D 2
233

I.

№ 33,552. 2 Juni 1837.

Ille des protestant. Consistoriums in Speier.

Ille Appellation gegen Jakob Schneider von Winzingen betr.

3/6.37

Es haben die Herren Vertreter der Parteien in der Sitzung vom 24 v. M. die sich vorfindlichen Akten Verhandlungen gegen den Israeliten Schneider und dessen Verpflichtung zu übersenden, die Commission ermächtigt zu erklären.

Aus den mit der vorfindlichen unmaßgeblichen Anzeigen konnte nicht ersehen werden, ob Schneider seinen Dienst verlassen hat. Es wahrscheinlich, daß er seinen Dienst in besonderen Falle durch Krankheit verhindert wurde, somit dürfte nicht der Vorgesetzte Herr Pfarrer Schneider der Fall sein.

№ 33,553. id.

Ille Weiss & Cons. in Frankf.

Die Akten Einsendung gegen Gustav Weiss & Cons. von Neustadt betr.

2/6.37

Die mit Bericht vom 18 v. M. eingesendeten Akten pr. 22 ej. folgend sind dem Ersuchen des K. Appellationsgerichts vom 30, zufolge dem Vorsitz des K. Kreis. gerichts, nach erfolgten die Vorgeschlagenen gegen Caution in Freiheit gesetzt eingesetzt sollen, aufgehoben sind, dem Ersuchen gemäß, zu gewärtigen, daß die Erledigung der Untersuchung so schnelle als möglich erfolgen.

№ 33,554. id.

Ille des K. b. protest. Consistorium in Speier.

Die Abhaltung ungesetzlicher religiöser Versammlungen betr.

2/6.37

St.A. SPEYER
Best. L 2
Nr. 233

Für dem K. Kreisregierungsrath des Rheinkreises vorgelegte Untersuchung über verbotene Zusammenkünfte gewerblicher Arbeiter vom 26 v. M. die Anzeige der gerichtlichen Verhandlung, „wonach sämtliche mit den Zusammenkünften näher bezeichneten angeschuldigten allerhöchste Entschließung vom 8 Juli „d. J. mitgetheilt worden sind und nach den Vorschriften

„ des Strafgesetzb. strafbaren Handlungen, oder
„ religiöse Zusammenkünfte seitens mir ungebührlicher
„ Einmischung verhindern sollten „.

Königliches Consistorium erhielt ich den ergebenen Dienstvortrag zu erstatten, mir eine sonnenklare genaue allerhöchste Entschließung somit Anlagen gefälligst zu senden.

No 33,555. 2 Jan. 1836.

Die gemischte Regierung will civilisirter gemeinschaftlich regieren mit Ausschluß ihrer Hirten geistlichen Regierungsrath in gewissen Angelegenheiten gemeinschaftlich, statt durch Mittel das Consistorium anzuhören vernehmen, eigentlich ist mir bange. ferg. Bericht. die von dem K. Bezirks Amt. in Frankenthal mitgetheilten Akten zu überreichen.

No 33,556. ad.

ferg. Acq. erhalten das Gesuch des Rübenbauern zum gutachtlichen vorg. Aufklärenden Berichte über die angeblich seit 1814 bey dem K. Bezirksgerichte anhängige Scheidungs Klage; zu erhalten Berichte die Untersuchungsakten sind dem Verfasser des K. Acq. gemäß sein einzugeben.

Die Untersuchung des Metzgers Glaser auf dem Gesuche entspricht nicht der Vorschrift des Art. 26 Ord. 1817. al. 1. (Amtsbl. p. 625.)

No 33,557 2. Januar 1837.

Ges. Min. Sect. Abtheilung

Mittheilung des Gesuchs-Verschieds-Protocolls

Ausfertigung Verfügung abschrift und Ges. d. Min. Min. mpt. d. Ges. v. 29 v. Mts. in vorgen Angelegenheit

2/1.37

No 33,558

Landkommissariat Landau

Anzeige wegen bevorstehender Criminal Fälle wegen der Aufnahme der kais. Kettenträger in das Land Armen-Institut betr.

2/1.37

Dem Ges. Landkommissariat Landau wird auf die Anfrage v. 28. v. Mts., betr. die Ges. Landtagsordnung Commission gefällig bekannt, daß die Ges. Landtagsordnung v. 29. Nov. 35 auf einen Antrag die Aufnahme der kais. Kettenträger in das Land Armen-Institut gegen eine auf 100 fl. festgesetzte Vergütigungsvergütung nur dann beschlossen worden ist, wenn die Gemeinde, welcher diese Individuen angehören, dieselbe ihnen selbst zu geben verbunden ist, indem die K. Regierung die bestehenden Anforderungen anderer diesen Verbindlichkeiten entgegenstehen fand.

No 33,559. ad.

An die Land Cantonal Behörde in Speyer.

Politische Verbindungen in der Pfalz, den Gemeinderath Pfil. Knauff oder Knapp und den Johann Pfil. Knapp von Neustadt betr.

3/1.37

Euer Hochwohlgeboren Landes Cantonal Behörde habe ich die Ehre das mit Schreiben vom 22. v. M. mitgetheilte Vernehmungs Protocoll des Metzgers gestellten Max in Sachen des Gemeinderaths Knapp mit dem Ersuchen zu remittiren daß auf meine Benachrichtigung des Präsidiums der K. Regierung. in Speier vom 7 v. M. auch den Bürgermeister allda Landcommissär Pfälzig Knauff oder Knapp seiner Gemeinde der Abkömmlichkeit vorgehen; daß aber im Gemeinderath Namens Johann Pfälzig Knapp und Neustadt p. der Name Christoph Knapp im Hintern diesseits nicht existirt; sind die gegen

Ministerium z. J. sein Gesuch in den Besitz
und Genuß gänzlich in Ruhe und Zufriedenheit haben,
und dann [illegible] von der weiß Lorbeer gnädigst
sorg, um sich z: und den Ausgabe seiner Patente:/
in seinem Gesuche weiter zu gnädigst Bescheid,
[illegible] von ihm und an sich [illegible] Anerbieten beizugeben
wollten.
Sollten diesen Knopp in seinem Gesuche zurück
stehen, so wird sein Ansuchen abzuweisen sein.

N° 33,560. 2 Juni. 36.

An die Central Bauhof-Verwaltung in Ofen.

Seiner hohen Landes-Central Verwaltung wollen
ist mitzutheilen nicht ermangeln, daß der Aufseher
Gottlieb Wolf und Förster sich nicht, wenn
gewünscht hatten, daß dem letzteren Conscription
Abschaffung einigen als Militair-pflichtig angestellten
haben, und daß der eigenen sein Ansuchen abzuschaffen
[illegible] muß sobald zu angestellten sein dürften.

Politische Abänderungen in der Gegend in specie den Aufseher Gottlieb Wolf und Förster betr.

3/1.37

N° 33,561. ead.

Hr Rösse. in Ofen.

Die Beantwortung des Gesuches Christian Maier wegen seiner Lehrlein in Pastorbung betr.

3/1.37

Ebenbar das anliegende von Innsbruck Vogelmitzugeben Gesuch wollen sein. Hr. Landesregierung mitzutheilen und zugleich bemerken ob Christian Maier ansässig sey, falls ein Zeugnis zu machen oder die mitzugeben durch mitzu Zeilen zu Landesstätzen.

An die Bauhofs.
berg über d. Berg. gewölb.
die von Kaufpreis des Bezirks. in gegenst. Hr. Domainen Pachtungen baugegenstand betr.

3/1.37

N° 33,562. 4 Juni. 37.

Sein von seiner großherzoglich hessischen Regierung bey seiner Anzeigung einige Vorstellung über den neuerschienen Gesetz des Landstand Gesetzes von 1831, und über die seine und der augenblick gegenwärtigen Stellung der Landgrafschaft Hessen, gegenwärtig Abschrift der K. Staatsministerium des Innern in Abschrift folgende Antwort der K. Staatsministerium der Justiz von 25 v. M., gegen die K. Landrat ministerium zu mitzutheilen und die Landgrafschaft hessen mitzutheilen gegeben.

K. Reg. Dr der F.

Antwort eine ohne.

3/1.37

+ augenblick

N° 33,563. ead.

Ich beehre mich Dr Reg. in, auf die Vorstellung einer großherz. hess. Regierung bey seiner Reg. über den neuerschienen Gesetz des Landstand Gesetzes von 1831, und über die seine und der gegenwärtigen Stellung der Landgrafschaft, gegenwärtigen Abschrift der K. Staatsministerium der Justiz von 25 v. M. zur beliebigen Anregung in so weit sie [illegible] Ihr Ressort betreffen, mitzutheilen.

An die Staats Regt.
berg über d. Berg. gewölb.
die Staaten eingetroffen betr.

3/1.37

N° 33,564. ead.

Ein geschrieben in Abschrift folgende Antwort der K. Regierung. von 31. v. M. eines hessen Staats Regierungsblatt zum gefälligen Benutz mitzutheilen.

Nr. 33,565. A. J. 37.

Dr. L. Metz.

Der Anspruch der Klägerin von Hornburg auf Ersatz seiner Verpflegungskosten betr.

3/2. 37.

Gebührt sich in Gemäßheit meines Verfügungsbeschlusses vom 26 Dez. 1835 und meines Erkenntnisses vom 26 Dez. 1835 auf meine Anfrage bei sämmtlichen Landgerichten in Sachen der Klägerin, Ersatzansprüche und gerichtliche Kosten in Betreff der Alimente von 10 f 17 kr zu rechtfertigen.

Obgleich ich diesen vollkommen übereinstimmenden Berichten gemäß mit dem erhobenen gerichtlichen Anspruche vorgehen, gleichwohl ich deshalben auf den Grund der von dem Bezirksamte beantragten Executionsfällung d. A. M. zur gerichtlichen vollzugsmäßigen Einleitung, Verfolgung der gerichtskostlichen Beträge anzuweisen zu können.

Nr. 34,566. ad.

Bei Appellat. in Kreisforst.

Bei Appellat. gerichtlich beantragte Exekution Johannes Willrich von Ottenburg betr. resp. Verfolgung eigner Ansprüche Appellat Metzg.

3/2.37

Aus den Appellationsvorstellung des Appellat. Metzg ergiebt sich der Appellant gravirt[1] zurückfolgt, daß derselbe, 1. daß er die Ausstellung des Klagbriefes dem Gerichtsboten Demetz übertragen, während er selbst bezeichneter Appellat sich für solche weitläuftige resp. den Gerichtskosten sich entziehende halten;

2, daß er ungeachtet der einzigen Absicht seinen eigenen Klage zuständig zwar, nicht gestanden, um die gerichtlich angestellte Klage um einzuleiten, indem er angiebt, daß der Bote Willrich öfters bey ihm gewesen, ohne ihn auf die Kostenzahlung seines Advokaten zu Rücksprache aufmerksam gemacht zu haben.

Da nun die Beschwerdeführung ist daher hinzuweisen, daß Appellat Metzg übergangen sei

[1] gravirt

+ persönliche

marschirig gestellt wird, und daraufhin auch schon Mängel von seiten des L. Berg. Gerichts Amts Appellation in die Instanz bestand mußten, die zur Aufhebung der Vorinstanz beantragt wurden.

Das Vorgetragene dürfte sich dem eigentlichen gegenwärtigen Verfahren, dem Anzeigen Metzg in Anwendung des art. 1031 der Prozeß. Gesetzb. und art. 102 des Edikts vom 30 März 1808 die Verfolgung der ersten gerichtlichen Klage zu Last zu legen, somit sich die hohen Strafe eines Verbrechens mit dem Aufheben von Willrichs abzusehen und deshalb auch Appellat seinen Anspruch übrig bleiben würde.

Allein in Betracht der gegenwärtigen Klage trifft den Anzeigen Metzg der Vorwurf eines ungeschickten und ungesetzlichen Verfahrens. Das Appellat gegen seinen Boten der Gehaltsverweisung der auf den Vorgeladenen Termin verfügt worden, d. h. auf Aufzeichnung der beantragten Summen von 5 f. – die Abweisung des Vorgehens auf die Klage und Ausfertigung dieser muß Angesichts der verfügten Appellation gegen diesen Beschluß[+] als so muß auch subsidiarisch die Vollziehung des Vorgeladenen Termins verordnet, zugleich das Gericht verpflichtet werden, Appellat Metzg auf die Prozeßkosten der gegenwärtigen Klage vorgemerkt haben, und sie zu nochtiger Haftung ziehen.

[+] Gegen dies muß so erkannt

In dieser Beurtheilung dürfte dem Anzeigen Metzg zum Abschluß auf die Anzeige des Appellaten Johann Willrich sich beizugen sein, sie gegen die Kostenforderung der hohen Strafe und begehrten Verfolgung schadlos zu halten. Denen Gründen

den Vorsitzenden ~~auf sich~~ ~~zu nehmen~~ alle weiteren
Verhandlungen übertragen.

~~Also dann die Sache Strauß~~

N°: 33,567 3 Januar 97.

Reg. zu Cassel L. A. f.

Auszug Acten beh.

3/1. 97

Geschehen auf Ew. Reg. 2 Abtheilung Bericht vom 1. ds. wo mir gemeldet worden, daß Ludwig Heß Abkommen über die Acten Litthr. [illegible] ed. Cassel 2 d. 62 fl: 32 kr
2 d. die von dem Obergerichtsschreiber [illegible] Ausfertigung Porto mit 2 fl: 5 kr
und den erforderlichen Belag verfügt [illegible]
Verfügungsanweisung in der Anlage zu übermachen

N°: 33,568

Hr. Alt. Just. Fritzl.

Verhandl. Gemeinden [illegible] Zwiersleben u. Felda beh.

3/1. 97

In der Anlage übersende ich Ihnen eine Bescheinigung der Alt Zwiersleben u. Felda über die Zustellung einer auf Auszug von Ludwig Heß, Acker in Zwiersleben Flur Verhandl. nebst einer Abschrift der Verfügung Obergerichts-Civil-Senats Cassel, nebst Schreiben Herrn Verfügung vom 1 fl. 97 zu gefälliger Kenntnißnahme und die requirirenden Behörden [illegible] weiter [illegible]

N°: 33,569

Hr. Alt. Just. Sinn.

Eigenth. Verh. der Gemeinde Alt Sinn betreffend.

3/1. 97

Meine Verfügung vom 28. Nov. d. Js. N°: 33,236 in Sachen [illegible] ist dahin zu ergänzen, daß Königl. Alt. Just. Amt Fulda Hochlöbl. Reg. u. Ob. Ag. u. Fl. die Erledigung dieser Angelegenheit anzuzeigen ist.

N°: 33,570

Hr. Alt. Just. Fritzl.

Genehmigung der Entlassung aus der adeutanten Pflichtverhältniß Frankenthal beh.

3/1. 97

der Ordnung gemäß beh. Gebühren für die Fürstenthum Hanau 3 fl: 45 kr in der übrigen Amtsbezirke [illegible] Summe Gulden [illegible]

[illegible] Verhandl, und da diese mit Willen [illegible] Ehefrau [illegible] Wille selbst [illegible]
Hr. Alt. wollen demselben obige Belag [illegible] [illegible] zustellen.

N°: 33,571 3 Januar 97.

Hr. Alt. Just. Fritzl.

die Vorladung des friedrich Hermann'schen Erben betreffend.

3/1. 97

der Gr. Alt. Just. d. Fl. hat mir gefälligst Ihr. v. 29 v. Mts. vorläufig mitgetheilt, daß [illegible] der verstorbene Friedrich Hermann'schen Erben zu Gemeinschaft [illegible] Fürst. v. Fl. die gerichtliche Einsetzung von Gr. Alt. Just. Amt [illegible] Rhein verlassen [illegible] worden ist, worauf ich Ihnen [illegible] Termin gehörig [illegible] worden ist, woran ich Ihnen [illegible] Nachricht [illegible]

N°: 33,572 4 Janr. 97.

Hr. Alt. in Kirchhasel.

die Verlassenschaft [illegible] Kirchhasel verg. Verhandlungen betr.

4/1. 97

Auf den Bericht [illegible] Verhandlungen vom 29 v. Mts. die Verlassenschaft [illegible] Kirchhasel betr. Ihr. Reg. die Verhandlungen [illegible] Verlassenschaft [illegible] Kirchhasel mit dem Rückberichte [illegible], die Verhandlungen [illegible] Verlassenschaft [illegible] Fürstenthum [illegible] Hanau betr. [illegible] mit dem Verlassenschaft [illegible] zu vereinigen.

N°: 33,573. 1 Bd.

K. Reg. Abt. des Innern.

die Ausführung des Gesetzes vom 29 Mai 1820 betr.

4/1. 97

Gesuche Ausführung [illegible] Anordnung des [illegible] vom 29 Mai 1807, den Vorbehalt der Verleihung von Ehrenzeichen an Militairpersonen und Soldaten betr., publizirt für den Bezirk [illegible] durch das Regierungsblatt vom 29 Mai 1820 und durch das Amtsblatt vom 2 März 1825 hat dem K. Reg. Präsidium Ehre, ergebenst anzuzeigen, daß [illegible] Anordnung auch dem unterzeichneten Vorsitzenden [illegible] Provinzial-Prokuratoriums [illegible]

ff. unbestimmt erste Einrede, daß in vorkommenden Fällen die Gerichte des Abschiedsrichters über die Zuständigkeitsstreitigkeiten von den Bezirksgerichten Ehg. in den mehrfachen Bezirksämtern von Ob. Mgy. z. in Betreff der Ehemänner Gründstein gegen Adam Hirth z. Anna Maria Ehefrau beschlossene Arrest-Hinterlegungen aufzuheben, und daß zur Entscheidung der Rechtsfrage erstere sich unterfangen müssen, Legislativ-Entscheidungen darüber vorzulegen, die zu provozieren gerichtlicher Amy. überhaupt gestellt bleibt.

N°. 33, 571. 4 Januar 1837.

Vorlage einer Abschrift zur Legalisation. Einberufung Gesandtschaft.

N°. 33, 575. 5 Jan. 37.

Die mit gehorsamster Eingabe vom 25 Dezbr. v. J. überschickten 6 Beilagen wegen d. Mgy. mit dem vorgelegten Bericht vorlegt, daß wegen gegebener Veranlassung gegen den Abschreiber der Zeitschrift des k. Mgy. Gerichts in Franken. durch Beschluß vom 25 Mgy. die Einstellung des Abschreibens verordnet hat, zugleich die Zeitschrift zwar zurückgegeben wurde, aber keine Abschreibung der Akten und des weiteren Abschreibens der Erkenntnisse des Landkommissariats Neustadt, des Landamts Dürkheim und des Einschreitens von Aschaffenburg

Vorlage zur Legalisation. 4/1. 37

N°. 33, 576. 5 Jan. 37.

Bericht über die unbenützbleibende Gegenstand und einen Eingabe des Herrn Bischofs in Speier wegen des k. Staatsministeriums des Innern mit der Einholung der Gutachten des k. Appellationsgerichts Vorlage. In diesem Falle haben sich die Ehe. betr. Gesetze. die mit Fünfe zu beobachtenden Geschäfte der k. Regierung. mit drei Anlagen nebst dem Aktenbericht des k. Staatsministeriums des Gesetzes vom 25 v. M. mit der vorläufigen Bemerkung mitzutheilen, daß wenn nämlich die in der Adresse + ausgesprochenen Ansichten über den Sinn der Art. 1388. 372 z 373. des Cz. Gesetzb. über die rechtliche Anerkennungsbefugniß von Ehe-Trennungen über die religiöse Beziehung der Brüder, wodurch die gesetzliche Ehegewalt beschränkt werden soll, mit den Bestimmungen deutsch Gesetzbuches eine Neuerung gegründeten Bedenken Entwerfungen, dagegen von der weiteren Prüfung der mit aufgestellten Behauptung will sofort die Vorlage Berichte Beylagen VI. 8. 12. 13. 14. zum Gesetzes stellen modifizirt, die Adresse überreichen werden soll,

+ vom 23. v. M.

Das Staatsmin. d. Ju. d. k. Agg. Gerichtsh.

Die ablehnende Beziehung der Brüder auf gewissen Theil gegenüber der Bestimmung des §. 13. der II Konstitutionellen Edikts in Abschrift beilegt.

5/1. 37.

+ der Herr Bischof

dagegen

+ das gegenstehende Erkenntniß, unanfechtbar

sind erstehen die Abgeordnetenwahl Bezirk pp. 717. des Amtsblattes in dem Abschnitte publizirt wurde, ergehenden Schluß auf Art. 5. 13. + die Absicht der bürgerlichen Gesetze einheitlich zu regeln, und mit sein zu modifiziren, hervorgeht.

№ 33,577. 5 Ex. 1836.

№ L. Mrz.

Über den schriftlichen Erbvertrag des Johann Glaser von Klein Beschereck bete.

Auf dem gehorsamsten Berichte des K. Land- und Stadtgerichts zu Landau gehorsamst heg. 9. Mrz. + zu entsprechen, daß in Betreff des von Johann Glaser errichteten Erbvertrages weder eine Abgabenhinterziehung noch eine gesetzliche Klage vorliegt, und daß die gesetzlichen Erfordernisse sich auch der Disposition zu Gunsten seiner Ehefrau bestreiten, dessen Ehegenehmigung ex officio beizuziehen, da der Ehemann Glaser — ein Ausländer — sich der Freiheit von den übrigen Landesangehörigen abzugrenzenden Verfügungen die Ehefrau von Erbschaften betreffend, durch eigene Erbvertrag (nach den früheren Angaben obiges in Lbd. bestehend) zu schmälern vermag.

Nach thatsächlicher Lage ist, hat Johann Glaser über die Zurücklassung seines Vermögens nicht in den Händen seines Bruders + Jakob Glaser, Bürger + zu Landau, durch eigene Verfügung den Besitz und die Administration zur Auseinandersetzung zugesichert haben. Hiernach kann der Fall eintreten, daß die Ehefrau Glaser in Beziehung auf die Auseinandersetzung dieses Vermögens bey ihrer Ehegenehmigung durch den K. Friedensrichter von dem Tag gehört hat, wenn Johann

+ von diesem

+ in Erledigung der allerhöchsten Auflage vom 26 Mrz. v. J.

C/1.37

+ mit der Ehefrau Bezeichnet

+ vorgenommenen/den

Glaser nicht übrig bleiben, als seinen Bericht oder sonstige Dokumente durch eigene vor seine Vorladung zu vernehmen in Akten ist, mit seiner Hellenaft zur Anstellung der Klage auf Löschung dieser Vormerkung von seiner Ehefrau Vorladung bey dem K. Landgerichte Landau, mit Beifügung seines Ehegatten + zur Einsetzung der Kosten, zu übersenden. Auf gefl. Bescheid, als noch nicht zu sehen ist rechtfertigen Stand der Sache, Kosten mit Ehemännern zugefügt, erwarten.

Wollen Johann Glaser zur Einsetzung dieser Vormerkung — die zu Aktenstücken Klein Allegat gehalten ist — ermächtigen, mit der Vorstellung vorstehen Erwägungen, daß mit der Löschung ob mit eigene Klagen vor nachstehen, Vormerkungen im Akten sonst, so stehe, eigen auf der K. Amtsgerichts-Protokollant bemerkt sind, der Löschung der Vormerkung durch das Gericht zum Schutze der Durchführung der Klage, der Ehefrau und Ehegatten, daß Johann Glaser K. k. Landgerichts gegenüber zu sagen steht; mit daß mit diesem Akte + über die eigentlichkeitige Abgrenzung des Vermögens Klein Abwesenheit, eigen sind mit anderen Akten der Sache ist.

Akten mit seinem den vorliegenden Abgrenzungs-Antrag des in franz. Militärdienste gestandenen + jetzt pensionirten Johann Glaser betreffs, so eigen + seinen in Gemäßheit der fünf Länder vorgenommen. Ein Antrag auf Auslöschung resp. Abänderung seiner Abgrenzung Landgerichts Landau zu durch dessen zu

verschiedenen Art, oder durch Feststellung des Abgrenzungsstreits Prozesse nach den Bestimmungen des Art. 115 d. Ges. Gesetzb. anzuordnen sowie, wegen Cautionsleistung für den Fall des Abgrenzungsverfahrens des Abgrenzenden.

In dieser Beziehung klagen die Gebrüder Glaser um Aufhebung, daß er sich mit seinem Bruder über die Feststellung des Abgrenzungsstreits Prozesses auf gemeinschaftliche Kosten und über die Abtretung der Baumgartsfläche geeinigt, wenn ihm der prozessualische Besitz des Abgrenzungs des Abgrenzenden auf gerichtlichen Vergleich übergeben werde; in so fern Gebrüder Glaser nicht im Stande ist und Anstand ist, die Kosten dieses Abgrenzungsstreits Prozesses allein, so sei er zu bestimmen und die Baumgartsfläche allein (ohne Abgrenzung) zu stellen, wenn derjenige auch allein den prozess. Besitz des Abgrenzungs zu verlangen.

N°. 33,578. 6 Fl. 97.

Ad Gebr. in Frank.

Die Beschwerde der Gebrüder Hilgard gegen den K. Landrichter Godron resp. das ungnädigste Erkenntniß dieses Gerichtes überhaupt betr.

6/o. 97.

Bekannt die vom gegenwärtigen Beschwerde über unbegründete Thatsache haben ist die Abgrenzungsverhandlung des K. Landrichters Godron so sehr mit wenig rechtlichen Bestimmungen gepflogen. Der Ausschuß der K. Appellationsgerichts, dem ist die ganze Abgrenzung mit seinen Baumarkungen mitgetheilt, findet meiner Ansicht nach, daß die Akten sich nicht zu einer gerichtlichen Abgrenzung, sondern zu einer Disciplinar-Untersuchung von seiten des Bezirksgerichts Vorsitzenden eignen. Die des Falles sind

Beurtheilung der Beschwerde über die Abgrenzung der Hilgard und Glaser und den gemeinschaftlichen Abgrenzungsstreit in Rücksicht der Appellationsgerichts zu unterlassen.

Anderseits ist es dem K. Bezirksgerichts-Vorsitzenden die genaue Abgrenzung zu den Akten überschickt, damit vor einer disciplinaren Untersuchung in den Bezirke Frank. wenn nicht genaue Abgrenzung der Abgrenzung genügt wurde, doch diese in Abgrenzung mit dem Gesetz ist dem K. Landrichter Landau Anzeige 4 Wochen Abgrenzungsstreit gemeinschaftlichen, nicht nachgelassen bleiben werde.

N°. 33,579. 6 Fl. 97.

Ad die Kreis Prokuratorie bey dem K. Bez. Gerichten.

Criminal Gerichts Kosten insbesondere die von dem gerichtsärztlichen zu liquidirenden Leichen-Eröffnungen betr.

6/o. 97.

Für Landau.

Auf Anfrage der K. Regierung, K. des Innern vom 21 v. M. eignet das Anschreiben vom 20 März 1836, N°. 21,919. zur gefälligen Nachfolgung in Erinnerung gebracht, daß hinsichtlich der Leichen-Eröffnungen von Abgrenzungsstreiten eigentlich Kreis Prokuratorie und deren Substituten und Assistenten, auf Anordnung des Vorstandes beauftragt, an das K. Generalkommissariat und Bezirksgerichts-Vorsitzenden, aufgefordert ist.

Nach einem Erlasse des Vorstandes Speier sind in den Jahren 1835/36 dreizehn Abgrenzungsstreite der Art, daß dieselben gegenüber stehenden gegen Gemeinde Vorsteher gegen Gemeinde Vorsteher mit Abgrenzungsstreiten von Vorstehenden bestritten waren, bey dem K. Bez. Gerichte Landau anhängig gemacht, von welchen gegen den K. Berg.

Hlz

Die des Gesetzes, wodurch denen der Verfassung des Königreichs Bayern; wodurch [illegible] Rechte besonderer Verhältnisse die Ausübung der ausgezeichneten Rechte [illegible] an den Kammern der Reichsräthe oder Abgeordneten einzuräumen sind.

Die Abstellung des Amts- und Intelligenz-Blattes.

6/1.37

№ 33,580. 6 Gr. 37.

Königliche Verordnung des Amts- und Intelligenz-Blattes wegen, wodurch Bekanntmachungen in das Amtsblatt aufzunehmen.

Die Abstellung der Conscription betr.

An die K. Regierung des Rheinkreises.

Absatz 2.

Der §. 55. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15 Aug. 1828 (Amtsbl. p. 221) schreibt vor, daß alles diejenige was in Friedens-Verhältnissen über das stehende Capital besonders Regulirt ist, bey der Abänderung dieses zur festzustellenden Normalstärke für den Friedens-Fuß + eingeführt werden müsse, ersehnen nach Absatz 1. das stehende Capital durch Absatz 2. d. für Urlaubs-Ertheilungen und gestatten Abänderungen gestatten, und hiedurch sogar für den Einzelnen vor der gesetzlichen bestimmten Zeit, so tritt dem Geldbetrage der gesetzlich bestimmten Summen, so tritt dem gleich Summen soll.

Der diesen Bestimmungen, in Abänderung mit §. 80. der Vollzugs Vorschriften z. Allerh. Ukase vom 29 März 1830 Amtsbl. p. 124 :/ geht die Absicht des Gesetzes, zu verhindern, daß der Einzelne überhaupt über den stehenden + Preis mit gesetzlichen Geldmittel Ersparnisse der stehenden Armee nicht [illegible] ohne [illegible] Genehmigung

+ selbst als Urlaub dispensirt wird.

+ eigentlichen

+ [illegible] ganz [illegible] Urlaubsgesuch, und aber so ganz über

---

+ und Waldbaron

der Conscription Entwurf soll gesetzliche Normen, klar hervor.

die Disposition nach welcher neben den bestimmten stehenden Capital, [illegible] noch jährlich neue Summen als Grundgeld oder Grundbezug + an den Einzelnen selbst verabfolgt werden soll, bleibt demnach dem Gesetze zuzieder, und ist nach Art. 6. des Civ. Gesetzb. nicht verbindlich. Der Richter aber welcher eine solche Disposition durch das Gesetz unterlegte Disposition verkennt, setzt sich einer Disciplinar Verfolgung aus.

Die K. Regierung des Rheinkreises ergreift hiermit gehorsamst, damit solche Disziplinarstrafen welche bisher gesetzlich in den von ihnen Rechtsprechungen Rheinkreis rechten vorkommen, für die Zukunft unterbleiben.

Gen. 6 Gr. 1837 der K. Gr. Rhein.

№ 33,581. 6 Gr. 37.

K. Abtheilung des Innern. Kr. der Pf.

Verfassungsmäßige Stellung der Abwesenheit Urlaub von Landrichter Conscribirten der Altdorfer Classe 1817 betr.

6/1.37

Es haben uns den mit gehorsamer Anfrage vom 9 Oct. v. J. überreichten Gesuch Abtheilung zu entsprechen und die Genehmigung der Rhein Schmitt von Landrichter Bolanden beizufügen, und ersehen sonach, daß die von ihm nachgesuchte Dispensation gegen §. 55. des Heer-Ergänzungs Gesetzes vom 15 Aug. 1828 nicht seine ertheilen Anstand bereitet.

Wegen übrigens um solchen Dispensationen sich den Gesuchs vorzubringen, [illegible] sind zu

um die Abtretung des Amts- und Intelligenz-Blatts zur Einrückung in das Amtsblatt, als Bezeichnung für die Abonnenten ersetzen wurden, wollen gef. schleunige Ang. und der allenfalls beizuschlagenden Auslage ersuchen.

8. Januar 37.

N.° 33,582.

Gr: Bez. Amt Landau

Zeugnisse der Abkömmlichkeit für Baumgartner betreffd.

7/1.37

die einliegend Zeugnisse wollen für den Notariats-Baumgartner gefl. Baumgartner gegen die unterzeichnete Bescheinigung gefl. zustellen.

N.° 33,583

Gr: Amt. prot. Klauß

Antrag gg. Adam Gaedel v. Rüdenberg betreffd.

7/1.37

die Akten v. 5. v. M. anverlangte Einsendung Antrag. Gaedel gegen Rübsamen betreffd. wird hier beigelegt.

N.° 33,584

K. Bez. Amt d. L.

Criminalkosten Sachen betreffend.

7/1.37

lod.

Der mit gefälliger Zuschrift vom 31 v. M. pres. 5 Fz. mitgetheilten forstamtlichen Extract Folge wird hiegegen mit dem ergebensten Bemerken zurückgegeben, daß den Amts-Protokollauszügen nach die in unserer d. M. über die gemäß Erlaß des Staatsministeriums vom 20 Mai d. J. N.° 31,919, enthaltenen Bestimmungen der Zuschrift vom 2 Mai erlassen worden, mitgetheilten sind, und daß der K. Amts Act. in Landau aufgefordert worden sey, die in den 13 Strafsachen, von welchen das K. Forstamt Speier in Allgemeinen Kenntniß gesetzt, erzeugenden Extracte der K. Regierung. Kd. der Pfalz gefl. Abschrift zu übersenden.

N.° 33,585. 7 Januar 37.

K. Act. in Frankenthal

die Beischreibung des Peter Müller von Rheinhausen betr.

9/1.37

Der Bezirksgerichts in Frankenthal hat im Jahre 1826 dem Bürgermeisteramt Rheinhausen mitgetheilt, daß ein Verfahren des Bezirksgerichts in Landau vorliege, welches über die Forderung des Groß-Heinrich gegen Müller aufgehoben habe. Ob demnach von seiten dieses Letzteren die Einwendung des Eigenthums und der dadurch herbeigeführten Reduction der Pfändung am Capital und Zinsen vorgeschützt werden darf, ist uns zweifelhaft. Wenn dieß der Fall, so würde die bloße Löschung des Verfahrens durch erwähnte Müller zur Hebung genügend erscheinen, und dessen Pfändung, der condictio indebiti gemäß vorgenommen werden müßte. Art. 3. des Gesetzes vom 3 Brumaire 1807, art. 1131 c. 1376. und 1378 des Civ. Gesetzb. dann als dann Civ. Sein res judicata über die Frage vor, ob und in wie weit die Forderung auf Eigenthum beruhe oder nicht (Art. 1351 ib.). Der Antrag auf Wiederaufhebung diesjenigen Anmerkung Groß-Heinrich gegen die in Gemäßheit neuer ~~Konfiskation~~ durch das Schutzpolizei Gesetz neuerdings auf beschlagnahmten Vermögens des Müller bezogen, erweist sich auf diesen Verhalt, den allenfalls erhaltene nothwendigen Zeugnisse nach Art. 1353, und den Hypothekarischen Fall des Müller gründen lassen.

Auf diesen Gesichtspunkten beharrend ersuchen die Acten einer neuen Prüfung durch Erhebung des Verhalts des Bez. Gerichts Frankenthal. Landau.

Zu diesem Fall folgt die mit Bericht vom 31 Oct. vorgelegte Verhandlung des Müller zunächst.

Beg. Reg. erhalten diesen alsbald zurückstehend, die vorgeschriebenen Amtsschreiben mit den in Händen habenden Schriften — sodann denen sich das ihm zugestellten Verzeichniß des Beg. Gerichtsd Landau beifinden wird — Ihnen zu übergeben, um das Gericht gemäßigt dem K. Bezirksgerichte zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen, von welcher Ein muß denn alsbald in Kenntniß gesetzt werden.

No 33,586. vid.

In gehorsamster Befolgung der höchsten Auflage des K. Staatsministeriums des Innern vom 12. Aug. v. J. liegt ich zur Vollziehung der Verfügung des Anton Müller + einen Bericht des K. Staats-Prok. von Frankent. mit den Verhandlungen des Bezirksgerichts über die im Jahre 1826 stattgehabten Abwesenheitserklärung des Ammannsohns vorgelegt. Ich habe jedoch noch einige Prüfung des Ammannsohns Gesuches den K. Staats-Prokuratur aufgetragen, wird Beg. K. Reg. mit dem ich in Abschrift seine mitzutheilenden Erlasse zu nehmen gefällig wollen.

No 33,587. 7 Dezm. 36.

Georg Friedrich Bentz von Trobsberg wurde durch das K. Appell. vom 2t Aug. v. J. zu lebenslänglicher Zuchthaus Arbeit verurtheilt

---

Der K. Staats-Prok. Landau

Bericht zu St Martin bey Georg Friedrich Seitz betr.

9/c. 37.

Die Verfügung des Anton Müller von Rodenbach betr.

+ mit dieser 7/c. 36

---

† nach Art. 95 des Beg. Gesetzb.

pend beschuldigt sey, den seine Ehefrau Gertrud geborne Lauterer, in der Strafanstalt zu Zweibrücken. Diese Verurtheilung zieht nach Art. 18 des Strafgesetzb. den bürgerlichen Tod nach sich. Demzufolge ist seine Ehe mit Katharina Rößgen aufgelöst und seine Ehe aufgelöst, als wenn er gestorben wäre. Allein am 13 Juli 1836 nachgestellter Todesact ist nach Art. 2003. ib. nichtig. Da so wenn in der Ehe Kinder vorhanden sind, haben diese, oder Niemand von der Ehegemeinschaft im Namen und der Ehefrau seitz gegen diese bestimmten Güterzusammenschaft die Theilung Auseinandersetzung nachträglich zu verlangen und zu gestatten.

Hier sollte ich unter Abänderung der Todesact, dem K. Landkommissariate auf die vorgelegte Anfrage von 9. v. M. eröffnen.

K. Reg. d. K. des J.

die Verfügung von gestrigem Tage mit Gesetz Sammlungen für die Gerichte des Rheinkreises betr.

7/c. 37

No 33,588. 7 Dezm. 36.

Nach einer Feststellung des K. Staats ministeriums kommt der Gerichtsitz von 10 v. M. jetzt 800 f ausgerichtet für den Ersten Vorstand zugezogen, von denen 100 f für den K. Appell. Präsident und 700 f für die Bezirksgerichte und zwar nach Verhältniß der Bevölkerung zu den Angehörigen für Mobilien in den Jahren 1831/35, bestimmt sind. Nach diesem Maßstabe stehen die Bezirksgerichte Landau und Frankenthal, von der Mobilien Steuer beurtheilt, von der nichtgegebenen Summe einen oder mehr erhalten, gegenüber

einst nämentlich

[illegible] [illegible] vollständige Geschäftsanweisung
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[

N°. 33,591 — 7 Januar 37

An das Land Dist. Ger
Requisition zur Auslieferung des Criminal-Beschl.
7/1.37 Hessen. gegen Rauenstein Luth. x Jos. Martin in das
Inhaft-Gefängniß.

N°. 33,592

Hr: Ob. Post. Inthil
Übersetzg. Motzet Gebr. Übersetzung des Urtheils des Ger. Ass. Amts
7/1.37. Durlach in Sachen wider den Metzger Jos. Bälz
wegen Diebstahl, in welcher Sache Inculpat
Jos. Bälz damals Gefreite & dessel Metzger wegen
Entwendung zu 3 verschiedenen Gelegenheiten Effecten
verurtheilt worden ist, die Urschrift ersterem
dem Inculpat, die Abschrift wurde Ihm am 20 Februar 1837
übersendet.

N°. 33,593

Hr: Ob. Post. Amt.
Hermann Gebr. Übersetzg. v. 3 Urkunden für Johann Wagner
7/1.37. v. Rheinbischofsheim & 1, Jacob Schmidt, alle v.
Niederhausen.
Übersetzg. der Urkunden für Wilh. v. Christian
Bohlander, der Amerikaner naturalisirt wurde

N°. 33,594

Der Ld. Maj.
7/1.37 Vorlage v. 2. Urkunden für
1, Bernhard Adolf, Bauer v. Neuberg
2, Philipp Paul, Arbeiter v. Obersimten

N°. 33,595

Hr: Ob. Post. Mainz
7/1.37. Übersetzg. v. 2 Urkunden für die Gebrüder Christian
Nachbild. Hermann v. Bergzabern

N°. 33,596

Hr: Ob. Post. Meisenheim
7/1.37 Übersetzg. einer Urkunde für Jacob Meyer
v. Odenbach.

III

N°. 33,597 — 7 Januar 1837.

Hr: Ob. Post. Inthil
7/1.37 Übersetzg. v. 7 Urkunden für 1, Philipp Traubmann
v. Reinstein & 2, Jacob Hermann aus der
Gemarkt, mit Ausnahme der Urkunde 1, für Jacob Gerhard
in Bordeaux zugleich an zu stellen ist 2, für die Erben der
Gräfin Mouffin Puschkin zu Moskau mit den zu vermittelnden
Akten des K. Standes. des Just. v. 25 Nov. 36.

N°. 33,598

Hochwohl Bergheim
1/1.37 Übersetzung einer Bescheinigung Hoffmeisters über Zustellung
der mit Schreiben v. 2. Aug. v. Js. an ihn gesendeten
Urkunde.

N°. 33,599

Hr: Ob. Post Landau
7/1.37 Übersetzg. einer Urkunde für die Gemeinden
Walsheim & Lug, mit Ausnahme von 6 Urkunden
zugunsten Jacob Gerhard so wie 2 Journal Gerichte in
Paris und Rechtsgutachten enthalten, und unbetheiligt
sind, ebenso so 3 Pariser Urkunden, und zugleich 4 u 5
die Schreiben Sommer von Bouviller und Ausnahme
und zurückgesendet sind.

N°. 33, 600. — 8 Jan 37.

d. Reg. Dr. des J.
Die Verfassungsmäßigkeit der Ernennung
des Conservators
Carl Wilh Klein von St.
Louis betr.

+ des K. Land Commissariats
8/1.37

Der K. App. zweifelt nicht die Mittheilung
der für neuliegenden Controlsführungsakten
gegen den Abwesenden, welcher in erster
Instanz als verfassungsmäßig vertheidigt erkannt
ist, erscheinen vor nach einem späteren Zeugnisse+
einen festgesetzten gestellt sey, zum Behufe
gefälliger Aufklärung von seinem Dr. Reg.
gewärtigt, um welche ist ersucht wollte.

N°. 33, 601. — cod.

An das Präsidium der
K. b. Reg. des Rheinkr.
den Friedensrichter
Scherer
zu Offenburg betr.

Die mit gefälliger Zuschrift vom 21 v. M.
mitgetheilten Papiere des K. Land Commissariats

8/1.37

herzugeben, wenn das K. Hauptzollamt und das Bürgermeisteramt Ansteigungen finden ist den Thon zu verwenden.

N°33,602. 8 Fr. 37.

Nach der eingereichten Qualifikationstabelle ist der Hauptzollamts Diurnist Lauenstein in Kirch, zugleich Vorstand der Bürgermeister, wegen sich ergebender Anstellung als Hauptzollamts Assistent mit Hauptzollamt Ordnung vertraut genug. Ob. erhalten demselben hierüber Zeugniß mit der Anweisung, sich zur Ablegung der Hauptzollamts Assistenten Prüfung bei der Hauptzollamts Direktion dahier zu melden, und dieselbe in Empfang zu nehmen.

hh Akte. in Kirch.

Den Hauptzollamts Diurnisten Lauenstein in Kirch benachrichtigt.

9/1.37

N°33,603. ead.

Es ergeht hiermit die Anweisung, daß die Hauptzollamts Assistenten Schanland, Frick, und Wallner sogleich dahin instruirt werden, sich ihrer Anstellung als Hauptzollamts Assistent zu erfreuen, die sich damit verbundene Pflicht der Gehorsamkeit sich merken, die Qualifikation abzulegen, als Hauptzollamts Assistenten zu fungiren, und ihre Anstellung von der nächsten Visite der Inspektion eines benachbarten Hauptzollamts, wo sie vorschriftsmäßig eingeführt sollten, in Empfang nehmen.

Hauptzoll. ordnen durch die beistehenden Hauptzollamtsassistenten wird gegenwärtige Anzeige die Gefälligkeit haben, durch die Instellungs Empfangnahme von seinem dieser Hauptzollamtsassistenten verfolgen, um

hh Akte. in Landau.

Den Hauptzollamts Assistenten Schanland in Landau mit Hauptzollamts Ordnung vertraut gemacht.

9/1.37

---

für allfällige weitere Anordnungen.

N°33,602. 8 Fr. 37.

hh Akte. in Landau.

Den Hauptzollamts Assistenten Schanland in Landau mit Hauptzollamts Ordnung vertraut gemacht.

9/1.37

N°33,603. ead.

Namliche Anzeige ergeht gemäß N°33,603 in Betreff des Hauptzollamts Assistenten Wolf, damit er allfällige Anordnungen, binnen diesen mit zu genügen in Kenntniß gesetzt werden, und da ergeht gemäß.

hh Akte. in Frankenthal.

Den Hauptzollamts Assistenten bey dem Hauptzollamt in Frankenthal benachrichtigt.

9/1.37

N°33,606. 9 Fr. 37.

Hauptz. Ob. ergehen hiermit die Anweisung, sich mit der Polizeibehörde in Germersheim zu benehmen, und die nöthige Anzeige darüber an die K. Landau gelangen zu lassen, damit Georg Adam Paul nach den hier bestehenden Polizei Vorschriften sogleich ergänzend das Hauptzollamts Assistenten Patent in Empfang nehmen, und da ergeht gemäß.

Ueber die Anstellung sollen der Inspektion nach Art. 378. des prim. Zoll. Ges. + ein Protokoll zu errichten, und dieses Protokoll [illegible] Hauptzollamts, ergehen nach Art. mit an Einmal

hh Hauptzollamts Assistenten in Germersheim.

Die Anstellung des Georg Adam Paul in Germersheim betr.

9/1.37

+ in continente

Appellsenat hat der Hinrichtung beigestimmt, in Uebereinstimmung mit der Ansicht des K. Appellationsgerichtspräsidenten zu finden. Dieses Protokoll, sowie Abschrift des Urtheils sind dem Gesuche beizulegen, und dasselbe gehorsamst, wie dem Berichte des Protokollars zu beschließen, wie es der ausgestellte Art. vorschreibt.

Die Gnade Ihrer Majestät wird nach sorgfältiger Würdigung sämmtlicher von Seiten des Gerichtshofes + sowohl als so eigens des Vorstandes der Gendarmerie eingeholten Berichte Allerhöchstselbst zu übertragen.

Die Gebühr des Gerichtsschreibers ist durch den Art. 53. des Tarifgesetzes vom 18 Juni 1811 vorgezeichnet.

+ wie Präsident bemerkt

9 Januar 1837.

N.° 33,607

Landes Gend. Dist. Cdo

Ansuchen

Derselbe ersucht, den Hrn. Adam Paul Fuchs auf Verwendung, um Entlassung aus Staats Dienst gnädigst bewilligen und selben in das Landwehrverhältniß zu Bleiben Anordnungen zu lassen.

9/1.37

N.° 33,608. ad.

Hr. K. Proc.

Das Ansuchen des Appellationsgerichtsrathes Stengel resp. Vorsitzenden des I Senats Präsidenten Hattinger betr.

10/1.37.

Für den Fall daß der K. Proc. dem Ansuchen des Appellationsgerichtsrathes Stengel nach Ablauf von vierzehn Tagen Gehör zu geben Anstand nehmen sollte, soll der I Senats Präsident Hattinger um Gehör und Aeußerung

+ mit Zurückstellung ihrer Qualifikationsvoten

der Antrag dahin dem Königlichen K. Appellationsgerichte gestellt werden, dasselbe ist unter gehorsamster Vorlegung des dem dem Gesuche beigelegten Berichtes des K. Appellationsgerichtspräsidenten Freiherrn v. Aretin vom 6 Januar 1837 allerunterthänigst vorzulegen.

Die Allerhöchste Entschließung über gehorsamste Vorlage der [illegible] des K. Appellationsgerichtes Stengel wurde durch seine Majestät den König + mit den Entwurfe des K. App. gerichtlichen Antwortschreibens Vorlage erhalten, worin durch

1, den I Senats Präsidenten Hattinger,
2, den Untersuchungsrichter Lotta in Landau
3, den Untersuchungsrichter Mentz in Zweibrücken
4, den Untersuchungsrichter Hitting in Frankenthal

Vollen nach dieser Art die Akten des vormaligen Senats Präsidenten gehabt eingesehen, so erscheint der Dienst des K. Senats Präsidenten bei dem K. App. gerichte, besonders der bevorstehenden Assisen-

Abtheilungen ernennen, welche dieselben ernennen
können einen Civil-Beamten ernennen, um gleichzeitig
die Ernennung des Stellvertreters des 1. Staats-
Prokurators. Indem beehre ich mich, E. Maj. in
Vorschlag, daß der jetzige Staats-Prokurator
Heintz zum 1. Staats-Prokurator, und der
Substitut Hall-Armi bey dem K. Berg. Gerichte
Hezirksrichter zum II Staats-Prokurator bey dem
K. Appellationsgerichte allergnädigst ernannt
und bestätigt werden mögen, die sie mit
diesen Ernennungen die schuldigen allergnädigsten
Dienstleistungen in jedem Grade promettiren.
Da sich bey dem Bezirks-Gerichte Hez. ein substituirter
Substituts befindet, so ernenne ich in Betreff der Ersetz-
barkeit der Substituten-Stellen eben Marschall neue
Vacanz-Liste um diese abgeändert ernannt Commis-
Vollstreckung Hez. K. Maj. ehrer vorzulegen, die
durch die Ernennung des Appellations-Raths Hengel
gestaltet ernannte Chargen-Stelle durch neue der in
Vorschlag gebrachten Gerichtsschreiber zu besetzen
um den allerhöchsten Befehle vom 16 Dez. v. J.
über die Gehaltsverbesserung der Bezirks-Richter
und Classen ernennt schuldigst Abteilung
zu verfassen, die sonst, die jüngste Gerichts-
schreiber noch junge Männer sind, vorauszusetzen
in jedem Falle nicht unterstützt wären, so dürfte
es Ausgenommen sey, die in Betreff der Ersetz-
barkeit der gestaltet ernannten Gerichtsschreiber-
Stellen ernannte Vacanz-Liste und Vorschlag ab-
zuverlangen, und bey dem Ersatz-Falle der
Substituten Stellen, die Ernennen bey sich, nicht ernehe

in dem gehorsamsten Berichte vom 6 Januar 1836
desfallsige Vorschläge beehrt ernennen.
Die Entwurf der Gerichtsschreiber-Ordnung
in Schwedischer durch gedruckt mit Allerhöchsten
übergegangen ernannten, daß wir seinen Collegen
Cotta und Meeth in der Specialisation angehört,
daß Assessor Petri in Hez., welcher mit Gerichtsrath
Hengel bey dem K. Appg. ernannt sind, sein Assessorat
ist, und daß Beförderungen zur ersten Gerichtsschreiber
im Bezirks-Dienste erfolgen ernannten, wenn er
als Appellations-Rath noch vorhanden ernannt; ernannt
die allergnädigste Ernennung einer der beyden
andern ersten Gerichtsschreiber Cotta oder Meeth
dem Gerichtsschreiber-Posten des K. Appg. ernannt
entsprechender sey ernannt.

N°. 33.609 10. Januar 1837.

Hz: Min. Just. Blanken

---

die Regierg. zu Riga
Hofgericht d. Consist. d. Livl.

10/1.37

Abschrift nebst Anlagen
Regierung Hez. Oberlandgericht
Livländisch Hofgericht
Landrichter
Gerichtsschreiber

N°. 33,610. 10 Jz 37.

Der Herr Staats-Prokurator beym Hofgerichte
der 4 Berg. Gouv.

Die Ernennung der Gerichtsschreiber beym niedern Polizeigerichten betr.

10/1.37

Durch Verfügung vom 16 Juni 1826 von seinem
der General-Staats-Prokurator ernannt worden sind
daß die Gerichtsschreiber in Ordnungs-Angelegenheiten von den in jeder Sitzung zu Gerichte
sitzenden Assessoren fortgehen sollen,
ernannt den nach Art. 7. al. 2. des Gesetzes
vom 7 April 1819 zu verfassenden Vorschlag verfassen

verhelfen. Diese Verordnung hat selbst den Nachteil, daß die Beamten der Strafbehörde die sadistischen Herzensfreude, die empfinden sich gewiß Strafrichter bestimmt, zum Beispiel der Aufzeichnung derjenigen, welche der Maschine nicht folgen gehorchen, nicht der Gendarmerie überzugeben Vorwände, sind sie sonst in Betracht derjenigen, welche sich fortwährend zur Abbüßung der Gefängnisstrafen stellen, keinen Verstoß gegen die Gefängnisstrafen der Gefängnisregister riskieren muß (art. 609. des proul. Strafverf. Gesetzb.). –

Die Beamten festsetzten die Freiheitsstrafe nach den bestehenden Gesetzbestimmungen um in der Art von jedem Verstoße gegen Gefängnisstrafen resultiert, gegen festsetzten, nämlich einen für das K. Land. 66 gegen jenen Beschluß der zu verhaftenden Gefängnisstrafen und einen für die Beamten der Strafbehörde für die Vollziehung der Gefängnisstrafen, die sadistischen Strafmaßnahmen, welchen ihnen nun in Anbetracht gestellt wurde; welche Entstehen mit den gesetzlichen Bestimmungen mit der natürlichen Billigkeit nicht vereinbar wären.

Auf ein Ansuchen mit K. Verordnung. vorgelegten Beamten verfolgte Instanz 33 z. M. der zu fällige Fall, war erhalten die Freiheitsstrafe gegen Beamten der Strafbehörde bey den einfachen Polizei gerichten zu vollziehen wären.

K. Verz. Nr der K. Prozeß Friedrich Leutsch von Braunsberg ca der K. Armee betr.

Nr 33,611 11 Fr 37.

Zu der unbedeutenden Prozeß Akten erhalten die Akten Instanz 22 febr. 1834. f. Fab Nr 26,969. der Verantwortung vorgelegt.

der K. Verz. übergeben, dieses en constitution de nouvel avoué geladen wären.

Da gegenwärtig die Akten der Civilen Gerichts Prozeß betrifft, so wollen K. Verz. falls es zu dessen Fortsetzung die nöthigen Beamten gehörten sind, die Akten mittheilen, oder wenn es gefällig sein sollte, Nachricht ertheilen, damit es von der General Rolle gestrichen werden könne.

K. Verz. Nr der K. Polizei Kommissariat Werner zu Stuhmsdorf betr.

11/1. 37

Nr 33,612. 10 Fr 37.

Auf den vorliegenden 2 Berichten der K. Strafbehörde bey dem Bezirks gerichte Stuhmsdorf vom 9 u 2 Januar. sind neue Anzeigen, gegen verschiedene Verz. verhängt, gegen Ihr. festgesetzten gegen den K. Polizei Kommissair Werner zu Stuhmsdorf gerichtet waren, die gegen auf zu einer gerichtlichen Untersuchung gegründeten Mißhandlungen, in Verwaltung gehörter Verhaftungen mit Zuziehung Zeugen bestehen mag- damit [illegible] zu einer Disciplinar Untersuchung und Bestrafung genügend Stoff darbieten.

Auf gegen den K. Polizei Kommissair Werner in Stuhmsdorf ist eine Disciplinar Untersuchung eingeleitet.

Die des K. Forst Amts Schneidemühl.

die Verpachtung des Forsts Bosch von Winterfeldtshausen betr.

11/1. 37

Nr 33,613. ad.

der gepachteten Amtlichen Gebäude Bosch von Winterfeldtshausen, gegen Pachtverträgen zu resp. monatlicher Kündigung gehörigen und zu guter öffentlicher Aufsicht unterzog

† Fürsten

Ass. K. Atg.

Die Verfügung des Carl von Scharfenberg zu Herrnhaag betr.

11/1.37

N. 93,614. 11 Fr. 36.

Carl von Scharfenberg wurde 1835 [illegible] burg der K. Landbaumeister in Frankfurt als im Atg. z. H. eine öffentliche Verpflegung in die mit höchster Erlass des K. Staatsministeriums der Inneren vom 30 z. M. genehmigten, burg den gehorsamst Unterzeichneten, welcher [illegible] Lehrstuhl nach vollendeten medizinischen Studien, den Adel des Carl von Scharfenberg, welcher die Verpflegung übernimmt, von seinem Amt in Offenbach, [illegible] wo er sich niederlassen, über den Übergang der Verpflegung zu belehren sich bemüßigt, ebenso angewiesen.

Die darüber aufgenommene Verhandlung wurde

burg. K. Atg. gehorsamst vorgelegt.

Aus derselben [illegible] in Übereinstimmung mit dem von Scharfenberg vorgelegten Vermögensstande in Abschrift anzeigt sich in Nachstehendem:

1, daß die frühere Leidende wegen einer Lähmung gegen die Schulden Scharfenberg eine Übereinkommen über Gütertrennung, [illegible] getroffen ist, anzeigt haben;

2. daß die Schulden Scharfenberg in Frankfurt [illegible] Hallenwerk, hauptsächlich durch das Bürgermeisteramt, die Übernahme als gültig gehalten [illegible] worüber [illegible] Hallenwerk, durch den K. Notar Müller ein Vermögensstand aufgenommen wurde, welcher zugleich Ihnen eine Übersicht der Übernahmen von den Gläubigern enthält;

3, daß die Schulden Scharfenberg, um die Übernahme [illegible] die übernommen Hallenwerk als Gehalt und [illegible] Lohnung fortlich verschaffen, daß sie von diesem Gehalt und von der Übernahme bei dem Bürgermeisteramt, welches die Verhältnisse [illegible], gehörigen Abzug gehabt hätten;

4, daß [illegible] die Schulden Scharfenberg [illegible] wurden, wenn sie in die Häuser zu [illegible] aber um die neuen [illegible] übergegangenen Übernahmen [illegible], sind [illegible] daß sie die Übernahme als nützig [illegible] sich nicht [illegible] wollen;

E, daß auf Verfügung der L. Domainen Inspection Pertheu wir Ort und Stelle eine Localuntersuchung über den Hergang der Brandlegung vorgenommen haben die sich in allen Punkten mit Inhalt beschriebenen vorfand.

№ 33, 615. 11 Jn 37.

Da auf meiner Anfrage vom 7 v. Mts. noch keine Antwort erfolgt ist, so ersuche ich hier mit gemeldet, mir diese schleunigst zu ertheilen.

An die Herren Amtsvögte Glaser A. Culmann Holsen Hystop Hartz.

Die Beilagen zur Königlichen Regierung Abschrift gegenwärtig Berlin.

n/1.37

№ 33, 616

Hr: Amtm. Glaser

wie oben.

n/1.37

№ 33, 617

Hr: Alt. Inst. Hesse

die Abschrift des Bl. Schlemmer u. Jmiebuschen betr.

n/1.37

№ 33, 618. 13 Jn 37.

Hr: Alt. Inst. Landau

Eingang des Bürgermeisteramt Stadt Gemeinde Schreiben Dudeststadt d. d. Neuburg d. 8/1.37

Ueber die mündl. vorgetragene, in der Anlage folgende Handlungsweise des Ackerknechts Heinrich Klaffgeben unter Vorlegung, der Acten gehorsamst Bericht zu erstatten.

№ 33, 619

Hr: Alt. Inst. Hesse.

Ueberl. gegenw. Schreiben sowie Blankette

die vorgenommene Räumung betreffende Verhandlung mit Ersuchen vorlegen.

n/1.37

№ 33, 620

Land. Consulat Neustadt

Eingang des Gemeindevorsteheramts Alt Schlemmin d. d. 11/1.37 betreffend Wahl eines Schornsteinfegermeisters.

n/1.37

Abschr. vorstehenden Schreibens v. 29. v. Mts. mit der Bemerkung, daß die fragliche Wahl am 28 v. Mts. stattgefunden hat, und über die Cassation der Wahl etwa Beschwerde binnen 10 Tagen präcludirt wird.

№ 33, 621

D. Dr. Mej.

der Schulze Gemeinde Neuseelow, Grunschen Eingang d. 13/1.37

Anberaumung einer Untersuchung über Beschwerden seiner Gemeinde Mitglieder Johann Henz betreffend.

№ 33, 622

Hr: Alt. Inst. Plantiko

Vorgeschr. der Jenny Habrigen wegen Verkaufes Haberstroh betreffend.

13/1.37

Die sp. Jenny Habrigen, alt Schmiedin in Jenkuhnen, beschwert sich durch Anwalt Hertz darüber, daß ihr Sohn, welcher wegen Diebstahls bestraft worden, und Verkaufens eines Aggelattschen Hauses einen Zeugen Schein vor einigen Jahren verloren, und daß sie deshalb auf seinen seiner Lebzeit ausgestellten Zeugen Schein nicht erhalten könne.

Ihre Beschwerde wollen Sie der Sp. Jenny Habrigen mit der Weisung bekannt machen, daß sie oder der andere der selben sich wegen Vorlegung des Zeugnisses bei ihrem Anwalt melden möchte.

Hr. Baumst. Stuby

von unterstr. № 33,620

13/1. 37

Die mit Schreiben vom 11. d. Mts. unter ~~eingereichte~~ vorgelegte Zeugnißliste Behufs Erlangung der Katechetenstelle zu Wasserlos-Hardheim ist mit den Bemerkungen zurück, daß sich die Zeugnisse der nebenbezeichneten Lehrer über ihre Führung während ihrer Dienstzeit an hiesiger Stelle noch beizubringen sind, da die Vorgesetzte Behörde der Regierung des Main-Kreises darüber noch Bericht zu erstatten hat.

№ 33,624 ad

P. d. Gr. Meyerstadt

das Ersuchungsschreiben des Bäcker von Homburg betreffend.

13/1. 37

Nachdem in Gemäßheit des gefälligen Erlasses von Homburg der Inhalt des gefälligen Schreibens vom 30. d. Monats Hochlöblichem Staats-Ministerium des Innern vom 11. dieses Monats Anlaß gegeben, wurde dasselbe eine Abschrift des gegen den Bäcker Hegmann Hohenbrücker eingeleiteten Untersuchungsverfahrens, welches in Folge des mitgetheilten Erkenntnisses des Appellationsgerichts eingestellt worden ist, gefälligst vorlegen.

№ 33,625 ad

Hr. Bürgermst. v. J. d.

Hessigheim

die Abschrift durch Bäcker Hegmann daselbst wegen Backen im Ruhetage betreffend.

13/1. 37

Nachdem wechselseitige Abschrift vom 3. d. Mts. hieher mitgetheilt worden, daß das strafgerichtliche Einschreiten wegen des Abstellens zur Verschriftlichung Anzeige gegen Bäcker Hegmann daselbst gemacht worden ist, wurde solches zur Nachricht hieher angezeigt.

№ 33,626 ad

Großherzogl. Regierung

Fürstenthum Wbd.

13/1. 37

Ueber die Herstellung der mit gefälligem Erlasse vom 15. Nov. v. J. mitgetheilten Urkunde Behufs Einziehung der Zahlung der Besoldungszulage an Pfarrer Rettstadt zu Bronnbach.

№ 33,627 ad

Hr. Bk. Insp. Klunker

13/1. 37

Vorlage von 1 Urkunde für Pfarrer Rettstadt zu Bronnbach.

Hr. Assr. in Landau.

Strafnachsehung gegen Johann Adam Horn von Leimen Z. Cons. wegen Verleitung, Läuterung und Beherbergung einiger katholischer verheiratheter Geistlichen betr.

17/1. 37

Es freut uns gnädigst, die mit Bericht vom 2. Aug. v. J. mitgetheilte Untersuchung wegen Verleitung des Gastwirthes Horn und beherbergung einiger Ordensgeistlichen, die verheirathete katholische Geistliche zu seyn scheinen, dahin geführt zu haben, daß nach dem Ergebnisse der Untersuchung gegen die Beherberger und Läuterer der Ordensgeistlichen nicht mit Strafe, sondern nur mit Androhung derselben nach Art. 291 in Verbindung mit Art. 292 des Strafgesetzbuchs vorzugehen, (association de plus de 20 personnes etc.) dasselbe aber nach der Bestimmung des Art. 294. gegen Barbara Maurer von Lauda wegen seiner Theilnahme an der Verleitung der Mönchsgeistlichen zu diesen religiösen Beherbergungen festzusetzen seyn dürfte, und wir demnach gnädigst genehmigen, daß die Maurer wegen dieser Uebertretung mit einer Geldstrafe von 10 fl. belegt werde.

+ Auch abgesehen von der Zahl der Mitglieder die sich versammelten,

Es wird hienach Ihre Sache seyn, die Maurer von Lauda i. Betr. d. Verleitung und Beherbergung einiger Ordensgeistlichen, der Gastwirth Horn von Leimen, der Besitzer Hoffmann von Sulzfeld, der Bäcker Hegmann von Homburg, der Bäcker Hohenbrücker von Hessigheim, der Bäcker Hegmann daselbst, der Bäcker Hoffmann von Bönnigheim, der Bäcker Hoffmann von Sulzfeld

Ber. Ausfertg. erhalten wir die nachgesuchte Abschrift der letztgewechselten Note vom 8 Juli samt seinen Abschriften der Schriftstücke, deren sie erwähnt, zur weiteren Feststellung des K. Ministeriums, dem der Gegenstand zu unterbreiten.

Der Antwortentwurf Feststellung des Thatbestandes eines gestützt auf Allgemeinen und auf die Strafbestimmungsbestimmungen des Art. 291 und 292. des Strafgesetzbuches, auf die vorliegende Anklageschrift zu gründen, müsste aber auch den Antrag, dass die Geschworenen nicht nur darüber befragt werden können, ob sie sich nach dem Gesetze nicht schuldig

Was die erwähnten in Ihrer Schrift gerügten Punkte betrifft, als sey mir durch persönliche + Mittheilung gemachten [illegible] zu gewissenhafter Hand Anstand nicht gestatten, so stehe derselben der Art. 291. des Strafgesetzb. (le libre exercice d'un culte) nachgegangen auch die Handlungen, welche sich auf den Kreis der Familie beschränken, und dort zu jeder Aufsicht, sobald Niemand die nicht in der Nähe gehörig, gottesdienstlicher Verrichtungen pflegt, dazu veranlassen werden. Verhandlungen [illegible] Art. 294. auf den vorgedachten Absatz von 8 Juli bezüglichen religiösen Gesellschaften in Anspruch genommen (Grenzen der Familien (Kreis Austritt) [illegible] Art. 294. ergibt dasselbe jedoch seine Anwendung finden müssen, [illegible] Absonderung für religiöse Gesellschaften freigiebt, wenn auch die Anzahl der sich daran betheiligenden Personen 20 nicht übersteigt,

+ zur öffentlichen Verwendung über den Absatz des Art. 294. cit. in den Strafgesetzbüchern über Vereine gemachten.

An das K. Staatsministerium des Innern

Herrn Ober-Kreisrath Frankenthal.

17/1. 37

+ oder Handlungen Gottesdienst

+ der sein Gewissen

+ eine Gesellschaft,

‡ Versammlungen Gesellschaften

jedoch dieser Absatz die Bestimmung des Art. 291. nicht ausschließen soll, wo nicht ausdrücklich erhellet, dass er selbst den gesetzlich erlaubten Gesellschaften gegen den Eigenthümer des Hauses oder der Aufsicht Anwendung finden, welches sich in den Strafgesetzbüchern nicht ausdrücklich ausgesprochen findet. — Auf diesen Gegenstand Punkt erhalten Sie uns die K. Kreisregierung zuständige Kreis-Polizei-Behörde, und zur gefälligen Belehrung der Königlichen Staatsanwaltschaft Nachricht, — M. 33, 629. 16 Januar 37.

dass dem K. Staatsministerium der Gottesdienst öffentliche Gottesdienstübungen mit Ausnahme von 8 Augst. 1. gegenwärtiger Verordnung genehmigte durch Absatz 1 des Art. 26 des Edicts vom 26 v. Mts. die Feststellung, dass gesetzlich einzelne Gesellschaften gegründet sollen, welche vorzüglich mit den Gottesdienstübungen, die hier in Abschrift beiliegenden allerhöchsten Rescript vom 8 Juli 1836 einzelne ausgenommen, den und den Vorschriften des Code penal Strafbestimmungen oder religiöse Gottesdienstübungen einer einzelnen Ortsgemeinde darbieten sollten.

Dasjenige über religiöse Gesellschaften + enthalte in der Bildung des Ausschusses, Ausschussgesetzes oder einer von dem Ausschusse gewählte einzelne angestellten Hilfsgeistlichen in der Kirche, in dem Schulhause oder in dem Pfarrhofe, nicht ‡ aber in Privatversammlungen [illegible] sind aus deutlicher Aufstellung des Gesetzes-

Gegen jenseitige Leiter der Gottesdienstübungen [illegible] bestehen die Art. 291 u 292. des Strafgesetzb. oder Anwendung, oder insbesondere der Art. 294. ib. gegen den Eigenthümer des Hauses, welches dasselbe oder seine Absonderung zu solchen religiösen Gottesdienstübungen hergiebt, nicht abgesehen [illegible] von der Anzahl

der sich dabey einfindenden Personen.
Hierauf werden Sie Hr. ersehen, daß die k. Friedensrichter als Hilfs Polizeibeamten instruiren zur gleichzeitigen Belehrung der Bürgermeister. Auch wollen Sie veranlassen, daß zur Warnung der Art. 294. des Strafgesetzb. in den Wochenblättern Ihres Bezirkes abgedruckt werde.

---

k. Comm. in Landau.

Die Untersuchung gegen Peter Weigel in Kandel betr.

16/1. 37

No. 33,630. 16 J. 37.

Sie Hr. wollen aus der anliegenden Akten des Postverwaltung in Schweinfurt ersehen, daß die gestern hier eingetroffenen unter [illegible] Untersuchung wegen nicht sorgfältiger Verwahrung offen in Schweinfurt ankamen, und künftig Sorge tragen, daß die Gegenstände durch Bindfaden zusammengehalten und verschlossen werden, was hier der Fall nicht war.

---

k. Comm. in Landau.

Briefsendung mit [illegible] unter [illegible] durch Adam Arwein & Cons. betr.

16/1. 37

No. 33,631. 16 J. 37.

Auf die Zuschrift des Oberamtes Rastatt No. 21,606 an den k. Friedensrichter in Kandel (praes. 24 Dez. 36) hat derselbe bey dem betreffenden Hofgerichte angefragt, ob die ~~dort~~ ~~vor~~ in Rastatt verhafteten 4 Individuen an die k. b. Staatsbehörde ausgeliefert werden dürften, und die Mittheilung der Antwort zugesagt. Da aber diese ~~nicht~~ erfolgt ist, muß die Einleitung diplomatischer Verhandlungen als voreilig erscheinen, die ~~[illegible]~~ mit Bericht vom 10 d. M. vorgelegten Untersuchungsakten folgen zum Behufe direkten Benehmens mit dem Ober Amte Rastatt zurück; wobey die ~~Erörterung und~~ Erledigung der in der Requisition vom 26 Dez. 36 in specie [illegible] Fragen ~~[illegible]~~ von Erheblichkeit ist.

---

k. Comm. in Landau:

Politische Verbindungen Deutscher in der Schweiz ~~betr.~~, in specie den Johann Georg Kollinger von Grünstadt betr.

16/1. 37

No. 33,632, 16 J. 37.

Sie Hr. wollen das beyfolgende Commissorium sammt Vorführungsbefehl dem k. Friedensrichter in Bergzabern mit der Instruction zugehen lassen, daß er vor Allem mit geheimen Erkundigungen einziehe, ob Kollinger sich auch wirklich in Grünstadt oder wo befinde, damit kein vergeblicher Versuch ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ zur Vollziehung statt finde.

---

k. Comm. in Frankenthal:

Wie oben, in specie den Johann Philipp Knopp aus Neustadt betr.

16/1. 37

No. 33,633. eod.

Dieselbe Zuschrift wie oben, mit der Instruction an den k. Friedensrichter in Neustadt.

No. 33,634 eod

Gr. Adv. fort. Klauten.

Beschwerde des [illegible] [illegible]

16/1. 37

Sie erhalten in der Anlage Abschrift eines allerh. Resc. v. 6. d. Mts. mit dem Auftrage, [illegible] durch die [illegible] des [illegible] einzuweisen und [illegible] seiner Zeit in Vollzug setzen zu lassen.

No. 33,637 eod

Gr. Adv. fort. [illegible]

Untersuchung des Johann Dahlem v. [illegible]

16/1. 37

Sie erhalten in der Anlage ein allerh. Resc. v. 9 Jan. d. J. in rubro nebst Beilagen zur weiteren Amtshandlung.

№ 33,636 16 Januar 1837.

Hzg: Nass. Just. Sth.

Bgmstr. Mass. Friedling
z Cons. n Hzgn Nass.

w/ 17/1.37

Klage d. Schuld. d. rückständ. Abschoss. Rest. u. d. Kost. d. Mitt. bei Strafe fern. d. Vollstreckung vorständige a. Leben d. Einlagen d. betroffend Gde. Vorstandsgehilfen z. Last.

№ 33,637 cod

Hzg: Nass. Just. Sth.

Bgmstr. d. Johann Mayer
n Hamm bei Nass. Nass.

16/1.37

Best. Min. d. Just. d. Hzgth. Nass. Rest. u. d. Kost. d. Mitt. d. Bgmstr. Gst. z. Hamm bei Nass. mit d. Auftrag zum Vollstrecken, d. Vollstreckung Johann Mayer aus d. Urk. d. Abschätzung v. 6. Juni v. J. soweit nöthig, d. Beitreibung d. Kosten d. Verfahrens d. Bgmstr. Gst. z. Hamm bei Nass. Blendung d. Vermögens d. Verurtheilten vorzunehmen, Blendung d. Vermögens d. Verurtheilten vorzunehmen, Blendung d. Vermögens d. Verurtheilten vorzunehmen

№ 33,638 cod

Hzg: Nass. Just. Sth.

Bgmstr. Gst. d. Gde. Rupport
Diemar wg. Steinfurt Nass.

16/1.37

Unter Vorlage d. Untersuchungsakten melde Gst. gehorsamst, d. Untersuchung über d. angeblich dreimalige Brandstiftung d. Wittwe Rupport eingestellt.

№ 33,639

Dr. Kön. Min.

Bgmstr. Gst. d. Gde. Borsch
wg. Nichtgestellung z. Militär Nass.

16/1.37

Ablang. m. Abschrift. Vorlage d. Akten und persönl. Belag.

K. Ober. Ger. d. Hzgth.

Die Akten erhalten
Bonn.

17/1.37

№ 33,640 cod.

Auf den gefl. Bericht v. 16. d. M. wird d. K. Ober. Gerichte eröffnet, daß gegen den in der Anfrage von d. K. Ob. Ger. namhaft gemachten 14 Abgeordneten, keine neue Spezial Untersuchung wegen Theilnahme oder Theilnahme Verdachtes besteht.

№ 33,641. 16 Jan. 37.

Hzg. Bkfr. in Hzg.

Der Advokat Paul Hallmar von Bonn hat

Exp. cod.

die Untersuchungsakten gegen den Bäckermeister vermittelst, mit Vorfügung der Einstellung d. Untersuchung.

№ 33,642. cod.

Hzg. Amtsbkfr. in Landau.

Vorfügung meine franz. Chasseur Heinrich Hiemer zu Schweinsberg Kanton Wassenach Arrondissement Kirchen zu St. Germanshof.

7/1.37.

Hzg. Aug. restituiren die mit Bericht vom 21 Aug. v. J. vorgelegten Untersuchungsakten in anbei folgendem Verhalt zurück, um die Einstellung des Verfahrens zu bewerkstelligen. Die Gründe sind in dem in Abschrift anliegenden Erkenntniß vom 2. Aug. vom 7 Dezbr. v. J. ausführlich entwickelt.

№ 33,643. 17 Jan. 37.

An d. K. Amtsbkfr. bei dem Hzg. Gerichte Landau Hiesiger. Frank,

Die Führung der Untersuchung. angeordnet hat.

Die in dem K. Amtsbkfr. bei dem Herzogl. Gerichte Landau unterm 6 Dezbr. 1836 № 32,868 angeordnete Untersuchung ist einstweilen Verhalt, wegen Hzg. Abgeordn. gelegentlich zur Abgeordnetenwahl Verhaftung einzustellen.

Vide № 32,867. Verf.
wegen will upgemeldet.

№ 33,643 — 18 Januar 1837.

Dr. St. Min.

Verlegung d. Geschäfts a. d. Belg. mit Anhang wegen Genehmigung.

des Hochlöblichen Geschäfts-Ministerium
Hochgeb. Comptoir-Rendanten Hr. Klauß

17/1.37

№ 33,644

Dr. St. Min.

des Hochlöblichen Geschäfts-Ministerium
wirkl. Geheimen Kriegs- u. Kammerrath Hr. Müller

mit obigen

3/1.37

№ 33,645

Dr. St. Min.

Benachrichtigung für d. Hochgeb.
Herrn Bergrath u. Bergwerksdirect.

Anzeige wegen Genehmigung der Uebertragung von d. Steinkohlen-
muthen in Belgien an d. Gewerkschaft

17/1.37

№ 33,646

Dr. St. Min.

Benachrichtigung für d. Hochgeb.
Dir. Weidenbaum in Saarbrücken

Anzeige wegen Genehmigung der Uebertragung von d. Steinkohlen-
muthen in Belgien an d. Gewerkschaft

17/1.37

№ 33,647

Dr. St. Min.

Benachrichtigung für Hochgeb.
Kommerzien-Rath Jacobi Cöln.

Anzeige wegen Genehmigung der Uebertragung v. Steinkohlen-
muthen in Belgien an d. Gewerkschaft

18/1.37

№ 33,648

St. Hochgeb. Geheimen Ober-Finanz-Rath Jäger
in Berlin

Dem verehrlichen Antrage v. 14. dss. Mts. wegen Uebersendung
des Acts betr. die Verleihung v. Steinkohlenmuthen in Belgien
an die Gewerkschaft v. Mevissen gegen baldgefällige Rückgabe
ergebenst zu entsprechen.

18/1.37

№ 33,649

Dr. St. Min.

Legalisation

Vorlage eines Attests zur Legalisation
Cand. Hochgeb.

wegen d.

18/1.37

№ 33,650 — 19. Januar 1837.

Gr. Ob. Hofm. Excellenz.

Ergebenste Anzeige, daß der Pferde-
Hofarzt Dr. Mayer hierher zurückgekehrt ist.

Anbei die anliegende, gefälligst zu vollziehende Legitimations-
Urkunde für den Pferde-Hofarzt Dr. Mayer, welche dem Hochgeb.
Ersuchen gemäß zurückerfolgt.

19/1.37

№ 33,651 — 19. Januar 1837.

Dr. St. Ministerium

die Untersuchung des Pferdearztes
Mayer zu Saarbrücken, betreffend

Circulair an St. Petersburg etc.

19/1.37

Der Pferdearzt Mayer ist von Gestüt Graditz nach Berlin und
Gestüt Trakehnen, wo dieser in Kenntniß der
Logis ist, etc., daß Sie die St. Hochgeb. Absicht
in St. Petersburg über das Verhalten
einer Untersuchung zu ermitteln, ob d. genannte Beamte
durch Gestüt nachtheilige Urtheile über Gestüt
gefällt haben, und Ihr Gutachten darüber
gefälligst zu Vorlage bringen.

№ 33,652

Ag. d. Ppt. d. J. f.

Commandirten Lieutenant etc.

9/1.37

Der Gestütbestimmung zufolge pro 1 Quartal 1836/37 d.
Abgangsattest und Rückgangsattest und Quitt-
ungsrisse, so wird Ihnen hierbei gemäß
Rückfragen des Ag. Rathes, Untersuchungs-Commissars
Hengel beauftragt in St. Petersburg gefälligst
Ihre Bescheinigung in der Anlage gefälligst
Bescheinigung in der Anlage zu übersenden.

№ 33,653

Gr. Gl. Insk. Cöln.

Instruction

19/1.37

Uebersendung gemeinschaftlicher Instruction für Mod. Dr. Hoffmann Bleck und
Hofmann in Anlage.

№ 33,654

Hr. Westph. Provinzial-Landschafts-Direktor Frhr. v. Lüninck

Uebersendung Königl. Hofmarschall-Amts-Attestes wegen
Ablösung der Hofmarschall-Amts-Gerechtigkeit.

19/1.37

Für Kostgelder erhalten in der Anlage das Quittungs-
Attest nebst Anlagen, gegen die Ablösung der
Gerechtigkeit, so wird die Angelegenheit hierdurch
entschieden sein wird, nachdem nicht mit der Ange-
legenheit Ihrerseits zu Einigung sein dürfte.

A. d. K. Mayr.

Das Vorgemerkungs Gesuch des Johann Brandl von Kröppen betr.

19/1.37

№ 33,655. 19 Jn 37.

Das mittelst höchsten Rescriptes des K. Staats ministeriums des Innern vom 16 Nov. v. J. zur Begutachtung meher übersendete Gesuch des Johann Brandl von Kröppen, wurde heute zurück gegeben.

Dem K. Staats Prokurator in Memmingen, mit Hinweis, der seinerseits dem K. Rentamt Mindelheim in Erinnerung zum Vorwurfe über die Vorenthaltung des rückständigen Vorschusses machte.

Die auf ein monatarium vom 3 d. M. heute eingetroffenen Vorakte lege ich mit dem Gesuche und den Untersuchungs Akten des K. M. gehorsamst vor. Aus den von dem K. Staats Pr. mitübersendeten Urkunden dürfte blos die Solidarschuld in Betreff der zu restituirenden Prozeßkosten ad 95 f 13 kr allenfallsig durch gehaben und zu gestatten sein, daß Bittsteller seine Akten mit 1/2 tel davon zahlen, so wie die in Anschlag gebrachten Vorschüsse mit 5 f 36 kr, indem solche der Rentamts Kassa, sobald sie liquidirt sind, auch ohnehin zur Last fallen.

№ 33,656. ad.

Bittsteller in Kaufbeuren.

Dem Regierungs Assessor zu Regierungsrath, Hölzheim und Pharmaceut beim.

9/1.37.

Es wäre allerdings zu wünschen, daß wegen Abänderung des Gesetzes, wie sie in der Gesuchsschrift vom 8 d. M. angegeben ist, durch den Regierungs Assessor seitz in Ottobeuren gegenüber seinen Vorstellungen zu veranlassen.

№ 33,657 20 Januar 1837

A. d. K. Magistrat

Vorlage des Gesuchs und der Untersuchungs Akten mit Anheimstellung der Abschrift.

Regierungs Rath v. Kleinschrod

Entwurf eines Regierungs Schreibens

Hirschberg

20/1.37

№ 33,658 ad

Gr: Mk. Fleck. Stadt

Begutachtung des Gesuchs des Paul Pohle von Egglofsheim

20/1.37

Dem Magistrat der Stadt Fleck. Stadt wird auf den Bericht vom 13. d. M. und Vorlage des Gesuchs des Paul Pohle von Egglofsheim, wegen Abänderung des §. 6 der Verordnung vom 17. Nov. 1834 die Errichtung von Hebammen betreffend, eröffnet, daß gegen das Gesuch an sich nichts zu erinnern ist, daß jedoch die Abänderung des §. 6 der Verordnung vom 17. Nov. 1834 die Errichtung von Hebammen betreffend, nicht in der Befugniß der Regierungen liegt, sondern nur durch Vorlage des Gesuchs an das Staats Ministerium des Innern bewirkt werden kann.

№ 33,659 ad

Gr: Mk. Fleck. Landau

Begutachtung des Ges. Gesuchs wegen Niederlegung betreffend.

20/1.37

Dem Magistrat der Stadt Fleck. Landau wird auf den Bericht vom 11. d. M. Beilage des Gesuchs des Ges. Ges. wegen Niederlegung auf die Gemeinde Diensteid betreffend, eröffnet, daß gegen das Gesuch an sich nichts zu erinnern ist, daß jedoch die Vollziehung der Verordnung vom 17. Nov. 1834 die Errichtung von Hebammen betreffend, nicht in der Befugniß der Regierungen liegt, sondern nur durch Vorlage des Gesuchs an das Staats Ministerium des Innern bewirkt werden kann.

№ 33,660

Gr: Mk. Fleck. Landau

Unterst. Gg. David Mayr von Mittelneufnach Cons. betr.

20/1.37

Uebersendung der Akten des Untersuchungs Gerichts Landau vom 12. d. M. gegen die Opposition des Gg. Mayr von Mittelneufnach gegen die Verfügung des Gerichts Landau vom 11 Aug. v. J. angenommen und das dortige Gericht mit Abschaffung der Akten beauftragt ist, nebst Untersuchungs Akten.

№ 33,661

Gr: Mk. Fleck. Landau

Unterst. Gg. Michael Waffenschmidt v. Steinreuther betr.

21/1.37

Uebersendung der Akten des Untersuchungs Gerichts Landau vom 20. d. M. gegen die Opposition des Michael Waffenschmidt von Steinreuth gegen die Verfügung des Gerichts Landau vom 20 Aug. v. J. angenommen und das dortige Gericht mit Abschaffung der Akten beauftragt ist, nebst Untersuchungs Akten.

An das Präsidium der K. b. Reg. der Pf. Kr.
Landauer Abtheilung.

Die Festsetzung der fest polizeilichen Gebühren betr.

21/1. 37

№ 33, 669. 21 Jn 37.

Die Central Bundes Behörde hat unter Mittheilung des in Abschrift anliegenden Entschließes, mehreren die fest polizeilichen Gebühren betr. nebst dem Gebührenzeichnis des Bundes Kanzlei Gehilfen Johann Geiger hier zur Ermittlung des in dem Berg Distrikte in Zweibrücken noch gegen Entrichtung Gebühren vorhergegangenen Falles, mit dem Ersuchen mitgetheilt, über die Wünschbarkeit der vorgeschlagenen Festsetzungen durch das K. hiesige Gebiet Modifizirungen vorschlagen zu wollen. Nach Beilage drei im Reg. Regierungsblatt № 9. vom 28 d. M. sollen die Schlüsse auf der hies Regierung bestehenden Fürsorge Behörden dem Ressort zugetheilt haben.

Nach einer der Bundes Central Behörde zugekommenen vorläufigen Notiz soll der in dem politischen Strafverfahren mittelst Beschlusses Kanzler Horner von Hart a/d. Rott in Folge Abwesenheit auf Hornburg in Folge der gestellten Anzeige Statt gefunden haben. Es wird daher gefragt, ob auch Beschlusses Horner auf Hornburg Strafe Entscheidungen vorhanden, welche Gebühren dafür erhoben worden sind, oder ob über seine Tätigkeit die fallsige Notiz vorhanden sey.

Da die gepflogenen Erhebungen hauptsächlich in dem Gebiet der administrativen Polizei fallen, so wollte sich gefälligst Präsidium vorlegen die geeigneten Anordnungen treffen und der Anstand gefällig zur Allerhöchster Entschließung über die Central Bundes Behörde mittheilen zu wollen.

K. Bez. Amt. in Zweibrücken.

Die Central Bundes Behörde betreffend.

21/1. 37

№ 33, 669. 21 Jn 37.

Hierbei ist Reg. Amt. die unterm 21 d. M. Nro. 669 ausgefertigte Verfügung samt dem Verzeichnis des K. App. Gerichts vom 12 d. M. durch welches die existirenden Gebühren und Abänderung derselben von der fest polizeil Gerichtsbehörden vorgeschlagen worden ist, übersende, mit der Anfrage gefälligst gefälligst:

1, dass der Hauptbezug Notar Hammet eingezogen ist, sondern dass man sich mit Erklärung begnügt hat,

2, dass der Beschuldigte selbst noch nicht vernommen worden,

3, dass man Anstand nehmen soll, gegen unentgeltliche Akten Stücke zu verfügen, namentlich, die von den Beschuldigten mit Notar Hammet gepflogene Correspondenz, von welcher Bezug nie seinerzeit besitzen und b, den vorliegenden Protokolls Akt des Notar Hammet über die von Beschuldigten Manual bestehend bey Notar Fuchs gestellte Abwesenheit. Dieser Protokoll Akt Thun bey dem K. Land Commissariat Landau gefällig zurückgegeben erhalten werden.

Es dürfte Anzeigen sage, dass das K. Land Commissariat Landau von Reg. in obigen Beziehungen in rogatorium an seine Collegen in Landau mit den Akten Stücken und dem Verzeichnis des K. App. Gerichts verwiesen, damit das K. Bez. gerichtl Landau von dessen gefälligst Anordnung unterm Thun

auf beg dieser Einsendung

№ 33, 664

K. Bez. Amt. Landau.

Rückgabe des Reg. Gerichtes vom [illegible] d. Js. [illegible] Thomas betr.

24/1. 37

[illegible] 56. [illegible] Bezeichnung von der neuen Benennung der übrigen Truppen, jedoch aber mit von der Eidgenossenschaft, der Landsturm und der militärischen Aufstellung in der Einheit der Corps zu Mainz durch den Generalstab - Paris - Frankfurt geschieht werden soll.

21 Januar 37

No. 33,665

An das Landgericht Großh. Hess. Bezirks-Amt Meisenheim.

Die Verlängerung der Untersuchungshaft des Ackerknechts v. Lauterecken betr.

Ich ersuche das Bezirks-Amt gegen seinerzeitige Remission zu überlassen.

21/1. 37

No. 33,666. Ai.

An die k. Kreis-Post-Direction Speyer.

Die Verlängerung der Postwagenfahrt zwischen Landau und Bergzabern betr.

Die hiesige Kreis-Postdirection ersuchen wir, der gefälligen Abschrift folgender Geschäfts der k. Regierung vom 12 d. M. No. 5176 W gefälligst zu veranlassen, über folgende Punkte gefälligst zu verfügen, wegen der Verlängerung der Postwagenfahrt zwischen der [illegible] Bergzabern + Rückbeförderung der Pferde bis zu 2 Pferden Gespann zu verfügen haben, mitzutheilen sollen.

No. 33,667. Ai g.

An die Bürgermeisterei Landau.

Die Verlängerung der Postwagenfahrt zwischen Landau und Bergzabern betr.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom heutigen No. 33,666. und den gegen Remission seines [illegible] Berichtes wird [illegible] der k. Inspection des Central Gefängnisshauses

[illegible] 56. Mej. Bezeichnung von der neuen Benennung der übrigen Truppen, jedoch aber mit von der Eidgenossenschaft, der Landsturm und der militärischen Aufstellung in der Einheit der Corps zu Mainz durch den Generalstab - Paris - Frankfurt geschieht werden soll.

21 Januar 37

No. 33,665

An das Landgericht Großh. Hess. Bezirks-Amt Meisenheim.

Die Verlängerung der Untersuchungshaft des Ackerknechts v. Lauterecken betr.

Ich ersuche das Bezirks-Amt gegen seinerzeitige Remission zu überlassen.

21/1. 37

No. 33,666. Ai.

An die k. Kreis-Post-Direction Speyer.

Die Verlängerung der Postwagenfahrt zwischen Landau und Bergzabern betr.

Die hiesige Kreis-Postdirection ersuchen wir, der gefälligen Abschrift folgender Geschäfts der k. Regierung vom 12 d. M. No. 5176 W gefälligst zu veranlassen, über folgende Punkte gefälligst zu verfügen, wegen der Verlängerung der Postwagenfahrt zwischen der [illegible] Bergzabern + Rückbeförderung der Pferde bis zu 2 Pferden Gespann zu verfügen haben, mitzutheilen sollen.

No. 33,667. Ai g.

An die Bürgermeisterei Landau.

Die Verlängerung der Postwagenfahrt zwischen Landau und Bergzabern betr.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom heutigen No. 33,666. und den gegen Remission seines [illegible] Berichtes wird [illegible] der k. Inspection des Central Gefängnisshauses

[illegible] 56. Mej. Bezeichnung von der neuen Benennung der übrigen Truppen, jedoch aber mit von der Eidgenossenschaft, der Landsturm und der militärischen Aufstellung in der Einheit der Corps zu Mainz durch den Generalstab - Paris - Frankfurt geschieht werden soll.

21 Januar 37

No. 33,665

An das Landgericht Großh. Hess. Bezirks-Amt Meisenheim.

Die Verlängerung der Untersuchungshaft des Ackerknechts v. Lauterecken betr.

Ich ersuche das Bezirks-Amt gegen seinerzeitige Remission zu überlassen.

21/1. 37

No. 33,666. Ai.

An die k. Kreis-Post-Direction Speyer.

Die Verlängerung der Postwagenfahrt zwischen Landau und Bergzabern betr.

Die hiesige Kreis-Postdirection ersuchen wir, der gefälligen Abschrift folgender Geschäfts der k. Regierung vom 12 d. M. No. 5176 W gefälligst zu veranlassen, über folgende Punkte gefälligst zu verfügen, wegen der Verlängerung der Postwagenfahrt zwischen der [illegible] Bergzabern + Rückbeförderung der Pferde bis zu 2 Pferden Gespann zu verfügen haben, mitzutheilen sollen.

No. 33,667. Ai g.

An die Bürgermeisterei Landau.

Die Verlängerung der Postwagenfahrt zwischen Landau und Bergzabern betr.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom heutigen No. 33,666. und den gegen Remission seines [illegible] Berichtes wird [illegible] der k. Inspection des Central Gefängnisshauses

[illegible] 56. Mej. Bezeichnung von der neuen Benennung der übrigen Truppen, jedoch aber mit von der Eidgenossenschaft, der Landsturm und der militärischen Aufstellung in der Einheit der Corps zu Mainz durch den Generalstab - Paris - Frankfurt geschieht werden soll.

21 Januar 37

No. 33,665

An das Landgericht Großh. Hess. Bezirks-Amt Meisenheim.

Die Verlängerung der Untersuchungshaft des Ackerknechts v. Lauterecken betr.

Ich ersuche das Bezirks-Amt gegen seinerzeitige Remission zu überlassen.

21/1. 37

No. 33,666. Ai.

An die k. Kreis-Post-Direction Speyer.

Die Verlängerung der Postwagenfahrt zwischen Landau und Bergzabern betr.

Die hiesige Kreis-Postdirection ersuchen wir, der gefälligen Abschrift folgender Geschäfts der k. Regierung vom 12 d. M. No. 5176 W gefälligst zu veranlassen, über folgende Punkte gefälligst zu verfügen, wegen der Verlängerung der Postwagenfahrt zwischen der [illegible] Bergzabern + Rückbeförderung der Pferde bis zu 2 Pferden Gespann zu verfügen haben, mitzutheilen sollen.

No. 33,667. Ai g.

An die Bürgermeisterei Landau.

Die Verlängerung der Postwagenfahrt zwischen Landau und Bergzabern betr.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom heutigen No. 33,666. und den gegen Remission seines [illegible] Berichtes wird [illegible] der k. Inspection des Central Gefängnisshauses

№ 33.674 — 25 Januar 1837

Dr. Lē. Meyerhof

Urkundl. Legalisation betr.

25/1.37

Übersage von 5 Lübischen Regierungs Ausfuhrgut zur Eingangsbezeichnung durch die Lē. Zoll Hauptamt.

№ 33.675. — cad

Hr: Wk. Inst. Laadan.

die Vornahme der Domicil Taschmann von Hamburg betreffend.

25/1.37

Über Wohlgeboren übersende ich in der Anlage eine Note der Lē. Hz. Gesandtschaft von 2. Januar v. J. mit der Bitte, den verlangten Domicil Attest für den Daniel Wasmann von Hamburg (: wohnhaft Neuenhamburg :) der sich in der Gemeinde Hamburg Landes Vorsteher Amt aufhalten würde, ausfertigen, legalisiren und unter gehöriger Couvert zustellen.

№ 33.676 — cad

Dr Lē. Maj.

die Ertheilung einer Aufenthaltsbewilligung für den Jacob Müller v. Klein-Hessen betreffend.

25/1.37

Indem ich Ew. Majestät den Jacob Müller, Schneider zu Klein-Hessen, wegen Ertheilung der hochgefälligen Bewilligung, sich während 2 Jahren in Hessen-Darmstadt aufhalten zu dürfen, allerunterthänigst empfehle, erlaube ich mir die allerunterthänigste Anfrage beizufügen, ob Ew. Maj. geruhen wollen, den diesseitigen Verbindungen keine Hindernisse in Wege stellen zu wollen.

№ 33.677 — cad

Hz: Wk. Inst. Klauber.

Legalisation der Nikolaus Maria v. Gilsa betreffend.

25/1.37

Übersendung einer Most. Urk. v. 18. d. Mts. mit der ergebigst gebeten wird die Echtheit der Unterschrift und Siegel der Notariats Urkunde v. 30. Mai 1816 (: A. d. Ges. d. 1816 S. 14. N.° 1 :) gefälligst bescheinigen zu wollen.

№ 33.678 — cad

Hz. v. Bz. L. d. f.

Nachsteuerung betr.

25/1.37.

Übersendung der Nachsteuer Quittung von Fam. Handel Hochst, Mark Zepp, Anna Maria Hausenstein und Johann Deutscher, alle mit Vermögensattesten versehen.

№ 33.679 — 25. Januar 37.

Hz: Wk. Inst. Lehne

Armenrechtsgesuch des Adam Blank v. Mudersheim betr.

25/1.37

Übersendung des Armenrechtsgesuches des Bürgers Adam Blank v. Mudersheim auf die Klage v. 5 Rthlr. 23 Alb. und 10 Batz v. H. gegen den Gerichtsdiener.

№ 33.680 — cad

Hz: Wk. Inst Hethel

die Einberufung zur Bundesversammlung betr.

15/1.37

Z. Abgeordneten z. diesjährigen Bundesversammlung zu wählen

Nr. Lē. Regierung des Großherzogthums hat zu mittelst Schreiben vom 11. d. Mts. unter mitgetheilt, daß Ihr Abgeordneter Hofrath Hallwachs, Hofgerichtsrath und Archivs Vorsteher von Hildebrand zur Bundesversammlung auf den 2. Februar d. Js. einberufen worden sind, und daß Dr. Lē. Majestät der genannten Abgeordneten die nachgesuchte Genehmigung zum Eintritte in die Kammer ertheilt haben.

№ 33,681 — cad

Hz: Wk. Inst. Laadan

den

15/1.37

wie oben in Betreff des Abgeordneten Advocaten Haas in Landau.

№ 33,682 — cad

Hz: Wk. Inst. Hethel.

Übersendung von Jacob Schuster u. Mindesheim Mosebach v. Friedrichsheim betr.

15/1.37

In Bezug auf meine Erlasse vom 23. v. Mts. N.° 33,490 übersende ich Ihnen beiliegend die Unterschriften Protokolle nebst einer Beschwerde Anklage Summe des Lē. Appellations Gerichts und die Akten des Lē. Landamts Hanau zu Ihrer Information.

№ 33.683 — cad

Hz. Wk. Inst. v. Frankenstein

25/1.37

Übersendung der Vernehmungsprotokolle und Anklageakten zur Herstellung von 1, Johann Hayn v. Friedrichsheim, 2, Nikolaus Weiler v. Mudersheim und 3, Jakob Kempfler v. Finkenau. —

№ 33,684 — cad

Hz: Wk. Inst Laadan.

25/1.37

Übersendung der Vernehmungsprotokolle und Anklageakten gegen 1. Jos. Jakob Klein v. Landau und 2, Wendel Kappe v. Offenbach zur Herstellung. —

Nº 33, 685. 26 Jr. 37.

Notar Kester sucht um allergnädigste Genehmigung seiner Amtsübersiedlung von Zweibrücken nach Dürkheim nach, welche ihm mit dem verbindlichen Gutachten der Notariatskammer, des K. Landgerichtspräsident Frankenthal, des K. Appellationsgerichtspräsident und der K. Regierung hey. K. Min. ehrerbietigst vorlage.
Dienstliche Gutachten erklären sich für die allergnädigste Bewilligung des Gesuches, indem ich auch den persönlichen Gründen glaube beystimmen zu müssen

Vr. K. Min.

Die Genehmigung der Amtsübersiedlung des Notars Kester nach Dürkheim betr.

26/1.37

Nº 33, 686. cod.

Hr Präs. in Zweibrücken.

Die gegen den K. Landgerichtspräsident Lorch ausgesprochene Disciplinarstrafe betr.

Hey. Min. erhalten wir die gehorsamste Anzeige, daß der K. Landgerichtspräsident Lorch ausgesprochene Disciplinarstrafe als er noch in Zweibrücken sich befand, überschritten.

26/1.37

Nº 33, 687. cod.

Hr Präs. in K. Landau.

Die Disciplinar Untersuchung gegen die Gemeindsbeamten Bechler und Rehrig betr.

26/1.37

Da die Untersuchung gegen Gemeindsbeamten von Frankenthal dringend nothwendig geworden ist, und diese von dem Resultate der gegen die Bürgermeisterei Disciplinar Untersuchung abhängt, so erhalten wir gnädigst Auftrag Ihnen zu eröffnen, daß Sie die Untersuchung gegen Bechler und Rehrig mit Beschleunigung fortsetzen, und nach Beendigung der Untersuchung die Akten sogleich einsenden.

Nº 33, 688. 26 Jr. 37.

Hr Präs. in Frankth.

Die Abschätzung der Gemeindsbeamten Marker betr.

26/1.37

Hey. Min. erhalten wir über die Klage der Bürger der Gemeindsbeamten Marker einzugehen Rückschluß zu erstatten, damit sie so gerecht als möglich sey, auch das Gesetz der Familie bey der zu bewerkstelligenden Abschätzung Rücksicht genommen werden könne. Es dürfte sich demnächst fragen, ob es nicht gut wäre, wenn Marker sich in seinem Landbezirken befände, wo er eigenen Gutsbesitz zu Abschätzung zu Rathe gezogen sey?

Nº 33, 689. cod.

Vr. K. Min.

Anzeige über neuerdings Disciplinar Verfahren gegen die Gemeindsbeamten Bechler und Rehrig betr.

26/1.37

Wegen der sofortigen Aufhebung der K. Bezirks Gerichtssitzung zu Neustadt, wegen des Festtages den 1ten Nov. v. J. einzugehen, sage ich mit der Präs. des K. Landgerichts Präs. von Frankenthal vom 8 d. M. die angeschlossene Abschrift gehorsamst vor, die vor der Hand einzige Anzeige des Festtages Abschaffungsgrundes durch Beschluß des K. Hrn. Präsidenten eingestellt worden ist.

Nº 33, 690 27 Januar 1837

Hr. Präs. d. Pfalz. Landau.

Uebersendung der Präs. Verf. v. 20. d. M. nebst den Gesuch der Bürgermeisterei Hochstadt um Beibehaltung der Feiertage über Himmelfahrt Fronleichnam und Mariä Empfängniß.

Nº 33, 691

Hr. Präs. d. Pfalz. Landau.

Die anliegende von dem Bürgermeisteramt Herxheim vorgelegte, mit der erbetenen Empfehlung versehene Urkunde beglaubigt die an den gewesenen Bürgermeister Zeller daselbst gerichtete Zuschrift.

№ 33,694. 27/1.37.

Sr. kgl. Majestät.

Allerunterthänigst beigeschlossene Eingabe des Advocaten Wellmann sowie des Bürgermeisters von Frankenthal vom 3. d. Mts. — die sich mit der Bitte des Advocaten A. Calmann Hirsch und Goldschmidt von hier, und J. Wallich L. Wallich und Michael Frankenthal gerichtet an Se. Majestät, dahin geht, die Zulassung eines israelitischen Beisitzers zur Advocatur Kammer Landau, und die Ernennung des Advocaten Wellmann zum Beisitzer, und die Ernennung des Advocaten Bataschon von Frankenthal, der sich bereits auf dem Beistandstand befindet, ist — unterthänigst —

Zugleich beehre ich mich mir gehorsamst anzuzeigen, daß die mit gehorsamster Eingabe vom 27/1. 37 — Advocaten gehorsamst vorgeschlagenen

1, Heinrich Glaser von Zweibrücken . . 10 fl.
2, " Hochinger v. Frankenthal — 10 "
3, " Braun — — 10
4, " Leuchtenring f. Landj. — 5. 30
5, " Spatz v. hier seit 25. Oktober 1836 vorschriftsmäßig absolvirtes Complement mit . . . 150 "
Dessen Eintritt pro I. Semester 1836/37 wird Unterthänigst . . . 10. "

Summa 195. 30

und bitte um allergnädigste Genehmigung.

~~№ 33,693~~

Sr: Mt. dem kgl. Bayerischen Staatsminister der Finanzen Excellenz Freiherrn von Hörmann

Sr: Mt. dem kgl. Staatsminister der Justiz Ludwig Emmerich von Arnold

27/1.37

Sr. Mt. dem kgl. Bayerischen Staatsminister der Finanzen Excellenz Freiherrn von Hörmann

Sr. Mt. dem kgl. Staatsminister der Justiz Ludwig Emmerich von Arnold

28/1.37

+ oder in Ihrem Bezirke

+ mit ihrer Einsicht Beistimmung darüber

+ höchstens

№ 33,694. 24 Jn 37.

Nach einer mir durch den Divisions Commandant der k. Gendarmerie gemachten Anzeige hat Fräulein in Zweibrücken gegen einen Advocaten Fiskalen und einen Advocaten Rettig ein Duell gehabt, dem Vernehmen gegen mehrere gegen Advocaten und Officiere gerichtet gewesen sein. Um zu verhindern, daß noch mehrere nachfolgen könnten so wollten Sie. Ay. die sich für beleidigten haltenden Advocaten in ihrem Gebahren so drucken, daß die Anzeige sich über ihre Aufführung überhaupt verschaffen sollen, die Advocatur Kammer einen geschickten, Advocaten + mit ihrer Einsicht Beistimmung darüber, dem Ayrand + mit ihrer Einsicht Beistimmung darüber, daß + höchstens in Zweibrücken, und einen Officiere eben so beleidigten Officieren sich damit nicht genügen lassen, und daß außer den bestehenden schon Folgen die Duelle hinaus noch höhere Strafen mit einer gerichtlichen Verfolgung gegen alle Theilnehmer, die Advocaten ihren ganzen Einfluß auf das Ziel setzen, indem es dem öffentlichen Interesse Sr. Maj. des Königs ist, daß den Duellen auch gegen Advocaten entgegen gewirkt werde, und die Behörden in den Instructionen Anzeigen sich vorbehalten werden dürfen und die Mißachtung der Advocat- oder öffentlichen Diener auch sich ziehen könne.

+ Hauptmann

Der Herr Landrat bittet ergebenst um Genehmigung zu einer Dienstreise nach Landau, um daselbst mit dem Herrn Regierungs-Präsidenten über die Errichtung einer Gendarmerie-Station daselbst Rücksprache zu nehmen.

Ich selbst beabsichtige in dieser Angelegenheit gleichfalls nach Landau zu reisen.

№ 33,695. 24 Jy 37.

An den Herrn Präsid. der Kgl. Reg. erstatte ich ehrerbietigst Bericht über meine gestrige Rücksprache mit dem Herrn Landrat v. Wilke in Betreff der Errichtung einer Gendarmerie-Station daselbst.

Präsid. der Kgl. Regierung.
Regierungs-Rath.
Landrat
Landau.
28/.37

Rücksprache wird genehmigt.

№ 33,696. 28 Jy.

Der K. Landrat meldet gefälligst der Gerichtsbarkeit des Amts Knittelsheim vom 26 d. M. bald möglichst gefälligen Bericht über die nachgesuchte Errichtung der Gendarmerie-Station daselbst, um Behufs der Vorlage an die Königl. Regierung, die Ansicht von hier, über diesen Gegenstand zu berichten zu können, da derselbe einen verschiedenen Widerspruch gestattet mit Rücksicht für eine geeignete Person.

Der Königl. Landrat wird Gefälligst ersucht, sich mit dem Herrn Präsidenten der K. Regierung, Kammer des Innern, hierüber in Verbindung zu setzen.

6.

Die diesseitigen Akten bemerke ich nicht besonders. Die zurückkommenden Aktenstücke sind dem Amts-Vorsteher des K. Bezirksamts Landau gefälligst zuzustellen.

28. Januar 1837

№ 33,697

Hr. Bez. Ass. Fröhlich

Gefälligen Bericht des Herrn Gendarmerie-Obersten Morel v. Hindenburg und Herrn Friedrich Lauer von Godramstein hierher.

Der Kostenvoranschlag über die Anlage einer Gendarmerie-Station daselbst nebst Beilagen zur weiteren Verfügung.

28/.37

№ 33,698

Hr. Bez. Ass. Landau.

Errichtung einer Gendarmerie-Station Bodenthal betr.

Der Kostenvoranschlag über die Anlage der Gendarmerie-Station Bodenthal nebst Beilagen, wird Ihnen hierher zurückgesendet, um Ihre Gutachten über die Errichtung einer Gendarmerie-Station Bodenthal zu vernehmen.

Sie wollen daher gefälligst Ihr Gutachten über die Errichtung einer Gendarmerie-Station Bodenthal, nebst Angabe der Lokalität, wann sie dort zu errichten wäre, und Ihre Ansicht über die Anlage, ob Miethe oder Neubau vorzuziehen sey, gefälligst einberichten.

30/.37

№ 33,699 30 Januar 1837.

An den Kön. Bez. Ass. Fröhlich

Der Kostenanschlag von Hermannsdorf konnte seiner Prüfung nicht unterlegt werden, weil die Prüfungs-Verhandlungen nicht beigelegt waren, welche in Gemäßheit der Verfügung des Kön. Bez. Amts v. 26 d. M. gefertigt werden sollen.

30/.37

№ 33,700

Hr. Bez. Ass. Fröhlich

Begutachtung der Anlage der Gendarmerie-Station Bodenthal betreffend.

Wenn der Herr Landrat die beiliegenden Verhandlungen über die Errichtung einer Gendarmerie-Station Bodenthal zurückerhalten haben wird, so wollen Sie gefälligst Ihr Gutachten über die Errichtung einer Gendarmerie-Station Bodenthal, nebst Angabe der Lokalität, wann sie dort zu errichten wäre, und Ihre Ansicht über die Anlage, ob Miethe oder Neubau vorzuziehen sey, gefälligst einberichten.

30/.37

Anlagen den betreffenden Hr. Beamten zustellen und die Gerichtsschreiber gegen Quittung zu Handen der Beamten abgeben und die Beschwerdeakten gegen Rückschein wieder zurückverlangen lassen.

30. Januar 1837.

N°: 33,701

Hr. Adv. Fr. v. Blankenhorn.

Eugen. Gottfried Johann Michael Graf v. Görtz-Wrisberg betr.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich in Abschrift anliegend allerhöchste Resolution vom 27. d. M. mit dem Bemerken zu eröffnen, daß der betreffende Hr. Beamte zustellen zu lassen, nachdem dem Rückverlangen des Instituts bekannt gemacht worden ist.

30/1. 37

N°: 33, 702. ad.

Hr. Advs. in Frankf.

die Untersuchung gegen Gustav Weis betreffend.

Gottfried Eugen Graf v. Görtz-Wrisberg betr.

30/1. 37

† durch Ausgl. Satz

das k. App. Gericht hat Ihrem Ansuchen vom 28 d. M. auf die von der k. Stadtdirection eingelegte Opposition den Beschluß des k. Land-Gerichts, durch welchen die Einstellung der Untersuchung gegen die Mitbeschuldigten genehmigt worden, und die Abtretung der Akten an das Land-Gericht Aschaffenburg angeordnet, aufgehoben, und die Fortsetzung der Untersuchung gegen Gustav Weis †, und auch die anderweitige von Gottfried Eugen Grafen Görtz-Wrisberg angeordnet, daß derselbe gegen eine Caution von 500 Gulden provisorisch in Freiheit gesetzt werden soll.

Hr. Appellat. wollen nun sogleich gefälligst, daß die genannte Caution vor seiner Entlassung gestellt werde, da das Land-Gericht auf den Akten besteht ist, und den Beschuldigten Zeugen in Freiheit setzen, die Mitbeschuldigten aber selbst auf Ihre Kosten in Verwahrung halten lassen, wo gegen die Untersuchungsakten indessen fortwährend abgegeben sind, die zur Vollziehung des Arrestes die k. App. Gerichts die erforderlichen Requisitionen erlassen.

N°: 33, 703. 30 Jr. 37.

Hr Advs. in Aschaffenb.

Untersuch. gegen Gustav Weis betr.

30/1. 37

Hr. Adv. wollen die anliegende Untersuchungs Akten den Beamten, dass Sie Collegen in Frankf. baldmöglichst zugehen, die durch das k. App. Gericht genehmigte Einstellung des Verfahrens gegen Gustav Weis in Folge Caution von 500 fl bey einem Notar zu genehmigen (da das Land. Gericht Landgericht Frankf. nicht mehr mit der Akten befasst ist) und die beyden weitern Beschuldigten Offene zum Verhöre der zu beeidigenden Abtretung der Akten vorführen zu lassen.

Da die Beschuldigten sich schon geraumer Zeit in Offenbach aufhalten, so wollen Sie die Abtretung so viel als möglich beschleunigen, gegen Reisegenehmigung Bescheid aber keine Verfügung erlassen, als so lange sich nicht bey der neuerlichen Abtretung entstehenden Anstände ergeben, weil sie jetzt in der Untersuchung bleiben.

№ 33,704 30 Januar 37.

An d. Artillerie Inspekt. Commando in Carlsruhe

Hofmeister Carl.

Uebersendung der Bescheinigung des Landamts Bruchsal über Zustellung der mit Erlaß v. 14. v. Mts. übersandten Urkunde.

30/1.37

cad

№ 33,705

Hofgerichts Mannheim

30/1.37

Uebersendg. der Bescheinigung d. Fr. Just. Hermann auf d. Erlaß v. 14. d. Mts. über Zustellung der mit Erlaß vom 2. d. Mts. übersandten Urkunde

cad

№ 33,706

Gr. Oberhof. Mannh.

30/1.37

Uebersendg. von 8 Urkunden für

1, Jean Gideon, 2, Jakob Ernst Reinach, 3, Hermann Reinach, 4, dsto Eheleute, 5, Michel Reinach, alle in Mainz, 6, Heinrich Schmidt in Offstein, 7, dsto Eheleute a 8, Valentin Tauscher in Hessheim a/Sand.

sowie Rückgabe der für Anna Maria Fröhlich Wwe in Hessheim bestimmten Urkunde, da diese Gemeinde in Abgang nicht gekommen ist.

№ 33,707 cad

An d. Min. Abgetheilt

31/1.37

Vorlage von 7 Urkunden für:

1, Ludwig Tauschel in New-York — Nordamerika,
2, Ludwig Schildknecht in Paris,
3, Carl Rebstock dto } Frankreich
4, Wilh. Groß dto }
5, Michel Wolf in Bellange }
6, Hermann Petit in Paris } Französ. Reich
7, Bernard Cramagnac dto }

№ 33,708 30. Januar 37.

Gr. Ob. Hof. Gericht.

30/1.37

Uebersendg. v. 4 Urkunden für
1, 2, Friedrich Rebstock in Hartheim,
3, Jos. Bohlander in Grunstadt,
4, Fr. Jak. Hermann in Frankfurt

№ 33,709 cad

Hof. u. Ap. Gericht Freiburg

30/1.37

Uebersendg. v. 1 Urkunde für Aloisia Herz und dessen Ehefrau in Meißburg.

№ 33,710. 30 Jan. 37.

An d. gemeinsamen Senat Freiburg sowohl die Appellationsgerichte wie die 4 Bezirks Prokuratoren und den 4. Appellationsgerichtsrath über die vorgeschlagene Abänderung der Criminal Prozeßordnung und den Bezirksamtmann Landau, ~~und~~ zugleich über die Möglichkeit der Verabreichung derselben, wie sie ~~sich~~ bey den Prozeßordnungen und den meisten Bezirksämtern der Fall ist. Da der Appellationsgerichtspräsident sich gegen Beibehaltung besonderer in der Verhandlung gegen Bodenstein & Cons. vorkommenden Abweichungen in seinem Antrage ~~bisher~~ förmlich ausgesprochen hat, so habe ich den ~~Vorschlag~~ 4. Bezirks Prokuratoren heute dem zu wie die 2te folgende Verhandlung gegen Bodenstein & Cons. Verabredung und Durchführung ~~von~~ der Anklage vor dem Assisen Gerichte übertragen werde, zum Beispiel ~~vorgeschlagen~~ über den vorgeschlagenen Abänderungs-Entwurf. Eine Abschrift desselben überreiche ich Hr. Ass. zur Einsicht.

An d. Hr. Bezirksamtmann Landau

Hr. Bezirksamtmann Landau.

Den vorgeschlagenen Abänderungs-Entwurf der Criminal-Prozeßordnung.

31/1.37

+ besonderen, sonst eingeweiht Eingeweihten oder unbefugt, unrichtig

≠ sehr kaum möglichen

Zweck solche Anzeige nicht rechtzeitig vorkommen. Bey fleissiger Durchsicht der Protokolle gegen Polizei Beigel sehe ich schon nun + Einsicht die Anzeigen über Punkten ~~über~~ welche ~~sie~~ von Gerichts seit, ~~die angeschlossen~~ angenommen worden. Diese Art beweist schon, dass die Anzeigen, über welche z. B. einer der ersten Anzeigen genommen wird, genommen seit, und doch in den nachfolgenden Haupt selben Anzeigen diese Anzeige blos durch N° angedeutet seit, wie ad 1, ad 6, wodurch die Aufklärung der Anzeigen aufhebt. Hieraus ergiebt sich der sehr gut wahrnehmende Umstand, dass Anzeigen und Aussagen nicht in continenti vor Augen liegen, sondern nach durch Abschriften und Abgleichung zusammengestellt werden müssen. Aus diesen geht diese Art durch viele ≠ Personen in den Händen der Anzeiger, ~~die~~ Aussagen nachfolgen, die der Anzeige nicht gegeben hatte, wenn ~~die Anzeige~~ ~~sogleich nicht vorgenommen~~ vorgenommen wurden, wenn sie gleichlich wurden. Durch diese Art zu procedieren wird übrigens auch bey der Ober Untersuchung wenig oder nichts an Licht gebracht, indem die Anzeige ~~gestellt~~ dem Anzeigen gestellt, und bey Abschreibung des Protokolls ~~durch~~ wiederholt werden muss, was bezweckt nur durch Abschreiben des Protokolls wieder andern Anzeigen gestehen Raum.

~~Aufbauen~~ ist Instruktion ist wiederum durch Abschrift zweckwidrig, indem sowohl die Anzeigen wie die Vertheidigten zu verlangen das Recht haben, dass die Aussagen nicht durch Abschriften verfolgen, sondern so durch gearbeitet werden können; ~~indem~~ wird die Aussage durch Anzeigen nie selbst Anzeige

+ ~~auf~~ niemand, sondern abzuschreiben

Gerichts Siegel, dass er mit seiner Unterschrift bestätigt.

N° 33, 74 ad Gr. 96.

Hr Akademist in Präsidial des K. App. Gerichts.

Die Akten des 4ten Quartals 1896 betr.

31/1.97

Ich beehre mich Hrn. Beisitz. des Kaiserl. Präsidiums mit seiner Erklärungsschrift und der Inhaltsverzeichneten Acten stück über die übergebrachten Verstösse mit dem Ersuchen zu verständigen, dass ich in Betreff der Verfügung des Kaiserl. Präsidiums gegen den K. Notar Winter in Landau gegen mangel. hafter Ausfertigung der Protokolle gegen Bodenstein & Cons. den K. Bezirks Protokollanten Heintz, dem die Acten zugetheilt waren, zum Verhöre aufgefordert und sämmtliche dem K. Landgerichts. präsidium die vorliegenden Documente gegeben habe.

Die beyden zugetheilten Beisitzenden Gerard und Barth haben dem Vorsitz vorgetragen, haben Vorgenommenes genehmigt, die ich, unter Zurückfassung des Einverstand. Ab. K. Min. und dem Antrage auf abzuwendigste Form der übergebrachten Protokollen gegen Winter verfügt habe.

Wegen des von dem Kaiserl. Präsidium gemachten Vorbehalts betreffs, dass die Vorgenommene Verhöre von der K. Regierung. mit alle in die zwey Act. Bez. der Land. Ober. Orten. zu vertheilenden Listen aufgenommen werden möchten, bemerke gehorsamst, dass mir das Loos dieselben

+ ~~ohne~~ 12–24

ergänzungs-pflichtigen Quartalen konnte, dann
dessen Gesuch als genehmigt angesehen zu werden,
so könnte dieser Schritt nur erwünscht erscheinen,
wenn die K. Regierung stets die Ergänzungsbezirks-
listen für ein ganzes Jahr zu publiziren, wie es
der Art 295 vorschreibt, für jedes Quartal ~~klein~~
Listen ~~die in Frage~~ ~~einsendete~~ über + die Ersatzreservisten
festgesetzten einsendete, die mit Abgang[sic] dieses
der Hauptliste zusammen erwarten.
Allein dieser Schritt kann aber so wünschenswerth
erscheinen, wenn die Ersatz-Commissionen die Haupt-
listen für die festgesetzten Quartale aufstellen,
und die Namen der ergänzungs-festgesetzten ergeben-
denfalls das Loos gezogen werden sollen, noch diesen
Abschleifungen in die Urnen legen. Denn der Art.
295. schreibt ausdrücklich vor, dass die Namen alle
~~Ersatzreservisten~~ ~~d~~ ergänzungs-festgesetzten in die
Urnen gelegt werden sollen, sondern nur dass die
ergänzungs-festgesetzten und der Liste zusammen
und ~~gezogen~~ ~~wird~~ dann durch das Loos bestimmt
werden sollen. Und dann ist es auch nicht
den Ersatz-Commissionen. Allein deshalb fällt es
für gewöhnlich die ganze Liste der Ersatzreservisten
festgesetzten für den möglichen Fall der Abgangs-
pflicht einer genehmigten festgesetzten ~~des~~ andern
Ersatzpflichtigen sicherstellen zu lassen. —

+ auf der Listen be-
sonderlichen

N.° 33, 712. 31 Ex. 94.

An die Kgl. Reg. in Merseb.

einzelnste Bemerkungen
bitte.

+ Ordonnanzen
31/1.95

Mit den Bemerkungsvorstellungen gegen die
Aufstellung der Hauptliste der Hauptpflichtigen pro 1894 N.° 22,620 und
22,624 pro 19 ej. Mts. und den Vorschlägen der
Ersatzcommissionen, sind auch die Aufstellungsvorstellen
und Abgänge der Ersatzreservisten pro Quartal bekannt
abgegangen, den Termin wegen der Aufstellung der
die Ersatzreservisten ~~betr~~ betreffenden einzuhalten.
Es wurde Kgl. Regierung in so weit es noch Zeit ist,
hiermit aufgegeben, so weit dies zu be-
werkstelligen festsetzung der Listen seitens der
Ersatzpflichtigen anzuordnen.

An das K. b.
preußische
Consistorium in Posen.

die Abschriftheilung der
Pfarramts Theyssen
in Leutzsch eingegangen
Gesuchsschrift eingereicht
bitte.

31/1.95

N.° 33, 713. cod.

Der Pfarrer Theyssen in Leutzsch eingegangen
Gesuchsschrift durch Abschrift der Hauptpflichtigen-
Liste pro 31 ej. Mts. eingeholte Auskunft
vorlegt sich, zu seiner Gehaltsaufbesserung von 800 ℳ
und zu den Kirchensteuer-Kosten mit 223 ℳ 15 ₰
genehmigt worden ist, so sehe ich die Ehre dem
K. Consistorium die Kirchensteuer-Kosten mit einer
Aufforderung der Aufstellung zum einstweiligen Gebrauche mitzutheilen.

An das Präsidium
der K. b. Reg. des
Bezirks.

Abdruck zur ober-
gefälligen Kenntnis.

31/1.95

N.° 33, 714. cod.

Ich beehre mich, gehorsamst Präsidium zu
benachrichtigen, dass der protestantische Pfarrer
Theyssen eingegangene Gesuchsschrift durch Vor-
stellung der Hauptliste Reg. pro 31. ej.
Mts. eingeholte Auskunft vorlegt sich, zu seiner
Gehaltsaufbesserung von 800 ℳ und den Kosten mit 223 ℳ 15 ₰

genürtheilt worden ist, und daß in weiterer Fassung die Acten zum neuen Erkenntniß an das Consistorium in Speier übersendet sind.

N°. 33, 715. 31 Jan. 37.

Kgl. Bezirksamt Landau.

Der Kreispolizei-Präsidialerlaß Ihres vom 30ten Jan. d. J. Nr. 1. betreffend.

Der Kreispolizei-Präsidialerlaß Ihres vom 30ten Jan. d. J. Nr. 1. betreffend, wurde zur Kenntniß und die Vorstellung des Gemeinderaths, daß er nicht Hausgenossen aufnehmen solle, in den seitherigen Gesetzungen zurückbehalten. + Auf die anderweitige Vorstellung des K. Bezirks-Procurators, lassen wir es bey Vorstehendem zur Abänderung des Inhalts seiner Circulare, unterm 10 Juli v. J. nehmen, durch die K. Gendarmerie vorstehen, der allen Anordnung welche er für gemeinschädlich, ihrem Grund darin sah, daß er bis zur Ehrenrückstand in sein Haus in den seitherigen Gesetzungen bestimmten Zeitpunkt Personen geduldet ist.

+ Auf den Grund des 31/1.37

N°. 33, 716. ed.

Kgl. Bezirksamt Frankenthal.

Polizeiliche Anordnungen Deutschen in der Pfalzgrafschaft in Specie den Besuch öffentlicher Lokale von Militärs betr.

Der Vorstand der anderweitigen Vorstellung betreffend, wird es dem Commissorium bestimmt sein, in den Händen des K. Landcommissariats in Frankenthal für den Fall der Abänderung des Abmarschirten zu bleiben, so wollen Kön. Kgl. Regierung anweisen

31/1.37

N°. 33, 717 ed.

Kgl. Bezirksamt. Landau.

Ludwig Kasse betr.

Der Empfang der 50° Rth. Fort. Besoldung von 28 d. mtl. wegen der Ludwigskasse für deutsche Einsendung mit der 50° Jung. Gehaltsquittung anerkannt.

31/1.37

N°. 33, 718 31 Januar 37

Kgl. bez. Magistrat Legalisationsbehörde.

Übersendung von 5 Einlegbogen Bezirks 50° Jung. Gesandtschaft.

31/1.37

N°. 33, 719 1. Februar.

Kgl. bez. Magistrat

Ehelichungsbewilligungsgesuch des Gemeinderaths Eisenberg.

Ehelichungsbewilligungsgesuch des Gemeinderaths Eisenberg.

Ehelichung Jung. Gemeinderaths Einer zu Eisenberg, seit Ehegesetzes nach dem bayerischen Gesetz über allgemeine Gesetzgebung, seine Verlobung Anna Maria Walker v. Obersteinbach, welche sich seine zu Gesetz für protestantische Religion bekennen, Jüngerin.

Auf den Bericht wird den beiden Gesuchen und Zeugnissen gesetzt seiner, daß die Verlobten einen gültigen Ehe zu schließen und die [illegible] Verbindung [illegible] Gesetzes für die minderjährigen Kinder des Ehestandes ist, weshalb Ihr dem kgl. Magistrat Eisenberg anweisen, die nachgesuchte Ehe [illegible] zu ertheilen.

N°. 33, 720 ed

Kgl. bez. Magistrat Landgerichtsarzt Peter, Magister zu Landau bett.

Die Ehelichung Landgerichtsarzt Peter zu Landau betreffend.

Ehelichung, die Verlobung seines verlobten Enkels, Anna Maria geborene Bacchtel [illegible] betreffend, [illegible] Ehe.

[illegible] Gesetz nach der vorschriftmäßigen Gesetzgebung, Jüngerin ist. Laut ist seiner kgl. Maj. für allgemeine Ehebewilligungsertheilung vor, da der Familienrath die vorhandene Heirath mit vorschriftlichen für die jung minderjährigen Kinder des Ehestandes erklärt, und sämmtliche Jüngerin sich für die Verlobten aussprechen.

Mündlich. Der Ehebewilligung steht sich zu gerichtsärztlichen und seine Kunst für katholische Religion.

N°. 33, 721 ed

Kgl. Bez. Amt. Landau.

Übersendung von 3 Exemplaren der 50° Rth. Impf. d. J. 36 Jahrer in abhandlungsweisen Bezirke.

1/2.37.

D. 30. Maj. № 33,727 1. Februar

Eigenthums- u. Pfandbuch
Notar Kaltz
Hypothek- u. Bürgschaft-
Gerard u. Jaeger Akten

Antrag auf Pfandbestellung.

2/2 37

№ 33,728. 1 Febr. 37.

Bey d. Kgl. Ger. in Zweib.

Cession von Immobilien Krieg Gebrüder betr.

2/2. 37

Durch den Gerichtsschreiber Antrag vom 28 v. M. vorgelegter Schuldschein des k. Notars Schmolze d. J. soll ein Handelsmann, welcher einem Landmann für Verschaffung von Prozeß-Kosten auf [illegible] eine [illegible] Summen geliehen, dadurch für seine Forderung Sicherheit erwerben, daß der Schuldner ihm Güter-Verschreibung machte in dem Gesetz bestimmten und Weise + einem Pfand [illegible] mit Zinsen von 12 % jährlich, wogegen der Gläubiger seine Forderung mit dem Empfang [illegible] zahlt, der Schuldner aber verbunden noch die Verpfändung übernommen soll von dem gedachten Kapital-Betrage die Zinsen bis zum Verfalle des ersten Termins, (da bis dahin die Aufgaben Zeit zu entrichten haben) zu vergüten.

+ von dem Verfalle des 1ten Termins an gerechnet, gestehen sind

Dieser Verbindung zufolge ist der Art abgefaßte, [illegible] Cession (Akt mit Unterschrift [illegible] von Ausstellung einer Urkunde durch Abtretung von Ausländern Forderung (datio in solutum). durch diese Ausstellung soll der Gläubiger statt 100 Gulden eigentlich nur 88 Gulden gezahlen, davon 112 an Ausländern verfallen, und von dem Augenblicke der Abtretung auch die Zinsen von 112 Gulden, eigentlich nur gesetzlich die Zinsen nur von 100 f berechnet sind.

+ von Seiten des Schuldners

8 Der Preis über 100 f als angebliche Cession Kapital ist in Abgang gestellt eigentl.

7/

+ Auf diese Art

+ (Art. 1963 des Civ. Gesetzbuch)

Es liegt nicht [illegible] Grund [illegible] + [illegible] bezweifelt werden, daß für den Gläubiger für sein Darlehen den Bestimmungen des Gesetzes vom 8 Brumaire 1807 gemäßer eingetragene Hypothek [illegible] + gültig sind. Der Notar ist nicht allein befugt (sein Notar Schmolze bemerkt [illegible]) sondern sogar vorgeschrieben, seinen solchen durch Notare gesetzliche Verschreibungen verbotenen Verbindungen sein ministerium nicht zu leihen.

Der eingeschränkt für die Verschreibung [illegible] Cessionen angeführte Grund, daß bey Abtretung einer Summe Auf [illegible] Kosten, die nur müssen zu erheben sind, und zum Theil ungewiß eigentlich [illegible], [illegible] der Empfänger, [illegible] für den Cessionar [illegible] + gut [illegible], ist gewöhnlich für, wo es sich von der Haftung und Verpfändung eines [illegible] durch Immobilien-Verschreibung, [illegible] nicht [illegible] Cession, eigentlich [illegible] kleinen Kosten [illegible] nur für eigentlich das Immobilien [illegible], nicht [illegible].

Es dürfen Acten eigentlich kay. Ag. der Aussage des k. Notars Schmolze beizulegen, u. die Notariats-Kammer des kay. Ger. davon in Kenntniß setzen.

№ 33,729. 1 Febr. 37.

An die Notariats Kammer des kay. Ger. Zweibrücken.

kay. Ag. eigentlich [illegible] von dem k. Notariats Amt des kay. Gerichts kay. angelegenen und genehmigt in Abschrift folgende Aufnahme des Notariats-Kammer Amts kay. Gerichts zur Kenntniß

Cession von Immobilien-Krieg Gebrüder betr.

3/2. 37

in öffentlicher und Bestimmung der K. Notariate in Schleswig-Holstein mitwirken.

№ 53, 730. 2 Febr. 67.

Der K. Kreis-Gerichts-Präsident hat sein Dienstgesuch Behufs des gutachtlichen Berichts über die Errichtung eines Notariats in Bordesholm, Amts Kiel, unter Vorlage der Verhandlungen vom 20 v. M. eingereicht.

Die in dem gutachtlichen Bericht

dem §. 20. dieselbe noch ~~dazu~~ hinzuzufügen sey:

„ Der Rheinschiffahrts-Commission bleibt es überlassen,
„ ob sie gegen die Entscheidung, welche der Rheinschall-
„ Polizei-Behörde in Betreff der Abgabe ihrer
„ Entscheidung, ob sie gegen die Entscheidung der
„ Berufung wegen hinzugezogen zu werden haben und ob
„ nach dem Ausfalle dieser Entscheidung entweder die
„ Rheinschiffahrts-Commission selbst oder über die Entsch-
„ eidung der Berufung und das hinzuziehungs-Gesuch der
„ Gegner Partei endlich Entscheidung, oder entscheidend
„ über den noch obwaltenden Streit-Punkt. "

(Dieser Streit-Punkt kann sowohl die Absetzung der der Gegner Partei durch die Berufung verursachten Kosten betreffen, wenn Rückversetzung in vorherigen Stand)

Zu der Entscheidung der rheinschiffahrts Commission in Betreff des §. 20 bestimmt, so ist dasselbe abzuschließend zugezogen. Durch die Publikation des Entscheid mittels der Rhein-Zollgerichts-Ordnung die Partei mit der einfachsten und ~~am~~ vollständigsten Art Kenntniß von dessen Existenz zur Gehalt, um entweder dasselbe anzuerkennen, wenn es ein Absolutum oder Endurtheil ist, oder um sich ein Rechtsmittel zum Behufe der Abhilfung verschaffen zu können, wenn es ein Interlocut ist. Der ~~Rhein~~ ~~die Rheinschiffahrts-Commission in diesem~~ ~~streitigen Gegenstand~~ ist von der Rheinschiffahrts-Commission gefällten streitigen Gegenstand nach dem bisher gesagten per se wenig Bedeutung ist und es muß noch durch den Ablauf seiner Frist von dem Tage der Zustellung erst, so ist es noch gleichgültig, welche Art die Entscheidung von derselben Kenntniß erlangen, ob durch Zustellung oder durch Publication. ~~Sind~~ da jedoch eine Kenntnißnahme der Entscheidung nothwendig ist, so kann die Zustellungsurkunde nur als ein processualisches Akt qualifizirt werden. Wegen jedoch dieses Gesetz oder das nachstehende in Anwendung gebracht werden soll, somit die Berufung gegen sie eingelegt werden, so müßte das Zustellungsakt der Rheinschiffahrts-Commission der entscheidenden Behörde, da ego die Frage. Gesetzgebung zieht, spezifizirt werden. Dies besagt im Allgemeinen der Art. 85 der Rheinschiffahrts-Convention, ~~nur~~ aber ist kein Gegenstand der Gesetzgebung ~~Sind~~ Darstellung der Prozedur sowohl für die Rheinschiffahrts-Commission in Betracht zu kommen hätte.

Daß zur Aufhebung derjenigen Abänderungen der Instruktion des Rhein-Zollgerichts-Ordnung der streitigen Gegenstand stets belangt werden, dürfte als Grundsatz, die Kenntniß der Rheinschiffahrts-Commission genügen. Für den fallsige Abänderung gehört gedacht wäre ~~in den vorliegenden Gesetzentwurf~~, ~~in das Landesgesetz~~ in das Reglement.

Da so wird es sich von der Polizeiordnung der Kenntniß der Rheinschiffahrts-Commission gegen Contravention gegen die Rheinschiffahrts-Ordnung handeln, insbesondere der Gesetzentwurf, wie auch das Präsidium des K. App. Gerichts bemerkt hat, von allgemeinen gegen einzelne Personen.

№ 33,731. 1 februar 37.

An das Fürstl. Consistorium.

Die Kasse der Bürgerlichen in der Residenz für Rechnung Cassel. — Uebersendung zweier Attestate zur Fürstl. Hessen Hofrath in Rinteln.

2/2.37

№ 33,732.

An d. Hr. Rey.

Fürstenhagen bei Hameln Strafsachen wegen Holzdiebstahl — Antrag auf Genehmigung.

2/2.37.

№ 33,733

An d. Hr. Rey.

Fürstl. Amt Lichtenau Schmidt in Wenigenlüder — Antrag auf Genehmigung.

2/2.37

№ 33,734

Hr: Ob. Forst. Hofrath Landau in Frankenthal — Uebersendg. der Zeugnisse der Bibliothek

2/2.37

№ 33,735

Landkommissariat Cassel — Unter Rückschluß der anher gefälligst Gefälligst mitgetheilten Vorstellung unserer Bürgerlichen Kasse in Cassel, die verlangte Rückäußerung darüber zu übersenden.

2/2.37

№ 33,736

Hr: Ob. Forst. Klauß. — Ern. Rescript, wodurch die Anlage an der Chaussee bei Bankenhagen Oberförsterei Reinhardswald dem Bürgermeister Jäckel zu Hofgeismar widerruflich überlassen worden ist.

2/2.37

№ 33,737

Hr: Ob. Forst. Klauß. — Ern. erhält eine Bescheinigung des Gerichtsschreibers Rübsamen zu Büttstedt über die Verhaftung des Forstgehülfen Schwandt zu Hofgeismar.

2/2.37

№ 33, 738. 2 febr. 37.

Hess. Kasse. in Cass. — Die disciplinar Untersuchung gegen den Fürstl. Forstaufseher Lorch in Rinteln betr.

3/2.37.

Ern. Ers. erhalten die mit Bericht vom 26. v. M. eingereichte Untersuchung gegen den Aufseher Lorch zurück, den F. Forstaufseher Lorch von Hofgeismar zur Bezirks Forst als disciplinar Gericht zu übersenden, um nach der durch Art. 30 des Gesetzes vom 20 April 1810 vorgeschriebenen disciplinar Strafe gegen ihn Erkenntniß zu fällen, da er schon gegen mehrfältige Contravention, gegen er sich in seiner Amtsführung schuldig gemacht hat, mit geringfügiger Ahndung durch den Bezirks Forst Präsidenten verfahren ist. Die Abschrift gegen der Untersuchung zum Grunde liegenden sind von der Art und Beschaffenheit, daß die Bezirks Forst Untersuchung auf mehrere Verhandlungen sich erstrecken wird. Es ist daher nöthig, daß Ers. einen Commissarius ernennen, der die Untersuchung führt, wofür Ers. Gebühren und Diäten zu berechnen sind. Ers. hat die Untersuchungs Kosten zu berechnen, deren Bezahlung von Lorch dem Gericht nach Vorschrift der Gesetze zu erfolgen haben. Ers. in seiner Eigenschaft als Gericht verfügt, daß er gegen den Angeschuldigten sich erkläre, ob er gegen die Untersuchung Einwendungen, wofür Ers. Ablehnung verfügen haben, so muß dagegen Einwendung erfolgen, daß dies nicht nöthig sey. Es genügt, daß er schon gegen mehrere Contravention eine Ahndung erfolgen haben, um ihn gegen neuere noch anzuzeigende Contravention auf neuer Disciplinirung zu unter-

+ Contravene

+ als Contravene

Ger. Adv. Stoltz. Speier — Übersendung der Abschätzungsverhandlungen in der Sache Michel
2/2 37 v. Schmidt und Jakob Klemm wid. Ehe.

No 33, 743. 6 febr. 37.

An d. Abny. Dr. Ihrer L. — Es beehrt sich das Abny. anliegend Rückzug nach Vorschrift des L. Rechtsamts in Landau über die Eigenthumsklage vom Jahre 1835/36 mit dem ergebenen Ersuchen zu übersenden, daß das L. Rechtsamt Vorzugeben angewiesen werden möge, die Vorprüfung der gerichtlich niedergestellten Archivakten Anzeigen durch den L. Friedensrichter Ihrer fassen zu veranlassen und die gebührenden Akten ex debet zu übersenden.

Die Verhandlung vom Gemeinderath für vorzugsweise Klagbarkeit über die Eigenthumsklage mit den Einzeichnungen des Rechtsamts Landau ex debet beiliegend.

8/2.37

No 33, 744. 6 febr. 37.

An den L. Rechts Amts Vorst. Ihrer als Gr. Ger. Vorsitzer — Es verfügend sich öfters der Fall, daß Gemeinderathsbeschlüsse über Eigenthumsklagen gegen Gemeinden, die in einem rechtsrheinischen Arrondissement gelegen, der L. Friedensrichter des Hauptsitzes dieser Gemeinden d. rh. Arrondissements vorlangt, vorgelegt werden müssen, so hat dieß von Ihnen oder dem Vorsitzenden des Gerichtshofes, N. ganz nahe Gemeinderathsbeschluß beschwerlich ist, und daß hierüber wie Gerichtsstand vorlangt wird Einholung von Erkundigungen durch friedensrichterliche Gerichtsbarkeit vorlangt werden könnte.

Zur Verhütung dieser Weitläufigkeiten wollen Ihr. Gr. die L. Friedensrichter Ihres Bezirkes, in so fern die Anordnung nicht schon besteht, anweisen, in Fällen der Art dem L. Friedensrichter

Die Verhandlung vom Gemeinderath über Eigenthumsklagen gegen Gemeinden des rechtsrh. Arrondissements betreffend.

8/2.37

+ daselbst

+ in seiner Abschrift

zuerkennen. Die Verbeigung kann auf die gnädigste Note, durch welche die gegenwärtige Rückäußerung gefordert worden, abgelehnt seinen einschlägigen Erklärungen, auch erscheint es zur Verständigung über die streitigen Gegenstände nöthig, daß die Verhandlungen vollständig vorgelegt werden, weßhalb auch die Einsendung der Gemeinderathsbeschlüsse gefordert wird.

≠ Einverlangt

No 33, 739. 3 febr. 37.

An den Gr. Ger. Vorsitzer d. Rechtsamts Landau (Riegel) in Mannheim. — Auf den abschriftlich anliegenden Bericht sieht sich Gr. Ger. veranlaßt, sich dahin zu erklären, daß keine Ursache vorhanden, auf besonderen Antrag die bezeichneten Gemeinderathsbeschlüsse vorgelegt zu werden, weil kein Zweifel, daß die Einholung eigentlich dem Rechtsamt Landau zugekommen habe.

Die Einholung der Gemeinderathsbeschlüsse wird aufgetragen.

3/2.37

Zum Vollzug eingehender Verfügung wollen sich Gr. Ger. ergebenst ersuchen, wir diese Beschlüsse alsbald einschicken zu wollen.

No 33, 740. 4. februar 1837.

Gr. Ger. Vorst. Klaiber — Es wird Einverstanden d. 31. Dez. 1836. unsere vorgelegte 3 Urtheile in Sachen der Wittwe Gerhard und Genossen Nicolaus wegen Forst. Dienstbarkeit in der Gemeinde Maikammer genehmigt.

Die gegen das bei Gr. Ger. Landau ergangene Contumacial-Erkenntniß

4/2.37

cod

No 33, 741

D. Gerichts. Vorsitzer — Das vorliegende Ansinnen vom 28. v. M. entspricht der Absicht des Gesetzes, die Urtheile gegen die Abwesenden mit den Einwendungen zur sachgemäßen Entscheidung vorzulegen, daß dieß entsprechende Verfahren in der Appellirung bestätigt worden ist.

Herrn Friedrich Nicolaus Müller zu Neustadt a/H.

8/2.37

das Ausgeschiedene des Herrn Oberamtmann von der
~~in seinem Amtsbezirk~~ ausgefallenen Ehrenmitgliedschaft [illegible]
~~[illegible] das ausgeschiedene Ehrenmitgliedschaftsamt in der Absicht übernimmt,~~
~~die Ausübung des Ehrenmitgliedschaftsamtes [illegible]~~ zu
zeigen, damit er diese Ehrenmitgliedschaft in + seinem Bezirke
ausüben, ~~und bey Bekanntmachung von Ausübung seines Amtes~~
~~[illegible]~~ dem Publikum des Vorhandenseyn dieser
Stellvertreter anzeigen möge.
Durch gemeine Bestellung dieser Ehrenmitgliedschaft kann der
öffentliche Credit nur sehr gewinnen.

+ dem bestimmten

N: 33, 745. 6 Febr. 37.

An den K. Bez. Ger. Präsidenten
dem K. Bez. Gerichte

Ew. Exc. werden hier das K. Bezirksgerichts
und die K. Landrichterstelle den neuen Amts Eingang
mittelst Ausfertigung vom 30 März 1836 N: II.
~~Auch~~ Bez. Ger. erhalten die nöthige Anzahl gedruckter
Formulare und sie zur Ablieferung an das Königl. Münz Amt
Fürth gefälligen lassen, nebst dem auch meine
Ehrenschrift beiliegen vom 25 Janu. 37 + zu verbreitenden
Exemplaren, welche sie unten spezifizirt sind, und die
nach dem Empfang Avisen baldigst eingesendet werden sollen.
Die 25 Stück Eingang für Ansbach und für die K.
Landrichterstellen nachfolgen.

+ 2 Exemplaren

Ans K. Bez. Ger. Präsidium
dem K. Bez. Gerichte
die Eingang mit dem
K. runden Siegel dito.

6/2. 37

N: 33, 746. eod.

An K. Maj.

Nachträglich zu der von dem Arzt Practicus H. Wilh
L. Willich aus Michelfeld gebürtig, jetzt
von A. Culmbach, Gesuch um Ertheilung [illegible]
aus diesem Amt d. d. M. einzusendenden Erklärung
Lage ich die Acten, und gehorsamste Anzeigen

den Arzt Practicus
Erklärungen und Zeugnisse
sowie, um die vorgeschriebenen Eidesformeln
nöthigen Arzt Practicus
in Absicht. bitte.

6/2. 37

---

pünktlichen und Verfassung dem K. Staats-
ministerium des Innern gnädigst verliehene Vorstellung, in
gehorsamster Befolgung des Ministerial Erlasses vom
22 Nov. 1836 nebst den ~~gnädigst~~ gnädigsten Beilagen
Commissarius unterthänigst mit folgenden Bemer-
kungen vor.
Wenn die ausgestellten Atteste etwas zu bemängeln, die nöth-
wendigen und vorgeschriebenen Bedingungen zu vermissen,
habe ich ~~dem~~ ihnen den Anstand der ausgestellten
Ministerial Erlasses, und ausdrücklich vorgesagt, dass
im Falle der fernern Abweisung der gnädigsten
Ansicht der Klage bestimmt eingeleitet werden solle, nicht nöthig
schien. Sind beweisen sie zu der Ausstellung das
geringste mir Nöthigende vermissen lassen sollte
gegründet könnte, gegen welche andere Aussicht
der gnädigsten Abweisungs Gründe die Vorstellung zu-
nächst ist, damit ~~der~~ der gnädigste Abweisung
ausgestellten eingeleitet möge.
Die ausgestellten Atteste + in Frankenthal ~~[illegible]~~
dem Ausgestellt Spaltz, in Erzgebirgischen vom
dem Ausgestellt Wendel oder Petri mit Gerichtlichen
Übersetzungen eingeleitet.
Es erscheint ~~mir~~ nöthig zu erwähnen, dass dieses bald ein-
gesehen möge, weil sonst zu befürchten steht, dass
noch mehrere die Beilagen einzureichen eingeleitet.

+ könnten

≠ andere ~~Bild~~ Mittheilung der nothwendigen Beilagen,

An K. Maj.

Bedenken eigen gehorsamst

7/2. 37.

N: 33, 747. 7 Febr. 37.

Bey Abschreibung des gehorsamsten Berichts vom
gehorsamen über andere Bedenken, sind
alle Gerichte die Commissarien nicht bey-

Lage ergeben, die Anzeigen unterfolgen.

№ 33,748. 7 febr. 37.

An den Kreis- und Stadt-Gericht-Präsident in Ansbach.

Ihrer hohen Kreis- und Stadt-Gericht-Präsidial-Verfügung vom 19 v. M. wegen Konfrontation gewisser Zeugen mit Beschuldigten zu vernehmen.

№ 33,749. 7 febr. 37.

An denselben.

Die Festnehmung der durch polizeiliche Anzeigen von Ansbach a/s benannten.

8/2 37

Hohe Kreis- und Stadt-Gericht-Präsidial-Verfügung vom 16 v. M. über den vollzogenen von dem Bauern Dürr der L. Landwehr. abschriftlich mitgetheilten Vorstellungen erlasse:

1, dass man den Anzeigen der Gendarmerie Station Ansbach, als seyen die durch polizeiliche Anzeigen durch den Polizei-Kommissariats Kommissär in Ansbach, als seyen die durch polizeiliche Anzeigen durch den Polizei-Kommissär Kommissariats Kommissär in Ansbach v. M. in gegen Gastwirth Georg Wittmann in Ansbach gegebenen Anzeigen

+ in der Urschrift

≠ Lesart Dinkhoff geschrieben

+ gegen die vorgeschlagene

nur um zu verschieben, dass dasselben nicht durch ungerechtfertigte und prozessualische Kosten vorgreifend präjudicirt werde, dass diese liquidirt, und bezahlt ~~werden sollen~~, und von dem Gläubiger Commissär wenigstens versucht werden sollen. (Art. 18. des Gesetzes vom 1 Juni 1822 in Anwendung mit Art. 759. 767. und 771 der Prozed. Gesetzb.)

Allein muss der Gläubiger + sich nach Art. 749. ib. über die Vertheilung des Kaufpreises vereinigen, so entsteht gewöhnlich für nach Art. 18. letzter al. für den Notar der Vorbehalt seine Kosten zu beziehen, die nicht liquidirt sind, und er seinerseits ≠ die Unkosten für die Liquidirung und Ausfertigung des Commissionnärs für die gültig bezahlten und quittirten, erwarten, weil sie deshalb nicht seine gesetzliche Belohnung, nämlich die liquidirten Kosten vorzugsweise zu erhalten hat.

Die vorgeschlagene Vertheilung, ist nach welche zur Folge hat, dass die Ausfertigung sämtlicher Kosten von den betreibenden Gläubigern getheilt und dieser von dem Notar ~~und~~ u. s. w. ist dahingegen ungerechtfertigt, ~~dann~~ ~~und der Notar der sie vorschießt~~ Sie ist auf aber auch nicht meine weitere Gründe. Wenn nämlich auch der betreibende Gläubiger ~~auch~~ nach Art. 5. litt. c. die Versteigerung betreiben darf, so gewährt dazu das nicht die Bedingung, dass die Ausfertigen von jedem seinen Gläubigern vorzugsweise ihre Klagschrift ~~ganz oder theilweise~~ bezahlt gestellt sollen. Denn das Gesetz hat die Theilung vorgeschrieben. Die Form war gültig vorhanden, nachdem auf den Grund seiner Zahlungsbefehl gegen den ~~Eigenthümer~~ Eigenthümer Gläubiger ~~oder~~ dem Besitzer oder einer Collokationsversammlung (Art. 749 u. folg. der Proz. Gesetzb.)

den Notar vorhaben wie Bedingung der Art nicht genannt, sondern Vorsetzung auf setzt sich einer disciplinaren Verantwortung aus. Denn er ist nicht Mandatar des betreibenden Gläubigers, sondern Vollzieher des Gesetzes, um die Versteigerung vorzunehmen, nicht im Interesse dieses Gläubigers, sondern im Interesse Aller. Deswegen haben die Gesetze auch stets die Versteigerungs Bedingung ~~bey verfolgter Opposition~~ aufgehoben, wenn vorhaben der Klagschrift allerdings mit der Versteigerung, wenn die vorgeschlagene Vertheilung der vorgeschlagenen Hypothekarsummen bey Immobilien vorhanden bezahlt werden sollten, auf verfolgte Opposition aufgehoben.

Bey einer so offenbar vorgreifenden Bedingung + setzt der Notar sich die Gefahr, dass er jeden andern Gläubigern auf dem Gläubiger, gegen die Opposition vorgehen dürfen, wenn sein Gläubiger des Kaufpreises ist, so wenig sich beweist, ~~so~~ seinen Prozess durch seine Vorgesetzten zu prozessiren, und somit ~~bey~~ ~~dessen~~ ~~Vorhaben~~ gegen diese Vorgesetzte seinen Vorgesetzten in Gefahren setzen und sie beschuldigen, seinen Opposition ~~gegen~~ Prozess durch einzelne Opposition ~~zu~~ vorgehen zu wollen, wenn für dem Verlangen der Klagschrift ~~der Klagschrift~~ Aufnahme und Schätzung gerichtlicher Kosten, deren Liquidirung Niemand übernommen, vollständig Kaufpreis enthalten müssen.

Die vorgeschlagene Klagbedingung vorgeht übrigens auch den Kaufpreis, denn der betreibende Gläubiger ~~gegen~~ in Besitze der vorhandenen Kosten

ist der Ersteigner der Güter angehalten ist, + die Abschätzung des Amtsrichters nicht beizubringen, angehalten zu betrachten, insoweit die Preise Letzteren bleibt, also bleiben, somit die übrigen + Gläubiger den Versteigerungs Termin und ihre Forderungen ihnen abzufallen, zu ihrem Nachtheil. Sollten nunmehr aber die Versteigerung vorläufig nach erhobener Klage eingestellt erwarten, so stehen den Ersteigner die Kosten der Gegenseitigkeitserklärung seine causa betreffs, nur für sich zu halten erwarten sie gerichtlich Expeditions Klagen vorbehalten müssen. —

Dies für die Abschätzung, die vom + gerichtlichen Amtsrichter vorstehen. —

Ganz dieser Gelegenheit vorzüglich ist meine vorgeschlagene Abänderung, die dahin besteht, daß der Amtsrichter + von den betreffenden Gläubigern als vorher Hypothekar Gläubiger benannt eingestellt soll. Diese Vorschlagsschrift findet ihre Begründung in dem zwar bezweckte darüber gehaupt worden, daß die Abschätzung nach meist den Ort der Versteigerung vorzüglich vorgenommen soll, und daß der Richter als Mandatar des betreffenden Gläubigers und gerichtlich im Interesse desselben handelt darf,

Ferner Vorg. erachten der Notariats Kammer Ihnen Bezug auf diese Kammer Meinung der Abschätzung der übrigen Notarien mit dem Beifatze, mit Abschätzung zu, ihrem Antrag beizutreten, daß diese Abänderungen in Gesetzes mit vorgenommen erwarten.

+ so soll er seine Gutachten

+ Gläubiger

Obige wird schon der Fall gewesen ist)

+ der Amtsrichter des Gerichtes bey Aufstellung

+ obgleich mehrere hypothekarische Einschreibungen bestehen,

o als ist ein Gesetz, die Eigenschaft erster Hypothekar Gläubiger zu Versteigerungsakten zu bestimmen.

+ oder wo überhaupt Anzeige et officio vorzulegen sind,

N.° 33,751 8 Febr 37.

Kgl. Bez. Ger. Landau

Westrich Lagerschein Gebr.

8/2.37

sie mit Bericht vom 31. v. M. unter vorgelegte, mit der erbetenen Legalisation versehene Vollmacht erhalten Sie in der Anlage zurück.

N.° 33,752

K. Bez. Ger. Zweibrücken

Verlegung der Versteigerungstermine

8/2.37

N.° 33,753. 8 Febr. 37.

Kgl. Bez. Ger. Landau des Isarkreises

die gerichtsärztliche Anzeige eröffneter Pflegschaften durch die Civilstandsbeamten betr.

11/2.37

Auf den Vortrag des K. Reg.- von Frank. über die Civilstandspflege erwähnen das Staatsjahr 1835/36 Klagen über Verabsäumnisse darüber daß die Civilstands Beamten ihren von den Ortsvorstehern und den Ortsgerichten ihnen Anzeigen über Sterbfälle durch ergehende Ehrenmeldungen nicht erwarten, entweder Ihnen oder ihre Stellvertreter rechtzeitig Kenntniß verschaffen.

Der Art. 1. des Gesetzes vom 11 Sept. 1825 verordnet, daß von dem Tode von Minderjährigen als Erben bestehender Eltern, und selbst auch die gerichtsärztliche Anzeige der Sterbfälle durch Ehrenmeldungen nicht bestimmt ist, so sind auch die Minderjährigen als Erben der Verstorbenen Eltern Eltern, und selbst auch die Gerichtsärzte verpflichtet, diesen Erben die Minderjährigen Anzeige zu machen, damit die Minderjährigen selbst Gläubiger der Erben des Verstorbenen Eltern Eltern. Dieser Artikel geht sowohl auf den älteren französ. Gesetzen als den Bestimmungen der Art. 910. 911 des Civ. Gesetzbuchs in Übereinstimmung mit Art. 819 des Civ. Gesetzbuchs und der Absicht der Gesetzgeber

unmittelbar von Merlin resp. verbo scellé hervorgeht, noch ergänzt durch den Art. 911. al. 1. der Art. 819 der Civ. Gesetzb. dessen beschränkende Bedeutung darin besteht, daß die Siegel Anlage von Amtswegen (soll statt finden, wenn der minderjährige Erbe oder Theilnehmer ist.

Der [illegible] angeführte Art. 1. des Ges. vom 16 Sept. 1825 verfügt die Anlage dann, wo ein [illegible] Ableben eines Theilnehmers eine Theilung nöthig macht, und die Theilung Theilungsgenossen mit Erben des Abgelebten sind. Von Amtswegen oder gerichtlicher Verfügung eines solchen Todesfalles, kann demnach nach mit der dort vorgeschriebenen Feierlichkeit durch den Friedensrichter vorgenommen werden, obgleich nicht zu bezweifeln ist, daß das Absterben des Theilungsgenossen erforderlich, daß dieser Friedensrichter auch für den Fall des Theilungsgenossen allsobald vorgenommen werde.

Allein es kann zur Handhabung der von K. Reg. Verfügte vom 25 Febr. 1824 [illegible] allgemeinen Vorschrift (Gesetzblatt 1824 No 52. p. 225) einer Disciplinarstrafung von seinen K. Reg. [illegible] [illegible] [illegible] Friedensrichter nicht [illegible] [illegible] [illegible] Civil-Beamten durch das Amtsblatt die Vorschrift allgemein bekannt, und den Civil-Beamten gerichtlich vorgeschrieben werden wollte, worüber Klagen von den verschiedenen Gerichtsstellen vorgekommen sind, eben in Art. 1. des Ges. vom 25 Sept. 25 [illegible] den Friedensrichtern vorschriftlich die Anzeige zu machen, (wenn [illegible] die Theilungsgenossen [illegible] Erben einen [illegible] [illegible] Erben zu finden)

[illegible] Anstossung einer disciplinaren Ahndung der Pflichtvernachlässigung, so ergeht für die [illegible] Vorschrift ein [illegible] mit Königl. Ordnung bestehen und durch die Verfügung des Art. 1. des neuen [illegible] Gesetzes ergeht den Civilstands Beamten in das Gedächtniß zurückgerufen.

Hiernach erhellt es die Pflicht der K. Ober. Procuratoren zu machen, auf diese bestehen, die ihr zugehörige Aufforderung [illegible] zu erfüllen.

† stattfindende

No 33,754. 9 Febr. 37.

An die Kön. Regierung in Ansbach.

Die Handverstellung der Civilstand Verzeichnisse betr.

"/2.37

Nach [illegible] der neuen Einrichtung von 26 v. M. sind neuen Anstellung von 21 ej. noch [illegible] 35 [illegible] Friedenspolizeidistrikten und dem Civilstand Verzeichnisse in das Bezirksgerichtsgemeinden [illegible] Civ. Reg. sich zugleich mit der K. Inspection des Civilstand Verzeichnisses beauftragen, um diese Distraktion wiederholen zu lassen, indem die Handhabung der Vorschrift [illegible] bis zu 2 Jahren Verzeichnisse zu verfassen haben, in den Bezirksgerichtsbezirken Civ. und Krank. [illegible] † Abschriften der Verzeichnisse Commissionen an beyden Orten sind vorgeschrieben [illegible] Stamm.

† vorgeschrieben

In Betreff der vorgeschriebenen Verfertigung Abschrift der Anstellung eines dritten Verzeichnisses hatten

die Gensdarmerie-Commission oder das K. Landes-Commissariat und die respectivlichen Amtsvorstände des K. Bezirksamts zu stellen, die ist übrigens andern Gendarmen schon dagegen in Anwendung setzen werden.

N° 33, 755. 9 febr. 37.

Die von der Gensdarmerie-Commission gegen die Ehefrau beschuldigte Ehestandspolizei-Strafung [strafbare Handlung] von 2 Gendarmen Gensdarmerie-Posten zu verstehen haben, in dem Bezirks-Gensdarmerie, gegenwärtigen [und] seit der Verschiedenheit des Bezirks-Gensdarmerie-Posten und dessen Bezirks-Commando nach nunmehrigen Stand sind von der Art, dass die Ansicht von Ei z. M. N° 33, 666 in Betreff der Bez. Gensdarmerie-Posten [Gen. resp. fr.] schon dagegen nicht in Vollzug gesetzt werden können.

Die 35 Ehestandspolizei-Strafung [Strafen] sind dem Central Gensdarmerie-Posten in das Bezirks Gensdarmerie in Kaiserslautern [Landau] vorrätig werden können, und in Betracht dessen General 90 Strafung in Vorrath gesetzt werden, so können die zu wenig oder mehrjährigen Gensdarmerie-Posten Abgang-Stellen von der Hand noch in das Central Gensdarmerie-Posten abzuliefern werden.

N° 33, 756. eod.

Der gnädigsten Entschluss vom 14 z. M. entsprechend werden die K. Kreis-Regierungen [Landau] die Ehestandspolizei Strafung gegen bis zu 2 Gendarmen Gensdarmerie-Posten zu verstehen haben, in dem Bezirks Gen-

K. Reg. d. Pf. in Speyer.
in Frankenthal.
Die Verabfolgung des Central Gensdarmerie-Postens betr.
11/2. 37.

+ bis zu 2 Gendarmen verstehen

≠ in ihrer Allgemeinheit

+ und von Landau in der ersten ganzen Monaten

gensdarmerie-Posten von [in] bis zur nachmaligen Anordnung gänzlich behalten. Die Gensdarmerie-Commissionen in Frankt. und Speyer haben deshalb Anstand zu nehmen und über die Verschiedenheit der Bezirks-Gensdarmerie und dem Bezirks-Commando derselben vorzugehen, dass die vorgesetzte Eigenschaft der Gendarmen von den gegebenen Classifikationen für die Gensdarmerie-Posten in Vollzug gesetzt werden können.

Da nun vorerst von 35 Ehestandspolizei-Strafungen nach dem Central Gensdarmerie in das Bezirks Gensdarmerie-Commando Landau [Landau] vorrätig werden können, welche die bestehenden andern Strafungen vermehrt werden, und da auch zu Ende d. J. die Abgänge von 90 Strafungen [Strafen] zu [in] gut geht, so habe ich die vorstehende Eigenschaft in der Art zurückgenommen, dass von dem heute die zu wenig oder mehrjährigen Gensdarmerie-Posten Abgang-Stellen in das Central Gensdarmerie abzuliefern werden können.

Der K. Kreis Ch. in Kaiserslautern hat benachrichtigt, dass bey der Ablieferung von 35 Strafungen [Strafen] das Central Gensdarmerie in das Bezirks Gensdarmerie, die Aufstellung eines Detachements [Gensdarmerie] vorgeschlagen sey, indem gegen Vorschlag bey der Anzahl der zum Dienst [Gensdarmerie] vorgeschlagenen zu gegenwärtigen Personen unmöglich den Dienst versehen können.

Hierüber erhalten sich die Ehe haben K. Reg. in Kenntnis zu setzen.

N.° 33,757 10. Februar 37.

Hr. Abth. Präs. Hesse

die Genehmigung des Präsidii des Ob. Hofgerichts der Niederlausitz einholend, ob demselben gegen das Erkenntniß des Stadtgerichts zu Luckau vom 30. v. M. in Sachen des Fiskalis Ob. Hofgerichts der Niederlausitz contra Hofmann daselbst Untersuchung betreffend.

10/2. 37.

Es ist hierüber die anliegende Verfügung vom heutigen Tage an das Fiskalat des Ob. Hofgerichts der Niederlausitz ergangen.

N.° 33,758 ad

Hr. Abth. Präs. Landau.

wie oben.

10/2. 37.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, Ihre unterthänigste Anfrage vom 30. v. M. wegen des Fiskalis Ob. Hofgerichts der Niederlausitz contra Hofmann dahin allergnädigst zu bescheiden, daß Allerhöchstdieselben Sich nicht bewogen finden, dem Ob. Hofgerichte der Niederlausitz zu gestatten, wegen der in Sachen des Fiskalis Ob. Hofgerichts der Niederlausitz contra Hofmann daselbst Untersuchung betreffend, Sich an Allerhöchstdieselben unmittelbar zu wenden.

N.° 33,759 ad

An d. Kriegsrath Scala

a. Fiskalis Ob. Hofgerichts der Niederlausitz

Einstellungsrescripten etc.

10/2. 37.

Hierdurch die unterm 8. d. M. wegen Einstellung der Untersuchung in Sachen des Fiskalis Ob. Hofgerichts der Niederlausitz contra Hofmann ergangene Verfügung.

Cabinetsordre.

Se. Kön. Maj. haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, auf die gehorsamste Anfrage des Ob. Hofgerichts der Niederlausitz vom 30. Januar d. J. sub Rubro Fiskalis Ob. Hofgerichts der Niederlausitz contra Hofmann, Untersuchung betreffend, zu resolviren:

N.° 33,760 ad

Hr. Präs. v. Kleist

10/2. 37.

Von vorstehender Allerhöchster Cabinetsordre habe Ew. Hochwohlgeboren hierdurch Kenntniß geben wollen.

N.° 33, 761. 11 Febr. 37.

Hr. L. Maj.

Vorgeordnetes Gesuch des Land Rapport Amts von Rheinsberg betr.

10/2. 37.

Es liegt bey L. Maj. das allerunterth. Vorgeordnetes Gesuch des eigens zu verhörenden Land Rapport Amts des Criminal Polizei Gerichts um 19 dergl. z. J. zu einer Geldstrafe von 223 ℔ 30 Sgr sowie Kosten verurtheilten Land Rapport. Amts von Rheinsberg sowie den Ersatzfiskal, den Acten der Untersuchungs Commission, den Acten des Criminal Gerichts von Fürstenberg und des beschuldigten L. Leinweber. sowie das L. Amts Protocoll über das Verzichten Hey. gehorsamst mit dem allerunterthänigsten Antrage vor, daß und den in den Gründen entwickelten Gründen sey L. Maj. die Geldstrafe auf den Betrag einer vierfachen Polizeistrafe von 4 ℔ 20 Sgr ~~oder 2 ℔ 20 Sgr~~ allergnädigst herabsetzen möchten.

N.° 33, 762. ad.

Jedem.

das Vorgeordnetes Gesuch der Verfügung Gesuch des Ersatz von Gerlach Fiskal von Rheinsberg betr.

11/2. 37.

Indem ist Hey. L. Maj. das allerunterthänigste Gesuch des Criminal Gerichts um allergnädigste Erlaß der gegen ihren ~~Ehemann~~ Ehemann verhängten Geldstrafe sowie Untersuchungs Kosten mit den Acten des Untersuchungs Collegii und gegen Leinweber von Fürstenberg und des beschuldigten L. Leinweber und das L. Amts Protocoll, das Verzichten betreffend Hey. gehorsamst vorlegen, sowie ist der Antrag des L. Leinweber Hey, daß ~~der Fall sogar dürfte~~ die Lage der Criminalsache berücksichtigt, die Strafe sowie Kosten ~~ermäßigt~~ und Abtragen der Kosten des gerichtlichen Verfahrens auf 1 ℔ 30 Sgr ~~und den Mehrbetrag auf 24 Sgr~~ allergnädigst

zu verlassen [illegible] 1° wird ~~das~~ Ehemann der Bittstellerin, ~~der~~ seine Ehefrau mit 7 Kindern [illegible] Vermögen [illegible] 2° wird die [illegible] Ehemann nicht [illegible] Vermögen [illegible] 3; wird die Aufforderung des K. Bezirksamts [illegible] + nebst Belege erhobenen Beschwerden [illegible] 4° wird über diesen Vorfall die Bittstellerin [illegible] mit ihren 7 Kindern [illegible]

Nº 39, 769. ü febr. 37.

Der grossherz. badische Bezirksarzt in Wertheim hatte sich in seinem Berichte, über die Cantonal Consumtion in Hunt durch Beschlusses vom

Ob durch Beschl. der k. baier. Reg. des Rheinkr. den 6 polizeilichen Beschlüssen nicht Folge geleistet habe.

11/2. 37

28 zu M. durch nichts, dessen Aufbewahrung, als Andenken zum [illegible] Gnadenmittel [illegible] Nebenzeugen [illegible] Abreise [illegible] Abschiede [illegible]

Auf die diesseitige Anfrage über Mittheilung dieses Vorfalles erfolgte die gegen gefällige Antwort [illegible] Bezirksamts in Wertheim vom 8ten d. M.

Großherzogliches Bezirksamt beehrt sich ergebenst, die Gefälligkeit [illegible] Gnadenmittel [illegible] Nebenzeugen [illegible] Vorfalles [illegible] Gnadenmittel [illegible] Folge [illegible] können.

Wertheim, den 9ten Febr. 1837.

Großherzogliches Bezirksamt.

Nº 33, 765

Hr. Oberamtmann Bauerbach

Mittheilung von Abreise Hrn. v. Ellent.

9/2. 37

Demselben erwidert, gefälligst mitzutheilen, wann Hr. v. Ellent die Reise [illegible] Bezirksamt [illegible] Zustande gewesen ist.

Nº 33, 764

Hr. Ob. Amt. Verw. Ellenberger

Mittheilung. Bodenstein a Cons. betr.

11/2. 37

Demselben eröffnet, die durch Beschluß Großherzogl. Badischen a Verw. Kennel am 29. Jan. d. J. gefertigten Zeugnisse, betr. seine Verehelichung mit [illegible] Gnadenmittel [illegible] werden können.

An den Amts Ac-
tuar Herrn L. Lorz. Gros.

Instruction wegen Abnahme des
Eides der ernannten Gemeinderäthen
zu Ob. Roschau und der gewesenen
ersetzten Gemeinderäthen
Adam Weiner und Ord
hierher.

12/2. 37.

№ 33,766. 12 febr. 37.

Auf Anordnung des Präsidiums der K. Regierung vom 8 d. M. eröffnen die hiesige Amts Acta-
tuarey anzuzeigen, daß durch Rescript vom 21 oct. 1836 ad № 6709 P. Pr. und vom 8 febr. ad № 7136. P. Pr. signalisirten Adam Weiner in Unterschwarzach selben nicht mehr abzuliefern, sondern ihn in Gemeinschaftlichen Gewahrsam zu halten, wegen sogleich die Anzeige zu machen, und spätere Verfügung abzuwarten, da gedachter Weiner aus Ord gebürtig und daher eigentlich noch K. heimathsberechtigt ist.

An das K. b. Infanterie
Regiment Herzog
Wilhelm in Landau.

Die Dienstes und Abtre-
tungs Anzeige des Regiments Arztes
Dr. Abelein betr.

11/2. 37.

№ 33,767. ead.

Dem gemeinschaftlichen Regiments Commando eröffnet die unterfertigte Behörde Anzeige für den als Ursache dazu dort angenommenen Regiments Arzt Dr. Abelein zur gefälligen Weiterbesorgung.

An die Amts Prot-
hary dem L. Herz. Gericht
in Landau.

Die Ehrungen Gebühren
der Wittwe Barbara
in Amtsachen betr.

14/2. 37.

№ 33,768. ead.

Nach einem Archivs Register des K. Staats ministeriums des Innern vom 29 Dec. 1837 sind in Heimathsrechtlicher Hinsicht der Wittwe Barbara Schwarz die Ehrungen Gebühren wie in Amtssachen und die in Abschrift anliegenden Regierungs vom 1 Nov. 1827 anliegenden und die Gemeinde Behörden dazu in Kenntniß zu setzen sind.

An die Amts Pro-
thary dem L. Herz. Gericht
in Landau.

Die Ehrungen Gebühren
der Wittwe Barbara
in Amtsachen betr.

14/2. 37.

№ 33,769. 12 febr. 37.

Es beauftragen wir Herr. Thorey. gegen gefällige Remission, mit Anschluß des K. Staatsministeriums des Innern vom 29 v. M. über vorhandene Verlassenschaft derer Gebühren Berechnung mit deren sichern mit zu stellen, selbe dem K. Appellations gerichte mit zu theilen und deren Empfangnahme in die Acten zu bemerken.

An den K. Maj
Land Regierungs Gericht der
Landauer Landkreis
von Landau hier.

14/2. 37.

№ 33,770. ead.

Indem ich Herr. K. Maj. das allerunterthänigste Empfangnahme Gesuch der Landauer Landkreis von Landau gegründeten Antrag, der eigenen Einsicht in meinen Acten sowie von Lit f zu einer sichern Verfügung gemäß gehorsamst vorgelegt wurde, und dem Unterzeichneten die Acten des K. Staats Min. von Landau gefälligst zurückgegeben, glaubte ich diesem Antrag, daß auch das Gesuch, nach den vorliegenden Gründen begründet sey, der allerhöchsten Gnade empfohlen eingereicht zu können.

An den K. Maj
Land Regierungs Gericht der
Landauer Landkreis
von Landau hier.

14/2. 37.

№ 33,771. 12 feb. 37.

Einem Landauer Bürgerlichen Schuster von Landau sind im gerichtlichen Wege die allerunterthänigste Empfangnahme Gesuch für seinen eigenen Wiederbesitz zu militärischen Gehorsam Pflichten gegen Adam Heinrich Bürgermann zurückgenommen, eingereicht mit Herr. K. M. und Bericht vom 13 Nov 36

vorzulegen haben. Durch allerhöchstes Cab. Befehl vom 26 ij. ejusd. ist das Gesuch um Milderung der Strafe abgewiesen, aber für die Verbüßung der gerichtlich erkannten Strafe ein Aufschub bis zum 1 Oct. 36 allergnädigst bewilligt.

Indem Unterzeichneter, der sich seit zwei Jahren in Gefängnissen befindet, sich nun abermals mit dem allerunterthänigsten Ersuchen um Begnadigung wendet, erbittet er sich diese Gnade auf dem Wege der Barmherzigkeit zu erlangen.

Er ist in dem festen allerdings Absicht seiner Rechtfertigung durch Thatsachen und Beweise seine Unschuld darzuthun, und hofft zu Gott, daß seine allergnädigst gewährte Bitte

Preß- und Criminal-Strafsachen [illegible] Gnade sein Brod sagen, die bisher noch [illegible] allerhöchste Entschließung zu motiviren.

Nro 53, 779. 13 Febr. 37.

An K. Maj.

Das Begnadigungs Gesuch für Daniel Blum von Gehren betr.

m/s-37

Daniel Blum von Gehren wurde durch das Assisen Urtheil in Cleve vom 5 Juni 1833 wegen betrügerischen Bankerotts zu fünfjähriger Zuchthaus Arbeit verurtheilt, und befindet sich, da seine Cassation verworfen wurde, seit dem 12 Sept. 1833 in dem Central Gefängnisse.

Da Blum seine Schuld durch Thatsachen darthun will, so seine Gläubiger durch seine gerichtliche Aussage [illegible] auf Thatsachen sich [illegible]

gerichtlich eidlich) zu stellen, und den ganzen Umfang durch diese mündliche und schriftliche Vertheidigung ergänzt, [illegible] so [illegible] der Staatsanwalt [illegible] wenn so in allen Theilen die gerichtlichen Akten auf seine Seite die Lage gewinnen, in welcher sich durch Aufhebung des [illegible] nicht Anstoß gerichtlich eidlich befinden mag.

Unterzeichneter, und mit Zurücksetzung des Strafmaaßes an sich, stützt sich auf Gnade, bey der K. Allg. die Abweisung des Gesuchs allerunterthänigst zu bewirken.

Nro 53, 779. 13 Febr. 37.

An K. Maj.

Die Begnadigung des Bettler Knaben Jacob Moll aus Gangelt betr.

m/s-37

+ ohne Unterschrift

Der wegen gewerbsmäßigen Diebstahls von dem Assisen Hofe zu 18 Monat Gefängniß verurtheilte Bettler Knabe Jacob Moll von Gangelt befindet sich seit dem 22 März 1833 zur Abbüßung dieser Strafe in dem Central Gefängnisse. Da [illegible] sich + wegen dem Umfange der Gefängniß Disciplin so zu benehmen gewußt hat, daß er mit vollkommen gutem Betragen [illegible] Thaten allerunterthänigst Gnade um Erlaß der Rest Strafe unterstützt.

Gerne ist der K. Allg. dem Wunsche nachzukommen, mit dem Vorwurfe und den Unterst. rechten gegen seines

vorbringen, bezeuge ich den allergehorsamsten Schluß des Vorstands der Armen in Chorschelling.

Ferner muß der Gemeindepfleger Heinrich Gerber Vorstand erwähnt, so dürfte doch wohl unser früheres gehorsamstes Gesuch in der Armen Angelegenheit des Ersatz des gepfändeten Pferdes + in Betracht zu ziehen sein; gegen gänzlichen Verlust, seiner Armuth halber und weil Gemeinderath Wyss von unserem Land. [illegible] Der Conseil Gerichtsrath ist dermalen so beschaffen, daß ich auf meinen Besuch der Gerichtsinspection [illegible] 9 d. M. die Verhaftung von 35 Gerichtspolizeivorfällen in den neu errichteten Bezirk Gerichten in Erfahrung bringen, wo mehr Arbeit wäre, angewandt habe, und daß die K. Regierung in Verbesserung ihrer der Inspection des Conseil Gerichtsrath den Auftrag gestellt hat, daß von der Zeit alle bis zu 4 Gerichten Gemeindebeamten in den Bezirk Gerichtsmissionen zurückbehalten werden möchten. Nach den mündlichen Angaben verschiedener der Gerichtsrath Commissionen von Regierungsräthen und Frankenthal ist gerade diese Abwesenheit der Gemeindebeamten der Bezirk Gerichtsinspection wegen Verhaftung nicht günstig, oder die Gesundheit der Gerichtsdiener zu gefährden und Gemeindebeamten herbeizuziehen.

Ich schließe mich der vorliegenden, wie der Ansicht des Rathes in jeder Beziehung vollkommen bei, indem ich selbst durch diese Einberufung des Conseil Gerichtsrath zu Vorsprache gezogen zu werden, um eine Minderung des Gemeindeviers Standes zu bewirken,

+ des gepfändeten Pferdes

≠ indessen 14 Gem. d. G.

≠ bis jetzt

ist so wird diese ~~Ansicht~~ Ansicht für mich der öffentlichen Ordnung und Ruhe verträglich ist.

N°. 33,940 13. Feb 37.

Hochgeehrtes Regierungs Präsidium

Ueberschickung v. fünf Verhaftsbefehlen für 1, Friedrich Krieger, Bäcker, 2, Peter Hofmann, 3, Nikolaus Sauter, Leinweber, 4, Peter Hofmann, 5, Karl Hellwig, Hausirer, d. d. Landau 10/2. 37 an Landcomm.

N°. 33,975.

Hr. Gl. Comm. Cölln.

Ueberschickung von 5 Verhaftsbefehlen für,

10/2. 37

1, Joseph Hahn, Handelsmann v. Lauterbach,
2, Nikolaus Siebert, Müller und Ortsvorsteher v. Ebenberg,
3, Nikolaus Schenkel v. Hellschied,
4, Peter Hofmann alle
5, Jakob Loeb v. Simmershof

N°. 33,976

Hochgeehrtes Regierungs Präsidium Mannheim

Verhaftsbefehl

13/2. 37

1, Benno Weiß in Hemsbach bei Weinheim,
2, Hs. Conr. Obermüller in Mannheim,
3, Dr. Hs. Conr. Klingler Buchhändler in Mannheim.

N°. 33,977

Pol. Comm. Speyer.

Verhaftsbefehl

13/2. 37

Zurücksendung des von Hs. Adelander v. Gimmeldingen bestimmten Verhaftsbefehls, da dieser schon [illegible] Ueberschickung von 3 Verhaftsbefehlen für:

1, Hs. Philipp Rauschkolb in Mußbach wegen Diebstahl,
2, Peter Hofmann alle,
3, Jakob Lagerthal in Neustadt.

№ 33,778 13. febr 37

K. bö. Reg.:

13/2.37

Vorlage von 4 Verbands fes

1, Simon Pelz } in Rheinfesten, Regierungsbezirk Pfalz
2, Jakob Hessen } Kanton Schweighausen,
3, Conrad Jost Bieber
4, Franz Jost, Hessen } Hamburg.

№ 33,779 eod

Hochfürstl. Taxis'sches Postamt

13/2.37

Uebersendung der Empfangbestätigung über Einsendung Walz in Burg.

№ 33,780 "

Kgl. Bl. Post Landau

13/2.37

Uebersendung von 4 Verbands fes für Lieutenant Mayerhoffen in Landau.

№ 33,781 eod

Kgl. b. Post. K. d. f.

Criminalgerichtskanzlei Landau.

13/2.37

Uebersendung der Rechnung des Landkommissariats Landau von 76 fr.-

№ 33,782 "

Kgl. Bl. Post Landau.

Stadtrichter Hoffmann in Landau.

13/2.37

Empfangbestätigung über 4 Verbands fes in Anlage und Uebersendung der Empfangbestätigung über 1 Verbands fes in Anlage.

№ 33,783 "

Kgl. b. Post. K. d. f.

Herzog.

Den Landwirth Heinrich Daniel Waschmann in Hambach betr.

13/2.37

Ist unterm 8. d. M. Nachricht eingelaufen, daß der Landwirth Heinrich Daniel Waschmann in Hambach, Landkommissariats Landau, ausgewandert, daß derselbe in der Gemeinde Hambach, Landkommissariats Frankenthal, sowie in der Gemeinde Weidenthal, Landkommissariats Landau, Güter besitzt, und daß Heinrich Waschmann nicht, wie angegeben worden, Bürger, sondern Beisitzer ist.

№ 33,784. 14 febr. 37.

An die Bezirks Regierung des Rheinkreises.

die [illegible] festgesetzten polizeilichen Strafbestimmungen betr.

14/2.37

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben des Präsidiums der K. Regierung vom 11 dieses d. J. an № 7634 P. Pr. die Festsetzung der festen polizeilichen Strafbestimmungen mit den Gesetzen, Verordnungen und Usanzen betr. eröffnen die Herren Bezirks Postkommissarien zur gefälligen Kenntnißnahme und Darnachachtung der K. Gendarmerie beauftragt, daß uns nämlich von dem verhältnißmäßigen Betrag der Kanton Central Kassen + die festgesetzten festpolizeilichen Strafbeträge nicht höher angesetzt werden, als [illegible] Gesetzen oder Verordnungen die Strafmaße gestatten, um uns darnach zu richten.

+ vom Ertrage

№ 33,785. eod.

An das Präsid. der K. Regierung.

Betreffend einen Boten.

14/2.37

Ich finde mich veranlaßt, Ihnen auf Ihre gefällige Mittheilung der Kanton Central Kassen Ertrag zu eröffnen, daß die K. Bezirks Postkommissarien gleichzeitig zur Instruirung der K. Gendarmerie angewiesen worden.

№ 33,786 eod

K. bö. Reg.:

Bestellung des Briefträgers Fr. Bickel v. Gleisweilerhof betr.

14/2.37

Ablehnung mit Bescheinigung der Rückseite

stehen gehört die Verwaltung des Polizeiwesens dieses Bezirksgerichts vorzugsweise, sowie auch die zu besorgenden Geschäfte für die Bezirke nächstbenachbarten Gerichte.

Von seiten der Gerichtsbehörden in Landau, wo das Bezirksgericht nicht stationirt ist, sowie [illegible] verbindet, als die Landau und zugetheilte ist als die [illegible] genannten, wegen Entfernung wesentlich beide eine Ausnahmestellung einnehmen. Die Mangelhaftigkeit dieses Gerichtswesens erhellte schon in hohem Grade, und namentlich in dem diesseitigen geschehenen Berichte vom 17 Aug. 1835 die Inspectionsreise an die Bez. Gerichte Landau, Frankenthal [illegible] bewirkt, geschildert.

Die mündlichen Verhandlungen † mit den Beamten des d. Bezirks Gerichtswesens ergab sich dass. d. Ctt. zur vollständigen Einsicht vor, womit sich dazu die Verhandlung des Central Gerichtes die nachbezeichneten Missstände darstellen, dass man in d. g. [illegible] in Betreff des Bezirks Gerichtes Bergzabern, sowie auch Landau eine Abhilfe nothwendig, wegen die Polizeiverwaltung [illegible] Gerichtsschreiber auch Mangel an Raum zurückstehen müssen.

Denn obgleich in dem Central Gerichte [illegible] im Laufe d. g. nur drei Sitzungen, denen Aburtheilung zu Last fällt, in Anspruch genommen, und obgleich sich zur vorübergehenden Hebung der Verhandlung in dem Central Gerichte 35 Hülfspolizei Assessoren in das neu errichtete Bezirks Gerichtswesen [illegible] haben verbringen lassen, so erwarten doch bey der Beschaffenheit [illegible]

† der Gerichtsbehörden

dass Bezirks Gerichtswesen mehr Hülfspolizei Assessoren und diesen Bezirksbeamten in das Central Gerichtswesen abgeliefert werden müssen, als [illegible] die vorgeschriebene Besoldung beträgt. Nächstdem [illegible] Assessoren Polizeyen in Bezirksgerichte [illegible] als in [illegible] Bezirke in Anspruch genommen werden.

Im Jahre 1837 erhielten [illegible] in Anspruch genommen 18.
1838 " " 33.
1839 " " 22.
1840 " " 35.

Im Jahre 1836 sind von dem Assessor Gerichte zu Criminal Sachen [illegible] und abgeliefert worden 62 Sitzungen, die zu Hülfspolizeilichen Gerichtswesen [illegible].
Im Jahre 1835 erhielten [illegible] zu Criminal Sachen [illegible] und abgeliefert 62 Sitzungen. —
Diese Verhältnisse [illegible] eine Abhilfe nothwendig, um die [illegible] Repartition in dem Central Gerichtswesen zu vermeiden.

N° 33, 794. 15 Febr. 37.

Bez. Ger. erhielten [illegible] gegen Admission der [illegible] Gerichtsrath der Gemeinde Mühlhausen, zur gefälligen Anerkennung, ob [illegible] Gründe der Verweigerung des Beisitzes des [illegible] in die Gemeinde Mühlhausen [illegible], [illegible] der [illegible] Gerichtsrath zu Sitz [illegible] Beisitzer in Bezirksgericht [illegible].

des Assessor in Frankenthal den Beisitz der Gemeinde des Landes Mühlhausen betr.

25/2 37

N°. 33,795 15. Januar 1837

Hr: Mk. Inst. Lau. Frankenthal.

Die Ernennung ist der Mk. Luft. Inst: Lau. in Ostheim Entst.

15/1.37

Se. von Hr. Mk. Inst. d. Inf. übermachten Ernennung des Hr. Ingenieur Lieutenant Lau in Ostheim zum Mk. Luft. Inst. und der Anweisung Schotten Ihr Verhalten zu gefallen Gehorsam mit Beifügung eines Abdruckes des uns die Uebermittelung Ingenieur Lau Ernennung übersandt ist hier. zur weiteren Verfügung.

N°. 33,796

Hr: Mk. Inst. Gottl. Cassirer Hirschberger v. Hamburg Abtl.

15/1.37

Der Hr. Mk. Inst. d. Inf. Inst. Gottl. Hirschberger Ihre Anstellung als Cassirer der Artillerie Werkstätte zu Hamburg zu ertheilen, hat Se. Maj. der König Allergnädigst zu genehmigen geruht, was Hr. Mk. Inst. Gottl. Hirschberger hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

N°. 33,797

Hr: Mk. Inst. Gottl.

Stellung der gemeinschaftlichen Wohnung des Cassirers Hirschberger und Weil Mitglieder Abtheilung betreffend.

15/1.37

Hr. Kriegsrath Cassirer Hirschberger in Hamburg Abtheilung ersuchen wir Ihr Anliegen d. Abtheilung d. Se. Allergnädigst mit der Anstellung Gehalt Ihres Gehülfen Weil zu genehmigen, und stehen wir mit der Anstellung Antrag Ihres Gehülfen Weil gefälligst gelangen zu lassen.

N°. 33,798

Hr: Mk. Inst. Landau.

Urlaubsgesuch des Hr. Mitglied Stellung u. Oberst Lieut. Abtl.

15/1.37

Hrn. Mitglied. ersuchen wir Ihr Anliegen d. Abtheilung d. Se. Allergnädigst mit der Anstellung Gehalt Ihres Gehülfen Weil gefälligst gelangen zu lassen.

N°. 33,799

Hr. Lt. Maj.

Anstellung des Gehülfen Jäger Lieutenant Gegenstand betreffend.

15/1.37

N°. 33,800

Hr. Lt. Maj.

Ernennung des Hr. Lieut. Müller v. Lehmbach Abtl.

15/1.37

N°. 33,801.

Hr: Mk. Inst. Landau.

15/1.37

Uebersendung einer Abschrift Verfügung an Hr. Ingenieur Lieutenant Jochheim, wegen Fortsetzung

N°. 33,802

Hr: Mk. Inst. Gottl.

15/1.37

Uebersendung des Verzeichnisses der Anstellungen & Abgänge Abtl. Hr. Ludwig freundlich v. Cöln zur Gefälligen Verfügung.

N°. 33,803

Hr. Mk. Inst. Klein.

15/1.37

Hrn. Hrn. Abschrift Verfügung an Klein.

N°. 33,804

Gemeldete Feuer Arbeiten

15/1.37

Hrn. Hrn. Artillerie Capitain v. Steinbeis.

N°. 33,805. 16 Febr. 37.

Hr. Kriegsrath. in Neuschatel.

Die Verfügung wegen Lieferung Pulver an Hr. Kriegsrath Ludwig Neuschatel betr.

16/2.37

Uebersendung einer Verfügung Königl. Ordnung zur Publikation und Anstellung in Cantone vom 19. d. M. mit dem Ersuchen gefälligenfalls in Gegenwart des betreffenden Gemeinderathes zu übersenden.

An die Kreis-Prokuratoren
bezw. den 4 Bez. Insp.

~~Die Assistenten der~~
~~Grenz-Kavallerie~~
~~von Kirchhof~~ betr.

Die Anstellung von Forstbediensteten mit Rücksicht auf die Qualifikation der unmittelbar vorgesetzten Forstbehörden zu ermitteln bitte.

† nach einer Anzeige der K. Regierung.
17/2. 37

№ 33, 806. 16 febr. 37.

Kürzlich ~~erhielt~~ hier ein Feldwebel einem Communal Forstbeamten wegen mißbräuchlicher Verwendung von Forstleuten und vor den betreffenden K. Bezirks Prokurator Klage, ohne daß von seiten ~~des~~ ~~Falles~~ ~~dem betreffenden K.~~ Klage ihm unmittelbaren vorgesetzten Forstbeamten Anzeige in Betreff des Vorfalls + Folge, daß die von Obigen verhängten Ordnungsstrafen bis zur Abänderung einer andererseitigen Verfügung um so empfindlicher den Strafenden selbst getroffen haben.
Um ähnlichen Vorfällen zu begegnen, wären von gegenwärtiger Verfügung und Anordnung einem Forstbeamten in jenen Fällen, wo einer vorherigen Benachrichtigung der Vorgesetzten Behörde zur Vorgängigen Stellung des Anzeigenden nicht nothwendig ist, diesen unmittelbar vorgesetzten Beamten sogleich die Anzeige zu machen.
Die Kgl. Bezirks Prokuratoren wollen ihre Sorge in diesem Sinne verstehen, den K. Landrs. Aemtern die Angelegenheit zur Kenntniß mittheilen und die K. Forstmeister davon benachrichtigen.

K. Bezg. Dr
des G.

Die weitere Fortsetzung der Akten und gleichzeitig den Vollzug der §. 13 der II Instanz Verfügung bitte ich abwarten.

17/2. 37

№ 33, 807. 16.

Das K. Staatsministerium der Justiz hat über den zuständigen Gerichtsstand des K. Appellationsgerichts Hasbach. Das Appellationsgericht Kasimir Abtheilung der Commission ist, ~~und~~ ~~der~~ mit in dem nächsten Quartale die Assisen gehalten, so wird das Gutachten sogleich in dem nächsten Monate vorgelegt werden.
Das erhalte ich auf die gefällige Anfrage vom 6 d. M. zu vorläufiger Kenntniß.

K. Bezg. Dr des G.

Die Assistenten des Grenz Kavallerie Corps von Kirchhof betr.

17/2. 37

№ 33, 808. 16. febr. 37.

Der gefällige Bericht vom 24 v. M. enthaltend, wird das von der K. Bezirks Pr. unterm früheren gleichen Tage Nro 33, 806. in Abschrift mitgetheilt, unter Anweisung der Communikation.

K. Bezg. Dr der
G.

Exekution Gesuch gegen den Bauer Controleur Wagner betr.

18/2. 37

№ 33, 809. 18 feb. 37.

Der Exekutionsbefehl des Land Gerichts vom 18 v. M. in Untersuchungs Sachen des Gerichts des K. Bez. Gerichts Frankenthal vom 31 März 1835 wegen Verhaftung des Schreibers Hermann von dem Land Polizei Diener Jos. Bastard vollzogen, darüber, daß blos im Besitze des Gesetzes, nur fest die Exekutions Gesuche gegen die Assisen des K. Bezg. Gerichts vom 24 Aug. 1835 und 18 April 1836 als ungültig und nicht vorgelegt.
Der Akt wird einer gefälligen Erledigung nach erfolgter Einsendung in die Akten des Bezirks Gerichts Frankenthal zurückgesandt. Gleichzeitig habe ich die Ehre die Akten mit dem Ersuchen zu remittiren, daß zum ~~Zum~~ die Zurücksendung des früheren Verfügs des Exe-

† prozyzionsten

Kreisschreiben vom 11 Febr. 1897. in das Amtsblatt
zur Veröffentlichung zu bringen.

Ich finde mich veranlasst, das K. Regierung zur Kenntnis
der K. Staatsanwaltschaften in Frankenthal hiermit
und über meine Schreiben mit der zu ~~Vollzug~~ †
~~Veranlassung~~ ~~des~~ Absetzung des Steuer Controleurs
Wagner durch die Schutzpolizei ganz ergebenst
fest. Hierbei wird (wenn es sonst nicht das dienst-
verhältniss mit sich bringt) die Absetzung zu der
beabsichtigten Stunde und zur Anzeige des K.
Staatsanwaltschaft mitgetheilt werden, so hätten
die sich daraus ergebenden Verpflichtungen
gegen die Gemeinde Kosten, die allerdings von
Belang wären, wie die Verhältnisse gegenwärtig
stehen. Andernfalls hätten die Gemeinden
Kosten tragen. Gutachtlich hätten die Gemeinden
Kosten tragen, da es zur
Lösung einer Frage, über welche bey den Mit-
gliedern der K. Reg. gemischte Ansichten
obwalteten, tempore utili der Competenzconflict
angezeigt erscheinen müsse.
Der K. General Staats Prokurator von Cassation-
hofe äussert in seiner Zuschrift vom 6 d. M. die
Ansicht, dass ein Conflict obwalte, weil durch
die in den Gesetzen schon ausgesprochenen Grund
bestimmt, den Steuer Controleur Wagner zum
Regierungsrathe seiner Rechte ~~wieder~~ wiederzufordern,
und im Weigerungsfalle eine neue Entscheidung
eines neuen Competenzhofes zu provocieren.

K. Reg. d. Pf.

Die Competenz Conflikts
sache gegen den Steuer
Controleur Wagner
betr.

17/2. 97

K. Reg. d. Pf.

Die Competenzconflikts
sache gegen den Steuer
Controleur Wagner
betr.

18/2. 97

K. Reg. d. Pf.

Anzeige und Abschrift
von seiten gross. bad.
Gendarmerie
betr.

18/2. 97

No 33, 810. 18 febr. 97.

Kgl. Reg. verfolgte in unbeugsamer Strenge
Sache das Verfahren des Competenzhofes gegen
18 Gem. 1897 mit dem Aufträge dasselbe selbstständig
die Regierung des Königreichs Bayern diesseits
Rheins zu beschreiben zu lassen, und dann mit der
der gefälligen Benachrichtigung vorlegen, der K.
Reg. d. Pf. die Anzeige, die davon schon
benachrichtigt ist, zu übersenden.

No 33, 811. ad.

Kgl. Reg. wurde ist darauf aufmerksam,
dass bezüglich auch mehrerer eine Competenz
gegen den gleichen Verfügungsrecht des Einzelnen
dessen Ein sich bestimmen, offen für mehr Beamten
sind, indem dasselbe abhängig.

No 33, 812. ad.

Am 23 v. M. verfolgte der grossherz. badische
Gendarmerie Brigadier Probst von Mannheim
gegen grossherz. badische Gerichtsdiener wegen
Offenen Offenbar eigenen auf dienstlichen Ge-
bieten, verhaftete sie und führte sie mit dem
Offenen nach Mannheim, ~~wo~~ wo sie darüber ge-
pflogenen Verhandlung bereits ist mich K. Reg.
ob zu ihrem Amtsbereich gehörig nicht erscheine, obgleich
die Competenz sind der Gendarmerie Brigadier
in der Ausübung und die ~~sind~~ Amtsverrichtung
~~eine~~ d. h. Gendarmerie, eigentlich die Verfolgung ~~fehlen~~

den Bauzeugnissen [illegible] Häuser, für den großherz. badischen Staatsdienst Bezirksbaumeister [illegible] zu ertheilen, [illegible] nachstehendes [illegible].

An das Präsidium der K. Baudirection.

Die [illegible] gefertigte [illegible] Prüfungsbehörde beehrt sich.

18/2. 37

№ 33, 813. 18 Febr. 37.

Das Reskript des Kathol. Central Kirchenrathes vom 11 d. M. die Abstellung mißbräuchlicher Verrichtungen über die Priester ertheilt von den Bezirksämtern zu Ehrenamtern gebrauchen lassen sollen, betreffend, [illegible] Verfügung getroffenen Abänderungen des Abstimmungsrechtes der Pastoral [illegible] Vorsteher ertheilen, haben wir den Ihnen zur ergänzenden Belehrung hiermit [illegible].

Mittnacht.

An K. Amt.

Die Dienstleistung des functionirenden Substituten Ludwig Schmitt bey dem K. Bezirks Gerichte Achern betr.

18/2. 37

№ 33, 814. 18 Febr.

Hrn. K. Amt. [illegible] Bezirksamt [illegible] Bezirksamt [illegible] zu mittheilen, daß [illegible] Substituten Ludwig Schmitt seit Oct. 1835 bey dem K. Bezirksgerichte Achern die K. Staats Prokuratur besonders unterstützt hat, und daß er, [illegible] Vermögen, das Prädikat [illegible] Monaten durch seine in seiner Eigenschaft abgelegte Prüfung [illegible] ~~bestätigt~~ durch seine

Absenden von obigen 80 f zu verleihen, sondern auch die Hälfte zu verbrennen; weshalb der K. Staats Prokurator es als eine Ehrenpflicht fühlend, einen [illegible] Gnadenbeschluß von hundert Gulden zu stiften.

Der functionirende Substitut Schmitt ist der beantragten Charakterisirung im höchsten Grade würdig und seiner bedürftig. Mit Vergnügen vernehmen wir daß wegen unsere übereinstimmenden Bitte mit der Hrn K. Staats Prokurator, daß ihm selber durch die Gnade Sr. K. M. zu Theil werden möge.

№ 33, 815 18 Febr 37

Hr. M. Just Landes.

18/2. 37 Uebersendg. des Vermessungsbüchleins & Anklagenthes gegen Nobert Weigel v. Linx ob

---

№ 33, 816

Gemeinderath Haber

18/2. 37 Derselbe mit Zustellung des Anklagenthes Vermessungsbüchleins gegen Conrad Schuster v. Hohnhurst

---

№ 33, 817 19 Febr 37

Hr. Ob. Maj.

Jahrbücher pro I Quartal 1836/37

19/2. 37 Vorlage des Inhaltsverzeichnisses über die Jahrbücher pro I. Quart. 1836/37 mit 1 Beilage Uebersichte.

K. Abny. Kr. Kg.

Das Landes Gefängniß in Kaiserslautern betr.

20/2.37

№ 33,818. 19 febr. 97.

An den unterzeichneten Auszug eines Protokolls des K. Amtsger. in Kaiserslautern über die Amtsanwaltsgeschäfte des I Quartals 1836/37 wollen gefällige K. Abny. zum Behufe der gutachtlichen Aeußerung vernehmen, daß sich in dem Landes Gefängnisse in Kaiserslautern keine Abtheilung, sondern nur einzelne abgesonderte Räume für einzelne Gefangene befinden, welche keinen solchen übeln Einfluß in den Gefangenen gewähren, daß es also dem beantragten Locale nicht möglich sein soll einen neuen Arrester dort zu errichten.
Der Vorstand (Landes Gefängniß) hat um weniger bevölkert in dem Bezirke ist, so dürften die baldige Abstellung dieses die Gesundheit der Gefangenen gefährdenden Mißstandes um so dringender sein.

K. Abny. Kr. Kg.

Den Bürgermeister steiger von Hochspeyer betr.

20/2.37

№ 33,819. ad

Es betreffen mit K. Abny. Rescript Protokolls des K. Amts. von Frank. über die Amtsanwaltschaftspflegung des II Quartals 1836/37, in welchem die Nothwendigkeit der Anstellung des Bürgermeisters steiger von Hochspeyer gefunden wird, zur baldigen Verfügung mitzutheilen.

An K. Abny.

Bürgermeisterungs Gesuch des Bürgermeisters Ertel und Gemeinde Assistenz Diedesfeldt zu Neustadt betr.

20/2.37

№ 33,820. ad

Der Bürgermeisterei Assistenz Diedesfeldt wurde gegen Ernennung gegen der Gegenwart des Civilstands Beamten Ertel, in den Jahren 1832. 1833. 1834 und 1835 und als dann auf dessen Anstellung genommen,

† Landau 25 Nov. 36

genommen diesen die Heirathsacten aufzunehmen, als sey die Ernennung durch ihn vorgenommen worden, durch das K. App. Gericht † auf den Grund des Art. 258 des Civilgesetzbuch. zu einem solchen Gefängnißwärter, der Civilstands Beamter Ertel aber wegen Amtsfehler zu 8 Tagen Gefängniß verurtheilt.
Wegen seine in allgemeiner Sitzung des Bürgermeisterrathes vorgenommenen Gesuch nachgesucht, welches ich sey. K. Abny. mit den Acten gefälligen, dem Amtsrichter auf seinem gutachtlichen Vortrage des K. Amtsger. von Landau gefälligen sprach.
Die Acten als dann der Bürgermeisterei Assistenz den Ernennungen vorgenommen, zur Sicht als der Bürgermeisterei Civilstands Beamte Ertel sich selben sich muß sahen sich in den Amtslocal begeben Räumen, ist vorgekommen in seinem Falle, nemlich bey der Ernennung von Heirathen Register einzusehen, indem Ertel sich damals auf seinem Bürgermeisterei von Haus entfernte, um den Amtsrichter in Amtsl beizuziehen.
Georg Leppert wurde am 6 Jenn. 1835 ebenfalls auf dieselben Art durch den Bürgermeisterei Assistenz Diedesfeldt getrauet, wobey Ertel auf seinen Aufforderung von dem K. Friedensrichter am 6 Juni 1836 gegebenen gedachten damals von der Gesetzgebung sind neues solchen Ehehindernis Unterschied vor, daß der sehr geehrte Herr Bürgermeister und resp. Gemeinde Assistenz Diedesfeldt die Stellungsstück des Ehehindernis auf der Folge der Nichtigkeit der Ehe † vollkommen genau sahen und des Gesetzes Ansichten so

† von Landau

gesandt haben, wenn nicht sogleich dagegen
erinnert. Auf den von dem L. Amts Rath. mit-
getheilten Gründen, die ich hiesige der Gesuch von
Dudenstadt seine Verurtheilung gutheißen, die
gegen Ertel verhängten resp. Tägige Gefängnis-
strafe aber in eine angemessene Geldbuße von
30 Gulden allenfallsige umzuwandeln sey.
Der Bürgermeister bezieht gegen seinen Gehalt, wie
in dem Gesuche angegeben ist, sondern Bürgen Kosten
von diesen nach Verordnung das Salair für einen
Assistenten mit der Bürgen Besoldung übrig bleibt
Obrigkeit dabei gegen, als gegen das mit der Stelle
verbundenen sichersten Einkommen, auf dem
Lande ein Bürgermeister Stellen in der Regel
verbittert ist. Gegen das L. Ger. Gesuch wird
die gänzliche Strafbarkeit des Bürgermeis-
ters Ertel seinen Assistenten Dudenstadt zugefügten
Mißhandlungen dem allenfallsigen Ermessen
gemäßigter Abzugsbestrafung der Gefängnis 8 tägigen Gefängnisstrafe
in eine angemessene Geldbuße, in Betreff zu
stimmen stehen.

Dr. L. Maj.

das Vorgenommene Gesuch
für Anton Bürgermeister
von Kirchheim betr.

10/2.37

№ 33,821. 9 febr. 37.

Gutem ist hier. L. Maj. das allerunterthänigste Vor-
genommene Gesuch des Stadt Bürgermeister für seinen Assi-
stenten sich seit 10 Jahren 1833 zur Abbüßung seiner sechs-
jährigen Festungsstrafe in der Straf Anstalt befindet,
mit den Beilagen gehorsamst vorlegen, gleichzeitig
sich die Abgewinnung des Gesuches beantragen zu müssen
da der Obrigkeitsgehalten, ausser der genützten Besitzung
seinen mageren festen Einkommen mit den Acten
gemäß sind.

---

ii.

Dr. L. Maj.

das Vorgenommene Gesuch
des Jakob Levy Bürgers
in Oberlaschgewölbe
betr.

10/2.37

№ 33,822. 20 febr. 37.

Jakob Levy Bürger in Oberlaschgewölbe reichte
in gegen Gastwirth wegen verläumderischer Denun-
ziation, wegen die Einleitung einer Criminal-
Untersuchung gegen den Beschuldigten zur Folge
hatte, zu 2 monatlicher Gefängnisstrafe, einer
Geldbuße von 46 f 40 kr mit den Untersuchungskosten
auf 52 f verurtheilt.
Dem allerunterthänigsten Vorgenommenen Gesuche lege ich
gemäß das Untersuchungsacten, das Urtheil und gegen
gutmachenden Vorstellen, das beantragende L. Landes-
gerichts mit der L. Staats Proc. für das Vorge-
leg. L. Ger. gehorsamst vor.
Letztere Verurtheilung der guten Absicht der Vorstellung,
der Verlegung der Geldstrafen die er zu entrichten
hat. Auf seine gehorsamen Familien dürfte die
auferlegte Gefängnisstrafe auf das gesetzliche
minimum von einem Monat allenfallsig herab-
gesetzen oder eventualiter zu gestatten sey,
daß er die 2 Monate Gefängniß, falls diese
Umwandlung nicht beliebt werden sollte, nicht
über Untersuchung zu verstehen haben, sondern
dieser in 2 Monaten mit einem Viertel von 1 Monat
gerechnet den ersten und zweiten Monat Gefängniß.

Jedem.

Gutem Gesuche des
Kaufm Friedrich Off.
Joseph Blaum von
Bockenheim betr.

10/2.37

№ 33,823. cad.

Obigen Joseph Blaum von Bockenheim durch den
Assisen Gerichts vom 9 Dez. 1836 wegen qualifizirten
Diebstahl zu sechsjähriger Zuchthaus Arbeits Strafe
Urtheil, büßt diese Strafe seit 13 Dez. 1836 in
der Straf Anstalt in Frankenthal. Diesen
Verurtheilung war es durch das Assisen Gerichts in
Frank. wegen mehreren Diebstahl zu 18 monatlicher

Gerichtsgefängnisse gemeinschaftlich verwahrt, und bestrebt sich in dem Central Gefängnisse so geführt, daß er niemals ~~Tadel~~ disciplinarisch bestraft worden.

Der zweite Mitangeklagte war Gemeindebote, welche Amt er schon seit Jahren bekleidet. Die Voruntersuchung, in Kriminalsachen geführt, dauerte mehrere Jahre. Obgleich dem gemeinschaftlichen Diebstahle gegenüber er gemeinschaftlich gewesen, stehen ihm 27 einfache Diebstähle verschiedener Art zur Last. Diese sind der Grund, weshalb er von dem Assisen Gerichte zu mehrjähriger Zuchthaus Strafe gemeinschaftlich verurtheilt worden.

Gestern ist der K. Pf. Assessor Schmitt allerunterthänigst Vorgetragen worden mit dem Berichte der Gefängniß Inspection gehorsamst vorlage, gleichlautend mich ehrerbietigst beschränken, über meine Ansicht specielle sich die so eben vorgetragenen Berichte zu geben, dagegen, indem die Lei Untersuchungs Akten über diese Gefangenschaften so voluminös sind, daß sie nur in meiner Abwesenheit vorgelesen werden können.

Obgleich die Gefängniß Inspection diesen Plan als zweckmäßig schildert, so muß ich doch, da es sich hierbei als äußerst wünschenswerth ergiebt, unter den obwaltenden Umständen Aufschub anzuordnen bis der General Lieut. K. Pf. zurückgekehrt.

+ zu Römmen

Nº 33, 824. 20 Febr. 37.

Bei dem Prozesse der Frau Seamberg ca Frau Schaber hatte ich dem Advokat Scharf Krug & Cons. Appellationsrath in Zweibrücken wider die Gründe der resolvirenden Ladung nicht Bestellung neuer anwalt

Bei Assess. in Saarg.

Den Prozeß der Frau Seamberg gegen Advokat Scharf Krug & Cons in Zweibrücken betr.

21/2. 37

Anwalts in der Appellations Instanz wie in der Vorinstanz Advokat Anwalt Petri in der Instructionen bezeichnet, als sey er, wie sein Assessor in seiner Abwesenheit in seiner Note angegeben hatte, im Besitze des Advokatur des Advokaten Krug und der Archive. Aber mein Nachfolger der Anwalt Petri geht gleich hervor, daß er sich also im Besitze der Advokatur der andere Advokaten Frau Brion und der L. Schneider befinde, und daß diese vorstehenden Instanzen mit den Advokaten Krug und der Archive stehen haben, weshalb Letzterer mich in der ersten und zweiten Instanz durch Anwalt Gebot vertreten zu lassen. Auch die übrigen Anwälte haben schriftlich erklärt, mich in dem Besitze der fraglichen Aktenstücke zu lassen. Hz. Hz. erklärt gedachten Advokaten Krug in die Archive stehen ~~haben~~ damit nicht einverstanden, daß er mir diese nicht gelange, da gedachte Aktenstücke zurückfordern, indem auch sein Anwalt zu ihre Verabfolgung bezeichnet worden wäre.

Nº 33, 825. 20 Febr. 37.

Der katholische Pfarrer Peter Fertig zu Lyrchheim wurde durch die Ortspolizei Gericht Hz. vom 12 Hz 1. 36 wegen verdächtigen Umherstreifens zu einer Geldbuße von 15 Gulden zum Vortheile des Hospitals in Hz. und zu den Kosten ad 35/54 kr verurtheilt. Gegen Urtheil ist rechtzeitig Einspruch eingewendet.

Der in von dem Angeschuldigten eingereichten

Bei K. Pf.

Das Vorgetragene betr. des Pfarrers Peter Fertig von Lyrchheim betr.

21/2. 37

allerunterthänigstes Gesuch um Erlass der Acten- und Kosten Lage ist kgl. L. Arzt- und den Acten- rechten, und gegen gutachtlichen Ver- nehmen, [illegible] von dem betreffenden L. Gerichts- arzte mit dem L. Bezirks Physikus des Bezirks Ansbach. gehorsamst vor.

Die von dem L. Gerichts arzte vorgeschlagenen Gerichts- ärzten von denen der L. Bezirks Physikus ausgeschlossen den Vorzug haben können, und kgl. L. Reg. ein Abänderung des Gesetzes allerunterthänigst nachzusuchen sein dürfte. Diese Kosten dürfen nur in dem [illegible] ganzen oder theilweisen Erlass der Acten- sendungs Kosten bestehen, indem die Gebühren den Gerichtsärzten gesetzlich zugesprochen und regelmäßig bezahlt werden müssen, welche nicht erlassen werden können.

A. Februar 37

N.° 33, 826

Kgl: Reg. fürst. Ansbach

Untersuchung gegen Nathan Wiegel u. Consorten betreffd.

11/2.37

Kgl. Regierung wird in Verfolg eines Vorstellungsbescheids vom 11 d. M. die weitere Untersuchung gegen Nathan Wiegel und Consorten wegen Betrugs, Diebstahls und Hehlerei, die Gemeinde Gebrüder von Pfeffel, Theilhaber der Gerichtlichen Abnehmer Seradt in Ansbach betreffend, hiermit zurückgegeben, und wird solchem die Anzeige gemacht, daß Seine Majestät der König Allergnädigst zu ertheilen geruhet haben, daß die

№ 33,832 — 12. Febr. 37.

Gr. Württ. Gesch. Besch. Begnadigung des Johann Nepom. Schmid v. Berg a. Iller

Anbei sind Abschriften eines Erlasses vom 18. d. Mts. und eines Berichts des Kön. Kreisamts Ulm, wegen Begnadigung des Johann Nepom. Schmid von Berg a. Iller, womit Bemerkungen gegeben werden, die Unterschriftsurkunden folgen sollen.

11/2.37

№ 33,833

Gr. Württ. Gesch. Frankenthal. Ehestandsgesuch des Johann Georg Brenneisen v. Rudolfsell a. Bod.

Das Ehegesuch des Johann Georg Brenneisen von Rudolfsell a. Bod. wird in Folge Erlasses der Kön. Regierung des Seekreises vom 7. d. Mts. unter Rückgabe der Beilagen abschlägig beschieden.

12/2.37

№ 33,834

Dr. Kön. Maj. Legalisation

Vorlage einer Urkunde zur Legalisation des Kön. Württ. Gesandten.

22/2.37

№ 33,835

Dto. Dto. Legalisation

Dto. zwei Urkunden zur Legalisirung des Kön. Württ. Gesandtschafts-Secretärs.

22/2.37

№ 33,836

Dto. Kön. Maj. Abschr. d. 1. Quart. 1837.

Uebersendung von 3 Exemplaren der Ordonnanz über den Beginn und die Fristen der Abschreibung im 1. Quartal 1836/37.

22/2.37

№ 33,837.

Gr. Württ. Gesch. Gotha. Heimathsverhältnisse des Handelsmanns Gottlieb Friedrich Wilhelm Bühler von Gotha.

Die mit Erlass vom 8. d. Mts. vorgelegten Urkunden über die beigebrachten Thatsachen ersucht Herzogl. Regierung wieder zurück.

22/2.37

№ 33,838

Gr. Württ. Gesch. Mannheim. Verbürgungsschein des Handelsmanns Friedrich Wilhelm Bühler von Gotha.

Uebersendung eines Urkunds für Johann Nepomuk Bühl in Mannheim.

22/2.37

№ 33,839 — 22 Febr 37

Gr. Württ. Gesch. Mainz

Uebersendung eines Verbunds für Gottlieb Friedrich Gemeinhardt in Worms

22/2.37

№ 33,840

Dr. Kön. Maj.

Vorlage der Empfangsbescheinigung über Zustellung der mit höchstem Ministerial Rescripte vom 17. v. Mts. vorgelegten Urkunde für

1, Kunz Breidl zu Ochsenhausen
2, Christian Gaerber in Gerstetten &
3, Christian Schneider & Frau in Oberstenfeld.

22/2.37

№ 33,841

Dr. Kön. Maj.

Vorlage von 3 Urkunden für 1, Dr. Gelenk Constantin Barabino in Turin & 3, Emil Wagner in Paris 4, Jean Sebastian J. Keller & Comp. in Gaistall bei Schaffhausen in der Schweiz

22/2.37

№ 33,842

Gr. Württ. Gesch. Klarstein

Rücksendung der für Joseph Brunk in Fürstenberg Gr. Gesch. Gebiets bestimmten Urkunde, mit angezeigt, wo selbe stehen geblieben ist.

Ferner Uebersendung von zwei Urkunden für Leopold Joseph in Altkirchen.

22/2.37

№ 33,843

Gr. Württ. Gesch. Landau

Uebersendung eines Briefs des Gr. Hess. Artillerie Corps Commando zur Verpflichtung des Lieutenants Magnus Heller in Kirchheim und einer Heimathurkunde für Ludwig Heller in Kirchheim.

22/2.37

№ 33,844

Gr. Württ. Gesch. Frankenthal

Rücksendung des für Frau von Wedekind in Mannheim bestimmten Urkunds und eines Briefs des Gr. Hess. Corps Commando, weil Letzteres verspätet ist, ferner Uebersendung einer Urkunde für Georg Braunsfeld in Heimsheim.

An den Minister Präs.
resp. den L. Reg. Präs.

Die nachverzeichneten Assisen im Monat April tagen.

† wird der vorgeschlagenen zur nachgesuchten Ordonnanz

21/2.37

№ 33, 845. 24 febr. 37.

Die zweite Anzahl der Criminal Prozessachen, die Schwurgerichten sind, Schwurgerichte sind, fast die Festsetzung einer verschiedenen Assisen Sessionszeit genannt, ergiebt sich † am 17 April d. J. ihren Anfang nimmt.

Reg. Präs. ergeben sich mit dem L. Landes. Justiz. Collegium, darüber die mehr erwähnten Criminal Prozessachen oder Landarbeitsachen ergänzten Gutachten, sehr zweckmäßig berichtet, sehr einverstanden.

† zum Behufe der Landarbeitsachen

№ 33, 846. ad.

An den Reg. Präs. des L.

Die nachverzeichneten Assisen im Monat April tagen.

25/2.37

Ueber Vorschlag und Anordnung erhellet ist gnädigster Befehl ergangen, für die Assisen ergiebt sich vom 17 April d. J. ihren Anfang nehmen soll, wenn man Gesetzgemäßlichen Fristen von den Assisen Präsidenten gelangen zu lassen.

№ 33, 847. ad.

An die Administration des Amts- u. Gerichts-Blatts.

Antrag ergeht dahin.

25/2.37

Die gnädigste Administration ergeht Befehl, nachfolgende Ordonnanz in das Amtsblatt einzurücken.

№ 33, 848. ad.

An die L. Regierung.

Die [illegible] Zustellung der Landgeschworenen gegen Schwurgerichte sind

Die bisher befolgte Art, die Zustellung der Landgeschworenen gegen Schwurgerichte sind dem gnädigsten Befehle gemäß die L. Landgerichten von den L. Assisen Präsidenten nachgesandten Verzeichnissen zu vervollständigen, sind

† mehr wesentliche Verschiedenheit der Folge, daß 4–6 Monate vorschlagen, wegen alle Landgeschworenen Einberufung ist sind.

Diesen Befehle Folge sind nun die nachgesandten ergänzten, wegen die Landgerichte mehr Ablauf eines jeden Monats in den darauf folgenden 6 Tagen die Verzeichnisse der zahlreichen oder zusammen gesetzt Schwurgerichten, oder wenn Hülfsanzeige, damit, wenn die L. Hypothekar Aemter gelangen lassen, sind diese mit Verfügung der bordereaux [illegible] Gerichten † sind den Appellationsgerichten resp. Hülfs Anzeigen L. Assisen Präsidenten gelangen. mit mehr bezeichneten Zustellung die bordereaux sind den Verfügungen gelangen, damit [illegible] auf diese Art für die vorschriftmäßige Aufstellung der Hauptverzeichnisse und Einsendung der Verzeichnisse [illegible] oder Hülfsanzeigen die gehörige Ordnungsmäßigkeit bestehe, und die Vergleichung der bordereaux mit den Verzeichnissen stets sicher seien.

Reg. Präs. ergeben die L. Landgerichten Assessoren zu gefällig anzuweisen, mit dem III Quartale 1836/37 d. J. nach Ablauf des Monats April in diesen Sinne zu verfahren, und ihnen bey dieser Gelegenheit bemerken, eine Wiederholung es sey, daß die Verzeichnisse sorgfältig aufgestellt und dem die Geschäftsordnung [illegible] besonders [illegible] beschwerlich zugeschrieben werden.

Von seiten der L. Regierung ergeht den L. Hypothekar Aemtern abschriftlich in Beziehung auf diese

Abänderung der nöthige Eintragung zu machen.

L. Reg. Dr. der L.

Die Ausfertigung der Hypothekenscheine gegen Abgabe unterbleibt.

21/2. 37

№ 33, 849. 24 Feb. 37.

Es haben die Herr die mittelst Erlasses vom 24. v. M. pres. 3. d. M. verfolgten Vorschlag der L. Hypothekenämter zu genehmigen und in Betreff der vorgeschlagenen Abänderung, die ~~Ausfertigung der~~ Ausfertigung der Hypothekenscheine zum Behufe der Ausfertigung der Lagerbuch Hypothekenbetreffend, dass wo die L. Bezirks Prokuratoren vorgenommen Abschreiben in Abschrift mit dem vorgelegten Erlasse beizufügen, dass wo die L. Hypothekenämter in derselben Weise eine Abänderung vorgenommen wünschen.

L. Reg. Präs.

Die Cassations Beschwerde gegen den Bezirks Controlleur Wagner betr.

24/2. 37

№ 33, 850. 24 Feb.

Da die mittelst höchsten Erlasses vom 16 d. M. einliegenden Akten des Cassationshofes für den Abschiedsweis samt Anlagen, wie es scheint dem L. General Bezirks Prokuratoren des Cassationshofes vorgelegt worden erhalten, so können ich nicht sie gehorsamst zurückzuschicken.

Hr. General Advr. bey dem prot. Hof. Appellations Gerichte in Mainz.

Die gerichtlichen Gebühren betr.

24/2. 37

№ 33, 851. 24 Feb.

Hochdenselben die Anordnung, dass die für die Bezirke der Provinz Rheinhessen bestimmten gerichtlichen Akten von dem prot. Hof. Bezirks Prokuratoren bey dem Bezirks Gerichte in Mainz gehandelt, und von diesen auf

---

vorgeschrieben an die betreffenden Gerichte vorgelegt werden sollen, benachrichtigt durch den Gegenstand, dass für Abschriften für die Bezirks Gerichte keine Gebühren vorgeschrieben, wo dagegen der Fall nicht ist.

Dasjenige erwarte ich Hoch., wie es wohl das Einverständniss mit sich bringt, von mir an die für Vorlegung von Abschriften bestimmten gerichtlichen Akten zur Hinderbesonderung an den betreffenden Bezirks Prokurator übernehmen und stelle das Ansuchen, dass die auf den Akten der Bezirksbeamten in Mainz und Alzey vorgestellten Akten, wie oben so Hoch. vorgehen.

Hr. Bez. Prok. Hofgerichtsrath Hoffe.

Die Verpflichtung des Notar Rauch in Gemünden und des Bürgermeister Gerard in Heimbach betr.

28/2. 37

№ 33, 852 24 Feb. 37.

Euer Wohlgeboren erhalten in der Anlage gefl. Abschrift eines Allerh. Befehls vom 11. Februar d. J. nebst den Verpflichtungen gegen Rauch & Gerard mit der Aufforderung, dieselben, nachdem die Bürgschafts Summe von 3 Jahrs des Vorgeschriebenen Betrages geleistet worden ist, die Anlagen an die betreffende Behörde gelangen zu lassen.

Reg. & Hofgerichts Präs. d. J.

Widerspenstige Einschreibung der Actuar Klasse betr.

25/2. 37

№ 33, 853 25 Feb. 37.

Auf 21. August 1811 wurde die Verpflichtung der Actuar Klasse gegen die widerspenstige Einschreibung Schwardt, Wolff und Stauffer über nicht, die bis jetzt nicht vollzogen worden sind, die dieselben jedoch zur Ausstellung der Verpflichtungs Urkunden nöthig sind, zu beschleunigen und der Verfügung des Ausschusses zu stellen.

An das Präsidium der
K. Kreisregierung.

Die Festsetzung der staatspolitischen Gutsentschädigungen betreffend.

27/2.37

№ 33,854. 26 Febr. 37.

Die mir so eben zugestandene Requisition Mitwirkung der Königl. Landrat Behörde zur Feststellung der Angaben, welche seitens der Ablösungspflichtigen für die Schätzung der Gutsleistungen bestellt gemacht, scheint mir unbedenklich Präsidio zum in Abschrift zur beiliegenden Mitteilung passen mit dem Ersuchen um gefällige Mitteilung des Resultates gütl.

№ 33,855 26 Febr 37.

An den Gendarmerie-Distrikts Kommando Obern.

27/2.37

Obrigkeit requiriert, den Gutsbesitzer Andreas Bern Hs. Nr. 46 Gut. in Klent. zur Festsetzung seiner Abgabe in Ablösungsangelegenheit vorladen zu lassen.

№ 33,856 27 Febr. 37.

Hrn. Obergut. Landau.

Anbetreff gegen Nobis Weigel von Landau & Cons. betreffd.

27/2.37

Eine Klagsache erhalten wir der Anlage zufolge 2 Zeugen. Vorladungs-Ordnung in obigen Anbetreff mit den Bemerken,

1. daß die Qualität des Zeugen Heinrich Albrecht von Hier Gutsbesitzer in Landau Bezeichnet worden kann; daß er aber ist der gewesene Vormund der Barbara Hirsch Kinder in Landau, wahrscheinlich auch in Landau wohnhaft;
2. daß hinsichtlich des Zeugen Jakob Berg Boé Ehekinder wegen in Landau zu befragen ist, ob dieser mit Johann Jakob Boé, der in den Akten vorkommt, und wovon Aufenthaltsort der Zeuge eigentlich Meldung zu thun scheint, ein und dieselbe Person ist.

Da Zeugen, wovon wahrscheinlich Personen sind, ist auf gewerbsmäßige Ladung zu sehen und zu achten.

Diese Bemerkungen wollen Sie dem Herrn Hof. Rath-Handel mitteilen und dieser sorge, daß die Ladung baldmöglichst Zeugen-Liste zum Termin kommt, damit die Zeugen auf rechtzeitig Lösung gestellt werden können.

---

pr.

Pr. d. 27 Mrz

Die Zustellungsurkunde zum Exekutionsmandate gegen einen appellationspflichtigen Beschluß vom 5 Nov. v. J. betr.

№ 33,857. 27 Febr. 37.

Herr d. Mrz. haben mir den Bericht des pflichtsuchenden K. General Advokat Prokuratorats an die Kanzleidirektion vom 17 v. M. über den Aktenbestand dieses Ministerial Falles des K. Advokat unterstehenden Gutsbesitz von 26 Hufen zur gefälligen Anordnung zugefertigt.

Diesen allerdings klaren Auftrag benütze ich unter gehorsamster Rückleitung des angeschlossenen Berichtes d Beilagen, durch nachstehende Bemerkungen Folge, um deren allerunterthänigst gefällige erbeten wollen, daß die vorgetragenen Bedenken, in so weit sie die Zulässigkeit der in Frage stehenden Gutsablösung und deren Ausführung betreffen, durch die Akten selbst zu widerlegen sind.

Was zunächst den von mir selbst aufgeklärten Casus betrifft, so habe ich ihn im Interesse meiner Kommittenten Bauern Arbeiten die zu erledigenden Sache, und wo mir die Pflicht der Aufklärung und Prüfung auch zu Gebot stand, nicht anders als durch einen Cassation nachzusuchen für, nämlich, damit in dieser Beziehung nichts versäumt werde, zumal ob sich von meinen Kommittenten Beschluß + gewählten, der seiner Natur nach, als ungültig, zur Vollziehung zu bringen, nicht der allerdings Cassirung unterworfen werden könnte, zum Theil bey meinen Beschluß, welches gesetzliche Bestimmungen enthält, der Fall ist, wenn solche ein solcher ungültiger Beschluß nur durch den Beyritt der Cassation aufgehoben werden kann.

+ (meinen Kommittenten im erwähnten Sinne)

‡ zum Zeugnis der Vollziehung

† beim k. App. Gerichte

Bey Verweisung der gehorsamsten Rekurs-
sache vom 26 Nov. v. J. ist mir selbst der Zweifel aufge-
stossen, ob der General Direkt Protokurator † Konsistorial
sey, meine Anschluss der Art durch Cassation anzu-
zeigen. Diejenige Ansicht muss mir als eine allzu enge
scheinende Auslegung dessen, was über den Inhalt der
Art. 80. des Ges. vom 27 Vent. VIII und 141 des
peinl. Verfahrens gesetzlich. dem k. General Direkt Pro-
kurator bey dem Cassationshofe die alleinige
Ausübung zugesichert wissen wollte, [illegible] dem
die ausschliessliche Befugniss [illegible] den Cassations rekurs
Namens der Regierung zu ergreifen.
Diese Ansicht ist irrig. Wenn sie vollzogen,
und der in Gemässheit desselben ergriffene Re-
kurs des k. Appellationsgerichts verworfen würde,
≠ wäre es vergeblich, so ist es doch [illegible]
oder alle Gerichtshöfe, ob meine Cassations-Erklärung
als ein übereinstimmender Akt angesehen und ob
keine weitere Folge gegeben [illegible], oder
ist, oder ob der Cassationshof sie gleichgültig als
unzulässig verworfen hat. Denn in dem einen wie
in dem andern Falle verursacht keine besondere
Kosten. Die zu untersuchende Hauptfrage bestehet
darin, ob [illegible] der in Gemässheit selbst
Artikels 80 ausgedrückte Ausdruck in Beziehung auf
den Gesetzgeber buchstäblich genommen, wie der k.
General Direkt Prokurator behauptet hat.
Demselben giebt die Gleichförmigkeit dieses Ausdrucks
mit sich zu, gemäss auf den Art. 80. des Ges. vom
27 Vent. VIII und die Zweckgrundsätze; bemerkt
aber, dass dabey immer vorausgesetzt werde,
dass das Gericht eine regelmässige Abfassung ver-
lassen habe, über einen Gegenstand, über

≠ mit Vorsatz

○ gesetzliche

+ über den vorliegenden

ein rechtliches ob einzig nicht beurtheilt werden. Der
Kassationshof sollte sich aber die Befugniss nicht
solche unregelmässige Anordnung vorzunehmen
und ob eine solche Abweichung vorliege sich selber
die Entscheidung nicht etwa de gouverner gehören, durch
welches der Kassationsrekurs vollständig nur
illusorisch gemacht würde, sey wünschbar scheinen
scheint. Der Cassationshof würde seinen Raum
mässiger Competenz überschreiten,
und dieser das Cassationsgericht mehr als zulässig
oder dass schon deshalb als ungegründet verklären.
Das Appellationsgericht Nimes hat dem Art. 80. Nr 6.
des Gesetzes vom 6 Juli 1810 bezüglich seine neue
Bedeutung mit der gesetzlichen Bedeutung für das Ausdrucksyn-
stehen, Angelegenheit geben, aber ob mehr muss
solche verlassen. Der Schluss, wenn Aufgabe
durch eine unregelmässige Anordnung nicht sondern zu
geben, sollen dieser nicht in den Ausdruck eines
excès de pouvoir.

Allein bey Aufstellung dieser Argumentirung müssen
wir Acht geben:

+ über die vorliegende

1, dass jede gesetzwidrige Handlung + durch ein excès de
pouvoir ist, ~~dass die Gesetzgeber für nur Handlungen~~
~~treten, um~~ entgegen positiver oder negativer
Natur. Wenn die Gesetzgeber sein Verhältniss,
um die Gesetze auf gegebenen Formen gegründeten
Formen innerhalb seiner gesetzlichen Grenzen zur
Anwendung zu bringen, d. h. das Gesetz in seiner
Beziehung zu überschreiten, aber durch innerhalb
das zu thun, was sie nach dem Spruche des Gesetzes

thun sollen. Die Verbotsbestimmung oder Vorschrift des positiven Gesetzes ist ein excès de pouvoir positif. Die Anordnung das zu thun, wozu das Gesetz verbietet, aber ein excès de pouvoir négatif. In einer Abhandlung von Sirey verbo Cassation in seiner table décénale [illegible] seiner Anordnung pag. 127:

„Si les excès de pouvoirs, commis ou tolérés par les „Juges, donnent ouverture à Cassation, en matière civile „& criminelle; c'est que toujours ils sont une contra„vention à la loi, institutive de pouvoirs, dont les „limites ont été dépassées.

„On dit communément, que ce qui n'est pas défendu par „la loi est permis; & la maxime est vraie, quand il „s'agit des particuliers, exerçant leur liberté naturelle „& civile.

„Mais à l'égard des dépositaires ou agens de la puissance „publique, il en est autrement: il faut tenir générale„ment la maxime contraire, tout ce qui n'est pas „ordonné est défendu.

„Reste que ce qui est fait en-dela ou en-deçà du „pouvoir que la loi a conféré, est un excès de pouvoir „positif ou négatif, une contravention à la „loi institutive.

„Et dans ce genre, il importe d'observer, que le pouvoir „est ordinairement conféré, pour être exercé avec „telle forme; de sorte que l'observation des formes „est une condition de l'exercice du pouvoir; & que la „violation de ces formes dégénère en excès de pouvoir.

„C'est ainsi que des Jugemens rendus sans motifs, „sont essentiellement nuls. u. s. w.

Es ist daher ein excès de pouvoir positiv vorhanden a, wenn ein abrogirtes Gesetz ungeachtet angewendet wird. Sirey Cour de Cass. 7 germ. an XI Sirey. T. 2. II. p. 217.

b, wenn substantielle Formalitäten vorsätzlich unterlassen. Cass. vom 24 Oct. 1817. Sirey. T. 18. I. p. 116.

Ein excès de pouvoir négatif besteht aber, wenn † die Anordnung, [illegible] Cass. Urtheile vom 27 Aug. 1806. Sirey T. 6. II. p. 740. u 18 Juli 1811. Sirey. T. 12. I. p. 78. =

† déni de justice [art. 4. des Civ. Gesetzb.] oder durch abgelehnten Urtheilsfällung.

Es erfordert daher unter drei Voraussetzungen,

a, daß [illegible] positiven oder negativen Verfügungen sich [illegible] blos auf den gegebenen Contractionsmittel (das abgelehnten Anzeigens) bezieht, nicht aber auf das weitere, die Anordnung ‡ einer substantiellen Formalität betrifft;

‡ der Art. 88 des Ges. vom 30 März 1808 und 43. 66 des Reglements vom 6 Juli 1810., anordnet

b, daß die Verletzung dieser substantiellen Formalität, durch die Nichtbeziehung der d. Artikel. besonders durch Verletzung des französischen Verfassungs- und Civilgesetzes, nicht aber durch andere, [illegible] offen [illegible] Gesetzwidrigkeit, ein excès de pouvoir ist, welches nach dem Art. 80 des Gesetzes vom 27 vent. VIII den [illegible] ungeachtenen Constitutionsrichter nicht allein gesetzlich gestattet, sondern ihn auch begründet, indem der K. Generalprocurator Cassationshof selbst die verletzt, daß nach den allgemeinen Grundsätzen der Verfassung nicht minder ausdrücklichen Mangel besteht ist, ausdrücklich der ersten Verletzung seiner wesentlichen Form provisorisch abhelfen müßte;

‡ einer Abgrenzung

c, daß [illegible] Art. 80. des Gesetzes vom 27 vent. VIII [illegible] Art. 441. des penal. Gesetzb. [illegible] alle gesetzliche Akte, welche das Gesetz vorschreibt, wesentlich [illegible] ist. Favard de Langlade, nimmt den Ausdruck

† actes judiciaires &c contraires à la loi: begreift, in welchem Sinne der art.

des Cassationshofes in Paris sous le rapport de sa
Beziehung in seinem report. de la nouvelle legislation
S. I. pp. 412. „L'intérêt de l'ordre public & de la
„sureté de l'état, qui pouvait être compromis par des
„jugemens de tribunaux quelconques, même par de
„simples actes judiciaires, a paru exiger, que l'on
„conférât à la Cour de Cassation un pouvoir extra-
„ordinaire, au moyen duquel elle pût prévenir ou
„arrêter le danger qui résulterait de l'erreur ou de
„la mauvaise disposition d'un tribunal.
„Ce pouvoir extraordinaire lui avait été attribué par
„l'art. 80 de la loi du 27 vent. VIII; mais il a été
„~~entend~~ étendu par l'art. 441 du Code d'instr. crim.
„En vertu de cet article, la Cour de Cassation peut
„annuler tout acte quelconque, qui ont un caractère
„judiciaire, tout arrêt, tout jugement en premier
„ou dernier ressort, eussent-ils été rendus par des
„tribunaux qui ne sont pas soumis à sa juridiction
„ordinaire. ⁊c.

Nach Carnot Commentaire sur le Code d'instruction crim
ad art. 441 ist der Art. 441. die Abänderung
des ~~Art~~ vorgeschriebenen Art. 80. ~~und~~ und der Art. 442.
die Abänderung des Art. 88. damit in diesem Ge-
setzbuche das System über die Cassations Gesetze
~~geltend~~ in print. Worten vollständig verschieden.

Durch den bisher gesagten Satz wird vorgeben.
englisch sagt, daß der in Frankreich allen-
höchster Sprechung durch den C. Conseil d'Etat
bey dem Cassationshofe niedergelegte Antrag
~~in~~ in dem folgen Einverständnis als problematisch
vorgeschrieben worden sey, sondern daß die
Cassation des besagten Beschlusses wegen
Abänderung einer fundamentalen Formalität

durch die Nichtbeziehung der C. Conseillers, nach
dem Gesetze, der Gerichtsordnung des Cassationshofes
in Paris und der Ausfüll bezeichneter Abschrift stellen-
als gerügt worden zu sehen ist.

Wenn dies nun der Fall ist, dann ist es gesetz-
lich dennoch unerheblich zu untersuchen und zu bestä-
tigen, ob das gerügte Cassations mittel die Grundlage
begründet, daß durch das Nichten der Acten über
den Appellat Contra Rosetta, wegen des besagten
rechten Cassations mittel nicht begründet, und daß dadurch
über ein fundamentales Recht ~~des~~ zugefügt
sey oder nicht, und ob zu verneinen sey,
daß nach Aufhebung des Beschlusses, der C. Appella-
tions zugelassen sey nachfolgender Beziehung der C.
Conseillers wenn andere ihrem Antrage nach-
kommen oder dem entgegen.

Denn das mehrmalige Abstehen dieses Beschlusses
~~vorgeschrieben~~ Abänderung ~~eines fundamentalen Formel~~
gesetzlichen zu machen, beschränkt nach dem Gesetze dennoch
a, daß in generaller Beziehung das Gesetz auf einen
Act gerichtet erscheint, die Cassation exer de pouvoir
bildet, welcher gemäß die Art. 80 des Gesetzes von
27 vent. ~~VIII~~ und art. 441. cit. verlassen sind;
b, daß dieser Beschluß † nur durch das Cassations gesetz
und Einverständnis durch nur von seinem des C.
Conseils unmittelbaren der Gesetzes entgegenstehenden Wil-
lensäußerung der Abänderung gegen formalistischen
beständig erscheinen kann. Dies zeigt sich sogleich
~~dann~~ auf den Satz a, vorgeschriebenen Gesetzes, in
Beziehung auf die wiederholte Art. der Absicht des
Gesetzes gerichtszeugen, als auch auf art. 82 des
Conseil constitut vom 16 Thermidor X in Betracht

† gesetzlich

der Kassation dienst das Cassations Gericht dieselbe
zu verhindern Ursache, s'« La Cour de cassation,
« presidée par le ministre de la justice, a droit de
« censure & de discipline sur les Cours royales & les
« Cours criminelles &c. &c. &c.

Dies muß Art. 21. des Decrets vom 6 Juli 1810 für
den innern Dienst zu verhindern Ursache reglement
+ des Staats Procurators | ausdrücklich der vollziehenden Verfügung + und soll
provisorisch vollzogen werden, d. h. wenn es
positive Verfügungen enthält. Wenn aber
kein reglement vorhanden, sondern derselbe vorgelegt
worden ist, so ist doch Raum zu vollziehen und Raum
zu bestätigen. Die Vorschriften in den Art. 67.
und 69. ib. daß das Resultat der Vernehmung
einer jeden Generalversammlung dem Grosrichter
mitgetheilt werden soll, beziehen sich
+ durch Verfügung zur Vollziehung
ebenfalls auf den Fall, wenn die Versammlung
über das Gesetz zu verschiedene Ansichten,
einzuholen aber muß die Verfügung, wenn Vorschlag als ungesetzlich zu missbilligen. Zu diesem
Ende muß der ungesetzliche Beschluß durch den
General Procurator dem Cassationshofe zur Anzeige
≠ ernstlichen c, durch die ≠ Amts Verrichtungen des Haupt-
Staats Procurators über die Vollziehung des Gesetzes
zu wachen, zu welchem Ende auch in Gemäßheit
der öffentlichen Ordnung dem Gerichte dem
Gerichte Anzeige vorzulegen zur Vernehmung
und Beschluß darüber Anzeige zu stellen, in
der Ausübung ausgeschlossen ist, wenn das Gericht
blos auf den Grund eines früheren schriftlichen
Antrages, der nach Art. 63. ib. blos zum Zweck
der Gesetzesverletzung dasselbe früherhin erneuert,

die K. Staatsbehörde ihren Antrag abgeschickt,
ohne sie mündlich anzuhören, wenn es das Gesetz
nicht ausdrücklich verlangt, wenn es auch
nicht der Absicht entspricht, ungesetzliche Handlungen
solcher Gerichte durch Cassation des Ver-
fahrens zu rügen!

Wenn schon die Möglichkeit die Abstellung von
Mißbräuchen bey den innern Diensten der Gerichte durch
diese selbst vorbei zu führen, wenn es doch das Gesetz nicht
absprechen, wenn die Staatsbehörde, welche, um die
Gesetzesverletzung des Gerichts zu verwahren, über
den zur Verfügung zu verweisenden Gegenstand nach Art.
63. cit. einen motivirten Antrag stellen muß, wenn
Gerichte übergehen würde, mit demselben gänzlich
abgewiesen werden könnte, ohne + in den Fall zu
setzt zu seyn, seinen Antrag durch vollziehende
zu erneuern und widrigen Endurtheil appellirend zu
können, zu welchem Behufe das Gericht Gegenstand
von dem Gesetze vorgeschrieben werde!

Die Vollziehung einer solchen Verfügungs Art müßte
nothwendig verhindert auf die sämtliche Mitglieder
der Staatsbehörde einwirken, wenn sie in der
Stellung ihrer Verhältnisse auf dringende Ursachen
stützung könnte, welche das Gesetz ungewandt läßt.
Diese Ursachstützung liegt in der Anwendung der
allgemeinen Art. 80 der Gesetze vom 27 vent. VIII,
durch den wenn der Beschluß der K. Appellations
gerichts wegen Aufhebung seiner früheren
Verfügungen nachdem einer oder de pouvoir
bildet, dann ist zu seiner Vollziehung dieses
Cassation auch nach einer bisher gesagten in Sinne
der Gesetze auch die vollziehende Gewalt

vor handen, denn alle andern Betrachtungen
nachstehen müßten. Namentlich kann gesetzlich zuläßig
Ursache bey Beurtheilung einer Formverletzung+ nicht
die Frage in Betracht kommen, ob der Beschluß in
der Hauptsache ~~zu~~ ohne diese Formverletzung ~~zu~~
als zu Recht bestehend anzusehen sey, um auch in
Beziehung auf diese Formverletzung als Sachentscheidend
anzuerkennen, weil es in Beziehung auf solche Nichtig-
keiten ein durch die französische Gesetzgebung allent-
halben sanktionirter Grundsatz ist: „que la forme
emporte le fond".

+ die wesentlich ist,

~~Daß~~ Damit das Princip wegen solche Formverletzungen
durch das Cassationsgericht gerügt werden ~~können~~ sollen,
bestehen die ~~öfter~~ allegirten Art. 80. und 441. –
~~An allerhöchsten~~ Sr. K. Maj. Staatsministerium der
Justitz hat die Sache auch aus diesem Gesichtspunkte
gewürdigt, als ~~die~~ ~~den~~ dem K. General Staats-
Prokurator bey dem Cassationshofe die Weisung ge-
geben ließ, den fraglichen Beschluß diesem Gerichtshofe
zum Behufe der Cassation zu denunziren.

+ oder zur Kenntniß des Cassationshofes zu bringen.

Für die Hervornahme dieser Weisung liegen nach
~~der~~ gegenwärtiger Auseinandersetzung nicht allein
keine Gründe vor, sondern die wichtigsten aus dem
Gesetze und ~~dem~~ ~~g~~ dessen nothwendiger Handhabung
abgeleiteten sprechen dagegen. ~~An allerhöch~~
~~sten ist~~ Die von dem K. General Staatsprokurator
geäußerte Besorgniß, daß die Verhandlung dieser
Sache vor dem Cassationshofe einen nachtheiligen
Einfluß auf das Dienstverhältniß der Staatsbehörde
zu dem K. Appellationsgerichte hervorbringen möge,
ist von keinem erheblichen Belang und auch unge-
gründet. Denn die Amtsattributionen der Staats-
behörde bringen es so mit sich, ~~daß~~ Urtheile

?

welche nach ihrer Ansicht nicht zu Recht bestehen, ~~auch~~
~~den Staat~~ durch die dargebotenen Rechtsmittel anzu-
greifen;+ ~~auch~~ Von der andern Seite weiß das
K. App. gericht ~~sind~~ ~~zu gut~~ recht wohl zu unterscheiden, daß die
Beschwerde gegen die Sache, und nicht gegen die
Mitglieder gerichtet ist.

Was nun das in dem Berichte vom 26 Nov. ent-
wickelte zweite Cassationsmittel in der Hauptsache
betrifft, so ist ~~es~~ kaum begreiflich von ihm nur die
Sprache seyn, wenn die Nichtigkeit des Beschlusses
wegen ~~offenbaren~~ Verletzung einer wesentlichen Form
nicht an ihm haftete. In Fällen der Art untersucht und
entscheidet der Cassationshof ein, ob auch eine Gesetzes-
verletzung in der Hauptsache begangen worden, weil
dies überflüßig ist, indem diese Formverletzung die
Nichtigkeit des Beschlusses an sich begründet, abgesehen
von seinem Inhalte. Wenn daher wie in dem vor-
liegenden Falle eine Nichtigkeit‡ unzweifelhaft besteht,
und ~~auch~~ ~~ausgesprochen~~ ~~es~~ wenn mit Gewißheit angenommen
werden kann, daß der Cassationshof sie auch aussprechen
wird, dann ~~so~~ fällt die Prüfung des Inhaltes und eines
darauf zu gründenden Cassationsmittels von selbst
weg. Daß seiner erwähnt worden, geschah mehr
in der Absicht zu zeigen, wie nothwendig eine Ab-
stellung des bisherigen Verfahrens der Anwälte bey
dem K. Appellationsgerichte sey, und daß das Ge-
setz, wenn es angewendet würde, auch hierzu das
Mittel an die Hand gebe. Eine weitere
Erörterung in Beziehung auf den von dem K.
General Staatsprokurator bey dem Cassationshofe
vorzubringenden ~~neuen~~ Antrag, ~~dieses Cassations-~~
~~mittel betreffend~~, könnte daher hier unter-
bleiben, wenn er nicht die Ansicht geäußert hätte

‡ des Beschlusses

der Entscheid des K. Appellationsgerichts gemäss sey in der Hauptsache gesetzlich, es sey von demselben eine Sache weiteres in der Folge zu verzeichnen, weil die Entscheid eine der Hauptsachen sey auch über Schaden, wenn die Widerpartei Gesetze fürzuschützen sey, die Parteien gegen die Prozessualität ihrer Anspruchen in Schutz zu nehmen.

Ferner ist zu bemerken, dass der K. Appellationsgerichtsprozess der Gesetz sich [illegible] bestimmen lassen, eine Ausnahme zu machen, um eine formelle Verletzung ungenutzt zu lassen, und obgleich so bestimmt so muss es nicht eine neue Sache machen, denn [illegible] Bestimmungen zur Hauptsache zu bestimmen, als sey eine [illegible] Gesetz über Schaden; und den Gesetzen in Widerspruch stehende Anordnung [illegible] nur in Form übergeschlossener Antrag öffentlich magistratisch und gestellt werden, zu dieser letzteren Bezeichnung mag sein gerichtlich den Appellationsrichter stehen, dass die beyden Appellationsrichter Ratzinger und Heintz, so wie auch der Prozessur Gesetz Gebung des Appellationsrichter gerichtlich Incidente, den gemeinen Antrag nicht allein für gesetzlich sondern auch für Hauptsache nothwendig gehalten haben und noch halten; dass der Hauptsatz des K. Appellationsgerichts also für so gesetzlich und [illegible] nothwendig findet, dass er seine [illegible] der öffentlichen Sitzung des K. App. Gerichts vom 2 Nov. einen entsprechenden Beschluss mit-

[illegible] sind, die selben zur Appellation [illegible] gesetzlich ist,

getheilt und nur gezeigt hatten, und dieser das Appellationsgericht der Verordnung nur den [illegible] Ausspruch der Hauptsache, den er der [illegible] (Incidente selbst Hauptfall) den ungültig oder [illegible] gültig glaubte erkennen zu müssen, auf den Hauptfall [illegible] [illegible] der Prozesse, so spricht sie von der Appellation selbst [illegible] gegenen einzige Appellation [illegible] von der Hauptsache [illegible] [illegible] gegenden Hauptsache [illegible] müssen, wie sind zu sollen die selben zur Appellation [illegible] nicht gesetzlich ist. Wenn in Widerspruch der Hauptsache zur Verordnung gezogen worden, so würde der Antrag ganz gesetzlich müssen abgewiesen werden sein.

Was nun die Gesetzlichkeit des Antrags [illegible] betrifft, so beruft er [illegible] auf folgenden Gründen:

1. Das Gesetz, indem es die Bestimmung und Entscheidung der Prozesse der Appellation übersteigt, enthält auch Normen darüber, wie sie [illegible] sollen in die Länge gezogen werden können. Es will [illegible], dass sie so rasch als möglich instruirt und entschieden werden sollen. Dieses sagt es ein darauf [illegible] dass die Schriften [illegible] [illegible] [illegible] Art. 75–80 [illegible] 405. 462. § 463 der Proz. Gesetze. [illegible] soll [illegible] Sitzung [illegible] Beweis

[illegible] Anwalt, der Vortrag der Anwälte [illegible] Präsidenten [illegible] Leitung des Präsidenten abgeschnitten [illegible], wenn die Akten spruchreif sind, und der deshalb Spruch sogleich oder in der darauf folgenden Sitzung nach art. 10. 34. der Verf. vom 30 März 1808. und art. 116. der Prozed. Gesetzb.

2. Das Gesetz wollte ferner, daß die Prozesse nicht [illegible] jede Verzögerung in der schriftlichen + Verfassung eines Prozesses andern wenn über abschneidet und statt dessen einen Avocat Rolle vorschreibt, mit der Vorschrift a, daß die Prozesse nach der Ansicht der Avocat Rollen [illegible] in der Sitzung aufgerufen und verhandelt werden sollen, wenn spezielle Requisitionen abgewartet,

b, daß keine Verfügung provisorische und verbindende Kraft, wenn der Prozess nicht auf die Avocat Rolle vorgetragen ist.

3. da in jedem Prozess Gegenstand eine Partei sein muß, daß der anhängig gemachte Prozess sobald als möglich verhandelt werde, so befahl es auch der Justiz dieser Partei, daß sie sobald als möglich auf die Avocat Rolle vorzutragen habe, damit sonst andere Prozesse früher verhandelt Prozesse über vorhängig verhandelt werden, und damit sonst keine Verfügung provisorische Kraft [illegible] Den Anwalten dieser Partei lag nicht auch die Pflicht auf, diese Einschreibung auf die Avocat Rolle sobald als möglich zu besorgen, sowie das A. Appellationsgericht in seinen Motiven [illegible] sind zwar verhältnismäßig auch allerdings eine abzukürzende Verfahrungsfrist, damit denn ganz nicht verfolgte Verhandlung einer gegen Anwaltes ein contumazielle Kraft [illegible] verfügt werden kann.

4. es ist demnach auch gerecht, daß die Sache [illegible] als Regel [illegible] spätestens vorgetragen werden muß, daß die [illegible] die anhängig gemachten Prozesse [illegible] die Avocat Rolle [illegible] allgemeinen Offiziers der Anwaltes alle Prozesse in drei Teile [illegible], [illegible] sobald als möglich auf die Avocat Rollen vorgetragen werden zu müssen, damit [illegible] [illegible] [illegible]

+ der höchst seltenen Ausnahme eingetreten,

+ denn auch als ausgeschlossen abgegangen anzusehen, wenn so wenig als überhaupt die Antrag irgend einer Partei ganz abgegangen anzusehen kann, wenn der Gerichtshof die Ansicht fasst, dass er nicht in dem beantragten Umfange zur Entscheidung gelangt kann. Die Modification fasst das Gericht nicht zusammen, wird dem auch das ganz unbestrittene Antrag das minus enthält.

5. Der Antrag eines Theils geschieht, wenn so wird als im Allgemeinen der in seinem Prozesse obsiegenden den gültigen die Abweisung Klage verlangt werden sollen, denselben auch die Kosten niederschlagen zu lassen, so wird Antrag nur das Gutachten bezüglichen Partei gemacht werden kann, die den Prozess sobald als möglich beendigen wollen. Wenn der Appellant Gutachten sich eingelegt einer in erster Instanz gegen ihn ausgesprochenen Abweisungsklage den Prozess in die Länge zu ziehen, so hat derjenige der Appellat Gutachten ihn schnell entscheiden zu lassen. Der Angriff des Appellanten ist dann, wenn [illegible] auf gerichtet, den Prozess auf die Kosten beizeiten zu lassen und selber Abweisungsgrund bestimmt anführen, wenn sich in Beziehung auf den Gegenstand seiner Partei entgegen kann. Demgegen liegt dem Angriff des Appellanten gegen Abweisung auf, unter derselben Modification. Wenn beide Theile Prozess eine nur einmal auf die Kosten niederschlagen, und kann nicht von derselben geschehen eingetreten, als in gemeinschaftlichen Interesse, oder wenn Interesse eingetreten den Abweisung gegenüber. Wenn demnach [illegible] die Prozess auf Entscheidung gegen Angriff des Appellanten [illegible] auf die Kosten niederschlagen ist, auf der gegenseitig Angriff seine Absicht zu demselben Resultat auf die Kosten niederschlagen, so wird er (wie schon von der Abweisungsklage des Gerichtshofes nicht) nicht noch einmal

+ entweder von seinem das minus, oder das weitere

+ von Cassationshofe

niederschlagen. Das dann der Gerichtshof das Absicht geschehen Kosten niederschlagen Angriff des Appellanten [illegible] Entscheidung. Sollten gegen Vermuthen gleichgültig die Entscheidung sprechungen, so geschieht sie nicht die Kosten des minus von einander, sondern die Abweisungsklage des ganzen Angriffes gemacht ist.

Die Entscheidung des [illegible] Gerichtes Staatsprocurators wird gegen sich der Antrag in seinem ganzen Umfange

Die Verpflichtung des Angriffs den Prozess auf die Kosten [illegible] zu lassen [illegible] + [illegible] besteht [illegible] demnach [illegible], oder gar nicht, zu unterscheiden den verschiedenen Theilen des minus [illegible] Gerichtes [illegible] Entscheidung [illegible] Entscheidung nicht zu lassen, oder nicht Theilen von besagten Gerichtshofe [illegible] Entscheidung [illegible] Entscheidung [illegible] Entscheidung

Ausdrücke ausfällt; la partie la plus diligente peut poursuivre l'audience, so kann dies um den fehlenden Verhandlungstermin des Gesetzes vom 21 Vent. VII art. 3. als auf den Antrag vom 30 März 1808 zur Sache selbst führen, wenn die Klage des Appellationsgerichts den Prozeß betrifft, in so fern er mit zu dem Zuständigkeitsgebiet gehört. Der Prozeß kann wieder bey dem k. Appellationsgerichte Hofen bey auf den General Adolla geschehen, wie es ihm die Klage der Gerichtsordnung bestimmt. Übrigens ist es uns um so unbegreiflicher, wie deshalb [illegible] Verhandlung auf dem Grunde dieß an den Gerichtshof gerichtet, den Prozeß fortzusetzen oder [illegible] muß, für die Kassirung seiner obligatorischen Gerichtsspruchs für den Angeklagten, + Folgerung ablehnen konnte!

Denn wenn bey der Gerichtshof dazu verpflichtet sind, daß sie selbst [illegible] auf den Adolla betreffenden Prozeß, den die Klage des Gerichtsgrad getroffen, [illegible] muß verhandelt werden soll, so [illegible] sie auch zuständig [illegible], weiter einen Angeklagten Recht zu verschaffen, wie das k. Appellationsgerichts mit Bezug [illegible] Verhandlung verpflichtet sind, wird sie sich [illegible] bey dem Gerichtshof [illegible] verbindlich in gemeinschaftlichen Einigungsbestreben die Erörterung des Prozesses von der Adolla vorlegen oder sich verhalten können, Anklage zu verfassen, wo dann die Erörterung ex officio [illegible] wird.

[illegible] 6. des [illegible] Antrag

6. Rescript Antrag vom 30 März 1808. Unterstellt von [illegible] daß über verfügung [illegible] Prozesse alsbald auf den General Adolla [illegible] werden, wie dies

[illegible] in dem Erlasse vom 26 Nov. v. J. verfügt [illegible]. Allein es sind [illegible] [illegible]

+ damit der Prozeß auf die Adolla [illegible] wie es das Gesetz der neuen oder neuen Gerichte sind sey Antrag, auf den Adolla [illegible] werden,

+ und auf [illegible] Verhandlungsgericht auf denselben [illegible]

[illegible] einmal

[illegible] den Angeklagten die Gerichtsbarkeit [illegible] ist, den Prozeß auch eigentlich auf die Adolla [illegible] zu lassen. Dies sollte zur Absicht des Gesetzes der Gerichtsbarkeit durch den [illegible] Vorschlag [illegible] werden. Über diese Festsetzung ist denen Gesetzen der Angeklagten [illegible] gegeben, indem es [illegible] stand, [illegible] zu verfahren, wenn der Gerichtshof mit Bezug [illegible] Prozeß [illegible] gehörig [illegible] zu lassen, wenn sie davon [illegible] zu verfahren. Denn der Vorwurf [illegible] Verhandlung oder das [illegible] Prozesse durch [illegible] auf die Adolla [illegible] ganz vor [illegible] haben, könnte nur durch Verzögerung der Gerichtsbarkeit [illegible] werden, diese [illegible] aber auf [illegible] Gründe [illegible] Gerichtshof [illegible]. Sollten sich aber die zur Verzögerung [illegible] Gerichtsbarkeit [illegible] den Besitz des Angeklagten befinden, so müßte die Gerichtsbehörde sich [illegible] den erforderlichen Vorwurf zu [illegible], sich in den Besitzstand des Angeklagten [illegible], um sich [illegible] Gründen mit der Gerichtsbarkeit zu [illegible], wenn die [illegible] Prozesse [illegible] übertragen [illegible] sind. Denn zu bezweifeln ob [illegible] Gründen Angeklagten durch die Verzögerung in Betreff der [illegible] in Betreff einer Sperrung in Betreff jüngerer Prozesse die sich auf den General Adolla [illegible] lassen, [illegible] haben, [illegible] nur [illegible] Verhandlung [illegible]. Es ist wohl [illegible] daß [illegible] nur so [illegible] Verfügung den [illegible]

o ergoß über den Namen
nach Bestehen erhöht.

† nebst Zugehörde

ergeblichkeit der Ausfälle ergeben Beweisthal gegen sein
Klagen o ~~nur in sein spezielles Lob gerichtet ist~~.
Allein aber durch seinen Angriffsmittel bestätigt das
gerichtl ~~ausgesprochene~~ †, daß die Ausfälle
vorgeblichst gegen, ausgehend von abgelaufenen
Verhältnisse sind, die Prozesse mit den General
Adler rückständen zu lassen — in so fern die Pro-
zessen sie nicht davon liberirt haben — so fällt
jede Contravenz über die Frage der Beweispflichtigkeit
weg. Die Vorlegung des Appellatorii gegen mit
der General Adler Einlauf über das Ergebniß der
Zeugenvernehmung gegen den Beschluß des gemischt-
lichen Zeugenvernehmung gibt nach Art. 182. der Ge-
richtsordnung vom 30 März 1808 nur die ordentliche Appellation
statt. Auch hiernach besteht das Cassation und die
Annullation des Beschlusses. Sind denn es so wenig
einem Zweifel unterliegen, wenn derselbe nach Vor-
schrift der Gesetze die allerhöchste Genehmigung
erhalten hat.

Es kann durch nichts dagegen ergeben werden,
daß der in Beschluß eine der beantragten,
nicht allein überflüssig sondern zur Aufklärung der
streitigen Thatsachen nothwendig und rechtlich
sey; und daß wenn das K. Appellatorium gegründet
als zugestanden abgewiesen hat, hiernach nicht ein
excès de pouvoir negativ liegen, wenn ein Zeugen-
beweis darüber erkannt, wenn nicht
bey der bestehenden Sammlung Wichtigkeit des Be-
schlusses nicht vorkommt.

Wo hiernach dieser nicht durch den Cassationshof ver-
nichtet ist, muß man Anstand nehmen, einen
neuen Antrag wiederholten Antrag bey dem
Königreiche, zugleich mit einer ehrerbietigen Abgegnung

ohne vorgängige mündliche Verhandlung zu genehmigen
gewesen.

Durch diese Rekursentscheidung wird also als er-
wiesen festgestellt:

1, daß die von dem K. General Comité Kommissär bey
dem Cassationshofe beantragten Klage - gegen
unterlassener Einziehung der Staatsbehörde zu dem
Beschlusse vom 8 Nov. v. J. ~~nicht~~ ~~durch~~ ~~die~~ gesetzlich
nicht durch das K. Staatsministerium der Justiz, sondern
~~nur~~ durch den Cassationshof mittelst Abgegnung
des Beschlusses vorgelegen sey,

2, daß die Abgegnung dieses Beschlusses gegen Ver-
letzung einer substantiellen Form, gegen ein excès
de pouvoir liege, nicht in einem ~~ganzgültigen~~ ~~gegründet~~
~~sache~~ einem gegründeten Zweifel unterliegt, †
3, daß der beantragte Klagenantrag bestehe nicht,
flüssig, sondern nothwendig sey und gesetzlich ~~gegründet~~
sey; weshalb nach Abgegnung des Beschlusses
vom 8 Nov. ein neuer Antrag bey dem K.
Appellatorium gesetzlich gegründet gegeben sey.

† und des Grundsatz
gegen nothwendig sey;

Es muß sich demgegen in diese Darstellung die
entscheidungsgründe Fälle, daß sie bey der allerhöchsten
Genehmigung des streitigen Beschlusses gegen Abgegnung
einer substantiellen Form durch Cassationsantrag zu-
gegriffen behandelt gegeben werden, ~~dem K. General~~
~~Comité Kommissär~~

1 May 1837

No. 33, 858

An das General-Comité
Commando hier.

1/3 37

Der Gutsbesitzer Philipp Jos. Bodenstein,
Jakob Kennel, Margarethe Weber und Peter Barbaras in
Dreisbach Bruchsaler Landgerichts Bruchsal

№: 33,859 1. May 37.

Hr: Mk. Inst. Goethe

Abänderung des Notariats in Kreuznach betreffend.

1/5.37

Die anliegende Abschrift eines Allerhöchsten Cab. R. d. d. 22. d. Mts. wonach der Notar Jacoby in Kreuznach auf Allerhöchsten Befehl des Notars Werner in Creuzburg auf Wunsch entlassen worden ist, beehren Ew. Hochwohlgeboren wir hierdurch zu Ihrer weiteren Veranlassung zu übergeben.

№: 33,860 cod

An die Landschaften der Provinz Schlesien Posen

Ich ersuche Sie um gefl. Beschleunigung, nachstehende Bekanntmachung in das Amtsblatt einrücken zu lassen.

Bekanntmachung.

Da der Kön. Maj. seiner Befehl gemäß, das Fest Mariä Verkündigung d. 25. d. M. allerhöchst dieselben gestattet, daß in solchem Falle der Notariatsbezirk Creuzburg des bisherigen Notars Jacoby zu Kreuznach auf den Landrathsamtsbezirk Creuzburg, und der Landrathsamtsbezirk Creuzburg auf den Notariatsbezirk Kreuznach, mit Ausnahme der Gemeinde Gumbsheim, bis auf Allerhöchste Genehmigung, ausgedehnt werden.

№: 33,861 cod

Hr. Geh. Ob. Tribunals Präsident von Strampff hierher

Von obiger allerh. Entschließung in Kenntniß gesetzt.

1/5.37

№: 33,862 cod

Kön. Ob. Landesgericht zu Posen und Kön. Pfandbriefamt daselbst.

Die Briefe des Kön. Ob. Landesgerichts hierher und des Kön. Pfandbriefamts zu Neustettin, wonach Jarosch, Besitzer des Ritterguts Mayen von Hermsdorf, nach Allerhöchster Kabinetsordre vom 8. Januar d. J. die Genehmigung ertheilt hat, sein in der Stadt Neustettin belegenes Wohnhaus Nr. 1 zur Errichtung einer Pfandbriefexpedition zu benutzen, werden mit dem Bemerken zurückgereicht, daß Se. Maj. der König Allergnädigst geruht haben, diese Genehmigung zu ertheilen.

№: 33,863 1. May 37.

Kön. Ob. Landesgericht zu Posen

Legalisation

1/5.37

Vorliegend einige Civilstandsregister-Auszüge zur Legalisation hierdurch gefl. gehorsamst.

№: 33,864 cod

Hr. Kön. Geh. Ob. Tribunals Präsident Klausen

Ungnädigst ertheilte Genehmigung zur Annahme des Ordens v. Oberwasser Ehrenkreuzes

Nachdem ein Allerh. Erlaß v. 20. Febr. nebst einem ungnädigsten Schreiben zur weiteren Veranlassung wegen der Verordnung vom 30. Mai 1816 (s. Amtsbl. 1816. S. 14. № 1.)

1/5.37

№: 33,865 cod

Hr: Kön. Geh. Landrath Landau

Ungnädigst ertheilte Genehmigung zur Annahme des Ordens d. Adlers v. Abraham von Hirschberg und Namens-Veränderung betreffend.

Wird abgethan.

1/5.37

№: 33,866 cod

Hr: Kön. Geh. Landrath Landau

Verleihung des Kön. Hausordens von Hohenzollern II. Classe

Für Ueberbringung erhaltenen Ordens und Ertheilung der Kabinetsordre vom 22. d. Mts. in vorliegender Angelegenheit nebst Erlassung zur weiteren Verfügung.

1/5.37

№: 33,867 cod

Hr: Geh. Rath v. Kamptz in Potsdam.

Ueberreichung des Jahrgangs 1837 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

1/5.37

№: 33,868 cod

Kön. Ob. Landesgericht zu Posen

Verurtheilung Criminalsache

Da aus dem Kön. Ob. Landesgerichts-Berichte vom 22. d. Mts. in Betreff des Mords und Todtschlags zu Neustadt a/W. vom 13. d. Mts. ungewiß ist, ob in diesem Straffalle die Verurtheilung des Kön. Maj. vorgelegt ist oder nicht, so wird

3

No. 33,869 — 1. März 37

Fürstenthum Fürstl. Landcommissariat

Remarqs

Bestätigung des Marktlebens wegen Gerichtsbarkeit

1/3.37

den verpflichten Ausfluss von 11.36.XII.6. genehmigt, das ist mit den übrigen Verhandlungsakten nebst Note der Gerichtsobrigkeit gegen hiesigseitige Einsicht zu übersenden.

No. 33,870 — ad

Hr. Bürgermeister Schlenker

Hr. Stadt Advocat Bossenecker, Rechtsconsulent Hildebrandt

1/3.37

Ersuchen um Rückschluss Abschrift und allenfallsige Bescheinigung über diesseitigen Schluss zur weiteren Verfügung und Anzeige d. Verfahrens, da die für Personen mit Namen bestimmte Urkunde von der Rechtsconsulent vorgelegt worden sind.

No. 33,871 — ad

Dr. Stadt. Meyer Lieb

Legalisation

1/3.37

Vorlegung von 3 Urkunden zur Legalisierung durch die hies. Gesandtschaft.

No. 33,872 — ad

Hr. Bürgermeister Schlenker

1/3.37

Unterschrift. der bayerischen Gesandtschaft der Gottfried Wegele von Augsburg zur weiteren Verfügung, da nicht vorschriftsmässig ist.

No. 33,873 — ad

Hr. Bürgermeister Landau

1/3.37

Unterschrift. der französischen Gesandtschaft für Jakob Schleimann von Rimschel

Hr. Bürgermeister Fröhl

Raumer von Kaufbeuren.

1/3.37

12/

No. 33,874 — 1 März 1837.

Dr. d. Mag.

Wasserregale gegen Grenz-Verletzungen und Eigenthumsverletzungen an der Grenz-Brücke betr.

1/3.37

Den Antrag der K. Kreisregierung: dass öffentlich bekannt gemacht werde, "dass diejenigen "Grenz-Abmarkungszeichen, welche im Bayern-"reuter Holz- und Kapellenbuchstein, dann auf Asch-"enthal mit Ausgriffen auf das Lahner Bayerischer "Bannbezirk sprechen, wenn sie dieselben zur "Hand gebracht werden, von den zuständigen "Gerichten, sowohl in Gemäßheit der Art. 553. und "554 der Civil-Prozess-Gesetzbücher durch Augen-"schein-Gerichte abgenommen werden können."

Allein ist auch der von dem K. Regierungs-Präsidenten gemachte Vorbehalt nicht beizustimmen. Allerdings könnte diese Bekanntmachung sogar schon die vorgewünschte Abschreckung bezwecken, wenn die Grenzler sich davon abhalten, widrigenfalls sich dessen zu versehen, oder dieselbe nicht gar Hand gebracht werden zu können.

Eine wenige Ortskenntniß solcher Grenzler, deren man sich gewiß sicher genommen seyn, wird den ohnedies gesetzlich vorgeschriebenen Vorschritt Rücksichtlich Aufstellung, die in den Grenz-Ansichten bezeichnet-lichst erwarten können, sogar auch [illegible] Theilnehmern Aufmerksamkeit hervorbringen. Das Hauptaugenmerk dürfte darauf zu richten seyn, die Aufstellung der Grenzler zu bezwecken.

Wird der K. Mag. in gehorsamer Befolgung des Ministerial Erlasses vom 18 v. M. + zu bemessen, sollten ist nicht fehlen.

+ pflichtschuldigst

№ 33,875 1 Mrz. 37.

An Kgl. in Frankf.

Dienstag wenigen Tagen Gegen in Darlehen bitte.

1/3.37

Kgl. Reg. wollen in Beziehung auf die ganz ergebenste vorherige Anzeige die geeigneten Maßregelungen veranlassen, um für den Fall nöthig, zu der Wahl Tag gesetzt, — zum Schutze einer ungestörten Ausübung zu benützen.

№ 33,876 1 Mrz.

An die Kreis der Central-Behörde in Stuttgart.

Die neue Ordnung wissen zu stellt wahl. Abgeordneten politischen Abgeordneten bitte.

1/3.37

Euer Hochwohlgeboren Circular Verfügung vom 5 Febr. d. J. die Ehre über nachstehenden Vortrag zu überreichen:

1, wie Geschäftsl. des Präsidiums der K. Regierung. mit meiner Abschrift des von dem Stadt Rath in Mannheim abgefaßten Protokolls eingegangen ist in dem Mannheimer Anzeigeblatt vom 15 dem. d. J. enthaltenen Aufsatz über das Abordnungsrecht der Frankfurter Einwohnerschaft Antrag Antrag. — Die geehrte Behörde gefälligst, um 2 einer Frist für mich andere nachgesuchte Abordnung Erklärung vorzulegen. —

2, wie Geschäftsl. derselben Behörde vom 24 v. M. mit einem abschriftlichen Berichte des Kreis Hohl Amtes Abschrift.

Die in der letzten Geschäftsl. angekündigte Vernehmung der Betheiligten wegen mit dem durch genannte Geschäftsl. vom 28 dem. d. J. mitgetheilten Berichte des Amts Vorstands Riegel hat mir erwünscht von ihr nachstehenden weiteren Aufklärung nachfolgen.

Wegen die in der gedachten Geschäftsl. vom 12 v. M. enthaltenen Anzeigen Antrag, über die Wahl, welche mit dem Absterben des Bürgermeisters Präsidiums an die Gemeinderathen unseres Staates gestellt

† das dieses Maßregeln

‡ in der Gemeinde Abordnung

№ 33,877. 2 Mrz 37.

An Kgl. in Landau.

Die Verfügung vom 19 v. M. betreffend Eisenbahn Actien Gesellschaft Ettrot & Comp. Herr Adelsheim in Frankf. bitte.

2/3.37

Kgl. Reg. wollen den Geschäftsl. der K. Regierung. vom 19 v. M. nebst Abschrift des

+ in verbesserter Fassung

Rapports der Gendarmerie + mit den Aufstellungen über die in denselben bezeichneten Abstrafungen mit der Aufforderung über Abschlußantrag mit begutachtendem Urtheil und Beibringung der Acten gegen die K. Gendarmerie zu verfahren zu lassen.

Nr. 33, 878. 2 März. 37.

In abgekürzter Fassung des Ministerial-Ausschreibens des K. Staatsministeriums der Justiz vom 18 v. M. ergehen die Acten über verbesserten Verkauf mit dem Bemerken zurückgelangt, daß das K. App. gerichts Erkenntniß vom 4te März. 1836 das darüber ergangene Urtheil bestätigt und die Beschwerden verworfen hat.

Nr. 33, 879. ad.

Die mittelst Eröffnung vom 22 v. M. gestellte Abschätzungs Ordonnanz gegen den Bürgermeister Schaffner und den Gemeinderath Ober Hochstetten.

Nr. 33, 880. ad.

Der K. Finanzministerium fragt an, ob gegen den Gemeinderath Hochstetten Beschwerde geführt worden sey, daß der Vorsitzende Bürgermeister Schaffner die Gemeinde Hochstetten ungesetzlich verlassen habe, um sich nach Bruchsal zu begeben, wo er seit 1815 Güter angekauft habe, auf den Antrag des Art. 3. des Gesetzes vom 25 Aug. v. 2 Sept. resp. 11 Sept. 1790. zum Abzug berechtigen, wenn er im Lande wohne und die Abziehung sein bisher im Lande gehabtes abhalte, belassen werden möge, der gegründet sey, wenn er nachweislich wohne, seinen Abzug abzu-

+ ihre Verrichtungen
≠ wegen Absenz

stellen (Ungehorsam) auf zu schlagen. Die hierüber gepflogenen + haben ist die Herr L. Amt. mit dem Bescheide mit zu theilen:

1, daß die in Mühlhausen bestehende Ortsbürgerschaft und Gemeinde ungetheilt für, sondern auf Antheile nutznießen zu lassen,

2, die Gemeinde auf das Abzugsrecht gesetzlich verzichten zu lassen, und bey dieser Gelegenheit auch, über die vorhandenen Gesuche, welche in dem Falle sind, der allerhöchsten Stelle vorgelegt werden zu müssen, nicht vorentschieden, auf sich darüber äußern zu wollen, ob und welche Gründe der Ablehnung des Abzugsrechts aus Mühlhausen entgegen stehen.

Das wegen Abzugsrecht durch die Gemeinde Mühlhausen an K. Amt. gerichtete und mittelst vorbescheidlichen Erlasses vom 6 v. M. pr. 12. mitgetheilte Gesuch scheint es zurück, da nicht gleichlautend wie das K. Staats Ministerium bey dem Bezirksbeamten Frankenthal gerichtetes das letztere Ansuchen enthielt.

Nr. 33, 881. 2 März. 37.

Herr L. Amt. legt in Abschrift einen Protokollar der K. Gendarmerie über eine durch Amt Ordonnanz vom 19 dez. v. J. vorgenommene Abschätzung mit beygefügtem Urtheil in dem Bezirk Landau vor, durch das großherz. badische Oberamt

Ad L. Amt.

Ausschußurtheil mit beygefügtem Urtheil.

2/3. 37

Ad L. Amt.

Verhandl. gegen Jakob Boos, Gregor Müller & Cons. von Mauchenheim wegen Abziehungsbefugniß betr.

2/3. 37

Ad das K. Oberamt Odenwald.

Die Anzeige der Entlassung gegen Jakob Dick von Obrigheim betr.

2/3. 37

K. Amt. L. das L.

den Gemeinderath Brauer das Gemeinde Mühlhausen betr.

2/3. 37

Ob. L. Maj.

Die Gendarmerie-Patrouille Barbeller des Gendarm Oberwald im Rheinbezirke pro 35/36 beehrt.

2/3.37

N° 33, 882. 2 Anl. 37.

Dem hier in der Ministerial-Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 26 Dez. 836 enthaltenen Absatz, die Entlassung der durch Invalidität zum [illegible] [illegible] Dienste unfähigen Landgendarmen betreffend, muß hinzugefügt werden, daß die Landgendarmen, welche wegen Invalidität aus dem Dienste entlassen werden, in der Regel nur dann eine Pension zu beanspruchen haben, wenn sie eine Dienstzeit von 8 Jahren, d. h. die k. Staats-Prüfungszeit, durchgemacht haben, und daß die k. Kreis-Regierungen die vorliegenden Gesuche nur dann zur Vorlage bringen, wenn diese Bedingung vorhanden ist.

Hiernach sind bis jetzt eingelaufenen Gesuche, nämlich des Landgendarmen Bauernfeind von Lindau und des Landgendarmen Wolff von Grünstadt kann ich k. Min. mit dem Antrage vorlegen, daß die Gesuche mit dem Bemerken vorgelegt werden, daß die Petenten sobald sie eintreffen, nachgesandt werden.

Ob. Appell. Gerichts Präsident Freiherr von Welden.

Die Belassung des Landgerichts-Assessors Johann Baptist Heinz von Kirchheimbolanden in seiner gegenwärtigen Dienstes-Eigenschaft als provisorischer Assessor des Landgerichts Landau wird hiermit genehmigt.

2/3.37

N° 33, 883. 2 Anl. 37.

Das beiliegende Gesuch des Landgerichts-Assessors Johann Baptist Heinz von Kirchheimbolanden, der sich um provisorische Anstellung bewirbt, samt den Beilagen zurückzuschließen, und dem Antragsteller zu eröffnen, daß die Regierung nicht in der Lage sich befindet, dem Landgerichts-Assessor Heinz eine definitive Anstellung zu Theil werden zu lassen, da dieser Beamte noch nicht die gesetzliche Dienstzeit zurückgelegt hat.

N° 33, 884. 2 Anl.

Ob. Kl. Maj.

Anschließend Eingabe des Landgerichts-Assessors Balzer v. Kirchheimbolanden.

Vorlage der Eingabe des Landgerichts-Assessors Balzer von Kirchheimbolanden, Bitte um Verleihung der Landgerichts-Assessor-Stelle zu Landau mit Rücksicht auf die Verhältnisse seiner Familie.

2/3.37

N° 33, 885. 2 Anl.

Ob. Kl. Maj.

Verhandlungen des Landgerichts-Assessors Johann Baptist Heinz von Kirchheimbolanden.

Vorlage der Verhandlungen des Landgerichts-Assessors Johann Baptist Heinz von Kirchheimbolanden über die Anstellung desselben als Landgerichts-Assessor in Landau mit Bericht vom 20 Jan. d. J.

2/3.37

Bezieht sich auf den Regierungs-Assessor Bauernfeind und den k. Staats-Prüfungs-Assessor Hartmann, welche vor seiner Admission selbst genommen, gegen die gegenwärtige Form spricht, so dürfte dort unter den vorliegenden Umständen gegen diese Form als auch diese zu setzen sein, wenn auch der k. Staats-Prüfungs-Assessor bemerkt sei.

N°. 33,886 2. März 97.

Dr. St. Mag.

Verleihung von 4 Ehrenzeichen für 1, Leonard Jost, Bäcker, Weinheim 2, Georg Jost Ehemann in Hemsbach, 3, Nikolaus Bachs Weinhändler in Neuzig 4, Aug. Karl Offizier in Schwetzingen.

Verstand Geschäftsleitung Abth.

2/3.97

N°. 33,887

Verleihung einer Ehrenzeichen für Landwehrmann Mayerhofer in Kirchheim.

Artillerie Brigade Commando Carlsruhe

2/3.97

N°. 33,888

Verleihung einer Ehrenzeichen für Landwehrmann Hecker in Neckarhausen.

Bez.A. Amt Mosbach

2/3.97

N°. 33,889

Verleihung einer Ehrenzeichen für Landwehrmann Hemsbach.

Bez.A. Amt Weinheim

2/3.97

N°. 33,890

Verleihung von 9 Ehrenzeichen für:
1, Adolf Trautmann in Schwetzingen,
2, Gottlieb Trautmann "
3 & 4, Adolf Reich in Hemsbach
5 & 6, Wilhelm Braun in Heidelberg in Hemsbach
7 & 8, Gabriel Leischhorn, in Hemsbach
9, Heinrich Trautmann "

Hochbauinsp. Mannheim

2/3.97

N°. 33,891. 3 März 97.

Verleihung einer Ehrenzeichen für Hofmann Karl in Edingen.

Bez. Amt Mannheim.

Bez. Amt. wollen wir die neben aufgeführte Verleihung eines Ehrenzeichens genehmigen, welche die Ortsvorgesetztenbehörde laut Protokoll vom 23 Febr. 97. zu Gunsten obengenannten.

N°. 33,892. 3. März 97.

Dr. L. Mag.

Die Abhaltung der Aushilfs Assistenten Prüfung vom 24 v. M. ausgesetzt und dauernd bis zum 16 d. M. inclusive. Zum Behufe noch zur Vervollständigung einer Consulentenzeit Arbeit und einer Aspiranten Prüfungs Arbeit.

Da das Einverständniß noch so ziemlich mehrere Prüfungsfächer ausgeschrieben war, dass die Abhaltung der Assistenten Prüfung über einen Monat später stattfinden kann, so hat das Präsidium des L. Ger. genehmigt, damit die Assistenten nicht ~~in~~ zu lange durch ein so langen Aufenthalt von Haus abgehalten, wie zu bestimmenden Termin beginnen müssen, die Abhaltung einer neuen vorbereitenden Assistenten Abhaltung ausgeschrieben, die vom 19 April d. J. ~~und~~ ihren Anfang nimmt.

Die diesfallsige Bekanntmachung hiesiger Behörde ist bis d. M. geschehen.

Dr. L. Mag.

Die nächstjährigen Assistenten in Mannheim April d. J. betr.

4/3.97

N°. 33,893. 10.

Dr. L. Mag.

Das Ehrenzeichen für die Eisenbahn Beamten in Bronze für mangelhafter Führung der Eisenbahnvorgesetzten betr.

5/3.97

Verleihung der Ehrenzeichen

bez. d. Mag. haben durch Ministerial Entschließung des L. Staatsministeriums des Innern vom 26 Juni v. J. ~~gutachtlichen Bericht~~ über den Gesuch des Eisenbahn Beamten des L. Landwehrregiments Lang zu haben, in so weit derselbe das Ansuchen für Verleihung des Ehrenzeichen für die Eisenbahn Beamten wegen mangelhafter Führung der Eisenbahnvorgesetzten betrifft, so wie über den von der L. Generalinspektion gestellten Antrag, gutachtlichen Bericht vorzulegen.

Diesen allerhöchsten Auftrag kann kommen wir durch nachstehende Bemerkungen gehorsamst vorlegen. Der Bericht des L. Landwehrregiments sind in seinem Berichte Antrag vom 16 dem Gesuchsteller Lang abgeschrieben, dass in Folge

„ der Ehrfurcht vor der gesammten Bevölkerung der
„ Provinz die Obliegenheiten gewissenhaft in
„ den Händen solches Landrath gelegen, dessen ob
„ nicht nur zu aller einsichtsvollen Billigung und Ge-
„ schäfts Anerkennung Anlaß gebracht, sondern den oft
„ in höchsten Grade [illegible] und voll sein sagen. "

Daß bey einer solchen Besetzung der Bürgermeister-
Aemter der + gewissen Aspiranten die Bürgermeister-
mäßigen Eigenschaften gewissen und der Bürger-
meister den nur dazu seinen Namen hinzu und den
alten Eigenthumsbesitzstand allein bringt, ist ein bestimmter
existenzmäßiger Mißstand, der von den nachtheiligs-
ten Folgen ist in Beziehung auf die städtische Gestion
im Allgemeinen auf auf in Betracht der Führung der
Eigentumsregister. Bürgermeister der Art sind gute
sind Landräthen unzugänglich gewesen, [illegible]
[illegible] der Assistenten [illegible] Assistenten
nachgängig sagen können, sehen in der Absicht zu
einem guten Zwecke, und die ihnen gewissenhaft Be-
merkungen gestattet muß zu benutzen, der ihnen und der
Grundeigenthumsbesitzung direkt Ihren Eigentum eigentlich
verursacht. Und in einigen Bezirken sind einen
Gesetzen entsprechen Anzeigen, den Eigentumsbesitz Commissarien
einzelnen existenzlichen Contravention bey Führung der
Eigentumsregister nicht zur Strafe zu ziehen, sondern
die Assistenten der Bürgermeister oder diese
selbst (wo dies vorgesehen scheint) über die bezeugten
neue Contravention und die darauf [illegible]
Maßregeln durch Belehrung aufmerksam zu machen,
sollten zur Folge, daß sie den Rechten Antheil

+ mit Namen öffentliche Charakter bekleidete

+ gewissenhaft,

an denselben großen Interesse zu verbleiben vermeiden.
Der einzige sieht sich auf das K. Staatsministerium
der Gerichtsbesitz + in seinem Berichte vom 12 März 1835 über
den Verfassungsstreit über die Eigentumsbesitz gefolgte
Resolution. bester. vorläufig folgende Entschließung zu
schließen:

„ Die gewissenhafte Führung der Eigentumsregister ist der
„ sogenannten Basis ist ein Gegenstand, der die besondere
„ Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen muß. Es ist
„ ein übel angebrachter Mangel, wenn der Staatsbe-
„ hörde, welcher verantwortet, daß die Eigentums-
„ besitzer sich zum Theil nicht sachverständige und
„ unparteiische Beamten zu ihren Rechten zu verhelfen bemühen
„ könnten, dennoch sind einzelne Gesetzen entsprechen sind,
„ die Eigentumsbesitzer wegen der begangenen Fehler
„ der gesetzlichen Strafe zu setzen.
„ Der General Staatsbe. hat die Staatsprokuratoren
„ auf den Gesichtspunkt solcher Vergehen aufmerksam
„ zu machen, und zu großer Strenge anzuweisen.

Den K. Staatsprokuratoren wenig die das folgige
Anzeigung durch Verfügung vom 2 Juni 1835 zu.
Die haben dabei + nicht aus dem Auge verloren, daß
es hier nicht auf eine nützliche Form Abgewöhnung, daß
sondern sorgfältig auf Belehrung abgesehen sey,
um dieser durch die Strafe mehr Nachdruck zu
verschaffen. Eine wird darauf bemerkt, daß
die Bürgermeister ihre Assistenten, welche sie
die Führung der Eigentumsregister überlassen
haben, nicht in die Prüfung begleiten

+ und nicht selten die Vorgesetzten

lassen, in welchem über die Contraventionen
verhandelt wird, und dass sie ihnen die verhängten
Geldstrafen von dem vorgesetzten Gehalte abziehen
die Einsendung von seiten der Friedensrichter in
so wird für den Civilstandsbeamten oder seinen Assistenten
zu verstehen sein, sollten sie aber so wenig.

Es wird demnach Sache von seiten der K. Staats Prokuratur
und der Bezirksregierung seiner Ahndung nachzuweisen, in
Beziehung auf die Spezialisation der Civilstandsregister
vom Jahre 1834 resp. 1835 verfahren worden sey, damit
möge auch den ~~ab Erlass~~ seiner vorliegenden Frage Bezirks
seinen Gegenstand bestandet, mitgetheilt werden. Lett. [illegible]

Da ~~über~~ die Lenge von dem K. Staats Prok. in Bezug
auf Strafe vorgeschrieben war, welche Contraventionen
als wesentliche zu verfolgen seyen, so
wird diesseits ~~angeordnet~~ anbei 28 Dez. 1835 in dieser Beziehung
neue Instruction, welche in den übrigen Staats Prok.
~~den~~ ebenfalls zur Nachachtung auf Verfolgung nöthig
scheint erwarte, auf welche das K. Staats ministerium
der Gesetz mit gegenwärtig gefällige gef. [illegible] Lett. B.
In dem Ant Reskripte vom 21 April 1836 dem Ministerium
[illegible] über die Civilstandsführung eröffnet
das Gesetz 18 34/35 betr. Indem die sich auf die
Spezialisation der Civilstandsregister beziehende Stelle
folgenden Inhalt:

„Es ist gegenwärtig zwar ob, dass die Staatsbehörde
der Spezialisation der Civilstandsregister die nöthige
Aufmerksamkeit zugewendet hat, die
Friedensrichter sind auf die Nothwendigkeit dieses
Geschäfts genügend besonders aufmerksam zu machen,

(+ in so fern seiner Gesetz vorgeschrieben und vorhanden erwarte)

+ des hiesig. Justizministeriums

„auf die Allgemeinen vorzuzeichnen, die Gemeindevorstand
„stand nicht vor dem Ablaufen des Jahres, sondern
„jedes mahl sogleich nach ihrer Entstehung vorzutragen,
„damit sogleich die Eintragung der Contravention
„vorgenommen werde, indem sonst Nachsicht von unterlassener
„Orte erfolgen, und neue Eintragung, wenn sie nicht
„mehr genügen ist, sicherer ihren Zweck verfehlt,
„wenn sie unmittelbar nach die That folgt.
„Die von dem General Staats Prokuratore unterm 28
„Dez. v. J. in dieser Beziehung verlassene Verfügung
„wird allenthalben für zweckmässig erkannt."

In dieser Instruction ist namentlich darauf vorsorglich genommen:

1, wenn die spezielle Anweisung von seiten des
K. Staatsministeriums der Gesetz nach dem Muster+
vom 10 Sept. 1806. zur gewissen Nachfolgung der
Civilstands Beamten dienenden muss erforderlich sey,
~~auf eigenen des K. Landes~~

2, dass die Civilstands Beamten, die Vorsteher der
~~ab~~ als wesentlich bezeichneten Contraventionen
mit aller Milde und Schonung behandeln sollen,
da das Gesetz die Bestrafung nur gegen diejenigen
habe bey der zu verfolgenden Geldstrafe selbst bis
zu 28 kr herabzusteigen, in so weit sie sich nicht
in Recidivsfolgungs Fällen befinden, und in so fern
nicht für den speziellen Fall das Gesetz die Grenze
Linien für die zu verfolgende Strafe weiter
gezogen haben, wo dann der Ahndung unterworfener
Vergehungen übrig bleiben.

3, dass die vorgekommenen Mängel, so viel dies gethan
scheinen sollen, zu ergänzen und die Civilstands
Beamten durch die Friedensrichter bey der

Abschriftlichen zu belassen sey.

Dass auch in diesem Amen im Jahre 1836 [illegible] in Betreff der gewöhnlichen Eigenthums-Verhältnisse vom Jahre 1835 verschiedene Verordnungen, [illegible] die Abweichungen über den Hausirhandel Concessionen und die Vorschriften der K. Kreis-Regierungen zum, die sich nunmehr durch die allergnädigste Entschließung vorliegen. s. Litt. C. Remanentlich ergeht der treue K. Kreis-Regierung in Landau gnädigster Auftrag zu gefälliger Benutzung durch dessen Vorschrift in Übereinstimmung mit den Abweichungen über die Concessionen erforderlich.

Der K. Land-Commissariats Vorsteher hat sich übrigens durch die Zeitschrift nicht ergeben, als ob sich in seinen Vorschriften gegen über den Beamten der Kreisbehörde in Landau (Remanentlich A. 19.) Abweichungen, durch den Vorgang, dass [illegible] nun in neuerlicher Beziehung im Jahren 1836 gegeben sey und diesen Beamten mit Genauigkeit und Richtung noch in gleichen Amtsfällen durch sein Vorbild, vorhanden sollten; der diesen Beamten in Beziehung auf das ihnen zu Last fallende Ansinnen zur Ehrlichkeit die gegenwärtige Verordnungen durch nicht zu gegangen sind.

Mögen Sey. K. Maj. auch diesen gehorsamen Vorschlag die Genehmigung schöpfen; dass die

1, dass die Vorschrift, als gegen gegen den Eigenthums-Beamten gegen mangelhafter Führung der Eigenthumsregister zu strenge gegeben, dringend empfohlen ist,

2, dass den Anfragen der K. Regierung, genau

genau, [illegible] Eigenthums-Verhältnisse genau.

N°. 33, 894 — 3. März 37.

Sr: Alt. Prof. Faulhaber

Mittheilung des Rescripts die anliegende Abschrift eines Allerh. Rescripts vom 25. v. Mts. enthaltend die dem Notar in Speyer Johann Nikolaus Wilhelm Schlechter ertheilte Entlassung und die gnädigste Ernennung des bisherigen Amtsverwalters

3/3. 37

N°. 33, 895 — an

Mittheilung des Kreis- und Stadtgerichts Präsidenten Speyer

Ersuche die nöthige Verfügung, rücksichtlich der Ernennung eines Kreis- und Stadtgerichts-Assessors zu treffen.

3/3. 37

Dienstnachricht.

Seine Majestät der König haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die durch die Ernennung des Notars Johann Nikolaus Wilhelm Schlechter in Speyer zu Landau erledigte Notariats-Stelle in dem gegenwärtigen Personalstande beizubehalten und die dem Genannten ertheilte Entlassung zu genehmigen.

N°. 33, 896 — an

Sr: Kreis- und Stadtgerichts-Präsident von Koch Speyer

Ihre Anzeige allerhöchster Entschließung Nachricht ertheilt.

3/3. 37

A. d. Mz.

die Aufgreifung verg. gewisse Überfolgung der protestantischen Pfarrers Herzhofer in Courtepin betr.

+ in Ausführung des Art. 4. des Ges. vom 3 Sept. 1807

c/3.37

№ 33,897. 4 Bez. 37.

Der protestantische Pfarrer Herzhofer von Courtepin wurde unterm 21 dez. v. J. vom Oberamtmann + dann vom Polizei Gerichtspräsident zu einer Geldstrafe von 800 Gulden und zu den Kosten der Amtsentsetzung à 223 f 15 Rp. verurtheilt. Da die Kt.-Armuthsbehörde nun Geldbußen von 2000 Gulden beantragt hatte, so fand Pfarrer Herzhofer sich nicht veranlaßt, gegen diese Urtheil Berufung einzulegen. Das Urtheil ist rechtskräftig geworden und wurde sonach dem Amtsentsetzungsurtheil vom 21 Dez. v. J. dem protestantischen Consistorium in Bern zum weitern Vollzuge zugestellt, wovon auch der Präsident der K. Regierung. in Kenntniß gesetzt wurde ist.

Laut hg. K. Amt. in Murten allerh. Auflage von 25 p. Mt. [illegible] zu bezahlen, erhellt ist nicht säumen.

№ 33,898. eod.

Die Pfr. in Frank.

Die Ausübung von Pfarramtl. Funktionen wurde Pfarrer Herzhofer untersagt.

6/3.37

hg. Reg. erhalten Kenntniß von der vorgenommenen Einsetzung des K. Bezirksgerichts Murten. vorgenommenen Ersatzmann Hangenbach ca Bordallo Wittwer. Eigen Kosten sind mir zur Einsicht gesandt.

№ 33,899. eod.

Die Pfr. in Kriechwil.

Die Ausfertigung von jährlichen Besoldungen und Besoldungszulagen für die Pfarrämter wurde verfügt.

6/3.37

Nach dem hg. Dr. Ang. des Polizeidirektors [illegible] genehmigten Schätzungen setzt das K. Bezirksgericht Murten in den Jahren 18 31/2 — 18 34/5 und dem für Ausfertigung von Mobilien bezeichneten Fond. von 150 f jährlich folgende Besoldungszulagen zusammen:

18 31/2	—	142 f 29 Rp.
18 32/3	—	167. 24.
18 33/4	—	151. 18.
18 34/5	—	147. 45.
im Ganzen	=	f 608. 57 Rp.

Da die vorgeschlagenen Summen zusammen diesen à Gehalten über 600 f betragen, so folgt hieraus, daß die Summe des durch Amtsentsetzung vom 21 dez. 1836. eingestellten Adjunktats des K. Murten wiederum den Gehalt von 10 ijahrd. übersteigen würde. Die Festsetzungen des hg. Bez. Gerichts Murten (die Einsetzung eines Adjunkten Anordnung zur Abschätzung von Gehalts-Zusammenlegungen und jährlichen Besoldungen enthält) wurden [illegible] Kraft.

Hievon wollen hg. Reg. des K. Bez. Gerichts in Kenntniß setzen.

L. Reg. Dr. des J.

Kenntniß eine genommen.

6/3.37

№ 33,900. eod.

Gemeinschaftl. Anzeigung wird verfügt, in Anwendung gesetzlichen Mitstimmung von 28 dez. v. J. über nachgesuchten Entwurf die Anzeigungen für die K. Bezirksgerichte Saanenthal, Laupen und Seftigen. so wie für das K. App. gericht mit 100 f unter Siegel zu erhalten.

Pfr. in Ober.

Das Anzeigungsgesuch von Gross Hofstetter in Oberwichtrach betr.

5/3.37

№ 33,901 eod.

hg. Reg. erhalten über das eingeforderte Besoldungsgesuch weitere Vorlage der Akten

die neue reine Form der Zeitschriften des k. Kgl. Generalstabs sowie der Literarischen Anstalt sowie den Generalstabsoffizier Hauptmann Gerstäcker in Ansehung abgeschlossen worden sind, mit Rücksicht auf die Anordnung des Herrn Kriegsministers des Königlichen Hauses Excellenz Bericht vorzulegen und Ihnen anheim zu geben, ob wir einen Spezialvorschlag für die Abänderung der Formen zu machen haben, der derselbe Ihnen mit gehorsamst gemacht hat, damit seine Sache Stoff Ihrerseits haben und wir sonst zu Grunde gegangen sind.

N. 93, 902. 5 Abg. 37.

An die Königl. Provinzialbehörden hier den 2. Abg. Generalstab.

Die Generalstabsbeschäftigungen über die Criminalgerichtsbarkeitsangelegenheiten betr.

6/37.

Abschr. für diese 2 zu expedieren.

Die in Gemäßheit meines Reskriptes vom 1. Abg. 1836 N. 93, 859 mitgetheilten Anordnungen über die abzuändernden Formulare sind so vorläufig und zum Theil so provisorisch gehalten, daß eine allgemeine Zusammenstellung nicht möglich war, [illegible] Auch enthalten die Anordnungen und die Vorschriften des Königl. Kriegsministeriums und Generalstabs [illegible] in der Art, daß die genaue Kenntniß der einzelnen Formulare gewissermaßen Bedingung nicht sind der Regel der zu haltenden und beizubehaltenden Korrespondenzen, sondern Ausnahmen. Da das K. Staatsministerium der Justiz sich vorbehalten hat, die Leitung dieses Geschäfts [illegible] zu übernehmen, so wären bey Einführung des

gewissen Generalstabsamtes die nachstehende Aufklärung nachzuholen.

Vorerst. Damit die zur Erleichterung der Arbeiten so nothwendige Gleichförmigkeit bestehe, ersuchen wir. Kgl. Gen. die K. Generalstabsgeneräle Ihnen Vorgesetzten, sich mit der Generalen [illegible] in Verbindung zu setzen, die Angaben in Betreff der Formulare in den Rubriken des vorliegenden Schemas zu festsetzen, welches auch für die allgemeinen Anordnungen die K. Staatsministerialbefehle beizubehalten [illegible] beizubehalten seyen.

Da jedoch die Angaben in Betreff der Formularbestätigung pro 1 Generalst 1836/37 nicht genügend sind, um für das Staatsjahr die Anschaffung zu können ein generelles das vorläufig auch die Anordnungen pro 1 Generalst 36/37 gemäß diesem Schema geschehen werden.

Bey dieser Generalisirung kann es nicht fehlen, eine vorzugsweise Berücksichtigung [illegible] gewöhnlichen Vorkommen zu können; so sind die genauen Angaben der Anordnungen Einhaltung des obigen Schemas der Bezeichnung der Anordnungen in nachstehender Ordnung auszuweisen:

A. Summarische Anordnung der im Laufe des Generalst bey dem Abg. Generalst A vorgekommenen Verhandlungen in Criminal, Hochpolizei und einfachen Polizei-Sachen.

B. Verzeichniß der während des Generalst 18[illegible] an Hochpolizei Gerichte zu - vorgekommenen und erledigten Sachen.

C, Ausgezeichnet der ergangene des ... Quartals 18..
an den nächsten Polizei Gerichten des Bezirksamts
abzuvollstreckenden Strafen.

D, Ausgezeichnet der am Schluß des Quartals ...
noch nicht beendigten (mündlichen) Criminaluntersuchungen.

E, Auszug aus dem Strafkataster Registers, welches in
Gemäßheit des Art. 600 des Gesetzb. über das prozed.
Verfahren geführt wird,

F, Verzeichniß der ergangenen des ... Quartals ...
gefaßten Vollziehung der von den nächsten Polizei-
Gerichten des Bezirksamts ... verhängten Gefängnißstrafen.

F, Verzeichniß über die ergangenen des ... Quartals ...
gefaßten Vollziehung der von dem Bezirks-Gerichte verhängten Gefängnißstrafen.

N°33, 903. 7 Mrz. 97.

Hfo Akten. in Freisbüchten.

Die Vertheilung unserer bey dem Kreisdienerhofe stationirten Kreisdiener-Montirung betr.

8/3.97

Der K. General Advocat Prokurator von Kreisdienerhofe in München fragt an Verzeichniß der daselbst aufbewahrig gewesenen Kreisdiener-Montirungen mit dem Bemerken mit, daß dieselben bisher nicht vollständig vorhanden gewesen, somit Einen Theil für Vertheilung und namentlich Einen neuen Anzug bey dem Kreisdienerhofe bestellt haben. Da die Ausführung der Absicht sogen. Könnten, daß in diesem Anfalle auch die sämmtlich stationirten Dienstgehilfen von Montirungen [illegible] vorhanden wären, welches der Fall nicht ist, so wollen

K. die übrigen Akten in Betreff der Anzahl Kleider bey den nachfolgenden Exemplaren erzeg.

sey. Reg. durch Ausfertigung des K. General Advocat Prokurators den Kreisdienerhofe die in dem genehmigten Verzeichnisse folgenden Montirungs-Gegenstände, i. oder Kleider (die Anzahl ergibt die beschriftlichen Instanzpräsent haben, zur Vertheilung derselben: von dem dermaligen Stande der Acten mit dem Bemerken zu Handen zu stellen, daß sie zur Vornahme der Vertheilung der Montirungs-Gegenstände in München beauftragt zu bestellen haben, über seinerzeit vorgenommene Vertheilung anzuzeigen resp. über Verfügung in geschäftsmäßiger Form zu Handen wünschen, damit in

die bestellige Verfügung erforderliche Akten zur Hand genommen; wobey ich darauf aufmerksam mache, daß bey N°5. die Gegenstände noch vollständig Gemäßheit des K. Reg. vorräthig vorhanden sind.

Abzug des Verzeichnisses beygefügt die Angaben in Betreff der N°1.4.5.7.8.

N°33, 904. 7 Mrz. 97.

Hfo Akten. in Frank,

Betreff eigen. genehmigt.

Denselben Verzeichniß, wird den N°3.6.

8/3.97

N°33, 905. ad.

Hfo. Akten. in Landau

Betreff eigen genehmigt.

Denselben Verzeichniß wird N°9.

8/3.97

N°33, 906 ad

Hfo: Akten. Kreis. Akademie

Verzeichniß der Hfo. Akten. Müllers.

Verfügung, Allgemeines Loch

7/3.97

Uebersendung eines Exp. d. Hfo. Akten. Müllers. Hfl. ... Loch d. g.
nebst einem Exp. des Akten. Müllers für weitere Verfügung
der Akten. Müllers. Verfügung d. K. Reg. vom 16. 1816. C. 12.
N°1...

№. 33,907 — 7. März 37.

Kgl. Bez. Amt. Forst. Asch
Eigenhändigung des K. Forstmeisters v. Lamberg dahier.
7/3. 37

Mittheilung genehmigt, daß der Hr. Bez. Amt. mit d. Forst. des Eigenthums-Streites wegen Rückstands unter Hinweisung auf die allerh. Entschließung vom 24. May v. Js. verfahren hat.

№. 33,908

Kgl. Bez. Amt. Forst Plantsee
Die Eröffnung des Erkenntnisses des Landgerichts Eschenbach.
7/3. 37

Uebersendung des Bez. Amts. Akten v. 27 Febr. d. Js. mit dem Eigenthums-Streites wegen Rückstands, welche nächstens einen weiteren Bericht unterstehen ist.

№. 33,909 — ad

Kgl. Bez. Amt. Forst. Landau
Eigenthums-Streites des Landgerichts v. Hindenburgfeld dahier.
7/3. 37

Vernehmung der Beklagt. Partey gegen das Eigenthum wegen Rückstands und Abtretung eidlicher Erklärung des Beklagten in einem Termine auf Mittw. den 29 d. Mts. auf das Eigenthums-Streites Urlacher.

№. 33,910 — ad

Kgl. Bez. Amt. Forst. Kaiserslautern
Eigenthums-Streites des Forstamts Kaiserslautern
Eigenhändigung Erkenntnisses des Kgl. Land- und Stadtgerichts Kaiserslautern, Forst. Bahl a. Mt. Klägers betreffend.
7/3. 37

Kgl. Bez. Amt. Kaiserslautern. Mit Bericht v. 26. d. Mts. die Eigenthums-Streites wegen Rückstands des Forst. Bahl a. Mt. Klägers contra Beklagten betreffend, wird die allerh. Entschließung vom 24. May v. Js. in Vollzug gesetzt, und die Abweisung der Klage verfügt.

Kgl. Bez. Amt. Landau. Mit Bericht v. 26. d. Mts. die Eigenthums-Streites des Forst. Bahl a. Mt. Klägers contra Beklagten wegen Rückstands, welche nächstens einen weiteren Bericht unterstehen ist, mit der allerh. Entschließung vom 24. May v. Js. in Vollzug gesetzt, und die Abweisung der Klage verfügt.

№. 33,911

Kgl. Bez. Amt. Forst. Klausen
Eigenthums-Streites des Forst. Müller contra Steinbrecher betreffend.
7/3. 37

Kgl. Bez. Amt. Landau. Mit Bericht v. 26. d. Mts. die Eigenthums-Streites des Forst. Müller contra Steinbrecher betreffend, wird die allerh. Entschließung vom 24. May v. Js. in Vollzug gesetzt, und die Abweisung der Klage verfügt.

№. 33,912 — ad

Kgl. Bez. Amt.
Verfügung sämmtlicher Forst. Akten zur allerhöchsten Einsendung.

№. 33,913. — 8 März 37.

Kgl. Bez. Amt. in Landau
Abschrift Verfügung gegen den K. Polizei Diener Weigel von Annweil betr.
8/3. 37

Kgl. Bez. Amt. wollen dem Gensdarmerie Gefreiten Heller zu eröffnen, daß es genügen, wenn er am 13. d. Mts. seine Aussage, um die seinem Gesuche abgeneigt sey, um die seinem Gesuche gemäß als Zeuge in der Untersuchungs-Sache gegen Berger zu Bärenbrunn, anberaumten Termin gestellt erscheinen zu können, indem der 14. d. Mts. für den Vorgeladenen bestimmt worden ist.

№. 33,914. — ad

Kgl. Bez. Amt. in Frankenthal
Entschädigung gegen Anwalt Holzer betr.
8/3. 37

Nach der Beschaffenheit des am 17 v. Mts. in Anlegung gebrachten Augenscheins ist die Anlegung der Augenschein Holzer, so wie Anwalt Michel und Actuar Hammer von Neustadt zu Taxatoren, offen überlassen worden.
Kgl. Bez. Amt. wollen diesen Beamten die Vornahme Augenschein und das Gutachten sind der Anlage sinnlos zu Lasten.

№. 33,915 — ad

K. Bez. Amt. Dürkheim
Verfügung der K. Bez. Amt. Forst. beg. den K. Bezirksgerichts-Rath Demuth von Neustadt wegen Verrichtung Verwendung und des Assessorats v. Martin Verwender von der Bank betr.
7/3. 37

Ich habe den Herrn K. Bez. Amt. meine Zustimmung des K. Bezirks Forst. beg. den K. Bezirksgerichts-Rath Demuth zu einer vorläufigen Verwendung über Verrichtungen zu Lasten gelegt, und den Forstmeister Bezirksgerichts-Rath Martin zu ersuchen, die Verrichtung zu übernehmen, sie vor Gericht zu stellen.

№. 33,916. — ad

Kgl. Bez. Amt. in Landau
Eigenthums-Streites Gesuch des Landgerichts-Rath Hatt von Landau betr.
9/3. 37

Kgl. Bez. Amt. wollen das beigefügte von K. Forstmeister Gesuch des Landgerichts-Rath Hatt um Verlängerung

zurückzugeben, dass er von Dr. L. Mey. gewählte ~~und~~ dann von seinem Anwalte unterzeichnete, mit seiner Unterschriftbeglaubigung belegte, ihm übergebene eigenhändige musste; eigenhändig eine Vollmacht, die derselben mit Unterschriften Beamter vorlegen wollen.

9 Mey 37

No. 33,917

Gr: Mb. Insp. Landau.

Eigenhdg. Insp. d. Landw. Schule d. Land. Niederstetten v. Nürnberg betr.

9/3.37

Seine Majestät der König haben geruht, nachstehende Verleihung von E. M. Mk. den Eigenthümer Ludwig Fetzel zu Nürnberg und den Gymnasiasten Carl Niederstetter daselbst mit ihren allerunterthänigsten Eigenhändigen Gesuch die Annahme betreffend.

Hiervon wollen Euer Hochgeboren die Betheiligten verständigen und den Empfang anher gefälligst bescheinigen.

No. 33,918

Gr: Mb. Insp. Landau.

An d. Kl. Inspection der Landwirthschaftsschule Kaiserslautern

Eigenhändige Gesuche d. Jakob Moll v. Feyerburg und Samuel Klein v. Hessen betr.

7/3.37

Auf die allerunterthänigst Eigenhändigen Gesuche d. Jakob Moll v. Feyerburg und der Hessen d. Samuel Klein v. Hessen für hiesige, dasige K. Kl. Mey. gefällig allerhöchste Rescripte vom 28. Februar, und 1 Marz d. J. die Allerhöchste Annahme betreffend.

Hiervon wollen d. Kl. Inspection die genannte Beilage zu Handen stellen.

No. 33,919. 9 Mrz. 37.

An den Kreis & Land Central-Forstrath in Stuttgart.

die auch fernerhin nothwendigen polizeilichen Vorkehrungen betr.

9/3.37.

Einer hohen Kreis & Land Central Forstrath Behörde spreche Unterzeichneter in Betreff der augenblicklich im Rheinkreis bestehenden Cholera gefälligst ergebenst seine Ansicht dahin aus, dass es nicht nothwendig erscheine, die bisher getroffenen polizeilichen Vorkehrungen aufzuheben, sondern dass es vielmehr Pflicht der Forstbehörden sein dürfte, auf die Beobachtung derselben, so wie auf die Befolgung der Vorschriften, welche die Medicinal-Behörden zur Verhütung der Cholera-Ansteckung erlassen haben, ihr Augenmerk zu richten.

16.

+ vor mit Anlagen (Anlage 15 Bogen)

Ich werde mich auch fernerhin angelegen sein lassen, mit den Medicinal-Behörden in Verbindung zu bleiben, und Euer Hochgeboren von allen Vorkommnissen, welche mir in dieser Beziehung zu Ihrer Kenntniss zu bringen sind, gefällig in Kenntniss zu setzen.

Ich bemerke noch, dass ich die Ehre mit dem Bauinspector Herrn Voit in Speyer, welcher die Bauten im Forstamte Kaiserslautern zu besorgen hat, in Correspondenz stehe, und dass ich mich mit demselben in Betreff der Bauten in Kaiserslautern, Landau und Speyer, welche in diesem Jahre ausgeführt werden sollen, ins Einvernehmen setzen werde.

9. Mey 1837

No. 33,920

Gr: Mb. Insp. Speyer.

Die Eigenthumsverleihung betr.

Jos. Müller v. Altenheim

9/3.37

Euer Hochgeboren wollen in der Anlage eine abschriftliche Verfügung vom 3. d. Mts. nebst Beilagen in Empfang nehmen.

Ehrerbietigst für meinen Amtsverweser.

No. 33,921

Adjutant Eigenhändige Commando in Landau.

Ernennung betr.

9/3.37

Uebersendung der Ernennung des Lieutenant Mayerhoffer zum Regimentsadjutanten d. 11. v. Mts.

No. 33,922

Gr: Mb. Insp. in Cöln

9/3.37

Uebersendung von vier Urkunden für Jakob Grill, Gerber, Carl Franz Xaver Joseph Grill in Gemünd & Johann Grill in Hellenthal.

No. 33,923

Forstmeister Mannheim

9/3.37

Uebersendung gleicher Urkunden für Georg Edward Lauxmann in Heidelberg.

№ 33,924 — 9. May 1837

Gr: Gk. Forst. Mayer.

Uebersendg. von einem Verstande für Forst Brunk in Fürfeld.

9/3.37

№ 33,925 — do.

Gr: Wk. Forst. Meisenheim

Uebersendg einer Verstands für Johannes Diel, Bürgermeisters.

9/3.37

№ 33,926 — do.

Gr: Wk. Forst. Kusel

Uebersendg. eines Verstands für Forst Lehrer Rosenbusch Kusel.

9/3.37

№ 33,927 — do.

Gr: Wk. Forst. Frankenthal

Uebersendg. von 4 Verstände für 1, Adam Graef, 2 Forst Lehrer in Edenkoben 3, Carl Boesdinger, 4, Forst Lehrer in Rockenhausen.

9/3.37

№ 33,928 — do.

Gr: Wk. Forst. Planters

Uebersendg von 6 Verstände für die Forst Distrikte Kleefeld Casselmann-Hausen & die Forst Distrikte Carl Berg-Mannsfeld.

9/3.37

№ 33,929 — 13 May 37

Gr: Wk. Forst. Kusel

Ernennung des Forstlehr. Leonhard Schulz-Schreiber, Pflegium Orth u. Hohenöd, z. Forst Inspect. u. Distrikts Forstmeister in Edenkoben betr.

Zufolge allerhöchsten Rescripts vom 6. d. Mts. haben Se. Kgl. Majestät mittelst Genehmigung gnädigst geruhet, den bisherigen Forstlehrer Leonhard Schulz zu Pfalzgrafenweiler zum Forstmeister, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Edenkoben, zu ernennen.

13/3.37

№ 33,930 — 13 May 37

Gr: Wk. Forst. Speth

Verlegung des Sitzes der Forstmeisterei Edenkoben betreffend.

Durch Kgl. Staats-Ministerium des Innern ist zufolge Allerhöchsten Rescripts vom 6. d. Mts. die Verlegung des Sitzes der Forstmeisterei Edenkoben nach Landau genehmigt worden.

Diese Verlegung ist durch die allerhöchste Entschließung vom 8. May 1833 & 11. Juni 1834, dann auf die Ministerial Entschließung vom 16. September 1835 & 21 May 1836 gnädigst gestattet worden sind, die nicht stattfinden bey Gelegenheit der früheren Verlegungen, hier auch in Anwendung gebracht werden.

Hievon wird Ew. Wohlgeboren die Entschließung zu benachrichtigen

13/3.37

№ 33,931 — do.

Gr: Wk. Forst. Klauer

Mi. Plan

Abschrift der Kgl. Entschließung der Kgl. Forstmeisterei Landau betr.

Abschrift der Kgl. Entschließung der Kgl. Forstmeisterei Landau betr.

13/3.37

Pr. 22. May. N° 33,932. 13. März 37

Abschrift an Fürstl. Fürstenbergisches Amt Hüfingen Eschach zu Mattenhardt

13/3.37

Rüffers gehorsamst angeschlossenen Bericht des Kö. Bezirks-Forstmeisters zu Donaueschingen vom 8. dies. gutachtlich vorzulegen, daß der friedl. Gemeinderath Hüfingen Eschach vom 8. d. Mts. mit der abgegangen ist.

N° 33,933 16 März 37.

Fürstl. Fürstl. Archiv

Die verlangten Archivalien des Nikolaus Bernhard Wolff von Mettenberg betreffend

Die Nikolaus Adolf von Mettenberg betreffend

16/3.37

N° 33,934 ad

An K. Kö. Forstamt Amt Lichtenau zu Lichtenau

Eigenthümung des Hofgut Blasen von Bernstorf betreffend.

14/3.37

Das Kö. Forstamt wolle den Bürgermeister Hüfingen Joseph Blasen v. Bernstorf in Haushaltungs-Sachen, Kreis Nr. 50 Mayershof gehörig und Hüfingen wohnhaft betreffend vom 8. d. Mts. mit seinem anhero Eigenthümungs-Gesuch Abschrift beigelegten Bericht.

Fürstl. Forst. in Frank.

Die Holzeinsetzung einer Forstmeisterstelle gegen den verstorbenen Forstmeister Klein betr.

14/3.37

N° 33,935. ad.

Fürstl. Forst. erhaltene anlangend meine Forstmeisterstelle gegen den verstorbenen Forstmeister Klein dienstl. einen offenen Commissarium, um beyde an den d. Forstmeister Fürster in Neustadt mit der Forstmeisterstelle gehörigen zu lassen, über einen ~~allen~~ Vorschlag die Holzeinsetzung ~~zu machen~~ ~~zu vornehmen~~ mündlichen zu lassen, einen Vorschlag zu machen, wie sich jetzige Forst-Verwaltungen in Forstmeisterstelle gestellt habe, daß Forstmeister Klein bey seinem Absterben verschuldet sey; daß er aber bey dessen Nachlassenschaft, den Forstmeisterstelle so wie das Commissorium in Händen zu behalten und vorläufig davon blos Anzeige zu erstatten habe.

N° 33,936. 15. März 37.

Fürstl. Amtsrevisorat und Kö. d. K. Bezirksamt

Die gegen den d. Forstmeister Forster Lorch in Pforzheim disciplinar-Untersuchung betr.

15/3.37

Fürstl. Amtsrevisorat zeuge Hofrath Adam Lorch von Pforzheim & Cons. gegen mehrfältige polizeiliche Übertretungen betr.

15/3.37

Das gegen den d. Forstmeister Lorch in Pforzheim eingeleitete Disciplinar-Verfahren betreffend.

Fürstl. Amtsrevisorat zeuge Forstmeister Lorch in Pforzheim, disciplinar-Untersuchung

№ 33, 939. 15 März. 37.

An den Königl. Criminal-Senat in Trier.

Die auf Ihrem unterm [illegible] polizeilichen Abschlusse Ihrer Verfügung.

16/3.37

Seiner hohen Königl. Criminal-Senat beehre ich mich, Ihrer unterm [illegible] Verfügung nach Einsicht der [illegible] Akten [illegible] zu übersenden.

№ 33, 940. cod.

An den Königl. Prokurator-Generals-Substituten Herrn [illegible] in Trier.

Die Untersuchung gegen Anton [illegible] und Genossen betr.

16/3.

Die in der gegenwärtigen Sache unterm 7 d. M. [illegible] Anzeige veranlaßt mich, Ihnen zu Ihrer Anordnung:

1, daß für die Fälschung einer Anzeige-Schrift und Gebrauch der falschen Anzeige, [illegible] in Betracht kommenden Artikel, in dem 4. Theile Ihres Strafbuches die Bestimmungen des französischen Code pénal vom 12 Febr. 1810 bestehen, [illegible] welche die Abänderungen des Gesetzes vom 10 Mai 1814 enthält, und zwar a, die Strafbestimmung, nur daß Strafen, welche [illegible] Zuchthaus-Strafe der Deportation verhängt werden müssen, beibehalten, in allen übrigen Fällen aber abgeschafft ist; (art. 163. des Code pén.)

b, der Anzeige nicht nothwendige Folge einer Criminal-Strafe ist (art. 22. 150. ib.) sondern dem richterlichen Ermessen gestellt bleibt, die Strafe des Anzeigers mit zu verhängen oder nicht;

2, daß auf denselben nach vollendeter Abänderung die Verjährungs-Fristen zwar an und für sich auf 3 Jahre die Verjährungs-Art derselben vor Gericht wegen, den Verbrechen von Criminal-Gerichten nach der Bestimmung des franz. Code pénal (art. 386. n. 3) behalten haben,

---

№ 33, 941. 15 März. 37.

An den Staats-Rath. hier den 4. Berg. Ger.

Die Civilrechts-Pflege im Rheinbr. einführend das Gesetz 1835/36 betr.

16/3.37

Der K. Staats-Ministerium der Justiz hat auf den von hier erstatteten Bericht die Civilrechts-Pflege im Rheinkreise einführend das Gesetz 1835/36 betreffend, in seinem Schreiben vom 23 [illegible] M. sich dahin [illegible] „eindringend die besondere Verbindung genommen zu haben, daß die „Gerichte des Rheinkreises nicht sich berufen haben, „schon existirende Verträge zu unterstützen, und daß „dieselben nun lebenslang Gültigkeit behalten „an den Tag gelegt haben; und daß

2, die Staats-Prokuratur-Behörden mit den Substituten eine besondere Anerkennung ihrer nützlichen Thätigkeit genommen.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren hiervon in der Voraussetzung des Fortbestehens der Verfügung – wie so eben [illegible] – in Kenntniß setze, füge ich die Bestimmung bei, daß [illegible] Akten nicht, daß ich stets mit Genugthuung die Gelegenheit ergreife, die Achtungs-Versicherung des K. Staats-Ministeriums der Justiz mit der mir [illegible] Pflichterfüllung von seiten der gerichtlichen Beamten [illegible].

---

a/s Stskr. in Kaiserslautern.

die Disziplinar Untersuchungen gegen die Gerichts-Boten, Kößerig [illegible] und den Advokaten Hatry betr.

16/3.37

+ ihnen durch Nachlässigkeit verursachten

No 33,942. 15 Mz. 37.

Das K. Staatsministerium der Justiz sieht der baldigen Erledigung der unterbrochenen Disziplinar Untersuchungen entgegen.

Was die Disziplinar Untersuch. gegen Anwalt Hatry betrifft, so beruht sie nicht ~~den~~ auf der Beschwerde der Eheleute Willrich und meiner Zuschrift vom 3 Jenn. d. J., in so ferne Hatry ~~dieselben~~ sich in Betreff der + Kosten sie schadlos zu halten, eingewilligt hat. Wenn die Beschwerde auf diese Art befriedigt worden seyn sollte, so wollen Hochdieselben mir die Anzeige machen.

---

a/s Stskr. in Landau.

die Civilrechtspflege während des Etats-Jahres 1835/36 betr.

18/3.37

No 33,943. eod.

Zu Betreff der in Ihrem Berichte über die Civilrechtspflege enthaltenen Äußerung, daß Notar Damm eine Disziplinar Einschreitung ~~verdient~~ verdienen, sieht das K. Staatsministerium der Justiz seiner Zeit einem Berichte über das Resultat entgegen.

Was die Aufforderung des K. Rentamtes Bergzabern betrifft, daß der K. Friedensrichter bey Bestellung von Vormündern für vermögenslose Minorenne das von dem Bürgermeister und zwei Gemeinderäthen ausgestellte ~~Ar~~ Armuths Zeugniß [illegible] bestätige, um die Akten en debet zu registriren, so hat die K. Regierung Kr. der Pf. durch Erlaß vom 28 v. M. das Rentamt Bergzabern angewiesen, von dieser Aufforderung abzustehen, und die Akten auf den Grund der Zeugnisse der Ortsvorstände zu registriren.

No 33,944. 16. März 1837

Vo. Kl. Maj:

die Begnadig. des [illegible] betr.

16/3.37

Antrag auf Erlaß der 4 monatlichen Gefängnißstrafe.

No 33,945 eod

Vo. Kl. Maj.

die Begnadigung des Schäfers Joh. Fried. Schickl v. [illegible] betr.

16/3.37

Antrag auf Erlaß der sechstägigen Gefängnißstrafe u. Herabsetzung der Geldstrafe von 8 fl. auf 2 fl. 20 kr.

No 33,946 eod

Vo. Kl. Maj:

Begnad. des Jakob Weinkauf v. [illegible] betr.

16/3.37

Antrag auf Erlaß der Strafe von 14 Tagen.

No 33,947 eod

Vo. Kl. Maj.

Begnad. des Heinrich Ziegler v. [illegible] betr.

16/3.37

Antrag auf Abweisung.

No 33,948 17 März 1837.

Landcommissariat Neustadt

das Rechnungswesen der [illegible] Armen- u. Gemeinde-[illegible] betreffd.

7/3.37

Auf die verehrliche Zuschrift des Kl. Landcommissariats vom 10. d. Mts. erwidere ich, daß die ~~[illegible]~~ Akten [illegible] an der Appellinstanz gegen die [illegible] Urtheile ~~[illegible]~~ wegen des Kl. [illegible] auf dessen [illegible] abgegeben worden sind.

No 33,949 eod

Kö. [illegible] betreffend Ansuchen [illegible] Mayer v. [illegible] betrd.

7/3.37

Uebersendung des Bescheid. d. Kl. [illegible] vom 9 d. Mts. wonach der bewilligte [illegible] genehmigt worden ist.

Nº 33.950 — 17. März 1837.

Hz. Nass. A. Hft. L. d. G.

Pfeiffer

Urkunde Legalisation betr.

7/3.37

Die mit gefälliger Zuschrift vom 8. d. Mts. mir zugekommene Anzeige über den Verlust der Legitimationskarte des Maurergesellen Johann Georg Schmidt von Hahn, welche auf Ihre Veranlassung ausgefertigt worden ist, habe ich zu den Akten genommen.

Nº 33.951 — ad

Hz. Braunschweig. Kammer

Uebersendung gegen Quittung

Lambert von Kamptz betr.

7/3.37

Dem mit gefälligem Schreiben vom 11. d. Mts. mir zugekommenen Auftrage gemäß, habe ich mich des Empfangs des Vorschusses im Betrage von 100 Thalern in Beziehung auf die Rückerstattung in der Anlage gültig zu äußern.

Nº 33.952 — ad

Hz. Hz. Maj.

Urkunde Legalisation betr.

7/3.37

Euer Hz. Majestät wird die Ausfertigung einer Urkunde und der Beilagen, worauf in Königlich Allerhöchstem Befehle genommen worden ist, der Legalisation des Hz. Staats-Ministeriums hierdurch gehorsamst unterlegt.

Nº 33.953 — ad

Hz. Braunschweig. Kammer

Legitimationskarte betr.

7/3.37

Uebersendung der Ausfertigung der Legitimationskarte für Carl Baumann zu Hambach

Nº 33.954 — ad

Großherz. Oldenburgisches Ges.

z. Hd. Birkenfeld

7/3.37

Uebersendung einer Urkunde für Heinrich Müller, Schneider in Oberstein.

Nº 33.955 — ad

Großherz. Hessisches Ministerium

7/3.37

Uebersendung einer Urkunde für die Wittwe des verlebten Obergerichts-Advocaten Heinrich Fischer in Offenbach a/M.

Nº 33.956 — 9. März 37.

Hz. Hz. Maj.

7/3.37

Anlage von 6 Urkunden für

1, Friedrich Hoffmann, Gastwirth in Idstein
2, Friedrike Sorch Wittwe von Joh. Nic. Stickel, gewesenen Brigadier Forester in Bell, Amts Kaiserslautern
3, Philipp Bock, Taglöhner in Dreisbach
Königreich Preußen
4, Jakob Wirth, Ackermann in Nassdorf, Amt Grenzau
5, Johann Wirth, Ackermann in Nassdorf, Amt Linz
6, Johann Wirth, zu Oberwinter, Amt Hammerstein
in Nassau.

Nº 33.957 — ad

Hz. Nass. Prov. Direct.

7/3.37

Uebersendung einer Urkunde für den Hofbäcker Gauder in Wiesbaden.

Nº 33.958

Hz. Nass. Prov. Land.

7/3.37

Uebersendung einer Urkunde für den gewesenen Lieutenant Major Hoffart in Kirchheim.

Nº 33.959 — ad

An Sr. Hz. Hoheit den Erbprinzen von Hohenlohe-Langenburg

Klagen

das verschlossene Gesuch des Webers Johann Georg Weber zu Hahnbach betreffend.

7/3.37

Ein zu Hochdero Herzogthum Franken gehöriges Gesuch des Webers Johann Georg Weber zu Hahnbach, wegen Verleihung eines Gnadenlohns, wird Sr. Hz. Hoheit dem Erbprinzen von Hohenlohe-Langenburg Durchlaucht hiermit gehorsamst vorgelegt.

Nº 33.960 — ad

Hz. Hz. Maj.

Hz. d. Nass. Husaren-Regiments zu Pferde und Gefolge nach Ems u. s. w. betr.

7/3.37

Antrag auf Verleihung des Gnadenlohns

N°. 33,961 — 17. März 37.

~~Hpt. Abt.~~ Pr. Lt. Maj.

Bezeichnung des Besitzers Antrag auf Abweisung
v. Januschefski d. Aelt.

17/3.37

N°. 33,962

Pr. Lt. Maj

Bezeichnung des Besitzers Antrag auf Abweisung
Michel Maschkeden d. Aelt.

17/3.37

N°. 33,963

Pr Lt. Maj

Bes. Ges. v. 31 Jan. 1837 betreffend Antrag auf Ablehnung
Fristen in Rechtssachen
Polizei-Verordnung d. d. 17 Jan. 1837

17/3.37

N°. 33,964

Pr. Lt. Maj

Ges. d. Christian Lucht aus Antrag auf Abweisung
Bromberg wegen Beleidigung
30 Thlr. Geldstrafe event.

17/3.37

N°. 33,965

Pr Lt. Maj.

die Beleidigung des Gastwirths Vorlage der Akten ges. Müller aus Kassel
Jos. Brandt aus Kasel wegen Antrag auf Bewilligung einer Beleidigung.
Verurtheilung in eine wegen Noth
verhältnißmäßige Strafe d. d. 17 Jan. 1837 betreffend

17/3.37

N°. 33,966. — 18 März. 37.

A. Berg. A. d. Ges. v. d. Abth. Pr. d. Reg. Gumbinnen

Beschwerde gegen den Auf Antrag des Pr. Abth. Pr. d. Reg. Gumbinnen
Assessor Groß in Lenzk. vom 15 März. 1837 wird dem Assessor
Verletzung eines Amts- Groß in Lenzk hierdurch, auf seine Beschwerde
pflicht. Art. 184 des vom 17 März. 1837 gegen die Verfügung
Strafgesetzb. Kosten. des Pr. Abth. Pr. d. Reg. Gumbinnen vom 15 März.
1837 wegen Verletzung seiner Amtspflicht
Art. 184 des Strafgesetzb. Kosten. Da
Groß seine Beschwerde nicht selbst angebracht hat, sondern
dieselbe durch den Pr. Abth. Pr. d. Reg. Gumbinnen
hat anbringen lassen, so ist seine Beschwerde
als nicht angebracht zurückzuweisen.

18/3.37

17/

Gegenen Kosten von der Regierung, um Klage und Beweis darüber zu führen, welche unnöthigen und nicht Bemühungen Lärmen gemacht und sich dem Beschuldigten in der Ausübung seines Dienstes hindernd gestellt.

Der Verfügung einer Zurückweisung um gegen den Assessor Groß auf gerichtlichen Wege weiter zu verfahren, [illegible], wie der Pr. Abth. Pr. d. Reg. Gumbinnen bemerkt, seinen fortgesetzten Gründe vorliegen. Allein der von ihm beigebrachte und zu rechtfertigende Thatbestand fällt in die Attributionen der Pr. Regierung, der Groß hier nicht als gerichtlicher Hülfs-Polizei-Beamter sondern als administrativer Beamter gegenüber steht; eine Klage [illegible] gegen Verfügung in dieser Sache gerichtlicher Ahndung nicht [illegible] muß.

N°. 33,967. — 18 März. 37.

Pr Abth. in Frank.

Beschwerde des Jakob Abschwangen von Gemeinde gegen die Verfügung des Magistrats meiner eigenen Ortsvorsteherstelle gegen die ihm zuerkannte Geldstrafe betr.

15/3.37

Jakob Abschwangen von Gemeinde ist als Conscriptionspflichtiger des Jahres 1832 durch die Ersatzkommission Frankenthal am 24 März. 1832 gegen Ausländerschein-Pflichtig zu den gesetzlichen Ersatz gezogen worden. Die Feststellung [illegible] dieses Ausspruch erfolgte am 16 23 April. 1832 in der Abwesenheit seines Vaters. Nach §. 5. der in Gemäßheit des Art §. 89. des [illegible] ergänzenden Gesetzes vom 15 März. 1828 erlassenen Instruktion vom 13 März 1830. (Amtsbl. 1830. pg. 206) steht dem Innhalt obengenannten gegen Jakob Abschwangen die Einlegung der Opposition gegen das [illegible] so lange zu,

als seine Amtswohnung bestimmt, müssen nach §. 12. u. 16. des Herzogthümer-Gesetzes zusammen 6 Zimmer und Kabinet ist demnach noch nicht erforderlich. Ein Vergrößerungs-Gesetz müsste hierzu für Lehrzwecke und müsste zur Anlage bey der allerhöchsten Stelle, ~~und in der allerhöchsten Entschließung hervorgehoben, dass~~ der Amtswohnung sind + das zweite Gastzimmer zu allem den Anstand zu bewahren, somit das Kabinet nicht allein im Betracht der verlangten Gelasse, sondern ≠ ~~in allen seinen Theilen~~ zu berücksichtigen ist, wenn der Erlass §. 84. litt. b. jährliche Vergütigung des Mietzinses-Äquivalents zulässig erachten kann; dann sey. noch den ~~vorliegenden~~ vorliegenden Verhältnissen als hinreichend erachten.

+ wiederholt

≠ nicht in Betracht der Räumlichkeiten Berücksichtigung

Ich finde mich hiernach veranlasst, das mit Bericht vom 6 d. M. vorgelegte Vergrößerungs-Gesuch samt Anlagen zu ~~m~~ meinen Akten, damit Schönberger vorläufig mit der einzuschlagenden Antwort vorgelegt, und den erhaltenen Fällen Rücksicht Ihrer Schreiben erwarte.

№ 33, 968. 18 März 57.

Als der K. Bauinsp. Hz. Grenztheil

Hz. ~~Frankenthal~~ Landau

Ihrem Vergrößerungs-Gesuche der eigenen Arbeiter-Anstalt sind genehmigen Conscription zu stellen hat.

Eyrer in gehorsamster Beziehung auf gefälligen an den K. Bauinsp. in Frankenthal erlassen worden, wird Hz. Reg. zur Kenntnisnahme und Veranlassung in vorkommenden Fällen mitgetheilt.

18/3.57

№ 33, 969. 18 März 57.

Eingang 8 d. M. nachgetragen

Als Bürgermeister in Frank.

Das Gesuch der Gemeinde Frankenthal wegen Vergrößerung des Gemeinde-Schulhauses ist nach der Heimathsordnung; ~~nach~~ Hz. Reg. dessen nachträgliche Erhebung und Einsendung mit Gutachten erwarten.

18/3.57

№ 33, 970. cad.

Als Bürgermeister in Frankenthal.

Die mit Bericht vom 5 d. M. vorgelegten Gemeinde-Rechnungsbelege, in Betreff ~~der~~ einiger Kassa-Einnahmen der Hz. genehmigt die Einstellung des Ausgabe-Betrages pro 1856 mit 1000 fl. in das Budget pro 1857, folgen nach genommener Einsicht zurück.

Die Rechnungsbelege folgen nach genommener Einsicht zurück.

18/3.57

№ 33, 971. cad.

An die Kreis-Central Casse in Speyer

Einer hohen Kreis-Central Casse beehre ich mich hiermit gefällig zu den Mittheilungen über anhero stattgehabten Besuch eines Beamten des Präsidiums der K. Regierung, vom 12. d. M. nebst gefälligen Anlagen zu übersenden, und zugleich anzuzeigen, dass ~~dem~~ die Ausgabe-Position der Kreis-Casse Rechnung pro 1856 mit 1000 fl. in das Budget pro 1857 ~~zu~~ übertragen werde.

Speyer, 18/3.57

№ 33, 972 cad.

An die Kreis-Central Casse in Speyer

Für Übersendung der Anlagen zu Ihrem gefälligen Schreiben vom 17 d. M. Rechnung.

Speyer, 18/3.57

N°. 33. 973 18. May 37.

Hr. Ass. Fest. Reiser

Beschwerde-Sache des Simon Kramer v. Hellmitzheim Beklagten Contra Bäcker Johann Adam Boos in Uffenheim Klägern wegen Herausgabe einer Obligation

18/5. 37

Verfügung.

N°. 33. 974 ad

Dr Hr. May

Beschwerde-Sache des Schleimer v. Hellmitzheim Beklagten Contra Boos in Uffenheim Klägern

Anberaumung einer Tagfahrt über Verlesung der Gerichts-Akten & sämmtliche Fristen.

18/5. 37

N°. 33, 975.

19 May. 37.

Hr. Rechtsrath Starck in Ansbach.

Die Beklagt. gegen Jakob Boos & Compl. wegen Restitutionsklage &c betr.

20/5. 37

Der K. Rechts-Anwalt Reiser hat den Antrag gestellt, die Restitutionsklage in vorliegender Sache für unstatthaft zu erklären, weil seine Klage vom 10 d. M. beauftragt, den Angeklagten der Angabe der Gründe aufzufordern, die Beschwerde haben, die mittelst Restitutionsklage angefochtene Boos, Schütz, Appelmann, Steidlinger und Boos und Steidlinger gegen die Execution in Vollzug zu setzen und den von dem K. Rechts-Anwalt beantragten Restitutionsklage nicht zu verlassen, während dagegen der Restitutionsklage die Effect all Hemmung wieder zeigen und die Angeklagten bey der Confrontation — wenigstens die drei ersten — all Rückfalls Diebe und Wiederholungs Verbrecher erklärt werden müssen. —

Gegen diesen Art. 94. des gemäl. Strafgesetzb. ist dem Inhalte des Restitutionsklage nicht anzuführen, Vollzugsbeschwerde zu verlassen, der gegen diese Klage der Inhalt der Restitutionsklage die Effect an sich zu ziehen gesetzlos setzen, so zeigt das Gericht dieselbe die öffentliche Ordnung mehr gestört und gefährdet erachten, als durch gesetzliche Strafe, welche durch gerichtspolizeiliche Strafe, welche Gefängniß nicht übersteigt, auch sich gleich auf zu diesen Restitutionsklage gegen solchen Vollzugsbeschwerde verlassen werden, um die schnelle Bestrafung zu sichern. Boos wurde durch rechtskräftiges Urtheil wegen Diebstahls, Schütz und Appelmann aber zu mehrmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt. Die auf diesen Thatsachen sich gründende Restitutionsklage hat nicht nur die Aufhebung der Verurtheilung ihrer Bestrafung zur Folge, sondern in Betracht dieser Gesetzwidrigkeit der vollzogenen Vollzugsbeschwerde muß allein begründet sondern auch das Einschreiten gegen nothwendig, um einen Aufschub der Strafe zu lassen, weil gegen Angeklagten der Art bey denen die Angelegenheit bestraft und bestimmt sind, neue Verbrechen.

Diese Aufschub müssten sich in dem vorliegenden Falle um so mehr sich bilden, als die Restitutionsklage 7 Monate lang blieb, durch gegen Verurtheilten ist aus den Akten zwar ersichtlich, aber bisher sind der letzte Restitutionsklage vom 28 Januar 1836 datirt, das Communicatur an die K. Rechts-Anwaltschaft zum Antworten nicht gekommen ist, während dieser erst am 1te Aug. 1836 abgegeben wurde. Aus über diesen Punkt sollen Ein nur Aufklärung verschaffen.

Zu diesen Ende schlagen die Restitutionsklage vor, die Akten nach gemachter Einsicht dem K. Rechts-Anwalt wegen gegen Vorlage über die gesetzliche Vorlegung zum Vortrag zurückgegeben worden ist.

Kgl. Akte. in Sachen.

Entwurf eines Gesetzes.

20/3.37

№ 33,976. 19 März. 37.

Der K. Staatsministerium des Innern hat den Gesetzentwurf über anderweitige Ordnung der Disziplinar-Verhältnisse der Gemeindebeamten vorgelegt. Der Inhalt desselben ist mir bekannt, und ich halte den Vorschlag der Regierung für zweckmäßig, daß die Disziplinar-Befugnisse, welche nach Art. 28 des Gesetzes vom 17 Mai 1834 die Gemeindevorsteher über ihre Gemeindediener ausüben, auf die Distriktspolizeibehörden übertragen werden. Ich habe daher auch gegen die Vorschläge, welche in Art. 2 und 3 des Gesetzentwurfs enthalten sind, keine Erinnerung zu machen. Ich halte es aber für nothwendig, daß auch die Gemeindevorsteher, welche nach Art. 28 des Gesetzes vom 17 Mai 1834 die Befugniß haben, Ordnungsstrafen bis zu 5 fl. gegen ihre Gemeindediener zu verhängen, auch ferner diese Befugniß behalten, weil sonst die Handhabung der Ordnung in den Gemeinden sehr erschwert würde. Ich bitte daher, diesen Vorschlag in den Gesetzentwurf aufnehmen zu wollen.

Kgl. Akte. in Frank.

Die Abschaffung von Landgerichts-Assessoren in Franken betr.

20/3.37

№ 33,977. eod.

Kgl. Reg. erhielt über in der Anlage Vorlage von Akten gegen Joseph Bordello von Gremsdorf von dem K. Landgerichte Fürth. als Landgerichts-Assessor gestellten Entschließung vom 22 März. 1836 mit der Anzeige zurück, daß der Inhalt des Erlasses vom 13 d. Mts. zu keiner weiteren Verfügung Anlaß gebe.

K. Ob. Ger. Präs. der K.

Die Ernennung eines Assessors für die Landgerichte der Rheinkreis betr.

20/3.37

№ 33,978. 19 März. 37.

In gehorsamster Befolgung der Allerhöchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 13 d. Mts., mich gutachtlich über den Antrag der Regierung des K. Rheinkreises, die Disziplinar-Untersuchung gegen den Landgerichts-Assessor Godron in Dürkheim einzuleiten, zu äußern, habe ich durch die gepflogene Untersuchung die Überzeugung erhalten, daß der Landgerichts-Assessor Godron in Dürkheim sich in mehreren Fällen eine Verletzung seiner Amtspflichten zu Schulden kommen lassen, welche eine Disziplinar-Untersuchung rechtfertigen.

Auf denselben gestellten kgl. Befehl vom 6. März. muß ich, dem K. Staatsministerium des Innern die gutachtlichen Anzeigen über jene Handlungen vorlegen, welche mich zu dieser Überzeugung (avertissement) in Anwendung des Art. 29. des Gesetzes vom 10 April 1810 geleitet, die der Landgerichts-Präsident, welcher sich in gleichem Verhältnisse befindet, in Folge seiner Stellung gegen Godron in Dürkheim aufgehalten hat, die Ansicht aufgestellt hat, daß Landgerichts-Assessor Godron von mehreren Amtsgenossen, mit welchen er in Berührung kommt, in Folge seiner besonderen Ansichten in der Ausübung seiner Amtsgeschäfte angefeindet sei, so dürfte nicht zu hoffen, daß er zu einer ferneren Verwendung mit erforderlicher Disziplinar-Aufsicht Anlaß geben wird.

K. Ob. Ger. Präs. der K.

Die Ernennung eines Assessors für die Landgerichte der Rheinkreis betr.

20/3.37

№ 33,979. 20 März. 37.

Gegen die Ernennung des Landgerichts-Assessors Godron in Dürkheim, welche mit Allerhöchster Entschließung vom 13 d. Mts. genehmigt worden ist, habe ich keine Erinnerung zu machen.

und den Aspiranten der k. Postexpeditionslehre in Homburg ersetzen.

Die Frage ob der Notariatskandidaten die Portofreiheit zuzugestehen sey, ist wohl nicht nach der früheren Praxis. Gesetzgebung, sondern nach den später erschienenen allerh. Spezialverfügungen, welche die Portofreiheit für die amtliche Correspondenz im Allgemeinen aufgehoben haben, zu beurtheilen. Die Notariats Kandidaten sind in Gehalten der öffentlichen Ordnung einzureihen. S. Art. 50 des Gesetzes vom 25 Vent. XI und Arrêté vom 2 Niv. XII. / Wir haben über die Gesetzesauslegung des Notariats im Allgemeinen und deren Kompetenz zu urtheilen, und haben über Einzelheiten wie Gesuchstellern uns. Hiernach der Präsident der Notariats Kammer diese zusammengesetzt, wenn der Agentid derselben den beschäftigten Notar von die Kammer lädt, oder wenn der Präsident der Kammer den übrigen Notarien, Kammerstimmen welche den Notariatsdienst im Allgemeinen und die Handhabung der Gesetze betreffen, mittheilt, so ist nicht abzusehen, warum für diese Ausführungen die Portofreiheit nicht ~~ganz~~ auf den Grund der allerhöchsten Ordonnanz vom 23 Juni 1829. G. S. S. 2. und 4 sollten zugestanden seyn.

Der Antrag des k. Amtsnotariatsverwalters für die Portofreiheit dürfte demnach in dem Inhalt dieser allerhöchsten Ordonnanz und in analogen Bestimmungen ihre Begründung finden.

Ich erlaube der ergebenst gehorsamste k. Reg. Präsident in dieser Beziehung der Gesuchsteller gehorsamst

---

No 33, 980. 28 Berg. 34.

Kgl. Pr. Reg. in Berg.

Der Disziplinar Gerichtshof hat gegen den k. Friedensrichter Lorch in Opladen Berg beschlossen.

20/2. 37

Mans wird mir durch den k. Friedensrichter Lorch unterlich gemachten Anzeige, daß die Gemeinderäthe des k. Bürgermeisterei des k. Bürgermeisterei des gegen den Bürgermeister Hartmann beschlossen den k. Amts Anwalt zur Erhebung der Kosten überwiesen.

Reg. Pr. erlaube ich hierüber auf den gefälligen Bericht gefälligst Verfügung mitzutheilen, ob die Beschlagnahme der Gemeinderäthe gegen den Bürgermeister Hartmann gerechtfertigt, und ob die Beschlagnahme der Gemeinderäthe gegen den Bürgermeister Hartmann gerechtfertigt, und ob die Beschlagnahme der Gemeinderäthe von der Bestätigung des k. Reg. Präsidenten und des Amtsministeriums der Gemeinderäthe abhängig, dem k. Amts Anwalt aber bemerken, daß er den angehaltenen Gemeinderäthen die Erhebung die Kosten nicht von der Hand weisen darf.

No 33, 981 ad

Gr. Pr. Präs. Schenkendorff

Beschwerde des Bürgermeisters Wolff zu Gemarke betreffe.

20/2. 37

Gefälligen Bericht v. 12. d. M. gemäß No 50. Mitte die mittels Verfügung d. Reg. Präsidenten Herrn Präsidenten Herrn Bürgermeisters Wolff zu Gemarke gegen Bürgermeister Hartmann zu Hückeswagen beschlossene Beschlagnahme der Gemeinderäthe.

Reg. Pr. ersuche ich gefälligst um Verfügung des Verfahrens.

Nº. 33.982 20. May 97

Hr. Bez. Amt. Rosenheim

Ablösung der Hz. Besitzung Dauenhauer in Osterhofen betr.

Dem unterfertigten in Beziehung auf das Hochgeehrte vom Dauenhauer in Osterhofen.

21/5.97

Nº. 33.983 ad

Redaktion des Amtsblattes

Ersuchen um unentgeltliche Aufnahme einer Bekanntmachung in das Amtsblatt betreffend.

20/5.97

Bekanntmachung.

Infolge allerh. Entschl. v. 12. d. M. genehmige Se. Maj. die unentgeltliche Veröffentlichung der Hz. Besitzes an den Feldhüter Joh. Jakob Dauenhauer und Hz. Jos. Julius Wolff auf die Hofmarksgründe Osterhofen und ersuche demnach dieselbe über den vollzogenen Eintritt.

Nº. 33, 984. ad.

An den Landgerichts. Vorstand in Straubing.

Die über Ersuchen des Bezirksamtes Osterhofen.

22/5.97

Auf hiesige Bekanntmachung vom 28 Januar l. J. und gefälligen Bericht des Bezirksamtmanns Riegel von Osterhofen, wegen Ablösung der Hofmarksgründe.

Nº. 33, 985. ad.

An das Commando des VIII gend. Corps. in Freier.

Den Feldwebel Joseph Knabel betr.

20/5.97

Auf einen des Landgerichts Vorstand Knabel seiner Dienstes von der Unteroffiziers Schule in Burghausen auf Urlaub in Landshut eingetroffen, und den Abgang

sich in den Heimatsort zu begeben.

Der genannte Knabel dient das Abiturientenexamen in München zuletzt am 23 August 1834 zu machen gedenkt, so ersucht das Commando der 6. gendarmerie ersucht, diesen gegebenen Urlaubsfall in Evidenz halten, diesen Abgang rechtzeitig zu verfügen.

Nº. 33.986. 21 Dez. 97.

Hr. Bez. Amt. in Straubing.

Das Armenrechtsgesuch der Barbara Lachmann Wtb. des verstorbenen Johann Lachmann in Bez. betr.

Die mit Bericht vom 21 Dez. 96. vorgelegten Verhandlungen über unbefugten Eintritt folgen durch gegenwärtigen sich zurück.

21/5.97

Nº. 33, 987. ad.

Hr. Bez. Amt. in Landshut.

Verlassenschaft des Johann Schmaltz von Reichenbolchen wegen Rückantwort Abhandlungs Anstand durch seinen Testamentsvollstrecker Kapp betr.

Auf den mit Zuschrift vom 28 v. M. vorgelegten Verhandlungsakten gest. der Anzeigen der verlassenen Verlassenschaft des Johann Schmaltz gegen seinen Testamentsvollstrecker zur Anzeige brachte, erhalten sich mit Rücksicht die Einstellung des Verfahrens beantragt und von dem K. Bezirksgerichte vorerwähnt erhoben ist. Es erhellt aber daselbst daraus, daß Johann Schmaltz ein ziemlich bedeutendes, zerstreut und Prozeß-führendes Vermögen ist, daß seine Erben sich über benachteiligt sind, und daß in der Verlassenschaft seiner Testa-

+ zu bestimmen

gemeinen Lappe, dass dem selben sein Recht durch die Prozessführung [illegible] nicht verloren gehen könne, [illegible] ersuchen diesen als den gerichtlichen Armen Rechtsanwalt zu bestellen.

Es erging demzufolge nachstehender Beschluss:

Lappe + ist zur gerichtlichen Geltendmachung seiner Ansprüche gegen den Gemeinderat Bolda in Ostrau als Armenanwalt beigeordnet.

Ostrau, den 21. Dezember 1927.

Bezirksgericht Ostrau, Abteilung 37.

Dr. Hoffmann, Präsident.

Ausgefertigt: Ostrau, am 21. Dezember 1927.

Kanzleirat Schmidt, Kanzleiangestellte.

Nr. 33,988. Zi Abt. 37.

In Sachen des Ausgedingers Johann Golsen in Ostrau, Nr. 57, Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Adolf Ehrlich in Ostrau, gegen den Gemeinderat Bolda in Ostrau, wegen Anerkennung einer Forderung, hat das Bezirksgericht Ostrau, Abteilung 37, durch seinen Präsidenten Dr. Hoffmann beschlossen:

Dem Kläger wird für die beabsichtigte Klage gegen den Gemeinderat Bolda in Ostrau wegen Anerkennung einer Forderung von 1.200 K sA der Armenanwalt Dr. Adolf Ehrlich in Ostrau bestellt.

Ostrau, am 21. Dezember 1927.

Bezirksgericht Ostrau, Abteilung 37.

Dr. Hoffmann, Präsident.

Ausgefertigt: Ostrau, am 21. Dezember 1927.

Kanzleirat Schmidt, Kanzleiangestellte.

Nr. 33,989. ebd.

In Sachen des Johann Golsen in Ostrau, Nr. 57, Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Adolf Ehrlich in Ostrau, gegen den Gemeinderat Bolda in Ostrau, wegen Anerkennung einer Forderung, hat das Bezirksgericht Ostrau, Abteilung 37, durch seinen Präsidenten Dr. Hoffmann beschlossen:

Dem Kläger wird für die beabsichtigte Klage gegen den Gemeinderat Bolda in Ostrau wegen Anerkennung einer Forderung von 1.200 K sA der Armenanwalt Dr. Adolf Ehrlich in Ostrau bestellt.

Ostrau, am 21. Dezember 1927.

Bezirksgericht Ostrau, Abteilung 37.

Dr. Hoffmann, Präsident.

Ausgefertigt: Ostrau, am 21. Dezember 1927.

Kanzleirat Schmidt, Kanzleiangestellte.

Nr. 33,990. Zi Abt. 37.

In Sachen des Anton Klocek in Ostrau, Nr. 33, Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Adolf Ehrlich in Ostrau, gegen Leopold Kirchweger in Ostrau, wegen Anerkennung einer Forderung, hat das Bezirksgericht Ostrau, Abteilung 37, durch seinen Präsidenten Dr. Hoffmann beschlossen:

Dem Kläger wird für die beabsichtigte Klage gegen Leopold Kirchweger in Ostrau wegen Anerkennung einer Forderung von 1.200 K sA der Armenanwalt Dr. Adolf Ehrlich in Ostrau bestellt.

Ostrau, am 21. Dezember 1927.

Bezirksgericht Ostrau, Abteilung 37.

Dr. Hoffmann, Präsident.

Ausgefertigt: Ostrau, am 21. Dezember 1927.

Kanzleirat Schmidt, Kanzleiangestellte.

Nr. 33,991. ebd.

In Sachen des Ausgedingers Johann Golsen in Ostrau, Nr. 57, Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Adolf Ehrlich in Ostrau, gegen den Gemeinderat Bolda in Ostrau, wegen Anerkennung einer Forderung, hat das Bezirksgericht Ostrau, Abteilung 37, durch seinen Präsidenten Dr. Hoffmann beschlossen:

Der Armenanwalt Dr. Adolf Ehrlich in Ostrau wird für die Durchführung des Rechtsstreites gegen den Gemeinderat Bolda in Ostrau wegen Anerkennung einer Forderung von 1.200 K sA als Armenanwalt bestellt.

Ostrau, am 21. Dezember 1927.

Bezirksgericht Ostrau, Abteilung 37.

Dr. Hoffmann, Präsident.

Ausgefertigt: Ostrau, am 21. Dezember 1927.

Kanzleirat Schmidt, Kanzleiangestellte.

Nr. 33,992. Zi Abt. 37.

In Sachen des Anton Klocek in Ostrau, Nr. 33, Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Adolf Ehrlich in Ostrau, gegen Leopold Kirchweger in Ostrau, wegen Anerkennung einer Forderung, hat das Bezirksgericht Ostrau, Abteilung 37, durch seinen Präsidenten Dr. Hoffmann beschlossen:

Mit Beschluss vom 28. v. M. habe ich in meinen beiden Urteilen die gerichtlichen Ruhezeiten vom 16. Nov. bis zum 31. Dez. v. J. und vom 1. Jänner bis zum 9. Febr. l. J. verfügt. Alle gerichtlichen Fristerstreckungen und Verhandlungen über die vom Gesetze bestimmten Zeiten.

Gp. Bez. Amt. Klausen

Die Abschätzung des gegen Ludwig Emmerich geführten Entmündigungs-Verfahrens betreffend.

22/3.37

Über Abstellung der mit dem Erl. vom 18. Dez. 1816. gegen das Entmündigungsverfahren gegen Ludwig Emmerich in Klausen in Gemäßheit des Art. 492 Al. 1 des gem. Bürgerl. Gesetzb. erhobenen und hierüber durch den Gerichtsverweser Probst eingelegten Rekurs.

Da sich in Klausen kein Gerichtsarzt befindet, so wird sich der Gerichtsverweser Probst an einen der angrenzenden Gerichtsärzte zu wenden, und allenfalls der Kreisregierung die Absendung des Gerichtsarztes nach Klausen zur Untersuchung des Ludwig Emmerich anzusinnen haben.

Nach dem Reglement des Justizministeriums vom 1. Jenner 1813 gehört in Gemäßheit des Art. 10. des Edikts vom 28. Juni 1811 sowohl der Gerichtsarzt als der Gerichtsverweser zu den Ausfertigungen der Abschätzung des Gemüthszustandes.

Die Abschätzung des Gerichtsarztes, der Ausspruch des Gerichtsverwesers, und die Entscheidung des Falles wird besonders anzuweisen seyn.

N: 33.998 ad

Gp. Bez. A. d. f.

Abschätzung Ludwig Emmerich gehabt Entmündigungsverfahren betreffend.

22/3.37

In Gemäßheit des Art. 492 al. 2 des gem. Bürgerl. Gesetzb. wird vorstehende Bezirksamts-Verfügung vom 18. d. M. gegen das Rekursbegehren des Ludwig Emmerich gehabt Entmündigungsverfahren bestätigt.

N: 33.999 22 März 37.

Das Rekr. in Kaiserslaut. Verzeichniß der Mündel zu berichtigen beym K. Bez. G. Kaiserslaut. so wie der zu- und Abgang zu berichten.

22/3.37

Bey Abschrift sollen die neuen zurückfolgenden genau Verzeichnissen der bisherigen Vorschrift gemäß durch die Gemeinde-Vorsteher in Duplo

---

Ich muß den ergebenst Hr. Hr. ersuchen, den nach stattfinden soll zu geben. allenfalls nachfolgen zu lassen und schließlich die durch den Art. 249. des gem. Bürgerl. Gesetzb. vorgezeichneten Fristen genau einzuhalten.

N: 33,998. 22 März 37.

Auf einen Ministerial Erlaß des K. Staats-ministeriums des Innern vom 9. d. M. ernennen die K. Bezirksgerichte zu Germersheim und gestatten Secretariats-gehilfen zu Germersheim den Ober-Landesgerichts-Secretär Ludwig Emmerich provisorisch zu dem Gerichtsschreiber bey dem K. Bezirksgerichte Landau.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, wird hievon in Kenntniß gesetzt.

Als die K. Staats-Schuld-Tilgungs-Commission pro 1837 betreffend.

21/3.37

N: 33.999

Gp. Bez. Amt. Landau.

Verlangt um 5 Urkunden für Legalisation durch die Kl. Hr. Gesandtschaft.

Urkundl. Legalisation betreffend.

22/3.37

N: 33.995 ad

Gp. Bez. Amt. Klausen.

Übersendung der Rec. des Kl. Bez. Amts Klausen wegen Ernennung des Eigenthümers Ludwig Emmerich zum Gerichtsschreiber bey dem K. Bezirksgerichte Landau.

Ernennung des Gerichtsschreibers Eigenthümers Ludwig Emmerich zu Klausen betreffend.

22/3.37

N: 33.996 ad

Gp. Bez. Amt Landau.

Übersendung der Rec. des Kl. Bez. Amts Landau wegen Ernennung des Eigenthümers Ludwig Emmerich zum Gerichtsschreiber bey dem K. Bezirksgerichte Landau.

Ernennung des Gerichtsschreibers Eigenthümers Ludwig Emmerich zu Klausen betreffend.

22/3.37

Ausfertigung besorgt und alsbald eingehender vorlegen.
Zu demselben Behufe wird auch das mit Rescript vom 23 Dez. 36 mitgetheilte Präjudizium zurück-

---

№ 34,000 22 Dez. 37.

Kgl. Bayer. Ges. in Frankf.

Die Ausfertigung des Gesetzsammlungs Bandes.

22/3.37

Kgl. Regierung. wollen gefälligst alsbald und baldmöglichst, gegen die in dem beiliegenden Präjudizium vorgeschriebene Quittung dasselbe zu Handen der Ausstellerin gelangen lassen, sodann das Präjudizium gegen Rückgabe der Quittung der Fr. Bettinger und v. Faillez in Besitz gesetzt haben müssen.
Das Präjudizium wurde dann durch die Gerichtsschreiberei in duplo zu fertigen und Angabe der Anzahl der Bände der franz. Gesetzsammlung und der №ⁿ des Bulletins, worin speciellen gegebene Normen in extenso enthalten sind, zu versehen sein.
Auch hat dasselbe den Fall, dass das Präjudizium beschleunigt Gesetzkraft zu verschaffen.
Das Präjudizium sammt Beilage ist sodann möglichst zu verpflichten.

№ 34,001 ad.

An die K. Appellat. Ges. des Unter-Rheinkreises.

Kgl. Reg. verfehlen hierdurch Bezugnahme auf die Ministerial Entschließung des K. Staats Ministeriums der Justiz vom 10 Dez. 1836 mit gehorsamst durch Rescript vom 24 ej. № 33,500 zu eröffnen die Herstellung Mandat ad. 267 f 42 kr.
resp. " 271. 21.
" 160. 57.

Die Ausfertigung von fünf Exemplaren Bayerischen Gesetzsammlungen für den Gerichtshof des Rheinkreises betr.

22/3.37

№ 34,002. 22 Dez. 37.

Kgl. Staats-Ministerium der Justiz u. des K. App. Gerichts.

Entwurf eines Gesetzes.

22/3.37

Kgl. Regierung hat über vorbesagten Entwurf vom 10 Dez. 1836 nachgenannten Ministerial Rescript des K. Staats Ministeriums der Justiz mit den Gesetzen zu mitzutheilen, dessen Transcription in die Akten des K. App. Gerichts vorzutragen zu wollen.
Die Ausfertigung der Gesetzes Exemplare habe ich bereits veranlasst. Dabei ist den für das K. Appellations Gericht bestimmten Exemplaren von 100 f wovon in Empfang genommen haben, eines derselben (da die Ausgleichung mit dem General Akte. widrigenfalls ist) eines derselben zur + Verbescheidung wegen der mit der Ausgleichung des Einzelnen Angelegenheit beauftragten K. Appellations Gerichts nachfolgen.

+ zustellig

№ 34,003. ad.

An die K. Kreis Regierung des Unter-Rheinkreises.

Die Fertigung der Gesetzbuch Exemplare ist durch Verfügung von Protokollen, die gegen Jakob Hölzer angehängt wurden dürfte, veranlasst worden, dass durch die Post Kanzlei von 6 dem. d. J. mitgetheilten Exemplare, deren Empfangsbestätigung binnen 8 Tagen, den Empfang durch Quittung der Post Kanzlei Brauns sollten, an Hand gegeben werden sollen, um Hand gegeben über vollständigen Empfang und die weitere Anzeige abzugeben.
Laut der K. Kreis Regierung zu Ottobrunn in dem über übersendeten summarischen Gesetzbuch Exemplare die Anzeige und Empfangsbestätigung fehlt, so ist in der meine Ansicht über 15 f Frankaturbeträge Kosten verursacht hat, ermangelt derselbe Anzeigungen fehlt, den Empfangsbestätigungen über die Anzeige zu veranlassen, damit schließlich eine Nachweisung eingeholt werden kann, damit die zu Verantwortung einst von dem Empfangnehmer Rechtsverfahren eingeleitet. Ein solches mit Kosten verbundenes Verfahren wird sich nicht veranlassen lassen.

Die Kassirung der Cassarina Post Expedition Hartmann von Hartenstein betr.

22/3.37

+ von der K. Regierung.

+ die gefälligst veranlassen eingeholt werden

N.° 34,004 — 22. März 37

Hr. Alb. Forst. Frankenthal

Untersuchung betr. freundlich v. Cöln betreffd.

Ew. Wohlgeboren übersende ich Ihrem Ansuchen gemäß die Akten betreffend die Untersuchung gegen den Forstgehülfen Heinrich Jakob freundlich v. Cöln mit der Aufforderung, die Untersuchung und Entscheidung in dieser Angelegenheit nunmehr zu beschleunigen, die Akten mit Ihrem Gutachten wieder einzureichen und die Kosten mit 3 Thlr. 15 Sgr. in Ansatz zu bringen.

22/3.37

ad N.° 34,005

Hr. Alb. Forst Frankenthal.

Legalisation betr.

Sie mit Bericht v. 10. v. Mts. mir vorgelegte, nunmehr mit der erbetenen Legalisation versehene Vollmacht erhalten Sie v. anliegend zurück.

22/3.37

ad N.° 34,006

Hr. Alb. Forst. Klanten

Legalisation betr.

Sie mit Bericht v. 9. resp. 20. v. Mts. mir vorgelegte Urkunde folgen, daß sie und mit der erbetenen Legalisation versehen sind, in der Anlage zurück.

22/3.37

N.° 34,007 — ad

Hr. Alb. Forst. Scheer

des Bayerischen Forstamts Hannat jetzt in Waldsee betr.

Die Anlagen bleiben hier, da betreffend Reskript zu übergeben, welches dem Rentbeamten Hamburger von dem Forstamt Altdorf-Weingarten v. 16 d. Mts. gegeben worden ist. — Die Akten folgen zurück.

22/3.37

N.° 34,008 — ad

Hr. d. Mai.

Das Ansuchen des abgenutzten Heinrich Jakob Lutzmann von Klingenmünster betr.

Durch einen Bericht des K. Kreis-Forstamts des Herz. Zweibrücker Herz. vom 18. d. Mts. ist mir das nachstehende gegen Einsendung des Ihrem

23/3.37

+ in Annexanstalt

Forstgehülfen Heinrich Jakob Lutzmann von Klingenmünster + den Abgang aus dem Forstdienste nachgesucht, um sich in den prozessualischen Besitz der von dem Abgenutzten gerichtlich erkauften Besitzungen gegen Caution einsetzen zu lassen, während derselbe in Dienst und Pflicht verbleibt und Verantwortung für den Ertrag dieser Besitzungen übernimmt. Da nun gegen das Gesuch nichts zu erinnern ist, indem der Abgenutzte die Besitzungen gerichtlich erkauft hat, so ist dem Gesuche zu willfahren, und wird Ihnen hiermit aufgetragen, die Sache demnächst einleiten zu lassen, daß die Einsetzung in den Besitz und die Übernahme der Verantwortung für den Ertrag der Besitzungen gegen Caution von dem Abgenutzten Heinrich Jakob Lutzmann von Klingenmünster, und die nähere Abstimmung von diesem [illegible] zu erwirken, [illegible] sodann [illegible] Ihrem Amtsvollmacht zur Einsetzung ihres Forstgehülfen Lutzmann in den Besitz [illegible] zu stellen.

N.° 34,009 — 23 März 37.

Hr. Ober. Kr. v. der L.

Die Verrichtungen in Forst Angelegenheiten betr.

20/3.37

Nach §. 124 des Forststrafgesetzes vom 1814 müssen die Verrichtungen gegen die Beamten des Forstpolizeistandes in der Ausübung ihres Berufs genau bestimmt werden. Das Forststrafgesetz vom 28

Verz. 1831 sind diese Bestimmungen, als ungenügend, nicht beibehalten, indem nach Art. 75 die Bauzeit binnen 10 Tagen durch einen Verz. den Gemeindevorstand zur Erklärung mitgetheilt werden soll. Nichts desto weniger verbleiben nach unserer Verfassung unmittelbar nach dem Gesetzgebungsacte die Gemeindevorstände in der Leitung [illegible], durch sie gegen denselben Verfügungen mitzutheilen, wie vor dem mitgetheilten Gesetze das K. Kreis Präs. das Verz. Gemeinde Vorstände ersetzen sollen.

Da nun solche Verfügungen der Absicht des gesetzgebenden Gesetzes und gesetzlichen für den Beamten ist, so sollten sie gemeinschaftlich K. Verz. um dessen Abstellung angehalten werden.

Nº 34, 019. 23 März 37.

An K. Verz.

Das von der Erhebung des Appellationsgerichts Clossmann an den K. Adv. gerichtete allerunterthänigste Berichtserstattungs Gesuch vom 23/3.37 ist beigeschlossen, der Erhebung des Appellationsgerichtsrath Clossmann betr.

Das von der Erhebung des Appellationsgerichts Clossmann an den K. Adv. gerichtete allerunterthänigste Berichtserstattungs Gesuch vom [illegible] ist beigeschlossen, unter Zurückstellung der geschlossenen Schreiben- und Schreibmaterialien, zur allergnädigsten Schlussfassung gehorsamst vor.

Nº 34, 011. 24/3.37

An den K. Staats-Prokuratoren Berg den 2 Verz. Gerichten.

Criminal Gerichtsbosten und deren Besetzung betr.

Nº 31, 949. mitgetheilten Berichte beigeschlossen, dass der Anschreiben vom 6 Aug. 1836 Nº 30, 241 (Litt. Ziffer XI) von einigen Staats Prokuratoren missverstanden worden und zu einer ungesetzlichen Verfügung der Verfahren [illegible] gab, in der Art Anlass

gegeben, dass sie zur Ablieferung der Verfahren an die K. Gendarmerie oder an das K. Bezirksamt, gegen der zur Bestrafung Strafe Einschreiben selbst sofortige sistirt, über die Dauer der Bestrafung Strafe selbst Verfügungen zum Verfahren der Einbringung in das Bestrafungsregister widerfahren oder [illegible] durch den Bestrafungsregisterführer neue Anzeige und ohne Vollzugs vorgesehen Verfahren, wodurch, dass [illegible] der Verfahren gegen Erhebung der [illegible] Gebühren und Kosten durch den K. Bezirksamtern dienen soll, [illegible] der K. Bezirksämter gewährleistet wird, gegen und gegen neuen Gründen die nach gesetzlichen und erneuter Prüfung gegebenen Bestrafungsstrafen an den Verfahren nicht vollzogen werden dürfen, [illegible] für die Ablieferung diese Instanzen und Verfahren [illegible] sollen wenn, wenn der Inhalt der Anzeige XI nämlich Anschreiben bewirkt [illegible] wird, und wenn die [illegible] in Betracht Bezeugen an dem [illegible] Monats [illegible] die Bestrafungsstrafe und gegen neuen Gründen nicht vollzogen werden dürfen, nach Ablauf eines Monats nach rechtskräftiger Urtheil. Urtheil der Verfahren an gegebener Behörde zur Erhebung der Geldstrafen-Verfügungen gefährdet und wenigstens wird.

Denn dort ist die Landesverfassung und der K. Verordnung. Da der K. die Anordnung Vorgaben festgestellt [illegible] in den Fällen gestattet, die gesetzlichen obergerichtlichen besonderen Schreiben nicht Anderungen

von der allgemeinen Anzahl nämlich nöthig macht, hat aber stets in den Kostenvorschlägen der Gesuchsteller bey Anmeldung des Abstrichs der doppelten Aufnahme genügend angegeben [illegible] werden soll.

+ in Allgemeinen

Diese besonderen Anforderungen sind dem + stets vor jeder einem der Anmeldung nach vollendeter Aufstellung der Aufstellung eines stets in der Gesuchsvorgesetzten einzuschreibenden eigenen Bäumen, [illegible] einem die Genehmigung der Aufstellung des Aufstellen [illegible] eines zuständigen Chefs eines der K. Forst-Amts derselben eines vollzogenen eigenen Baum, oder einem bey erfolgter Ablehnung des Aufstellen von dem K. Forst-Amt die gerichtliche Abholzeinstellung und Entfernung desselben in das Gesuchsvorgesetzten nämlich eingetragen ist.

≠ binnen der angegebenen Frist

† von der K. Gendarmerie oder

Einem Gesuche die Genehmigung [illegible] ist bey gerichtlicher Androhung einer bestimmten Frist für die Ablieferung der Entfernung zur Fällung der gestimmten Anzeichnungen eines Baumes die Anzahl, dass die Aufstellen eines neuen Gesuchs für vollzogen eingetragen sollen, oder [illegible] eingetragen Vorschriften Abholzeinstellung erhaltene Bäume. Diese Frist ist einzuhalten, dass die festgesetzte, eingetragene durch die gerichtlichen oder eingetragenen Fristen der Abholzeinstellung in das Gesuchsvorgesetzten dort in das Register eingetragenen eingetragen sind, nach Ablauf eines jeden Monats, diejenigen aber eingetragen in Betracht der Gesuchsvorgesetzten Bäume Abholzeinstellung erhaltene Bäume nach Ablauf eines Monats seit eingetragenen Anmeldung, an die Einzug Besonders abgeliefert eingetragen.

‡ eingetragenen gleich

hinaus erhalten bey. Ay. geschehen, und die Gesuchsschreiben eingetragen bey Abschreibung doppelter Fällungen die das Gesuchsvorgesetzten genügend eingetragen, eingetragen bey der Anzeichnung Bäume Abstand vorhanden eingetragen.

N° 34,012. 9 May. 37.

An Gl. Forst-Amt
bey dem Landgerichte
in Wasserburg

Durch das mit gehorsamster Bericht vom 9 d. M. prae. 17. ej. vorgelegten Verfahren des Forstwarts Joseph Anton Lechner in Aschau wurde dem Anzeigers A. Eichmann dasselbe Anzeigen vorgelegt. Da er bey Fällung des Baumes nicht gegenwärtig war, so bestand die gerichtliche Akt, wie er von demselben Anzeigen vorgelegen habe, in der Vernehmung des Anzeigers. Als dieser die Anzeige vorgelegen wollte, bemerkte er jedoch, dass die Aufforderung nicht vollständig sey.

Es ist daher in Folge hoh. Erlasses hoh. die Aufforderung mit dem beigefügten vorzulegen, und beziehe Anzeigerung mir selben abhalt später zu lassen.

N°. 34,013 25 May 37.

K. Fl. May.

Das Gesuch der Bürgerin [illegible] um Einziehung [illegible] Erlaubnis, seine Kinder Wilhelmine [illegible] [illegible] zu dürfen mit Achtung unterthänigste Genehmigung vorgelegt.

25/5. 37

N°: 34,014 — 25. März 1837

Gr. Gr. fest. Mainz

Uebersendung von 4 Urkunden für

Urkundl. Insinuation abhd.

25/3.37

1, Margaretha Fuchsthaler, Hausknecht in Klingen
2, Adam Bast, Ackersmann
3, Conrad Koch, Handelsmann } Alzey
4, dessen Ehefrau

ad

N°: 34,015

Gr. Gr. fest. Cöln

Uebersendg. von 2 Urkunds für

25/3.37

1, Philipp Lorenz, Gerber auf der Vorstadt zu Münstermaifeld
2, Lorenz Vogelgesang, Schmied in Auerbach

N°. 34,016 — ad

Hofgericht Mannheim

Uebersendung einer Urkund für Georg Jacobs, Ackersmann zu Hockenheim.

25/3.37

N°. 34,017 — ad

Gr. Hz. Hess. Reg.

Vorlegung von 4 Urkunden für

25/3.37

1, Joh. Jak. Steudel, Fabrikant, Inhaber der Firma
2, Abraham Pendl in Homburg,
3, dessen Ehefrau Gabriele v. Peschke
4, Peter Kaaren, Schmidt in Hanau.

N°. 34,018 — ad

Gr. Nass. fest. Wiesbaden

Uebersendung einer Urkund für Wilhelm Bay, Bäcker in Münsterappel.

25/3.37

N°: 34,019 — ad

Gr. Nass. fest. Wiesbaden

Ergänzung der Insinuation für die Fällen, wo die Ordnung der Hypothekenbücher nach Art. 1654 u. 1664 des gemeinen Civilrechts geschieht.

25/3.37

Für Fällen, wo die nähere gesetzliche Ordnung beruht der Art. 71 N°: 8 der Akte vom 18. Juni 1817 des Gesetzes betreffend 5 fr. 36 ct., der Art. 80 eb. aber nur die Hälfte, wenn die Ordnung nach Vorschrift des Art. 466 a. gem.

---

wohnenden Gemeinde (namentlich in Frankfurt und in einer andern Gemeinde des Wohnsitzes des Ehemannes) publizirt werden müsse. Auch der Herzogl. Hof. Gr. Ludwig zu Cassel für die Ordnung gegen Ludwig Conrad von Kanter, 5 fr. 36 ct. in Anspruch genommen, während er nur 2 fr. 48 ct. selbst einnehme dürfe.

Im Wohnsitzorte wollen der Herzogl. Hof. Ludwig Gerichtsnotare und Schöffen mussen und Beschluß ergehen, daß Ordnung und Injunktion der Hypothekenbücher und die Eintragungen vorgenommen werden.

N°. 34,020 — 25. März 37.

Gr. Nass. fest. Wiesbaden

Betreff eines Arrests

25/3.37

Für Wohlgeboren Heilbronner einen andern Inhaber und den Hr. Hanauer Kaufmann zu Frankfurt in nachbenannt Betreff erwirkten Arrest Beschluß der Rückseite zur Vernehmlassung zu verkommen und stellen wird.

N°: 34,021

Gr. Gl. fest. München

Insinuation Klärung wegen Verfahrens des Assess. Fegiel. Gerichts betreffend.

27/3.37

1, Johann Georg Hallenstein, 2, Daniel Schuster, 3, Christina Forthuber, Johann Reinhard, 4, Andreas Geckeis und 5, Balthasar Andrett haben gegen die wider sie erwirkten Verfahren des Assess. Fegiel. Gerichts, Insinuation nachgesucht, worauf sie Ihre Hochgelegenheit mit den Bemerkungen stehen, daß die ergangene Verfügung Gerichtsstelle, wegen Hypothekenbücher, nicht gehörig vollzogen worden.

A. d. L. Mai

Die Disziplinar-Untersuchung gegen den Gerichtsboten Ludwig in Kaiserslautern betr.

28/5. 37

№ 34,022. 27 Mai 37.

Es liegt hier. L. Mai. die Untersuchungsakten gegen den Gerichtsboten Ludwig in Kaiserslautern mit dem gegen denselben von dem K. Bezirksgerichte daselbst unter 20 d. M. erkannten Disziplinar-Verweise vorgelegt vor, durch welchen er in die Kosten der Untersuchung verurtheilt worden und gegen Vollstreckung der Disziplinarstrafe in Gemäßheit des Art. 103. des Edikts vom 30 März 1808 beschwerde eingelegt hat.

Die Untersuchung ergiebt, daß dieser Gerichtsbote, welcher unterm 8 Juli 1833 schon einmal wegen Bruch von seinem Amte vorübergehend suspendirt worden ist; daß er die von dem Vorsteher ihm übertragenen Geschäfte nicht erfüllt und den erhaltenen Vorschuß zum Theil verbraucht hat, mit dem Versprechen in Stunden zu kommen bestellt; daß er statt dessen die Abschriften seinem Adjunkt, der K. Bezirksbehörde nicht abgeliefert hat, gegen welche Vorschrift vom 4 Oct. 1825 Art. 8. (Amtsbl. XI) wiederholentlich zu handeln gestattet; und daß er endlich den Inhalt seiner Vorladungs-Zettel, in welchen er sich so grob ausdrückte, in Zweifel gezogen hat, um einer Geldstrafe wegen Verletzung der Achtung zu entgehen.

Der K. Bez. Gerichts-Vorstand und Adjunkt die Anklage bestätigen, daß dieser Gerichtsbote, welcher seiner Vorgesetzten Behörde, wenn sie ihn zurechtweisen wollte, mit Grobheiten begegnete, nicht länger als tüchtig bezeichnet werden könne, wenn nicht das Gegentheil

der Gerichtsvorstand bestätigt gefunden werden soll. Es kann daher dem Antrage dieser Behörde nur beigepflichtet werden, daß der K. Bez. Ger. allhier die Destitution des Gerichtsboten Wilhelm Ludwig in Kaiserslautern aussprechen möge. —

Daß die Disziplinirung dieses Gerichtsboten lediglich der Achtung durch den K. Staats-Prokurator in Kaiserslautern nicht schützen gegenüber gegen Gehorsam gegen Befehle angedroht worden, dürfte eben nicht zu bezweifeln sein. Unterm 9 Juni 1835 ersuchte Gerichtsbote Ludwig selbst um Entlassung, die unterm 26 Juni 1835 abschlägig beschieden wurde. Seitdem mußten sonstige Anzeigen [illegible] gegen ihn nicht zu Folge. Diese Pflichtvergessenheit allein mußte den K. Staats-Prokurator bestimmen, gegen ihn Disziplinar-Strafen zu beantragen, wie geschehen. Dagegen hat der Angeschuldigte Beschwerde eingelegt, worüber nun die Akten vorliegen.

Nach Art. 2. 3. 4. und die Ordnung vom 2 Mai 1835 durch den Bezirks-Gerichts-Vorstand und Antrag des K. Staats-Prok. zur Disziplinar-Verhandlung [illegible] vorgelegt worden waren, so erhielt [illegible] Einsicht und es wurde kein Disziplinar-Verfahren [illegible] Man sieht die Akten nicht für [illegible] und bezweifelt sich [illegible]

zurückreichen. Der Gesetzgeber verweist daher den K. Gerichtshof zur Urtheilsfällung zu übergreifen.

Man bekräftigt + daß der Gemeinde Rothig Forstgerechtsame, und zugehören gegen Forsten die Entrichtung seines Opferstockamts [illegible]! (Art Anlage 15. Z. XIII)

Dem [illegible] Ansuchen gemäß [illegible] Äußerung vom 12 Dez. 1836, zufolge [illegible] 26 Dez. 37 zugehörte Vorgeschichte Urtheilsfällung zugehörig nach muß [illegible] sage, während der K. Bezirksgerichtsarzt [illegible] 6 Febr. 1835 (Akt 2.) die Aussage [illegible] gestand hatte, daß so äußerst unglücklichen und polizeiwidrigen Gemeinde zur [illegible] Strafe zu ziehen! –

+ [illegible]

Nr. 84, 923. 27 Dez. 37.

Der K. Bez. Frankenthal hat durch Entschließung vom 5 Dez. 1836 den Gemeindebeisitzer Heinrich Marker wegen Dienstvernachlässigung auf die Dauer von einem Monate suspendirt und gleichzeitig durch die Äußerungen von dem Amte der durch die K. Bezirksbehörde zu verfügenden Disciplinarstrafe zu [illegible] ersuchen soll. Er hat zugleich den Antrag gestellt, daß derselbe wegen seiner Aussagen vor Gemeinderathe in Bezirksangelegenheiten, in seinem ganzen Bezirke verhaftet werden möge.

Der K. Bezirksgerichtsarzt legte die Akten sammt dem Entwurfe mit Bericht vom 23 Dez. pract. Ji. mit dem Bemerken vor, daß die Äußerungen bereits vom 21 Dez. ihrem Anfange

Die Disciplinirung des Gemeindebeisitzers Heinrich Marker zu Frankenthal betr.

K/3. 37

Dr. K. Min.

---

zugehören seien, und daß es in den Gemeindeangelegenheiten vom K. Bezirksgerichte beigeschlossene Abstimmung [illegible] Gemeinde Rothig [illegible] in der [illegible] Aussage ist; als für die Ausschließung seiner Aussagen [illegible], der [illegible] Stimmen. Aus einem zugehörigen [illegible] Bezirksamt des K. Bezirksgerichtsarztes vom 28 Dez. d. J. geht hervor, daß der Altere der fünf Beisitzer der Gemeinde Marker [illegible] einem Bezirksgerichtsarzt [illegible] Beschluß [illegible] Beziehung nehmen. Auch [illegible] von der andern Beisitzer [illegible] Entwurf beigefügt worden, daß dieser Gemeinde [illegible] der [illegible] Gemeinde Rothig [illegible] Akten des K. Bezirksgerichtsarztes [illegible] zugehörig ist.

Der Entwurf des K. Min. die Akten mit den [illegible] Bemerkungen mit dem Antrage zurückgesandt hat, daß der Gemeinde Heinrich Marker von Frankenthal, die Akten der Gemeinde Rothig, [illegible] in Disciplinarstrafen, deren Abstimmung [illegible] Gemeinde [illegible] Gemeindeangelegenheiten [illegible] worden [illegible] worden möge.

Gegen diese [illegible] Erklärung, gegen diese Akten [illegible] Antrag [illegible] Gemeinde [illegible] Bemerkungen [illegible] beigefügt hat.

Gegen [illegible] der Akten, [illegible] die Aussagen der Gemeinde Marker [illegible] [illegible] Tagen zu [illegible] einzusenden. Die [illegible] [illegible]

zu entscheiden, um für den Schuldner die allerschärfste Bestrafung auszuschließen, wenn ich nicht irre, mit der Vorzüglichkeit, welche in letzter Instanz verkannt, in Anwendung des Art. 103 des Strafcodex vom 30 März 1808 den termini a quo bestimmt hatten, und eine mit Wahrscheinlichkeit sichere Feststellung der Schuld, wie sie allerdings Erfordernis für die Verurtheilung sein muß, in dem Geständnisse des Angeklagten gefunden haben. Von der vierten Seite wurde sich der k. Staatsprokurator in Frank. gegen die Anwendung dieser disziplinaren Strafe mit Rücksicht auf die bereits früher vorgekommene Praxis so gründe entgegenstellen, daß man sich so weit [illegible] Verurtheilung zu verzichten, als der gesetzliche Marker sich mit einer Absolution zu verbinden scheint, sich genöthigt sehen, in einer Absolution die Begründung der Schuld in dem Geständnisse des Angeklagten selbst hervorgehoben wurde.

Gegen diese disziplinare Strafbarkeit gegen Gensdarmen der allerschärfsten Verurtheilung zum Verluste der Anstellung entgegen sind, so kann doch nicht bestritten werden, daß das Ansehen des k. Staatsprokurat.

+ der Censor mit Vorsicht, in der Absolution

‡ Ungenauigkeit

in Frank. ungenügend gegründet sein, somit das Gericht als letzter Instanz verkannt und [illegible] worden, daß die Absolution von dem Augenblicke des Ausspruches die Begründung der Schuld [illegible] fall, [illegible] Absolution [illegible] [illegible] [illegible]

zugten Ministerial Beamten [illegible] spruch durch Verweisung [illegible] Instanz zurückgewiesen worden Römer, dass die Zuständigkeit des Ministerial Beamten durch ordnungsmässige Amtshandlung abgelehnt oder auch rechtswidrig sprechende Römer [illegible] Römer Gegenstand, und zeigt sich vor dem angeführten Art. 103. dass sie aber schon Anfang setzen, wenn das Gericht dieselbe [illegible] zu gewarten für nothwendig erachtet hat, ist aber so [illegible] gesetzlich. Denn jede Handlung sich muss blos [illegible] die [illegible] des Ministerial Beamten, sondern [illegible] alle Handlungen, welche dazu dienen festgestellten Amtshandlung geschehend sprechen können. Die Klägerin dieser Verfügung zeigt sich in seinem Grunde vor der Bezirksamt Verfügung gegen den Gemeindebeamten Rehwig. Dazu dessen zugestandene Belegungsbefugnis und Ortsgemeinde Beigeladene Verfügung gegen den Gemeindebeamten Rehwig. Dazu dessen zugestandene Belegungsbefugnis und Ortsgemeinde Beigeladene hätten der K. Amts Gerichte dessen ausgebliebene Aufgenommen bemerkungen sollen, um sie vor der Sache [illegible] zu machen, stellt blos seine Meinung auf Abänderung in die Akten und die [illegible] auf zu protokollierende Abstellung zu stellen. Dasselbe ist der Fall mit dem Gemeindebeamten Beigeladenen von Rockenhausen, dessen Vertretung der Bezirksamt Gemeindebeamten durch Verfügung vom 20 v. M. gleichfalls bemerkt hat. I: die Akten Römer in diesem Augenblicke noch nicht vorgelegt sprechen, womit dieser Gemeindebeamte+ Verfügung mitgetheilt hat, die auf diese Gemeinde gegen zulässig ist, aber doch rechtlich sprechen muss: diese Bemerkungen glaubte ich machen zu müssen; damit muss in Betreff der Gemeindebeamten sprechen der K.

+ über [illegible] offenbar um Irrthum zu vermeiden,

Gemeindebeamten von Frank. um Abtrl. nicht zugelassen sprechen.

für nachher Grund, sprechen die Akten den Gemeindebeamten Marker bestätigend, weil gehört vorgelegt sprechen, bestätigt darin, dass ist die Verfügung der gegen den Gemeindebeamten Rehwig angeführten Bezirksamt Verfügung [illegible] vom 12 Dez. 1836:/ abgeändert wollten, womit Grund zu einer Abstellung in seinem weiteren Bezirk sich Beim Gemeindebeamten Verbot und diese Abstellung nicht vor Beamtung sprechenden Römer.

N° 34,024 24 Mz. 37.

Ad Amtsrath in Pfalz. des K. App. gerichts

Gegen vorgebrachter Beziehung auf seinen Gemeindebeamten vom 22 d. M. habe ich den Herrn Beigeordneten 100 f mit dem Auftrag zu übersenden, für die Hinterlegung zu sorgen, wodurch den mit der Abwendung des Herrn Appellanten beauftragten K. Appellationsgerichts Verfügungen zu treffen.

Die Ausfertigung von gemeinschaftlichen Vorakten sind Gerichtszeugnisse für das K. App. gericht bestimmt.

28/3.37

N° 34,025. cod.

An d. K. Min. des Innern.

Der Gemeindebeamten Gemeinde der Gemeinde des gegenwärtigen K. Landrichters Lorenz Adolf zu Wörth gestellt bestimmt.

28/3.37

Ich beehre mich, K. M. das allerunterthänigste Gesuch des Gemeindebeamten des gegenwärtigen K. Landrichters Lorenz Adolf zu Wörth gestellt, um allergnädigste Ertheilung der Erlaubniss zu einer gegen mündigsprechenden Urtheile nach der Dienst Pragmatik gestatteten Appellation gehorsamst vor, mit dem Bemerken, dass Lorenz Adolf

als Gerichtsschreiber im Jahre 1803 wegen Falls
quittirt in Ruhestand versetzt am 1. Oct. 1836 gestorben
ist.

No. 34,026 28 März 37

Das Kön. Kreis- u. Stadtgericht
Ansbach Civilabtheilung
des kgl. Appellationsgerichts
v. Mittelfranken Kammer

Der Civilsenat des kön. Kreis- und Stadtgerichts hat in Sachen des Gutsbesitzers Georg Hertel zu Ammerndorf gegen Conrad Schneider zu Heinersberg wegen Gestattung des Durchfahrens über dessen Grund und Boden, Abwendung der Gefahr und Schadloshaltung, nach Vortrag der Acten und Anhörung des Vortrags des Referenten, des Kreis- und Stadtgerichtsrathes Herrn Hofmann, des Vertreters des Klägers, Advocaten Dr. Bauer, des Vertreters des Beklagten, Advocaten Dr. Schmidt, und des Vortrags des Vertreters der k. Staatsanwaltschaft, Herrn Assessor Dr. Hofmann, in der Sitzung vom 27. März 1837 für Recht erkannt:

Es sei die Berufung des Beklagten gegen das Urtheil des kön. Landgerichts Ansbach vom 20. Mai 1836 als unbegründet zurückzuweisen, und demselben die Kosten zweiter Instanz aufzuerlegen.

Von Rechts Wegen!

No. 34,027. 28 März 37.

Gegen die von Gutsbesitzer Georg Hertel zu Ammerndorf wegen Gestattung des Durchfahrens über dessen Grund und Boden, Abwendung der Gefahr und Schadloshaltung gegen Conrad Schneider zu Heinersberg erhobene Klage hat der Beklagte Conrad Schneider von Heinersberg Berufung eingelegt.

29/3. 37

Dr. d. Marx.

Die gegen das Urtheil des Landgerichts Ansbach vom 20. Mai 1836 wegen Gestattung des Durchfahrens über dessen Grund und Boden, Abwendung der Gefahr und Schadloshaltung eingelegte Berufung des Beklagten Conrad Schneider von Heinersberg wird verworfen.

29/3. 37

No. 34,028. ad.

Dr. d. Marx.

Die Berufung gegen das Urtheil des kön. Landgerichts Ansbach vom 20. Mai 1836 wegen Gestattung des Durchfahrens über dessen Grund und Boden, Abwendung der Gefahr und Schadloshaltung wird verworfen.

29/3. 37

No. 34,029. 28 März 37.

An das Präsidium der k. b. Regierung. in Speier.

Die Approbirung von polizeilichen Strafen durch die Kreisregierung Ritter in Ges. betr.

29/3. 37

Indem ich mich beehre dem gefertigten Präsidio abschriftlich meine Mittheilung der Kammer des Innern vom 20 d. M. für gegenwärtige Monatssitzung nicht zu übersenden, sollte ich dem gefertigten Präsidium ehrerbietigst anheimgeben, ob es nicht angemessen erscheine, die Approbation der Strafen durch die Regierungen auf die Strafen von 24 Stunden Arrest und 24 fl. Geldbuße zu beschränken, sowie dieß in Rheinbayern der Fall ist.

Genehmigen etc.

Ritter als Kreis

No. 34,030. ad.

Dr. d. Marx.

Gesuch des Gutsbesitzers Hellmann zu Gollheim um Erlaß von Untersuchungskosten betr.

29/3. 37

Gemäß Antrag des Gutsbesitzers Hellmann von Gollheim, wird seinem Gesuche um Erlaß der Untersuchungskosten, welche durch die gegen ihn wegen Mißhandlung seiner Ehefrau eingeleitete Untersuchung verursacht worden sind, nicht stattgegeben.

Die Kosten sind demnach nach Maßgabe des Urtheils vom 27. Februar d. J. zu berechnen, und zu bezahlen.

Von Rechts Wegen!

No. 34,031 28 März 37

Das Kön. Kreis- und Stadtgericht Ansbach Civilabtheilung des kgl. Appellationsgerichts v. Mittelfranken Kammer

Der Civilsenat des kön. Kreis- und Stadtgerichts hat in Sachen des Gutsbesitzers Georg Hertel zu Ammerndorf gegen Conrad Schneider zu Heinersberg wegen Gestattung des Durchfahrens über dessen Grund und Boden, Abwendung der Gefahr und Schadloshaltung, nach Vortrag der Acten und Anhörung des Vortrags des Referenten, des Kreis- und Stadtgerichtsrathes Herrn Hofmann, des Vertreters des Klägers, Advocaten Dr. Bauer, des Vertreters des Beklagten, Advocaten Dr. Schmidt, und des Vortrags des Vertreters der k. Staatsanwaltschaft, Herrn Assessor Dr. Hofmann, in der Sitzung vom 27. März 1837 für Recht erkannt:

Es sei die Berufung des Beklagten gegen das Urtheil des kön. Landgerichts Ansbach vom 20. Mai 1836 als unbegründet zurückzuweisen, und demselben die Kosten zweiter Instanz aufzuerlegen.

Von Rechts Wegen!

allergnädigsten Befehls der Kosten bezeichnen zu [illegible] [illegible] dürfen.

№: 34,031 — 29. März 1837.

An Kön. Majestät

Steuerfreiheitsbescheinigung für Christ. Lorenz v. Pilgrim Erbs.

29/3.37

Vorlage des Berichts der Kön. Alt. Prot. Landes vom 28. d. Mts. mit Antrag auf ausnahmsweise Genehmigung der dem Mühlbesitzer bewilligten Steuerfreiheit auf 11 Jahre.

№: 34,032

An Kön. Maj.

Bestätigung des Gr. Prot. Bezirks v. Offenburg Erbs

29/3.37

Antrag auf Bestätigung gestellt.

№: 34,033

Gr. Alt. Prot. Landes Regierung des Mittleren Kreises v. Freiburg Erbs.

29/3.37.

An Kön. Maj. Laut gefälliger allerh. Reskr. v. 20 d. Mts. wegen Uebertragung der Vormundschafts-Geschäfte über die Geschwister Hail aus Heuweiler an den Gerichtsnotar Hail in Kandern, ist Gemeinderath Martin Schaaf in Heuweiler aufgefordert worden, sich über die Tauglichkeit des Genannten zu dieser Uebernahme binnen 3 Wochen zu äußern.

Hiernach hat sich der Gemeinderath Schaaf in Heuweiler dahin ausgesprochen, daß Hail ein tauglicher Vormund sein würde.

№: 34,034

Ag. d. Rtt. d. J.

Bestätigung der Wahl des Gerichtsnotars Hail Erbs.

29/3.37

Auf die unterth. Zuschrift v. 23. d. Mts. beehre ich mich zu erwidern, daß der Wahl des Gerichtsnotars Hail gegen die Genehmigung des Friedelsheuer Amts v. 6. d. Mts. keine Bedenken entgegenstehen, und dessen Ausfertigung übergeben worden ist, nachdem die Approbation der Wahl ertheilt worden war.

№: 34,035

Ag. d. Rtt. d. J.

Verstärkung des Legalisation Erbs.

29/3.37

Laut gefälliger Zuschrift vom 16. d. Mts. unter gleichzeitiger Rückgabe des Gesuchs, beehre ich mich, anzuzeigen, daß der weiteren Legalisation nichts im Wege steht, und [illegible]

№: 34,036. — 29. März 1837.

Ag. d. Rtt. d. J.

Bestätigung des Erbs.

29/3.37

Zustimmung mit Kön. Bestätigung der Vorschläge der Gemeinderäthe der Ortschaften des 1. Quartals 1837 zu nehmende Gerichtsnotariate zur gefälligen Anweisung zu übersenden.

Bei dieser Gelegenheit bringe ich der Kön. Gen. d. Rtt. vorgelegte Gerichtsnotariatsliste pro 2. Quartal 1836/37 in Erinnerung.

№: 34,037 — ad

An Kön. Maj.

Bestätigung des Erbs.

Vorlage von 4 Einheimischen Anzeigen zur Legalisation durch die Kreis-Regierung.

29/3.37

№: 34,038 — ad

An die Kön. Alt. Prot. Bezirks Aemter des 4 Bezirks Gerichts.

die Siegel mit den Kön. neuen Klappen betreff.

29/3.37

Ein Klappenbeil mit folgender Inschrift für die Kön. Landgerichte die neuen Amtssiegel für Ortsvorsteherämter mit Bezug auf meinen Erlaß vom 6. Februar d. J.

Die mit der Inschrift versehenen Amtssiegel sind, wie die Bestellung von 4 fl. 48 kr. für jedes der in der Anlage folgende Siegel, beliefert worden und nebst dem Betrag für die hiesige Stelle überschickt worden.

№: 34,039 — ad

Kön. Landvogt Hesse

Appellation gegen Heinrich Pfarrmann v. Neuenbürg Cons. betreffend.

29/3.37

Laut mit gefälliger Zuschrift vom 14. d. Mts. überschickten Akten ist in vorliegender Streitsache beschlossen worden, den Kön. Landvogt mit dem Bemerken zu verständigen, daß das Urtheil der Kön. Appellations-Instanz vom 28. d. Mts. die Appellation des Conscript Rosenstiel angenommen worden, demnach die Genehmigung des Pfarrmann als gesetzmäßig erklärt worden ist.

An Kgl. Bez. Amt Landau.

Die Disziplinar Untersuchung gegen den Gemeinderath Bechtel in Rodenhausen betr.

29/3.37

N. 34,040. 29 März 37.

Kgl. Bez. Amt wolle die mitliegende Vorladungs-Ordonnanz dem K. Landwehr-Offizier in Rodenhausen mit dem Auftrage zustellen lassen, hiervon den Gemeinderath Bechtel dahier in Kenntniß zu setzen, daß das Disziplinar-Verfahren des K. Bez. Gerichts Landau gegen denselben von 20 d. M. aus der Bestimmung des Art. 103 des Gesetzes vom 30 März 1808 mit Strafe Ordnungsstrafe zu belegen sei, daß er sich zu gestellen habe, seine Vertheidigung dann vor Gericht zu führen, die Vorladung zurückzusenden sei und gegen die beantragte Absetzung um Ob. d. M. gegründete Vorstellung innerhalb 8 Tagen einzureichen, wo dann die Absetzung entschieden werde.
Sollten Gemeinderath Bechtel die Vorladung nicht gehörig zugestellt werden, so wären diese Abgeordnung zu requiriren, die Ordonnanz aber gerichtlich zurückzusenden, damit sie mit der Zustellungs-Urkunde versehen vor dem 10 April hier einkomme. Hiernach sind von der Absendung Anzeige.

Hr. Bez. Amt. Frankenthal

Disziplinar Untersuchung gegen Gemeinderath Bechtel in Rodenhausen betr.

30/3.37

N. 34,041. 30 März 37.

Das Mitglied des Gemeinderaths Bechtel in Rodenhausen ist wegen Vernachlässigung seiner Amtspflichten in Untersuchung gezogen worden, und es ist Ihnen bekannt, daß das Gesetz vom 30 März 1808 Art. 103 Ordnungsstrafen gegen solche Gemeinderäthe androht, welche sich ohne gerechte Entschuldigung weigern, ihre Stelle zu versehen.
Wir ersuchen Sie, dem Bechtel diese Strafe androhen zu lassen, wenn er sich nicht binnen 8 Tagen über sein Benehmen ausweise.

Hr. Bez. Amt. Landau.

Die Disziplinirung des Notars Damm von Gemersheim betr.

30/3.37

N. 34,042. 30 März 37.

Auf den Requisitionen des Notars Damm von Gemersheim in der Untersuchung gegen Heinrich Adelbert Armsperger von da, gehet hervor:

1, daß Notar Damm angibt, daß der Handelsmann Jeremias Adelbert Armsperger von Gemersheim mehrere Darlehen von 1000 f zusammen erhalten habe, und daß Armsperger als Unterpfand in den Pfandverschreibungen vom 27 Juni 1834 über diese Summe sämmtliche, damit von Gerichten sich nicht dazu verstanden haben, mit Hypothek zu belegen, weil Armsperger nicht Eigenthümer derselben sei;
2, daß Notar Damm erkläret, daß das Anerbieten sein Darlehen sey, seine ministeriellen dazu hergegeben haben, nimmer in der Absicht sich abgeschlossenen Vertrages das von Gerichten bestellten Hypothek von Armsperger mit Vorzugs-

---

Hr. Bez. Amt. Blaubeuren

Das Ehestiftungsgeschäft des Hrn. Carl Müller von Lettenweiler betr.

30/3.37

N. 34,041 30 März 37

Hrn. Adelgund. ersucht in der Anlage einen Bez. Amts v. 28 d. Mts. in vorliegender Betreffs enthaltenen Anlage zum weiteren Verfügung

---

Hr. Bez. Amt. Zweibrücken

Das Ehestiftungsgeschäft des Hrn. Jäger von Hayna betreffend.

30/3.37

N. 34,042 Bleibt vorbehalten.

des Appellationsgerichts eingelegten einen Gesuch gegen Ausfertigung von 1000 fl zu genehmigen.

Diese Akten Manipulation setzte das Gerichten [illegible] um sein Haus bringen können, das er zu einem Anschlag von 12,000 Gulden angab. Dem Gesuche glaubte in den Akten zu fügen.

Von Gerichten als er anfuhr, daß dieser das Geld geschossen, gestatte die [illegible] auf die neugefangenen Arrestanten [illegible]. Dem eigentlich gerichtlichen von Arnsperger [illegible] mit der Bestätigung bedroht, daß er sein Haus nicht das Geld gestatten werde, wenn der angebliche Eigentümer nicht innerhalb einiger Tage mit dem von 24 Gulden. Es in der Voraussetzung das übergestaltete Arnsperger genannten Arrestanten bleibt – das nicht angenommen eigentlich – Anzeige eigentlich. Von Gerichten wünschte man eigentlich Geld das Gesuch nicht-gestatten, um es an Arnsperger zu bezahlen.

Die Entscheidung spricht das Notariat Damm- sollten ist auf das Einschreiten zum Grunde liegen, wie er nach der [illegible] Note erklärte- ist in höchsten Grade befremdlich eigentlich.

Das eigentlich Gesuchen [illegible] folgen die Akten gegen Arnsperger wohin, worin gegen Damm Notar Damm auf dem Disziplinar Wege einzuschalten eigentlich. Da in dem Begleitungsschreiben des Anbringen der Akten nicht ausdrücklich bemerkt ist eigentlich, daß dieselben zum Behufe einer Disziplinar Einschreitung gegen Notar

Damm zu vernehmen sein möchten, so ist dieser Punkt von dem [illegible] mit der Erledigung der Akten in der Appellationssache [illegible] Bezirks Vorsteher übernommen eigentlich.

No. 34,045 30. May 1837.

Gr. Bez. Amt. Fröhl.

Ofterspringer Mühlenbesitzers Gesuch um Fortsetzung der alten einfachen Gerichtsbarkeit betreffend eingelegt.

30/5.37

Seine Majestät haben anliegend gnädigst Verfügung des Müllers Anton Gessner von Frankenhausen, wegen [illegible] einer Mahl- und Schneidemühle, um selbe wieder in fortwährend angestellt zu werden, mit den Anfragen des Gerichtsamts Fröhl. Ergebenst [illegible] und diesseits mit den Kommunikaten [illegible] Akten zurückzulegen.

No. 34,046 ad

Gr. Bez. Amt. Fröhl. Dessen

Bestimmung gegen das Abgeben Geld und Lichtstöcke wegen Uebertretung des Pol. Ges. Buchs betreffend.

30/5.37

Die mit Bericht vom 26. Mai. vorgelegten Akten [illegible] erscheinen [illegible] in der Anlage mit [illegible] einer Abschrift der in obigen Sache an das Landkommissariat Fröhl gerichteten Verfügung der K. Regierung des Obermainkreises, wieder zurück.

No. 34,047 ad

Fr. Bez. Amt.

Legalisation betr.

30/5.37

Vorlage von 2 Dokumenten zur Legalisation durch die Königl. Gesandtschaft.

An das Präsidium
des K. Amtsgerichts
in Speier.

Die Amtsbesitzung gegen den
quiescirten K. Amtsg. Sekr.
Stein betr.

30/3.37

† der im Art. 42. ib
spezifizirten Arrestes

№ 34,048 30 März. 37.

Es kann nicht, das gerichtliche Präsidium vorläufig in Erwägung zu ziehen, dass das K. Amtsg. gegen seinen früheren Amtsgerichts Sekretär Stein in Anwendung des Art. 408 des Strafgesetzb. gegen Amtsbesitzung angeordnete Geldstrafe zu einer nochmaligen Gefängnisstrafe + Strafverwandlung vorgeschlagen hat. Da Stein nicht mehr zu vorliegender Sache und zu bestrafen war, dass er sich der Abhaltung des Amtsstuhl durch die Flucht entzogen wurde, so kann ich ihn unmittelbar nach ~~dem Ausspruch~~ gegen der Ordnung vorgehen.
Eine Aufhebung des Amtsstuhl gegen ihn ist nachzusuchen die Ehre haben.

№ 34,049. 30/3.

Der Obstr. in Frankf.

Die Aufstellung des unterfertigten Strafvollzugs wegen Jakob Balthasar Bernauer betr.

31/3.37

№ 34,049. 30/3.

Kgl. Amtsg. wollen sich in Anziehung durch das vorliegende Gesuch gutachtlich äußern in wie fern die dermaligen Vermögens- und Familien Verhältnisse des Strafgefangenen das Gesuch seiner Strafe um mehr zu verkürzen Folge Leistung zu geben Anlass bieten.

Der K. Amtsg.

Die Amtsbesitzung gegen den quiescirten K. Amtsgerichts Sekretär Stein betr.

31/3.37

№ 34,050. 31 März. 37.

Der quiescirte K. Amtsgerichts Sekretär Franz Leonhard Stein von Speier erhebt gestützt durch die Strafvollzugs Behörde des K. Kgg. Gerichtshof gegen Anordnung von Geldstrafe im Betrage von mehr als 5000 ℳ die er zu verbüßen hatte, in Anwendung des Art. 408 des Strafgesetzbs. und mit Berücksichtigung der vorhandenen Strafvollstreckung der Strafe verschiedene Haft, ohne Anklage vor das Assisen Gericht gebracht werden konnte, zu welcher Strafverwandlung gesetzlich Gründe vorhanden, mit Festsetzung der in dem Art. 42 ib. angesetzt gemachten Vergehen und Eigenschaften gegenwärtig der Bericht von Amts Gehorsam.
Der Obergerichts Sekretär Stein der vorliegenden Gesuchsschrift ~~gegen~~ mit seiner gegenwärtigen Strafvollzugs Verhältnisse gegen Amtsstuhl mehr zu vorliegen hat, und dieser wohl mit genauer Sorgfalt ~~das~~ nachzusehen war, dass er sich der Abhaltung des Amtsstuhl durch die Flucht entziehen wurde, war den übrigen Inhalt in der öffentlichen Meinung hätte hervorbringen müssen, so kann ich ihn unmittelbar nach der Ordnung auf den Grund des in letzter Instanz gefällten Amtsstuhl verfahren. Einer nur genauen Festsetzung zu Folge ist er Angeklagt, die Gnade kgl. K. Ob. zur Milderung seiner ~~Strafe~~ Strafe nachzusuchen. Sobald mir sein Gesuch zukommt, werde ich mich über selben gehorsamst vorlegen. Vorläufig erhalte ich allerunterthänigst diesen Bericht vorstellen.

gegen Anordnung von Geldstrafe im Betrage von mehr als 5000 ℳ die er zu verbüßen hatte, in Anwendung des Art. 408 des Strafgesetzbs. und mit Berücksichtigung der vorhandenen Strafvollstreckung der Strafe verschiedene Haft, ohne Anklage vor das Assisen Gericht gebracht werden konnte, zu welcher Strafverwandlung gesetzlich Gründe vorhanden, mit Festsetzung der in dem Art. 42 ib. angesetzt gemachten Vergehen und Eigenschaften gegenwärtig der Bericht von Amts Gehorsam.
Der Obergerichts Sekretär Stein der vorliegenden Gesuchsschrift ~~gegen~~ mit seiner gegenwärtigen Strafvollzugs Verhältnisse gegen Amtsstuhl mehr zu vorliegen hat, und dieser wohl mit genauer Sorgfalt ~~das~~ nachzusehen war, dass er sich der Abhaltung des Amtsstuhl durch die Flucht entziehen wurde, war den übrigen Inhalt in der öffentlichen Meinung hätte hervorbringen müssen, so kann ich ihn unmittelbar nach der Ordnung auf den Grund des in letzter Instanz gefällten Amtsstuhl verfahren. Einer nur genauen Festsetzung zu Folge ist er Angeklagt, die Gnade kgl. K. Ob. zur Milderung seiner ~~Strafe~~ Strafe nachzusuchen. Sobald mir sein Gesuch zukommt, werde ich mich über selben gehorsamst vorlegen. Vorläufig erhalte ich allerunterthänigst diesen Bericht vorstellen.

№ 34,051 31. März 37

Hr: Bk. Sekt. in Klausen

das Armenschuldenwesen betr.

Bloch wegen Eingang betr.

31/3.37

Dasselbe beehrt sich unter Anzeige mitzutheilen, daß sie in Betreff der Fortsetzung der Arbeiten mit der Kön. Bayr. Landesdirektion in Verbindung getreten und sich deren Ansichten angeschlossen habe.

№ 34,052 cod

Hr: Bk. Sekt. Grethe

wegen Ueberlassung des Notars Köster zu Friedberg in Vorlegung seiner Amtsakten betr.

31/3.37

Eine erhaltene mündliche Mittheilung, daß Notar Köster die Uebergabe seiner Amtsakten auf unbestimmte Zeit verschoben worden ist, um sie dieser nöthigenfalls noch abfordern zu können.

№ 34,053 cod

Regierung der Pfalz, Kammer des Innern

Gesuch

Einsendung

31/37.

Dasselbe die unterthänigste Anzeige machend, daß Seine Majestät der König mittelst allerhöchster Entschließung vom 26. März 37 auf den Vorschlag der Kön. Bayr. Landesdirektion Seine Allergnädigste Genehmigung dahin zu ertheilen geruht haben, daß der Notar Karl August Köster zu Friedberg, bisher beauftragt, seine Amtsakten zu übergeben, seine Amtsakten nach Friedberg zu verlegen, daß seine Amtsakten mit den Hypothekenbüchern des Landcommissariats Friedberg vereinigt werden.

№ 34,054 cod

Hr: Bk. Sekt. Klauber

Erledigung des k. b. Landgerichts Wolfratshausen durch den Tod des Landrichters v. Feuerbach betreffend.

31/3.37

Dasselbe erhaltene Eingabe des k. b. Landgerichts Wolfratshausen vom 25. d. Mts nebst Beilage zu gefälliger Verfügung.

№ 34,055. 31 März 37.

Hr Bkr. in Landau.

die Vernehmung gegen Notar Weigel in Frankenthal betr.

Hr. Bkr. in Landau.

Die vorgeordnete Vernehmung des Notars Weigel und des gegenwärtigen Bürgermeisters Bourguin von der gegen sie erhobenen Anklage der Fälschung [illegible] durch das öffentliche Gerücht und die öffentlichen Blätter verbreitet haben. Dieses Verfahren [illegible] von [illegible] dritten Tage der Verhandlung vorausgesetzt, [illegible] scheint mir Manches von Belang sich so [illegible] und zurückhaltend benommen, daß [illegible] (ob aus Absicht oder Absicht bleibt hier [illegible]) scheint mir [illegible] dem Vorsteher der Anzeigklagten [illegible] in Beziehung auf den [illegible] vorgebrachten Punkt des Lostrufs der Armen Aussagen [illegible], welche sie in der Voruntersuchung [illegible] abzugeben [illegible], [illegible] wesentlich [illegible] andern [illegible] Aussagen [illegible] dem Lostrufe der Armen vorgetragen [illegible] in Abrede gestellt oder in Zweifel gezogen haben. Eine Verhandlung [illegible] dieser Vernehmung [illegible] Prozesses den Eindruck [illegible] die innige Ueberzeugung verlassen, daß Notar Weigel [illegible] sey, seinen Eid zu halten. Seine [illegible] Aussage [illegible] ist [illegible]. Ihrem [illegible] Ermessen [illegible] zur Entscheidung [illegible] Vernehmung, darüber die Abstellung [illegible] Beamten in Gemäßheit des Art. 53. des Gesetzes vom 29 Vent. XI [illegible] Borg. Gesetzb. [illegible] vorzutragen; sobald so viele [illegible] Momente vorliegen, daß das Abstellen [illegible] mit [illegible] Gewißheit [illegible] Eid.

+ der Angeklagten

* [illegible] [illegible] Notizen

daß den Geschworenen in dieser Beziehung nur die Kardinalfragen des Art. 338 des Strafverfahrens gestellt sind, daß durch die Feststellung des Verm. Kassationshofes sind.

(s. Urtheile vom 31 Oct. 1811. vom 20 Nov. 1811 und 30 Dez. 1811.)

Auch unterscheidet, daß in Anwendung des Art. 338 des Strafverf. Gesetzb. und nach der von dem Kassationshofe in seinem Kassationsurtheile vom 24 Juli 1822 ausgesprochenen Grundsätzen (in Appellationssachen sind dem in seinem früheren Arrêt de rejet vom 13 Dez. 1810 aufgestellten) gegen Notar Weigel von den Geschworenen nicht mehr die Antwortung verneint Frage, ob sie die Anklage Verletzung von Urkunden, so hat das Gesetz auch unterstellt und angenommen es sey, daß er auch den Vorsatz + den Vortheil gesucht habe, die Absicht gehabt und wenigstens billigend sich vorgestellt habe, daß Carlin und Cons. welche dasselbe begangen haben, damit unterstützen wollen und in Folgerung dieser Annahme hat der Gerichtshof sie auch schuldig und mit Dolose handelnd erklärt, so daß also der Unterschied über die Unterscheidung über die drei Artikel gerade schon fast:

I. daß Notar Weigel, obgleich der Gerichtshof sie schuldig gefunden ist, die Absicht seines Handelns dennoch in höchst enge Kompromittirt sah:

a, weil er in dem Akte eine falsche Handlung annehme, und sich in dieser Beziehung sie nicht zu lösende Appellationsfrage vorgestellt sah, die also nicht mehr nicht vorhanden bestehen, sondern vorgestellt werden müsse. In der Appellationsfrage stehe er die angenommene Handlung einem Abwesenheitsakte zu, obschon sie in dem

+ in Folgerungen

+ und Gerichtshof, nämlich

+ um sich den beabsichtigten Gewinn zu verschaffen,

Akte zu dem vorhandenen nicht kommt. Dass der schriftlichen Abfassung darauf hinweist, dass sie abwesend war, sie habe durch die angeführten Handlungen: Namens des Hr. Bürgermeisters Weigel und dieser als Abwesend der Einsammlung der Steuern v. Pfeffel's Unterschrift vollen, sie in dem Einzahlung stehen wollen. (vide Abfassungs Protokoll). Der eine oder der andere ist einerlei. Sey es ein Abwesenheitsakte, so ist + der Absicht nicht zu bezweifeln, denn Herr Weigel muss sagen, er habe damit Unterschrift vollen, als stehe er für die Einzahlung der Herr v. Pfeffel. Appellen er aber dieses Letztere wirklich Unterschrift, denn Herr er muss sagen, ~~er habe die angenommene~~ der Gerichtshof Namens der Herr v. Pfeffel sey ein Abwesenheitsakte,

b, weil er in Anwendung + eine falsche Handlung annehme, und sind Einzigen. Dass er sich als Vollmächtigter der Einnahmen Hinterlegung sein bey dem Herr v. Pfeffel deswegen stellt haben müsse, gesetzt abgesehen von den Einzigen als sagen, sie ~~seine eigene Kasse einzugen~~. Also der Bürgermeister Weigel, Gebrüder v. Pfeffel und Hauptbote Ladenberger, deren Aussagen bey der mündlichen Abfassung Einstimmen bleiben: auf den präzisirten Hauptbotten Akten über das Abwesenheit verbinden sagen, und weil sonst diese vorgestellte Handlung ~~in~~ den Lobstand mit ~~Namen der~~ Einzigen vorzugsweise Namen, in dem die Herr v. Pfeffel mit einstimmen wollten.

c, weil die Unterzeichnung von Weigel ~~als~~ sah Herr

an den Erben v. Pfeffel seinen früher abgeschlossenen Abstand zugesagt (wegen dieser muß erst eine weitere Verhandlung mit der einzige Verbindlichkeit mit Ausnahme der Frage, ob denn die Erben v. Pfeffel den Rumerat ihrer für den Betrag von 12,369 fl. 54 kr. abgeschlossenen Abstand der Rente zurückzuzahlen oder ob sie nur 10,253 fl. 16 kr. an Weigel abzutreten schulden, anheimen sie an den Kapitalverpflichteten der Erbschaft zu verweisen.

3, wird Weigel den Erben gegen über [illegible] gehörig vertreten sein, daß er sich über die in den Vorzug der solidarischen Verpflichtung muß einverstanden sein. Dies muß sowohl mit der Klage der Erben wegen der Abstand von der Rente gekommen ist, als auch den Rechtsgang selbst betreffen, sowie auch die Erben überzeugen, muß insbesondere zu haben erwünscht sein gegenstand stellen, daß jeder von ihnen zur Leistung von 12,369 fl. verpflichtet erachten können,

4, daß er in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften und seiner Verbindlichkeit die in der Abstand eingewandte Abhandlichkeit pro rata geltend machen gegen Erben, die nicht auf dem Rechtswege erkennen, sondern bey dem Bürgermeister unter seiner Zustimmung den Akt unterzeichnet haben, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] von denen er also nicht [illegible] gegen sein gegenstand stellen, daß jeder von ihnen zur Leistung von 12,369 fl. verpflichtet erachten können,

+ von Weigel

+ der ihm durch Zuschrift-lichen Akt vom 2 May. 1832 gemachten Konzession entsprechend,

5, daß er in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften und seiner Verbindlichkeit die in der Abstand eingewandte Abhandlichkeit pro rata geltend machen gegen Erben, die nicht auf dem Rechtswege erkennen, sondern bey dem Bürgermeister unter seiner Zustimmung den Akt unterzeichnet haben, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] von denen er also nicht [illegible] gegen sein gegenstand stellen, daß jeder von ihnen zur Leistung von 12,369 fl. verpflichtet erachten können,

6, daß er in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften und seiner Verbindlichkeit die in der Abstand eingewandte Abhandlichkeit pro rata geltend machen gegen Erben, die nicht auf dem Rechtswege erkennen, sondern bey dem Bürgermeister unter seiner Zustimmung den Akt unterzeichnet haben, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] von denen er also nicht [illegible] gegen sein gegenstand stellen, daß jeder von ihnen zur Leistung von 12,369 fl. verpflichtet erachten können,

+ von Weigel

+ der ihm durch Zuschrift-lichen Akt vom 2 May. 1832 gemachten Konzession entsprechend,

+ zu dieser Ø

„ Ich bin nicht gekommen, um meinen Titel zu prot-
„ zieren, sondern um Geld zu haben. Ich
„ brauche nicht, daß Ihnen gemacht
„ Ihnen die Ihnen gemachten, sind das
„ Gericht entscheidend ".

~~Selbst auf die Aufforderung vom 2 May 1834 hat~~
~~unterzeichnet, daß er Bedenklichkeit~~
Er erhebt nichts von dem, die sonstigen Gelder, ohne Interesse aufgezeichnet zu haben, daß er auch die einen oder andern Akt dazu benutzt hat. Einigemal spricht er die Absicht aus gehabt zu haben, sich mit Ihnen zu verständigen, sich in Übereinkunft setzen, wie sie in + zur Produktion gelangen sollen. — Dieser die Adjudikation des Klosters die Steig Gelder des Ried Gütchl zu verstehen f: Gemäß besagten Akten vom 4 u 24 Juni. 1833 :/ Nemen von seinem Weigel Anschluß vom 23 April 1834 und sonstiger Opposition, welche Ø die Absicht zu dem Herz. Gericht Landau verfügung machen, und später die Aufforderung fortgesetzt. —

+ zu dieser Ø

II Was sonst gegen Notar Weigel steht, daß er bey der Abschreibung des Ried Gütchl vom 2 May. 1831 ~~die~~ II in Betreff der ihm zugeschriebenen Gebühren die Taxe sich nicht sehr verschiedene Akt überschritten haben.

Der Zinnzer Gelt von 2236 f	beträgt zu 6 kr	
fr. gulden		225 f 16 kr
Die Auslagen des Notars, die		
Steig scheine zustellungsgebühren, betragen		
laut Spezifikation auf dem selben	170.	40.
Rest	54	36

+ so wegen Gelt steigerscheine von Weigel.

In Anschein der Steigerung dieß des Zinnzer Gelt muß vorerst erwähnt soll, sieht Weigel, wenn ihm das Mandat nicht zugestellt worden wäre, diese Summe sie von 54 f 36 kr bezogen, nicht die ausgesetzten Gebühre von 22 f 24 kr für die Steigerung!
Allein selbst diese Gebühr ist übersetzt, indem sie nach dem Taxgesetz vom 9 April 1822 nur in 10 f 45 kr besteht!

f: Ausführliche Taxüberschreitungen dürften ~~ganz~~ ~~ihm~~ gegen ihn noch weiter Anlaß zu Haftbarkeit sagen: /

III. Verletzung von Notariatsrechten auf dem Verkaufe Entzogenschaften Personen, ~~sich~~ ~~schreiben~~ um die Akten für seinen Schwager Mittermayer und Walther ~~sich~~ sich zu verschaffen. — Hierunter bezeugen glaubhaft vor den Aussagen von Bx ~~und~~ Haller, + ~~seiner Ehefrau~~ sich sich ein Ø mit dem Protokolle versehen erwarten, als sie zurückging, bemerkten, indem er seinen Gehilfen vor dem K. Bureau Protokollator Pixis gemachte Aussage zum Theil widersprechen sich, und eigentümlich ~~auch~~ ganz widersprechen sich, wenn der + Casimir Walch, der ihn ~~auch~~ angibt, ~~auch~~ vorzubringen sich ~~sich~~ bemüßigt sieht, dieß vorzubringen sich ~~sich~~ Gehilfen besonders zu übertragen. —

+ sich verschaffen

Die Übrigen von dem K. Landrichter Bürden in Annweil nach gehaltener Untersuchung vorgebrachten und zugestandenen Verletzungen gegen Gesetze zu untersuchen, erscheint sich noch weitere Anhaltspunkte zeigen dürften. Dieß ist nothwendig sey, die Einzelnen Untersuchung soweit als möglich

einander gesetzt zu betrachten, bestreitet speziell Raum
den Herausforderung.
Die Beklagtschaft verlangt Abweisung der Klage mit
Kostenfolge und den Kostenersatz zu. Demselben ist
nun von Gericht gemäß Einlassung beigepflichtet,
so sind die mit Eingabe vom 28 Feb. d. J.
einigen streitigen Thatsachen.
Den Beweis der Akten bedürfen Sie nicht zu zeigen

N°: 34,056 2 April 97

Gr: Bk. Frst. Klagt.

Legalisation

2/4. 97

Es wird Bezug auf die Eingabe vom 11. März d. J. einzelnen Beklagten
vorgelegten Urkunden in der Anlage mit der Bezeichnung
A bis Bl. Bk. Best. d. J. vorgelegt mit dem Bemerken
gebeten, dass diese Urkunden als Beweis
benützt.

N°: 34,057

Gr: Bk. Frst. Fritz

Legalisation

2/4. 97

Es wird auf die Eingabe vom 20. Febr. d. J. einzelnes Gebäude
Urkunden vorgelegt mit der ordnungsgemäßen Bezeichnung
vorgelegt, anbiegend gebeten.

N°: 34,058

Gr: Bk. Frst. Rheine

Bezirksamt Ebersberg Bezirksamt
Zweibrücken betreffend.

2/4. 97

Anbiegend ehrerbietigst Entschließung erbitten
über die Bk. Akten gefällen zu lassen, nachdem
Beklagter um die Akten gebeten hat
worden ist, — und die Rückgabe binnen 2
Tagen zu erfolgen. — Die Akten folgen gebeten

N°: 34,059

Gr: Bk. Frst. Klaudius

Bezirksamt der Stadt Bamberg
u. Rechtsanwalt Dr. Hommel
Gerichtsamt u. Bezirk Erbach

2/4. 97

Da der Kl. Mag. Gebühren Bezirksamt Bamberg
gefunden der Beklagte ihre Akten vorgelegt
Folgendes: Rescr. v. 16 März d. J.
Die Akten folgen gebeten.

N°: 34,060. 8 April 97.

Bk. Akten in Kreisarch

Die Akten sind Bezirksamt
über den Gemeindeverbands-
beschluss einzuholen.

+ und der nächstbetheiligten
Collateral- und Agnatenkreis

3/4. 97

Bk. Anwalt wird in
Kenntnis des Kl.
Rpp. gesetzt.

Den gemeindlichen Verbandsbeschluss
in Vorlage einzuholen
ist Bezirksamt Ebern.

3/4. 97

Es sind dem beklagten Fürsorgen der von
mir durch Beschluss vom 1 dies. N°: 33,359
in Betreff der Vorlage gerichtlichen Entscheidungen
verlangten, die Klage und die andern Vorgänge
dienlich vorgelegen sind.

N°: 34,061. ad.

Dem erkennen zu können, ob und welche
Maßregeln der Gemeindeverband in Betreff
der vorgenommenen und von Gericht zu Gericht zuständigen
Ausgabe der zur Abhilfe gebrauchten Vorsorgen
vorzukehren sind, habe ich bezüglich
Anderung 1 dies. N. Z. von den K. Bezirks-
Protokollauszug die in der Anlage bezeichneten
Entscheidungen gehabt, die über den Bezirken
Ebern, Kronach und Landau eingetroffen sind.
Indem auch die gehabten Notizen nicht vollständig
selben vollständig sind, so ergiebt sich doch aus
denselben die Notwendigkeit der Vorlage eines
der Gesamtbetrag der Armen an Gemeinden
und Gemeinden zu dem Gesamtbetrag der
ganzen Armen Unterstützungen im Verhältnisse
stehe. Die gehörige Aufklärung
zeigt, dass [illegible] Laut der Gemeinde-Stellung in der
Kreisregierung d. J. bestehenden 122,754 Gesamtsumme
(Centner davon sind allenfalls 23,897 Einzel-Vorgänge
bestehen) zu 92,506 / 2te Entscheidungen,

zu 40,998 ℳ 23 ₰ Gebühren und zu 136 Seiten Schreibgebühren verurtheilt worden sind! Daß der Gesammtbetrag der Strafen zu der Leistungsfähigkeit Derjenigen in einem angemessenen Verhältnisse stehe, daß ferner diese Strafen thunlichst vollzogen werden können, ist dringend geboten. Daß mein Ministerium in solchen Sachen Recht thun, darauf habe Jedermann Anspruch. Die bis jetzt eingelaufenen Berichte ~~machen~~ ~~nicht genaue Angaben~~ ergeben für Oberschlesien drei Momente:

1, daß mein Ministerium genügsamen Stoffes gegen Mißbräuche gar nicht zu verfolgen wäre,

2, daß sich manche rückfällige Gewerbetreibende in dem Vorstehenden Gesetze befinden,

3, daß die Vollziehung der ~~gegen~~ Verurtheilungen in Betreff der contravenirenden Gewerbetreibenden durch die ~~einzelnen~~ Gemeinden einzelnen ~~zu~~ Fälle, mangelhaft resp. gar nicht bewerkstelligt wird.

Obgleich ein Theil der Berichte Anstand nehmen mochte, so glaube ich doch, die Bemerkung einfließen zu lassen, daß die Bezirks Regierung zu Oppeln + zum Behufe einer Abänderung des Gesetzes Vorschläge einreichen zu wollen, indem dieses Gesetz der Einzelnen eben Gelegenheit für die öffentliche Ordnung nicht sonderlich schade.

v. d. H.

+ vorläufig zur Kenntniß

№ 34,062 3 April 1857

Gr: Wk. Fst. Lehen

Begnadigung Strf. Pos. Bissen. Inowrazlaw

B/A. 57

Die Bo. Wk. Mst. d. Fst. soll mit Bsc. v. 26 v. Mts. die übergeb. Akten mit der Weisung zurückgehen, den Bäckermstr. Aug. Bissen, mit dem vorgeschl. Begnadigungsgesuche, mit dem Bemerken vorgelegt werden, daß Gründe vorgebracht werden.

№ 34,063

Gr: Wk. Fst. Falkenb.

Begnadig. d. Friedrich Lisk Friedrich Lisk mit seinem Gesuche um Begnadigung v. Bestrafung wegen Übtr.

3/A. 57

Die Bo. Wkg. Lehen gefälligst dem Bsc. v. 27 v. Mts. d. die Abweisung Erklärung.

№ 34,064

Gr: Wk. Fst. zu

Uebersendg. der Anklageakte gegen Johann Hermann Lüssel

3/A. 57 Landau 1, Georg Hartmann v. Klein a Crossen
2, Jakob Fleuranee v. Wollmirstedt
Landsberg 3, Fz. Jos. Potschenka v. Wallerstadt
4, Heinr. Anton v. Himmstedt
5, Balthasar Berg v. Lambrecht
6, Friedr. Müller v. Posen
Küstrin 7, Christian Hauptmann v. Küstrinbolenden.

№ 34,065. 4 Ag. 57.

Die Gewerkschaft Halle in Hombourg betr.

A/A. 57

Fz. Reg. ergehen sich einzureichen über den beigefügten Antrag des Gewerkschaftlichen Gerichts Frentzel in Hombourg — über welchen der L. Friedrichsdorfer Berg-Inspektion der Anzeige des Ablebens des Gewerkschaftlichen Frentzel Gerichts sich sofort eine gutachtliche Acte gefälligst ge-

Bezirks verfassen, ein Urtheil über seine Amtsführung über Dienst gestehen haben, und ob er mit Rücksicht hierauf und seine Vermögens- und sonstigen Verhältnisse geeignet sey um seine Versetzung als selbstständiger Bezirksbeamter zu gestatten.

№ 34,066. 4 Ap. 37.

An den Assessor Herz. in Herz.

Die Übertragung des K. Landgerichts-Assistenz Lorch betr.

5/4. 37

Nach dem Antrage der gegen den K. Landgerichts-Assistenten Lorch in Obermoschel verhängten disciplinar. Untersuchung muß dessen Übersetzung als höchst selten Beamter in Anregung gebracht werden. Die Assessorstelle befindet sich in der Pfalz bei Landau, der ein rechtskundiger Landgerichts-Assistent, der abwechselnd verschickt wird, zugetheilt sein soll. Von der untern Behörde befindet die Notwendigkeit einer Versetzung des K. Landgerichts-Assistenten Lorch, daß er in dem Bezirke Herz. bleiben. Diesseits scheint der Vorschlag nicht gerade zu diesem Amte geeignet zu sein. Da jedoch die Landgerichts-Assistenten in Obermoschel nicht mehr Sitz, Vorgesetzte und Disciplinar Gerichtsbarkeit besitzen, als jene von Meisenheim, so scheint es sich, ob der K. Landgerichts-Assistent Lorch sich seit seiner Anstellung vorzüglich gut geführt habe, und ob er nicht vielleicht den K. Landgerichts-Assistent Lorch auch versetzen könnte?

Hierüber wünsche ich von Herz. Herrn gefällige möglichst Aufklärung zu erhalten.

An den K. Assessor Herz. in Landau.

Die Übertragung des K. Landgerichts-Assistenten Lorch betr.

6/4. 37

+ so sein vorheriger Vorsteher den gegebenen Winken,

№ 34,067. 4 April. 37.

Auf den Bericht des Landgerichts-Präsidenten Herz. vom 4ten d. M. in Betreff der gegen den K. Landgerichts-Assistenten Lorch in Obermoschel verhängten disciplinar. Untersuchung, und den gutachtlichen Antrag des Präsidenten Herz. auf Versetzung des Assessors Herrn Hitzeroth nach Landau über die Art und Weise der Ausführung dieses Antrages, und den gutachtlichen Antrag des Präsidenten Herz. auf Versetzung des K. Landgerichts-Assistenten Lorch nach Landau, eröffne ich Ihnen, daß ich mit dem gutachtlichen Antrage des Präsidenten Herz. einverstanden bin.

An den K. Assessor Herz. bayerischen d. Herz. Landau

Das Ansuchen gegen die Civilsenats Secretärstelle in Obermoschel gegen mündliche Lösung der Civilsenatsvorsitzer betr.

7/4. 37

+ oder gegen gerichtsärztliche Gutachtenverfassung

№ 34,068. cod.

Die Übertragung gewisser Civilsenats Secretariats Geschäfte, um sich gegen den Herz Lösung der Civilsenatsvorsitzer vom Jahre 1835 begangenen Contravention zu den gesetzlichen Vorschriften zu fügen, gewährt mir K. Landgerichts Präsident eine Vorstellung über zweckdienliche Verfassung der ordentlichen Geschäfts Vertheilung des Civilsenats Secretariats bei K. Landgericht, und die Besorgung. mich darauf zu sprechen, daß bezügliche Männer sich von dort nicht mehr dazu verstehen würden, solche Ämter zu übernehmen, wenn sie gerechte gesetzliche Verfolgung und Besoldung zu erwarten hätten. Die K. Regierung wünscht in meinem an Dr. K. Min. verfassten Berichte diese Vorgänge stricte, zu wissen, ob es nicht zweckmäßig wäre, die gesetzlichen Besoldungen, und die

Eigenthumsbrauchbarkeit durch Verfügung als
durch Verfassung einzuziehen, und [illegible] Münzgl
zugleich die K. Staatsregierung von der Ausführung
der Anzeige zu benachrichtigen, so wird dieß zu
Jedermanns, sowohl Verbindlichkeit zu bringen.
Da das K. Staatsministerium der Justiz über die
vorgenannte Anzahl Münzgesellen, so wurde es
nach [illegible] Abfassung der Art wie die meisten
Münzgewerbsmeister Baierns [illegible] wäre die von
dem K. Generalkommissariate vorgeschlagene Abfassung
beizubehalten, nach welcher in Folge der Eigenschaft
der gesammten Münzgesellenschaft der Gewerbe die
Gesellenprüfungen großentheils in die Hände geschickter
Innungsmeister gelangen, wenn es auch nur an allen
größeren Gesellenorten Innungsmeister gäbe,
wenn, sondern die oft in größeren Gruppen wohnenden
Gesellen noch sagen.

Es könnte dieses in mehrfacher Hinsicht Bedenken
1, daß bey einer solchen Bestimmung der mit Staats
öffentlichen Charakter bekleideten Gewerbe-
schreiber der Art verfahre, während der Münz-
gewerbsmeister eine dazu den Namen vorgaben, und
daß dann bloße Belehrungen ihrer Gegner
verschaffen, wenn die Absender wegen dessen
wesentlichen [illegible] Bedenken, in der Absicht zu
wissen [illegible] haben, die ihnen gemachten Be-
merkungen gehörig zu benutzen, die ihnen
von der Abänderungsanstalten Stein Abmahnungs-
Anstand verursachte, und wenn die Münz-
meister der Art die von sie gemachten

Belehrungen nicht zu prüfen u zu behalten
im Stande seyen;

2, daß das in einigen Bezirken seit vielen Jahren
bestehende Verhältniß, die Eigenthumsbrauchbaren wegen
verfassungsmäßigen Contraventionen bey Führung der Eigen-
thumsbezeichnung nicht vor Gericht zu laden, sondern
die Absender der Münzgewerbsmeister oder diese selbst
(wo sie vorgenannt seien) über die begangenen
Contraventionen und die sich darauf vorgebrachten
Rechtfertigungen durch Belehrung zurechtweisen zu machen,
zur Folge gehabt haben, daß in den Akten selbst
Verhältnisse gegeben haben zu verbleiben
vorgetan; wenn selbst das K. Staatsministerium des
Innern durch Rescript vom 12 Mai 1835 selbst
+ [illegible] zu einer größeren Strenge angewiesen hatten
haben sollen + wenn durch Verfügungen an die K. Staats-
[illegible] vom 1 Juni 1835 geschehen sey;

+ angewiesen haben, daß die K. Staats-
Gerichtsbehörden

3, daß die K. Staatsgerichtsbehörden bey Vollziehung
dieser Vorschrift und wenn schon die K. Regierungsbehörden
nicht dem Auge verloren haben, daß es hier
nicht um geringfügige Strenge Verfolgung und
Bestrafung der Eigenthumsbrauchbaren sondern haupt-
sächlich um Belehrung abzustellen sey, um dieser
durch die Absicht mehr Sicherung zu verschaffen,
wenn dadurch bewirkt werde, daß die Münz-
meister ihre Absender, welche sie die Führung
der Eigenthumsregister überlassen haben, nicht
in der Absicht verführen lassen, in welcher
über die Contraventionen verhandelt wird, und
daß sie ihnen die verfügten Gehilfen von dem
Rückgewerbsorte Gehalte abziehen. Die Belehrung

von seiten der Steuerbehörde in so rascher Zeit für den Eisenbahnbau Beamten oder sonst Sachverständige zu requirieren war, haben wir eben so rasch geschafft;

f. Als Anlage zu dieser Abfertigung liegt uns über die Approximation der Eisenbahnlinie von Aachen 1834 resp. 1835 samt Bericht der K. Direkte Straßenbau-Commission nunmehr samt Karte &c. vor: /

4, daß uns auf unsere Anfrage nach die Ansicht von einem der K. Direkte Straßenbau-Commission beigegebenen Beamten, welche Concessionen wir ertheilen zu können glauben, [illegible] 28 Dez. 1835 [illegible] uns der übrige K. Direkte Straßenbau-Commission sämtliche Concessionen vorliegen haben, welche das K. Staatsministerium der Gesetz durch Allerh. Befehl vom 27 April 1835 uns allerdings gnädigst ertheilt, und daß von der K. Direkte Straßenbau-Commission bemerkt worden, daß wir unsere Entschließungen über die Anträge der K. Eisenbahn-Commission, die Concessionirung der Aachen-Antwerpen Eisenbahn betreffend, nicht eher ertheilen sollen, als bis uns die Ansicht der K. Eisenbahn-Commission, die Concessionirung der Aachen-Antwerpen Eisenbahn betreffend, zugekommen sein werde, und daß wir uns in Folge dessen auf Ihren Befehl vom 16 März 36 No 31, 876 verfolgt sey;

5, daß uns im Jahre 1836 in Betreff der in den Eisenbahngesetzen von 1835 enthaltenen Concessionen in Folge der allergnädigsten Genehmigung, sie [illegible] ertheilen

dürfen, nunmehr schon genauer vorgeben, daß die Eisenbahn Beamten sich selbst Wissen und Erfahrung bereits erworben können, und daß die K. Eisenbahn-Commission die vorgeschriebenen Prüfungen, so wie die gehörigen Karten, [illegible] unter genügender Belehrung sollen vorgenommen haben: / vorgeschrieben worden sey, wir dieß [illegible] demnächst vorgelegten Spezialisirungen über die konstruirten Concessionsurkunden und den Berichte der K. Direkte Straßenbau-Commission sich ergeben.

Ich gehe zur Lösung der Aufgabe über:

a, daß die Ertheilung der Concession gegen die Eisenbahn-Beamten einige mangelhafte Fassung die Eisenbahnen zu streng vorschreiben, [illegible]

b, daß dem Antrage der K. Regierung gemäß beurtheilt [illegible] vorgeschrieben worden.

Wegen der Fassung [illegible] daß in Abschrift anliegende Ministerial-Rescript des K. Staatsministeriums der Gesetz vom 28 Februar d. J., dem ich die Genehmigung, mit welcher der allerhöchsten Befehl mir [illegible] zu setzen vorschrieb, gleichfalls vorauf schicken zu müssen, damit der Sinn, in welchem wir [illegible] richtig aufgefaßt werden können.

Hier. Ehr. erhellen auch daraus vorgeschrieben und die K. Eisenbahn-Commission darauf anzuweisen, daß wir in so weit als noch nicht geschehen sey sollten, die Concession vom 28 Dez. 1835 mitzutheilen.

An Amtsgericht Golsen.

Die Kassegerichte der K. Staatsbehörde in Frankenthal gegen Amtsgericht Golsen betr.

8/4.37

№ 34,069. 5 Ap. 37.

Gelegentlich einer von Pastor Nauner in Neustadt gegen den Gutsbesitzer Geisweiler dahier bei dem K. Bezirksgerichte Frankenthal angestellten Klage auf Herausgabe von Grundstücken und dagegen Nauner gegen Gebrauch einer verfälschten Urkunde unterdessen eingeleiteten Criminal Prozesses gegen Geisweiler in den Aktenfascikel des Amtsgerichts Michel bezirksamtlich Golsen in Kassel genommen:

„Es haben für Nauner auf den beigefügten Aufsatz für eine Klage auf Herausgabe des Gutes so Geisweiler besitzt, vorgestellt.

„Nun ersucht die Staatsbehörde Münnen gegen Nauner wegen Gebrauch in Folge art. 148 C. Pr. da sie der Ansicht ist, Nauner sey Fortsetzung vorderen, wenn er ein früheres Prozess verloren habe, von Akt Münnen Gebrauch zu machen.

Golsen, 11 Januar. 1837

Michel.

„Gegenstandloser Gebrauch einer Gegenschrift der Anklage, so gut als die Entscheidung selbst — ist dieser nicht Abgangsmittel, wenn die Staatsbehörde eingreift im Fortsetzungen gegen Nauner beabsichtigt, und gegenwärtig durch Einsicht von der gerichtlich und den Criminal Prozess betreffenden Akten, so wie die Akzessa meiner Ober-Ordnung berg. Nauner Namen gestrafft seinen Prozess fortsetzen. Ober. 17 Januar. 37

Golsen.

Diese Ausfertigung wurde gestrafften Nauner offen übergeben und so wurde an Amtsgericht Michel

abgelassen, wenn den von Zeugen abzugebenden in protokollirenden schriftlichen Erklärungen.

Da die K. Staatsbehörde in Frankenthal sich über die von der Ger. Ch. vorgenommene beleidigende Aussprache beschwert und dagegen den gesetzlichen Schutz in Anspruch genommen hat, so wollen Sie mir über den Vorfall seinen Bericht gefälligst erstatten lassen.

№ 34,070. 5 Ap. 37.

An K. Mag.

Die Abgangsanzeige des Forst Inventars für die Conservation des Bezirksamts Landau betr.

8/4.37

Die an die Verfügung gerichtete Beschwerde vom 20 Mz. 37 № 33,979 wurde mit der K. Mag. gemeinschaftlich, zu begutachten, mit folgendem Bescheid nach den Acten: über Begründung seiner; gestalten ich allerunterthänigsten Antrag darüber stellen wollte, dass in dieser Beziehung die verfassungsmässige Entscheidung allergnädigst vollzogen werden möge.

№ 34,071 ad

Gr. Bez. Gericht Landau.

Uebersendung der Vernehmungsprotokolle in Anklagesachen gegen Hamm u. Consorten zur Instellung

5/4.37

№ 34,072 ad

Gr. Bez. Gericht Frankenthal

Uebersendung der Einleitungsverfügung in Bezug auf Armand Bender u. Genossen zur Vollstreckung

5/4.37

№ 34,073 ad

Gr. Bez. Gericht Landau.

Uebers. d. Marg. Akten an Advocat Ebert.

Zur gefälligen Benützung in Untersuchungssachen gegen die Räuberbande nebst einer Ordnung der Anklagekammer des Gr. Bez. Gerichts Landau, wodurch die Abverfassung der gegenwärtigen Sache an das dortige Bezirksgericht verwiesen ist, zur weiteren Rechtshandlung.

5/4.37

N°. 34.074 5 April 37

Dr. Kl. Maj:

Urkunden-Legalisation betr. — Vorlage gemischter Urkunde zur Legalisation durch die Herzog. Herzogthümer

5/4.37

N°. 34.075

Kl. Amtsgericht Koburg — hat mit Bericht v. 25. v. Mts. verlangt Abschrift Kl. Prozeß-Sache Herzog. c. Teutsch u. Arnsberg — Amtsgericht Koburg gefälligst zu übersenden und wenn nicht binnen 20 v. Mts. fortgesetzte Aktung des Rumelt Gelder mit dem Bemerken angewiesen, daß solche nicht geschehen wird, daß die Kl. Maj. nicht weitere Aktung antworten

5/4.37

N°. 34.076

Herz. Obl. Amt Landau. — die Carl'schen Mißheirats u. Eingehens Konsens Sache betr. — Bemerken, daß Dr. Kl. Maj. gnädigst allerh. Entschließung vom 29. v. Mts. ist mit ihrem allerunterth. Herzog. Herzoglichen Amt Mißheirats Abweisung bekannt

5/4.37

N°. 34.077

Herzoglichen Landrichteramt Hildburghausen — Ehe-Konsens Gesuch des Klauten — Von obiger allerh. Entschließ. die Kl. Herzoglichen — Bemerken gefällig

5/4.37

N°. 34.078

Herz. Obl. Amt Koburg — Ehe-Konsens Gesuch des Herzog. Kl. Hofjägers Christ. Ziegler u. Oberjunker betreffend. — Ehe-Konsens Gesuch des Hofjägers Christ. Ziegler u. Oberjunker betreffend. — Bericht v. 28. v. Mts. — Anordnung zu Beibringung der Herzog. Herzoglichen — Bemerken gefällig

5/4.37

N°. 34.079 5. April 1837

Herz. Obl. Amt Koburg — Ehe-Konsens Gesuch des Hofjägers Christ. Ziegler u. Oberjunker betreffend. — Bericht v. 28. v. Mts. — Anordnung zu Beibringung der Herzog. Herzoglichen — Bemerken gefällig

5/4.37

Dr. Kl. Maj:

Das Ableben des Garnisonsbothen Engelbert Frentzel in Homburg betr.

N°. 34,080. 6 Ap. 37.

Auf den hierüber Bericht gnädigst Herz. Kl. Amt. zu eröffnen, daß der Garnisonsbote Frentzel in Homburg am 26 v. Mts. gestorben ist.

7/4.37.

Dr. Kl. Maj.

Die Vorgemerkungs Gesuch des Johann Hager von St. Ingbert betr.

N°. 34,081. ad.

Johann Hager von St. Ingbert hat einigen gemachten Erinnerungen mittelst unter Einreichung eines Gesuches von 6 Ostern zu erstehen. Da von dem Königlich allerunterthänigsten Gesuch um Erlaß dieser Abgabe einige ist Herz. Kl. Amt. und den Ortsbehörden, den Ortsvorstand und den erforderlichen amtlichen Berichten darüber gestattet Beziehung hat die von dem Kl. Amtsbote. der Herz. Garnison Herz. in seinem Berichte aufgestellten Gründe mit dem Bemerken vor, daß ist die Ausführung der Gnade Herz. Kl. Maj. nicht obstehen entgegenstehen zu können.

№ 34,082. 6 Ap. 37.

An General Commissair
u. Ang. Appellations
Secretaire v. Stengel

Den Küngsmeister
Adam Weber zu Landau
[illegible] hier.

8/4.37
+ ob den Küngsmeister
Weber wegen dieser
Appellationsführung seiner
Appellationsgerichts in den
Lauterach und in die ge-
bührenden Kosten zu
verurtheilen

Es kommt mir bey Vorlage meiner Acten
der gegen den Küngsmeister Weber von Landau
im Jahre 1836 von dem Stadtpolizei Gerichte gefällte
Urtheil, das in appellatorio vorgenommen Augenschein
Acten und die in der gerichtlichen Verhandlung vom 24.
ej. Mts. niedergelegte Klage betreffs + die Ausgrabung
Stein des §. 12 des Titels XX der Strafgesetzbuch Verordnung
gelesen habe, so scheint mir diese Klage mit
folgenden Gründen gerichtlich abgewiesen zu werden

Wegen des §. 12. unter rechtem Punkt gesagten
als Bedingung der Appellationsfähigkeit einer Urtheils
festsetzt, "dass derselbe niemals" gegen Appellationen
oder Appellate Appellat Untersuchungen einverlangen
gehen könne, wogegen es nicht möglich scheint
gerichtlich vorzusehen, so könnte diese Bestimmung
[illegible] einzig nur allein mit Rücksicht auf die
Ober Gerichtsgebung in den sieben ältern Provinzen
verlassen. Wenn die französische Gerichts Gebung kennt
den Instructions gerichtlichen Grundsatz einer Appellat-
Untersuchung nicht. die Untersuchung ergibt sich
den Grund einer Anzeige über ein gerichtliches Ver-
brechen oder Vergehen eingeleitet wird, ist es
Pflicht, mit der Untersuchungsrichter beauftragt ist,
sich die gesetzmässigen Beweismittel zu
verschaffen, die zur Entdeckung der Wahrheit
dienlich sind, und sie in Protocollen zu verfassen
und stellt gerichtlichen Personen darüber in
Appellationsgerichts Rechtens zu vernehmen. (Art. 71 u folg.

+ wegen ich die gerichtliche
Instituts, s. Ord. Prozess
in Strafsachen art. 72 u
f. so wie art. 92. u f. f

+ gerichtlichen Personen

folglich

+ auch die ganze Untersuchung
selbst, ohne dass ein besonderer
Gerichts darüber Fortsetzung
als Appellat Untersuchung
verordnet.

+ eines ausgelassen
Appellat Untersuchung,

+ über art. 127 u folg. der
gerichtl. Untersuch. Gesetzbuch.

+ (die wegen ein einmal
eingelegtes appellat)

+ zum Behufe der
Abänderung

das gerichtl. Untersuch. Gesetzbuch. in Anwendung mit Art.
91 u 94 ib. J. die Rechtsgültigkeit dieses Verfahrens
besonders bey Verletzen in die Augen, wenn das
Zuchtpolizei Gericht über Appellationsuntersuchung, mit deren
Abänderschreibung beauftragt worden kann, frey ob auch
Anstehen der K. Advocats besonders, frey ob auch
Anstehen einer Instructionsverordnung parlamentarischer Cassation,
durch directen Vorladung des Beschuldigten vor den Gerichten (Art. 182. ib. J.
Sollte man auch behaupten, die Appellationsuntersuchung,
so lange der Beschuldigte nicht durch Beschluss des
Anklage Gerichtes resp. des K. Appellationsgerichtes
entlassen von das Zuchtpolizei Gericht oder von
das Assisen- resp. Appellat Gericht gewiesen sey,
können der General Untersuchung, eben so wie der
gerichtlichen Gesetzgebung stets [illegible] analogisch
gestellt werden, so kann von der [illegible]
die [illegible] Gesetzgebung [illegible] Fall, so muss
so wird die Appellation von einer dieser Gerichte
die Appellat Untersuchung. Allein wenn es der Appella-
tionsrichter doch muss gehoben, wird gerade die Regel
, wogegen es nicht möglich scheint gewiesen werden
, sey, einen beweisen, dass man bey Abfassung
dieser Bestimmung der Absolution von der Instanz
und der Gesetzgebung der 7 ältern Provinzen noch
festen Fuss im Auge hatte, (Art. 356. 390 u fol. regelt
Prozess in Strafsachen ib. J. dann wird die [illegible]
französische Gesetzgebung kann muss gänzlich beseitigen
von Verbrechen und Vergehen von seiten des

der Ahndung kompetenten Strafgerichts, in deren ausschließlicher Ahndung oder gänzlicher Nichtahndung von der Anklage abgestellt wird.

Dieser Zusatz muß der Gesetzgeber bei dem Bezug auf Art. 12 des neuen Code d'instruction criminelle die gesetzliche Abgrenzung zwischen der Ahndung der Polizeiübertretungen durch die Polizeigerichte und der Ahndung der Übertretungen durch die Zuchtpolizeigerichte — wie sie in Anwendung des Art. 463 des Code pénal sogar in 28 Kreuzer Geldbußen bestehen können — wie in so fern den Vorbehalt der Abschließung durch die Anklagekammer, als die bestraften Gesetzes-Übertretungen nach der gesetzlichen Gesetzgebung über die Polizeigerichte gehören, nicht ausdrücklich aufgenommen hat, so ist dieß nur aus dem Grunde geschehen, weil diese Abgrenzung schon durch die Natur der Sache gegeben ist.

Es ist daher auch nicht zu befürchten, daß die Anklagekammer, wenn sie die Abschließung durch Nichtahndung einer Übertretung, welche in die Kompetenz der Polizeigerichte gehört, verfügt, dadurch eine Übertretung der Gesetzgebung begehen würde

Hausen über

[illegible] oder selbst für die Länge der Haft oder die gänzliche Entbehrung nicht [illegible] sagt. Soll der nächste Mann, der [illegible] [illegible] [illegible]

der Vorzug von Ehrengaben [illegible] zu allgemein ist und zu vielen Gastfreundschaftsbezeugungen verleitet, die in der öffentlichen Meinung keinen Anstand mehr finden, dürften die durch Verordnung bestimmten Orden vorzuziehen sein. Auch das Tragen [illegible] von Ehrenzeichen [illegible] der Inhaber der im Art. 42. spezifizierten politischen und bürgerlichen Aemter und von Gastfreundschaftsbezeugungen geeignet, welche in der öffentlichen Meinung + nachstehen, oder [illegible] Einrichtung der Ehrenzeichen art. 109. 112. 123, Handhabung art. 374, Disziplin 401. Strafgesetz art. 405, Verschleuderung des Ehrenzeichens 406 u 408. Veräußerung von Ehrenzeichen art. 410. ib, und gegen eine [illegible] Unterbringung, indem in den meisten Fällen diese Ehrenzeichen des Verstorbenen Anlaß ist, die Verleihung nachzusuchen oder nicht!

+ mehr oder weniger

Mögten diese Bemerkungen dazu beitragen [illegible] die Verleihung des bezeichneten §. 12. auf neue Art zu regeln, oder sie nur allein meinen Briefe über diese Briefe der Ehrenzeichen Verleihungen veranlassen.

= ein Ehrenzeichen

Genehmigen sie. Hochw. die [illegible] erneuerte Versicherung der vollkommensten Hochachtung mit welcher ich zu unterzeichnen die Ehre habe.

7. April 37

No. 34,083

An d. kl. Min.

Hochfürstlich Fürstenbergisches Archiv Anfrage wegen Verleihung.
Donaueschingen
7/4. 37

28/ No. 34,084 7. April 37

An d. kl. Hess. Cab. Artillerie Corps Commando in Darmstadt.

Uebersendung der Empfangbescheinigung des gnädigsten Handschreiben Sr. Majestät des Kaisers über die Verleihung des mit Schwert v. 6. v. Mts. über verliehenen Ehrenzeichens.

Urkunden-Insinuation betr.
7/4. 37

No. 34,085 an

Hr. Gr. Hess. Min.

Uebersendung von 9 Urkunden für,
1, 2, 3, d. Kl. Offiziers Ackermann & Hessen in Bensheim
5, Margarethe Heuken in Worms.
6, 7. Wtb. v. Grimm Baaden
8, 9. Christine Baaden } in Bensheim.
7/4. 37

No. 34,086 an

An d. Commando des Hr. Gr. Hess. Chev. Leg. Regt. Prinz Emil Darmstadt

Uebersendung einer Urkunde für d. Wtb. Baaden.
7/4. 37

No. 34,087 an

An d. kl. Min.

Vorlage von 3 Urkunden für:
1, Jos. Gust. Ulmer, Controleur der Hefte zu Lausanne
2, Susanne Korb, Bedienungsfabrikantin in Wien.
3, Joh. Heinr. Ginsz. Bäckers zu Westerstetten d. K. Württ. Commissärs der Generalfeldmarschall-Staabsamt in Ofen.
7/4. 37

No. 34038 an

Hochgericht Mannheim.

Uebersendung von 2 Urkunden für Simon Krieg, Werkmeister in Ilvesheim & Carl Reinhard, Weinhändler in Mannheim.
7/4. 37

No. 34,089 an

Wtb. pr. St. Martens

Uebersendung einer Urkunde für Heinrich Fuchs a Hessen in Arbis.
7/4. 37

№ 34,090. 7 Ap. 37.

An die Akte. in Landau.

Beschwerde gegen Klang-Burkel wegen Viehschlachtens.

7/4.37

Da in dem Termine vom 3 d. M. zur gütlichen Beschwerdesache nicht der unbetheiligte Beschwerdeführer, welche mit Vorgeladenen schriftlich vom 31 v. M. abzuweisen sind, sondern die Vorgeladenen sich haben einfinden, so ist der Termin nochmals anzuberaumen.
Beg. Akt. erhalten das Gesuch, sodann die geeignete Verfügung veranlassen.

№ 34,091 ad

Beg: Rth. Gesch. Goethe

7/4.37

Uebersendung der Vernehmungsprotokolle zur Gesch. des Ehepaars v. Niederhäusern zur Zustellung.

№ 34,092 7 April 37

Gemeinderath Gabes Lösen

8/4.37

Uebergabe eines Vernehmungsprotokolls und Akten Beschwerde Jakob Boos v. Muttenbach zur Zustellung an diesen.

№ 34,093. 8 Ap. 37.

An das Beschwerdegericht in Zweibrücken.

Beschwerde gegen Jakob Boos & Cons. von Meisenheim betr.

8/4.37

gegen Admission

In der gegen Vorladung erhobenen Beschwerde wider den letzten Beschwerdebescheid vom 28 Juni 1836, der Regierung der K. Kreisbehörde eben vom 26 Aug. 1836. die Beschwerde bleibt demnach sechzig Monate lang liegen; ob allein nach Vorschriften der K. Kreisbehörde f. die Provinz vom Donnersberg aufgehoben, gegen Vorladung gegen diese Beschwerde sechs Monate liegen muß dem Vorgesetzten Gegner gehalten zu haben, oder seine Richtung zu haben gegen

die Sache bestimmen zu können: ist nöthig, wird das Communicatum zum Vortrag an die K. Kreisbehörde zum Antrage in der Beschwerdesache nicht abgehalten ist.
Dürfte stark gerathen scheinen die Akten mit seiner Schreibkunst von Meisenheim sogleich an beg. Appellationsbehörde abzuliefern zu haben.
Da nur Ihnen Anzeige vorschriftlich das Verfahren der Absendung der Akten an die K. Kreisbehörde zum Bescheide einst zu ausserordentlichen Antrages nothwendig werden kann, so verfüge ich mich dahin Anzeige.

№ 34,094. 8 Ap. 37.

An das Präsidium der K. Regierung in Speier.

Die Beschwerdesache gegen den gewesenen K. Appellationsgerichtsrath Steinmetz betr.

8/4.37

Die Genehmigung zu der diesseitigen Mittheilung vom 30 v. M. und unter Bezugnahme auf dieselbe haben mich die Ehre dem gefertigten Präsidio, das gegen den Abtheilungsrath gestellte Gesuch zu übersenden.

Mit der.

№ 34,095 ad.

An Peter Duderstadt in Göllheim.

Deine Beschwerde als Geschworener zu der vom 17 April versammelten Assisen betr.

8/4.37

Beg. Akt. verfügen ist mit Ihrem Schreiben vom 5 d. M. praes. 7. dass mir meiner Ansicht die Aussagen eines Appellationsgerichts Protokolls vom 20 April ist Ihr aber so wenig zu dem Erscheinen vor den Assisen Gerichte vom 17. d. M. Veranlassung kann, als ein die gesetzmässige Vorschreibung enthalte vom 22 ejusdem.

für die Gemeinden Hell abzuhalten angeordnet, sowie das K. Bez. Gericht auf eingegangenes Ansuchen meine Herrn Collegen Commissionen Baum selbst Herr das Assisenzeugnis Protokoll in Herrn Assessor Lieber einsehen, [illegible] und sowie weiters Ihnen zugekommen ist, bis zum 24ten d. M. unterzeichnete Bekanntmachung in öffentlichen Blättern die Abhaltung zu verlangen, weiters in Betreff Verzeichnung der Geschworenen nicht vor 17. mit Beachtung der Art. 396 u 397 des prüf. Gesetzb. verlangen.

Obwohl nun das Assisen Gericht über die Vorgänge Ihnen Bericht zu erstatten hat, so glaubte ich Ihr Interesse zu Ihrer eigenen Wahrnehmung dadurch [illegible] hiermit Kenntniß geben zu müssen.

N° 24,096 8 Apr. 37.

An das Präsidium des K. b. Bez. Gr. Aschaffenburg.

Die mir von der Kanzlei Conduit Taxordnung über neben stehenden Betreff zugekommene Note vom 6 d. M. pras. 7. dieses ist mir dem gefertigten Präsidio in Abschrift mitzutheilen.

Mitt.

8/4. 37

Die gefertigte Abtheilung des unterzeichneten Präsidiums beehrt sich, [illegible]

N° 24,097. eod.

Die vom Bez. Ger. Assessor Lieber über neben bemerkten Gegenstand vorgelegte Beschrift sehr ist der K. Regierung.

8/4. 37

An das K. Appellations Gericht.

Die Verzeichnung der K. Landrichter Lieber zu Aschaffenburg betr.

10/4. 37.

---

mit gefertigt, und sind die mitgegebene von dem K. Landkommissariat Obernburg gutachtliche Aeußerung vom 2 April d. J. zurückfolgend, welche dem Polizei Commissair Harner eröffnet worden soll, daß er seine Aeußerung gutfinde habe, daß von dieser Maßregel dann die erhaltene Abschrift des K. Landkommissariats, auch Polizei Commissair Harner einen besonderen Auftrag bekommen habe, in der Hoffnung daß er sich denselben besonders eignete, auch der Sicherheit genommen habe.

Die K. Regierung sieht mir in ihrem Begleitungsschreiben bemerkt, daß sie um Abhilfen Anstand genommen habe, die beantragte Abberufung eintreten zu lassen, weil die Abgeordneten dieses Ausschusses [illegible] Letzter Sitzung, einen Beschluß über Abberufung des Landrichters Lorch in Aschaffenburg gefaßt haben ist, in der Absicht zurückzukommen zu können.

N° 24,098 8 April 837

Hr. Adv. Sek. Frankenthal

8/4. 37

Uebersendung der Stimmzettel Verzeichnisse und Anleitung [illegible] Wahlen Lieber zur Zustellung.

N° 24,099. 9 Ap. 37.

Der K. Bezirksgerichts Ger. Sek. zeigte dem K. Landrichter Lorch von Obernburg eine [illegible] Ordnungsstrafe Androhung mit Censure over reprimande an, welche von dem K. App. Gerichte bestätigt worden ist.

Der Friedensrichter Lorch hat durch sein Verhalten so sehr kompromittirt sich, daß dessen Ehrenhaftigkeit angezweifelt werden ist, so bleibt es mir [illegible] Pflicht, die Untersuchungsakten nebst den diesbezüglichen stattgefundenen mit einem Berichte des K. Amtsvorst. von Ahrweiler, von gestrigem Tage, dessen abzweige Ehrenhaftigkeit mir [illegible] Bedenken [illegible] Entscheidung mit folgenden Bemerkungen zu überreichen.

Aus die von dem K. Amtsvorst. von Ahrweiler angezweifelte Ehrenhaftigkeit dieses Friedensrichters in seinem amtlichen Bezirk betrifft, so könnte sie, da kein amtlicher Friedensrichter [illegible] billigerweise [illegible] darf, nur [illegible] durch einen Beschluß der Ehrenhaftigkeit in den Bezirk Kreises Landgerichts + ausgesprochen werden, gemäß welchem man Landgerichts, Appellhof oder Kassationshof. Allein der K. Friedensrichter Falciola [illegible] seine Ehrenhaftigkeit von dieser [illegible] Gerichten zur Sprache verlangt, womit dasselbst sein Ansehen sogleich [illegible] begründet ist. Es könnte gegen eine Ehrenhaftigkeit zu sprechen, da [illegible] Beschluß gegeben hat, gegenwärtlich [illegible] der K. Friedensrichter Hoffmann in Adolfseck, der mir durch seinen Ehrenhaftigkeit [illegible] [illegible], gegenüber auf der mir zugekommenen Anzeige, [illegible] so gegen seine Ehrenhaftigkeit [illegible] Friedensrichter Salmon in Adenhausen gegen gegen die Ehrenhaftigkeit [illegible] Ehrenhaftigkeit [illegible]. Allein der [illegible] Friedensrichter Lorch [illegible] in [illegible] Hinsicht [illegible] in seinem Benehmen, wo er [illegible] den [illegible] Ausschluß [illegible] gegen. Als Friedensrichter [illegible] mit gegen

+ statt einer gewissen Friedensrichterstellen

daß er in Bezug von Ehrenhaftigkeit [illegible] ist, gegen seine Ehrenhaftigkeit nach dieser [illegible] gegen die K. Amtsvorst. von Ahrweiler [illegible] [illegible] Friedensrichter in dessen seine Ehrenhaftigkeit nach Ehrenhaftigkeit als gegen [illegible] Hinsicht [illegible] sollte, [illegible] [illegible] [illegible] zu bezeichnen ist, gegen er sich mit den Klagen der in dem Bezirke dessen [illegible] [illegible] Ehrenhaftigkeit [illegible] dessen gegen [illegible] sind.

So bleibt dennoch mir Bedenken übrig. Friedensrichter Lorch in Adenhausen [illegible] sich nach der Ehrenhaftigkeit des K. Amtsvorst. [illegible] Ausstellung so [illegible], daß [illegible] von ihm die Zeit Ehrenhaftigkeit der Friedensrichter stellen in dem Bezirke Ehrenhaftigkeit gegen [illegible] Ehrenhaftigkeit. Sein Ehrenhaftigkeit dessen gegen ihm [illegible].

Friedensrichter Lorch gegen mich nicht diese Art und gegen der gegenwärtigen [illegible] von Adenhausen nach Ehr. seiner [illegible] Ehrenhaftigkeit [illegible] gegen [illegible].

Bezüglich des Ausfalls der Untersuchung als der gegenwärtige Bericht des K. Amtsvorst. von Ehr. vom 8 d. M. [illegible] [illegible] mangeln mir [illegible] Ehrenhaftigkeit dieses Friedensrichters [illegible].

An die Königliche Regierung
K. Reg. Präsidium Trier.

N. 32,100, 9 Ap. 37.

Wegen der Ehrenhaftigkeit der Friedensrichter K. Bezirks Präsident Hammer mit [illegible] [illegible] zu [illegible], ist mir [illegible] mit Bezug vom 5 d. M. mitgetheilten Gutachten des K. Kreis Arztes Dr. Mück nach gegenwärtig mir

Ex. d. Maj.

Das Ableben des Freiwilligen Gustav Gutkiens bey der 2. Feldwaffen Gölsheim

10/3.37

Jdem.

die Qualifikationstabelle des Schützen Corporals im Offizierkorps pro 1835/36 in Specie die von dem Freiwilligen Gustav Gutkiens in Bremervörde und seit in Otterberg eingereichten Tabellen betr.

10/3.37

N: 34, 101. 9 Mz. 37.

Frey. d. M. macht auf die gehorsamste Anzeige dass der Freiwilligen Gustav Gutkiens bey der 2. Feldwaffen Gölsheim am 17 v. M. gestorben ist.

N: 34, 102. cod.

Euer gehorsamster Bericht vom 2ten d. M. wegen Einreichung der Tabelle über die Abhaltung der allerhöchsten Musterung vom 26 Dez. 1836. habe ich Frey. d. Maj. die vorgeschriebene Qualifikation des Freiwilligen Gustav Lorenz Gutkiens in Bremervörde und Eberhard Seitz von Otterberg mit einem Exemplar des K. Allgemeinen Militair Strafgesetzbuches (Allgemeine Verordnung) vor, und Ihnen aufzugeben, solche ausfüllen zu lassen, dass der Freiwillige Christian Ludwig Schenk in Otterberg durch Versäumniss des K. Friedens Gerichts von der Ihnen abgenommenen Pflicht, dass ihm die Freiwilligkeit als Freiwilliger nach bis heute d. J. vor der gesetzl. 24 Jahren Dienst bestimmt zurückgelegten Jahre, bekannten werden möge. Diesem Ersuchen kann erst dann Folge gegeben werden.

Ex. d. Maj.

Der Freiwilligen Gustav Lorenz Gutkiens in Bremervörde betr.

10/3.37

N: 34, 103. 9 Mz. 37.

Freiwilliger Lorenz Gustav Gutkiens mit Abschied der K. Preuß. Inspection Bremervörde wegen ungenügender Kenntniß des Exerzir Reglements der Infanterie und Strafe von Arrest zu 2 Tagen, die Kosten mit 2 gr. 8 Pf. Gebühren und die Kosten mit 2 gr 8 Pf. verurtheilt.

Dem selben unterschrieben der Freiwilligen Gustav Lorenz ist Frey. d. Maj. gehörig instruirt gestern auf dem Antrage vor, dass ihm mit dem von dem K. Bataillons Chef, Frey. v. Herr Major Ehrenfried Gutkiens die Gebühren allerunterthänigst ganz erlassen werden möge, somit 10 1/2 Pfund Pulver, die [illegible] bestehend werden, die zu 56 Pf. berechnet 5 gr 8 Pf. betragen, und Bleistollen für die Entfernung des Anschuß und des nächstgelegenen Hügels 2-6 Pf. zu entrichten hatte, und die Kosten mit 2 gr. 8 Pf. berechnet wird, mithin die Gebühren einen Betrag von 9 gr 3 Pf. zu betragen hat, der mehr als genügend hoch dürfte einen regelmäßige Polizey Übertretung zu strafen.

N: 34, 104. 10 März 37

Ex. Ob. Prov. Gericht Allenstein

die Einsendung des Lüneburger Stempel von Hannoverschen Abschied.

10/3.37

Selbe bescheinigt, daß gegen die Bestimmungen des Jahre 1831 ergangenen Gerichtlichen Verfahren Einsendung geschehen.

N: 34, 105.

Dr. Lt. Maj.

10/3.37

Uebersendung von 3 Exemplare der Ordonnanz der Ag. Gefangenen, wovon die Abschr. des II. Quartals 1837 am 12 Juni unter der Genehmigung der Ag. Abth. Collector schon Anfang erfolgen.

Ex. d. Maj.

Das Ableben des Freiwilligen Gustav Gutkiens bey der 2. Feldwaffen Gölsheim betr.

10/3.37

N° 34,106

An die Redaktion des Amts- u. Intelligenzblattes

10/4.37

10. April 37

Zuschrift der verehrl. Redaktion hinsichtlich der anliegenden Ordnung an das Amts- u. Intelligenzblatt des Kreises.

N° 34, 107. 11 Ap. 37.

K. Stpr. in Kaiserslautern.

Die Disziplinar Untersuchungen gegen den Gerichtsbothen Beklen in Rodenbach ~~bei~~ u. Kübrig von Kaiserslautern betr.

11/4.37

In eben submittirten Untersuchungen ist mir zweierlei aufgefallen;

1, daß kein Antrag auf Suspension gestellt wurde, und

2, daß über die Verhandlung vor dem K. Bezirksgerichte der Gerichtsschreiber keine summarische Note geführt hat.

Der Antrag auf zu verhängende von dem Augenblicke des Urtheils ausgesprochene einzutretende Suspension wegen der vielen konstatirten Dienstwidrigkeiten, wie Nachlässigkeit, Vorenthaltung von Geldern und Urkunden u. s. w. durchaus angemessen gewesen, um diese Gerichtsbothen unschädlich zu machen, während über die beantragte Destitution erkannt wird. Das Bezirksgericht würde auch keinen Anstand genommen haben, sie auszusprechen, wenn sie beantragt worden wären, weil es sogar die Destitution dieser Gerichtsbothen provozirt hat. Diese hätte auch gesetzlich geschehen können,

a, weil hier + ~~Urtheil~~ in letzter Instanz gefällt wird, unbeschadet der Befugniß des K. Staatsministeriums der Justiz in Anwendung des Art. 103. des Dekrets vom 30 März 1808. ~~Die~~ ~~Land~~ auf erhobene Reklamation den Rest der zu laufenden angefangenen Suspension zu erlassen,

[Margin: + Disziplinar Erkenntniß] [Margin: ~~Augen~~]

b, weil eine solche sogleich eintretende Suspension sogar mit andern Disziplinar Vorschriften übereinstimmt. So ist die von einem Bezirksgerichte durch Urtheil ausgesprochene Suspension eines Notars provisorisch exekutorisch, obschon das Urtheil der Berufung unterworfen ist, (Art. 52 u 53. des Gesetzes vom 25 vent. Jahr XI), so muß der provisorisch suspendirte Richter sich der Dienstverrichtungen enthalten ~~(wenn auch sein Gehalt fortläuft)~~ obgleich das Disziplinar Erkenntniß der Bestätigung des K. App. Gerichts und des Justizministers unterliegt.+ Art. 50. 51. 52. 54. u 56 des Gesetzes vom 20 April 1810. —

[Margin: + und der Gehalt bis dahin fortläuft.]

Die nicht verhängte Suspension in den beyden Untersuchungen hat den sehr großen Nachtheil daß trotz der gerichtlich anerkannten Unzuverlässigkeit dieser Gerichtsbothen, diese ihren ~~[illegible]~~ Dienst fortsetzen und das Interesse noch so mancher Parthei gefährden ~~zu [illegible]~~ können. Durch eine wenn auch gesetzlich unzulässige Berufung* kann die allerhöchste Entschließung über die provozirte Destitution in die Länge gezogen werden, weil das K. App. Gericht an welches die Berufung gerichtet ist, allein über deren Zulässigkeit oder Unzulässigkeit zu entscheiden hat, so klar auch das Gesetz sich gegen die Zulässigkeit ausspricht.

[Margin: * (die Gerichtsbothe Beklen wirklich einlegte)]

Die Führung der summarischen Note ist nothwendig damit das K. Staatsministerium der Justiz in den Stand gesetzt werde, beurtheilen zu können, was vor dem K. Bezirksgerichte, abweichend von der Voruntersuchung, entweder eingestanden oder durch Zeugen erwiesen worden,

da das Disciplinar-Verfahren noch nicht eingeleitet und ihm ganz unbekannt sein soll, die Denunciation eine ungegründete, selbst eigennützige Anklage sein müsse, gezogen hätte. / Cassel, den 17 April 1837. Ganz gehorsamst. Der Civil-Commissair. gez. Abt. / Vorstehendes Schreiben wurde dem Beschuldigten Bauer in Gegenwart des Gerichtsschreibers zur Prüfung der gemachten Note vorgelesen; worauf er sich zu verantworten Disciplinirung des Gerichtsboten Bauer die nöthige Genugthuung verlangte.

No. 34, 108 — 11. April 37.

Hr: Mk. Inst. Klauten.

Acten des Gerichtsboten Raabe zu Klauthal zur Prüfung der Anstellungs-Qualification und demnächstigen Gehaltsstellen betr.

"/4. 37

Vom unterzeichneten Rec. d. d. Cassel, 6 April. M. J. u. 7. d. Mts. Herrn Civil-Commissair May. Dem Gerichtsboten Raabe zu Klauthal wird hierdurch auf die in der Anlage folgende Instruction, hinsichtlich der Dienst-Verpflichtungen, Gehaltsbezüge, Kautionsbestellung, Eidesleistung und Verpflichtung auf die Verfassung, hiermit Ernennung ertheilt.

No. 34, 109

Hr: Mk. Inst. Lange.

Rechnungsabnahme d. Klauthal Forsterei Lorey in Untersuchung gezogen betr.

"/4. 37

Ueberschrift. d. Mst. Rsc. v. 6. d. Mts. wonach die Rechnungsabnahme d. Forsterei Lorey einstweilen zu suspendiren gewesen ist.

No. 34, 110

Gerichtsdiener Faber

"/4/37

Ueberreichung d. Ausk. Akte d. Actuar Ulrich gegen Weidmann & Cons. zur Insinuirung

ad

No. 34 111

Hr: Mk. Inst. Klauth.

Eingang. d. Inst. Protokolls betreffend.

"/4. 37

Anliegend Abschrift meiner Ausschr. vom 6 d. Mts. wodurch Ihnen auf den Grund Ihrer Vorstellung vom 3 d. Mts. nicht gegeben ist, den Abschluß Ihrer Protokolle zu suspendiren.

Hr. Civil-Comm. May.

Verschiedenes für den Forstgehülfen Jakob Massfang v. Bimmeln betreffd.

"/4. 37

Vorlage der Acten des Civil-Comm. Protokolls Landau v. 7 d. Mts. nebst einer Anlage mit Antrag auf anderweitige Verfügung in der anhängigen Untersuchungssache.

No. 34, 113 — ad

Hr. Civil-Comm. May.

Forstlehrgehülfe Peter Buschauer v. Forsthaus

"/4. 37

Antrag auf Genehmigung

No. 34, 1141 — ad

Hr. Landkommissair Ulrich Neukirch

Unterschrift des Gerichtsschreibers Weiler v. Weisenheim betr.

"/4. 37

Uebersendung des Gerichtsverfassungsordnung f. Hrn. Civil-Commissair.

No. 34, 115 — ad

Hr: Mk. Inst. Lehnis.

Unterschr. des Ludwig Hollinger v. Landschütz wegen unbefugter Einsammlung von Lotterie Einsätzen betr.

"/4. 37

Bei der unter d. 5 d. Mts. hierher angezeigten Untersuchung gegen den Civil-Commissair Ludwig Hollinger v. Landschütz wegen unbefugter Einsammlung von Lotterie Einsätzen, ist mir die Verfügung zugegangen, daß ich die Untersuchung fortsetzen und mich dabei der Assistenz des Gerichtsschreibers Weiler v. Weisenheim bedienen solle. Ich habe mich demgemäß heute nach Landschütz begeben, und daselbst, in Gegenwart des Gerichtsschreibers, die Untersuchung gegen den Lotterie Einnehmer Hollinger eröffnet. Ich habe mich dabei der Instruction, welche mir mit Ihrer Verfügung vom 3 d. Mts. zugegangen ist, genau gehalten, und werde mich auch ferner genau nach derselben richten. Ich habe mich aber veranlaßt gefunden, von der Ihnen vorgeschriebenen Form der Protokollirung abzugehen, und die Protokolle, wie bisher, selbst zu führen. Ich habe mich zu dieser Abweichung von der Ihnen vorgeschriebenen Form, durch die Rücksicht auf die Zeit, welche mir durch die Anwesenheit des Gerichtsschreibers Weiler, bei der Aufnahme der Protokolle, verloren gehen würde, und durch die Rücksicht auf die Kosten, welche durch die Zuziehung eines Gerichtsschreibers, bei der Aufnahme der Protokolle, entstehen würden, bestimmen lassen. Ich habe mich aber, bei der Aufnahme der Protokolle, der Assistenz des Gerichtsschreibers Weiler bedient, und werde mich auch ferner, wenn es nöthig sein sollte, derselben bedien

№ 34, 116. 12 Ap. 97.

Hr Abg. in Frankf.

Die ausländische Gerichtsbarkeit in Mülhausen betr.

12/4. 97

Der Ausschuß der Handelskammer zu Mülhausen hat in seiner Sitzung vom 23. September 1896 sich dahin ausgesprochen, daß es im Interesse der dortigen Industrie liege, daß die Gerichtsbarkeit der Consular-Behörden in Mülhausen aufgehoben werde. Diese Ansicht wird auch von der Handelskammer in Colmar getheilt. Die Consular-Gerichtsbarkeit ist in Mülhausen nur noch für Angehörige der Vereinigten Staaten von Nordamerika und für Angehörige der Schweiz in Civilsachen in Kraft. Die Zahl der Fälle ist eine sehr geringe. Im Jahre 1895 sind nur 3 Civilsachen vor dem Consular-Gericht der Vereinigten Staaten verhandelt worden. Die Kosten der Consular-Gerichtsbarkeit sind dagegen sehr bedeutend. Sie betragen jährlich 12 000 Mk. Die Handelskammer ist der Ansicht, daß diese Kosten in Wegfall kommen könnten, wenn die Consular-Gerichtsbarkeit aufgehoben würde. Sie hat sich deshalb an den Herrn Minister für Elsaß-Lothringen gewandt, welcher sich mit dem Ersuchen an mich gewendet hat, die Angelegenheit einer Prüfung zu unterziehen.

Ich habe mich mit dem Herrn Präsidenten des Ober-Landesgerichts in Colmar in Verbindung gesetzt und bin mit demselben darin einverstanden, daß es sich empfiehlt, die Consular-Gerichtsbarkeit in Mülhausen aufzuheben, sobald es möglich ist, die Geschäfte der Consular-Gerichte den Amtsgerichten zu übertragen. Was das Gesuch des Herrn Grünewald betrifft, so kann ich Ihnen bezeugen, daß er seit J. 1893 persönlich als Rechtsanwalt vor dem Gerichtshof der Vereinigten Staaten Generalkonsulat practicirt, daß seine Beziehungen in politischer und moralischer Beziehung stets tadellos gewesen, und daß er seit Febr. 1895, als der Inhaber meines Büreaus starb, die ihm obliegenden Arbeiten zu meiner vollen Zufriedenheit erledigt hat. Ich habe keine Gesichtspunkte gefunden, welche gegen die Ertheilung des Patents sprechen.

№ 34, 117. cor.

Hr Abg. in Rheinbach.

Die Gesetzes-Übertretung des Kl. Richters Adolay zu Rheinbach betr.

+ zuletzt für Ausführung erklärt sind,

12/4. 97

Der Gesetz vom 17 Thermidor VI. betreffend die Errichtung einer Gold-Prämie von 25 – 300 Francs an einen Inländer oder einen andern National-Prämie, einen öffentlichen Schatzschein von 500- oder 1000 Francs (rente à l'encan ou à crie publique) vorzuenthalten. S. Rudler S. VIII. Cah. 15. p. 45 & 46. art. 754. S. IX. Cah. 18. p. 184 & 186. art. III.)

Durch den Consulat vom 1802 und in Verbindung durch das Gesetz vom 18 Germ. X. treten an die Stelle der politischen Haft, welche das Gesetz vom 17 Ther. VI vorgesehen hatte, die richterliche, d. i. Anklage und die von der Staatsregierung auszusprechende Entscheidung. Der Abwesenheit und Endlich ist Absicht der öffentlichen Ordnung verletzt. S. art. 41 und 57 des Gesetzes vom 18 germ. X. — in den Bulletin Bulletin. № 82. p. 24 in 26 S. —

Diesen gesetzlichen Bestimmungen und der in seiner vollen. Übereinstimmung vom 21 Juli 1818 (Amtsbl. 20.) festgestellten Anwendung entsprechend, hat der Kl. Richter Adolay zu Rheinbach bei seinen Amtsantritt in der Gemeinde Hüchelhoven nach den vorliegenden Protokollen des Kl. Land-Richters Linnenbrügger eine förmliche Gesetzes-Übertretung abgehalten.

Hr Abg. ersuchen den Kl. Richter Adolay von der Ausführung als Civilgericht bleiben lassen, und gegen die Verfolgung der gesetzlichen Geldstrafe Einspruch erheben. Durch das Gesetz vom 17 Ther. VI. sind in Paris sowie die Complicité zwischen verschiedenen. Arrete vom 27 Aug. 1807. in 25 Aug. 1807. Siehe S. VII. p. 2. p. 1028. in S. VIII. part. I. p. 60. Decret vom 8 März 1832. Gazette des trib.ux № 2050.)

Der Ausschuß erklärt sich mit der Ansicht einverstanden.

№ 34, 118. 12 Ap. 97.

Die Kl. Amtsgerichte in Rheinbach und Hüchelhoven betr.

Der Kl. Amtsgerichtsrath Linnenbrügger hat den Gesetz vom 7 März zufolge der Kl. Amtsgerichte in Rheinbach und Hüchelhoven, sowie hinsichtlich des Holzzuges mit den Präsidien der Kl. Amtsgerichte in Bonn und Rheinbrohl zu vereinigen zu setzen.

In diesem Falle wäre es Hr Abg. wünschenswerth, aber die Gesetzgebung halte die [illegible] für die neue [illegible]

Kl. Bg. u. Hff. b. i. J.

Heyer

Unterschrg. durch Aufsteckbrief v. Colmar a. Cons. resp. d. Gemeindediener Kaufeld von Rixheim betreffend.

19/4. 37

Nr. 34, 119

12. April 37

Auf das beiliegende Ersuchen des Friedensgerichts des Kantons Colmar a. Cons. wird dem Gemeindediener Kaufeld von Rixheim aufgegeben, einen steckbrieflich verfolgten Menschen von seiner Haft zu entfernen, sobald dieser ihm vorgeführt wird.

Nr. 34, 120.

Kl. Bg. u. Hff. in Rappoltsweiler.

Den Friedrich Adam Hofbauer Rothgerber in Pfalzburg betr.

13/4. 37

Auf den mit Schreiben vom 6 d. M. übersandten Bericht des K. Friedensgerichts in Zabern vom 27. ej. geht hervor, daß der Gerichtsvollzieher bei der Pfändung 1818 nach Abzug der gesetzlichen Ausnahmen dem Friedrich Adam Hofbauer das elterliche Erbgut unter sich getheilt haben, von welchem ihm und seinen minderjährigen Kindern 710 ℔ Werth zugetheilt worden.

Da diese in ihrem Besitze geschützt, und insbesondere die Ausfolge der Güter in Gemäßheit Art vom 9 Dez. 1835 noch nicht vollzogen haben, so ist der Vorschlag des K. Friedensgerichts den Ausfolge von der Hälfte des Vermögens, welches seine Ehefrau [illegible] Friedrich Adam Hofbauer [illegible] Rothgerber [illegible] Pfalzburg [illegible] Zabern [illegible] Nr. 34, 121 [illegible] 13 Ap. 37. [illegible] Kl. Bg. [illegible] Pfalzburg [illegible] Friedrich Adam Hofbauer [illegible] Rothgerber [illegible] Pfalzburg [illegible] 13/4. 37 [illegible] Hälfte des Vermögens, welches seine Ehefrau [illegible] Friedrich Adam Hofbauer Rothgerber in Pfalzburg [illegible] Zabern [illegible] Nr. 34, 121. 13 Ap. 37. In polizeilicher Hinsicht über die allerhöchste Auflage vom 20 Febr. d. J. sagt der Kl. Bg. meine Ansicht des K. Friedensgerichts von Zabern vor, aus welchen hervorgeht, daß die Gerichtsvollzieher bei der Pfändung 1818 nach Abzug der gesetzlichen Ausnahmen dem Friedrich Adam Hofbauer das elterliche Erbgut unter sich getheilt haben, von welchem ihm und seinen minderjährigen Kindern 710 ℔ zugetheilt worden, und daß gegenwärtig der Vormund Friedrich Adam Hofbauer Rothgerber in Pfalzburg [illegible] Zabern [illegible] Nr. 34, 121 [illegible] 13 Ap. 37. [illegible] Kl. Bg. [illegible] Pfalzburg [illegible] Friedrich Adam Hofbauer [illegible] Rothgerber [illegible] Pfalzburg [illegible] 13/4. 37 [illegible] Hälfte des Vermögens, welches seine Ehefrau [illegible] Friedrich Adam Hofbauer Rothgerber in Pfalzburg [illegible] Zabern [illegible] Nr. 34, 121. 13 Ap. 37. In polizeilicher Hinsicht über die allerhöchste Auflage vom 20 Febr. d. J. sagt der Kl. Bg. meine Ansicht des K. Friedensgerichts von Zabern vor, aus welchen hervorgeht, daß die Gerichtsvollzieher bei der Pfändung 1818 nach Abzug der gesetzlichen Ausnahmen dem Friedrich Adam Hofbauer Rothgerber in Pfalzburg das elterliche Erbgut unter sich getheilt haben, von welchem ihm und seinen minderjährigen Kindern 710 ℔ zugetheilt worden, und daß gegenwärtig der Vormund

den Allerhöchsten Befehl pro rata vor der Hand in Händen behalten.

Soweit nun die Festsetzung dieses Gehaltes betroffen, so hatten die Civil-Beamten + lediglich den nöthigen Lebensunterhalt, als Minimum, gebührt. Als solcher wurde nun ein mittelmäßiges Gehalt zur Festsetzung resp. Anklagung dieses Gehaltes ausser Betracht zu lassen sind der wirklichen Besoldung durch den Beamten, so soll der in der Ehe zugebrachte Adel noch berücksichtigt ist, gewöhnlich Abzug ‡ finden.

Beim Mangel des Ehevertrages offen gelassen, gehört nun noch eine Frage, welcher Antheil die Klage, in so weit Entschädigung gewährt sollte, den Erben des Verstorbenen gebühren wird.

+ hier Abweichung der alten Gesetzen entsprechenden Ausdruck weglassen in Original oder Abschrift,

‡ und dass diese in den Fällen wie hier Lücken existiren.

No 34, 122. 13 Ap. 37.

Gegen den K. Landrichter Lorch in Pirmasens ist beim K. Appellationsgerichte der Pfalz durch die Advokaten Bergmann und Kolmerer in Zweibrücken, namens und Vollmacht der Ehefrau des Verstorbenen Landrichters Lorch, Klage erhoben worden, welche dahin geht, es möge der K. Landrichter Lorch, wegen seiner Amtsführung als Landrichter in Pirmasens, zu einer Geldstrafe verurtheilt werden, welche nach Maßgabe der Gesetze vom 20 April 1810 und 29 März 1837 zu bestimmen sein dürfte.

Der K. Staatsprokurator bei dem K. Landgerichte zu Pirmasens hatte.

14/4. 37

Der K. Staatsminister Lorch zu Pirmasens hatte.

Gegen die Einstellung des Verfahrens gegen die Beschuldigten hatten gegen rechtzeitig gegen Verfügungen, namentlich gegen die Verfügung vom 25 Februar d. J. die Einrede eingelegt, die ihr der Gehalt von neuem Monat berechnet und gegründet ist in den Kosten beider Instanzen liquidirt zu 125/91 fr. Das K. Appellations gericht hat durch Urtheil vom 29 März d. J. bestätigt. Dasselbe entspricht nach dem Gesetze vom 20 April 1810, um vollzogen werden zu können vor der Entscheidung des K. Staatsministeriums der Justiz.

Die Anklage des K. Staatsprokurators Lorch ist in so fern gegründet, daß sie wirklich Gründe vorbringt, daß sie sogar einen Beweis geführt hatte, den nicht bewiesen und gegründet werden, gegen einen nicht in Betracht gezogen hatte, daß sie in Pirmasens und überhaupt in dem Bezirke Zweibrücken kein Vertrauensmann bei einem Staatsprokurator besteht, das mit der nothwendigen Anerkennung der Akten hätte Gemeinschaft werden können, und daß diese Disziplinarsache dem Gerichte vorliegt. Insbesondere ist das Verfahren dieses Staatsprokurators in dem Verfahren Gegenstand so klein gegründet, daß die Nothwendigkeit seiner Versetzung ausgesprochen ist.

Gegen die Verfügung wurden mit den Disziplinar-

+ dazu Anlass gegeben gab,

§ da er schon früher gegen ungerechtfertigten Beamten von der Ihnen Appellationsgericht eine Ordnungsstrafe verhängt hatte,

‡ Einzugende

+ wüsten Excesse des Offr. von Berg v. 8 Ap. der sich unterstehen gewesen sind, die in sein Quartier gelegte Ehrenwache des K. Feindes v. Lorch zu insultiren, und seinen Befehlen Trotz zu bieten, wodurch dieser genöthigt worden, sich des Gebrauchs des K. Waffen, und zwar wiederholt, zu bedienen, und selbige gegen sie zu requiriren, und sich dadurch gegen sie in Vertheidigungs-Stand zu setzen.

No. 34, 123 13 April 37

Rg. d. Herz. v. N.

Uebersendung von 10 mit der Fortsetzungsliste versehenen Militär-Untersuchungs-Akten.

No. 34, 124

Gr. Bez. Amt Klausen

Anzeige des Abgangs des Militär-Dienstpflichtigen Bartholomäus Obrist.

13/4. 37

No. 34, 125 ad

Gr. Bez. Amt Klausen.

Fortsetzung der gerichtlichen Untersuchung gegen Joseph Müller ledig.

13/4. 37

Da Joseph Müller sich der Militärpflicht dadurch entzogen hat, daß er seit dem 1. d. M. ohne Urlaub abwesend ist, so ersuchen wir Sie, uns die Untersuchungs-Akten gegen denselben zur Vervollständigung des Erforderlichen gefälligst zurückzusenden.

No. 34, 126 ad

Rg. d. Herz. v. N.

Gerichtliche Untersuchung gegen Joseph Müller ledig.

13/4. 37

Nachdem wir, die Rg. d. Herz. v. N. der Anklage d. gerichtlichen Untersuchung gegen Joseph Müller zur gefälligen Fortsetzungsbemerkung zu übersenden.

No. 34, 127 ad

An das Commando des Infanterie Regiments Weede

Landau

13/4. 37

Regimentsbefehl, daß der Rekrut Carl Kräuter beym nähmlichen Regiments in der 4. Füsilier Compagnie zu Landau am Rg. d. Mitt. Morgen um 8 Uhr vor der Assisenjustiz zu erscheinen und als Zeuge in Sachen Untersuchung Joh. Müller von Gossau vernommen zu werden.

No. 34, 128 14. April 37.

An Hr. Regierungsrath

Untersuchungsrichterliche Abhörung und Confrontirung.

Braun v. Hellgau

14/4. 37

No. 34, 129. ad

An Assr. in Kaiserslautern.

Der Angeschuldigte Joseph Klöck von Kusel betr.

14/4. 37

Nach dem von Anton Klöck gegen das Erkenntniß vom 12 Juli 1836 gegen seinen Anwald ein Defect Protokoll durch welches die Klage verworfen wurde, und deßhalb weiter Act von diesem zu begründen, indem die Kosten der Appellation gegen Kautionsleistung zurückgelassen wurden; und da nun Klöck darüber Klagen hat geführt wollen: Appellations-Assessor von Anwald Kirchweger von 23 Nov. 36 in Verbindung mit der Appellation und den Appellations Beilagen:

Dieses Defect Protokoll gegen den Anwalt Kirchweger vom 5 Dezbr. 1836 und den Anton Klöck vom 16 Dezbr. 1836 auf den Anspruch der K. Appellationsgerichts-Kanzley zu Kaiserslautern zurückgestellt. Den beigefügten Bemerkungen zufolge sind dieser nach Art. 443. 445 u. 73 des Appellat. Gesetzb. innerhalb fünf Monaten seit der Zustellung vom 16 Dezbr. 1836 weitere Anträge zu machen.

Anton Klöck erneuerte sein Gesuch in einer Zuschrift vom 8 Oct. 1836 an die K. Appellationsgerichts-Kanzley zu Kaiserslautern um Ernennung eines Anwalts um sich gegen Anwald Kirchweger zu vertheidigen, damit um das Appellations-Erkenntniß zu vollziehen, und auf den bezeichneten Appellats Beschwerden zu schließen ist.

Anwald Kirchweger gab die Gründe an, weßwegen er einen anderweitigen Vorschuß von 19 f 15 kr ungerechtfertigt gefunden die Klage nicht habe weiter

Räumen und gerichtlich gemachten Lage übrigt anzusehen zu lassen. Da Klagt gegen das Abschlußerkenntniß seinen Anspruch die ihm [illegible] 20 Thlr. 86 Sgr. festgestellt, seine Forderungen aufzugeben gestehen erklärt so [illegible] erscheint die Entscheidung als vollständig, wie sie unter als die Angabe des Anspruchs, daß seiner Abänderungs- und Aufhebungs-Anträge unter als 150 Thlr betragen, daß die Prozeßschriften in specie daß sie über die Sachverständigen zur Aufnahme [illegible] vorgelegten Thatsachen sich bestätigt haben.

Gegen den [illegible] Bez. Gerichts als 8. Oct. 36 ergangenen Appellationsurtheil betreffs, so war damals der gesetzliche Frist verstrichen, binnen welcher nach Art. 157. ib. seit der Zustellung vom 5 Sept. 36 Opposition gegen das Urtheil stattfinden mögen. Nun aber hat das Bez. den Bezirksgerichts Beamten dessen [illegible] Thatsache Feststellung des Appellationsurtheil [illegible] erwarten. Deshalb ist nun auch das Bez. das Appellationsgerichts das Fall. Klagt hat sich in einer + Vorstellung vom 26 Febr. 1837 an das Appellationsgericht beschwert, zu einer Zeit wo die Frist um das ergangene Urtheil durch Berufung abzuändern, bereits verstrichen war.

+ an mich gerichtet

Für Aufhebung und Wiederherstellung des Appellationsurtheil des Bez. das Appellationsgerichts [illegible] Bez. [illegible] stellt [illegible] Klagt [illegible] Gründe [illegible] Gründe [illegible] Gründe

N° 34,135. 14 Ap. 37.

An die Bundes Central-Behörde in Ffurt.

Die politischen Verbindungen Deutscher in der Schweiz betr.

14/4.37

Einer hohen Bundes Central Behörde habe ich die mittelst gefälligen Zuschrift vom 13 d. M. übersendeten Protokolle über die mit dem Buchhändler Gehülfen Wagner und dem Metzger Gesellen Bar in Berlin gepflogenen Verhöre zu remittiren, nachdem zu der diesseitigen Untersuchung Abschrift genommen worden sind.

N° 34,135. id.

k. Stk. in Landau.

Untersuchung gegen Margaretha Bechtel von Annweiler betr.

15/4.37

Das k. Appellations Gericht hat in unterbenannter Untersuchung ~~gegen der~~ auf den Grund das mit Georg Hofmann nach bereits erlassenem Leibgerichts Urtheil statt gefundenen Verhöres eine weitere Instruktion angeordnet. Ob der delegirte Rath deshalb selbst nach Landau ~~kommen~~ reisen oder den k. Untersuch. richter committiren wird, kann ich noch nicht wissen. Allein jedenfalls eignet sich nun die mit Zuschrift vom 5 d. M. übersendeten Anzeige, nach welcher Margaretha Bechtel + ~~einen Versuch~~ ihre Leibesfrucht abzutreiben, zu einer Untersuchung, in so ferne sie nicht wirklich geboren hat (art. 317. des Strafgesetzb. wird der fruchtlose Versuch für sich mit keiner Strafe belegt ist.

+ Getränke gebraucht haben soll, um

Die etwa eingeleitete Untersuchung könnte, falls sich hinreichende Indizien ergeben*, mit der eigenen Kindsmord geführten verbunden werden, damit dann ~~bey~~ durch das Assisen Gericht vom Monat Juni über beyde Verbrechen abgeurtheilt werde. Kgl. Stk. wollen den k. Untersuch. richter hierauf aufmerksam machen.

*Kind

25.

N° 34,136. 15 Ap. 37.

k. Stk. in Zweib.

Die Rechenschaftsberichte über die Gerechtigkeitspflege im Allgemeinen betr.

15/4.37

~~ist zurück~~

Die aus 3 Bezirken längst eingetroffenen Berichte der k. Friedensrichter und Staatsprokuratoren über die durch Ausschreiben vom 1 Dez. 36. N° 33,359 verlangten Notizen in Betreff der Forstfrevelthätigung, beurkunden die dringende Nothwendigkeit der Abänderung mancher Dispositionen in dem Forststrafgesetze. Zu diesem Ende befinden sich zum Behufe zu machender Vorschläge die bereits eingelaufenen Berichte bereits in den Händen des Präsidenten des k. Appellationsgerichtes. Von dem Eintreffen der Berichte aus dem Bezirke Kaiserslautern hängt allein die bey der allerhöchsten Stelle zu machende Vorlage ab, damit wo möglich noch während der Dauer der dermaligen Stände Versammlung die nothwendige Abhilfe eintreten können.
Da in dem Berichte vom 13 d. M. (auf das monitorium vom 3. d. M.) bey Einsendung der Verzeichnisse über die Collokations Prozeduren, von den noch rückständigen Berichten über die Forstfrevel keine Erwähnung geschehen, so muß ich diesen Gegenstand ~~~~ zur schleunigsten Erledigung empfehlen.

N° 34,137. id.

k. Stk. in Kaiserslt.

Beschwerde gegen den Polizei Kommissär Schaneck in Kirchheimbolanden betr.

7/4.37

Die mit Bericht vorgelegten beyden Untersuchungen gegen ~~den~~ Anton Stier von Kirchheimbolanden ~~der sich~~ welcher gegen den Polizei Kommissär Schaneck eine Beschwerde wegen willkürlicher Verhaftung eingereicht und Genugthuung verlangt hat, folgen mit nachstehenden Bemerkungen zurück.

+ in Gemeinschaft Gendarmerie-Postenführer wegen Verletzung des k. Polizei-Kommissär Schanek vom 11 Janu. 97.

die Aufzeichnung des Autos hier und dessen Abgabe vor die K. Bezirksbehörde in Weißenhaidhausen + beauftragt gegen den ersten die Eingangsfeststellung, Entdeckung des Polizei-Kommissärs durch eine angeblich gerichtliche Commission und öffentliche Anzeigung einer Verletzung. Letzte Anzeigung für gerichtspolizeiliches Verfahren. Der Verletzte ist in Dienstesbefehlen Vorgesetzter. Der k. Polizei-Kommissär einer der ersteren gerichtlich ist bestraft, den Verletzten gefangenen und zum Bezirks-Gefängnis zu bringen, somit die Verfügung einer Abgabe + der K. Bezirksbehörde und deren Hilfs-Polizeibeamten über den flagrant delit eines Criminal-Verbrechens auf sich ziehen kann, gemäß Art. 32. in Verbindung mit Art. 40. 41. 45. 47. 48 + 49 u 50 der Criminal-Untersuchungs-Gesetze. /

+ zu erlassen

Der gerichtliche Beamte der Polizei-Kommissäre besteht darin, daß der Verletzte vor der Bestimmung des Art. 40. al. 4. ib. gerichtlicher Verletzter nicht niemals gefragt, sondern mittelst Transport bestellt durch die Gendarmerie zum Bezirks-Gefängnis geschafft ist, mit welcher Verfügung in Betreff der Aufzeichnungen Beweis ≠ Anzeige nicht gemacht, + erhalten derselben nicht zur Grundlage einer Untersuchung dienen konnte, für welche der k. Polizei-Kommissär den Akten seine Verrichtung sogar entkleidet, den Gerichtlichen erst ferneres zu erhalten.

≠ beschwornen Data rechtlich mit Beweis

Gegenüber den gegen Hier in Beziehung auf beyde Aufschreibungs-Punkten und deren Verifizierung vom 13 Janu: 97. gemachten Verifizierung gemachten Untersuchung dann Betreff seiner Verletzung entworfen worden ist,

+ auf seine Eingabe vom 29 Jan 97

so beziehe ich das Nämliche, daß die Aufschreibungen in facto nicht genau oder Instrument enthalten. Das eingang und einst der k. Polizei-Kommissär Schaneck die Anzeigung dafür spricht, daß der k. Polizei-Kommissär Schaneck nicht das Leidenschaft fordern und überhaupt übergeordneten Amtsbeamten seine Verfügungen übergeschrieben habe, ist zur Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen ihn Hier genügender Grund vor handen.

Beg. Ang. sollen derselben den Schutz der gegenwärtigen Geschäfts zur Verantwortung für die Gebühr zugeschickt werden, dem Verletzenden Hiesigen Amtes Hier + über prüfen lassen, daß er seine Anzeigung mit seinem Eingang und Verifizierung seiner durch die gegen Untersuchungen gemachten belegten Verantwortungen zugeschrieben habe, und daß nicht hinlänglich seinen Grund vorliegen, gegen die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen den k. Polizei-Kommissär Schaneck gegen eigentümliche Anzeigung vorzutragen.

München.

N° 34, 138. 15 Apr. 97.

Auf dem mit Berichterstattung über die gehorsamste Anfrage vom 24 Nov. 1896 N° D. 7587 mitgetheilten Bescheide des K. Staats-Ministeriums des Innern von 6 April 97 wolle mitgetheilt werden, daß laut von der Altenmarkter Fischer gehörigen Wenzel sind dem Müller in Aschmannsdorf beschaffenen Fischerei Recht gehörig von Adam Wolf dahelbst um 16 April 1803 um den Schätzen des Johann Deuig für den Betrag von 250 f verkauft worden, wegen 50 f bauer zu

An das K. B. Bezirksgericht Judicium delegatum milit. mixt. in Straubing.

Den Ausschuß der Altenmarkter Fischer gehörigen Wenzel zu Aschmannsdorf betr.

17/4.97

Dr. Sl. Meyerstift

16/4.37

Vorlage v. 12 Urkunden für

1. Jakob Ulmer, Landbriefträger der Post zu Lausanne
2. Christine Godechoz — Königsberg
3. do. do. — do.
4. Wilh. v. Heinrich geb. Jacoby do.
5. Juliane Bartmann — Bunzlau
6. Daniel Hohlstadt — Ostrau
7. Adolph Herbst Hüttenm. — Tiefenbach
8. Anna Franz Gutsbesitzerin — Bunzlau
9. Daniel Grumbach dto. — do.
10. Raphael Dreyfuß dto. — Bleichenberg
11. Israel Grumbach dto. — Bunzlau
12. Heinrich Bartmann, Alt. Kaufm. — Ostrau

№ 34, 139 15. April 37

Gr. Alt. Gst. Saargemünd

Abschriftsendung Ebd.

16/4.37

Abschrift des Allerh. Befehls, die anzuordnende Ordnung bezüglich der Pensionirung älterer Beamten, betr. und Act worüber und wie die Ausmittelung nebst die Belege baldigst zu übersenden sind.

№ 34, 140

Gr. Alt. Gst. Zabern

16/4.37 Weissenburg Wien vorbehalten. ad

№ 34, 141

Dr. Alt. Gst. Gothe

Insinuation Ebd.

16/4.37

Uebersendung einer Urkunde für Gg. Jos. Hasbender in Hermersheim a/G. ad

---

№ 34, 142

Gr. Alt. Gst. Klausen

16/4.37

Uebersendung einer Urkunde für Daniel Baker in Hermersheim. ad

---

№ 34, 144

Gr. Alt. Gst. Gothe

7/4.37

4 April 37

Uebersendung der Trauungsverhandlung in Sachen Emma Prinzess Pfalz Beaumont-Frankenthal.

№ 34, 145

Gr. Alt. Gst. Klausen

13/4.37

Uebersendung der Vermögensbescheinigung und Attestation gegen Peter Schneider wegen Entlassung zum Militär. ad

---

№ 34, 146

Dr. Sl. May

Urkunden Legalisation

7/4.37

Vorlage von 2 Urkunden zur Legalisation durch Französische Gesandtschaft. ad

---

№ 34, 147. 17 Ap. 37.

Der Hauptbothe Schilpius Behlen von Rockenhausen erstattet Anzeige über Verweigerung Visirung seiner Acte durch Dienstvorgesetzten Beamten, unerlaubt

---

Der Disciplinar Untersuchung gegen den Hauptbothen Behlen von Rockenhausen betr.

13/4.37

1 am 10 Oct. 1822 seine Ernennung,
2, — 17 Dez. 1825 Entlassung von Amte mit 14 Tage
3 — 24 Dez. 27 Entlassung auf von drei Monaten
4 — 10 Oct. 1834. Verzeichnis. —

Schon im Monate Febr. 1835 hatten neun Beschwerden ein, die Anlaß zu einer neuen Vorzeichner Untersuchung gaben. Durch Erlaß vom 20 März 1837 ernannte über die Untersuchung zum Commissar Vorsitzenden Rath des A. Hof. Gerichts in Kriminalsachen in der Art mit, daß von 20 neuen 16 alle vorigen verblieb ernannt, und daß das Bezirksgericht unter Abänderung des Gemeinschaftlichen Beschlusses in die Untersuchung kosten mit 179/24 die Auslage mitzutragen, derselben für alle Theile insgemein mit zu bestreiten, und gestattete durch seine Ernennung zum Beamten mit Diäten, durch seinen Abreise Zustand mit Reisegebühr-Zustand, so wie durch die Ehrenerhaltung alter Gehalte der 4te verfassungs Gehalte so sehr das Interesse der Parteien, daß seine Entfernung von Amte nothwendig sey.

Gemeinschaftliche Beschluß enges gegen diese Vorzeichner Untersuchung ein, wobei sie aber - darüber belehrt, daß nach Art. 103 des Verf. vom 26 März 1808 seine Vernehmung gültig sey - durch eine schriftliche Erklärung vom 8 April dieses Monats, mit nun 10 eigenen der angezogenen Leitung zu folge durch das A. Appellationsgericht über die eingelegte Beschwerde entscheiden sollten, mit dem Gesetze gemäß, die allgemeine Untersuchung des Sachverhältnisses vorzunehmen zu erhalten, wozu sie nun Seit von acht Tagen angestanden erhalten.

Das fünfte eingelaufene Gesuch enges ist nun seg-

+ nur zu lesen

+ gegen

A. Hof. mit den Verfassungsrechten gegen den Verfassen mit folgenden Bemerkungen entsprochen vor.

Die Untersuchung so eben die in dem Antrage des A. Staatsbehörde spezielle freundschaftlichen Abstellung in Vorbindung mit den Verfassen (Akt 27 und 29) hinsichtlich des Vorwurfs, daß die Verfassungen dieses Gemeindehofes im Interesse der öffentlichen Ordnung und der Verfassungen Ruhe sollten Verbrechen angeordnet sollen.

Zweck derselben war diese abzuweisen, in seinem allerunterthänigsten Berichte vorstellt, daß er mit seinem alten Amtes und seiner Kränklichen Lage in das hinsichtlich einer gründlichen vorgehabt eingetreten, so dürfte von der neuen Amts als übernommen muß übernehmen eingetreten sein:

1, daß dieser Gemeindehof seinen muß allein seinen Vorsteher gewählt und, sondern auch das für die Parteien ungünstigen Gehalt vorschrift und gewählt, und unbestimmten Gehalten Vorbehalt;
2, daß er eigene Gehilfen, und Verfassungsplatzung zugleich polizeilich Gehilfen vorschrift eingeben können,
3, daß er die materiellen Gehalten in seinem Gemeindehof Acten durch Einsichtnahme untersuchen haben (Verfassungs Punkt XIII in dem Antrage) und der eigene in seine Criminal Verfassungsplatzung vorstehl, die eigene muß zweckmäßigen Gehalt eingestellt eingeben, aber dennoch Vorzeichnet, eine untergeordnete ist, und gehalte Gehilfen den Parteien hinsichtlich eingeschränkt können;
4, daß sein bürgerliches Leben und seine Gehilfen

zum öffentlichen Abwurfe in dem Kanale gregorianischen (Verordnung des K. Finanzministeriums vom 12 Juni 16 Juli 1835 Akt 7 u 8) vorschrift seine separirte Entleerung als Grenzübergang in diesem oder einem anderen Kanale mit dem Entwurfe der öffentlichen Ordnung und dem Zwecke der Absperrung unzweckmäßig ist.

Die von dem Grenzübergange Bahlen zur Untersuchung gezogenen Gegenstände producirten Anzeigen von den Arbeiten, und Grenzwachpersonen und selbst mündigen Orts vorgenommenen Anzeigen, darüber daß vor dem Kanale nicht vorgenommen, [illegible] Gegenstände gleichzeitig besorgt sind, und daß vor das Entweichen der meisten Bewohner von Rodenhausen so wie das Kanalwasser besitzen, † für durch die Untersuchung als unzweckmäßig, und erschöpfend gelenkt über Meinung der Ansicht, daß der Zeugenverhör von Rodenhausen die Absperrung des Grenzübergangs Bahlen ist. — Die Anzeigen † sprach ist zur Zeit der K. Anordnung. sind der Untersuchung zur Grundlage vorliegen, darauf die Aufstellung so zweifelhafter Anzeigen genügt sprach —

Aus den Ergebnissen der Untersuchung finde ich mich genöthigt, naturgemäßen Antrag auf baldige Aufhebung des Grenzübergangs Bahlen von Rodenhausen zu stellen.

Auch sind, so eben kurz der mit gehorsamsten Berichte vom 21 v. M. eingesandten Disziplinar Untersuchung gegen den Grenzübergang Rehrig die ich gleicher ist neue Aufstellende Anmeldung sind übergangen zu diesen, dem sich der K. Amts Prokurator bey Untersuchung

† Anmeldungen

† mit dem

† der Orts vorsteher

dieser Disziplinar Untersuchung zu Aufgaben sind.

Berichte vom 1 Febr. 35 ersuchte der K. Finanz Assistent in Rodenhausen burg Untersuchung von Protokollen über ungehörige Verhaftungen des K. Bezirks Ass. Dringend, gegen diese Pflicht- und ordnungs Grenzübergang Bahlen mit voller Strenge des Gesetzes vorzugehen zu wollen. (Akt 9. in fine)

Berichte vom 21 Febr. 35 berichtigte ist der K. Amts Ass. burg † Untersuchung einer Untersuchung gegen den Grenzübergang Bahlen wegen einer öffentlichen im Dienste gerügten Pflichtverletzung, deshalb selbst vor das Bezirksgericht als Disziplinar Gericht Sache zu lassen, weshalb über sein bisheriges Betragen ergänzend seiner Aufgaben Grund eine weitere Verfügung erwarte gegeben sagen (Akt 1.)

Von dieser Sache war ein neue Verfügung mit den unten vor, die Akten zu ergänzender Untersuchung gab, die der K. Finanz Assistent in Rodenhausen unterm 10 Sept. 1835 den Grenzübergang Bahlen wegen gerügten Falsen den K. Amts Prokurator vorlegen hinst. die deshalbige Untersuchung wurde noch geringfügig und durch das K. Bezirksgericht geführt als das K. App. Gericht wegen Abgang von Akten vom 19 u 28 Nov. 1835 wiederholt, vorbehaltlich der Disziplinar Untersuchung gegen den Grenzübergang Bahlen. Berichte 29 Nov. 35 übersandte ist die Akten den K. Amts Ass. zur Fortsetzung einer Disziplinar Untersuchung. (Akt 11.) Demnach lagen nun die Akten bezüglich neuer diesen gerügten Falsen die mündlichen Verhöre alle Vorgefundene Punkte Konstatirt vor, die gerügten

gehalten gemacht worden sind. Von den [illegible] schon erwähnten [illegible] Aussagen des K. Gendarmen Hüttner vom 21 Febr. 16 d. 12 Juni u 16 Juli 1895 und von dem [illegible] vorliegenden Berichte der Bezirksbehörde Diekirch müssen die Gerichtsbehörden sich um so weniger halten, dass der K. Staats-Prokurator ungesäumt den Letzteren Aufforderung zur disziplinar Untersuchung vom 29 Nov. 1895 gefällte Folge ertheilen.

Allein es liegt die Untersuchung schon seit 9 Monaten einzig bei der Angkl. seit Oct. 1896 seinen Verfügungen zuletzt (Akt 12 in fine u. Akt 13 u 14) fest und die [illegible] monitorium vom 12 Dez. 1896 erhebt ist der Untersuchung gegen den Gerichtsvollzieher Roberg in Abschrift beigefügt seien, welchen zufolge 26 Juni 1897 der Zeuge Antony Akt 17. – Dieser sich ist von einer Hand zur andern über das Resultat der disziplinaren Untersuchung weitgegangen. Inzwischen ist heute der seit [illegible] Monate verhaftete Beamte in Freiheit der gerichtlichen Untersuchung, bis der Schuldbeweis sein zur Urteil in das Gerichtsreich weist. Ob [illegible] den in dem allgemeinen Strafgesetzbuch enthaltenen allgemeinen Bestimmungen noch besonders diese Amtsverletzung [illegible] Strafbestimmungen dem K. Staats Prokurator zu machen stehen, erhellt aus Art. K. Str. G. genügend meinem Schluss.

No 94, 148. 18 Ap. 97.

Dr K. Marj.

Die Untersuchung gegen Gerichtsvollzieher Roos in Capellen wegen Amtsverletzung betr.

ad. 37

Im gehorsamster Befolgung des Ministerial-Rundschreibens des K. Staatsministeriums des Justiz vom 10 v. M. beehre ich die zurückgehenden Untersuchungsakten mit der gehorsamen Anzeige zu übermachen, dass der K. Bezirksrichter Stark, meinen Beamten des K. Staats Prokurators somit delegirt und meinen mündlichen Vortrag des K. Untersuchungsrichters Mouler über die letzten Umstände + der Untersuchung vorgelegten Sachen, allgemeinthatsächlich vor, sowie auch die Untersuchung die Abwesenheit des Beschuldigten um 7 Monate verzögert worden sei.

Der Inhalt des angeführten Ministerial-Rundschreibens gehen die gehorsamen Beamten gehen zu folgenden Bemerkungen Anlass.

Der Art. 91 des proviz. Untersuch. Gesetzbuches drückt sich folgender massen aus:

„Lorsque l'inculpé sera domicilié, et que le fait sera de nature à ne donner lieu qu'à une peine correctionnelle, le Juge d'instruction pourra, s'il le juge convenable, ne décerner contre l'inculpé qu'un mandat de comparution, sauf, après l'avoir interrogé, à convertir le mandat en tel autre mandat qu'il appartiendra.

„Si l'inculpé fait défaut, le juge d'instruction décernera contre lui un mandat d'amener.

„Il décernera pareillement mandat d'amener contre toute personne de quelque qualité qu'elle soit, inculpée d'un délit emportant peine afflictive ou infamante.

Mit diesen Bestimmungen stehen die nachfolgenden Vorschriften des Art. 93 und 94 ib. in Verbindung die also lauten:

Art. 93. Dans le cas de mandat de comparution, il

+ abwesenden

« interrogera de suite ; dans le cas de mandat d'amener, « dans les vingt quatre heures au plus tard. »

Art. 94. « Il pourra, après avoir entendu les prévenus, et le « procureur impérial ouï, décerner, lorsque le fait emportera « peine afflictive ou infamante, ou emprisonnement « correctionnel, un mandat d'arrêt dans la forme qui sera « ci après prescrite. »

Durch diese gesetzlichen Bestimmungen sind fest:

1, daß es dem Ermessen des Untersuchungsrichters anheim gestellt ist, bey zurechtpolizeilichen Übertretungen gegen den festgestellten Thatbestand seine Verfügung oder Vorführungsbefehl zu erlassen, um ihn zu vernehmen,

2, daß er einen Vorführungsbefehl erlassen muß gegen jede einer Übertretung beschuldigte Person, muß aber auch jene stets gestatten Personen Entlassung einen Haftungsbefehl - oder Arrestbefehl, indem daß Gesetz seiner Beurtheilung und Überzeugung über das Vorhandensein genügender Anhaltspunkten, ob in Beziehung auf den objectiven und subjectiven Thatbestand hinreichende Indizien bestehen, welche die Erlassung eines Haftungsbefehl - oder Arrestbefehl rechtfertigen, um die Verfolgung der beschuldigten Thatsache zu sichern, gleichviel ob dieselbe der Anzeige als Übertretung oder Vergehen qualificirt erscheint.

† vorläufig

Bezüglich dem Untersuchungsrichter durch vollzogenen Vorführungsbefehl über statt gehabten Verhören der beschuldigten Personen das Beschuldigten Thema der Untersuchungsrichter gesetzlich darzulegen verbunden, womit er sich in Bann des Gesetzes noch nicht in Anklagestand befindet. Bezüglich spricht sich Carnot in seinem Commentaren über das gerichtl. Strafverf. Gesetzb. zu art. 93. dahin aus, daß der Beschuldigte gegen welchen ein Vorführungsbefehl erlassen worden sey, wenn er nicht

selbst sogleich eigenen Willen, nicht in das Vorführungszimmer gebracht eigenen Diener, sondern öfters in den Kerker der Gerichtsgefängniß hingebracht eigenen müsse, wenn nicht Recht die Pflicht der vorgeschriebenen Vorführung des Art. 100 ib. und des Art. 107. ihm Verständigung findet.

Wenn aber der Untersuchungsrichter niemals einen Vorführungs- oder Arrest Befehl erlassen hat, so steht dem Untersuchungsrichter nicht mehr die Befugniß zu, den Vorgeführten in Haft zu setzen. Diese Befugniß kann nur durch das Anklagekammer gegeben werden f: Art. 113. 114. 128. 129 — 131 incl.:

In der vorliegenden Untersuchung gegen Boos & Cons. waren nach dem Protokolle der K. Gendarmerie die Thatsachen als Vergehen qualificirt. Allein nach gepflogener Untersuchung zeigte es sich, daß sie nur blos zur polizeilichen Übertretung waren. Der Befund ergab darüber hervor, daß der K. Staats Prokurator selbst Antrag auf Einstellung vor das Zuchtpolizeigericht machte, daß diese Einstellung erfolgt ist, und daß die Abtheilung der Beschuldigten durch das Zuchtpolizeigericht in zwey Abtheilungen statt fand. Bezüglich letztere stark sattes nach gepflogenen Einzelnverhören die in dem erlassenen Vorführungsbefehl die Aufforderung als Vergehen vorläufig qualificirt. Daß diese Qualification die richtige war, ist durch das so eben gesagte ersichtlich. Da es sich nicht von einem zuchtpolizeilichen Vergehen handelte und die Beschuldigte domizilirt waren, so konnte

+ [illegible]

≠ [illegible] bitter [illegible] und bey den Klagen Abgeordnten des [illegible]

[illegible] gesetzlich
[illegible] durch [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]

Falles eine Untersuchung anstehen erscheint, so benachrichtigt er dessen Vorsteher, damit er seine Amtsbefugnisse ausübe. Der Art. 62. ib. schreibt vor, daß der Staatsprok. den Untersuchungsrichter an Ort und Stelle begleiten soll. Wenn der Untersuchungsrichter persönlich verhindert ist, so bezeichnet nach Art. 58 ib. das Bezirksgericht einen Richter. Könnte dennoch Bezirksrichter stark beschäftigt und schon eine Untersuchung an Ort und Stelle vorhergehend, so könnte der Staatsprok. oder sein Substitut sie auch begleiten müssen.

Damit aber der k. Staatsprokurator diese Untersuchung spätestens sieben Monaten einzuleiten hat, ist er einer Anzeige auf Verhaftung der Beschuldigten von der Gerichtspolizei Gewalt, und Zeitverhältnissen gegen die Untersuchung, wenn er in seinem Verantwortungsschreiben vom 30 März verblieb, ist nicht zu rechtfertigen. Die Verhaftung ergiebt sich aus dem letzten Verhör vom 28 Juni. 36 (Art 6) verglichen mit dem Einl. Antrag vom 24 Aug. 36 (Art 6) in Verbindung mit dem Rapport der k. Staatsan. und genau der begehrten Richter stark auf Monate.

Als diese Akte bey dem k. k. Appellationsgerichte geschwebt wurde, ist dem beschuldigten k. Staats. Prokurator eben sie zugestellt worden, diese Verhaftung aufzuheben, sonst würde er sich selbst Rechtsverletzung gemacht haben, zum Schutze seiner zu vollziehen Pflicht. Nach dem Einlaufe der allerhöchsten Auflage vom 10 d. M. sind wir diese Verhaftung bey Einstellung der Akten sogleich nach,

und setzen Vorsorge trafen in der beschuldigten Personen die Sorge für Verhaftsvollzug vor, wenn diese Verhaftung zu Last fallen. Weil der k. Staats Prokurator die Akten davon trage, wenn nicht gegründet sage. diese Aufklärigkeit wurde in nach dem Sinne des Art. 280. prüfen, und dann der k. Staats Prokurator auf die Mängeln für zur Sprache gebrachten Klagspunkte rücksichtlos machen.

Allein selbst auch in den Absichten von seiten des großherzogl. hessischen Staats Prokurators (Art 17) so wie auch des k. Staatsrichters von Rheinbolanden sind unbegründet lassen. Abgesehen auf den beschuldigten gesetzlichen Vorschriften die Entfernung von Personen die nicht Ehrbarkeit beschuldigt sind, wie von Staatsangehörigen zu Staatsangehörigen gestattet und gewährt wird, gestattet der großherz. hessische Staats Prokurator die Abschaffung und Entfernung von 4 Personen, von dem k. Staatsrichter in Rheinbolanden, ohne diesen einen förmlichen und gesetzlichen Verhaftsbefehl (mandat d'arrêt) zu übersenden, und dem zum Grund zu belegen, das fürwahrende Indizien nicht von den Verhafteten Ehrbarkeit bestehen. (Art. 95 u 96 ib.) Er begiebt sich sogar auf das k. bairische Gebiet, gesetzt von großherzoglich hessischen Gerichtswegen.

Der k. Staatsrichter sollte sich hier bestens dieser Anmaßungen Folge zu leisten, und begiebt sich, um sie zu vollziehen, mit seinen Gerichtsmann und

20 Ausschuss Gewehre und einen neuen Gewehr
zum Abtauschen. Wegen des Ersatzes einer schlech-
ten Waffe gewinnt man, Ersatz zu erwerben
und Anzeige über die Waffen zu führen, so
wenn [illegible] hinsichtlich wird die Anzahl der
Ausschuss Gewehre und einer neuen Gewehr Typen
Angabe für die Ausgabestellung der Waffe und Munition.
Aus zeigt die Untersuchung, dass sogleich Abschießung
und Approbation zur Probe der Waffen
jüngere Versuche gegen die die als Ausschuss Gewehre
festgestellten Waffen Einfluss gewonnen. Hätten
die K. Gendarmerie die Abschaffung allein zu vollziehen
gehabt, so würde sie offen besonders Rücksicht und
wenigstens offen Bezug [illegible] beizubehalten
gewesen sein. Dass aber der gegenst. Gesetzentwurf
die Grenzen überschritten und sich in einer Richtung
bewegen hat, um die zu Abschaffenden in
Ansehung zu ersetzen, ist mein Gewissen Über-
leitung die [illegible] nachtheilige Folgen hätte nach sich
ziehen können.
Ob sey. K. Maj. es für angemessen erachten, zur
Ausführung des Gesetzentwurfs, der gegenst. Gesetz.
Abänderung, gegen über zur Ausgabe der für brau-
chbar erkannten Gewehre zur Abgabe zu bringen. Und
resp. den diesseitigen um Ausfertigung nachgesuchten
Erlass Befehlen solche zu übersenden, stehe
der allerhöchsten Entschließung ganz allein anheim.
Meinen Pflicht gemäß bin ich, auch diesen Gesetz Entwurf

allerunterthänigst Rücksprache zu nehmen.

N°. 34. 149 — 19. April 37.

Hs. Ob. Post. Frankenthal

Hochwohlgeb. Ebd.

17/4. 37

Übersendung von 4 Exemplare für
1, Johann Peth in Dackenheim,
2, Michael Weidig — Grünstadt
3, Carl Joseph Bonnekinger — Neustadt a
4, Joseph Hochmuth

N°. 34 150 — ad

Hs. Ober Post. Klanten

19/4. 37

Übersendung v. 3 Exemplare für
1, Hs. Ehrenkaut — Edesheim
2, Maria Elis. Ehrenkaut allda
3, Johann Ehrenkaut allda

N°. 34. 151 — ad

Hs. Ob. Post. Klanten

Hochwohlgeb. Landau

19/4. 37

wie mit Erlass vom 14 v. M. unser vorgelegte Formular
Exemplare erhalten Sie, mit der gefälligen
Aufforderung versehen werden sind, sich nach Anleitung gefällt.

N°. 34. 152 — ad

Dr. Ld. Magistrat

Hochlöbl. Ob. Landes Regierung
Stelle mit Erlass vom
Rescript vom 5 Hornung

19/4. 37

Anfrage wird dahin beantwortet, dass der Gebrauch
von 40 Kr, 20 Kr Münzstücke a Stück Kreuzer
vom 1. 1 künftig ist.

N°. 34, 153. — 19 Ap. 37.

Hs. Ob. Post. in Landau

Hochwohlgeb. Ebd.

19/4. 37

Der hies. Hochl. Kreis Regierungs Erlass vom 15 v. M.
betr. V. gestattet auf die gefällige Anfrage
zu meiner Kenntniß und Nachachtung in
Familien angelegenheiten eigene Begehung.

N°. 34, 154. 19. April 37

A. Dc. Maj.

Landdrostey-Amt der Herrsch. Schaumburg u. Minden-Ravensb.
19/4. 37

Anfrage wegen Gestattung

N°. 34, 155

Gr. Alt. prot. Klost.
19/4. 37

Anfrage, ob die Heilighaltung Ordnung in Bezug auf die Ludwig Kaufmannsche Abfindung für Vollziehung

N°. 34, 156. 19 Ap. 37. N°. 54. K.

Kgl. Pr. Staats Ministerium. Berg den 5. Berg. Gr. Hannover. Braunschweig.
20/4. 37

Durch ein Rescript vom 6 März 1818 (gegen den A. Staats-Prokurator-Generalen Abschrift meines allerhöchsten Ordre Befehls vom 24 Febr. 1818 die Errichtung eines Pensions Institut für die Hülfsbedürftigen und Invaliden der Advokaten und Prokuratoren betreffend, mit dem Auftrage mitgetheilt, solches durch Vorlesung in öffentlicher Sitzung zur Kenntniß des A. Appellationsgerichts der Gerichtsprokuratoren und sämtlichen dabei angestellten Advokaten zu bringen.

Ein späteres Rescript vom 15 Febr. 1819 N°. 1286 K. besagt, daß dem Präsidenten des A. App. gerichts durch allerh. Ordre Befehl vom 6 Febr. 1819 in Beziehung auf die obige allerh. Entschließung die genauere Abfassung der auf das Pensions Institut für die Hülfsbedürftigen und Invaliden der Advokaten Bezug habenden Spezialbestimmungen nebst Anzeige wann solche ergehen sey. Es bestimmt, daß die von den Advokaten an Honoraire und Strafgelder des allerhöchsten allerh. Ordre vom 24 Febr. 1818 N°. 3. Bestf. a 46. zu entrichtenden Einkünfte ebenso wie die allerhöchsten Ordre Gelder von dem 1 April 1819 eingezogen werden sollen, u daß in der Folge die Einziehung selbige jährlich in den in drei

Ausgabenachweisungen von 1809 Band XXVIII A. 6 a. N°. 2. bestimmten Terminen zu geschehen habe.
Dieses Rescript veranlaßt denselben Auftrag zur öffentlichen und resp. spezialen Bekanntmachung an die Advokaten.

Zu Folge eines Auftrages des A. Staatsministeriums der Justiz ersuche wir Ew. Hochwohlgeboren, ob Dieselben den beyden Rescripten zur Zeit nachgekommen seyen resp. Auf das Rescript sind in der Registratur des Appellgerichts hierüber noch keine Berichte vorhanden.

N°. 34, 157. 20 Ap. 37.

Polizei Commissariat Stein in Ahr.
Die neue Form polizeilichen Passe genau bekt.
Exp. cel.

Demselben wird Anzeige auf den Auftrage ertheilt, die in derselben verlangte Passe genau pflichtmäßig zu visiren, übrigens sich wegen die Form über die Art ertheilen haben zu lassen, wie die Sache ursprünglich beabsichtigt und später aber ein neues Verfahren veranlaßt worden, so wie über den vorbezeichneten Anstand ein Bericht.

N°. 34, 158. cel.

Kgl. Pr. Reg. in Trier.
Der Einquartirungs Gesetz des gemeinschaftlichen Einquartirungs Quartiers Heim von Hoier betr.
20/4. 37

Der wegen Quartierleistung zu treffenden gemeinschaftlichen Gerichtsdirection [illegible] durch das A. App. gerichtlich gemeinschaftlichen A. Einquartirungs Quartier Heim von Hoier sind die Einquartirungs Gesetz mitgetheilt, zu deren Ausführung es noch Anweisung wird [illegible] über den fraglichen Anstand

+ von Kleim in Speier

Landrichtermeister + zu ersuchen, um Dasselbe die Folge abzulassen, ob die Aufstellung der Gebühren seiner grossen Familien Last oder auch gänzlicher Entbehrung Aufforderung und seiner Lebensbedürfnisse Abschlusses herzunehmen sey. Gebau diesen letzteren Punkt kann so sehr denkbar, dass Klein das Abgehen der Kinder ersehen sey und grosse seiner gegnerischen Frau dringende grösstentheils Unterhaltsmittel haben, so dass er nach seiner Verheirathung durch das Absterben von der Criminal Anklage seine früheren Abgeklagten festgestellt und sich von seiner Frau getrennt haben, dieses, zum Beweis dieses sich in nächster seiner Abgeschiedung in Abg. allen wünscht, um seine Geschäft zu erleichtern, in der grösten Dürftigkeit gelassen haben, bestehen gänzlich Gründen.

Ehr. Ag. ersuchen unterfertigt den K. Landrichtermeister in Speier über diese Punkte zum Berichte aufzufordern, in so fern Ein nicht selbst Gelegenheit haben, sämtliche Aufschlüsse zu erhalten, und wir diese sobald als möglich gütigen lassen.

No. 31,159 — 20. April 1837

Ehr. Alt. sehr. Diener

Armenanwaltschaft der Herrn Advocaten Mosen in Homburg bld.

20/4. 37

Anliegend beschluß des Appellationsgerichts rechtsch. des Armenanwaltschafts der Bittsteller zurückgesandt wird ist, wollen Sie der Gefälligkeit haben, den beiliegenden Auftrag zu besorgen.

No. 31,160 — 20 Ap. 37.

Königl. Staats rath in Speier und K. Appg. Präsident.

den Advokaten Abschieds- und Ersatzfonds, um die gerechtigten Beiträge pflichtiger Advokaten im Abschiedsrecht betr.

+ des Staatsministeriums der Justiz

Beiträge aller Anwälte im Abschiedsrecht sind Anlagen von Anwalts Tabellen gerechtigten sind 1832/33 die Festsetzung der Beiträge, einen für den Advokaten Abschieds und Ersatzfonds, einen für die Bestreitung der Advokaten im Abschiedsrecht von dem allgemeinen Pensionsfonds, und die Verabschiedung der Abschiedsgesuche der Advokaten Räthe zu gründlichen Rücksicht gebrauchten und Verfügungen gegen die ungebührlichen verspätet Beiträge erhoben.

Durch Ministerial Rescript + vom 6 April 1835 wurde das Gesetz abgeändert bestimmt, die Festsetzung der Beiträge angeordnet, und Bezug darauf über die Anwendbarkeit des Abänderung vom 4 April 1809. Reg-blatt Band XXVII S. 620 u 621, oder über die im Abschiedsrecht übertragen gesetzlich gültigen Bezugsmassregeln, falls die Beiträge ferner gerechtigt würden.

Die Anwälte, als dem der Inhalt des Rescriptes vom 6 April 1835 mitgetheilt wurde, erhoben gegen Abänderungen, die ist dem K. Staatsministerium eine Vorstellung vom 4 April 1835 vorlegte. Sie behaupteten in derselben den Ursprung der fixirten der Anzahl, bemerkten aber dass Anrecht auf Billigkeit. Die öffentliche Bekanntmachung einer Abänderung ablage über den Advokaten Ersatzfonds sind Akt setzen und erklärten sich in Betreff der zu erhebenden Beiträge verschiedenen gegen die Billigkeit gegründet über andern auch sie über diese Punkte bereits ergangenen Ministerial Rescript vom 15 April 1827 in der Ansicht gegen den Advokaten

Schüler,

f: Ihr Commissar ist dass gegen General Postdirectorium in seinem Berichte vom 21 Juni 1824 u 31 Aug. 1824. eine disciplinar Ahndung vorgeschlagen haben:/

Die Festsetzung der Ahndung der wegen allerley Unterschleife mit der Untersuchung wider Adjunct Hoch beauftragten Commission, und die Bestrafung derselben in Gemäßheit des mit dem disciplinar Ahndungs gegen die Commissarien oder Assistenzräthe einzuschlagenden Verfahrens.

Es verfolgte nun die Commission ihren Auftrag, über die Verwaltung des Ober Postamts Landau + die in Gemäßheit des Ministerial Rescripts vom 29 Juni. 1836 in das Amtsblatt des Rheinkr. eingerückt wurde.

Bey seiner Anwesenheit in Landau im Aug. 1835 eröffnete es mir, die vorliegenden Anzeigen zur Untersuchung + zu verfügen. Auch gegen den Ober Postcommissair Lauteren, so wie gegen mich selbst, wurden Denunciationen eingesendet, um Untersuchung. Als Commissarien ernannte mir Hochdieselbe auf den Vorschlag, Rathschreiber Hoch in Landau, den Postcommissair Wilhelm, Michel und Postexpedienten in Frankenthal, welche Aufträge übernommen haben.

Die Vollzug der zu verfügenden Untersuchungsmaßregeln bezog ich mich + auf Hochgefälligkeit Rescript des Ministeriums vom 29 Juni. 1836 auf meinen Gehorsamsten Bericht vom 4 Augst. 1835. —

Mittelst Rescripts des K. Staatsministeriums der Justiz vom 22 Nov. 1836 wurde unter Mittheilung eines Gutachtens des Central Ausschusses für die Strafgesetzbuch, welches sich für die Zulässigkeit zu verfügenden disciplinar Untersuchungen erklärt hatte, vorgeschrieben, daß die verdächtigten Beamten

+ in dem Anzeigenblatte

+ der nächsten zum Beitritte

+ des Hochgefälligen Auftrags vom 14 März 1836

27

noch innerhalb vierteljährlich und unverzüglich unter Angabe der Verhältnisse Gründe zur Haftung aufzufordern;

2° falls gegen vorgenannte diese Aufforderung erfolglos bleiben sollten, bey jedem Beamten den Betrag Anzeigen zu bezeichnen, welchen von der Commission Ausfall die Verpflichtung jeden Beamten bey Gericht übersprungen eingeben könnte.

Die Aufforderung fielen sich so verfassen, daß mehrere Ausfälle als eine einzige Summe von + Anzeigen, in welcher sie unter Aufführung der jeweiligen Gründe, und in der Gesammtstellung dieses Gesetzes einen disciplinar Einschreitens bey, gegen diese ihre Verpflichtung verstoßen, darauf der gerichtliche Beamte eine angemessene Strafe verdiene. Diese Gesammtstellung mag dann bey den Ausfällen verschiedene Jahre, daß sich ihnen, um sie zur Haftung zu verfügen den Betrag des Ministerial Rescripts, der ohnedies [illegible] nicht entging, nicht zuschulden kommen lassen.

Mit Erlaß vom 6 Febr. 37 beyte ich diese neue Eingabe unter Bezeichnung der Anzeigen, welche die mitgetheilten Klagen über Beamten mit den Commissarien vor, daß mir noch weitere Aufklärung zu verfügen sey, einige sonst zu bestätigen scheine, daß noch weitere Anzeigen ein Beitrag vorzuzeigen erwarten.

Es verfolgte sogleich ein neues Ministerial Rescript vom 9 d. M. welches unter vorgenannten spezialen Angaben eine das allerh. Rescript vom 24 Febr. 1818 zur Hand zur Anwendung der Gesetze

+ möglichst bald zu veröffentlichen

mit sämtlichen Advokaten gebraucht worden sey, in Kenntniß mit sey. Haben. wir + noch mehrfache Gutachten vorschreibt, ob nicht der Liegnitzer Regierungs Bezirk, wie dieser bey den gerichtlichen Gebühren ~~zu~~ endlich einige Erleichterungen wünschlich, gesetzlich zulässig sey?

Demnächst beehren wir uns Ew. Hochgeb. zu gefälliger Mittheilung der gefl. Note über die nachgesuchte Veröffentlichung der Abänderungen vom 24 Febr. 1818 einige Bemerkungen und Erläuterungen sowohl gegen Einzelne Punkte über die neuen eingeführten Gebühren und Taxen (in einem besonderen Aktenschlag) wenn über in gegenwärtiger Gesetzgebung relativ neuen Rechtsgründen sowohl Revisionen wegen einer neuen Abänderung vorgenommen sind, folgende Bemerkungen zur gefälligen Berücksichtigung vorzulegen.

Durch die von dem K. Staatsministerium gegebenen Erläuterungen über die gesetzliche Taxenabänderung sollen dem vorgesetzten Kollegium bezweckt werden, alle Gebühren die Anzahlen bey ihrem Eintritte in die Regierungsbezirke die Revisionen nicht getrennt.

Dieser Bezirk steht in Beziehung auf den älteren Willich gegenüber:

a, durch den Bericht des K. Staats Prokurators von Frankenb. über die nachgesetzte Taxenabänderung der allerh. Ordnung vom 24 Febr. 1818 in welcher die Abänderungen in welchen die Advokaten verfallen sind, vorgeschrieben worden;

b, durch den nachgesetzten Bericht des Anzahlers Willich mittelst Einsendung des Tarifs Gebühr, von Regierungs Bezirken und fernern Verfügungen selbst auch dem Jahre 1828 alle Abänderungen veröffentlicht in dem Amtsblatten des Rheinkreises

veröffentlicht sind.

Die übrigen die Taxabänderungen vorgeschriebenen Anzahlen wurden zu folgenden Epochen genannt:

Steinitz — 24 Juni 1822.
Michel — 3 Juli 1824.
Calmann Adj. 20 Aug. 1828
Willich Lutzig 6 März 1831.
Golsen — 20 April 1833.

Wenn wir uns in Betreff dieser Anzahlen stets Belag darüber vorbehielt, daß wenn die Abänderung vom 24 Febr. 1818 bekannt gemacht worden sey, so scheint das gegen dieselbe Verfahren die Abänderung, daß sie vor Schätzung der tarifmäßigen Gebühr und den Taxirungen sich Kenntniß von den Advokaten verschaffen einer Gerichtsbehörde verschafft haben, in welchen sie vereidigt sind, um so mehr als sie nach der im Dez. 1828 (Amtsblatt 49 p. 360) veröffentlichten Bekanntmachung alle Abänderungen in dem Amtsblatte des Rheinkreises (p. 360 & seq) seinen Advokaten gegeben, sondern die Taxirungen noch 5 Jahre verschwiegen haben. —

Die nach dem der in dem Amtsblatte veröffentlichten Bekanntmachung genannten Anzahlen Willich & Golsen sind gehemmt gänzlich unzulässig neue Anzahlen sind vorzuschlagen zu wünschen.

Sowohl wenn die gesetzliche Zulässigkeit neuer Anzahlen wünschenswerthen Liegnitzer Regierungs betrifft, so dürften wir nachzugeben haben:

1, daß der Art. 102 des Gesetzes vom 30 März 1808 unter der Contravention aux lois & réglemens officiellement neue zum Abänderung der Vorschriften in Neuen seien Taxen, welche für die Advo-

stellung des Amtsgehalts anlassen sind, sowie die Anstellung einer Civilgerichtsperson nicht gewissen gewissen Stande, wenn sie auch der Eigenschaft als Amtsgehalt ist festgesetzt genommen. Die Aufstellung und Durchführung der vorliegenden gesetzlichen Grundsätze gründet sich auf nachstehende Erwägungen und die Amtsgehalts gesetzlichen Consequenzen führen;

2, dass auch das Gesetz vom 14 Dez. 1810 keinen für vorliegende Bestimmung ausfällt, sondern ausdrücklich auf Grund bestimmt gewissen Stand, die Amtsgehalte fallen sich nach Art. 23. 16 gegen die Grundsätze der ihm schon Adressat, oder der Adressat und Adressaten gesetzt, indem sie die Bestimmung aufstellen, das Gesetz gesetzlich ihnen den Adressat und der Gehaltsgesetz, und sie sagen Erwägungen bezweckt, die Stellung der gegen sie in Aussicht genommenen Civilgerichtsperson zu gewinnen. — Wenn diese Bestimmung nicht mehr so ausgedrückt sagen, so fast darüber + der Civilrichter auf und nicht das vorgeliebene Gesetz zu entbehren; —

+ in die Anlegung des Gehaltsgrad in Ermangelung einer positiven Bestimmung

+ art. 2.

3, dass auch die Verordnungen vom 4 April 1809 und 29 Dez. 1809 (Adressat) nicht den vorliegenden Bezug beziehungsweise haben, auf welchen die nächstehenden oder vorliegenden Adressaten beigestrichen gewesen sollen, sondern nämlich durch das Gesetzbuch gewissen mittelst Bestimmungen und Abgestaltungen auf die vorgetroffene Strafe des Adressaten und der Civilgerichtsperson.

Wenn gegen die protestantischen Geistlichen gewisse die Adressaten für Pfarrer civilgerichtlichen nicht verbunden, auf den vorliegenden Bezug nicht gewesen, wie in dem Ministerial-Adressat Reskript vom 9 Sep. 97 bestimmt ist, so lässt sich [illegible] aus

+ art. 3. 85

+ (S. 9. der Ch. vom 27 Juin 1808)

den dort angeführten Gründen nachstehen,

a, weil in der Verordnung allerhöchsten Rescripts Anordnung vom 15 resp. 22 Dez. 1808. (Amtsbl. I. pp. 35 seq.) überhaupt kein Vorgang mehr festgesetzt ist;

b, weil dort kein Vorschrift besteht, was gestalten die [illegible] in Gemässheit ihrer Stelle in Gemässheit vorliegender Anstellung oder als vorliegender Widerlinder der Provisor-Amtsgehalt verbürgen, sollen von dieser vorgeschlossen gewesen Stimmen, gewissen für ihre Anstellung vorgeschrieben bestehen. Eine Vorgewissen ist aber nun beizugeben Aufstellung der Anstellung!

Voraussetzung ist vorausgesetzt, dass die Gründen Amtsrecht nachstehen gewissen, nun Adressaten zu gewissen. Gewissen der Adressat gestalten [illegible] in den Amtsdienst aber in das Civilgerichtsperson übergesetzt, nachstehen, Mit Gleich der Provisor Anstellt zu sagen, + gewissen die Ch soll der Provisor Aufgang für die Civilgerichtsperson nun Inhaber der vom Pfarrer Amtes vorgesehenen Geistlichen durch richtige Gewissen der Bestimmung verbunden gewesen können. (S. 9 loco cit. pp. 8.)

Dieser Grundsatz bezweckt vollauf, dass die Adressaten bezogen Provisor Anstellten nicht auf einzelnen Gründungen bezogen und abzugeben nicht in Verbindung der zu vorgesehenden Verordnungen für den Adressaten keinen Analogien zulassen.

Ein von den d. Bundesministerien der Gesetz für die Vorgewissen vorgeschlagenen Gründe sind zugleich zweigend, allein zu vollziehende Verordnung durch welche die Vorgewissen als Gesetzbuch wodurch festgesetzt wird,

zu mobiliiren. Allein bey dem dermaligen Stande der Gesetzgebung läßt sich die Verpfändung einer Ausgewechsten durch die Gemeinde [illegible] nach meiner Ueberzeugung nicht rechtfertigen.

Es könnte [illegible] Antrag beschlossen [illegible] werden, einer solche Verpfändung niemal entgegen zu treten, auch die gemeinen Rechtsmittel gegen den disciplinar Erkenntnissen ergreifen wollen, allein es fragt sich dagegen, durch wen die Vollziehung des Beschlusses zu führen und dafür wenn [illegible] Garantie zu leisten wäre.

Ich werde demnach [illegible] Antrag [illegible] Antrag [illegible] Antrag

+ oder seines Abwesenheit

wo die Güter des Absteuerers liegen, unter Zuziehung des Bürgermeisters, + wo die Ehefrau und dem Absteuerer oder Absteuerers Erben der Gemeinde die genaue Beschreibung der Güter wie sie das Gesetz vorschreibt, aufgiebt.

Ferner ist noch in Abrede nöthig ist, dass die Absteuerer- und Absteuerungsgehilfen samt ihren Ehefrauen nicht auf dem Amtslokale sollen vernommen werden, so ist doch Recht die oben angeführte gesetzliche Vorschrift die Nothwendigkeit haben zu gehen, dass sie in die Gemeinde selbst der Güter Absteuerungs-Protokolle # in die Gemeinden vorbringen zu lassen, wo der Bürgermeister-Amts seinen Amtssitz nicht hat. Auch 1822 hatte die Abordnung allerdings wo sie nothwendig war, durch wegen schlechten Wetter stark, oder dass zu der Gemeinde Verbindungsstraßen schlecht waren.

Die Vorsteher verschiedene über Beziehung von den O. Notarien, die ihrer Amts bey Ausstellung ihrer Absteuerungsscheine die Auslage durch eine Quittung bescheinigen und gemachten.

Der Bürgermeister Amt Homburg rath zuerst in Antrag d. G. gegen die Abordnung der ernannten Angestellten in die Gemeinde in seinen weiteren Gemeinde Amtsorte, und genauer, eigentlich [illegible] Abordnung des eigentlichen Amtes [illegible] Abordnung des eigentlichen Amtes, Gemeinde, Amtsbezirk, Amtsbezirk, eine Feststellung von seiten der O. Verordnung. vom 23 v. M. der Inhalt, dass die Bürgermeister einst berufen seyen, die ihnen Abordnung ernannten Angestellten, Ehefrauen,

Entwurf

oder sonstige genannte Personen an die Notarien zu verweisen, um solche innerhalb des Bürgermeisters Amtslokales zu benutzen.

Die durchführbare Befolgung dieses Vorschlags hat zur Folge, dass in den Gemeinden in welchen der Amtssitz des Bürgermeisteramtes sich nicht befindet, jedesmal Seiten Abgangs-Abordnung neue Amts Reisen Kosten, und sich dort die Notarien und Amtsdiener angestellten nicht befinden, sie auch nicht dahin abgeordnet werden sollen, und somit daher auch der Notar + in dieser Gemeinden die Güter aufnehmen. Protokolle nicht zu Anmeldung der angestellten Angestellten [illegible] zu bestimmen.

Gestern ist genehmigter Abg. meine Bericht des O. Amtsrathes. des Bezirkes Abg. vom 16 v. M. samt Anlagen gegen gestellten Anmeldung vorlage, sind in sich zu den angeführten Absichten gemacht, dass die angeführte Festsetzung vom 3 April 1837. dass vorläufig ergehen möge:

dass dann diejenigen die Anmeldung der genannten Angestellten und Ehefrauen an die Notarien um sie in anderen Gemeinden zu vorbringen [illegible] sind ergehen sollen, Einverstanden aber dass die Bürgermeister Aemter mit Aufsicht der Notarien selbst durch den Gemeinde Diener oder einen anderen zuverlässigen Boten an den Amtsort der betreffenden Gemeinde senden, der in der Amt dass bestehen Boten sie mit verschiedenen Güter Absteuerungen ernennen in der Amtslokale des Bürgermeisters Amtes zurückbringen.

+ unser Amts ist,

+ vom 25 Vent. XI

[illegible] Erläuterung [illegible] [illegible] [illegible]

N°: 34, 170 — 22. April 97

Ob. Amtsgericht Bl.

Übersendung eines Attestes wegen Verhaftung des Bahnarbeiters Johann Bubatsch.

22/4. 97

Der unterschriftlichen Requisition des Kgl. Amtsgerichts Bleicherode vom 19. d. M. wird in Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Entmündigung von Verschwendern vom 30. Juni 1876 hierdurch ersuchungsgemäß Folge gegeben.

N°: 34, 171

Kgl. Amtsgericht Bleicherode.

Der Kgl. Amtsgerichtsdiener Wurz zu Bleicherode.

22/4. 97

Der Kgl. Amtsgerichtsdiener Wurz zu Bleicherode wird hierdurch beauftragt, die Ladung des Kgl. Amtsgerichts Bleicherode vom 19. d. M. in Sachen Wiedeke contra Wiedeke sofort zu bestellen, mit der Anweisung, dem Amtsgerichtsdiener Wurz von Bestellung derselben und der hierüber zu treffenden weiteren gefälligen Maßnahmen gefälligst Anzeige zu machen.

N°: 34, 172

Kgl. Amtsgericht Bleicherode.

Ersuchen um Zustellung einer Ladung in Sachen Bachmann contra Bachmann.

22/4. 97

Der Gerichtsdiener Bachmann zu Bleicherode wird hierdurch beauftragt, die in der Anlage beigefügte Ladung des Kgl. Amtsgerichts Bleicherode vom 19. d. M. in Sachen Bachmann contra Bachmann sofort zu bestellen, mit der Anweisung, dem Kgl. Amtsgerichte Bleicherode von Bestellung derselben und der hierüber zu treffenden weiteren gefälligen Maßnahmen gefälligst Anzeige zu machen.

N°: 34, 173

An die Kgl. Regierung

Legalisation behufs

22/4. 97

Vorlage eines Notariats-Akts zur Legalisation d. d. Kgl. Amtsgerichts Bleicherode.

N°: 34, 174

An das Kgl. Amtsgericht Sangerhausen

vacant Kaufmann Amberg

Zustellung einer Ladung

Gerichtsdiener Bachmann Bleicherode.

22/4. 97

Auftrag, die gefällige Zustellung der in der Anlage beigefügten Ladung des Kgl. Amtsgerichts Bleicherode vom 19. d. M. in Sachen Bachmann contra Bachmann an den Gerichtsdiener Bachmann zu Bleicherode gefälligst bewirken zu wollen.

An das Kgl. Amtsgericht Artern

Verhaftung eines Arbeiters.

22/4. 97

N°: 34, 169. — 22 Apr. 97.

Die mit gefälliger Zuschrift vom 20 pr. 22. d. M. übersandten Protokolle folgen mit dem Bemerken, daß der Aufenthalt des Kgl. Amtsgerichts Bleicherode mit den beiden Vorladungen durch Kgl. Amtsgerichtsdiener Wurz festgestellt worden, daß die Gerichtsdiener Bachmann Vorladungs-Gebühren dem Gerichtsboten nicht in Anrechnung gebracht worden und ersuchungsgemäß Vorlegung der ersuchten Urkunden mit Rückgabe der Anlagen beantragt wird.

---

† in seinem Kostenverzeichniß

№ 34.175. 22 April 37

An das K. Landcommissariat

Hesse
Fürstl. Isenburg-Birstein'sches Rentamt Wächtersbach betreffend.

22/4. 37

das K. Landcommissariat beauftragt, auf die Eingabe des fürstl. Isenburg-Birsteinischen Rentamts Wächtersbach vacant Raglowich's nähere Anzeige zu machen, ob der angeführte Umstand, daß die Verlassenschaft des Verstorbenen zur weiteren Amtshandlung mit der Anmerkung zu übersenden, daß sich das betreffende Regiment gegenwärtig in Frankfurt befindet.

№ 34.176

Gr. Ob. Forst. Hesse.

Eigenthums-Gesuch des J. Schmenger v. Hemmerich betreffend.

22/4. 37

für Hessen-Darmstadt in der Angelegenheit des Eigenthums-Gesuchs des Christian Schmenger von Hemmerich mit der Anfrage, ob Hindernisse obwalten, über die Immobilien des Vermögens Verhältnisses des Verstorbenen gutachtliche Berichte zu erstatten.

№ 34.177

Gr. Ob. Forst. Hesse.

Ehescheidungsgesuch des Georg Barth v. Hochstadt betreffend.

22/4. 37

Anlagen d. d. Hdlb. die in allerunterth. Bericht v. 16 d. M. nicht aufgeführt befindlichen Urkunden

№ 34.178 24 April 37

Gr. Gl. Forst. in Mainz

Militärdienstbefreiungs Gesuch betreffend.

24/4. 37

Den Herrn Forstgehilfen Becker in Hochstadt a. d. Kinzig zu beauftragen, gerichtliche Verhöre mit den Gesuchsteller über die Behauptungen, daß derselbe am 27. Januar dieses Jahres in Offenbach geboren und der Taufregisterauszug vom 10. Februar dieses Monats gefälscht worden sey, zu erheben.

№ 34.179

Gr. Ob. Forst. Hesse

Eigenthums-Gesuch des Johann Jäger v. Ob. Seybert betreffend.

24/4. 37

Seine Maj. d. König haben gnädigst allerh. Rescr. v. 18. d. M. den Johann Jäger v. Ob. Seybert mit seinen allerunterthänigsten Eigenthums-Gesuch die Abweisung bedeutet. Hiernach hat sich das Weitere zu richten.

28/

№ 34.180. 24 Ap. 37.

An den K. Rentb. Ofr. bey dem k. Kreis-Intendanten

die Appellation der Rosina verh. Grünfelder betreffend.

25/4. 37

Gegen das Erkenntniß des Landgerichts Lichtenau vom 15 d. M. hat die Appellation der Rosina Grünfelder eingelegt, um sich über den Art. 48 des Vertrags vom 14 Juni 1813 über die Theilung der Activa der Rosina vorgeschrieben sey. Diesem nach der vorgelegte Actenbd blos von dem Original spricht, nach welchem diese Appellation rechtfertigen soll, so versteht es sich von selbst, daß sie nach der Abschrift fragen, sondern nach dem Inhalte dieser Vorschrift, als wird die Abschrift dem Original gleichlautend gesetzlich sagen muß, und die Abschrift [illegible] der Gemeinde beizuschaffen, der Richter welche sie ganz stellt erwarten, nach der wiederholten Gerichtsordnung so fort als Original gilt, daß nun Mißgriff in der Abschrift, gegen sie dann nicht in dem Original maßgeben, die Mißgriff der Acten zur Folge hat.

Es sind nun sogar in Criminal Acten schon Verfügungen getroffen worden, in welchen der Rosina bestimmt nach der Abschrift nicht einmal überhaupt (en bloc) viel vorgeschrieben wurde.

Und für Mißbräuche, welche die Verfassung des Großherzogthums, wie für besonders [illegible] Ober. vom 6 Oct. 1825 (Anhtl. XI) vorgeschrieben worden, verschiedene, [illegible] die Herren Amts Provisoratoren [illegible] Verfügung, die Gemeinde Ober Vorsteher [illegible], daß unter die gesetzliche Verfassung

zur Spezifizirung der Kosten auf den Originalien und Abschriften anzuweisen, über den Vollzug dieser Vorschrift aber strenge zu wachen.

No. 34,181 — 24 Mz. 37.

K/S Appl. in Frank. Verkündete Insinuation betr. 24/3.37

Sez. Gr. erhalten den anliegenden mit Zuschrift vom 21 d. M. eingesendeten für Daniel Schäfer in ... bestimmten Akt durch den Gerichtsboten Schenborn unterzeichneten Bestellschein und ... mehr Aufmerksamkeit anzuhalten.

No. 34,182 — ad

Gr. Akt. Fiet. Kotte a. Gerichtsbote Faber dieser 24/3.37

Uebersendung einer Ordnung der ... vom 22 April 1837, ... in Bezug auf die flüchtigen ... Joh. Adam Schramf, zur Vollziehung ... im nächsten ...

No. 34,183 — ad.

An die K. Staats-Prokuratoren bey den 4 Bezirksge-[richten]. Das Verhältniss der K. Staats Prokuratoren der K. Kreisreg. gegenüber. 15/4.37

+ der K. Kreisreg. mitgetheilten

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 10 Febr. 1818 mitgetheilt durch Ausschreiben vom 18 ej. No. 2178 wurde das bis dahin bestandene Competenz-Verhältniss der gerichtlichen Beamten der K. Kreisreg. gegenüber Entgegenwart nur ausgesprochen, daß das K. App. Gericht so wie die Beamten der Staatsbehörde künftig ausschließlich dem K. Staatsministerium der Justiz untergeordnet seyen. Nach einem allerhöchsten+ Reskripte vom 13 März 1818 sollen die Staats Prokuratoren — auf den Grund der Trennung der Gewalten und der Unabhängigkeit der Gerichtsbehörden — von der K. Kreisreg. keine unmittelbaren Aufträge erhalten, dringende Fälle ausgenommen, von denen alsdann dem K. General Prokurator zugleich die Anzeige gemacht werden soll.

Durch ein Ausschreiben vom 7 Juni 1819 No. 1630 wurde jener allerhöchsten Verfügung in Erinnerung gebracht und den K. Staats Prokuratoren bemerkt, daß sie nur Aufträge von dem General Prokurator zu empfangen, sonstige unmittelbare+ nicht dringende ~~Requisitionen~~ aber mit höflicher Bescheidenheit abzulehnen und ein allenfallsigen Berichte und Anfragen an die nicht dazu geeigneten Stelle zu richten haben. Dieser durch das Competenz Verhältniss und den Geschäfts Gang bedingten so natürlichen Vorschrift wird zeitweilig entgegen gehandelt. Es sind dadurch in neuerer Zeit‡ ~~sehr~~ unangenehme Verwickelungen entstanden, die bey Beachtung jener Vorschrift vermieden worden wären.

Ich finde mich deßwegen veranlaßt, die Herren Staats-Prokuratoren ernstlich mit deren genauen Befolgung mit dem Auftrage hinzuweisen, ~~alle~~ von nun an ~~alle~~ ~~...~~ die ~~zu taxirenden~~ Gerichtskostenverzeichnisse‡, die Einsendung der Urtheile gegen ~~...~~ Beamte, die Verzeichnisse der von den K. Bez. gerichten genehmigten Anschaffungen von Mobilien und Gerätschaften, kurz alle Mittheilungen für die K. Kreisreg. ohne Ausnahme an mich zu senden, und die von derselben ~~dieser~~ ‡ ~~verlangten~~ ~~ausgegangenen~~ nicht dringenden ~~Requisitionen~~ Aufforderungen auf dieselbe Art zu erledigen, nämlich diese Requisitionen mit der Antwort mir zu übersenden, und nur in dringenden Fällen direkt zu antworten, oder eine Anzeige ihr mitzutheilen, mir aber in diesem Falle durch

+ nicht von der K. Kreisregierung ausgehende

‡ selbst für die K. Staatsregierung

‡ zum Behufe der Moderirung

‡ oder dem Präsidium

schreiben

abschriftliche Mittheilung ihres Inhalts im Kreisblatt zu setzen.

K. Reg. d. d. 25/11. 37.

Die Einführung des neuen Amts-Siegels bey der K. Landrathsämter resp. deren Bezeichnung betr.

N° 34, 184. Ab Ap. 37.

Das neu festgesetzte K. Reg. Gouvernement über die Anschaffung der neuen Amts-Siegel von den K. Landrathsämtern unterlassen der Gutachten vorlassenen Ministerial-Reskript gestützt, daß der Kostenbetrag für diese Siegeln Aversum zu bestimmen sey. den K. Landrathsämtern eigenen gegen Amts-Siegel abzugeben, von denen das neue 2 f 30 kr. das runden 4 f 30 kr. nach dem Aufsatze des Siegel-Stempels kostet. die K. Landrathsämter haben eigene Verfügung / den Betrag mit 7 f ausgemittelt haben, haben vorgestellt, daß diese Kosten ihnen mit Billigkeit nicht aufgebürdet werden, stellt mit für den Kreis einige Taxen sagen, stellt einst ihr Antrag von 50 fr. das Gutachten abständig ausgewichen sey, und sie daher die Siegel auf ihren Amt ex propriis bezahlen müßten. Ein haben darauf das Gesuch eingereicht, daß der Kostenbetrag auf neue Fonds angewiesen resp. ihnen ersetzt werden möge. die für denselben die Anordnung des Art. VIII. tit. 8. des Ges. vom 26 Oct. 1790. spricht, (Thürlen (Ath. 1. f. 165 u 166) so wollte sich das gefällige K. Reg. das Ansinnen stellen, daß für jeden der K. Landrathsämter ein Betrag zum Betrage von sieben Gulden ausgestellt werden möge, zu welchem Behufe gefällig das Anerforderliche folgt.

die Bestreitung des Kosten für die Ausstellung des neuen K. Siegels an den Amts-Vorstand der K. Landrathsämter dürfte nach über denselben Fonds bestritten werden müssen.

K. Reg. d. d. 25/11. 37.

die Ministerial-Abschlussschrift betr.

N° 34, 185. Ab Ap. 37.

die mit gefälliger Zuschrift vom 7 d. M. mitgetheilten 12 Exemplare folgen mit der gewünschten Legalisation zurück.
da das Gesetz vom 21 Vent. VII. über die droits de greffe art. 14. den Gerichtsschreibern 25 Cent. für jede Legalisation der Urschrift eines Erkenntnis beylegt, und in den vorliegenden Fälle die Legalisation in einer Quarto-Anlage, zur Fertigung neuer Urschrift vorlegen, so hat der Gerichtsschreiber des K. Appellations-Gerichts das Exemplare gestellt, daß für die Fertigung der in gesetzlich zustehenden Gebühr mit 1 f 24 kr Bogen gefertigen werden möge; und vor Rückgabe der Akten durch das K. Land-Commissariat Kaufbeuren durch Beigabe-Gefälligst eingeben Stempel, die einen der Urschriften, Rückseite Akten Akte in Gerichtlichen Kanzlei Verwahrt eingeben.

An die Kreis-Central-Casse besonders in Effect.

die Abrechnung der Festsetzungskosten seiner Urschrift von Ludwig Börne betr.

25/11. 37

N° 34, 186. ad.

Einer hohen Kreis-Central Casse habe ich die Ehre anzuzeigen, daß die festgesetzte Mittheilung vom 17 d. M. über den in Paris verstorbenen Artist. Rechnung des Franzosen von Ludwig Börne, und mit dem gestrigen Tode, Gesammte Schriften von

Ludwig Berne pensionirter Schul- dem Präsidio der K. Regierung in Speier zur als der kompetenten Behörde zur Vornahme der Beerdigung gegen Abschluß am 22 d. M. mitgetheilt werden soll.

Nº 34, 187. lld.

An die Kreis Central Behörde.

Die gefällige Verständigung des vorgenannten im Pfarrei-Bezirke Most bestandenen Hauses genommen hatte.

25/4.37

Hohe Kreis Central Behörde wollen mit Bezugnahme auf die gefällige Mittheilung vom 8 d. M. Nº 4854 über vorhandenen Bedarf an Fassen, der dem mitgetheilten Gesuche des Präsidiums der K. Regierung vom 16 d. M. pr. Zi, nachstehen, daß die K. Landgerichts-Bezirke Kemnath, Neustadt und Speier so wie das Comando der K. Gendarmerie ungefähr gleich viele Fassen, sowohl die gemeinten Fassen als obenerwähnte Vorrichtung zur Verbindung fehlerhafter Fassen zusammen, und auch die Fassen, welche nur Verbindung oder Verbindung fehlerhafter Fassen nicht benennen haben.

Nº 34, 188. lld.

An K. Amt.

Vorgemerkt Gesuch des Heinrich Ziegler von Oberfeulen betr.

25/4.37

Es liegt hier K. Amt. ein eigenhändiges Vorgemerkt Gesuch des Heinrich Ziegler von Oberfeulen vor, in dem er mich um die Erlaubniß des K. Bezirks Amtes vom 23 Febr. 37. d. 16 April d. M. und den gleichfalls vorgelegten Erlaß vom 16 März die Abnahme des Gesuches betreffend, bezieht.

Laut den von dem K. Bezirks Amte beigefügten Akten ist er bis zum 15 Mai beschäftigt, so dürfte

---

Nº 34, 189. 25. April 37

Kl. Ag. d. Ass. d. J.

Contumazialverfahren gegen den Ackerer Georg Nikolaus Ehrhardt.

25/4.37

der kl. Verlautbarung Nummer der heutigen hiesigen Amtsblatt, eine Ordnung der Ackerer-Gemeinde in Gemeinschaft mit dem flüchtigen Ackerer Georg Adam Ehrhardt von Niederlustadt in Gemäßheit des Art. 166 der Code d'instruction crim. in der Anlage zu übersenden.

An K. Amt.

Vorgemerkt Gesuch des Heinrich Martin von Rinderkirchen betr.

26/4.37

Nº 34, 190. 26 Ag. 37.

Heinrich Martin von Rinderkirchen hat wegen Arbeitsfähigkeit gegen die K. Gendarmerie Forst Monate Gefängniß-Strafe und resp. Gulden Art 47 der Kosten zu bezahlen. Dem allerunterthänigsten Gesuche um Minderung der Gefängniß-Strafe bis in das Ackergeschäft und Erlaß der Kosten lege ich hier. K. Amt. gehorsamst bei, worüber ich von dem K. Bezirks Amte in Frank. einzuholen gedenke, daß dessen gütige Verfügung das Gesuch so wie das Manuscript durch mich seiner Zeit an seine Behörde zu befördern sei, bemerken hier. K. Amt. sich beehren zu lassen:

1, die Haftung der Kosten zu erlassen,

2, das Gesuch um Minderung der Gefängniß-Strafe gefälligst abzuschreiben, aber zu gestatten, daß er nach fortwährender Abbüßung von 2 Monaten den Rest in gegen ähnlichen Leistungen vom 1 Oct. restirenden verbessern.

† und mit Rückschreiben

An d. k. Amtsg.

Vorgemerkt. Gesuch der Frau Schneidermeister Hafer Ehefr. von Langelsheim gegen Carl Lang betr.

26/4. 37

N° 34, 191. ab Ap. 37.

Schillings fordert gestern durch den Gerichtspolizei-Gehülfen Franke wegen ruhestörenden Lärmens von Adolph Pulzer, wo 10 Leber 37 zu einer Geldbusse von 233 ℳ 20 ₰ u. zu den Kosten mit 9 ℳ 50 ₰ verurtheilt. Es liegt hey. d. Amtsg. dessen allerunterthänigstes Vorgemerktes Gesuch mit dem Bescheide und den Acten der Sache vorgestellt mit dem Anheimgeben, dass die Geldbusse allerunterthänigst ganz nachgelassen, wenigstens, da nach den Angaben des Beschuldigten Hoffnet und der Aussage des k. Steuer-Einnehmers Lang der k. Staats-Anwaltschaft die Zahlungsunfähigkeit des Adolph Pulzer offenbar und Einsatzstrafe des Gesetzes vorläufig ~~nicht~~ eine Strafe fest, wenn darauf hingewiesen, dass sie 4 Wochen Haft zu verbüssen zurückgewiesen, weil sie von der Gesetzgebungsbehörde Kenntniss erhält. Da ist der Schillings meine österreichische Offiziere und ~~nachdem~~ nachdem sich viele meiner Mitbürger Verurtheilungen für die Kosten mit 9 ℳ 50 ₰ zu beanstanden und für Ausfertigung der Urschrift beinahe 2 ℳ 25 ₰. beyfügt sich, so dürfte sie für eine wiederholte Polizei-Contravention [illegible] bestraft sey.

Auch fordert hey. d. Amtsg. bezüglich seinem Falle [illegible] Acten die neuesten Gesetzbücher auch die Verordnung von [illegible] Gesetzen fortzuschicken gewünscht, [illegible] Stein Exemplar zu seinen gänzlichen Behufe der Praxis vorlegen.

An d. k. Amtsg.

Vorgemerktes Gesuch des Kaufmann Lustig Kaufmann zu Freier betr.

24/4. 37

N° 34, 192. ead.

Es liegt hey. d. Amtsg. das Gesuch des Kaufmann Lustig Kaufmann von Freier um allergnädigsten Erlass oder Milderung einer gegen denselben wegen gewerbspolizeilichen Übertretung [illegible] Geldstrafe

Abgewiesen in die Kosten, mit resp. dem Antrag Acten sind in dem Monat Marz. d. J. mit den Acten und den gutachtlichen Berichten des [illegible] Beschwerden allerunterthänigst mit folgenden Bemerkungen vor.

Bittsteller war [illegible] Gastwirth als Adolph Braun gestand und sich [illegible] Karte zum Betrieben sah, ausserdem sich seinen Laden mit eigens Blumen Kränzen [illegible] Ausgabe. Als Anzeige [illegible] Gericht vorbehalten, weil gewissen Artikel in seinem Verzeichnis [illegible] ergo er für seinen Laden zu sich passen, zu verzeichnen.

Diese Obergerichtsräthe [illegible] hey. d. Amtsg. beschlossen die Acten sind 4 ℳ 50 ₰ allerunterthänigst zu verlassen, und für die Abweisung der Gesuchsbeschwerde mit Recht in der Acte festzusetzen, dass von derselben 1 Monat lang und der Akt mit dem 1 Mon. zu verbleiben sey.

An d. k. Amtsg.

Vorgemerktes Gesuch des Gerichtsdiener Schneider in Hey. betr.

26/4. 37

N° 34, 193. ead.

Gestern ist hey. d. Amtsg. das allerunterthänigste Gesuch des Gerichtsdiener beschäftigten Schneider von Hey. wegen der Gebührenfestsetzung [illegible] Gerichtsdiener, [illegible] nach 4 ℳ 50 ₰ Gerichtskosten zu verbleiben sind, gehorsamst vorgelegt worden, Actum ist der Antrag d. k. Staatsanw. Dr. von Hey. dass Bittsteller der Gnade hey. d. Amtsg. würdig, mit ihn die Festsetzung seiner Kosten zu verlassen sey, da er den ihn auferlegten Gerichtszwang [illegible] sind.

Dr. Lé. Meyerhöfer

Instruktion

16/4. 37

№ 34, 194. 6. April 37

Verlage von 9 Urkunden für
1. Leo Augustin Record, 2. H. Trojer Record, 3. Ludwig Augustin Record 4. Abt v. Joh. Baptist Record = Lyon
5. Johann Waldschmitt in Aimbach, 6. Simon Reh in Arnstorf, 7. Esther Hofmann alle in Simbach,
8. Wilhelm Bolander, 9. Ernestine Bolander in Amsterdam

№ 34, 195 ad

Gr. Pk. Amt. Mainz

26/4. 37

Uebersendg. v. 1 Urkund für Jakob Trampel in Hofheim in Abzug.

№ 34, 196 ad

Gr. Pk. Amt. Frankenthal

26/4. 37

Uebersendung v. 1 Urkund für Jakob Port a. d. Haardt in Hayna

№ 34, 197 ad

Landg. Pk. Amt Kaiserslautern

26/4. 37

Uebersendung von 1 Urkunde für Johann Hermann Schmidt a. Hofheim in Rheinbach.

№ 34, 198 ad

Gr. Pk. Amt. Rheinkreis

26/4. 37

Uebersendg. v. 1 Urkunde für Johann Wolfg. Deichl Hofbesitzer in Waldorf. –

№ 34, 199 ad

Pfg. Gericht in Amberg

26/4. 37

Uebersendg. einer Urkund für den Bezirksamtsaktuar Georg Vornberg in Jugelsheim.

№ 34, 200 ad

Dr. Lé. Mey.

Urkunden Legalisation

26/4. 37

Vorlage von 2 Urkunden zur Legalisation durch die Königliche Hofkammer-Präsidial.

29.

Dr. L. Meyer

Ausfertigung, d. Gesuch von Johann Held & Cons. von Aschaffenburg betr.

29/4. 37

№ 34, 201. 26 Ap. 37.

Einreichung Amtz ämt 8 Conserten ausländischen ausgegen Rückzeugnisse von Heiden, in 9 Fällen Straglässen bestehend, und ausgegen dem tabrie mit ausgestellten Rückzeugnissen von 685 Christen Pflanzen in Hauptsächlichen Zusammenstellung gaben zu fünf gültigen Galdbriefen, und solidarisch zu 6156 fl. festsetzung ausgestellt, die Pflanzen dieser 9 Personen waren, bezeugen sie sich auf in Berode befanden, ausgaben als bürgerlich ausgestellt vorläufig (Pastor oder Pfarrer resp.) für diesen Pflanzenverkauf, gültiger Hauptsumme Abzahlung von 6 in zugegen Tage gestellungsfrist Gesuch. Dieses Verfahren ausgaben in zugegebener Gestaltung bestätigt, wogegen die Landl. sich beschwert stellten, dasselbst durch 12 Zeugen Abzeugen den Vorgang der Abzeugnisse ausgestellt des ausgestellten Pflanzenhandel durch Darstellung einen alibi zu führen zu wollen. In allerunterthänigst Vorgetragenes Gesuch ausgehen ist gehörig instruirt, beg. K. Reg. gehorsamst ausgelegt, darauf ~~hauptsächlich~~ auf dasselbe Vorlegung.

Das K. Bezirksgericht ~~für~~ in Landau über ausgehen die Akten in appellatorio gehorsamst ausgab, ausgegen die Verfügung durch neuen Beweis ausgaben ausgegen, sich in der Abgabenfestsetzung, dass die Entschädigungs Pflanzen über ausgehen Abschätzung disponirt haben, ausgaben, dass der Vorgang Abzeugnisse möglichen Ausgabe durch die Vorzeugnissen haben ausgabe ausgaben können. Dass diese unter solchen sind Amt ausgabenweise ausgaben, dürften nicht zu bezweifeln sey. Allein für die Abgabenfestsetzung der Galdbriefe und die Belassung der Pflanzenausgaben

Beistandsen

in welche die Eltern gewöhnlich ihre Kinder folgende Gaben.

Die neue Taufe beträgt für 12 Kr von den gewöhnlichen Taufabgaben. Der Sarg ist nur also für Erwachsene, und wenn er durch die Aufbewahrung der Pflanzen, eine Verschlechterung nicht benützt wird. Für diese Arbeit [illegible] bezieht der Taufbeschauer Buch der Gemeindeleben, herausgestellt durch den K. Bürgermeister Amt und den Pfarrer Amt. Die Gebühren betragen nach Art. 36 u 37 des Taxgesetzes in 30 Kr bis zu 25 f bestehen. Mit Rücksicht muß den Umstand, daß jede Pflanze mit 6 Kr bezahlt werden muß, und daß 6 f dieser andere solidarische Haftung † zu entrichten sind, müssen auch bei Berücksichtigung der hohen Preise dieser Leistung der Sarg mit als steuerfrei bestimmt sein, wenn K. Min.‡ die ganze Gebühr der 9 Sorgfalt gültigen Gebühr von 5 f auf einen Gulden herabsetzen und den Eltern die nächstenlegte zeitige Beerdigung ganz erlassen.

Diese letzte Steuerbefreiung stützt sich auf die Bestimmung des Art. 12 ib. wegen Steuerpflichtigkeit in der Nähe über den Kinder, und wird sie nicht gewährt werden können, daß der Sarg schon in guter Beziehung schon gebraucht sein. Übrigens muß aber das Alter der Sorgfalt, die, wenn auf dem Appel Acht genommen, sämtlich gebrauchig sind, so muß die Pflanzeit strenge die Eltern verlassen sollen, als diese fast und unbillig erscheinen, wenn sie die Sorgfalt nicht gebrauchen können, und wenn schon gebrauchen die Kinder gebraucht haben.

† der Eltern

‡ allergnädigst

§ bis auf einen

Pr. K. Min.

Die Gesuche der in Münzorf gebrauchten Christian Anlauf und Consorten.

27/4.37

№ 34, 202. Ab. 37.

Der auf Gesuche eingegangenen auf den Münzorf zuständigen Christian Anlauf, stellt sich gehorsamst und ergeht zur Entscheidung des Gesuch seines in Münzorf gebrauchten Frau Elisabeth Stanzer den zuständigen von zwei Zeugen auf dem Gesetz Verfolgten Pfarrer Joseph Anselmus entnommenen Akt vor. Da derselben einen Pfarr Zeugen und sonst einen gesetzlichen Zeugläubigung gebrauchen ist, so kann er den Gesuch nicht entsprechen. Christian Anlauf, ein noch ganz junger Mann, scheint sich durch nicht genügend gebrauchten Räumen.

Letzter Instanz Gemeinden liegt nicht dieses Gesuch bey K. Min. mit der gehorsamsten Bitte vor, daß durch Abgemeldung einer Gesetzesfrage oder des K. b. Consulats der Akt mit den vollzogenen rechtlichen Zeugläubigungen gebrauchen und gemeldet gebrauchen möge.

Pr. K. Min.

Die Gesuche der Christoph Stall Maurer und Gebrauch bitte.

29/4.37

№ 34, 203. ab.

Vincent Falk und Christoph Stall von Gebrauch haben gegen gebrauchten gebrauchen Abgebrauchung [illegible] Abgebrauchung der nächsten nicht entsprechen, und den gegeben eine gebrauchliche Gebrauchung. Gegen Laut Bescheid des Gebrauchpolizeigebrauchen

+ von 29 dez. 96

frankenthal † zu verkaufen, gegen erhebung für Beurkundung einzutreten.

Das von ihnen Ihnen vorgeschlagene einzuschlagende allerunterthänigste Vorgehen scheint Ihnen sowohl mit den Absichten und gegen ausdrücklichen Befehl Sr. K. Maj. gerichtet mit den Bestimmungen vor, daß die Beurkundungsakten sich in den Händen der Notäre befinden zur Abschreibung durch mitschuldige Advokaten bestimmt und der eigene nicht mit genügend exponirten Körnern. Anderseits geht der Gegenstand der Abschreibungen auch auf den Verkäufer hervor.

Über den von dem K. Amtsger. des Vorgebirges frankenthaler Gründen stamm ist der Gesuch mit der Gnade Sr. K. M. nachsuchen.

No 34, 204. 27 Ag. 97.

Ein gemäßheit eines Abschnitts des K. Staatsministeriums des Innern vom 17 v. Mts. wurden die gewöhnlichen Beamten auch die nicht in den Amtsblatten erscheinenden allerh. Ernennungen vom 13 Juni d. [Amtsbl. 21. p. 165] zur gefälligen Kenntnisnahme mitgetheilt.

An die K. Kreisregierung.

die Erlaubniß zum Forschungen in Archivalien hiesiger Hofbibliothek betr.

27/4.97

No 34, 205. ad.

Auf den Grund des allerh. Vortrags vom 13 März 1818 sind die K. Staatsprokuratoren Dürr Ehrenfriedberg vom 24 v. Mts. ernannt worden, von wo an die gesetzl. Kostenvergütungen gemäß den Bestimmungen, die

K. Reg. d. K. des I. u. des Innern.

Das Gesuch des Archivrathes der K. Staatsprokuratoren Dürr des K. Kreisregierung. gegenüber

27/4.97

Gemäß der Verfügungen des K. Staatsministeriums des Innern vom 17 v. Mts. wurden die gewöhnlichen Beamten auch die nicht in den Amtsblatten erscheinenden allerh. Ernennungen vom 13 Juni d. [Amtsbl. 21. p. 165] zur gefälligen Kenntnisnahme mitgetheilt.

An die K. Staatsprokuratoren Dürr Ehrenfriedberg

Die Erlaubniß zum Forschungen in Archivalien hiesiger Hofbibliothek betr.

27/4.97

No 34, 206 27. April 1897

K. Bez. Ger. Mai.

Einmalige wiederholte Abd.

27/4.97

Vorlage des gefälligen Erlasses des K. Bez. Ger. Präs. Präs. v. 9.97 Nullen betreffend Gesuch des Archivrath Staempfl um Ertheilung Akten betr. z. gefl. Bezug v. Hartmann d. Prinz d. Com. v. Frankenthal.

ad

No 34, 207

K. Bez. Ger. Mai.

Handschreiben des Abdr. Adel v. Pechmann betr.

27/4.97

Antwort mit Genehmigung

N°: 34, 208 — 26. April 37

Hr: Bez. Amt. in Kl.

Die Kl. Reg. habe zufolge allerh. Entschl. v. 20. d. Mts. die nachträgliche Verpflichtung der Hr. Kreis- u. Stadtgerichts-Assessors Barth a. Selz betreffend.

Barth a. Selz betreffend.

27/4. 37

Hochdasselbe hiervon zur Eröffnung Einstellung der Geschäfte, und Übergabe der Akten an den Hr. Barth in Selz mit dem Anfügen in Kenntniß zu setzen, daß Hochdasselbe sich wegen Übernahme der Kanzleigeräthschaften mit dem Hr. Barth in Selz in Verbindung zu setzen habe.

N°. 34, 209 — an

An die Redaktion des Amts- u. Intelligenzblattes — Hochdasselbe ersucht, obige allerh. Entschl. in das Amts- u. Intelligenzblatt einrücken zu lassen.

Speyer, den 27/4. 37

N°. 34, 210

Hr. Bez. Amt. Landau.

Übersendung der Verpflichtungs-Urkunde des Hr. Assessors Jak. Müssig z. Stadtgerichts-Rath.

Übersendung d. Verpf. Urk. v. 20 d. Mts. mit der Aufforderung, solche dem Hr. Müssig zu Handen zu stellen.

27/4. 37

An d. K. Appellationsgericht der Pfalz.

N°. 34, 211. — 28 Ap. 37.

Der Verpflichtungs-Entwurf des zum Stadtgerichts-Rath in Kl. Bez. Amt. Kl. von Speier ernannten Assessors Barth.

Hr. K. Appellationsgerichts-Präsident. Auf Ihre Note vom 21 d. M. die durch das K. Appellationsgericht verfügte Verpflichtung des zum Stadtgerichts-Rath in Kl. Bezirksamts Assessors Barth von Speier ernannten Beamtes-Verpflichtung in die vorgeschriebenen Amts- und Intelligenzblätter einrücken zu lassen, beehre ich mich Ihnen hiermit den Verpflichtungs-Entwurf des Genannten mit dem Ersuchen zu übersenden, denselben gefälligst vollziehen zu lassen.

Verpflichtungs-Urkunde.

Ich N. N. schwöre Treue der Verfassung des deutschen Reichs und Gehorsam dem Könige.

Ich schwöre, die Gesetze gewissenhaft zu beobachten, und meine Amtspflichten getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum unsern Herrn. Amen.

So geschehen Speyer, den 28 April 1837.

Der K. Präsident des K. Appellationsgerichts der Pfalz. Freiherr v. Stengel.

Der K. Appellationsgerichts-Präsident Freiherr v. Stengel an den K. Bezirksamts-Assessor Barth in Kl.

Sie haben sich, wie Ihnen bekannt ist, durch Ihre Eingabe vom 18 d. M. um die Stelle eines Stadtgerichts-Rathes in Kl. Bezirksamts Assessors Barth von Speier beworben.

Ich habe Ihnen nun hiermit zu eröffnen, daß Sie durch allerhöchste Entschließung vom 20 d. M. zum Stadtgerichts-Rath in Kl. Bezirksamts Assessors Barth von Speier ernannt worden sind.

Ich habe Ihnen nun hiermit zu eröffnen, daß Sie durch allerhöchste Entschließung vom 20 d. M. zum Stadtgerichts-Rath in Kl. Bezirksamts Assessors Barth von Speier ernannt worden sind

† in Betracht der einzig
schon vorgebrachten Umstände
zum Angeklagten selbst,
namentlich, und seine
Geistesstörung insbesondere

urtheil gestützt habe bestimmt insondere sagen.
Der Vertheidiger Assessor Gerisch die von der K. Staats-
behörde beantragte Verhängung einer Todesstrafe
wegen gegründet auf den Art. 108 des Strafgesetzbuch.
Die nächste Verurtheilung bestraft als Verbrechen
bestraft, obgleich selbst [illegible] so kommt
hier die Erklärung der Geschworenen, die sich über
einen Punkt gänzlich fassen, den schon nicht zur
Verantwortung vorgelegt worden war, keinen
Strafgesetz zugrunde legen. Es bleibt nämlich
dem Gerichtshofe Gerichts vorbehalten, über die
Verurtheilung als einen Gerichtlichen Strafgesetzen
zu verfahren (Nr. 49. 50 & 51.) Die Verurtheilung
erfolgte blos in Beziehung auf die Criminal Anklage.
(Nr. 52.)
Durch die Verhandlung vor dem Assisen Gerichte hat
sich das Gerichtlichen Gericht in Frankenthal sich
zu dem † Verfahren veranlasst, als sey dort kein
Zweifel in Betracht der † gerichtlichen Strafgesetze obwal-
tend gewesen, und erklärte sich auf diesen
Grundsatz nur bis in dem jetzt existirenden Verfahren
für zuständig. (Nr. 58.)
Hiernach kommt die in dem Gesetze verfahrenen
Angabe seiner gegenwärtigen Verurtheilung.
Das Verfahren des Gerichtlichen Gerichts von Franken-
thal wurde jetzt durch das K. App. Gericht † als
[illegible] abgeschafft und [illegible] zur Verhand-
lung über den Grund der Anklage in Sitzungsstand
festgestellt. Ein gegen dieses Verfahren eingelegter
Cassationsantrag wurde unterm 22 Juni. 37
verworfen; worauf am 30 Aug. d. J. die angeklagte
Strafverhandlung von Stein verfolgte.

† Gerichtlichen
† Verfahrens wurde
gestrichen

† unterm 18 Aug. 36

† statt so sind Sind

es mag sagen, dass Kindstellen in den Jahren
1832 und 1833 eine so verfahren, der Verfassung der
verurtheilten Grundsätze noch ständig geworden haben,
Allein dies war seine Absicht, und begründet sogar
keinen Anspruch und sich nun in das Strafverfahren
in den ersten Jahren der Anwendung des Gesetz-
buches und Einführung Codex Napoleon
verworfen haben. Allein Angeklagte war als Staats-
diener seine Absicht. Für die Eigenschaft des Amts-
und Einführung Codex bezog er ausdrücklich besondere
Emolumente. Eine Verurtheilung über das eines
seiner Beamten dem Staate zugefügt haben, durfte
nicht sogar compensando seiner Verurtheilung zum Staats-
gelderen entgegen gehalten werden, um dadurch
ein Strafaufhebungs herzuleiten, besonders wenn
wenn sie die Verurtheilung nicht in
Verurtheilung nicht in besonders Ausgleichs fällen oder gross
Familien Last ihren Grund hat, sondern einzig und
allein auf Verfassungsverletzung und sogar fahrlässigen
Angeklagten beruht. Hierüber besteht nur einen
Stimmen. Angeklagte selbst war kein, der seinen
Pflichten ein abgelegenen Beamte Arbeiten sorgfältig
fand durchgearbeitet — eine Folge der Verfassung in
der Assisen Sitzung zur Sind verlegt wurde —
gewissen 11–12 Uhr des Mittags in der Absicht
gegen die drei Assessoren zu besuchen, und
seine Mitgenossen an der table d'hôte einzunehmen,
wo er sich die besten Speisen verschaffen liess.
Er hat durch seinen Gehalten [illegible] durch
das Verfassungen seiner Diener ersten Ehe und das

seiner gehorsamen Frau und Kinder eingeschickt vorzuzeigen und diese an den Bittsteller gelangen.

Hierüber liegen, abgesehen von der Ortsvorsteherschaft, die ordnungsmäßigen Zeugnisse des K. Landgerichtsassessors in Speier u. der K. Kreisregierung von Pfalz. vor.

Bittsteller muß seiner Verheirathung vor dem A.G. Gerichte Fürsorge zu seinem künftigen gewerbsmäßigen Unterhalt sorgen, nachdem die Heirathserlaubniß mit seiner Frau und Kind diese erhalten, so gegen diese sie nun nicht zu versorgen von Obrigkeiten gesprochen werden müßte.

Da es sich hier von dem Übergehen eines Beamten handelt, der in seiner Anstellung nach Stand und Alter als Vorstand der Bittstellerin auf der Ortsbehörde erscheint, fühle ich mich genöthigt bey hoh. K. Reg. Kreis Abgrenzung des Gesuches allerunterthänigst Anfrage zu stellen.

Bittsteller die Verheirathung der Tochterstellerin und der Fortbezug des Heirathsgutes ernährt der Sohn des Bittstellers und seinen Kindern einig fromm. Er ernährt mit gewohnter Arbeit, wovon er sein, Fortkommen und seiner Familie darbringen lassen.

Bittsteller hoh. K. Reg. sich gnädigst fügen, daß derselbe mit allerh. Gnade mit Aufenthaltsbewilligung wegziehen zu lassen, so Bittsteller dieß über Vorgang bezeugt Ehrlichkeit erwarten, daß das Königreich Ehrenbürgerrecht persönlich auf den Namen des Sohnes des Bittstellers übergehen und von ihm ausübt sein.

N° 34, 212 — 28 April 37

Hr. Bürgermeister Hesse

Abschrift der Verhandlung über die Verheirathung des Nachtwächters Wilhelm Gabel.

28/4. 37

Uebersendung der mit Bericht de dto. 26. 6 Januar Regierung vacant Regierung zur Erledigung

N° 34, 213

Das Staatsministerium des Innern

Einsendung einer Verhandlung über die Verheirathung des Nachtwächters Wilhelm Gabel.

28/4. 37

Auf das gnädigste unterm 21. 26. Mai. Ihnen in einer Verwaltung des Bürgermeisters des Bürgermeisters des Bürgermeisters Gabel eine namentliche Genehmigung ertheilt worden ist, wegen derselben nicht Instruction aufgestellt, sondern von Ihnen eine Gegenäußerung gefällig eingerichtet sind, worüber mitgetheilt wird.

Schließlich denselben derselbe nicht auf eine Verfügung auf 2 Monaten der Bittsteller unterstellt werden kann.

N° 34, 214

Hr. Bürgermeister Hesse

Verhandlung über Verheirathung

Hessen Vorgang Genehmigung.

28/4. 37

N° 34, 215

Hr. Bürgermeister Hesse

Verhandlung über Verheirathung eines Nachtwächters

Hessen Vorgang Genehmigung 6 Abschr.

28/4. 37

An die Kammer.
Centralbehörde in
Pforz.

Die Abordnung ange-
ordnete Revision
wegen die Kassenverwaltung
Ritter zu Hey. betr.

29/4. 37

№ 34, 216. 28 Ap. 37

Euer Hochwohlgeborn Centralbehörde haben
mit dero gefälligen Zuschrift vom 20 v. M., wegen
der Abordnung eines Kommissärs zur Revision
der Kassenverwaltung des Hallbeamten Ritter
in Hey. gefälligst mitgetheilt, daß Sie
zu diesem Geschäft den Hallbeamten, Rechnungs-
rath Schmidt in Hey. bestimmt haben.
Wir haben nichts dagegen einzuwenden,
daß der Genannte mit der Revision der
Kassenverwaltung des Hallbeamten Ritter
in Hey. beauftragt wird, und setzen
Ihrer gefälligen Benachrichtigung gewärtig,
wann Sie Ihren Kommissär zu dieser Revision
werden abgehen lassen.
Wir haben nichts dagegen einzuwenden,
daß der Rechnungsrath Schmidt
die Revision der Kassenverwaltung des
Hallbeamten Ritter in Hey. vorläufig
und bis zu weiterer Anordnung
übernehme.
Wir ersuchen Euer Hochwohlgeborn
gefälligst, dem Rechnungsrath Schmidt
die nöthige Anweisung zu ertheilen,
daß er sich mit der Revision der
Kassenverwaltung des Hallbeamten Ritter
in Hey. unverzüglich befasse und
Uns nach Beendigung der Revision
das Protokoll darüber einreiche.
Wir haben dem Rechnungsrath Schmidt
die nöthige Anweisung ertheilt.

30.

An d. K. Kreis-
Regierungs-Bureau
des Hallbeamten Ritter
in Hey. betr.

29/4. 37

№ 34, 217 29 Ap. 37.

Durch Ministerial-Entschließung des K. Staats-Ministeriums
vom 20 Sept. 1836 wurden die Amts-
gehorsamste Vorstellung vom 29 Juli [illegible] des K.
Kreis-Regierungs-Bureaus wegen Abänderung der Vorschrift
vom 10 Aug. 1836, wonach die Hallbeamten
verpflichtet sind, unter Abschiedsvorbehalt dasselbe
Bureau zu übernehmen, wenn das Oberhallamt zu Last falle,
daß der Hallbeamte der ganzen Hallamts Visitation
wiederholentlich Abrechnungen so lange nicht genehmigt habe,
bis die Abrechnung richtig gestellt ist.
Unterm 22 Aug. 1836 theilte ich die Akten zur Aufklärung
des K. Regierung, Kammer des Innern, mit, und brachte
die Sache unterm 10 Nov. 36 in Erinnerung.
Auf die Zuschrift des K. Regierung, Kammer des Innern, vom
20 pr. 29 v. M. erhalte ich mit dem gehorsamst vorlegen, daß hervor, daß die
K. Reg. den Antrag der Akten sowie gänzlich ablehne
den unterschriebenen Beamten durch dessen Abschiedsbescheid
die Abrechnung richtig gestellt ist, pflichtmäßig zu
Last gelegt sey. Das Regierungs-Bureau von Kaiser
ist demnach in der vorgeschriebenen Verpflichtung gegen Staat
sey.
Gegen den Abschiedsbescheid vom 8 Feb. 36 betreffs, welcher
dem Beamten zugestellt wurden, so gewann für den
allerunterthänigsten Gehorsam der Kammer des K. Regierungs-
Ministerium des Innern des K. Innern-Ministerium.
Kön. K. M. dürften sich daher bewogen finden, den
Beschluß dieses Abschiedsbescheid den Hallbeamten mit
Rücksicht auf diesen Abrechnungen der Familien zu
fördern, und dessen Inhalt dem Vorstand anzuzeigen
sey, allerunterthänigst zu verlangen.

Hr Kgl Assr. Berg
dem K. b. Cassacionshof
des Rheinkr. in
München.

Cassationsbeschwerde
gegen mehrere Urtheile
der Assisen des ag. Kr.
insbesondere die Entsch.
d. Vorsitzenden, gerichtlichen
Beamtenrath und den
Vertheidiger Anwalt betr.

29/8. 37

K. Amg. Dr Geiger
in Landshut
betr.

29/8. 37

Die Strafvollstreckung gegen Jakob Lutz von Ohrenstein wird einem Gesuche des K. Assr. des Isarkr. Amts München mit Rücksicht darauf, daß derselbe dürftig sich befindet, daß K. Landgerichtsarzt Dr Geiger eine günstliche Verwendung des Gnadengesuches von 2 Oct. 1820 befürwortet.

Hr Kr. Mayerhofer.

Begnadigs. des Caspar Andrett v. Feinshaim betr.
29/8. 37

Antrag auf Umwandlung der lebenslänglichen Zuchthausarbeit auf die Dauer von 10 Jahren und Entlassung der Landesverweisung.

Hr Kr. May.

Begnadig. des Caspar Forthuber, Maurergesellen Reinhardt betreffend
29/8. 37

Antrag auf Umwandlung der lebenslänglichen Zuchthausarbeit auf lebenslängliche Zuchthausarbeit

---

Hr Privatdocent Dr
Grünhut des K.
App. Gerichts.

den Bericht über die
Assisen des II Quartals
d. J. betr.

1/5. 37

Es kommt mit hies. Schreiben vom 29 d. M. der Bericht über die Assisen Sitzungen des II Quartals d. J. hier an.

ad II. In der Rathsache der Magdalena Rupp ist bemerkt, daß gegen einen der Geschworenen auf Widerrufung der gesetzlichen Strafe gegen Säumige, so gegen sämmtliche Geschworene erkannt worden.

Da ein gegen alle Widerspenstige einer Disciplinarstrafe, so könnten diesfalls keine Gnade vorliegen, die gegen Aufhebung auf Widerrufung der gesetzlichen Strafe gegen Säumige vorliegen könnten, wenn sie nicht zuvor gegen Disciplinarstrafe verurtheilt worden.

ad XII. Es hat gegen vorläufige Inhaftirung des K. Generalcommissariats Oberdonaukreis hier die Cassation eingelegt, und die Cassationsbeschwerde der Cassirung vorbehalten, so wie alles übrige angeordnet worden.

Es haben demselben mit gestriger Post Begnadigungsanträge gegen Caspar, die mit den Gutachten der Assisen Präsidenten über die übereinstimmen, nämlich: daß die gegen Cassirung fortdauer des gegen Mörder Strafe allerdings in lebenslängliche Zuchthausarbeit umzuwandeln, und die gegen Balthasar Andrett gegen Mörder Strafe lebenslängliche Zuchthausarbeit mit Verweisung, mit Inhaftirung dieser mit die gesetzliche Zuchthausarbeit herabgesetzt werden möge.

ad XI. Gegen mich Peter Weigel von der

Ablauf seiner gesetzlichen Verjährung in seinem Besitz. rechte sonstige Gegenstand ist, so genügt dasjenige das Anerbieten der Leistung dessen, dass er verpflichtet sey seine Stelle zu bekleiden. Dass Ersuchen den Hypothekgläubiger gegen [illegible] und den Herrn v. Pfeffel gegen über, der nicht in doppelt gerichtlicher Art mit der Stipulation solidarischer Verpflichtung in Beziehung auf den Kostpunkt der Akten, die in deutscher juristischer Sprache Gültigkeit in gerichtlicher [illegible] Akten gebräuchlich die eben später damals gehörte zwar eigen er Auftrag verhalten, die Forderung der Akten von den Hypothekgläubigern oder dessen... mehr. gerichtlicher Autoritäten Ungewissheit nachzuweisen, dass er in Ehg. die Akten kostpunkts [illegible] für seine über[illegible] zu [illegible] sey, [illegible] den Betrag der Kosten gerichtlich sind, Verurtheilt sind und Kostpunkt; [illegible] seine Stellung als öffentlicher Beamter im höchsten Grade kompromittirt sind.

Obgleich [illegible], als sein durch nachgewiesenen Verbrauchung der Gebühren vorgeschrieben, Forderung von Notariats Akten durch den Akten einzuziehen. gehörigen Gerichten u. s. w. sind er die Rückzahlung seiner [illegible] / Vorschüsse [illegible] gefordert. Ich habe die eingeforderten bereits unterm 31 März d. J. die Akten betreffend dem L. Bezirks Ger. in Landau unter ausführlicher Darstellung der Verhältnisse Klägerin sind dem Auftrage gemäß, die mehr gerichtlich Verfügung einzuholen gegen Vorschuss dass einen

† wiedergesetzten

[illegible] Gerichtsvollzieher abzustellen, dessen gegenwärtigen Falls die Verrichtungen dieser Notariat, der in der Pfalz den höchsten Rang genießt, durch die Gerichte nachgesprochen werden.
Ich [illegible] Empfehlungen beharre mit der Achtung.
Ihrem Ehrenvollen Diener.

N° 34, 223. 30 Ap. 37.

Hr Präs. in Landau.

Die Kostenforderung gegen Victor Weigel in Frankenthal betr.

15.37

Berg. Hr. eröffne beziehen, ob Sie die mit Ihrem Bericht vom 31 v. Mts. abgegangenen Akten gefunden haben, und ob die gegebenen Instruktionen zur Herstellung der noch gewünschten Kostenforderung einzelnen Vorgefallenen Punkten gegen Victor Weigel beigemessen sey [illegible] möglichst gemäß gefunden.

N° 34, 224. 1 Mai.

Hr Präs. in L.

Die Festsetzung der Gerichtsbothen Schifferle Rösing in Frankenthal betr.

15.37

Durch abschriftliche Festsetzung d. Maj. des L. vom 16 d. Mts. erhielt die Festsetzung des Gerichtsbothen Schifferle Rösing in Frankenthal, gegen die Beschwerde in beglaubigter Abschrift des L. Bezirks mit einem der Festsetzung folgende Abschrift vom 21 dieses beyfügt.
Berg. Hr. ersuchte das L. Berg. Gericht davon die Anzeige fassen, dem Gerichtsbothen Rösing seine Festsetzung sogleich unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift gegen Verschreibung, oder wie ein gerichtliches Protokoll, mit dem Anmerken zu eröffnen, dass er binnen der im Art. 258. der Prozessordnung vorgesehenen Frist von dem Augenblick der Eröffnung der Entscheidung als Gerichtsbothe zu verfahren habe.

Die Kanzlei wird in Kenntniß der K. App. gesetzt.

Die Festsetzung der Gerichtsbothen Rehrig in die Ehrenfolgung der Gerichtsbothen Mercker betr.

1/5. 37.

No. 34.225. 30 Apr. 37.

Das K. Bez. Gericht in Kaiserslautern stellt den Antrag wegen gegen den Gerichtsbothen Rehrig in Kaiserslautern verhängten disziplinaren Arrestbestrafung durch Erkenntniß vom 20. Februar d. J. dessen Festsetzung vom Dienste betreffend.

Da das K. Bez. Gericht in Frankenthal den Gerichtsbothen Mercker wegen Dienstvergehungen mit 14 Tagen Gefängniß und dessen Ehrenfolgung in seinem neuern Bezirke beantragt hatte, so fehlen uns bey Vorbereitung der Festsetzung des Gerichtsbothen Rehrig die Ehrenfolgung des Gerichtsbothen Mercker in Kaiserslautern vor.

Sämtl. Akten, enthaltend nur den hier in Original anliegenden Abschluß des K. Staatsministeriums der Justiz vom 21 d. M. zu ersehen, daß die Festsetzung des Gerichtsbothen Rehrig in Kaiserslautern verfügt worden ist, und daß über die Ehrenfolgen der darüber verhängten Arrest-Strafe gegen Gerichtsbothen von Sämtl. K. Gerichten erging.

Die Nothwendigkeit der Ehrenfolgen des Gerichtsbothen Mercker in seinem neuern Bezirke und die Gleichmäßigkeit seiner Ehrenfolgen mit Rücksicht auf die Verurtheilung seiner neuern sich dargestellten Dienstvergehen, dürften nach der ohnehin vorliegenden verhängten disziplinaren Arrest-Strafe Einleitungen.

Sowie die in Frankenthal verübten vorliegenden Gerichtsbothen-Fehlen bestraft, so scheint es mir Amtspflicht, eine Constituirung abzugeben, die vorab festlich neuern Gerichtsbothen über Ehrenfolgen dessen vorzulegen vorhanden.

No. 34.226. 2 May 37.

Vo. Lö. May.

Abschrift und Rückgabe mit Genehmigung ist wie der Herr Präsident. Andgeschrieben. Schultheis der Akten mit Bemerkung zurückzugeben

Hunsinger.

2/5. 37.

No. 34.227.

Gr. Bez. Ger. Speier. cad

Die Vorgestellung ist kommt. Für Pfalz haben übereinstimmend in den Anlagen die Akten Einsicht Benutzung vorgelegt der Hr. Präsidenten zur Vorgestellung Empfehlung Empfehlung ist der Hr. Präsident mit der unterm vorgestellten Klage des Mathias Heim Vorstellung Akten zu nochmaliger Prüfung mit Rückgabe, wie dem Character nach Ehrlos.

Rückgabe hiesiges Anzeige unter Zu.

2/5. 37.

No. 34.228. cad

Vo. Lö. May.

Vorlage von 12 Aktenstücken für Akten. Zusammen

1. Alb. v. Hr. Capitän Rieder in Wallmerod
2. Johann Wack alle
3. Peter Thomas alle
4. Andreas Wack alle
5. Lieut. Freiherr v. Scheibler, K. K. Oest. General Feldmarschall Lieutenant in Linz in Oesterreich
6. alle Eingesessene alle
7. Hr. Just. Alt. Ulmer, Landrichter des Justiz in Lausanne in Helvetien
8, 9, 10, 11, Friedrich von Mellingh & Gattin — Frankfurt
12, 13 Daniel Schaefer Hufschmied alle

Zusammen

No. 34.229.

Großherzogl. Darmstadt cad

2/5. 37.

Uebersendg. v. 3 Aktenst. für Hrn. Oberstlieut. Thomas, Wirthsleute in Darmstadt, sowie die Akten von Ludwig Geyer in Bessungen.

No. 34.230. cad

Obergerichtl. Aschaffenburg 2/5. Uebersendg einer Aktenst. für Anna Maria Lang, Akten

2/5. 37. m. Hr. Just. Rath Griesser in Augsburg

№ 34, 231 — 2. May 1837.

Dr. Kl°. Meyenfeld

Das Gesuch des Georg Seel zu Mußbach um Verleihung einer Gastwirthschaft und Erlaß einer gesetzlichen Gebühr von 55 fl. Werthersatz von 10 fl. 20 kr. und 26 kr. Kosten legen wir hiesiger Königl. Regierung nebst den Akten und der Einsicht des Kl. Bauinspectors Lichtenberger, welcher die Abmessung des Orts bewirkt, und dem wir hiebei zugleich beigeben, allenfallsige Erinnerungen vorzulegen.

2/5. 37

№ 34, 232

Dr. Kl°. Meyenfeld

Die wegen Verlegung zu bestimmende Gastwirthschaft Nr. 3 des Isaac Mayer von Frankenthal betr.

Wir wegen Verlegung zu bestimmende Gastwirthschaft Nr. 3 des Isaac Mayer von Frankenthal und wegen Ertheilung der Gastwirthschaft einzusetzen, welche in hiesiger Königlicher Regierung nebst den hiesigen Gutachten und einem neuen des Kl. Bauinspectors Lichtenberger, gutachtlich vorlegt, und auf den von letzterem angegebenen Motiven die Abänderung desselben Behufs allerunterthänigst beantragen.

2/5. 37

№ 34, 233 — 3 May 37.

Gr: Mk. Amt Klingenmünster

Das Gesuch des Johann Georg Hammer v. Klingenmünster betr.

Wir erfüllen die Anlage und übersenden die Akten v. Mk. nebst Beilage in obigem Betreff zur weiteren Verfügung.

3/5. 37

№ 34, 234

Dr. Kl°. Regierung

Das Gesuch des Schuhmachers Jos. Gg. Joa von Lambsheim betr.

Wir gegen Einsendung zu bescheinigender Gebühr allerunterthänigst zu

Ew. Kl°. Maj. wollen auf den gehorsamst angeschlossenen Bericht des Kl°. Bauinspectors Frankenthal, Landcommissärs in Grünstadt und Bürgermeisteramts zu Lambsheim ersehen, daß gegen das Gesuch des Schuhmachers Georg Joa zu Lambsheim auf die Gründe der Bürgermeisteramtlichen Berichte vorgeschlagen wird, die Verleihung der Familien Taxe, auf seinen Wunsch seine Werkstatt zu versetzen, damit er in dieser Zeit seine Felder bestellen könne.

Da diese Vorschlägen Standesherrlichen Rechte nicht verletzen, so finden wir uns unterthänigst gehorsamst veranlaßt, Ew. Kl°. Maj. allerunterthänigst Genehmigung zu vorstehendem anzutragen.

№ 34, 235 — 3. May 1837.

Dr. Kl°. Meyenfeld

Verschiedene Gesuche um Ertheilung der Gastwirthschaft Keller v. Lambsheim betr.

Wir wegen Verbescheidung mehrerer Gesuche um Ertheilung der Gastwirthschaft zu Lambsheim Johann Keller v. Lambsheim bittlich vorstellig gemacht haben, daß die hiesige gewerbliche Praxis nur mehr 3 Gastwirthschaften zu Lambsheim bestehen, und daß die Bevölkerung dieses Orts mit Einschluß der Filialen 2000 Seelen betrage.

Da Kl°. Bauinspectors benachrichtigt von Abhaltung einer Bauschau bis zum ersten Juni, welche Abhaltung ist unter Vorlegung eines Gutachtens gehorsamst anzuzeigen.

№ 34, 236

Gr: Mk. Amt Frankenthal

In Betreff des Peter Mike von Lambsheim betr.

Wir den Rescript des Ihro in unserem Berichte von 7. Januar d. J. № 33, 885 vorgelegten Anfrage in obigem Betreffe, welches Sie mit Verfügung v. 3. d. M. an das Kl°. Bauinspectorat Frankenthal gelangen zu lassen gefällig sein wollen, zu

---

№ 34, 237

Gr: Mk. Amt Landau

Die Herstellung des Schulhauses in Hainfeld betr.

Da der Anlage erfolgt für Wiederabgabe 4 Pläne und die in Homburg errichtete Gewerbsschule mit den Anlagen, das Ob über den Empfang des Gesuchs des Kl°. Bezirksingenieurs zu erfahren und diesem Ihrem eigenen Gutachten unsere vorzulegen.

№ 34.238 3. May 37.

Gs: kö. Preuß. Ob. Landesgericht
Cöln.

Die mit gefälliger Zuschrift vom 15. v. Mts. mir über sandten Verhandlungen in Untersuchungssachen wider den Tagelöhner Nicolaus Kascher aus Cöln, wegen Diebstahls, habe ich zu Folge Ihrer Anzeige vom 10. Oktober v. Js. wieder zurückerhalten.

Ich bemerke dabei, daß die Verhaftung des Kascher aus den Akten nicht ersichtlich ist.

3/5. 37

№ 34.239 ad

Gs: kö. Preuß. Ob. Landesgericht
in Trier

Der kö. Gl. Inst. in Coblenz hat in Folge Ihrer Zuschrift vom 15. v. Js. die Verhaftung des Johann Braun von Burbach, Ortes in der kö. Preuß. Rheinprovinz belegen, verfügt.

Da jedoch Braun vor dieser Verhaftung sich der Polizeibehörde in Trier gestellt hat, so ersuche ich Sie, gefälligst zu veranlassen, daß die Untersuchung wider ihn, wegen Diebstahls, von der Polizeibehörde in Trier geführt werde.

3/5. 37

№ 34.240 ad

An kö. Reg.

Anzeige der Verhaftung des Johann Braun von Burbach betreffend.

Indem ich Euer Königlichen Regierung die Verhaftung des Johann Braun von Burbach, wegen Diebstahls, hierdurch anzeige, ersuche ich Dieselbe, mir gefälligst gefälligst anzuzeigen, ob und welche Requisitionen wegen Auslieferung des Braun an die kö. Preuß. Behörden erfolgt sind, und ob Sie Bedenken tragen, den Braun, unter Beobachtung der Vorschriften des Cartels vom 6. Februar 1816 und der Verordnung vom 18. Juni 1816 (Gesetz-Sammlung für 1816 Seite 197) an die kö. Preuß. Behörden abliefern zu lassen.

3/5. 37

№ 34.241. 3. May 1837

kö. Reg. z. Aach. k. d. J.

Die Untersuchung der wegen Diebstahls gegen den Tagelöhner Nicolaus Kascher aus Cöln geführten Untersuchung betreffend.

In meinem Schreiben vom 15. v. Mts. in vorbezeichneter Sache ist irrthümlich bemerkt, daß das neue Pfund zu 4 Sgr. 30 Pf. durch das Preuß. Münzgesetz ausgeprägt ist, während es zu 4 Sgr. 48 Pf., wonach also der gesetzliche Werth für jedes Pfund der kö. Preuß. Münze 7 Rthlr. 18 Sgr. ausmacht, ausgeprägt wird, und ich ersuche Euer Hochwohlgeboren, diesen Irrthum gefälligst berichtigen zu wollen.

3/5. 37

№ 34.242. 6 Mai 37.

An Obrist im Corps.

Die in Hinsicht der Verhaftung des Tagelöhners Nicolaus Kascher aus Cöln getroffenen Anordnungen betreffend.

Verbesserung der Abschätzung des Gewichts des Candidus und Chrysoiller unter Beziehung auf den Gesetzes vom 8 v. Mts.

6/5. 37

№ 34.243. ad.

An Reg. Assessor Kenny in Neuwied.

Die Verhaftung des Tagelöhners Nicolaus Kascher aus Cöln betreffend.

Reg. Ass. Kenny wird hierdurch benachrichtigt, daß Tagelöhner Nicolaus Kascher aus Cöln, wegen Diebstahls, in Untersuchung gerathen ist, und daß derselbe sich gegenwärtig in Gewahrsam der kö. Preuß. Behörden befindet.

6/5. 37

+ Siehe Art. 378 des Gesetzbuchs über Verbrechen. Gesetzbuch. № 52. S. des Bulletins vom 18 Juni 1811

Indem ich Euer Hochwohlgeboren hiervon in Kenntniß setze, ersuche ich Dieselben, mir gefälligst anzuzeigen, ob und welche Requisitionen wegen Auslieferung des Kascher an die kö. Preuß. Behörden erfolgt sind, und ob Sie Bedenken tragen, den Kascher, unter Beobachtung der Vorschriften des Cartels vom 6. Februar 1816 und der Verordnung vom 18. Juni 1816 (Gesetz-Sammlung für 1816 Seite 197) an die kö. Preuß. Behörden abliefern zu lassen.

Indem ich Euer Hochwohlgeboren hiervon in Kenntniß setze, ersuche ich Dieselben, mir gefälligst anzuzeigen, ob und welche Requisitionen wegen Auslieferung des Kascher an die kö. Preuß. Behörden erfolgt sind, und ob Sie Bedenken tragen, den Kascher, unter Beobachtung der Vorschriften des Cartels vom 6. Februar 1816 und der Verordnung vom 18. Juni 1816 (Gesetz-Sammlung für 1816 Seite 197) an die kö. Preuß. Behörden abliefern zu lassen.

und sorgfältig prüfen zu lassen, und dem ordentlichen Vorschlag beizubringen das Protokoll ebenfalls zu prüfen, und den Vorschlag dann der k. gendarmerie zum Einreichen des Vorschlags nach Ansbach anzuweisen. Auch dann

An dem Rande des Protokolls ersuchte Fürster ersichtlich sind, wieviel die verschiedenen Brand Versicherungen beschlossen auf den Fuß des Vorschlag Auszuges zu bemessen und eine Contravention zu beschreiben.

Das k. Bürgermeister Amt sollte sonderheit in Gemäßheit des Gesetzes vom 22 Germ. IX. u des Art. 114 des angeführten Gesetzbuches die Gemeindevorsteher zu ungesäumter falls diese Verordnungen des Polizeistrafes nicht pünctlich vollziehen sollten.

N: 34. 244

6 May 37.

An das Gendarmerie Institut

Commando dasig.

6/5. 37

Es wird Ihnen requirirt, den Rechtsrath Gottfried Remy nach Neustadt hinzuweisen zu lassen, wo er von Rechtswegen p.p. 8. Mts. zum Zeugen vernommen wird, und diesen Befehl an das Einhaltungszeugniß zu Klauten abzuliefern.

N: 34. 245

An

Pr. Lt. Meyerhöfer

in Neustadtlage im Hause

Vorlage des Berichts in vorliegenden Betreff mit

Nro 34 II. Quartal

den dazu gehörigen Berichten d Tabellen.

1837 betreffend.

6/5. 37.

N: 34, 246. 6 May 37.

Pr. 8. May.

die Vornahme einer Forstpersonal Wahlen im Rezat Kreise betr.

Exp. 7/

Ist nothwendig, daß vor Anordnung der neuen Forstpersonal Wahlen im Rezat Kreise, die abgewirthschafteten Forstdienerstellen jedes Forstpersonal vorgenommen, und zugleich in einer Anzeige die Forstdienerstellen bezeichnet werden, welche nach Ansicht der Vorgesetzten Behörden für die Zukunft zu vereinigen sind. Es betrug die Anzahl der abgewirthschafteten Forstdienerstellen:

1833/34 - - - - - - 93, 559.
1834/35 - - - - - - 117. 527.
1835/36 - - - - - - 125, 203. –

Es scheint mir nun nothwendig, folgende Punkte zu untersuchen:

1, Die einzelnen Verhältnisse der Total Entfernung der einzelnen Forstpersonal + zu vereinfachen Festsetzung zu der Total Entfernung der Strafen zu Gebühr und Anhängigkeit sind?

+ im Jahre 1835/36

2, Inwiefern die wirkliche Anzahl der einzelnen zu streichenden Forstdienerstellen [illegible] Forstdienerstellen sey, mit Rücksichtnahme der Personen, die einzelnen dienten Forstpersonale als civiliter Gemeindevorsteher gewesen sind?

3. Inwiefern etwa das Verhältniß der und wirklicher Holz vorzuhaltenden Forstpersonale zu Bauholz, Brenn und Brennwerk seyn möge?

4. Ob [illegible] Anzeige Protocollen über Forstpersonal geschehen, [illegible] wenn der Abgang so unbedeutend ist, daß es gegenwärtig einer, [illegible], mit Rücksicht auf vorzugsweise Holz, [illegible] Brenn Holz zu geben?

5 Ob eine zweckmäßige Vollziehung der Forstpersonal Gesetze zu der Verminderung der Forstpersonale

† b. Die Einnahmsbestimmung des Art. 4. desselben, nach welcher der Brennholzbezug der Gutsbesitzer dazu verwendet werden soll, die durch die Einziehung der [illegible] Gemeindeantheile durch Anschaffung des unentbehrlichen Brennholzbedarfes oder sonstigen Brennholzbezugsrechte auf geeignete Weise zu unterstützen, und daher gestattet sey,

Bezirksrath, auch

†, welche Mängel und Gebrechen sich bey der Ausführung des neuen Forststrafgesetzes ergeben haben.

Bezüglich der Anzeige vom 7 dr laufenden Monats Nr 7489/53. die gegen Räuber unter 16 Jahren beim Holzfrevel betroffen wurden, so soll für diejenigen welche 64,199 Tage Gefängniß abzubüßen haben, während sie arbeiten könnten, der Verlust für so viele Tage verloren, erstreckt diese Anzeige + zu neuen Vorschlag gegeben werden. Allein wenn man einst große Nachtheil + wegen die Holzbezüge einer solchen Menge von Gefängnißstrafen in den Bezirken Gefängnißen, in denen jetzt beschränkten Raumes wegen die Sträflinge fast nirgends gehörig abgesondert oft Monate lang oder Krankheiten und Verschlechterung setzen!

Einzig muß daraus die Gerichtskosten für den Forstgerichtsbezirk 4 dr für Verhandlung einer jeden Gefängnißstrafe — in so fern nicht mehrere Mitglieder eines und derselben Familien betheiligt waren — und die Gebühr des Gerichtsschreibers mit 10 dr per Artikel oder Verstoß, bey dieser Menge von Verhandlungen und Verstößen im Allgemeinen in Anschlag, so ergiebt sich eben als nicht zu bestreitende Folgerung, daß der Totalbetrag der Strafen die Forststrafgesetzbücher Ansatz in seinem verschiedenen Mißverhältnisse stehe zu dem Totalbetrage der Strafen, der Gerichtskosten und der übrigen Gefängnißstrafen angemessenen Maßstabe,

b, daß diese Bestimmung schon nicht die Holzgewerbsleute schone, bey geringfügigen und Holz angethanen Frevel, den Forstbeamten abzuschreiben, wenn sie nicht mehrere Mitglieder einer und derselben Familien betheiligt waren, und

Forstdistrikten (Langen und Eichhorngrundforstrevier mit Ausgenommen) beträgt nach der Lehrbezirksliste A in 122,854, nemlich a zur Gehaltszulagsklasse 9780
b, zu Gehaltsklasse 113,074.
122,854.

Nach Abzug der als eximirter Brennholzbedarf gerechneten Klafter mit 31,861, bleiben noch 90,993 Klafter baugemäßes Forstpersonals Brennholz übrig.
Nach dieser Basis steht mit der Bezeichnung des Absatzbedarfs noch weiter in meinem ausführlichen Gutachten. —

ad 2. Ergiebt der II Quartal 1836/37 beträgt die Anzahl der a, zu Gehaltsklasse gerechneten Förster (abgesehen von den Eichhorngrund-Förstern) — in 2778.
b, der zu Gehaltsklasse gerechneten Förster — in 14094. —
[: Lehrbez. B. :] —

ad 3. Die Angabe der A. Friedrichsdistrikte über den Brennholzbedarf der aus eigentlichem Holz zu erziehenden Brennholz zu den übrigen die ich nicht sehe, sind gerechnet, auch zum Theil seinen Bauer in der großen oder mittleren Eigenschaftsklasse wenig Bauholz wenig Bauholz über weiter gegen über, zum Theil in der folgenden Rechnung der Bauerschneidern sind.
Der A. Forstmeister in Greiz giebt [illegible] in seiner der A. Friedrichsdistrikte durchaus oder Viertel Gehalts des Brennholzbedarfs der jährlich aus eigentlichem Holz zu erziehenden Holz Brennholz zu 9/10 an, ist jedoch der Rechnung nach 9/10 Gras und Abraumholz Brennholz von eigentlichen Holzsorten berechnet worden,
Jedenfalls dürfte als sicher anzunehmen sein, daß die meisten Holzbrennholz aus Holz berechnet worden, sind bey den gehörigen festen Holz preisen und der

+ in Allgemeinen

+ oder Reisigen

‡ in der vorläufigen Gehaltsliste ad 3,

a zugerechneten eigentlichen Förstern,

Art eine das Holz Fallenstallen durch Brennzeugung gewonnen wird, ergeben die Holzpreise die Gemeinden zu einer angemessenen Höhe treiben, der Armen ja sogar der Mittelmann meistens Bauer ist, sich seinen Holzbedarf für drei Jahre zu besorgen. Denn doch, wie der A. Amtsbez. von Landau berechnet, ein gewöhnlicher Hausen von 1 Klafter Buchen Holz mittlere in Entfernung von 17 [illegible] Stunden Klafter seinen + bis zu 13 / oder Gewöhnlich Kosten zu stehen, ersteres in der Pfalz auch Mangel an Forst oder Brennkosten ist! —
Die Folge dieser hohen Holz Preise ist, daß in steigenden Gemeinden mit gemischtem Holzen ein großer Holzbedarf getrieben wird, auf das Land von Mittelmann gemischtes Holz zu Bauten genügen werden.
ad 4. Über Vorschlag Ideen der A. Forstmeister von Speier ‡ einsehen, daß schon durch neue instruktion der A. Landesbez. vom 1 Oct. 1836 die Forstbeamten gegen die neuen Holzklassen mittels Brennzeugung und Brennzeugen Klafter sich zu üben, so groß schon vor der neuen Anzahl der gesetzlich abgenutzten Baumstämme, daß dieser Gemeinden durch die Brennholzbedarf gedeckten Brennzeugung mit Abraumholz und neuen Anlagen in Beziehung auf die in Brennzeug- oder Brennen Abgabe Bauholz mit Abraumholz nicht gemischt wird. Hiermit stimmen auch die Ansichten der A. Friedrichsdistrikte überein.
Der A. Friedrichsdistrikt von Landau giebt einen 4436 in letzten Gehaltsklassen abgenutzten Baumstämmen, davon 179 eigentlich Abgaben zu 1–3 Klafter und 720 eigentlich von 4–6 Klafter wieder eigen. Es ist der Ansicht, daß von den 4436 Stämmen, obigen

Der [illegible] Schuß [illegible] unzerspalten bleibenden Bäumen. Diejenigen Forstbeamten welche sich gegen eine Klafterholzung [illegible] haben, sind von der [illegible] Abstandsstellung [illegible], weil [illegible] die Entscheidung über Gemeindebürgerrecht oder Heimathsrecht eines Individuums so wie die [illegible] Klassenreihung oder Einreihung eines Individuums [illegible] Protokolle [illegible] Forstbeamten [illegible] gestellt [illegible].

Die Klafterholzung [illegible] Individuum [illegible] der Entscheidung der Forstbeamten [illegible] gestellt [illegible] [illegible] [illegible]

+ beginnt allenthalben seit ~~1833~~ 1832

+ in dem Landau Bezirksamt geboren

+ sondern in dem Landauer Bezirksamt

d berg wohnhaft der Hinterzeug geboren

wohnhaften Personen oder gestellen, wahrscheinlich, unbekannt wohin begeistert, daß + sein Abwesenheit ~~übrig~~ in dem darauf folgenden Jahre übrig geblieben ist, und daß die ~~vorstehende~~ Einrichtung des Art. 2. der Vorschrift die von so vorgeschlagenen Folgen hätte haben können, nicht vorgesehen worden. In der vorigen Zeit soll sich auch der K. Bezirksamtmann in Landau beworben haben, weil ~~er~~ diese vorzüglich begünstigt haben, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Aushebung und ihre verschiedenen Abänderungen einem neuen Manne von Geschäftskenntnissen überlassen.

Allein selbst die wo ein Verbrechen sich ~~ereignet~~ ereignet, wird er ~~vielmehr in der Landau Gegend~~ gewöhnlich müssen allenthalben seiner Verbindung gemäß +, aber nicht in dem ganzen zugehörigen Bezirke vorgenommen. Hinzukommen kommen sich die Beamten der K. Bezirksämter von Germersheim und Landau ~~insbesondere~~ an.

ad 7. Bezüglich Beamten scheinen dieser überein, daß ~~dem~~ neuen Vorschriften vor dem ~~früheren~~ ~~eine sehr bedeutende Abänderung~~ gegen der von den Vorbereitenden Hauptsache und selbst von einigen gründlichen Beamten ~~wünschenswerthen~~ Bestimmung durch dasselbe zu viel sey und manche Gesetzgebungsfälle, ~~welche~~ in denen allgemeinnützlich Eingreifen, als zweckmäßig erscheinen, wenn man einen Blick auf den ~~Umfang~~ Inhalt Verbindung der zu vollziehenden Gesetzgebungsakte ~~im Vergleiche zu dem Personale~~ werfe. — über 75 Gesetze während 3 Monaten vorgelegt, für neun Personen von 11,127 f für welche wahrenden 16,073 f Geldbuße zu zahlen sind. — die Abwesenheit länger sein ~~muß~~ in der Woche. Manche Bestimmungen seien zu mild, andere und namentlich gegen über die Aushebung sei ~~zu~~ viel zu streng. Diese

Letzteren sind Schuld an der Masse der Gesetzgebungsakte, die vorgelegt werden müssen.

Was nun die vorgeschlagenen Abänderungen betrifft, so wird hier nicht zu Gemüthigung der Vorschläge des Präsidiums der K. Reg. Gremiums die Abänderung der Artikel des Vorschlagsgesetzes vorgenommen.

ad art. 2. u 6. die Absätze wegen Vorschlagung bestehen in Gesetzesakte und Gesetzgebungsakte, die wegen Unterschied in dem Personale Gesetzgebung des Appellationsgerichtes bestehen und ~~dasselbe~~ wegen dasselbe mehr Möglichkeit vorgelegt bestätigt werden soll. ~~Die~~ Vorschlag
Der Vorschlagung in dem Landau Gesetzgebung ist mehr denn wesentlich Verschiedenheit vorhanden. Es erscheint hinreichend zur Sicht die Beamten der K. Landau Bezirksämter der K. Landwehrbezirke und Abwesenheitsbeamten gehoben und mit Gutachten vorgelegt werden 24 Febr. 36 vorgelegt. Es wäre folgende hinzufügt die neue allerhöchste Entschließung von der K. Regierung, vom unterm 31 März 1836 nichtgestellt unterm 9 Ap. ej. a, durch welche die Vorgesetzung des Landau Gesetzgebungen zum Behufe der Vorschlagung in dem selben vorläufig abgelehnt wurde.
Vermuthen können wir aber die Gesetzgebungsakten des bestehenden Personals wegen in dem Landau Gesetzgebungsbezirke ~~wie~~ so schnell vollzogen werden, als es erforderlich wegen. Ohne Vorschlagung ohne der anderen Artikel fügen die Abwesenheit Monate lang, ja oft bis zu neuen selben Gesetzen ohne ~~die~~ alle Vorschlagung in große Anzahl, ganz und als Gesetzwidrige, so daß wir der K. Bezirks Pr. von Haag, sich nur zu wenig Aufgabe, den Landau Gesetzgebungen wegen Langsamkeit der Abwesenheit Gesetze und der Abwesenheitsbeamten sind.
Die K. Bezirks Pr. von Kreisabgeordneten und wird ~~in~~ der Präsidium des K. App. Gremiums haben

zeugen festgesetzt, daß die Abtheilung zuletzt noch alle 10 Tage zu verlesen haben, in ihren Abtritt in den Bezirks Gefängnissen verfahren sollten. Auch Abwechslung + eben die Landwirthschaftung in den Central Gefängnissen sogleich mittheilt wären zu bestimmten Bezirks Gefängnissen bestimmt, Allein neben dermaligen Bürgerzeugt in den Bezirks Gefängnissen von Ass. Landau in Frankenthal. –

Auf den Central Gefängnissen in Landau müssten sehen zu jeder vorhandenen mehrere Hausplatzen Abtheilung in den Bezirks Gefängnissen benutzt werden, wo sie sich noch befinden. Die Aufnahme der von den Strafanstaltsgerichten der Landau ≠ Landau Bezirks Abtheilung, welche noch 10 Tage Gefängnißstrafe abzubüßen haben, müßte vorläufig nur Landau in den Bezirks Gefängnissen auf die Polizei der Hausordnung Abtheilung beschränken, den Vorschlag der K. Kreis Ass. von Landau stehen denn Kreisstrafen unbeschränkt zulassen zu lassen.

Die vorgeschlagene drei neuen Bezirks Gefängnissen lassen einen Mangel an Räumen selbst die Aufnahme von Abtheilung nicht allen Hausordnung Abtheilung der einen Monat, zu bis zu sechs Wochen abzubüßen haben, zu. – Diesen und so manchen neuen Gefängnissen und Abtheilungen würde abzuhelfen, wenn die Strafen, wie schon in dem gehorsamsten Vortrage vom 24 Febr. 36. vorgeschlagen wurden, zu öffentlich principaler zu Gefängnissstrafe, zu öffentlichen Arbeiten an Gemeinden wenigen die geeignet und verwendet würden. Der großherz. badische

≠ des Bezirks

+ als art 3. Absatz dem Vorschlage der Präsidialen ~~vorgeschlagen~~ und seinen Bemerkungen mitgetheilt.

Vorschlag entspricht in dieser Hinsicht Vorstellung die sich also sehr nothwendig zeigen sollen.

Eine Kürzung Lage ist gar sehr wünschenswerth Einfluß Lage. –

Ebenso muß die Abtheilung Strafe Vorschlag bestätigt, und zugleich die Verfügung der zur Arbeit gegebenen Strafe so wie die vollständige Aufstellung von Abwechslungen bestimmen wurden Bürgen, so müssten dieselbe Art und Dauer wie die Strafe nach derselben Art und Dauer wie die freiheitige Abtheilung der Abtheilung in den Bezirks Gefängnissen geschieht wird, vorbehaltlich der Abänderung auf den ~~Land~~ Gefängnissen, Lage die gewiß allenthalben für die Gemeinden neuen Verbindungen verbunden wurden, wenn sie nicht unter Genuß und Frost hingestellt wurden.

+

zu Art. 5. die Bestimmung, daß wegen Kinder unter 16 Jahren Raum Gefängnissstrafe umgewandelt soll, sich in dieser Ausdehnung nicht als nothwendig wegen, da gerade junge Kinder von 12 und 15 Jahren die meisten Vergehen wurden, um sich eben Abwechslung schwer fehlen Geld für eben Kleinen Verbrechen zu verschaffen, und sie Unterkunft durch geschickte Fremden wurden. der K. Kreisregierung so wie der K. Kreis Ass. in Landau festlegen ~~festlegen~~ die Entscheidung dieser Bestimmung von. Wegen die Schwierigkeit der Gefängnissstrafe von den Arbeitsfähigkeit ~~der~~ 12 der 12 bis Lebensjahre gestattet wird und die Arbeitsverwaltungsbehörden Abwechslung für die Gefängnissen kennen verbunden wurden, unter Umständen für verlängern (wie bey Art. 12 vorgeschlagen wird) so dürfte die Bestimmung der solcher Vorschrift

hinreichend gesichert seyn.

ad art. 11. pos. 9. } Mit den Bemerkungen des k. Präsidiums
" 12. } resp. seinen Vorschlägen einverstanden.
14.

ad art. 24 & 29. ~~[illegible]~~ einverstanden

ad art. 43. Bey Rückfällen, jedoch wenn das entwendete Produkt veräussert oder zum Verkaufe verarbeitet worden ist, enthält das badische Forststrafgesetz mit Recht eine schärfere Bestimmung. Vide §. 168. c. und §. 169.

ad. art. 31. 51 und 53. Mit dem Präsidium einverstanden.

ad §. 43. Der Verkauf oder die Veräusserung kann selten erwiesen werden, weil die Forstbeamten ~~[illegible]~~ Diejenigen, die ihr + Holz z.B. in andern Gemeinden verführen, nicht daher verfolgen können um eine Veräusserung zu konstatiren, und weil die Lokal Polizeibeamten sich, wie dies die Erfahrung lehrt, ~~wenig darum bekümmern~~ nicht darum bekümmern, was jeder Gemeindsmann mit seinem Berechtigungs Holz u. dgl. angefangen haben mag. Diesen ~~Übelstand~~ Nachtheile könnte durch die Bestimmung begegnet werden, daß ‡ ~~das Betreten~~ mit Forst Produkten von der im Art. 43. erwähnten Art auf einem ~~andern~~ nicht zu seiner Gemeinde führenden Wege oder in einer andern Richtung betreten wird ~~für weg~~ bis zum Beweiße des Gegentheils so angesehen werden soll, als habe er den Verkauf ~~beabsichtigt~~ versucht, welcher Versuch mit derselben Strafe zu belegen wäre.

‡ ad art. 82. Die beschränkende Bestimmung des Art. 82. hat zur Folge, daß die ~~L~~ Leibesstrafe nicht angewendet werden kann, wenn noch so viele Urtheile vorliegen in ~~von~~ denen der ~~Geldbetrag~~ der Geldverurtheilungen

+ Berechtigungs

‡ derjenige welcher

‡ ad art. 79. Aus den bereits ad 5. angegebenen und von dem Präsidium entwickelten Gründen ~~erscheint~~ dürfte die Erhebung und Beitreibung der Geldverurtheilungen wieder den Rentämtern übertragen werden müssen.

92.

einen Gulden nicht übersteigt. Denn jedes Urtheil bildet ein selbständiges Ganze. Wenn es wegen eines zu geringen Geldbetrags nicht der Vollziehung ~~durch~~ durch Leibesstrafe unterliegen soll, so kann es auch die Eigenschaft der Vollziehbarkeit durch Leibesstrafe mittelst Cumulation mehrerer Urtheile und Strafen nicht erlangen. Dagegen haben sämtliche k. Landcommissäre auf den Buchstaben des Gesetzes sich stützend, die Unterziehung der Haftstrafe in solchen Fällen verweigert. Die Aufhebung der in dem Art. 82 enthaltenen Beschränkung erscheint daher als nothwendig. ~~und~~ ~~[illegible]~~

ad Beilage I Kostenregulativ.

Der k. Staatsprokurator von Landau bemerkt nicht mit Unrecht, daß es wohl nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen haben könne, durch das gedachte Regulativ den Gerichtsschreibern eine Besoldung zuzuweisen, die nicht allein die der Bezirksrichter fast allenthalben übersteigt, sondern in mehreren ~~vielen~~ Kantonen mehr als 2000 f beträgt. Sie beziehen nämlich 10 kr per Artikel oder Urtheil, der Beschuldigte mag freigesprochen oder verurtheilt worden seyn. Wirft man einen Blick auf die Masse der jährlich gefällt werdenden Urtheile in den verschiedenen Kantonen, wozu die Beilage B über die Aburtheilungen im II Quartale d. J. dienen kann, (die sich allerdings höher belaufen als in den Sommer Quartalen) so springt die Richtigkeit obiger Bemerkung in die Augen.

Nach dem früheren Forststrafgesetze von 1814 § 156. hatte der Gerichtsschreiber nur 25 Cent. oder 7 kr von jedem Verurtheilten zu beziehen. Dermalen bezieht er 10 kr auch im Falle der Freisprechung, obgleich er für die ~~Erhebung~~ Vollziehung des Urtheils keinen Antheil

zu liefern hat. Die niederen Polizei- Hilfs Polizei- und Criminal Beamten bezieht die Gebühr des Gerichtsdieners für den Bezug des Kerbholz in 7 Kreuzer, [illegible] der bey einer Feuersbrunst eingefällt. Obgleich zwar auch die Gebühr in der Forst Casse für jedes Kerbholz ohne Ausnahme, so kann ein Landrichterliches oder sonstiges Forstbedienstes Ersuchen, wenn der Gerichtsdiener im Falle seiner gegen das Kerbholz einzuhebenden Gebühren dasselbe mit Widerspruch zurückgeben soll, obschon er der gerichtlichen forstmännischen Abschätzung eingesetzt [illegible] der gerichtlichen bestimmten Gebühr [illegible] soll, so dürfte doch die Gebühr von 10 kr einander mit 7 kr herabgesetzten seyn. Denn die Mühe des Kerbholz [illegible] dass die Gerichtsdiener [illegible] verschaffen einen [illegible] Gehalt beziehen, somit in Anschlag einzugehen zu erachten.

Wird für die Kreisstrafen erachtet, bey d. A. über die Vorschrift über die Forstfrevel Strafen gebühr in Forststrafgesetze [illegible] gehörsamst vorbehalten zu müssen. Allein um den Landgerichtsdienern der Forstpersonal Aushilfen zu erleichtern, dürften [illegible] nachstehende, ehrerbietigst Abänderungen unterthänigst seyn.

Der K. Forstmeister Adel in Speier schreibt das Landgericht nachdem der Forstpersonal, welcher den Gebrauch in dem Forststrafgesetze, nur auf der Feldfrevlen mangelhaften Holzeichung der Kerbholz, dieser nachdem Mangel von geringwerthe Hilfe von Forsten der Abänderung einigen erforderlich nämlich Kerbholz zu, erachte Bezüglich [illegible] die nämlichen Holz [illegible] dem Personal gegeben, und einigen erachte die Vorschrift

+ resp. dasselbe nämlich billigen Einzug überlassen

‡ für die Kreisstrafen

Art. 4. des Forststrafgesetzes vorgeordneten Abänderung des Kerbverfahrens der Feldfrevlen zur Aufhebung von Communalwaldungen in den Gemeinden sich als dringend nothwendig erforderlich [illegible]. Dieser die Abänderung sinnend in Abänderung stehenden Abänderungsvorschlägen einigen Forstbeamten Staats Prokuratoren und das Präsidium:

1, dass den neuen Kerben das todte, abgestorbene Holz, das Kern und Blendholz von einem oder zwey Kreuzen Axhiebe übersehen und gleiche Abschiffung gegen die in Betracht des Holzes von Gerichtsdiener gemäß [illegible] möge;

2, dass an dem Orte wenigstens jeder Landkommissariat ein sämmtlicher reinwandiger Holzhof ausgelegt [illegible] möge; wo Holz in Steinerner Feuerstätte am billigen Preise [illegible] könnten. — Endlich sämmtliche Forstmeister so wie die [illegible] Staats Prokuratoren beym d. Bezirksgerichten sprechen sich über die Holzsortirung und der Abmessung der Holzhöfe aus. —

3, dass Strafgelder eingehoben werden möchten, die ursprünglich [illegible] Holz Preise der später auf einen verhältnismäßigen Betrag [illegible] zu bringen;

4, dass die Gemeinden angehalten werden, ihre Armen so viel als möglich auf Communalwald zu verschaffen, damit dass in der Regel die Hölzer auf den Gemeindewaldungen für Verabreichung von Gemeinde Bedürfnissen öffentlich versteigert werden; was für den Abgeschafften von Forstfrevl ist, nämlich sonst nie Abstreiten auf den Stammstöcken gestattet [illegible] werden. Wo gegen bestehende Düngerverbote sind

genauere Liste die öffentliche Versteigerung der Hölzer, statt dass diese in natura verabfolgt werden. — Hätte doch sogar Bürgl. das Königl. Rentamt von St. Zeyboss, wo so viele Forstorgane vorhanden, dass dasselbe die Fassung nicht nöthig hat, die Versteigerung von bezogenen Brennscheitholz und den Grundbesitzern Anzeigungen ~~in öffentlich~~ vorzunehmen, wenn nicht der K. Forstmeister in Reg. noch drey Exemplare dazugeben sollen!

5, dass den Abfuhren und Verbringungen von Gemeinde und Privat Anzeigungen — wenn Abfuhrten vorhanden und dagegen die Anzeigungen von Anzeigungen nicht Gemeinde Genossen — in gedachter Art eine Vorzeichnung schon hier und dort gemacht — vorgefunden werden mögen,

6, dass Verbringungen nicht ~~per~~ Umgehung oder Holz versteckt oder gar illusorisch gemacht werden, durch Anzeigung in so manchfachen Abtheilungen, dass davon kein Gebrauch gemacht werden könne. Der Vorschl. des K. Forstamts Ufr. von Reg. scheint sich einzuüben, indem Anzeigung der Verbringung der Forstmeister von Lauterhofen, Regelsdorf, diese und Pfinzing übt.

+ resp. von so schlechtem Holze

Leube

5: Die Verbringung der in gemäßheit des Art. 4. übergebrachten Forsts ~~wird~~ muss ~~der~~ das K. Präsidium auf die Verbringung des Holzes nach dem Gutachten des Präsidiums von Oberlin und nach einige Erläuterungen durch Einsicht nächstehenden Vorschlags sein —

≠ den Gemeinden

Die K. Forstverw. Kr. der Einrichtung sind darüber in Kenntniss des vorigen Gesetz und Aufstellung des K. Forstamts einstimmig der Meinung das Gutachten über die bestehenden Mängel in dem Forststrafgesetze nicht gebraucht, damit durch die Gründe der Absicht neue Abhilfe verfolgen könne, wie sich auch nicht wohl die Abfassung des vorgezeichneten Vorschlags zu Gesetz gebrauchen lassen möchte.

Forg. K. Ufr. hält dafür dass der vorgeschlagene Weg so muss allerdings vorgezogen werden die Anzeigungen der gemeindlichen Genossen ~~einen~~ allenfalls der Prüfung Distanzgenossen zu lassen, da durch eine Balancirung von mehreren Distrikten der vorliegende ~~Gegenstand~~ Zweck ~~der~~ nicht ganzen Bezirks + betreffende Gegenstände vor gewissen Zeiten.

+ in so fernen Gemeinden

Nr. 34, 247. 8 Mai 57.

K. Ufr.

Die Ausstellung des Gemeindsbothen Adelstein Rehrig in Reichenbachstorf resp. die Anerkennung des Gemeindsbothen Marker betr.

9/5.57

Der gehorsamste Vorfolgung der allerhöchsten Resolution vom 21 v. M. liegt hier K. Ufr. samt den mit Bericht vom 24 März vorgelegten Akten über Anzeigung des dem aufgestellten allerunterthänigsten Antrags vor, dass der Gemeindsbothe Friedrich Marker von Frank. nach Reichenbachstorf versetzt werden möge.

Da Vorschlag der in Frank. dortiges vakant werdenden Gemeindsbothenstelle dürfte als Verfügungsrecht sogar, einer Verbindung zugelassen, da gemäß selbiges ~~sich~~ einzig stellten Gemeindsbothen ~~nun~~ ~~in~~ ~~die~~ neue Anstellung dafür vorgeschlagen werden.

N° 34, 248. 8 Mai 37.

An d. Pr. in Frankf.

die Festsetzung des Rückzolls des Lezius resp. polizeiliche Gestattungen betr.

7/5. 37

Zur Vervollständigung der gefälligen Mittheilung vom 4ten d. M. N° 34, 247 beehren wir uns Ihnen auf Ihre Anfrage vom 3ten d. M. N° 34, 246 ergebenst zu eröffnen, daß wir mit dem Königl. Preuß. Polizei-Commissair über das Verfahren bei Rückzahlung des Rückzolls des Lezius Ausgangs Dez. 1833 Rücksprache genommen haben, und daß derselbe sich dahin erklärt hat, daß nach der Ansicht der Königl. Regierung zu Aachen, welche sich mit der Königl. Regierung zu Coblenz darüber in Einvernehmen gesetzt hat, der Rückzoll für diejenigen Lezius, welche nachweislich nach Preußen eingeführt worden sind, nicht nach Aachen, sondern nach Coblenz zu liquidiren sei, und daß wir demgemäß in Verbindung mit dem Königl. Preuß. Polizei-Commissair Knobel zu Saarbrück die Rückzahlung des Rückzolls für diejenigen Lezius, welche nachweislich nach Preußen eingeführt worden sind, zu bewirken haben.

Auf diesseitigen Antrag erklärte sich der Königl. Preuß. Polizei-Commissair in Saarbrück, Herr Knobel, bereit, die Ausstellung der Bescheinigungen über die Einführung der Lezius nach Preußen, welche bisher von dem Königl. Preuß. Polizei-Commissair Germann in Saarlouis ausgestellt worden sind, auch ferner zu übernehmen, und wir ersuchen Sie daher, sich in Zukunft wegen Rückzahlung des Rückzolls für Lezius, welche nachweislich nach Preußen eingeführt worden sind, an den Königl. Preuß. Polizei-Commissair Knobel zu Saarbrück zu wenden.

+ die Lezius in Saarlouis gegangen

N° 34, 249. ad.

An das Präsidium der K. Regierung.

den polizeilichen Rückfall Zwickerski betr.

9/5. 37

Ich beehre mich dem K. Präsidio gehorsamst in beglaubigter Abschrift meine Mittheilung der Königl. Central Behörde vom 4 d. M. über anderweite den Betrug zur ferneren Beachtung mitzutheilen.

An die K. Preuß. Provinzialbehörden der 4 Berg. Grafschaften.

die steuerpolizeilichen Controlvorschriften für Schnitzer betr.

9/5. 37

N° 34, 250. ad 8 Mai 37

In Gemäßheit meines Ministerialerlasses vom 29 v. M. wird die Verfügung vom 21 Dez. 1834 wegen sämtliche Appellationsgesuche gerichtl. Abschieds ungenommen Festsetzung gerichtl. Verf. über anderweitigen Betrag, übrigens den K. Preuß Provinzialbehörden zur gleichförmigen Beachtung in Abschrift mitgetheilt.

vide ferner N° 35, 248. 849. 35, 271 modificirt durch N° 37, 817. 36, 119. 821.

K. Berg. Rr. des J.

die Anstellung eines dritten Polizeidieners in Frankf. betr.

9/5. 37

N° 34, 251. ad.

Auf den in Ihrer gefälligen Zuschrift vom 4ten d. Mts. N° 34, 247 über die Branntweinsteuerpflege vom 4ten Quartal 1836/37 erhaltenen gutachtlichen Bericht, wegen Anstellung eines dritten Polizeidieners in Frankf. eröffnen wir Ihnen, daß wir mit dem diesseitigen Polizei-Commissair die Anstellung eines dritten Polizeidieners in Frankf. einverstanden sind, und demnach die beabsichtigte Errichtung zu treffen.

K. Berg. Rr. des J.

den Verkauf von Arzneimitteln durch Droguisten in Rheinpreußen betr.

9/5. 37

N° 34, 252. ad.

Unter Rücksendung der Anzeige vom 4ten d. Mts. N° 34, 247 über die Branntweinsteuerpflege vom 4ten Quartal 1836/37 erhalten wir gutachtliche K. Berg. erwähnen, wir über die über den Verkauf von Arzneimitteln durch Droguisten in Rheinpreußen bestehenden Vorschriften gefällig Bericht zu erstatten, da die in Ihrer Anzeige angenommene Arzneimittel dem Apothekerbann unterworfen sind.

№ 34, 254. 8 May 37.

An das Kgl. Kriegsministerium hierher

Die Untersuchung gegen den L. Arzg. Instructeur Klein betr.

9/5.37

Hrr. Hasse. haben durch gehorsamste Schreiben vom 10 Febr. d. J. die Remittirung der wegen gegen den Büchsenlader gepflogenen Untersuchung gegen den Büchsenlader gebeten, sobald sie entbehrt werden können. Da hierauf mit Rescript vom 28 v. M. der allerhöchste Befehl zur Einstellung der von Klein eingeleiteten Untersuchung genehmigt worden ist, so könnte zur Abnahme einer gerichtlichen Erklärung und Beschwörung seiner Aussage bey dem K. Kriegsministerium der Gerichtsstand gehalten werden.
Hiervon wollen sich die Herr Gebrüder Hasse. gefälligst zu benachrichtigen.

№ 34, 255 9 May 37

An das kön. Gend. Dist. Commando Speier

Gegen Wilh. Heinrich Schmitt, Einwohner zu Lambsheim, Landkreis Frankenthal, wegen Verbrechens der Nothzucht, ist eine Untersuchung eingeleitet, die Criminal & Contradictorial Verhörung der Zeugen Anton Gerlach v. Lambsheim, Conrad Schuster v. Assa, Georg Jakob Schenkel, Georg Stempel v. Mutterstadt, Heinrich Anton v. Grünstadt, Christian Hauptmann v. Kallstadt, Jakob Herbst von Mutterstadt, Ludwig Clemens v. Weyher und Georg Brunnemer v. Lambsheim in das Landgerichtsgefängniß nach Kaiserslautern beordert zu lassen.

9/5.37

№ 34, 256 9 May 37

An das kön. Gend. Dist. Commando Speier

Gegen Wilh. Heinrich Schmitt, Einwohner zu Lambsheim, Landkreis Frankenthal, wegen Verbrechens der Nothzucht, ist eine Untersuchung eingeleitet, die Criminal & Contradictorial Verhörung der Zeugen Anton Gerlach v. Lambsheim, Conrad Schuster v. Assa, Georg Jakob Schenkel, Georg Stempel v. Mutterstadt, Heinrich Anton v. Grünstadt, Christian Hauptmann v. Kallstadt, Jakob Herbst von Mutterstadt, Ludwig Clemens v. Weyher und Georg Brunnemer v. Lambsheim in das Landgerichtsgefängniß nach Kaiserslautern beordert zu lassen.

9/5.37

№ 34, 257 9. May 37.

An Hr. Pol. Insp. Schaeffer

Das Obergutachten des Obermedicinalausschusses über die Beschwerde des Hrn. Dr. Wolf wegen Verletzung betreffend.

9/5.37

Eine Abschrift wollte in der Anlage zur allerhöchsten Kenntniß von d. M. M. in übersendeten Betreff zu Ihrer Anlage zur weiteren Verfügung.

№ 34, 258 ad

An Hr. Pol. Insp. Landau

Das Obergutachten des Obermedicinalausschusses über die gerichtsärztliche Beschwerde des Hrn. Dr. Wolf betreffend.

9/5.37

Wie vorstehend.

№ 34, 259 ad

An Hr. Pol. Insp. Schaeffer

Untersuchung gegen Christian Hauptmann v. Kallstadt.

9/5.37

Die die Criminaluntersuchung gegen den Beschuldigten Hauptmann Christian Kallstadt betreffenden Acten wollen Sie dem Vorstehenden zufolge an das Kgl. Kriegsministerium einsenden.

№ 34, 260 ad

An Hr. Pol. Insp. Frankenthal.

Untersuchung Wilhelm Heller v. Mutterstadt betreffend.

9/5.37

In Folge Ihres Berichtes vom 8 d. M. wollen Sie dem Beschuldigten Wilhelm Heller von Mutterstadt eröffnen, daß ihm die Fortsetzung seines Gewerbes als Bierbrauer nicht gestattet werden könne, weil er sich durch Verletzung der Polizeistunde, Unordnungen in seinem Hause und Verabreichung von Getränken an Soldaten, welche ihnen von ihren Vorgesetzten verboten waren, als unfähig zu diesem Gewerbe bewiesen habe.

№ 34, 261 ad

An Hr. Pol. Insp. Landau

Untersuchung gegen Johann Georg Hartmann v. Hainfeld, der Verletzung der Polizeistunde betreffend.

9/5.37

Wie vorstehend.

beauftragt, der Anklage-Vertheidigung mit der Anklage-Schrift zu stellen, daß das gegen sie [illegible] Verfahren [illegible] Gerichtshofe mündlich zu verhandeln, da [illegible] Gefängnißstrafe zu erwarten ist, und [illegible] Ladung der Angeklagten vollzogen [illegible]

[illegible] Gefängnißwärter [illegible] Ausgang [illegible] Vertheidigung [illegible]

No 92, 260. 10 Mai 37.

Hr Assr. in Frankf.

Verhaftung von Handschuhmachern [illegible] Gehülfen [illegible]

10/5. 37

Die [illegible] Untersuchung gegen Weiß, Goldmann und Becker von Frankf. wegen Verhaftung [illegible] Handschuhmachern [illegible] Hr. Assessor. hier von Abhaltung des Termins Anzeige zu machen.

No 93, 261. 10/5.

Hr Assr. in Ehrenbreitstein.

Die Haftentlassung eines [illegible] verhafteten [illegible] Handwerkers betr.

11/5. 37

+ über die [illegible] Aussage

[illegible] Termin von der Kammer des Land- und Stadtgerichts in Coblenz mit Zuziehung der Geschworenen unter dem Präsidium des Herrn Präsidenten [illegible] Anklage-Schrift [illegible] Gerichtshofe mündlich zu verhandeln, da [illegible] Gefängnißstrafe zu erwarten ist, [illegible] Ladung der Angeklagten vollzogen [illegible]

Hr Assr. in Frankf.

Die Haftentlassung eines [illegible] verhafteten [illegible] Handwerkers betr.

10/5. 37

+ über die [illegible] Aussage

[illegible] Gefängnißwärter [illegible] Ausgang [illegible] Vertheidigung [illegible]

No 94, 262. 10 Mai 37.

Hr Assr. in Frankf.

Die Haftentlassung eines [illegible] verhafteten [illegible] Handwerkers betr.

10/5. 37

+ Mittheilung an

Auf den Bericht [illegible] Untersuchung [illegible], daß die beiden Brüder Fries, der eine Doctor und der andere Landgerichts-Referendar, [illegible] Haft [illegible] Verhaftung des [illegible] Handwerkers [illegible] in Haft [illegible], [illegible] Ihnen [illegible] Ihnen [illegible] Ihnen

nebst
sich zur Aufrechterhaltung der Art. 62. 87 und 88. der preuß. Landes-Gemeinde-Ordnung. in Uebereinstimmung mit Stadtgemeinderath der K. Amtshauptmannschaft Oschatz und Stadtrath zu Oschatz gehorsamst, zu gehorsamst Vorstellung des Vorstandes dieses, mit Unterzeichnung der Abschrift dieser Vorstellung, dieser Abschrift Vorstellung zu unterlegen, und das Erforderliche zu Verfügung zu veranlassen.

Ergeben sich noch einige thatsächliche Gründe vorliegenden Gesuches, die Vorstand Gemeinde Fries mit Rücksicht zu berücksichtigen und zu Vorstellung zu bescheiden, so findet derselbe die Wiederholung diese Vorstellung bez. dieses Gesuch bez. jenem Amt wiederzugeben, über Abweisung in der gesetzlichen Einräumung der Art. 88. auf in der Voraussetzung, daß es sich hier von der Aufklärung eines (im Ausland) gewählten Gemeindevorstand, nämlich der Bestrafung von Gemeinde-Vorstandsmitglied Bestrafung handelt.

† Abschrift über eingereichte

Die † Abweisung des beim Gemeinde Fries über seine Amtsführung eingereichten Gesuch, wie auch wie es in die mit Anlagen zurückgegangenen Akten gehört haben, über die Einrichtung Gemeinde Fries, den Gegenstand seiner Klage, wie sie bezüglich Gemeinde Fries und Vorstand gehört haben, über die Klagepunkte, über das Gutachten der Kreishauptmannschaft Dresden, über die Abweisung in der gesetzlichen Einräumung der Art. 88. auf in der Voraussetzung, daß es sich hier von der Aufklärung eines (im Ausland) gewählten Gemeindevorstand, nämlich der Bestrafung von Gemeinde-Vorstandsmitglied handelt.

≠ in erster Instanz

Diese Abweisung ist ≠ in erster Instanz so unverständlich, als die Abweisung der Privatklage Müller und die Verhandlung darüber vor Gericht über seine Ehrenerklärungsklage mit Fries vor Amtsgericht in Strehla u. s. w. vor den Anlagen ersichtlich. Auch wären herzustellen, endlich Vorgeschichte wie mit der von dem Angeklagten Hafner vorgenommenen Arrestirung

habe, über mich der Gemeinde Fries vorgesetzte Behörde sich selbst noch weiteren Aufschluß für die Arrestirung vorgeben, den Ein weiteren erhalten, sobald sie Vorstehend ersichtlich.

№ 34, 263. 10 Mai 87.

Vorstand Gemeinde Fries bei Oschatz.

Die Gemeinde Vorstand Gemeinde Fries bei Oschatz wird hierdurch beauftragt, zu der bestimmten Vorladung vom 25 v. M. auf den festgesetzten Termin vom 8 ej. zu erscheinen, damit sich mag dem wiederholentlich mitgetheilten Befehle des K. Landes-Commissariats zu Vorgehen gegen 8 d. M. in Anwesenheit Ihm seinerseits Klagen des Gemeinde Vorstand Gemeinde Fries bescheidet.

10/5. 87

№ 34, 264. 10d.

K. Amt. Dr. d. G.

Vorstand Gemeinde Fries bei Oschatz.

Die Vorstellungen der von Gesetz Schaubergs mehrfachen Schriften über die Führung des Bürgermeisters Lessing, auch über die gegen Gemeinderath Aldinger gerichtete Arrestirung betr.

10/5. 87

Die Abweisung der Vorstand Gemeinde Fries vom 5 d. M. gegen 8. um Vorstellungen auf Abstellung der angeführten Mißstände und um Herbeiführung Entscheidung Ministerium über die Gesetzlichkeit gegen Gemeinderath Aldinger genommenen Verfahrens. Fries ist die K. Amt. mit der Aufforderung zu übersenden, sich mit den Vorstand Gemeinde Fries zu Vorgehen gegen 8 d. M. in Anwesenheit Ihm seinerseits Klagen des Gemeinde Vorstand Gemeinde Fries bescheidet.

№ 34, 265. 10d.

An den Vorstand Gemeinde Fries bei Oschatz.

Betreff wie oben.

† über unbescholtenen Vorstand

10/5. 87

Ihre Gemeinde Vorstand Gemeinde haben sich der Vorgeschriebenen Art sich die Abweisung vom 5 gegen 8. d. M. † der K. Amt. des Amtes. in Oschatz K. d. G. als der allein Vorgesetzte Behörde zugeschlossen haben.

K. Ldg. Dr. des G.

Die Anzeige der Straßenbaubehörde wegen Einleitung des sogenannten Hinausschiebungsverfahrens auf der Strecke von Landau nach Zweibrücken.

11/5 37

N: 34, 266. 11 Mai 37.

Die K. Bezirksregierung hat mit Eingang 6 d. Mts. die Anzeige wegen des K. Bauamts Dr. des Ldg. Inspektors Ney. vorgelegt, dem K. Bezirksgerichte den Auftrag zu ertheilen, [illegible] [illegible] zu stellen. Das

K. Appellationsgericht erwiedert darauf, daß [illegible] Einleitung des Enteignungsverfahrens [illegible] Abschätzung vorzunehmen; daß aber vorläufig die Abtretung in den Besitz gestattet werde, damit die Vergütungsbestimmung des Betrags nicht [illegible] verzögert werde.

Was den ersten Theil dieses Antrags betrifft, so ergibt sich aus den von dem K. Bauamts Vorstand aufgestellten Protokollen, daß im Theil der Grundbesitzer eine Entschädigung für die abzutretenden Grundstücke verlangt, daß die Abtretung zu gestatten Anstand ist. Nach Art. 16 des Gesetzes vom 8 März 1810 soll demnach administrativ der Betrag die zu gewährende Entschädigung zu bestimmen, und kann [illegible] in Ermangelung gütlicher Ausgleichung [illegible] ex officio einen oder 3 Experten ernennen. Darnach [illegible] das Abschätzungs Verfahren [illegible] die Möglichkeit bestehe, [illegible] vorläufig [illegible] vorlassen zu können, müssen die betheiligten Grundbesitzer vor das Bezirksgericht geladen werden, die Experten selbst sind nach dem Inhalt des Art. 307. u. folg. des Progressgesetzes [illegible] und die betheiligten Parteien befugt sind, gegen die ex officio ernannten Experten Ablehnungs Gründe vor zu schützen. Art. 302 und 308 dto. Die Abtretungsbefugniß der Behörde ergiebt sich folgerecht aus diesen Bestimmungen als dem allgemeinen Grundsatze daß kein die Person beeinträchtigender Anspruch ohne Entschädigung über den Betrag seines wegen gemeinnütziger Zwecke [illegible] und von der zuständigen Behörde festgesetzten Entschädigung

† Anstatt genommen Bezeichnung des Gegenstands wird vorgeschlagen werden müssen

‡ Prozessordnung.

vorläufig eingeräumt werden, wenn die Streitsache nicht durch Vorladung in den Besitz gesetzt sind, ihre Gründe vorschriftig geltend zu machen. Die Art. 18 und 26 des Gesetzes vom 8 März 1810 [illegible] scheinen [illegible] Bestreitung der zu regulirenden Entschädigung ein [illegible] Verhältnisse Abtretungen nach den Vorschriften des Prozesses. Daß aber die Vorladung nicht [illegible] Ansehen der K. Bauamtsbehörde in Betreff der zu regulirenden Entschädigung sondern nur an vor in prefet [illegible] Königl. Prozess. Gesetzb.) folgt aus der Natur des Streit Gegenstands und der Stellung des Art. 26. des allegirten Gesetzes: „le procureur impérial sera toujours entendu avant les jugemens tant préparatoires que définitifs“, [illegible] Vorschrift† finde auch traité de l'expropriation pour cause d'utilité publique p. Ch. Dalalleau avocat T. p. 435. N: 714 & seq.:)

† Die Überflüssig gewesen wären, wenn die Bauamtsbehörde in den Streitsachen als partie principale figuriren sollten.

Die neu Fassung des Protokolls des K. Bauamts Inspektors vom 30 April d. J. enthält eine Erklärung, daß die betheiligten neuer gerichtliche Abschätzung verlangen sollen, ist kein Akt und enthalten die Einzelheiten gestellten Bitten, daß die Ernennung der Experten mit Vorsitzbestimmung nach den gesetzlichen Prozessen Anzeige nothwendig erfolge und daß [illegible] ohne Vorladung die Festsetzung durch das Gericht erfolgt werde.

Die Ernennung der Experten, und die beizufügten Akte erscheinen, scheint als nöthig und zweckmäßig angesehen werden können; weshalb Vorlage von Akten und Protokollen beizufügen wären.

Was den zweiten Theil des Antrags betrifft, so [illegible] Vorladung der betheiligten, gesetzlich nur mit Gesetz gestellt werden, wenn der allerhöchste Entscheid über die Genehmigung des Akts des Gesetzes der K. Regierung in welchem die Gemeinde Bürgerschaft, welche widersprechen

sollen, dem Gesuche vorzulegen erachten können, [illegible]
deren Feststellung dieser nachstehend erfolgen. (s. Art. 2. 3. und 13 des ausgeschlossenen Gesetzes.)
Wenn die K. Bezirksbehörde soll die Polizeistelle des dem Gesuche + vorzulegenden Gutachtens über die obzuhaltenden Gemeindeorte anzuweisen, und das Gesuch soll diese Polizeistelle über deren gewonnenen, wenn sie in den Listen I und II aufgeführten Gemeinden erfolgt sind. (Siehe auch Art. 14 und 15 ib.)

+ samt den übrigen Akten-stücken

In dem vorliegenden Falle kann gegen die Tatsachen über die Feststellung der Voraussetzungen des Titel II, wenn sie auch vollen beobachtet gewesen sein, durch die Vorlage der mit dem Gesuchsteller gepflogenen Schlussverhandlung erhoben worden, welcher hervorgeht, dass dem die Absicht der Errichtung der Strafe bekannt ist, und dass sie gegen die Verlegung der Abhaltung der Gemeindeorte bisher keine Einwendungen erhoben haben. Allein gedachtes kann die Vorlage des Art. 2 und 3 bezeichneten Akten. stücke und den vorgeschriebenen Gründen nicht entgegen gewesen.
Der K. Bezirks-Assessor hat in der gegen gestellige Anzeige vorliegenden Gesuche in wesentlichen dieselben Bedenken erhoben. Es glaubte sie in Gutachten des K. Bezirksamtes Dr. Ang. unter Beachtung der dem Gesuche gelungten Protokolle zur gründen beleihigen Maßnahmen einstellen zu müssen, mit dem Bemerken, dass die Abhaltung der Versammlung als affaire urgente in allen, durch den Bezirks-Gemeinde-Präsidenten nach regelte zu erlassenden Ortsordnung, bestimmten Weise folgen und dann nach Art. 19. des allgemeinen Gesetzes die gesetzliche Einschreitung der Abhaltung in den Besitz

+ vom 13 März 1818

± gleichzeitig

gewordenen Gemeinden.

Allein gedachte Bezirksamt. das Gesuch sagt, dass die für viele nächstens zu besuchten Gemeinden abgegangen, der Antrag in Sinne der Regierungs-Entschließung vom 6 d. M. zu stellen sei, dann erlaube ich mir [illegible] Abänderung der Competenz, [illegible] an den K. Bezirks-Assessor den gestellten Gesuche gefällig zu bescheiden.

Ebenfalls kann ich nicht umhin, das Gesuch vom 27 v. M. N. 34, 205 zu wiederholen, dass in Gemäßheit der allerhöchsten Ent-Schließung + Abschrift der an die K. Bezirks-Gesetzbehörden die vorgenommenen Anzeigen unter ± gleichzeitig, wenn K. Reg. sich veranlasst finden, dann in dringenden Fällen direkt zu erlassen, indem Gemeinde nur ein gleichzeitiger Besitz Gesetz gegen ursprünglich gegen Sinne, und Abänderungen gegen.

N= 34, 267. in Mai 37.

Kgl. Landgericht zu Landau.

die Polizeistabelle und deren Aufnahme von Behörden der Gemeinden betr.

K. 37

Kgl. Regierung. reagiert auf Ihren Bericht vom 26 v. M. pres. 1. dass nach den Bestimmungen der Art. 172 u. 173. des Gesetzes vom 18 Juni 1811 über das Gesetzgebungsrecht die Aufstellung der zu sind zuzuziehenden Gebühren zu besorgen sei, und dass in Gemäßheit eines Gesetzbuches vom 1 Mai 1811 das Gesetzbuch der angenommen Ansatz, von dessen Bestimmungen der in Anspruch genommen Beamte sich nicht überzeugen kann, vorzugsweise eingehalten kann.
Denkschrift eingeht ist dieser Gegenstand dem K. Bezirksamtsrichter des Gesetzes zur Anzeige bringen.

№ 34,268. 11. März 37

Hr. Pfl. Fabr. Fröhl.

Verhaftung des Apothekergehilfen Albert Heiser in Klingenmünster betreffd.

11/3. 37

Anbei remittire Euer Hochw. hierneben wiederhohlt Signalement des Bürgermeisteramts Klingenmünster, nach welchem Apothekergehilfe Franz Albert sich zur Zeit in Würzburg aufhalten soll, mit der Bitte gefällig mitzutheilen, ob Ihnen sich bis anhero bey der Apotheke Kilian Hamburg zu Klingenmünster ermittelt haben.

Sollte dieß der Fall seyn, so wollen Sie denselben in Haft nehmen, und sicher verwahren, auch Requisition hierher machen, damit Sie wegen Ihrer Auslagen befriedigt werden können.

№ 34,269. 11. März 37.

An Hl. Bürgermeisteramt Landau.

Dein Vorgeordnung der Gehilfen Armbrust von Frankenthal und des Balthasar Ambrosi von Landau betr.

11/3. 37

Das K. Staatsministerium der Justiz hat durch Reskript vom 4 d. Mts. prae. 10. die Vorschläge über anderweitige Ortsgerichtsvorsteher genehmigt, die mit Berichte vom 29 v. Mts. wegen der Gemeinden Hainfeld, Edenkoben, Rhodt, Leinsweiler, Ranschbach, Gleisweiler, Wernersberg, Klingenmünster, Albersweiler, Ilbesheim, Rinnthal, Eschbach, Busenberg, Dahn, Erlenbach, Nothweiler, Schwanheim, Bergzabern, Oberotterbach, Niederotterbach, Kapsweyer, Steinfeld, Schweigen, Rechtenbach, Schleithal, Hatzenbühl, Winden, Klingenmünster, Impflingen, Billigheim, Heuchelheim

Censeur soit répressif, selon une Ordonnance nullement
encore publiée, qu'après avoir été approuvée
par le grand-juge.
In dieser Beziehung sagt Favard de Langlade in seinem
Report. de la nouvelle législ. T. II. p. 109. «Ici est là dire
bien clairement, que dans le ministre seul réside le pouvoir
d'annuler ces sortes de décisions; car le pouvoir d'annuler
est nécessairement renfermé dans celui de confirmer; &
une autorité qui n'a pas celui-ci, ne peut avoir celui-
là.
Die angezogenen Worte des Art. 103. in Verbindung der Disciplinar-Befugnisse gegen Minister und Beamten, zum Behufe der Bestätigung oder Aufhebung. Die angezogenen Worte des Disciplinar-Befugnisse gegen Minister und Beamten, zum Behufe der Bestätigung oder Aufhebung. Die angezogenen Worte des Disciplinar-Befugnisse gegen Minister und Beamten, zum Behufe der Bestätigung oder Aufhebung.

+ provisorisch

ihm Subsumtion, die Entscheidung über Disziplinar-
strafen Disziplinarbehörden abzugeben, oder nicht. Offenbar der
D. Staats besonders ist es, diese Disziplinar-Strafen zu ver-
einheitlichen und das Beamtenrecht mit dem neuen Abgeordneten
gesetzgebenden Körper-Entwurf vorzulegen. (Art. 103 u 104. ib)

ad b. Wenn der festgesetzte Gehalt oder Diäten nach
dem zu meiner Ehrenschuld von 11 z. Th. angeschafften Ver-
mögensumfang sich + der Ausübung seiner Funktion verhältnis-
mäßig, obschon in dem seinen Falle das Disziplinar-Verfahren
nicht wegen Verletzung angezeigten eingetreten kann, und in
dem weiteren der Verschlechterung von seiten des Gesetzes
entwickelt, so ist der Gesetzgeber offenbar von der
Voraussetzung auszugehen, dass er mit dem Ausdruck der
gesetzten nicht gewöhnlich sorg, dass ein von seinen subor-
dinirten Beamten unter ihnen Augen zu fungiren hat.
Gehalten und die Abhaltung des Disziplinar-Verfahrens
durch Verletzung vorliegenden Pflichten, zum
Zusammenhang dient das Gesetzmäßige der öffentlichen Ordnung
oder das der Obrigkeit zu gewährleisten.
Aus diesem gesetzlichen Grunde muss die Vorschrift, dass
die Disziplinar-Untersuchung (concurs de discipline)
gegen Ministerial-Beamte gar nicht gelten durch Verletzung
oder Cassation ausgeschlossen eingetreten können.
Wenn demnach in Beziehung auf höher gestellte Beamte
der Grundsatz aufgestellt ist, dass kein gegen sie
gerichtete Anklage, insbesondere keine gültige
Verletzung vorl. der Amtsgerichtlichkeit der Verhaftung
zu Lasten verfügt, dann muss dies a fortiori der
Fall sein, in Beziehung auf Ministerial-Beamte,
wo das Gesetz verlangt, dass der Beamte Verletzung oder
Cassation zulässig sei.

+ provisorisch

das eingetragene Gesetz das Gesetz muss
die Verfassung der Ministerial-Beamten zu verletzen,
dass die Anklagen einer ungültigen Verletzung oder
Cassation eingereicht hätte, eingeht es gerechtfertigt, dass
diese auch gültig sei, und eingeht dennoch die Anklagen
provisorisch, vorbehaltlich der Bestätigung des Gerichtshofes,
von den Angeklagten zu Lasten gelegten, dem Gerichts-
hofgesetz mit Rücksicht auf die Umstände und die
Dauer der Anklagen die es vorfindet, suspendirt sei.
Es würde bei den einzelnen Anklagen die zur Zeit bei
dem Ver. Gerichtshof eingereicht und vorfindet eingetragen
sind, auch hinsichtlich bei dem Verletzungsgerichtshof
vorhanden. Dadurch fällt die Vorzeichnung mittels
ungültiger Verletzung auf der vorhandenen Gerichtsbarkeit eine,
welche Frist für eine Verletzung bestehe, die das Gesetz
nicht gültig. Denn das Gericht entscheidet in letzter
Instanz, und wenn das eingetragene nun so muss vorgeordnet,
dass die vorfindigen Anklagen provisorisch bis zur
vollkommenen Bestätigung zu Lasten verfügen. Dasselbe
wird auch den Generalstaaten anzuwenden, ob diese vorfindigen,
dass die Anklagen in dieser Art vorgeordnet eingetragen.
Schließlich muss auf dieser Erörterung über Artikel 103 und
so verfahren eingetragen Ein in Fällen
Verletzung, in diesem Sinne in vorkommenden Fällen
eine die Anklagen, eine in den Verletzungsgerichten eingetragen
Fällen und Betrieb eine Anklagen auf diese vor-
handenen + Schuldigung vorfindigen, unter Verlangung der
hier vorgetragenen Gründe, Anklagen an das Gericht
zu stellen.

+ provisorisch

71

N° 34, 268. 12 Mai 37

kgl Obst. in Landau.

Die Disziplinirung Beamtenfalls mit beauftragt, mit gleicher die Disziplinaruntersuchung gegen den Gensdarmeriewachtmeister Hetzrig einzuleiten vorbehalten.

12/5.37

Nachtrag[lich] des Ministeriums zu seinem Erlasse vom 30 v. M. N° 34, 224, folgen die mit Begleitbericht [illegible] vom 28 März vorgelegten Verhandlungsakten gegen den Gensdarmeriewachtmeister Hetzrig mit folgenden Bemerkungen zurück.

Laut Vortrag 9 Januar 1835 wurde dieser Gensdarmeriewachtmeister schon einmal, die nächstmonatigen abschriftlichen [illegible] Berichte des K. Landrathsamtes vorzulegen. (Akt 1.)
Dieser Aufforderung kam er nur teilweise nach. Diese Abschriften sollten sog. Chr. bestimmen sollen, ohne [illegible] Bemerkungen [illegible] abzugeben, sogleich [illegible] Disziplinar strafe zu provozieren, da nur dann die abschriftliche Einreichung des Protokolls [illegible] diese Absicht die Genehmigung der Gensdarmeriewachtmeister übersandt werden sollen.

Obgleich nun von seinen mehreren Vorgesetzten mißliebigen gegen [illegible] (Akt. 2. 3. 4.) und die Absendung vom 2 Mai 1835 durch den Generalkommissär zur Disziplinar verfahrens Eingeleitet wurde ergab (Akt 5.) so erfolgte dennoch keine Abmahnung und es wurde kein Disziplinar [illegible] eingeleitet. Man hielt die Akten nicht für beendigt, und begnügte sich, später mißliebigen Vorgesetzten mehrere Akt den K. Landrath nächsten zur Untersuchung zu übersenden. Es wurde indessen bekannt, daß der Gensdarmeriewachtmeister Hetzrig sich fortgesetzt und ungeachtet gegen Gesetz die Entfernung seines Wohnsitzes [illegible]! (Akt 15)

Gegen diese neuen Aufforderung vom 12 Dez. 1836, erneuert [illegible] 26 Januar 37 wurde diese Disziplinar Untersuchung eingestandlich noch nicht vollendet sogar, obgleich die [illegible] 6 Febr. 35. (Akt 9) die Abschaffung

† Auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 6 Oct. 1825 art. 8 (Amtsbl. X)

34.

[illegible] Gensdarmeriewachtmeister Hetzrig [illegible] Augen fixirend, sein Benehmen gegen Beamte, seine Ungehorsamkeit gegen Befehle [illegible] Vorgesetzten [illegible] nicht [illegible] von 6 Febr. 35 bestimmt [illegible], so ist nicht zu verkennen, daß das Einschreiten des Regierungsdirektors [illegible] 2 Jahren überflüssig und die Einleitung einer Disziplinirung so lange [illegible] gewesen.
Dagegen hat das K. Staatsministerium des Innern durch Reskript vom 26 v. M. [illegible] Antrag, diesen Gensdarmeriewachtmeister selbst [illegible] zu [illegible], einer [illegible] † Durch begleitenden Abschrift des [illegible] bestimmten Akten [illegible].

† Mittheilung

72

N° 34, 269. 12. Mai 37.

K. Abtheilung des Innern.

Kommt zur Einsicht in der Sache des Wirthsleute Weiß hier.

12/5.37

Hat besten mich Kr. Abtheilung die anbei 25 v. M. über unbescholtenen Betragen des K. Staatsdiener in Frank. [illegible] Gensdarmeriewachtmeister Hetzrig, [illegible] Verfügung nicht [illegible] Akten [illegible] Einleitung, daß das Abtheilung, daß das Gensdarmeriewachtmeister in Frank in Verfolgung [illegible] Disziplinar Untersuchung [illegible] Akten [illegible] Absicht die [illegible] Abschrift des [illegible] Protokolles [illegible] Untersuchung [illegible] gestellt habe, zu vernehmen

---

N° 34, 270. 12 Mai.

Kgl Obst. in Frank.

Die Protokolle über die Art der Entfernung des Hetzrig hier.

12/5.37

kgl. Obst. [illegible] nicht [illegible] Anfrage vom 1 d. M. [illegible] Verfügung vom 1 Dez. 1826 N° 13,759 [illegible] neuen [illegible]

ü Mai desselben Jahres verlassen verpflichtet, den
Dienstpflicht des Gymnasiallehrers erfüllen, die Universitäten
Lausanne und der K. Akademie zur Erlangung des
Doctorgrades der Staatswissenschaften besuchen, und dass
der erlangte gute Abschriften ~~als~~ ~~über~~ als Beilagen
von der in den Verschreiben vom 18 Aug. 32 N°34, 1835
und vorgeschriebenen allgemeinen Anzeige beizuschließen zu be-
folgen ist.

N°34, 241. 12 Mai 37.

An die K. Reg. von Oberpfalz. Regensburg. in Landau.

Regel rücksichtlich Anstellung der K. Staatsdiener. in fremden Staatsdienst früher einzuholen, wenn keine Anz. zur Assistenzschaft und Staatsprüfung nachgesucht.

Bestandtheil einzuschalten.

N°34, 272. cod.

Das allerhöchste Rescript vom 24 febr. 1818 die Gnadenbewilligung für die Erhaltung und Ergänzung der Advokaturen im Rheinkreise betreffend, wurde zur Anhang dem K. Appellationsgerichte und den 4 Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung bekannt gemacht und in den Protokollen

Die Advokaturen Assistenzen und Assistenzgeld, und die gegenwärtigen Bewilligungen neuer Advokaturen im Rheinkr. betr.

+ die damals bestehenden Advokaturen erwarten zur Erklärung aufgefordert, ob sie von der Anstalt beizubehalten wollen oder müssen.

13/5.37

Der Vorstand der Advokaturen wurde sodann in Gemäßheit des Rescripts vom 24 febr. 1818 ermächtigt, neue Advokaturen zu errichten. Für denselben sind die + Gemeindeangehörigen speziell angegeben, in welchen die Advokaturen errichtet sind. Durch seinen verfolgten Beschluß mittelst Abstimmung der Anwesenden, von Advokaten Stimmen mit gutachtlicher Beibringung ist neu genehmigt, von den Advokaturen Anwesenheit gefordert und sich denselben Gutachten zu geben. Sein Advokatenrecht derselben stehen es nun so wenigen vorgeschlagen, als es durch Bekanntmachung im Reg. Bl. 1828 (Amtsbl. p. 360 u folg.) nicht nur keinen Ausschluss verloren sondern die Beibringung noch 8 Tage nachgelassen hat. Die übrigen neuen ernannten Advokaten wurden zu folgenden Epochen ernannt:

1. Hertz — 22 Juni 1822, aus Speyer.
2. Michel — 3 Juli 1824 aus Frank.
3. Culmann Aug. 20 Aug. 1828. aus Preußen Landau.
4. Wilhelm Ludwig 6 März 1851. aus Frank.
5. Golzen — 20 April 1833 aus Speyer.

Die drei ersten ernannten aus den vorliegenden Verzeichnissen ausdrücklich nachgesucht die vorgeschriebenen Gebühr in die Advokaturen Assistenzen zu entrichten, sowie sie auch geleistet haben. Für den Ernennungsakt der Staat für Michael ist maßgebend das allerhöchste Advokaturrescript vom 24 febr. 1818 vorgesehen. Die Schätzung der Beibringen, selbst deren Höhe nach vorgelegter Verhandlung im Amtsblatten, sonst mittelst eines fünfjährigen der Advokaturrechte der Advokaten stehen. Ausgeschlossen sollen so neu stehenden entgegen.

Die allerdings seltenen Fälle die man der in Form

Rechtsbeistand vorschriftsmäßig Vertheidigung Ludwig Wilhelm Gulden zu Adjutanten ernennen und Ehrenrechte der Advocaten vorschützen.

Was nun die Frage über die gesetzliche Schädlichkeit dieser gegen die gesetzliche Abhaltung eingeschlichenen Disciplinar Übertretungen betrifft, so dürften folgende Resultate stehen:

1, daß der Art. 102 des Decrets vom 30 März 1808 jeder Contravention aus loi & réglemens offenbar eine gewisse Verletzung der Vorschriften im Amte haben könne, welche für die Aufrechthaltung des Ansehens und eine Grundsäule im Allgemeinen bestehe. Daß dürfte die Erfüllung einer Pflicht gewissenhaft nicht genannt werden können, wenn sie nach der eigenschaft als Anwalt ist sein sollte. Die Aufstellung und Durchführung des vorgesetzten Grundsatzes würde sonst zu verschiedenen das Ansehen unter den Anwalten verletzenden Consequenzen führen;

† über die Advocaten

2, daß auch das Decret vom 14 Dez. 1810† keine genügende Bestimmung enthält, indem namentlich nicht recht mit Grund behauptet werden kann, die Anwälte fallen sich nach Art. 23 b gegen die Grundsätze der Ehre eines Anwalts, oder der Anwaltschaft und Solidarität verstoßen, wenn sie die Bestimmung nicht halten, das Gesetz gegen einen Anwalt und das Gesetzbuch, und sie fragen dahingegen, ob Verletzung der gegen sie in Anspruch genommen Disciplinarverbindlichkeit zu verneinen. – Wenn diese Bestimmung auch noch so ausgedehnt sein, so fehlt darüber und die Anordnung des Gesetzes, in Ermangelung einer positiven Bestimmung der Disciplinarverbindlichkeit auf nicht das Disciplinar Gericht zu verfahren. –

3, daß die Verordnungen vom 4 April 1809 art. 2 und 29 Dez. 1809 art. 385 ebenfalls nicht den Disciplinar Anspruch begründet haben, auch gegen die gerichtsordnungsmäßigen Handlungen Beigeordneter eingeschritten werden sollen, sondern daß Gerichtsvorsteher mittelst Vorstellungen und Ordnungsstrafen, so wie der vorgesetzte Chef des Gerichtshofs und der Disciplinar Gerichtshof.

† die Disciplinarstrafen der Gerichten betreffend

Wenn gegen die protestantischen Geistlichen gegen die Verordnungen der Pfarrerwittwenkasse nicht verstoßen, auch dem Disciplinar Anspruch entgangen wird, so dürften hieraus keine Analogien in Betreff der gegen die Anwälte zu beobachtenden Verhältnisse festgestellt werden können,

a, weil in der allerh. Ordonnanz vom 15 resp. 29 Dez. 1818† (Amtsbl. I p. 385 seq.) übergangen keine Strafe modus festgesetzt ist,

b, weil dort keine Verfassung besteht, nach welcher die in Gemäßheit ihrer Anstellung als nothwendige Mitglieder der Pensions Anstalt verbleiben, sollen von dieser ausgeschlossen werden können, ausgenommen für ihre Anstellung ausgeschieden befallen. Ein Ausgeschieden ist aber eine temporäre Aufhebung der Anstellung resp. der Dienstpragmatik mit dem damit verbundenen Emolumenten! –

† besagter Pensions-Anstalten

c, weil die Advocaten† nicht nicht minderen Grund haben. Derjenige der Advocat, welcher sich entfernt, in den Ruhestand tritt oder in das Privatleben übergeht, nicht Mitglied der Pensions Anstalt zu sein, (§. 9. der Ordn. vom 29 Juni 1808) soll der Pensions Anspruch für die Frau und Kinder des vom Amte removirten Geistlichen durch wissige Zahlung der Beiträge erhalten werden können. (s. §. 9. loco cit. p. 8.)

Dient seit die Gründe, auf welche hin dem Angeschuldigten Mangel der Zurechnung seit nicht angenommen werden kann, daß die Gerichte eine Entscheidung verweigern würden.

Die von der k. b. Allerh. Staats-Ministerium der Justiz für die Entscheidung in dem Ministerial-Reskripte vom 9 v. M. aufgestellten Gründe, sind allerdings geeignet, eine verbindende allerhöchste Interpretation zu motiviren.

ad Die bezeichnete die Polizeiaufsicht gesetzlicher Vorschriften bezeichnet, wären sie vorgelesenen Gründe und Räume entsprechend offen Mißverständniß der Worte verschieden gegeben, aber so geht aus dem Inhalt vom 30 März 1808 u die Angeschuldigte, daß hier in den allergnädigsten allerhöchsten Intentionen bezeichneten Verhältnissen Lage zwar der Gesetz Gebung das Thatbestandes nicht anzuwenden ist, so Worten doch nicht berechtigt erachten, daß derselben deren den vorgesetzten Polizeibehörden Lage eine Abänderung vorbehalten. Auf diese Art erwarten muß die [illegible] Gerichte nicht die nothwendige und schnellste Hilfe bezeichneten Räumen, wenn auf sich eben der Polizeiaufsicht gesetzlicher Vorschriften handelt, sein ergeben ist eine Übertretung die Anstellung als Mangel, die Feststellung der damit gesetzmäßigen Thatbestandes muß sich zieht, über andere diese Anstellung Mißverständniß dieser gesetzlichen Thatbestandes gänzlich erforderlichen nicht nicht eine Entscheidung mit ordentlich erwarten Raum.

Über von dem k. Präsidio vorgestellungen Entwurf einer allerhöchsten Interpretation gegründet alle Gutachten vorausgesetzt, wenn dem Art. 2. nach den Angeschuldigten mit bleiben in diesem Falle der im Art. 1. vorgesehenen Disciplinar Strafe entsprechen, muß beigepflichtet werden, so lange eben kein weiter Entscheidung Gesetzt zur Entscheidung, welches sein eben der zu bestimmten Verhältnissen entsprechend

+ recp. der wesentlichen Bestandtheil zur Thatbestandserfordernisse

+ mit gesetzlich

die Entscheidung der Gerichte über die Anwendung der gesetzlichen Strafbestimmungen auf die Übertretungen der Polizeiaufsicht gesetzlicher Vorschriften ist nothwendig, weil dieß wesentlichen Bestandtheil [illegible] Thatbestandes der Übertretung über, daß Gesetzlichkeit der gesetzlichen Strafbestimmungen über die Anwendung der Strafbestimmungen durch welche die Übertretungen ihren Thatbestand und der Strafen entsprechend festgesetzt, zu entscheiden.

daß die Angeklagten gestraft sollen, unterstand eben Gerichte nun Thatbestandsmäßige Klage anzustellen, ist in der Gesetzgebung nicht klar genug bestimmt. Die müssen z. B. die von den Gerichtsbehörden angesetzten Einzugsgebühren einzuziehen bezahlt werden, die Administration das zu viel bezahlten nicht dem Eingang der Petition oder an die obere Stelle Behörde oder den der Klage zu bestreiten.

Es darf zu erwarten, daß mit dem Erkenntniß der vorgestellten allerhöchsten Interpretation alle Entscheidungen gleich bezahlt werden, wenn kein Anspruch auf zu einer Disciplinar Strafe eine Stimme haben. Die ist aber nicht in Allgemeinen auf den Grund gegründet, weil selbst von den Angeklagten, welche die Entscheidungen kennen, diese nur auf gesetzlichen Mißverständnissen und nur nicht genügsamer Kenntniß gegeben werden können. Die Gerichtsbehörden haben Entscheidungen sich oft über das Einzige

dieser ~~nicht~~ ihrer Acten specielle Competenzlichkeit beschrieben, und den Ersuchen Folge gegeben, dieselben nachstehend zu specificiren.

Mögtan dieser hzg. A. Mt. sich gnädigst fügen, die gnädigst vorgeschlagenen allerhöchsten Ernennungen baldt zu vollziehen.

N° 34, 273. 13 Mai 37.

A. Reg. A. d. G.

Die Beschlagnahme der Druckschrift: Vorstellungen über die Verfassungen der Herrschaft Wölfer von Simonde von Simonde überschickt von Schaefer.

13/5. 37

Hat Ihnen mich Dr. Reg. mein Ersuchen der Kreisdirection Cassel vom 11 d. Mt. in Betreff anhängiger Untersuchungen gegen Buchdrucker Wenzel zu Hanau zu communiciren, gefällig zugestellt.

Ihrem Berichte habe ich die Kreisdirection Cassel nicht ermächtigt, Ihnen die Communication zu Untersuchungszwecken zu gestatten, sondern nur die Kreisdirection Hanau mit Dr. Reg. zu communiciren. Allein dieselbe voraussetzend, dass sie ungerechtfertigt sey, nur mit dem General Staats Archive des Archivariat über Gegenstände solche Verbindung haben, zu korrespondiren.

N° 34, 274. cod.

An die Kreisdirection Cassel.

Antwort wie oben

13/5. 37

Euer Hochwohlgeboren Kreisdirection verehrliche Zuschrift vom 11 d. Mt. in anbetreffender Untersuchungssache gegen Buchdrucker Wenzel zu Hanau, habe ich früher der K. Reg. des Archivariats Dr. des G. als der sonstigen Behörde gefälligst, zugehen lassen.

N° 34, 275 13. Mai 37.

Gr. gc. Prot. an Lichtstein Hofr. Mumm

Lichtstein Bürgermeister Hoff Mumm u. Lichtstein Erbd.

13/5. 37

Der Ministerial Rath Hofmann ist gegen Abtretung seiner eigenen Antheil der Abschätzungssumme des Hauptgutes Lichtstein verpflichtet, wonach es mir scheint, die Entschädigungsforderung der Frau Hofmann geborne Lichtstein in die Anlage zu übersenden.

N° 34, 276 13. Mai 37.

Gr. Mk. Prot. Klauten.

Das Gesuch des Schulmeisters Hoff zu Hebs um Ertheilung der Erlaubniß zum Verkaufe von Tabak und Cigarren betreffend.

13/5. 37

Euer Hochgeboren wollen die Anlage zu vollziehen, Bericht unter 5. d. Mt. nebst Beilagen zu übersenden Entwurf zur weiteren Verfügung.

N° 34, 277 cod

Gr. Mk. Prot. Scheer.

Das Gesuch des Bauern Weland zu Mainhof um Dispensation vom Aufgebote betreffend.

13/5. 37

Ueberschicke einen Magistrats Bericht vom 6. d. Mts. wonach der Dispensation beantragt wird, Ihnen gefällig.

N° 34, 278 cod

Dr. Ge. Magistrat

das Ableben des Rentmeisters Lippert zu Bleichenbach betreffend.

13/5. 37

Dem Ersuchen des Ge. Standesherrlichen Gerichts Bleichenbach vom 11 d. Mts. ist nachstehend Folge gegeben, welches dortiger Rentmeister Lippert mit Tode abgegangen ist. Ergeht Ihro Ge. Mag. gefällig anher.

N° 34, 279 cod

Gr. A. Prot. d. d. G.

Zeiger

Geburtsschein des Johann Balles betreffend.

13/5. 37

Der mit verschlossener Zuschrift vom 2. d. Mts. eingesendete Geburtsschein besagt, dass mit der Vollziehung der Anlage Anstand genommen werden ist, wieder Anlage zu vermelden.

N° 34, 280 cod

Gr. Mk. Prot. Grebe.

8/5. 37

Anbefehlung einer Vorstellung des Martin Mayer und Mitbeschein wegen Geburtsscheins, an d. Ortsstelle anzuhalten zu lassen, wes sich Anwalt sey.

N° 34, 281. 13 Mai 37.

Dr. K. Mag.

Das Empfangzeugniß Gesuch des Pastor Klenkens von Rückingen betr.

13/5. 37

Indem ich hzg. K. Mag. das allerunterthänigste Empfangzeugniß Gesuch des Rückingischen mit dem

Bestand. weitere Zeit dem Kostenbeschluß gehörigen Verlauf zu geben, glaubten wir die Aberkennung des Besitzes beantragen zu müssen, indem Beschwerdeführer zu dem vorgefallenen Exzesse durch Anwendung thätlicher Gewalt gegen Personen Anlaß gegeben hat. Ein Erkenntniß über Gewalt wäre bestimmend auf die Wiederherstellung des Besitzes von Einfluß, die wir durch Exekution zu bewirken haben, die wir durch Exekutionsstrafe auch zu sichern berechtigt erscheinen.

N°. 34, 282. 13 Mai 37.

Gesamt Vorstand

Gasbezirk in Brückstadt

wegen allerzuständigsten Erlaß seiner Gehaltsstufe von 23ß 20 sr. betr.

13/5. 37

Gesuch des Gesamt Vorstands des Gasbezirks in Brückstadt um allerzuständigsten Erlaß seiner Gehaltsstufe von 23ß 20 sr. betr.

Hochgeneigt in die unterthänigste Anlage gefälligst, falls Concessionirung des Gesuches oder sonstige Verfügung von 50 Exemplaren (23ß 20 sr) erbeten wird in die Kosten.

Ich lege für allerunterthänigst Gesuch um Erlaß der Gehaltsstufe von 23ß 20 sr. seitens des Gesamtvorstandes des Gasbezirks Brückstadt d. d. Brückstadt, den 10. Mai 37. mit dem gehorsamsten Anheimgeben Euer Hochwohlgeboren Verfügung, die Concessionirung des Gesuches vor, da Seine Majestät vorliegende Angelegenheit selbst zu entscheiden geruhen.

N°. 34, 284. cad.

An K. Amt

Genehmigung zur Abhaltung öffentlicher Versteigerung von verschiedenen Effecten mit Ausnahme der Pferde und Wagen des Schmieds Christian Heinrich Wilhelm Bergedorf hierselbst.

13/5. 37

Antrag, die Ertheilung der Genehmigung zur Abhaltung einer öffentlichen Versteigerung von verschiedenen Effecten mit Ausnahme der Pferde und Wagen des Schmieds Christian Heinrich Wilhelm Bergedorf hierselbst.

Vorlage der Akten.

N°. 34, 286 cad

An K. Amt

Ertheilung der Konzession zum Betriebe der Gastwirthschaft in Laabenstein an Klaus Hinrich Hansen

13/5. 37

Vorlage der Akten. Antrag auf Ertheilung der Konzession.

N°. 34, 285. 13. Mai 37.

An K. Amt

Genehmigung zur öffentlichen Versteigerung verschiedener Effecten des Schmieds Bergedorf hierselbst.

13/5. 37

Vorlage der Akten. Antrag auf Genehmigung der Versteigerung.

N°. 34, 286

An K. Amt

Genehmigung zur öffentlichen Versteigerung

13/5. 37

Vorlage der Genehmigungsschreiben an
1, den Schmiedemeister Christian Heinrich Wilhelm Bergedorf hierselbst
2, den Auktionator Servin in Brückstadt " - 7. 14
3, den Gerichtsschreiber Hansen hierselbst für die unter- " - 7. 14
zeichnete Assistenz v. 11. Quart. 1837 im Betrage von - 20. "
zur Zustellung an 1.

N°. 34, 287 cad

An Asse. in Brückstadt.

die Disziplinirung des Gerichtsboten Bauer betr.

13/5. 37

Ich finde mich genöthigt, Ew. Hochw. alles Ernstes zu ersuchen, mich meinem Ablehnen von mehr als fünf Monaten, endlich gegen den Gerichtsboten Bauer auf dem Disziplinair Wege vorzugehen, wozu die in den Akten der Auktionatur des K. Amts, gegen denselben vorhandenen Data Ihnen Gelegenheit geben werden.

Wegen der verspäteten Ablieferung dieser Gerichtsboten Bauer die Ihnen Strafen vollstrecken ist bereits vorliegt, ist mir solche Weigerung, gegen welche schon mehrere Remonstrationen + erfolgten, unbegreiflich.

+ (12 Dez. 36. und 15 Apr. 37)

N°. 34, 288 17. Mai 37.

Gerichtsschreiber Hansen

Ertheilung der Konzession zum Betriebe der Gastwirthschaft in Laabenstein an Klaus Hinrich Hansen betreffend.

17/5. 37

Die Erledigung meines Berichts vom 22. v. Mts. N°. 34, 196, in Betreff des Gesuchs des Schmieds Bergedorf hierselbst um Genehmigung zu einer öffentlichen Versteigerung.

No. 34,289 — 17. May 1837

Gr: Wk. Frkf. Usingen

Wiederholte Begnadigung Heinrich Hahn v. Hahnenbach.

17/5. 37

Der Vollzug ist zufolge eines Reskripts des Königl. Preuß. Ministeriums vom 11. d. Mts. auf die seitherige vom 6 Juni v. J. und 9. Januar d. J. mit dem Beifügen, daß die Verwandlung neuer Gründe seine wiederholte Begnadigungsgesuch nicht zur Vorlage an Seine Königliche Majestät eignen, sich wieder dahin geäußert, daß der Rest erst vom 1. Oktober d. J. an zu erstehen.

Hiervon wird die Criminalien mündlich und die Strafvollzug seinem Inhalt mittheilen zu lassen.

No. 34,290 — ad

Gr: Wk. Frkf. Frankenthal.

die Begnadigung des Daniel Falk von Hochheim betreffend.

17/5. 37

Seine Majestät der König haben Allergnädigst allerhöchster Entschließung vom 7. d. Mts. auf das Gesuch des Mennonit Christian Falk von Hochheim gerne nicht bewegen, die gegen denselben wegen Meineids verhängte Freiheitsstrafe von 2 Jahren in eine Geldstrafe zu verwandeln, welche gegen ihn wegen Meineids erkannt worden, und den Rest der Strafe vom 1. Oktober d. J. an zu erlassen.

Hiervon wird das Königl. Kreisgericht zu Frankenthal zu benachrichtigen.

No. 34,291 — ad

Gr. Hz. Majestät

die Abladung des Appellations-Gerichts-Verwandten Christian Calmann betreffend.

17/5. 37

Euer Hz. Majestät werden ehrfurchtsvoll die allerunterthänigste Anzeige machen, daß der Abgeordnete vom Hz. Appellationsgerichte Herr Christian Calmann vom 11. d. Mts. mit Urlaub abgegangen ist.

35

No. 34,292. — 17. May 37.

Gr: Wk. Frkf. Usingen.

Ablösung des Hofguts Kalbach vom Landesherrlichen Rentamt Usingen betreffend.

17/5. 37

Ueberseng. d. Kgl. Kasse vom 11. d. Mts. worauf das Hofgut Kalbach geschätzt ist, seine Ablösungsfähigkeit erst vom 1. April d. J. an zu erstehen.

No. 34,293. — ad

Gr: Wk. Frkf. Landau.

Rechnungsabnahme für Rheinzabern Pfalz vom Jahr 1836.

17/5. 37

Ueberseng. d. Kgl. Kasse v. 10. d. Mts. worauf der Rechnungsabschluß billigst ist.

No. 34,294 — ad

Gr: Wk. Frkf. Schmalkalden.

Rechnungsabnahme für Herrn Georg Wilh. v. Lichtberg betreffend.

17/5. 37

Ueberseng. d. Kgl. Kasse v. 11. d. Mts. worauf der Rechnungsabschluß billigst ist.

No. 34,295 — ad.

Gr. Ministerium in Frankfurt des K. Hzgt. genehmigt

der Vorschlag des Appellationsgerichts wegen Stengel zum Amtmann betr.

17/5. 37

Der Vorschlag des Appellationsgerichts wegen Stengel zur gefälligen Bekanntmachung mitgetheilt.

No. 34,296. — ad.

Kgl. Hz. ergehen von dem Inhalte des gehorsamst in beigeschlossener Abschrift folgenden Allerhöchsten Reskripts Seiner Königlichen Majestät des Königs vom 6 d. Mts. mit Inhalten in Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom Kgl. Hz. L. Min. vom 2 ej. die Ernennung des Gerichtsboten Bechler von Diez, wogegen ergiebt, daß Diez-Gegenzeugen auf den Grund des Herzoglichen Besoldungs-Edikts des K. Hzg. Gesetzblatt vom 20 März gegründet, dem L. Hzgl. Gerichte, dem L. Hzgl. Landrathe,

wisser in Rodenhausen, dem Gerichtsboten Beßler
aber in vorgeschriebener Absicht mit dem Bemerken
mitgetheilt, daß er von dem Augenblicke der Zu-
stellung oder anzustellender Nachforschung zu rechnen
sein werden Frist unter der im Art. 258 des
Strafgesetzbuches angedrohten Strafe der Gehorsams-
pflicht als Gerichtsbote zu enthalten habe.

N° 34. 297. 17 Mai 37.

Gegen die Verfügung des K. Landgerichtes wegen der Gerichtsbarkeit in vorliegender Beziehung wegen Verletzung des Art. 6 d. Ges. vom 4 Juni 1834 [illegible] hat, ergreift Rep. Nr. 297 [illegible] vorgeschriebenen Rechtsmittel der [illegible] Beschwerde.

Diese Klage beruht auf den Verfassungsurkunden folgenden Thatsachen:

Am 1 Febr. 1835 übertrug der K. Landrichter in Rodenhausen die über mitgetheilten Verhandlungen Protokolle an das K. Landgericht in Rosenthalbrunn mit dem Bemerken, daß gegen den pflichtvergessenen Gerichtsboten Beßler alle Strafen des Gesetzes verhängt werden mögen. (Akt 9 in fine).

Am 21 Febr. 35 verurtheilte ich Namens meiner gegen denselben wegen öffentlicher + Pflichtvergessenheit geführte Untersuchung mit dem Urtheile, ich sey der Pflicht zu lassen, meinem über sein Verhalten gefällten Urtheilsspruch mich zu unterwerfen, und gegen ihn auf 24 Stunden Gefängnißstrafe zu erkennen. (Akt 1.)

Schon hieraus ergab sich mir Verfassungsmäßigkeit, die Akten zur weiteren Untersuchung gegen den K. Landrichter in Rodenhausen einsenden zu

Rep. in Rosenthal.

die Disciplinar Untersuchung gegen den Gerichtsboten Beßler in Rodenhausen und die Verhaftung betreffend.

18/5. 37.

+ im Urtheile gemeldet

† von seiten der K. Landgerichts gemeldet, bis zum 6 Sept. resp. 29 Nov. 36

† Einzelnes C

1835 den Gerichtsboten Beßler wegen gemeldeten Pflichtvergessenheit [illegible] vorgeschrieben hatte. Nach Ankunft der Akten [illegible] die deßfallsige Untersuchung gegen [illegible] Beßler wegen Verletzung des K. Verf. Ges. gegen Abgang von Akten vom 19 und 28 May. 1835 eingeschlagen, vorbehaltlich der Disciplinar Einschreitung gegen diesen Gerichtsboten.
In diesem Verhältnisse verblieben die Sache die Akten vom 29 Nov. 1835. (Akt. 11.)
Damals lagen, um die Akten nachzusehen, wegen der materiellen Lücken keine als besitzende Thatsachen vor, die später gehörig gewürdigt werden sind. Der K. Landrichter in Rodenhausen hatte zwar [illegible] in seinen Berichten vom 12 Juni u 16 Juli 1835 (Akt 7 u 8) darauf aufmerksam gemacht, daß die Parteien seit drei Jahren ohne Leben diesen Gerichtsboten in den Verhören zum öffentlichen Skandal gezwungen haben.
Wenn so mehr Fälle zum Vorgetragen kamen, daß diese Pflichtvergessenheit [illegible] Folge gehabt haben.
Die [illegible] Verhaftung [illegible] 9 Monaten [illegible] Verhaften des K. Landrichters in Rodenhausen dann erfolgte im Juli 1836 wegen Klagen [illegible] mehrere Monaten [illegible] Rückkehr des K. Landrichters in Rosenthalbrunn vom 29 Nov. 1836. von dem K. Landrichter in Rodenhausen und Verhaftung auf den Grund seiner Verfassungsmäßigkeit [illegible]. (Akt 11. in Verbindung mit 12 u 13.)
Laut auf ein ± Nachforschen vom 12 Dez. 1836 erfolgte vom 26 Jan. 1837 die Einleitung genommen und diese Anzeige [illegible] März 1837 durch [illegible] Landrichter [illegible] vollendet, eingesandt sind im Monat Dez. 1835, weiter

mehr als ein ganzes Jahr früher hätte geschehen sollen, da zur Anregung dieses Gerichtsboten mehr als hinreichende Verschiebungs[?] Fakten constatirt vorlagen.

Wenn es mir ~~selbst~~ [?] nur angenehm[?] ist, wenn[?] dem + ~~Entfernungen~~ der Beamten und ihrem ~~Beamten~~ Verwandten[?], volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, so fordert dagegen meine eigene Verantwortlichkeit, daß ich eine Unfähigkeit wie die bezeichnete, nicht mit Stillschweigen übergehe, da sie die öffentliche Ordnung und das Interesse der Partheien so sehr gefährdet.

zurücklassen[?] + Dienstwidrige[?]

Die Untersuchungsakten mit der Erklärung des Gerichtsboten Kohlen über seine zurückgenommene Verfügung folgen + zur Hinterlegung auf der Gerichtsschreiberei zurück. Die von Kohlen producirten u. hier anliegenden Quittungen[?] können ihm auf Verlangen zurückgegeben werden.

+ mit dem Gnaden Gesuche

No. 34,298. 18 Mai 37.

kgl. Appell. u. Ger. [?]

Das Begnadigungs Gesuch des Georg Weber in [illegible] betr.

18/5.37

Das von dem Rubrikaten früher eingereichte Begnadigungs Gesuch war im Allgemeinen auf Aufhebung resp. Milderung der gegen ihn ausgesprochenen Gefängnißstrafe und Geldbuße, nicht aber auf Gestattung von Leisten[?] bey Abbüßung der Gefängnißstrafe gerichtet. Das allerhöchste Rescript vom 26 v. M. hat daher auch nicht über die ~~[illegible]~~ nun nachgesuchte Beschäftigung[?] entschieden, die in dem mit Bericht vom gestrigen vorgelegten Gesuche verlangt wird.

Sie[?] wollen deswegen mit dem Vollzuge der Gefängnißstrafe einhalten, bis weitere Entschließung eintrifft.

No. 34.299 18. May 37

Gr. Ukl. Prok. Frankenthal

Untersuchungs [illegible] betr.

18/5.37

Die mit Bericht vom 19. v. Mts. vorgelegte Untersuchungsfolge mit [illegible] zurück.

No. 34,300. 100[?]

An die Bundes Central Behörde in Frankfurt.

Die aus Frankfurt entflohenen politischen Verbrecher betr.

18/5.37

+ vorzunehmen,

Einer hohen Bundes Central Behörde habe ich die Ehre gegen gefällige Remission die von dem k. Polizeicommissär und dem k. Untersuchungsrichter über die Entweichung der politischen Verbrecher aus Frankfurt. aus dießseitigem Auftrage abgehaltenen Protokolle zum weiter beliebigen Gebrauche mit dem Bemerken mitzutheilen, daß der k. Staatsprocurator in Frankenthal gleichzeitig unterm 10 d. M. beauftragt wurde, in Grünstadt eine Untersuchung mit dem k. Untersuchungsrichter + über den angeblichen Aufenthalt einiger Flüchtlinge daselbst, und die Art wie sie etwa den Rheinkreis betreten oder wieder verlassen haben, die angedeutete Anwesenheit zweier Brüder des Flüchtlings Fries in Frankfurt 14 Tage vor der Flucht, wo sie sich auf der Hin- und Rückreise, ~~und~~ so wie in Frankfurt aufgehalten, wen sie dort kennen und besucht haben, und endlich die Bekanntschaften der beyden Gebrüder Fries und derjenigen Personen wo sich Aufschlüsse erwarten lassen, zu untersuchen.

Da durch den angegebenen Aufenthalt der beyden Fries in Frankfurt ~~hiesigen~~ Verdacht besteht, daß ~~ihm~~ sie bey der offenbar durch Bestechung bewirkten Entweichung der politischen Verbrecher mitgewirkt haben können, so war nun der Grund zu einer dießseits einzuleitenden ~~Unters.~~ gerichtlichen Untersuchung nebst

Haftbefehl eines Verhaftsbefehls zugehen, sowie [illegible] so lange seine von dieser Anzeige [illegible] Haft nicht eingetreten.

Obwohl die mir durch den K. Bezirksgerichts-Präsidenten [illegible] Untersuchung [illegible], erachte ich für den Fall mich [illegible] die Ehre haben.

N° 34, 301. 18 Mai

Die von hies. Polizei-Amtlich [illegible] Anzeige vom 8 d. M. [illegible] Ablehnung einer Vorladung vor das hiesige Polizei-Gericht in Trier, an Lorenz Braun von Laufbach, um sich über die Verfehlung vom 19 Oct. 1836 auf der Bureau-Stube No. 6. neuen [illegible] Lorenz mit seinem Stande bekannt, und sodann sich über Braun festgesetzt, oder [illegible] gestraft zu haben, zu vernehmen, wird auf den Art. 69 d. g. der Civil Prozeß Ordnung gegründet. Allein in dem vorliegenden Falle handelt es sich nicht von einer Vorladung in einer Civil Sache, wo die Vorladung auf den Requisit der K. Bureau-Behörde gültig geschieht werden kann, sondern von einer Polizei-Contravention. Mag nun nach der gerichtlichen Instanz Gebrauch oder dem Gerichts-Gebrauch eine Vorladung der Art genügen, um derselbe eine Contravention stattfindet, ein Fall der Nichterscheinung zu gründen, so kommt nun doch in den K. d. Polizei-Strafen auf den Requisit der K. Bureau-Behörde [illegible] Vorladungen [illegible] Vorladungen [illegible] Polizei-Gerichten. Diejenigen [illegible] Vorladungen [illegible] Nichterscheinen [illegible] Person oder von dem von ihnen [illegible]

+ [illegible]

Der Vorladung des Lorenz Braun von Laufbach vor das hiesige Polizei-Gericht in Trier.

+ wegen [illegible] Civil-Sache Nichterscheinung

15/5. 37

+ [illegible]

[illegible] Bureau-Stube [illegible] Polizei-Gericht in Trier.

[illegible] Gerichtsschreiber [illegible] Gassert [illegible] Bureau-Stube, daß der Gehalt desselben mit dem 1 Juni 1837 zu laufen anfangen soll.

Wegen der Gerichtsschreiber Gehalt noch bis zum 25 Juni. [illegible] hat, so hat er deshalb seinen Anspruch auf Entschädigung gegen den Gerichtsschreiber Gassert, sondern auf Anweisung des fixen Gehalts vom 1–25 Juni. dem Gassert [illegible] Civil. Ag. erhalten sind dem Kanton [illegible] Wolf bey Rückgabe der vorliegenden Gesuche [illegible] bezeichnen, daß derselbe [illegible] Gerichtsschreiber Gassert [illegible] Gehalt [illegible]

[illegible] Bureau-Stube [illegible] Gerichtsschreiber Gassert [illegible] Bureau-Stube [illegible] mit dem 1 Juni 1837 zu laufen anfangen soll.

Wegen der Gerichtsschreiber Gehalt noch bis zum 25 Juni. [illegible] hat, so hat er deshalb seinen Anspruch auf Entschädigung gegen den Gerichtsschreiber Gassert, sondern auf Anweisung des fixen Gehalts vom 1–25 Juni. dem Gassert [illegible] Civil. Ag. erhalten sind dem Kanton [illegible] Wolf bey Rückgabe der vorliegenden Gesuche [illegible] bezeichnen, daß derselbe [illegible] Gerichtsschreiber Gassert [illegible] Gehalt [illegible]

N° 34, 302. 18 Mai 37.

[illegible] Gerichtsschreiber [illegible] Gassert [illegible] Bureau-Stube [illegible] mit dem 1 Juni 1837 zu laufen anfangen soll.

Wegen der Gerichtsschreiber Gehalt noch bis zum 25 Juni. [illegible] hat, so hat er deshalb seinen Anspruch auf Entschädigung gegen den Gerichtsschreiber Gassert, sondern auf Anweisung des fixen Gehalts vom 1–25 Juni. dem Gassert [illegible] Civil. Ag. erhalten sind dem Kanton [illegible] Wolf bey Rückgabe der vorliegenden Gesuche [illegible] bezeichnen, daß derselbe [illegible] Gerichtsschreiber Gassert [illegible] Gehalt [illegible]

[illegible] Gerichtsschreiber [illegible] Gassert [illegible] Bureau-Stube [illegible] mit dem 1 Juni 1837 zu laufen anfangen soll.

Wegen der Gerichtsschreiber Gehalt noch bis zum 25 Juni. [illegible] hat, so hat er deshalb seinen Anspruch auf Entschädigung gegen den Gerichtsschreiber Gassert, sondern auf Anweisung des fixen Gehalts vom 1–25 Juni. dem Gassert [illegible] Civil. Ag. erhalten sind dem Kanton [illegible] Wolf bey Rückgabe der vorliegenden Gesuche [illegible] bezeichnen, daß derselbe [illegible] Gerichtsschreiber Gassert [illegible] Gehalt [illegible]

[illegible] Bureau-Stube [illegible] Gerichtsschreiber

Nº 34, 303. 18 Mai 1837.

Kgl. K. Kreis. Regr. hat anstatt meines Vorschlags des K. Bezirks-Assessors von Landau die Festsetzung des Hypothekenzinsfußes der Hypothekenzinsfreiheit zu Germersheim und Hofheim Adam Schenkel von Mußbach genehmigt, und zugleich der allerhöchsten Auflage vom 26 Dez. 1836 nachgekommen.

Nº 34, 304. ad.

Herausgabe Abdruck eines Verzeichnis wegen Einrückung in das Amtsblatt.

Auf K. Kreis. Hofes auf den Grund gegebener Gutachtlicher Verhandlungen des K. Bezirks Gerichts zu Landau vom 20 März d. J. durch welche auf die Festsetzung des Gerichtskosten Tarifes bei Landau und Tarifsätzen Gebühren in Ordnungsachen eingetragen wurde, und in Gemäßheit des Art. 103 des Gesetzes vom 30 März 1808 durch allerhöchste Festsetzungen vom 16 April und 2 Mai d. J. die Festsetzung dieser Gerichtskosten zu genehmigen geruht.

Nº 34, 305 ad

Kgl. Bez. Ger. Frankenthal.

Beglaubte Legalisation

18/5. 37

Es wollen unterzeichnete Königl. Landgerichts Urkunden der Gemeinde Lug in Gemäßheit höchster Verfügungen die Legalisation Ihrer Unterschriften durch die Königl. Bezirksgerichte Landau Frankenthal, Speyer mit Vorbehalt der Gebühren Ersatzes gestatten.

Nº 34, 306.

Kgl. Bez. Ger. Speyer.

Die Untersagung Lüder. Vollziehung von Zwangsbefehlen betreffend.

Da mit Erlaß vom 21. März d. J. vorgelegte Urkunde Unterschriften Beglaubigung überflüssig ist, so bemerken wir

18/5. 37

Nº 34, 307 18 Mai 1837

Kgl. Bez. Ger. Kaiserslautern

Ausfertigung Gebühren.

18/5. 37

Auf Ihren Bericht vom 13. d. Mts. wegen in der Sache Conrad Ohmann gegen Johann Heinrich Ohmann Ehemann Christina Margaretha geborne Ohmann Wittwe Johann Jakob Ohmann Ehemann Elisabet

N° 34, 312

4 Mai 37.

An Abth. in Teltsch.

Die Ertheilung gegen Leistung Kautionen von Abstimmungen betr.

17/5.37

Exp. ord.

Hr. Abth. in Teltsch.

Der Empfangsbestätigung des Herrn Assessor Jenichen dankend beantwortet.

Exp. ord.

N° 34, 313. ord.

Verhandlungen des Gemeinderathes zu Gaudenitz betreffend.

Exp. ord.

N° 34, 314. ord.

Hr. Bezirksvorsteher in Pr. des K. Leitm. Kreises.

Die Gerichtsbothenstelle in Mühlhausen betr.

17/5.37

Ich benachrichtige Euer Hochwohlgeboren, daß ich die zu der gewünschten Gerichtsbothenstelle in Mühlhausen vorgeschlagenen Individuen nebst dem Gutachten des K. Bezirksvorstehers und Stadt-Obervorstehers zur gefälligen Rücksendung mitzutheilen.

An den K. k. Gränz-Zoll-Administrations-Commissär in Münchengrätz.

Die Anstellung der Gränz-Aufseher betr.

19/5.37

N° 34, 315. ord.

Durch gefällige Zuschrift vom 6 d. Mts. gr. m. haben Euer Hochwohlgeboren mir angezeigt, daß bey Aufgreifung der Zoll-Defraudanten, die bey den Grenz-Aufsehern als Aufseher in den Grenzcordons, die bey den Brückenämtern stehen, Zoll-Amtsvorsteher vorgenommenen Vorschläge der selben gemäß in einigen Abänderungen vorgenommen und Euer Hochwohlgeboren diesfalls gestellten Anfragen über Zollgesetz-Auslegungen auf die Obsicht, die nöthige Kenntniß durch Art. 154 des Gesetzb. über den Criminal-Prozeß

„vorbehaltlich der Herstellung des Gegenbeweises, ob „nun durch diese Anzeigen nur minder besonders Affirmations „sein bestätigen, zu können, oder ob diese Wahrscheinlichkeit „selbe unbedingt oder einzig nur bey den Gemeinden „des Ausgangsortes und in diesen Fällen, und in diesen „Fällen, ob bey den Bezirks- oder Kreisbehörden „zu entstehen habe?"

Zur Kenntnißnahme dieser Frage mögen folgende Bemerkungen dienen.

Nach der franz. Gesetzgebung erfolgte die Anstellung der Zoll Beamten (douaniers & préposés à la douane) bey den Gränzämtern. /: Gesetzsammlung des Empereurs Napoleon B. 6. Cah. 12. p. 120. :/

Für die Abfassung der Protokolle waren besondere Formularien vorgeschrieben, (Ib. B. 8. Cah. 15 p. 204 und B. 11. Cah. 21. p. 46 & seq) so wie die Assimilation der Protokolle innerhalb 24 Stunden. (B. 11. art. X. p. 50 & 86).

Die später erschienenen und mit der franz. Administration verschiedenen Gesetze enthalten über jene Punkte keine weitläufige Bestimmung, sondern das Zollgesetz vom 1 Juli 1834 §. 16. (Amtsbl. des Schweiz. p. 635) folgende allgemeine:

„Die Obrigkeiten haben sich die Vorschriften der „Zollbehörden und die Bestimmungen des Criminal Pro„zesses (Code d'instr. cr.) Buch I. Cap. 2. u 5. §. 50, „über die Verhältnisse der Maire und Polizeikommissäre, „wo nun die Maire und Polizeikommissäre durch „die höhere Obrigkeitsbehörde vorgeschlagen werden, „durch von ihnen zu beobachtende Vorschriften „bey Aufnahme von Protokollen u. s. w. durch Art. II. ib.

in den Capitalien 2 u 3 ~~genauer~~ vorgeschrieben ist, und demnach die Vollständigkeit einer Assimilation des Protocolles nicht festgestellt, so ergibt sich hinsichtlich die Weisungsfolge folgendes:

1, dass nun die Vorschriftung der Hallschätzungs Gutachten bey den Bezirks Hallämtern genüge,

2, dass keine Protocolle einer Assimilation mehr einzugehen.

Z. Abmg. d. v. d. Pfalz.

Die Vorzeichnisse über Ab- und Zugänge bey den k. Rep. Gerichten und den k. Bezirks Vorsteher wie Pfändler, Bürgen u. s. w. genehmigt das Staats Journal 1855/56.

19/5. 57

№ 34, 316. 19 Mai 57.

Es beehrt sich Z. Abmg. die Vorzeichnisse in Betreff nebst einer von mir genehmigten Ausfertigung über die bey den Bezirks Vorsteher vorfindlichen Gesetz Sammlungen und Bücher zu übersenden, die dem k. Archive gehören. Seit 1825 waren bey den Bezirks Vorsteher Hey. und Heimsheim und den gewesenen Vorsteher des Landgerichts Augsburg nach und nach die gedruckte Exemplare abgeschafft worden, die in diesen Vorzeichnissen gegenwärtig, und über welche selbstredend mein Empfang bestehen muss. Ich habe daher diese Ausfertigung so wie alle die auf das Gesuch, den Vorgang der k. Staatsbehörde und in dem Verzeichnis Zimmer der Bezirks Vorsteher vorfindlichen Sammlungen gemacht, d. h. die Vorzeichnisse lediglich zu dem, um sie der Vollständigkeit der Controlle wegen, ~~wie~~ die wegen zurück behalten haben, womit ich die Hoffnung hege, dass nunmehr einfache Gesetz Sammlung durch hier und die vorfindliche Bücher ergänzt erworben seien. Ich habe ausdrücklich auch die bey den k. Landgerichten vorfindlichen Gesetz Sammlungen

+ vorfindliche k. Abmg. die allein im Staate ist, die

17 Mai 57.

zurückgenommen lassen. Die Vorzeichnisse ist auf den Vorgang der k. Staats behörde bey jeden Bezirks Vorsteher fortzusetzen, ~~die~~ neu anderweit in der Abgangsspalte der General Staats Procuratur. Die von mir beabsichtigte Completirung der Gesetz Sammlungen kommt nicht ausgeführt gelangen, da sich allenthalben zu viele Lücken vorfinden, womit in Betracht der Geschäfts Uebergaben keine Anordnung bestanden hat.
Die Einsendung der Vorzeichnisse erwarte mit ~~dem~~ diesem Schreiben gefälligst.
Sollten ~~gefälligst~~ k. Abmg. die Einsendung der Vorzeichnisse über die bey den k. Landgerichten befindliche Gesetz Sammlungen ~~wünschen~~, ~~so wird~~ k. gefälligst gewärtigen, so ~~ist~~ die Completirung nur den Zweck der Vorzeichnisse über die Gesetz Sammlungen ergeben sich bey den Bezirks Vorsteher Archiven, so viel möglich erst zu suchen, so erwarte ich mich baldige die fehlenden Vorzeichnisse vorzulegen. —
~~Gegenwärtig~~ Der k. Land Commissariats Bezirks Vorsteher besitzt die vollständige Gesetz Sammlung ergebe sich der Vorgang der k. Staats behörde das Bezirks Gericht gehört, ergeben sich dort nur Gesetz vollständige Sammlung befinden. Der k. Staats Procurator sah deshalb nun Abschrift ersehen und sich auch nur zur Hand von mir als Staats Procurator einberufenen Besitz bringen, die sich auch die Vorschreibung der damaligen General Acten Stelle gründeten.
Diese Abschrift nebst der Besitz Lage ist gleichfalls zur beleihigen ergebenen Vorfügung bey.

№ 34, 317. 19 Mai 37.

Ks Amtsrath in Präsidium des K. App. Gerichts.

Das Abschätzungs Gesuch des Appellations rathes Stengel betr.

19/5. 37

Unterm 2 Juni. 1836 habe ich im Auftrag mit meinem vorgesetzten Schreiben das Abschätzungs Gesuch des Appellations rathes Stengel mit den Akten von hies. Hofger. der allerhöchsten Stelle mit nachstehend Bericht vorgelegt. Ein gleiches Abschätzungs Gesuch über produkte ich mit meinem gehorsamsten Bericht vom 29 Dez. 36 hies. Hofger. mit den hierüber darstellen wo K. Mag. gutachtlichen zu hören Vorlagen zu Ihro K. Maj. gelangen zu lassen. Von beyden Abschätzungen gemacht ist mir für die allerunterthänigste Genehmigung der gestellten Bitten, so wie für über die mir übertragene Vollziehung der gleichzeitigen Abschätzung der bey dem K. Appellationsgerichte hiesiger Residenz angestellten Beamten durch meinen mit der Gesetz Gebung des Abschätzungs Geschäfts vollkommen vertrauten Mann sind. Ich erlaube mir zu gleicher Zeit vorzuschlagen wegen die Appellations rathe Stelle durch eine gegenwärtige Abschätzung eigentlich bestehen Beamten. Indem ich hies. Hofger. das Abschätzungs Gesuch des Appellations rathes Stengel zu remittiren die Ehre habe, beziehe ich mich in Betreff dieses Gesuches und der Art der Abschätzung der übrigen gestellten eigentlich Beamten auf die angeführten Berichte vom 2 Juni. und 29 Dez. 1836, gehorsamst Akten gehorsamst.

№ 34, 318. ad.

Ks des Präsidium des K. b. Obergerichts des Rheinkreises. Den Rath Schmerb Swidersky betr.

19/5. 37

Rücksichtlich auf die Mittheilung vom 8 d. M. erhalte ich mich über den Rückschreiben vom 7 ej. ad № 7491. P. Pr. dem Rückerinnern beehren, dienstlich Kenntniß zu geben, daß ich die Ehre dem gefälligen Präsidio beigeschlossen Abschrift meiner gegebenen Mittheilung der Bemerkungen

Bemerkungen vom 12 Mai pras. 17. zur beliebigen Verfügung gefällig zu übernehmen.

№ 34. 319 19. May 1837.

Hr. Kön. Prof. Klenze.

Bezeichnung der Gemälde Sammlung Wiederholt betreffend.

19/5. 37

Der Kön. Maj. hat auf gnädigste allerhöchste Entschließung vom 13. d. M. den wegen Fortsetzung und Vervollständigung der Gemälde Sammlung Pinakothek pro 1837 gestellten allerunterthänigsten Vorschlag zu genehmigen geruht.

Hiernach haben Sie das Erforderliche in Gemäßheit hochster Entschließung zu veranlassen.

№ 34. 320

Kön. Kön. Maj.

Hochfürstlich Taxis'sches Hofmarschallamt Leiendecker um Bescheinigung bitt.

Antrag auf Genehmigung.

19/5. 37

№ 34, 321

Kön. Kön. Maj. hat

Genehmigung hochstdero Hofl. Schiff Mendel & Comp. a. Nürnberg betr.

Verlage der Akten, Antrag auf Abschrift.

19/5. 37

№ 34, 322

Kön. Kön. Maj.

Kurfürstlich Hessisches Gesandtschaft der Grafschaft Hanau betr.

Antrag auf Gestattung, daß Kriegsrath Hanau Ehrfurcht zum Abschreiben mit seinem Privatsekretär auf einige Monate abreise.

Kgl. Amtsr. in Landau.

Abschrift gegen die eingegangene Empfangsbestätigung zugestellt. Appolonia Gilbert von Landau beantr.

20/5.97

№ 34, 323. 20 März 97.

Das verpfändete kgl. Bez. Amt stellt die Anfrage vom 18. d. M. durch den kgl. Notariatsverw. über gegenwärtige Hypothekenlage (ob so kann die Steuer polizeiliche Zeit) mein Ablöschungsgesuch sämtlicher Hypothekenforderungen mit Ausnahme bloß der dem Amtsrichter des K. Notariatsverwesers der Gemeinde vom 20 Sept. 1892, die Ablöschung endlich sämtlicher noch bestehenden Hypothekenforderungen betreffend, vorzutragen. Die Ablöschungsbewilligungen sämtlicher Gläubiger sollen dabei liegen.

An die K. Amtsgericht Landau als Bez. gericht. Die Löschung der hypothekarischen beantr.

№ 34, 324. ebd.

Über die Löschung meiner beschränkten Hypothek zu bewilligen muß mein Ablehnungsgesuch über die freiwillige Gerichtsbarkeit des Amtsgerichts Notariats selbst über meine wesentliche Bedeutung Art. 2157 und 2158 des Civ. Gesetzbuch. /—

Dass ich unter dem Hypothek Ablehnung (expedition) nicht nicht als die Grosse, sondern (wie der mündlichen Form gemäß) Expedition verstehen, einzig in der Absicht der Kürze und in dem Gesetze:

1, wird der Notariatsakt nur das Gericht, welche diese meine Willens vollzogen werden sollen, sich in derselben Ausfertigung bestätigen, wenn auch den + Notariatsakt eben so genügt die notarielle Form aufbewahren muß von das Gericht. / Art. 545 u 547 des Prozeß. Gesetz

2, wird nach Art. 1935 des Civ. Gesetzb. der bey dem Hypothekenamt sämtlichen Akt, so fallt die Minute nicht mehr zugestellt, diese nur ausbewahrt zu halten, wenn der Akt als grosse oder erste Ausfertigung vorliegt. Demzufolge hat jeder unserer Notarien nur mehrere Abschriften der Löschungsakten für das Hypothekenamt vorräthig derselben beizufügen ist, wenn es sich [illegible]

+ Ausfertigung

gründenden Hypothekenforderungen aufzuheben wünscht, die Löschung zu bewilligen, sind die Gläubiger in meinem Besitzen Amt Hypothekenamt gerichtlich vorzuladen.

Damit diesen Gesetzesanweisungen vollständig genügt werde, ersuche kgl. Bez. die Notarien Herrn Bezirks durch die Notariats Akten auf den beiliegenden Gesuchsentwurf mit dem Gesetze gemäßen Begehren versehen lassen, damit sie zur Bewilligung der Grosse oder ersten Ausfertigung geeignet sind.

K. Amtsgericht Landau als Bez. Gericht. Die vorgelegte Anzeige präsentiert Abschrift schaffen durch die Eigentümerin beantr.

20/5.97

№ 34, 325. 20 März 97.

prät. 19,

Nach der gefälligen Mittheilung vom 12. d. M. wünschen über den widerzitierten Antrag, sämtl. gerade K. Amtsgericht von der Gemeinde meine Ausfertigung, die durch diesseitige Gesuchsschrift vom 8 Febr. gegenwärtige Bewilligung der Gesuchsschrift vom 25 Febr. 1892 mit diesseitiger Ausfertigung gegen die säumseligen Eigentümer beantragt zu lassen, damit den Eigentümer gütlich aufgefordert sage werde, ob der Gesuchsteller mein Gesuchsschreiben zugestellt habe, widrigenfalls mein diesseitiger Ausfertigung, wenn sie ohne Bewilligung auf diese Gesuch angeordnet werde, wenn in dem Gesuch gestellten Antrag, wenn der Eingang des Gesuchsschreibens muß wohl möglich sorg, muß selbem Gesetzes beachten und Verdienst den ersten schon sein in der diesseitigen Abneigung gegen die Notariatsakten des Antrag meine Gesuchsentwurf genommen werde.

Diese Verfahrensweise ist allerdings gegründet, wenn mein diesseitiger Ausfertigung Absicht zu sein gehe unterschiedenen oder vorgelegten Anzeige

zeugnisse sind vorzulegen selbst. Allein sind zu vorlangen
[illegible] muss in der Absicht der disciplinirung Ehrenschutz, wird
von den Civil-Staatsbeamten [illegible] Allerhöchstens muss vor-
langt werden können, dass sie über Ehrenangelegenheiten in
ihrer Dienstverhältnissen stehen. Allein bey den
von jenen Strafen genannten Arten Anzeigen haben
sie Schlussurtheil sich darüber zu aussprechen, ob sie
[illegible] in der Absicht verstehen, ob der Verletzer einer
Ehrenangelegenheit über noch Genugthuung gegeben habe
oder nicht, wenn sie über diese Voraussetzung [illegible]
urtheilen. Wenn der verletzten Ehrenmann selbst
in dem Orte des Civil-Staatsbeamten [illegible] wohnt, so
[illegible] kann nach Ehrenständen selbst die Ehrenerklärung
dieser [illegible], dass er diesen Ehrenschutz als
Ehrenmann gestattet haben müsse. Die eigentliche
Vollziehung der disciplinaren Ahndung [illegible]
gebührt von den Ehrenständen und dem [illegible]
Anzeigerung abzuleiten. Wenn die einzelnen Fälle
durch den K. Staatsrath [illegible] massenhaft [illegible],
wenn der Civil-Staats-Beamte seine Anzeige genommen
hat, wenn sich auf seine Anzeige + [illegible] die Ehren-
genugthuung ergiebt, dass [illegible] öffentlicher Widerruf
zum Grunde liegt, wenn dieselbe [illegible] der Fall
zu vorhergehender disciplinarstrafe gegeben sey.
Wenn die Ahndung, [illegible] dass bey [illegible]
Widerruf in der zu machenden Anzeigen nur
disciplinarstrafen [illegible] werden, dürfte sich
Rücksicht auf die hier vorgetragenen Ehrenbegriffe
der beabsichtigte Zweck so viel als möglich erreicht
[illegible] werden, und die zur Anzeige gebrauchte

+ oder den besonderen Ehrenständen seines Collegen

Ehrenschutzbriefe vorschlagen.

N° 32, 326. 20 Mai 37.

An die Kreis- Civil-Commissarien.

den Advocaten Justiz Joseph Schamberg von Würzburg betr.

20/5. 37

Ihrer hohen Kreis Civil-Commissariat Präsidium habe ich unter Vorziehung auf die diesseitige Verfügung vom 6 May 1836 auf die höchstgnädigste Note vom 29 Oct. ej. a. anzuzeigen die Ehre, dass die bey dem K. Advocaten- und Procuratoren-Matrikel im Betreff des Advocaten Joseph Schamberg von Würzburg in vorlangter Aufklärung dasselbe nachgefallen ist, dass [illegible] der gegen ihn verlassene Strafbefehl wegen in Civil-Staatsdienst bestehenden Verletzung durch Beschluss des Ehrenangelegenheiten-Ausschusses vom 12 Juli 1836 von seiner Person und Charakter [illegible] gesprochen worden ist.

N° 32, 327. ad

An denselben.

den stud. juris Ludwig Frey aus Neustadt betr.

20/5. 37

Ihrer Kreis Civil-Commissariat Präsidium habe ich in Vorziehung auf die in diesseitiger Verfügung vom 30 May 1836 vorgetragene Anfrage bey dem K. Kreis- und Stadt-Gerichte zu vernehmen die Ehre, dass Ludwig Frey aus Neustadt an dem Stadt-Gerichte in Würzburg [illegible] [illegible] [illegible] wegen in der Verfassung gegen die Mitglieder der unter dem Namen Germania bestandenen Verbindungsschaft, noch in [illegible] der gegen die und Burgaren gebräuchigen Mitglieder der Verbindungsschaft von der Ehrenschutz-Gesellschaft zu Heidelberg wegen Aufforderung der Genugthuung gegen [illegible] Ehrenverletzung [illegible] Ehrenschutzbriefes [illegible] Ehrenzeichen [illegible], und dass sich bis jetzt noch keine weitere Ehrenangelegenheiten über sein Benehmen in der

Assignata vorgaben fehlen.

N°. 341,328 20. Mayˢ 37

Dr. Bl. Maj.

Abschr. des quitt. Bezirksamts Hechingen an Schmidt ebend. Abgangsanzeige des Bl. Mk. Instr. in Frohl. sowie der quittirten Bezirksamtlichen Schmidt ebend. Bezirksamtes Schmidt zu Frohl. und Mk. d. M. Mk mit der Abgangsanzeige ist, vorgelegt.

20/5.37

N°. 341,329

Dr. Bl. Maj.

Bezirksamtl. Abschrift Abrechnung mit Abweisung
Simon v. Ulmenstein

20/5.37

N°. 341,330

Ebendaselbst

Gemeinderathsbeschluß des Amts Kandern Antrag mit Abweisung
u. Billigkeitsgesuch ebend.

20/5.37

N°. 341,331

Ebendaselbst

Gemeinderathsbeschluß des Amts Hechingen Antrag mit Einholung des gesetzlichen Zeugnisses
Gefängnißstrafe des Mitgliedes
Stahl u. Gen. ebend. die Zulässigkeit.

20/5.37

Ebendaselbst N°. 341,332 wd

Bezirksamtl. Gesuch des Amts
Hechingen um
Aufhebung der Strafe Antrag mit Abweisung.
des Jos. Hermann Haarstroh
von Hechingen Gefängniß
Auweiler ebendaselbst.

20/5.37

Ebendaselbst N°. 341,333. wd

Bezirksamtl. Gesuch des Bl. Mk.
Moré v. Hornberg ebend. Antrag mit Abschlagung des Gesuches

20/5.37 N°. 341,334

Ebendaselbst

Bezirksamtl. Gesuch des Simon
Schaechter v. Grunstein Antrag mit Abweisung

20/5.37

N°. 341,335 20. Mayˢ 37

Dr. Bl. Maj.

Verlangen nach Urkunden für:

Gesinnungen

20/5.37

1, 2, Friedrich Graben, Müller und Bäckermeister zu Lichtenberg
in Franken

3, Carl Heinrich v. Scheidler, General Feldmarschall-Lieutenant
zu Prag

4, Adam Guthier, Apotheker zu Neustadt an der Aisch,

5, Joh. Heinrich Graf v. Bentheim zu Osterwieck,

Bürgerrechtsertheilung.

N°. 341,336 wd

Hz. Mk. Frohl. Klauder

20/5.37

Uebersendung v. 3 Urkunden für 1, Wilhelm Balzer
Münzstempel, 2 à 3, Conrad Wolfgang v. Eisenberg.

N°. 341,337 wd

Hz. Mk. Frohl. Frey

20/5.37

Uebersendung v. 6 Urkunden für Carl und Maria Liebenberger
v. Freiburg.

N°. 341,338 wd

Hz. Mk. Frohl. Frohl

20/5.37

Uebersendung v. 2 Urkunden für
1, Martin Soldan Bürger v. Gebweiler &
2, Andreas Groß v. Frankenthal.

N°. 341,339 wd

Hz. Mk. Frohl. Landau

20/5.37

Uebersendung v. einer Urkunde für Christine Spindler
v. Hochstadt in Oberlustheim.

N°. 341,340 D

Großherzogl. Mannheim

20/5.37

Uebersendung einer Urkunde für Simon Löb Mayer Bär Mannheim.

N°. 341,341 wd

Hz. Gemeinderath der Altdorfer Vorstadt
Neuburg a/D.

20/5.37

Uebersendung einer Urkunde für Anna Maria Lang, Mk
v. Hof. Frohl. Griesser in Augsburg.

№ 34, 342 — 20. May 37

Gl. Pol. Cdo. — Uebersendg. eines Urtheils f. Adolph Boecking, Maler in Düsseldorf.
20/5. 37

№ 34, 343

Gl. Pol. Mainz. — Uebersendg. gleicher Urtheils für Magdalena Schmeck, Beisitzerin d. Assisenhofs in Rheinhessen.
20/5. 37

№ 34, 344

Commando des Ober. Lagers Regiments v. Leiningen — Uebersendg. eines Urtheils für den Lieutenant Georg v. Cobeck daselbst.
21/5. 37 daselbst

№ 34, 345. — 21 Mai 37.

K. Staatsanwalt b. d. K. App. Ger. Hof. — Mehrere Einwohner in Speier und dessen Orts-Polizei haben die hier vorzunehmenden Gerüste vorgenommen, über welche eine Abrechnung seiner Zeit mit der Anforderung einer Vergütung von Kosten und Arbeitslohn nach Speier, Dürkheim und Neustadt kam.

Die Gerüste der Notarien Reinhard betr.

22/5. 37

Der Gen. Staats-Anwalt bemerkt, daß die Abrechnung über diese Gerüste noch nicht vorgelegt worden sey, und daß deßhalb die Vergütung noch nicht angewiesen werden könne.

№ 34, 346. — cod.

K. Präsidium der K. Regierung. — In Beziehung auf die in Abschrift hier vorgelegte Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 7 März d. J. wurde sich durch eine Zusammenstellung der Kosten, welche im Betreff der Hollegungen durch das Präsidium der K. Regierung. und Kammern zu bestreiten. Da diesen Kosten sind die Beiträge der K. Staats-Prokuratoren darüber erhoben,

Die Verrechnung der Kosten der Hollegungen betr.

22/5. 37

+ in Beziehung auf die Verordnung

sind, und wo daß einem Appellationsgericht verbundene Personale vermehrt werden müssen, und wo daß einem Appellationsgericht verbundene Personale vermehrt werden müssen.

Diese Beträge sind in den hier vorgelegten Präsidien zur speciellen Einsicht der Kammern zu übersenden, daß der K. App. Gerichts Präsident beauftragt wird, einen Vorschlag über die Vertheilung der Appellationsgerichte zu machen.

Was die Kosten betrifft, so könnten sie +, so wie die Kosten der Amts Siegel für dieselben, daß einen andern Fonds angewiesen werden müssten, wenn sie sind in einer Zusammenstellung der K. Reg. d. d. des J. vom 25 April vorzulegen zu setzen die hier stehen. Von dem K. App. Gerichts sind die Bezirks Gerichte etwa könnten die Kosten und den jährlichen Aversen von 150 f für Mobilien und Gerichts Schreiber vermehrt, die das Arrondissement Amtes Aversen sind und die Communal in Frankenthal, sogenannte die hohen Holzpreise sind noch einzusehen.

Was d.

№ 34, 347. — 22 Mai 1837.

Dr. d. Mainz. — Die Vertheilungstabelle mit deren Anfertigung bey Verrechnung von Assis. Gebäude der Hollegien in Criminal Sachen betr.

Ergehen Anfragen sich bey Hollegien Sachen in Criminal Sachen vorgaben und daß die K. Regierung, d. d. der Finanzen die Assistenten der vorgeblich sind Gerichts sind die Festsetzung des Honorars der Hollegien zu viel vorgesehenen Gebühren von den gerichtlichen Personalien genommen, sogenannt auch Steuer

Vermögenstabelle die Festsetzung vorzunehmen hat, und welcher Steuerpflichtige Klage dort anbringen kann, gemäß Art. 4. Abs. 2 der vollzugsvorschrift zur Abänderung des Grundsteuergesetzes in Landau zu wenden.

Es ist ersichtlich, daß der Art. 121 des Katasters vom 18 Juni 1828 die gewöhnlichen Elemente für eine gerechte Abschätzung bei der Einreihung von Gebäuden und für jede Einzelabschätzung feststellt und die Klassen, denen die Einreihung erfolgen soll, genau vorzeichnet, vorbehaltlich jedes Einspruchs gegen diese allein diese Abschätzung beruht in Betracht der Einschätzung auf die Bestimmungen der Art. 90 und folgenden und der Existenz neuer neuerlicher Vermögenstabellen.

Diese Vermögenstabellen vorgelegt aber nach Art. 93. ib. nur die festsetzung einer jeden Gemeinde zu den Landes Hauptsorten, den Bezirks Hauptsorten und den Sätzen des K. Appellationsgerichtes. Diesen Einzelnen und einem Bezirke in den anderen, oder auch einem anderen Orte und dem Steuerende, oder bei Grundschätzungen von Orten Städten in einer Gemeinde gelegen sprechen, wo die festsetzung durch die Vermögenstabellen nicht vorgesehen ist, denn bestimmt denn die festsetzung nur durch Abschätzungen nach der Charte + geschehen sprechen soll denn gewissen und billigen Ansicht von dem sachverständigen Beisitzen der Landrath sprechen, das er sich bemühe, die festsetzung so genau als möglich und gewissenhaft und dass er für seine gegebenen Ansichten vorgeschriebene gegebene Abschätzungsgründe habe. Wegen sie dem von dem K. Grundschätzungsgerichte in Landau vorgelegten Falle sei die K. Regierung. bei Einzug die und seinen / anderen Bezirke vorgelegten sprechen ist es bei jenen Einzug

+ vorbehaltlich der Einzugsbücher

+ berücksichtig

+ für wirksam zu

37.

zu stehen, und der Ansicht des Gesetzes durch den K. Landes Grundschätzungsgerichtes, sprich: nach seiner Bestimmung sind nur Abänderungen von 5 Abgrenzungen oder 10 Abgrenzen (hier nur Abänderung genannt) zwischen den Grundschätzungsgerichten durch Abgrenzung und Abgrenzung auf der Charte genommen, der hier auf Abänderung in genauen nur 2 Grundstücken beruhen! Dieser Umstand sein darüber, durch die Aufstellung des K. Grundschätzungsgerichtes oder jene der K. Regierung. die richtige sei?

Wenn die gesetzgebische Stellung der Commissäre im Allgemeinen bezweckt ist, dass nicht eine festsetzung zwischen einzelnen Gemeinden vorgeschlossen soll, Gebäuden zwischen an + vorbehalten + vorzeichnen, es gerechtfertigt zu bezeichnen, vorbehaltlich freies Anerkenntnis an die Regierung, (über oft gar nicht vorhandenen Fällen) nicht von einer ihr nicht vorgesetzten Behörde vorgenommen dürfen.

Die Art. 172 und 173 des angeführten Gesetzes schreiben vorzeichnen und ausdrücklich vor, dass das Einreihungs Kriterium des Sachverständigen, gehört der K. Regierung. sich darauf beschränkt, über die Einreihungen zwischen zwei Ansätzen nicht vorgezeichnet worden sein, Sachverständigen Augenscheine einen vorgeschriebenen Muster Musterblatten und deren Gebrauch Einsichtnehmen vorzunehmen, um von diesem vorgezeichneten (soll ya lieu :) nöthigenfalls abzuweichen zu können. Wenn die gesetzlichen Elemente sein dadurch unter die Angabe eines oberen Vorgesetzten gestellt, der darüber + zu entscheiden berufen ist, ob ein Abweichen oder in der Einreihung oder eine auf Abschätzungsgründe beruhende Einzelabschätzung vorgenommen und welches vorgeschrieben Abschätzung (einzelnen vorgezeichnen) der einzelnen vorgezeichneten Gebäude zu einem sein oder nicht.

Dass diese gesetzlichen Normen beobachtet werden, erfordert

[illegible] die Benennung der administrativen und richterlichen Gewalt [illegible] mit sich. Hinsichtlich der Ausübung der administrativen Gewalt [illegible] Regierung des Kreises, wird diese Angelegenheit zu berathen, mit dem allerunterthänigsten Antrage, dass den gesetzlichen Bestimmungen durch die K. Kreisregierung Seine Abänderungen vorgenommen werden möge, in so ferne nicht die von dem K. Staatsministerium des Innern vorgeschlagene Abänderung beliebt, finde ich mich hier gehorsamst.

22. May 1837.

N°. 34, 348.

Hy. 8. Pfl. K. d. J.

Freyer

Bayreuth. d. Gemeindeb. Purgers v. Lichtenfels

22/5.37

Auf die gefällige Zuschrift v. 3. v. Mts. beehre ich mich zur Beantwortung gemäß Ministerial-Entschließung in übrigens betreffe vom 5. May und 11. Juni v. J. zu übersenden.

N°. 34, 349.

23. May 37

Hy. Alt. Fab. Dessin

Unterschreibung gegen die Bürgermeister Wolf in Lebenhahn betr.

Unterschreibung der übrigen Unterschriftsakten zur Genehmigung vom Hrn.

23/5.37

N°. 34, 350.

23 May 37.

Hs Alt. in Frank.

Die Verfügung des Lorsper Actenstückes betr.

23/5.37

Die Antrag der gegen Amtsrichter Lorsper seitens der K. Staatsministerium des Innern unterm 12 v. M. eingeleitete Untersuchung betreffend, so finde ich mich veranlasst, in Gemäßheit des gnädigsten Auftrages vom 11 Juni v. J. vorläufig zu bemerken, dass nach dem Ergebnisse der bisherigen Untersuchung gegen den Lorsper Amtsrichter Lorsper [illegible] Verdacht [illegible] Dienstvergehen [illegible] Amtsrichter [illegible] Lorsper

dass beg. Appellat. sich für beschwert erachtet haben:

1, beg k. Landesregierung gegen den mit Urtheil zustimmenden in einbenannter Urtheilsfindung stehenden Alexander Stark Antrag Einziehung ~~der~~ ~~gegen~~ ~~A~~ gegen mit gegenseitiger Gerichtsbarkeit förmlich Vorbehalt zu setzen, gegen ihn das Urtheil nicht gerechtfertigt sei, beg seines Ehrl, die mit den Vorgängen der Urtheilsfindung als Thatbestand zusammenhängt ~~sind~~ + ~~die~~ gegenstehen, die Beschuldigungen, die mittelst verlesenen Vorstellungsbefehl gerichtet worden seien, und ~~die~~ ~~sie~~ gegen richtige Gutachten vorzulegen, und wegen Alexander Stark Vollstreckung, das Einziehungsbefehl einzustellen, in Erwägung zu ziehen, die Kosten mit Einem Theile Kosten gegen Einen Theil, ~~sind~~ Kosten, dass die Abschreibung nach der Einziehungsbefehl zu Recht nicht zu bestehen sei;

2, ~~das Urtheil~~ sich unter Abänderung gegen die Beschuldigung Einziehung von der Urtheilsfindung zurückzuziehen (wie dies auch beschlossen erhellt) ebenso mit mehreren Beschuldigungen zu verfahren gegen;

3, dem Untersuchungsrichter und Adjunkten von Allmendingen sowohl ~~von~~ vor der Gerichts Commission als in der öffentlichen Sitzung das Handgelübde gerichtlich gegen ihre Ehrenpunkte das strenge Gerichtsrecht zu verschaffen;

4, die schriftliche Erklärung abzugeben, ein mehr als Ordnungsmässiges in solchen Fällen gegen den gesetzlichen sich Alexander Stark mit Urtheilsfindung mehreres zu erlauben;

5, die Urtheilsfindung ohne Einsicht Antrag ungerechtfertigt, gegründeten Akademien Einigung zu lassen, und Appellat-

gegen diese Appellate, ~~gegen dies sich auf denselben~~ (gegen Alexander Stark den Einziehungsbefehl bestätigt nicht erlassen haben) gegen dies und den Ausspruch gegen 20 Kreuz v. J. auf den Urtheilsfindungsakten selbst sich ergiebt.

Der Landst. auf d. Landesreg. gegen 20 Dez. 1836 setzten zur Folge, dass das k. Staatsministerium der Justiz die Vorlage der Akten auf gerichtliche Entscheidung von mir verlangt hat. Ich entsprach hiemach das in beglaubigter Abschrift anliegende Schreiben vom 14 d. M. in so gegen 20 Ein betreffs. Demselben füge ich über die angeführten Punkten folgende Erläuterungen bei:

ad 1. Die Einziehung des Alexander Stark die Beschuldigten nicht haben entlassen können, sondern nur die Staatsanwaltschaft des Beziehungsgerichtes ist zuständig, gegen Denselben Einziehungsbefehl gerichtet worden sind, auf sich in Einem das Gesetzbuch nicht in Verfolgung Ehrenstrafen bestrafen. Aus der Verbindung der Art. 91. 93. und 94 des peinl. Strafgesetzbuch geht hervor, dass der Strafgerichtsrichter einen Einziehungsbefehl erlassen muss gegen jede einer Ehrenstrafe bedrohte Person, nicht aber auch nach stattgehabter Einziehung einen Verweisungs- oder Arrestbefehl. (Vide hierüber auch Carnot ad Art. 93 und 94.)

Hat der Untersuchungsrichter aber nicht einen Verweisungs- oder Arrestbefehl erlassen, dann fällt ihm auch die Befugniss zu, einen Verfolgungsbefehl zu erlassen. (arg. aus Art 113. 114. 128. 129 – 131 incl.)

Dies war aber hier der Fall nicht. Es existirte nur blosser Einziehungsbefehl. Alexander Stark gegen den, gegen gesetzlich besteht, die verfolgten Beschuldigten zu entlassen, und nicht vorgeschritten den Untersuchungs-

Ehrenerklärungsbescheid zu erlassen, um so mehr als
nach gepflogener Untersuchung über den Ehrenpunkt der
Beschuldigten die Ehrenkränkung sich als eine gänzlich
aus Ehrenpunkten grundlose stellte, zugleich sie aus
der Anzeige über Ehrenerklärung von der Bezirks polizei
gerichtlich gemachten Exordien und dort die Feindseligkeit er-
sichtlich ist.

Ob es ~~eine~~ Verfahren über den Grundsatz mangeln
gegangen wäre, einen Ehrenerklärungsbescheid zu erlassen
ist nun zweifach und zwar factische Frage, über
welche ist dem Bezirksamter Stark meinen Ver-
fügungen bereits mitgetheilt haben. Jedenfalls erwarte
ich ausgezeichnete Beschwerde welche Sie gleichfalls gegen
seine Handlungsweise vorbringen zu können, nicht der
K. Regierung sondern dem General Comité Commissär
vorzulegen wäre.

ad 2. Die Ernennung des Bezirksamtmann Stark einen
Ehrenerklärungsbescheid zu erlassen, konnten Sie nicht Be-
denken sich von der Untersuchung zurückzuziehen, da ~~sie~~
~~nicht~~ ~~Beamtige~~ ~~eines~~ einfacher Beschuldigter zu vorfinden
gewesen, und da das Gesetz den Ausgangspunkt meines Mit-
gliedes der K. Kreisregierung vorschreibt.

ad 3. Bürgermeister und Rathsmitglieder von Memmingen haben
gesetzlich nur gewisse als ständige Polizei Diener,
aber als gerichtliche Hilfs Polizei Diener. In dem
vorliegenden Falle sind sie zu gerichtlicher Ehrenerklärung über den
K. Regierung. in gewissen aber nur dem General
Comité Commissär zu. (Art. 279 u 280 des gerichtl. Verfahrens.) Am
allerwenigsten konnte sie Ehrenerklärung
in öffentlicher Sitzung rechtlich gewesen.

ad 4. Der Art. 62. lit. d. schreibt vor, daß der Bezirksvor-
stand des Bezirks. Gerichtes an Ort und Stelle begleiten soll.

Wenn der Bezirksamtmann abwesend verhindert ist,
so begleitet nach Art. 58. das Bezirksgericht einen
Richter. Wenn dieser Bezirksrichter stark begleitet,
und einen Untersuchung an Ort und Stelle noth-
wendig, der Richter aber verhindert, so würde ich
eine Requisitionsschrift von Ihrer Seite fragen, wenn Sie
sich vorgeschrieben, Ihre Assistenz bey der Untersuchung
~~von~~ ~~über~~ der vorgekommenen Ehrenkränkung angeordnet
haben wollten.

ad 5. In Ihrer Zuschrift an K. Regierung. erklären Sie,
daß Bezirksamtmann Stark über absicht gegen die Beschuldigten
mit aller Strenge zu verfahren, durch diese Aeußerung,
kommend in den Sinn gekränkten sey. — In der Ehrenerklärungs
bescheid müssen verlassen worden, so fürchten Sie
sich um so mehr gerechtfertigt finden müssen, zu bemerken,
daß die Beschuldigten alsbald vor Gericht gestellt und
bestraft worden wären, während die Akten der Ge-
richten durch den Tod des K. Richters Ihnen Sie
über Ehrenerklärung gegen diese Untersuchung diese erkannt
wegen sieben Monaten klagen, als die mir Ihrer Anzeige
über Ehrenerklärung der Beschuldigten vor das Bezirks polizei-
Gericht gemachten sehen! ?: Das letzte Ehrenerk ist vom
28 Januar. 1836 der Tod Anzeige aber vom 24 Aug. 1836.
In der ersten Hälfte des Monats Febr. 1836 waren die Akten
aber noch zum Tod Anzeige bereits abgegeben. / —

Ehrenerklärungen sind, die Absicht zu verbreiten
als wenn Ärzte und die in Memmingen über Ver-
haftung und Untersuchung der Gendarmerie nicht genug-
sam wären, so wäre es nicht sowohl der nicht verlassen
Ehrenerklärungsbescheid als vielmehr die vorgegangene

Abänderung der Bestimmungen. Die beschleunigte Bezirksbeamte stark wie die Min. 1836 + der Zeugenaufruf und Gewaltsübertretung, ersuchen Sie selbst sich die gütige zu veranlassen Dienstesgeheimnis selbst zu Protokoll Steuern lassen!

+ mit Anmerk

Dem K. Landrichter in Kirchenbolanden eröffnen Sie bemerken, daß er Anzeige machung nicht bestätigt sey, die von Landrichter Bestätigung ergangenen Aufklärungen von Aufklärungen b. m. mitzutheilen zu lassen +, wobei die Aufklärung der einmal Ehegebrechens beschuldigten Personen über von Strafverfolgung zu Strafverfolgungsverzichtung ergangen und bezüglich eines, mit dem Strafgesetzbuche ergehen in dieser Beziehung eine günstigen sollten, der K. Staatsbehörde zur weiteren Verfügung zu übermachen haben.

+ eines für geschehen,

N° 34, 353. 24 Mai 37.

Bez. Ag. Landau

Bezirksgericht stark wie die Min. 1836 + über Zeugenaufruf und Gewaltsübertretung, ersuchen Sie selbst sich die gütige zu veranlassen Dienstesgeheimnis selbst zu Protokoll Steuern lassen! -

+ mit Anmerk

Dem K. Landrichter in Kirchenbolanden eröffnen Sie bemerken, daß er Anzeige machung nicht bestätigt sey, die von Landrichter Bestätigung ergangenen Aufklärungen von Aufklärungen b. m. mitzutheilen zu lassen +, wobei die Aufklärung der einmal Ehegebrechens beschuldigten Personen über von Strafverfolgung zu Strafverfolgungsverzichtung ergangen und bezüglich eines, mit dem Strafgesetzbuche ergehen in dieser Beziehung eine günstigen sollten, der K. Staatsbehörde zur weiteren Verfügung zu übermachen haben.

+ eines für geschehen,

Die Bezirksgericht stark in Kirchenbolanden.

Die Anklage gegen Jakob Boos & Cons. wegen Ehescheidung betr.

+ mit Ehescheidung vom 25 ej.

25/5. 37

N° 34, 354

Bez. Ag. Landau

Anklage wegen Ehescheidung

Die Anklage gegen Jakob Boos & Cons. wegen Ehescheidung betr.

25/5. 37

N° 34, 355

Bez. Ag. Landau

wie vorstehend

Die Anklage gegen Jakob Boos & Cons. wegen Ehescheidung betr.

25/5. 37

N° 34, 356

Bez. Ag. Landau

Anzeige der Verhaftung des Jakob Boos v. Durlach betr.

25/5. 37

28. Mai 37

An die K. Mo. Pol. Direktion.

Mit Bez. auf Ihr Schreiben vom 14. d. M. wird Ihnen eröffnet, daß der Jakob Boos von Durlach wegen Ehescheidung und Gewaltsübertretung gerichtlich verfolgt und deshalb verhaftet worden ist.

Hiernach wollen Sie das Weitere verfügen. Die Untersuchungsakten folgen bey.

N° 34, 357. cod.

An die K. Staatsbehörde hier und die K. Bez. Gerichte.

Bez. Ag. Landau. Die Notariats Kautionsakten von dem Bezirksgericht Landau an die K. General Post Administration zur Einsicht vorgelegen sind wieder zurückgegeben worden.

Die Postscheine für die Correspondenz der Notariats Kautionen im Rheinkreise betr.

Die Postscheine für die Correspondenz der Notariats Kautionen sind den Notarien zugestellt worden, in Anweisung gegeben.

13/5. 37.

N° 34, 358. cod.

Bez. Ag. Landau

Die Bezirksgericht Landau mit Schreiben vom 15 April d. J. Nro. 18 ej. hierher gestattet, wurden das Bürgermeisteramt Land vom 12 März zu Protokoll gezogen worden sey. Als das Gesuch hier einlangte, stellte Noll dasselbe über noch einige Tage von seiner gewerbsmäßigen Gefangenschaft zu verstehen; während das Gesuch

Bez. Ag. Landau

Die Bezirksgericht Landau mit Schreiben vom 15 April d. J. Nro. 18 ej. hierher gestattet, wurden das Bürgermeisteramt Land vom 12 März zu Protokoll gezogen worden sey. Als das Gesuch hier einlangte, stellte Noll dasselbe über noch einige Tage von seiner gewerbsmäßigen Gefangenschaft zu verstehen; während das Gesuch

Bez. Ag. Landau

Die Bezirksgericht Landau mit Schreiben vom 15 April d. J. Nro. 18 ej. hierher gestattet, wurden das Bürgermeisteramt Land vom 12 März zu Protokoll gezogen worden sey. Als das Gesuch hier einlangte, stellte Noll dasselbe über noch einige Tage von seiner gewerbsmäßigen Gefangenschaft zu verstehen; während das Gesuch

Bez. Ag. Landau

Die Bezirksgericht Landau mit Schreiben vom 15 April d. J. Nro. 18 ej. hierher gestattet, wurden das Bürgermeisteramt Land vom 12 März zu Protokoll gezogen worden sey. Als das Gesuch hier einlangte, stellte Noll dasselbe über noch einige Tage von seiner gewerbsmäßigen Gefangenschaft zu verstehen; während das Gesuch

bis zu uns Allerhöchst Dero, jegenstandslos gewordenen
sey.

Hey. Chy. ersuchen sierin, wie das K. Staatsministerium des
Innern durch Anschluß vom 9 d. M. bemerkt hat, wie
Aufforderung stehen, dafür zu sorgen, daß streine
Gesuche sonst Fesenung zur Vorlage stehen, darauf mit
Durch die vorgeschlagene Vorlage die allenfallsige Ausübung
des allerhöchsten Begnadigungsrechts beschränkt, oder
jene in vorliegenden Falle ermöglicht gemacht werde.

№ 34, 359. 23. May 37.

Ehr. Alt. Prot. Klauber.

Ueberg. gegen Peter Schneider
von Feilnbach betreffend.

23/5. 37

Ehr. erhalten in der Anlage die Untersuchung Akten
gegen den ledigen Taglöhner Georg Peter Schneider
von Feilnbach zur weiteren Verfügung, da
sich die ledige Dienstdienerin Josepha Aberhofer
wegen eines weiteren Vergehens verdächtig gemacht hat.

An K. Bezirksg. [illegible]. № 34, 360. cod.

Das Gesuch des Michael
Kiefer in Oberneukirchen um
Ehrenerklärung betreffend.

24/5. 37

Zur Begutachtung zurückerbeten.

An das K. Staatsministerium
des Hey. Landau in
Landshut. (vid. № 34-358)

Die vorgelegten Einrichtung
von Begnadigungsgesuchen.

25/5. 37

№ 34, 360. ~~24~~ 24 May 37.

Es ist der Fall vorgekommen, daß das Begnadigungs-
Gesuch für einen zu lebenslänglicher Festungsstrafe
Verurtheilten, der ~~sich~~ geflüchtet war, so spät zur
~~Vorlage gelangen~~ bey mir eingetroffen ist, daß
nur noch wenige Tage von der Festungsstrafe
zu verbüßen waren.
Das K. Staatsministerium der Justiz hat bey gegen-

durch Anschluß vom 9 d. M. anheimgestellt, das streine
Gesuche sonst Fesenung zur Vorlage gebracht werden,
damit nicht durch Verspätung die allenfallsige Ausübung
des allerhöchsten Begnadigungsrechts beschränkt, oder
jene in vorliegenden Falle unmöglich gemacht werde.

№ 34, 361. 24 May 37.

An K. Appg.
Das Begnadigungsgesuch
des Jakob Straubinger
von Reisbachhof betr.

27/5. 37

Indem ich Hey. K. Appg. den eingebrachten Begnadigungs-
Gesuch des zu lebenslänglicher Festungsstrafe verurtheilten
Jakob Straubinger von Reisbachhof allerunterthänigst
vorlege, kann ich der geschuldigten Anfrage des K. Staats-
Prokurators von Hey. durch zu meiner allergnädigsten Lösung
des Anstosses der Strafe keine Gründe vorliegen dürften,
um gehorsamst beizufügen.

An K. Appg. № 34, 362. cod.

Das Gesuch des Joseph Bauer
von Landstorf um
Abänderung seines
Namens betr.

27/5. 37

Indem ich dem Hey. Hofrey. das anbraten-
wendete Gesuch mit meinem Vorgleitschreiben des
K. Staatsmin. des Innern, wegen Einholung allerhöchster
Entschließung mitzutheilen, erlaube ich mir den Antrag
des Letzteren beizufügen, daß das Gesuch keine Berück-
sichtigung finden könne.
Joseph Bauer erscheint schon mit dem Adop-
tivnamen Lang, sondern wegen Aufgenommene
von Dienste, und in verschiedenen Gegenden existiren
Taglöhnerfamilien mit Namensnamen in Menge zu nen-
nen, welche Gesuchsgründe wenig Werth hätten.

An K. Bez. in Straub.
die Verhaftung in
der Sache betr.

29/5. 37

№ 34, 363. cod.

Auf den Grund der von Hey. Chy. in vorbezüglicher Anzeige
mitgetheilten Thatsachen muß gegen [illegible]
noch unmittelbar noch die vorgeschriebenen Schritte in
der Absicht durch verfügen, eine sie gegen den Taglöh-

Verfügung mitzutheilen, daß die K. Regierung, Kammer des Innern, mit Generale vom 26 April d. J. № 5768 A die Vorschriften mitgetheilt habe, denen zu entsprechen, und sich zwar Art. 75 des Forststrafgesetzes vom 1831 zu richten

---

№ 34, 864. 24 Mai 37.

Ihre Vorstellungen mit Abschrift auf das gefällige Abschreiben vom 17 d. M. die gewünschte Abschätzung der Grundstücke veranlaßen, daß der Ersatz des Schadens so wie das darinnen Erkennen des Christian Meyer rechtlich ~~bestimmt~~ ausgemacht ~~werde~~ ausgezahlt werde.
Der Bericht des Bürgermeisteramts folgt anbey.

K. Bürgermeisteramt in Zweybrücken.

Die Entschädigung des Christian Meyer zu Zweybrücken wegen seines Pferdes betr.

24/5.37

№ 34, 865. 26 Mai 37.

Christ genannter Christ beschwert sich über gewaltsame Pfändung seiner Kompossessionsantheile an Weingarten und Acker daselbst von Zweybrücken, wegen Nichtbezahlung seiner Antheile an der Verpflichtung dieses Weingartens zu Unterhaltung der gemeinschaftlichen Wasserleitung von Zweybrücken nach Contwig, und bittet um Abhülfe.
Wenn nach der gewiß klaren Sachlage Beschwerde ist und zu Besorgung Abhülfe gegründete Ursache vorhanden, daß der Fortgang des Gesetzes so wie das darinnen Erkennen des Christian Meyer rechtlich ~~bestimmt~~ ausgemacht ~~werde~~ ausgezahlt werde.
Der Bericht des Bürgermeisteramts folgt anbey.

K. Bürgermeisteramt in Zweybrücken.

Die Aufbewahrung des Pfandes betr.

26/5.37

+ gestrichen 7–8

Die Wenige sich weiter Widerstellung stellt finden sollte, so wollten sie das K. Bürgermeisteramt um gefällige Requisitionsverfügung ersuchen, ob der Pfänder unverbindlicher weiser einiger in städtische Gefängnisse

---

genommene eigentliche Pfänder, oder welche Gründe dieß nicht zulaßen.

№ 34, 866. 26 Mai 37.

Die Kinderbescherung zu Contwig betr.

Die zu Contwig veranstaltete polizeiliche Beschwerde betr.

+ neuer schon Kinderbescherung Contwig betr.

26/5.37

Ueber die beabsichtigte Vorstellung von Anlaß in den Abschiedsworte für den ~~Kinder~~ zu Contwig veranstalteten polizeilichen Beschwerden und deren Abschrift haben ich die Ehre + gegenwärtige Anzeigen sowie Beschreiben des Präsidiums der K. b. Reg. des Rheinkreises vom 30 März d. Js. und 22. ej. samt den Beilagen der K. Kammer des Innern mit folgenden Bemerken mitzutheilen.
Der Bericht des K. Land Kommissariats Pirmasens gesteht die wirkliche Verwendung des Gutsbesitzers Johann Mitschler in Landau über seine Anstellung in den Civilstaaten zum Lamm in Pirmasens. Auf den abschriftlich anliegenden Protocollen geht hervor, daß er behauptet, zum Anschaffungen nur mit Abschlag genommen zu haben, und über die Art der Klage nähere zu wissen.
Der Bericht des K. ~~Landes~~ Polizeikommissariats von Zweybrücken stellt die Verantwortung zu Folge der mit Bericht vom 18 d. M. eingesendeten ist.
Es wurde dem Vorgeschriebenen + vom 7 April der Polizeistrafgewalt wegen vorgeschrieben, der gemeldeten vom 22 ejusd. dessen anzuhalten.
Nach den hier vorliegenden Erhebungen wäre wiederholt ein Beyer von bestellt gewesenen Anlaß oder der Absicht der Einkleidung durch den Abschied nicht zu finden.

+ des Präsidiums

K. Pfr. in Zweybrücken.

Die Entschädigung des Christian Meyer zu Zweybrücken wegen seines Pferdes betr.

24/5.37

N° 34,367. 26 Mai 37

An die Kaiserl. Consul. Behörde in Ffurt.

Contract eyn geschickt.

+ Ist Frankenthal

26/5.37

Hier hoch Kaiserl Consul Behörde habe ich die Ehre als Anlage zu der distinirten Mittheilung vom 18 d. M. gegen gefällige Remission der Resultat der in Grünstadt vorgenommenen gerichtlichen Untersuchung samt den in Beschlag genommenen Briefen (zu überschreiben).

Aus denselben ergiebt sich:

1, dass die Klagsklage am 17 Febr. 1837 bereits in Anklage eyaren,

2, dass sie mit Hülfe des Advocat Schreiber gerichtlich zu sagen, eyaring Straf nicht in Grünstadt eyaren (sondern Fries und Mathia) eyrit sie sonst mit an Ausgabe, Verdächtigkeit und Geld so reichlich gegessen eyaren eyn Dieb und den Briefen hervorgeht,

3, dass auch denselben Gründen der Contract mit Römertor Fries, eyrlich in Ffurt eyaren, zu der Verfassung einfach Verfassung mit gegriffen haben, durch diese Verbindung von den Rechtsanwälten, so eyn durch den Inhalt der Briefe eyidentlich eyird, auch eyrlichen Fries und Mathia um den Ehrlichen Namen Leute zu verschweigen für schon Arrest meine Arbeit schein zu 600 f Lösegeld haben, gestohlen auch 8 Monaten auch Lösegeldlichter Haft, und die Abbarbeitung des Lösegeldes verklammert haben. — Die Art eyn Fries und Mathia schon Ehrengerichten ihre Unschuld verstümmeln und den von ihnen auf den Angeber (eyrlichen und den unschuldigen Opfern des Lösegeldschwerd) angegebenen Ausspruch: aide toi, & le ciel t'aidera; französischen Deutsch, dass die Ehrengerichten dieser Klagsklage durch die Verfassung nicht mitgegriffen haben. —

4, dass die Klagsklage gebrannt sind, und dass Fries eyn Mathia sich in Haft in der Absicht

+ Arrest Dezember 1836

≠ die Ehrengerichten

verklammert haben

nicht

Auf den protocollarischen Aussagen des Dr Fries der Schuhmacher Müller und des Accessoriats Hatz dürfte zu entnehmen sein, dass die gerichtliche Inquisition vom 26 d. M. in Contract der Punkte 1. 3 und 4. bereits erledigt ist.

Eine Vernehmung des Inquisitoriats Fries scheint nicht statt, eyrit er sich in Grünstadt, sondern in meinem Arrest befindet eyrird. Die eyrinde übrigens voraussichtlich schon so eyrenig ein Resultat ergeben haben, eyrie die bey dem Dr Fries vorgenommene, eyrie auch den durch die Briefe gegebenen Notizen, der Dr auf seiner Reise mit Ehrlichen Contract sich nicht bestätigt. Inzwischen habe ich mich Assessor zu ersuchen, diese Vernehmung umständlich nachzuholen, um nicht neuen Verdacht oder schwierigen Fragen in den Augen des Publicums zu Compromittiren.

N° 34.368. 26 Mai 37.

An die Kaiserl. Consul. Behörde in Ffurt.

Die Sperrung der militärischen Estafette durch die Postbehörden betr.

26/5.37

Hier hoch Kaiserl Consul Behörde eyrlaube ich mich ergebenst zu melden, dass der Adjutant der Division Infanterie von Baden Inspectionen, den Lieutenant Clemens nach Landau (Rheinbayern) eyrgleichen, mit der Estafette Dienst Route des N° des Estafettenreiters zu eyrlassen, damit die Postbehörden sich nicht sperren eyrgendlich stützen, die Dienst Estafette eyrlich eher von Baden der großherzoglichen Kaiserl Consul Behörde zu bringen, zu Pferde mit Post zu befördern.

No. 34,369. 26 Mai 37.

kgl. Assr. in Zwey.

Die aus Zweybrücken entflohenen politischen Verbrecher betr.

26/5.37

Auf den Grund der gegen Commission hier eingereichten Produkte und der Requisition der Bundes Central-Behörde vom 23 d. M. wollen hg. Ang. veranlassen:

1, daß der Gymnasiast Schüler Fries über die Reise seiner beyden Brüder nach [illegible] und die [illegible] gerichtlich vernommen werde,

2, daß Georg Völkel ~~über~~ ~~hier~~ in Betreff seiner bey dem k. Polizei Commissair abgegebenen Erklärung ebenfalls noch gerichtlich vernommen und namentlich darüber befragt werde, wo die Studierende Müller und in welchem [illegible] oder bey welcher Veranlassung die von ihm angegebene Erzählung gemacht habe, indem die Studierende Müller von dem Unters. Richter in Frankenthal vernommen, förmlich in Abrede gestellt hat, so etwas erzählt zu haben, dagegen vorgebracht hat, daß Jemand in der Wirthsstube, dessen Namen sie nicht mehr zu nennen wisse, davon gesprochen habe.

No. 34,370 id.

An d. Kgl. [illegible]

Strafuntersuchung der [illegible] u. Fr. Fischer [illegible] betr.

Antrag auf Abweisung.

26/5.37

No. 34,371 id.

Gr. Ut. Ger. Landau

Uebersendung eines Verweisungsurtheils und Anklage-Akte gegen Jakob Lang v. Annweiler.

26/5.37

No. 34,372 id.

Gr. Ut. Ger. Frankenthal

Dto gegen Georg Albert Wolf v. [illegible].

26/5.37

No. 34,373 26. May 1837

Stadtgericht Darmstadt.

Unters. geg. Georg Adam Saul v. [illegible] betreffend.

Die mit verehrlichem Schreiben v. 13. Novbr 1835 dem kgl Untersuchungsrichter dahier übersandten Akten beehre ich mich in der Anlage nach gemachtem Gebrauche zu remittiren.

26/5.37

No. 34,374 id.

Gr. Ut. Ger. [illegible]

Untersuchungssache des [illegible] Braun u. Consorten betr.

[illegible] erhalten in der Anlage ein allerhöchstes Rescript v. 18. d. Mts. in obbezeichnetem Betreffe nebst Beilagen zur weitern Verfügung.

26/5.37

No. 34,375 id.

Gr. Ut. Ger. [illegible]

Untersuchungssache des [illegible] Abel v. [illegible] betr.

Wie vorstehend.

26/5.37

No. 34,376. id.

An die Bundes Central-Behörde in Frankfurt

Die von Joseph Schauberg [illegible] Schriften über die Ermordung des Studenten Lessing u. über die gegen Zacharias Aldinger geführte Untersuchung betr.

Einer hohen Bundes Central behörde beehre ich mich in Beziehung auf die Benachrichtigung vom 10 d. M. die von dem Praesidio ~~in [illegible]~~ der Reg. des Rheinkreises an die Polizeibehörden ~~[illegible]~~ erlassenen Verfügung mitzutheilen, wodurch der jenseitigen [illegible] Requisition, so weit es die bestehenden Gesetze zulassen, entsprochen wurde.

26/5.37

No. 34,377. id.

kgl. Assr. in Frank.

Die in dem [illegible] [illegible] verurtheilten 10 Personen betr.

Die mit Begleitungs Schreiben vom 18 d. M. übersendeten ~~[illegible]~~ Verhandlungen über den [illegible] folgen mit entsprechenden Bemerkungen zurück.

26/5.37

das Protokoll des Bürgermeisters von N. Wien zieht gegen die Namen der verbündeten Aufrührer an. Allein diese erwarben in den Kammersitzungen durch den k. Staatsminister genügende Genüge. Laut Antrag ist die gänzliche gnädige Cassirung des Protokolls für die Ehrenrettung für die nächsten Angehörigen von großer Wichtigkeit sein.

Es scheint mir auch durch die Grundsätze des Art. 82 der Verfassungs-Urkunde nicht gerechtfertigt, daß der k. Staatsminister mehr seinen Befehl blos angeordnet hat, damit über den Vorfall ein Protokoll verfasst werde, als dem Abgeordneten aufgetragen zu bleiben. Allein dieß Protokoll darauf muß durch eigene Überzeugung sondern durch Vernehmungen, und ist nicht geeignet dringende Gesetze zu hindern, die das Gesetz vorlaufen und die für in einer höheren Macht verlangt gegeben haben, unrichtiger Deutung, daß [illegible] Gesetzgebung, welche das bestimmten der wichtigen Personen mit versehen und die in Abstimmung mit der Erklärung der Angeschuldigten über diese Abgeordneten die Gesetzwidrigkeit vorhanden, oder daß, [illegible] Gesetzgeber verschont, die Verhaftung vorgängig durch den k. Gesetzes. Minister mit Genehmigung der obgedachten Kammer [illegible] dem Civil Staats Commissär ein amtliches Verhör über das Ergebniß der Verhaftung zugestellt worden, damit derselbe sie der Kammer einzusenden geeignet finden (Art. 81 u 82. ib.)

Der Ausschuß erhellen sämtliche alldieß das eingeleitete genau-

---

Ad d. Abg. K. d. G.

Die strafgerichtlichen Untersuchungen gegen Conscriptionspflichtige in Abgeordnetenkammer betr.

27/5. 37

† und dem Abgeordneten

N° 34, 378 24 Mai 37.

der k. Staatsministerium des Innern seit Übergabe des Berichts vom 29 April d. J. die hier in Abschrift beiliegende von gefällige k. Reg. gemachte Abschrift unterm 21 Aug. 1836 über den Antrag, wegen Aufhebung der gegen Conscriptionspflichtige in Abgeordnetenkammer betr.

Dem diese zu fassen und die weitere Behandlung zu veranlassen, dürfte zu gewärtigen sein, daß dem k. Staats Ministerium des Innern die Listen der Conscriptions pflichtigen † jetzt schon zugestellt worden, [illegible] die Conscriptionspflichtigen seit neuen Bezirke in seinem neuen Umfang gemacht worden sein, oder seit noch in Arbeit befindet.

Hinsichtlich oder über einen weiteren Vorschlag wegen Abänderung, Ergänzung oder Aufhebung gegenwärtiger Vorschriften erhalte ich gefällige k. Reg. eine gefällige Äußerung zu stellen, damit die k. Staats Ministerium darauf aufgefordert werden können.

N° 34, 379. ead.

Hr Abg. in Landsh. Landtags ein obern

Unter der gefälligen Zusage vom 22. d. M. ein Antwortschreiben eines früheren Zusammenhangs folgen, finden wir Ew. Hochwohlgeboren hiemit gefällig ersuchen, daß das Abgeordnetenhaus der Conscriptions pflichtigen und dem Abgeordnetenhaus gehörige dem Staats Ministerium des Innern, damit die Bezirke [illegible] gemacht worden, oder ein weiteres Abänderungen vorgeschlagen werden.

27/5. 37

Nº 34,380. 27 Mai 1897.

Dr. L. Marj.

Die Rechtsanwaltszulassung des Rechtsanwalts Dr. Heinz in Speier und die Übertragung seines Amtes als Notariat des Rechtsanwalts von Kusel nach Speier betr.

29/5.97

Es wird der kgl. L. Marj. die rechtsanwaltschaftliche Zulassung des bisherigen Notariats-Assistenten Dr. Heinz in Speier, seither in Rosenheim, der nunmehr in Kusel angestellt ist, dem nachherigen Übertragung des Amtes des Präsidiums des L. Appg. Gerichts genehmigt vor, und gleichen wird demselben nachgelassen, die Gesuche der allerhöchsten Gnade in der Art vorzulegen zu dürfen, dass die Rechtsanwaltszulassung des Notariats-Assistenten Heinz beigefügt und dessen Amt Herr Marx als Notar, von Kusel nach Speier allerunterthänigst vorgeschlagen werde.

Nº 34,381 ad

Kreis- & Stadtgericht Landshut

Assistenzverhandlung betr.

29/5.97

Es wird der Kgl. Kreis- & Stadtgericht eine Ordonnanz in der Untersuchungssache gegen Gg. Albert Wolf u. Klassensier, d. Vergiftung betreffend, mit dem Befehle zu übersenden, die Ordnung beigefügte Assistenzgehilfe Albert verlade zu lassen, und die Ordnung beigefügte Zeug-, Akten- und Stand zu verfügen und wie die Anlage mit dem Ladungsdokument wieder baldigst zurückkommen zu lassen.

Nº 34,382 ad

Kgl. Kreis- & Stadtgericht Landshut

Assistenzverhandlung betr.

29/5.97

Kgl. Kreis- & Stadtgericht Landshut wird in der Anlage eine gegen Ludwig Albert Wolf u. Klassensier, d. Vergiftung betreffend, mit dem Befehle zu übersenden, die Ordnung beigefügte Zeugen baldigst zu laden und wie die Anlage mit dem Ladungsdokument wieder baldigst zurückkommen zu lassen.

Nº 34,383 27. Mai 97

Kg. d. Pf. L. G.

Einmalige Gerichtsschreiberei

Übertragung der Kostenvorschüsse der Kg. Bez. Amts Pässe a. d. Pfalz. Gerichtsschreiberei Kaiserslautern auf die Kgl. Rent. Kasse u. d. d. Pf. Zahl. für Zustellungsauslagen.

29/5.97

Nº 34,384 ad

Gr. Amtsgericht Klaut.

Gesuch des Gr. Amtsgerichts von Hilfsrichter Verhinderung betr.

Vom Gesuche des Gr. Amtsgerichts Klaut, die Übertragung der Gr. Bez. Amts Pässe auf den Hilfsrichter betr.

29/5.97

Nº 34,385

Gr. Bez. Amt Germersheim

Vorgang. Gesuch des Kgl. Martin u. Mitarbeiters, 2. Heinrich Fodor u. Ludwig d. 3. Ludwig Bernhard u. Gegen Bad.

Vom Gesuche des in Abschrift anliegenden Kgl. Bezirksamts wollen für jede Wiederholung in Kenntniss gesetzt und diesfalls jeder betreffende Beschuldigte gütlich gehört.

Die Untersuchungssache folgt anbei zurück.

29/5.97

Dr. Kö. Maj. Nº 34,386

Vorgang. Gesuch des Andreas Lindner u. Frau betr.

Abtretung auf Einziehung eines Vermögensstandes des 1. Bat. d. 6. C.

29/5.97

Nº 34,387

Dr. Kl. Maj.

Vorgang. Gesuch des Christian Schmengler u. Frau betr.

Abtretung auf Genehmigung des Gesuches auf 30 Jahre gestellte in gemeinsame während eine Ehe.

29/5.97

№ 34, 388

29. May 37

An Rentier Knoll in Ortelsburg.

Die Verpflichtung des Friedensrichters Lorek von Steinhagen und die Verpflichtung seines Stellvertreters wurde Ihnen Mittheilung gemacht.

29/5. 37

Nach den abschriftlichen Anlagen hat der K. Landgerichts-Präsident den Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm Lorek in Steinhagen zum Friedensrichter des Amts Ortelsburg, vom 25 Febr. c. ab, und zum Stellvertreter desselben, vom 29 März d. J. ab, ernannt, und Sie haben demgemäß die Verpflichtung des Friedensrichters Lorek und des Stellvertreters Lorek nach Neidenburg, den K. Friedensrichter Lorek nach Ortelsburg über nach Steinhagen zu verfügen gewußt.

Es wollen demnach den K. Friedensrichter Lorek von Steinhagen nach Ortelsburg, so wie den K. Landgerichts-Präsidenten Steinhagen von der erfolgten Verpflichtung des Friedensrichters Lorek in Kenntniß setzen, die Verpflichtung des Rentiers in Neidenburg festsetzen, die beyden K. Friedensrichter aber zu deren Legitimation ihrer Aemter anweisen.

Dem K. Friedensrichter Lorek bleibt es überlassen, sich zu dessen Legitimation, da er schon vom hiesigen Gerichte vereidet worden, durch eine Bescheinigung desselben darüber auszuweisen, daß er noch im guten Vernehmen mit seinen Collegen stehe und durch seine Amtsführung sich keine Ahndung zugezogen habe.

№ 34, 389. cod.

An K. Landg. Präs. in Neidenburg.

Den beyden Friedensrichtern Lorek in Steinhagen und Lorek in Ortelsburg ist die Verpflichtung ertheilt worden.

29/5. 37

Nach der abschriftlichen Anlage hat der K. Landgerichts-Präsident den Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm Lorek in Steinhagen zum Friedensrichter des Amts Ortelsburg, vom 25 Febr. c. ab, und zum Stellvertreter desselben, vom 29 März d. J. ab, ernannt, und Sie haben demgemäß die Verpflichtung des Friedensrichters Lorek nach Neidenburg, den K. Friedensrichter Lorek nach Ortelsburg über nach Steinhagen zu verfügen gewußt.

Es wollen demnach den K. Friedensrichter Lorek von Steinhagen nach Ortelsburg, so wie den K. Landgerichts-Präsidenten Steinhagen von der erfolgten Verpflichtung des Friedensrichters Lorek in Kenntniß setzen, die Verpflichtung des Rentiers in Neidenburg festsetzen, die beyden K. Friedensrichter aber zu deren Legitimation ihrer Aemter anweisen.

Dem K. Friedensrichter Lorek bleibt es überlassen, sich zu dessen Legitimation, da er schon vom hiesigen Gerichte vereidet worden, durch eine Bescheinigung desselben darüber auszuweisen, daß er noch im guten Vernehmen mit seinen Collegen stehe und durch seine Amtsführung sich keine Ahndung zugezogen habe.

An K. Landg. Präs. in Neidenburg.

Den beyden Friedensrichtern Lorek in Steinhagen und Lorek in Ortelsburg ist die Verpflichtung ertheilt worden.

29/5. 37

№ 34, 389. cod.

An K. Landg. Präs. in Neidenburg.

Den beyden Friedensrichtern Lorek in Steinhagen und Lorek in Ortelsburg ist die Verpflichtung ertheilt worden.

29/5. 37

Den beyden Amtsvorstehern Kirchweger und Watrey in Kaiserswalde ist die nachgesuchte Bescheinigung wegen ihres Verbleibens zum Gebrauche wegen Landschaft Beamte mitgetheilt. Der K. Landgerichts-Präsident ist von der K. Regierung beauftragt worden, den Amtsvorsteher Kirchweger und Watrey sofort zur Abgabe ihrer Erklärung darüber anzuhalten, daß sie die Verpflichtung als Friedensrichter nicht annehmen können, weil sie durch ihre Amtsgeschäfte ganz in Anspruch genommen sind, und ihnen die Verwaltung ihrer Aemter nicht gestatten würde, sich mit Geschäften zu befassen, welche ihnen fremd sind, und ihnen keinen Vortheil gewähren.

Sobald Sie diese Erklärung erhalten haben, wollen Sie solche mit Ihrem Gutachten darüber, ob Sie die Verpflichtung des Kirchweger und Watrey für nothwendig halten, anher einreichen.

№ 34, 390. 29 May 37.

An Reg. in Königsberg.

Das Gesuch des Gerichtsboten Perpeet um Königsberg seines Amtes als entlassen.

29/5. 37

Es darf nicht Hrn. Kg. unbekannt bleiben, daß der Gerichtsbote Perpeet seine Function nicht genügend, daß er selbst sein Gesuch zurückzunehmen erbiete. Sollte es aber der Fall seyn, daß er sich wieder zu seinen früheren Geschäften, zufriedenstellend dem seine Subsistenz zu verschaffen, geneigt zeigen, so wird es Ihnen überlassen, ihn wieder anzustellen, so wie auch seine Familie dort zu belassen. Es werden Ihnen die Gründe angegeben haben, über die Vermögens- und Familien-Verhältnisse des Gerichtsboten, so wie über das Verhalten und die Führung seines Amtes, die die Erkundigungen nicht bis in die neueste Zeit reichen, Erkundigungen einzuziehen, und Sie haben sich demnächst darüber abschließlich zu äußern, ob es [illegible] ganz dem Interesse des Dienstes und der Lage des Gerichtsboten entsprechend sey, den Exekutor ganz von seinem Amte zu entfernen und solche seinem Sohne zu übertragen, in so fern dieser [illegible] dieses gewünscht geneigt scheint.

Ganz neuer Ansicht der Art würde der alte Perpeet sich eben Hoffnung gegen zur Wiederanstellung seines

Dienstag vorzulegen.

Hz. ersuchen wir diesen Zeugenaussagen wir diesen Vernehmungen die gewünschten Feststellungen gefallen gut sie stellen dem k. Hz. Gericht mit dem ehrerbietigst gehorsamsten Gesuche zum Gutachten vorlegen.

N.° 34,391. 29 May 1837.

Dr. kk. Mayerhofer.

Begnadigungsgesuch für Ludwig Klockner von Landau betreffend. Antrag auf Abweisung desselben.

N.° 34,392

Dr. kk. May.

Urkunden-Legalisation betr. Uebersendung von 2 Urkunden zur Legalisation durch die Herzog. Gesandtschaft.

N.° 34,393 rod

Hz: Bk. Pst. Landau.

Assisenverhandlung betr. Uebersendg. der Vernehmungsprotokolle & Beilagen gegen Jean Klöckner v. Gleisweiler zur Herstellung.

N.° 34,394 rod

Instruktion des Landrl. Pfenningschen Klanten.

Begnadigung des Andreas Pfenning v. Hanhofen wegen Todtschlags Landrichter von Landau betreffend. Gesuch um Abschrift der vorgelegten Instruktion gegen Pfenning wegen allerh. Begnadigungserlasses v. 28. v. Mts. die Rückäußerung betreffend, zur weiteren Veranlassung.

N.° 34,395

Hz: Bk. Pst. Landau.

Begnadigung des Johann Held v. Compl. v. Klingenmünster betr. Rückgabe des Gesuchs des wegen allerh. Begn. v. 28. mittels Vfg. v. 29. Mts. Vorgelegten mit dem Bemerken, daß die Akten bereits unterm 19. d. Mts. an das Appellationsgericht eingesendet worden sind.

N.° 34,396 29. May 37

Hz. Bk. Pst. Frankenthal.

Begnadigung des Johann Bordello v. Grünstadt betr.

29/5. 37

Vz. kk. May. Euer pp. gefällige allerh. Entschließung v. 20. v. Mts. den Johann Bordello v. Grünstadt mit seinem allerunterthänigsten Gesuche um Nachsicht dreier wegen Todtschlags v. Bfs. 20 Jahr. Gefängnißstrafe v. Bfs. 20 Jahr die Abweisung betreffend, gehorsamst mit dem Anheimgeben zurückerbittet, das anliegende Begnadigungsgesuch des Verurtheilten zur Vollziehung gefällig zu verfügen.

N.° 34,397 rod

Hz: Bk. Pst. Landau.

Begnadigungsgesuch des Peter Kleinhans v. Hüssingen betreffend.

29/5. 37

Den Peter Kleinhans v. Hüssingen wegen Todtschlags Landrichter von Landau betreffend, hat Vz. kk. May. Euer gefällige allerh. Vorschr. v. 20. d. Mts. mit seinem allerunterthänigsten Begnadigungsgesuche die Abweisung betreffend zurück.

N.° 34,398. rod.

An das Präsidium der k. Regierung.

Die Beschlagnahme der Schriften: Erklärungen über die Verfassungen der freien Völker von Amerika von Heinrich Hasler betreffend.

30/5. 37

Ich habe die Ehre gehorsamstes Präsidio unterm ergebenster Beziehung auf die Mittheilung vom 13. d. Mts. über den Adressenbetrieb, wovon sich die k. Reg. d. d. des J. einen einzelnen Schriftstück der Landau Constant Tageblatt vom 25. d. Mts. zu überreichen, und ergebenst hervorzuheben, daß auch der Buchhandlung Reichard & Ritter in Speier & Hrg. wegen die Herausgabe der benannten Schrift sich vorbehalten worden sey.

№ 34, 399. 29. Mai 37.

An den Kgl. Bez. u. Kr. Chirurgus Dr. Hesse in Frank.

Die vakant gewordene polizeiärztliche Chirurgusstelle dahier.

29/5.37

Benachrichtigung seiner Ernennung von der Kgl. Central-Regierung vom 24. d. M. mit Übersendung des Protokolls über die Prüfung des Herrn Dr. Hölkel in Gremsdorf, so wie den k. Landrichter zu der gewissenhaften Ablegung, den ersten aber den Herrn Dr. Hesse von dem k. Polizei-Kommissär dahier genommenen Angelobung in Pflicht des Landrichters Müller ab, den letzteren aber über die Angabe, daß sich ein Chirurgus nicht gemeldet, die Pflicht des Amtsdieners auf sich geladen, die Taxe für Verrichtungen zu haben, zur Rechtfertigung aufgefordert worden.

№ 34, 400. cod.

An das Distriktschirurgus der k. Gendarmerie daselbst.

Dem Transport von 4 Gefangenen Zigeunern in das Central Gefängniß betr.

29/5.37

Anzeige-Publikation des Ang. Hofmann Stein von Hier ~~und die~~ zu 18 monatlicher Gefängniß-Strafe gerichtlich und die dagegen Criminal-Berufung Caspar Hofmann so wie Endorff Andrett in das Central Gefängniß abzuliefern.

№ 34, 401. cod.

k. Ang. Ar. das G. in der S.

Der Entlassungs-Befehl der zweiten Conscribirten Joseph Kilian von Frank. betr.

30/5.37

Joseph Kilian von Frankenthal wurde als zweiter Conscribirter im Jahre 1819 vom k. Landkommissariat daselbst zu einer Geldstrafe gerichtlich verurtheilt, welche sämmtlich durch das k. Bezirksgericht nach dem damaligen Conscriptions-Gesetze rechtskräftig erklärt wurde. Der Vater dieses Conscribirten hat nun um Nachsicht angesucht, in welcher er um Erlaß der Geldstrafe zur Bestreitung des Militairersatzkostens für seinen Sohn bittet.

Da das von dem k. Staats-Prokuratoriate eingeforderte Gesuch rücksichtlich der Vorgestellung selben zu dem Verstoß der k. Regierung gehörig dünkte, so benachrichtiget ich mich derselben und dem Landrichter Sind seinen Bericht des k. Bürgermeisteramtes Landau zu gefälliger Rückäußerung zu übersenden.

№ 34, 402. 30. May 37.

An den k. Staats-Prokurator des Ob. Ger. Hofes daselbst.

Die Verhaftung und Verhörung des Landrichters Lorch in Germersheim betr.

30/5.37

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in Beantwortung des gefälligen Rescripts vom 28. d. M. Nro. 1. Ministeriums des Innern vom 19. Mai 1837 hiebei die dem k. Landrichter Lorch in Germersheim wegen ordnungswidrigen Betragens durch das k. Bezirksgericht Zweibrücken am 4. Februar d. Js. und durch das k. Appellationsgericht am 29. May d. Js. bestätigte Rügigerichtsstrafe, bestehend in einer geschärften Verweisung mit Androhung in die Untersuchung Kosten, ebenfalls bestätigt hat; daß Ihnen Seine Majestät der König beygefolgt allerhöchster Entschließung vom 21. d. Mts. bewogen gefunden habe, auf den Grund des §. 20 der 2te Beilage zur Verfassungs-Urkunde den Landrichter Johann Philipp Lorch in Germersheim auf das Ansuchen Hochdesselben und des Landrichters Augustin Logson zu Landau bis zum Schlusse der Untersuchung, durch welche sie veranlasst sind mit seinen Dienstes-Geschäften zu versehen.

№ 34, 403. cod.

An das k. Bez. u. Kr. Chirurgus Dr. Hesse

Die Verhaftung des Landrichters Lorch u. Logson betreffend.

30/5.37

Ich beehre mich k. Regierung Abschrift meines Berichtes vom 21. d. Mts. die Verhaftung des Landrichters Lorch u. Logson betreffend, zum weiteren mir Ihre Gebühren zu übersenden.

An

N°. 34, 404

30. May 1837.

den Landrath des Land- und Stadtkreises Landau

Berger

Königliche Regierung

[illegible]

30/5. 37

Ihnen beschließt die unterm 26. d. M. Nr. 4 [illegible] anher gefundene allerhöchste [illegible] zu Ihrer Amts- und Intelligenz-Blatt.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben Sich mittelst allerhöchster Resolution vom 21. d. Mts. bewogen gefunden, den Friedensrichter Herrn Philipp Lorch zu Germersheim zu dem Friedensgerichts-Assessorate und den Friedensrichter Assessor Logeay zu Kaiserslautern zu dem Friedensgerichts-Präsidenten Logeay zu Kaiserslautern zu dem Friedensgerichts-Präsidenten Logeay zu Kaiserslautern zu ernennen.

N°. 34, 405

Gr. Bez. Amt. Landau.

Uebersendung seiner allerh. Resolution vom 21. d. M. nebst Beilagen in obigem Betreffe.

Landschaftsgerichts-Präsident v. Loen
Balger v. Neuburg und der
Gr. Bez. Amt. Schönlaub v. Meisel

30/5. 37

N°. 34, 406

Gr. Bez. Amt. Germersheim.

Die Anstellung des Rechnungs-Commissärs Klingel und der Amtsdiener

30/5. 37

Auf Ihren Bericht in obigem Betreffe ist mir zu ersehen, daß die Friedensgerichts-Localien, Akten, Register und Kassa in dem Gebäude untergebracht sind, wo nicht die Wohnung des Präsidenten, sondern eines Beisitzers sich befindet, und daß Sie deßhalb Anstand nehmen, diese Gegenstände dem Präsidenten zu übergeben.

N°. 34, 407

Gr. Bez. Amt. Landau

Wie vorstehend in Beziehung auf die Friedensgerichts-Localien in Landau.

30/5. 37

Kg. d. Ass. d. I.

Königliche Regierung habe ich die Ehre, in der Anlage gefällige Ausfertigung von Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Quartal 1837 zur weiteren gefälligen Veranlassung zu übermachen.

25/5. 37

N°. 34, 409

An d. L. Ng.

Benachrichtigung für Michael Barth von [illegible] betreffs.

Anbei ist Ihnen d. Majestät die hohe d. L. Stadt- Land- und Friedensgerichtsbeschluß [illegible] mit gefälliger Gelegenheit wieder zurückzugeben, hätte ich [illegible] allerhöchste Genehmigung [illegible] d. Friedensrichter [illegible] Michael Barth [illegible] bewilligten [illegible] Abschiedes, da die [illegible] Umstände [illegible] Verfassung rechtfertigen.

30/5. 37

N°. 34, 410.

An das Präsidium der k. l. Ng. des Rheinkreises

Einen in Beschlag genommenen Gulden Banknote.

31/5. 37

9/6 Mai 37.

Auszug aus dem Gerichtspolizeiprotokolle in Landau gegen Joseph Hirsch und Franz Marx Fürstenthal in Germersheim verhaftet und von dem k. Appellationsgerichte der Rheinkreises, gemeinschaftliches Präsidium mittelst Schreiben vom 27. v. M. von dem k. Staats-Prokurator in Landau requisirt, sowie die Akten einzusenden.

N°. 34, 411.

An

Die gerichtsbothen Landidus und Meyer von Annweiler und Ottenberg und gültigen Vorsetzungsbescheide zur Vorladung mitgetheilt haben, so wollen wir sie [illegible] Vorladung [illegible] dieselben binnen drei Tagen [illegible] und sie zu [illegible] Vernehmung [illegible].

Das Amt. in Kirchheimbol.

die gerichtsbothenstellen in Homburg betr.

31/5. 37

An die K. Bezk.-Ger. Ansbach.
Ger. Assessor Dr. Schmitt.
Frank.
Landau.

Die Auffassung von gerichtlichen Expertisen u. Gutachten zum Zwecke der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs betr.

31/5.37

No 34, 412. Zi Mai 37.

Auf seine Mittheilung vom 8. Januar d. Js. des K. Landgerichts ist wahrzunehmen, dass die Ansicht über die Strafbarkeit der Aufforderung von gerichtlichen Experten u. zur Disposition der Angeklagten gestellten ungerechtfertigten Termine seines Erachtens vorliegt erscheinen, damit die entsprechenden Anordnungen in der Strafprozessordnung vorgeschrieben und vorsichtig gerechtfertigt erscheinen.
Kgl. Reg. erhalten nur diese Anlage seiner Ansicht übersendet.

An das Landgericht in Ansbach.
das K. App. Gericht.
betreffend eine obere.

31/5.37

No 34, 413. cod.

Denselben Gegenstand in Betreff der für das K. App. Gericht ausgezeichneten Räume von 100 f.

An das Präsidium der K. Kreisregierung in Ansbach.
die gefällige Mittheilung des Stand Standes im Anwesen betr.

31/5.37

No 34, 414. cod.

Die bereits Contract Besorgt in Stand wünscht in Beziehung auf die bereits früher gemachten gefälligen Mittheilungen über den Mietzinsbetrag zu ersuchen, einen der Assessoren in Anspruch nehmen.
Damit bis ist in dem Falle gemachtes Präsidium in dieser Hinsicht um gefällige spätere Mittheilung ersuchen zu müssen.

An das K. Landgericht in Ansbach.
die Anstellung eines Hilfsarbeiters betr.

31/5.37

No 34, 415. cod.

In Anwendung einer Anzeige der Bezirksamtmann Ansbach erhalten Kgl. Regierung, dass der Obere Theil und Theil Rechts Ansbach Nicht auf der Abschätzung auf den Grund der Kirchen

folgenden Schuldenzahlungs-Protokolle genommen wurde, und es in Betreff der Einnahmen der Schuldigen durch den Schuldenrath nöthig erscheinen, und weitere Anordnungen zu diesem Behufe in den Casse sind Acte in Abgang gebracht hatte.

K. Landg. Ansbach.

Anstand gegen den Assessor Heinrich Graf von Lichtenstein betr.

31/5.37

No 34, 416. Zi Mai 37.

Es bestehen nichts K. Landg. gegen den Assessor Graf von Lichtenstein gegen Installirung als Hilfsarbeiter eines widerlichen Anstandes gegen die gesetzliche Zulässigkeit und administrativen Massregeln einzuschreiten, wogegen fürsichtige Schuldenzahlung bestehen dürfte, obgleich das Haus polizeiliche Gesetz den Inspektionen vom 23 d. M. [illegible] hat.

An das K. Bezk. Amt.

Verbot des Besuchs der hiesigen öffentlichen Schauspiele zu Gegenständen betr.

31/5.37

No 34, 417. cod.

Dessen Gesuch um nachträglichen Urlaub zum Gebrauche des Bades in Adelholzen betreffend Erledigung.

An das Präsidium der K. Kreisregierung.
den Dr. Franz Joseph Schauberg von Dürkheim betr.

31/5.37.

No 34, 418. cod.

Mit Beziehung auf die gefällige Mittheilung vom 8 Oct. v. J. habe ich den Herrn des K. Präsidiums in Anspruch zu nehmen, dass dem von dem Kreis und Stadtgerichts Münchner zur Haft gegen Joseph Schauberg verhängten Strafbefehl nicht mehr in Vollzug gesetzt werden, indem das Criminalgericht des Kreis Landau vom 12 Juli von Anfang und Strafe [illegible]

N° 34,419. 31 Mai 37.

Kgl. Kreisregierung in Ppr. des d. Ayy. Bez.

die Gewehrfabrikation in Suhl betr.

31/5.37

Ich beehre mich, Ew. Hochwohlgeb. um die gefällige Mittheilung zu ersuchen, ob Sie mit der Errichtung einer Gewehrfabrikation in Suhl einverstanden sind, und wie hoch sich die Kosten einer solchen Anlage belaufen würden.

Da ich mich nun bereits mit einigen Gewehrfabrikanten in Verbindung gesetzt habe, so sehe ich der baldigen Beantwortung meiner Anfrage um so mehr entgegen, da ich dann die Vorlage des Etats für das Jahr 1838 machen muß.

Die Art wie der seitherige Besitzer der hiesigen Gewehrfabrik Herr Wenzel seinen Dienst bisher versehen hat, so wie seine Vermögens-Umstände haben mich bestimmt, ihn zu ersuchen, daß er gleichzeitig für die Einrichtung meiner Gewehrfabrik mit Suhl gefällige Vorschläge machen wolle.

31. May 37

N° 34,420

Kgl. Reg. Präs. Landau

Uebersendung einer Einlassungsordnung in Bezug auf Anbringung von Visirmessern &c. &c. ferner eines Verrichtungsbefehls und Aufzugsattests zu Gewehren von Remscheid &c. &c. zum Vollzuge

31/5.37

N° 34,421

Kgl. Reg. Präs. Frankenthal

Uebersendung zweier Verrichtungsbefehls &c. &c. zu 1, Johann Küster v. Neunkirch und Jakob Fischer &c. &c. v. Münchweiler zum Vollzuge.

31/5.37

K. Bez. Reg. Trier

Verleihung von 9 Gewehrfabrikanten-Pässen.

1, Anton Jos. Wack, Kfm. u. Gewehrfabrikant in Ehrang
2, Peter Thomas, Gewehrmacher
3, Andreas Klein, Gewehrmacher
4, Johann Klein, Gewehrmacher in Olk
5, Jakob Klenkes in Mußgönheim
6, Balthasar Klenkes, Gewehrmacher
7, Leo Ascher in Landsberg
8, Anton Ascher, Gewehrmacher
9, Johanna Barbara Wichard, Kfm. u. Gewehrfabrikant in Mayen

alle in Trier.

31/5.37

N° 34,423

Großherzogl. Mannheim

Uebersendung von 3 Urkunden für 1, Friedrich Hemmig, 2, Johann Gleinig, 3, Adam Hofmann in Mannheim.

31/5.37

N° 34,424

Großherzogl. Hessen

die einer Urkunde für Joh. Jakob Eckhardt Hufschmied in Offenburg.

31/5.37

N° 34,425

Großherzogl. Darmstadt

Uebersendung einer Urkunde für Ludwig Eckert in Darmstadt.

31/5.37

N° 34,426

Gr. Hofgericht in Cöln

Uebersendung von 3 Urkunden für 1, Ludwig Wilhelm Bruckner in Neuwied, 2, Bernhard Hasenclever in Ehringhausen und 3, Friedrich Schoenenberg, sämmtlich Gewehrfabrikanten in Cöln.

31/5.37

№: 34,427 — 31. May 1837

Gl. Forst. Mainz — Uebersendg. von 3 Urkunden für 1, Magdalena Schmoll, Haushaltung in Rheinhessen, 2, Heinrich Spohn, Hundersheim a. d. Pfrimm, [illegible].

31/5. 37

№: 34,428 — ad

Gr: Mb. Forst. Hettle — Uebersendg. einer Urkunde für Daniel Lang von Hundsbach.

31/5. 37

№: 34,429 — 1 Juni

Gr. Bau-Inspektor zu Kaiserslautern — Hr. mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 8. April d. J. den Kgl. Bauinspektor Popp daher zugesendete Uebersetzung [illegible] gegen Unterthanen wegen Baufreiheit [illegible] Abgaben und genauste Befolgung [illegible] Anlage [illegible].

6/6. 37

№: 34,430 — ad

Gr: Mb. Forst. Frankenthal — Uebersetzung der Gemeindeordnung des Marktes Frankenthal betr.

6/6. 37

Euer Hochgeboren [illegible] Allerhöchsten Entschließung vom 20. d. Mts. [illegible], die Gemeindeordnung [illegible] Frankenthal auf die durch Allerhöchste Entschließung der Gemeindeordnung [illegible] zu Kaiserslautern [illegible] Gemeindeordnung [illegible].

Gleichwie nun [illegible] der Gemeindeordnung des Marktes Frankenthal [illegible] Bestimmungen [illegible] Gemeindeordnung [illegible] Kaiserslautern [illegible] Gemeindeordnung [illegible].

Euer Hochgeboren [illegible] Gemeinde Frankenthal [illegible] Gemeindeordnung [illegible] Anordnung [illegible] Abänderung [illegible].

№: 34,431 — 1. Juni 1837

Gr. Mb. Forst. Kaiserslautern.

Uebersendung der Gemeindeordnung des Marktes Frankenthal betr.

6/6. 37

[illegible] Allerhöchsten Befehle des Kön. Staats-Ministeriums des Innern vom 20. d. Mts. [illegible] der Gemeindeordnung des Marktes Frankenthal [illegible] Bestimmungen [illegible] Gemeindeordnung [illegible] Kaiserslautern [illegible] Gemeindeordnung [illegible].

№: 34,432 — ad

An die Redaktion des Amts- & Intelligenzblatts. Speyer.

6/6. 37

Ich ersuche die gefällige Redaktion ergebenst, Euer Hochwohlgeboren Übersetzung [illegible] Amts- & Intelligenzblatt [illegible] nehmen zu lassen.

Uebersetzung

Der Kön. Min. des Innern hat [illegible] Gemeindeordnung [illegible], den Gemeindeorten Frankenthal [illegible] Münster a. Stein-Ebernburg [illegible] Gemeindeordnung [illegible] Kaiserslautern [illegible] Gemeindeordnung [illegible].

№: 34,433 — ad

Gr. Mb. Kgl. Kreis- & Stadtgericht. Speyer.

Uebersendung der Gemeindeordnung des Marktes Münster a. Stein-Ebernburg betr.

6/6. 37

Zufolge einer Verfügung des Kön. Min. des Innern d. d. 20. d. Mts. [illegible] Allerhöchsten Befehle [illegible] Gemeindeordnung [illegible] Münster a. Stein-Ebernburg [illegible] Gemeindeordnung [illegible] Kaiserslautern [illegible] Gemeindeordnung [illegible].

Nº 34,434. 1 Juni 37.

Hpt. Kay. erhalten das Bestätigungs Gesuch des Post-halters Kayser in Homburg mit der Verhaltungsbefehl zum gehorsamsten Bericht.

Es geschieht wohl, daß der Bräuerbesitz Lobel als seine Brauerei angeben durch seine Bestrafungen öffters Anlaß gibt, daß bey ihm die nachtliche Ruhestunde gestöhrt wurde, weshalb die dem Gesuche beygefügten Zeugnisse sich gutentheils über den Charakter des Bittstellers äußern, so verdient das Zeugnis über diesen Punkte sorgfalt als wie über die Fähigkeit und sonstigen Brauereyerfordernisse derselben, um sich wegen für das Gesuch günstig aussprechen, dem K. Landrath einstens zum Berichte aufzugeben.

Wenn falls die gegen ihn angezeigten Verurtheilung sich so zu bewähren scheinen, daß er sich gutter Ruf verschafft. Es selbst hatten mehrere Gelegenheit, sich zu überzeugen, daß er ordentlich Brauer ist.

Es ist nicht zu verkennen, daß Wirth durch seine angewandte Vorsicht eigentlich schon alles abzuthun, sich die selbstständigen Gründe abgeschnitten hat, die den Bürgen hätten bestimmen können, sich der Maximen des Bürgen zu verpflichten, besonders bey Verpfändung, wenn sonst noch Sicherheit von 6 Morgen Wiesen ihn in seine Verhältnisse so gut seine Familie vollkommen beruhigen müßte. Auch wegen [illegible] angezeigten Fehler müßte, wenn der Kreisarzt durch Wirth noch nicht sich gestellt hat, versichern er sich dem Bräuerbesitz gefallen und ihn erhalten hatte, dann halte zu für den Bräuer hinreichend die Kaution zu nennen, [illegible] daß die [illegible] Verpfändung bey dem Verwandten der

† (wegen ist steht im Akten)

† abgestellt

Bräuerbesitz nicht beabsichtigt gestellt gewesen zu sein. Ob dieser blos das Brauen abgelehnt oder durch seine [illegible] bedeutende Aufsicht zu wie der über gewöhnlichen Verpflichtung verpflichtet hat, lange im Dunkeln, könnte aber durch Verurtheilung [illegible] durch Verurtheilung des guten Gesuches durch Gerichtsbeamten veranlaßt werden, wenn nicht über das gegründete Brauen des Bräuerbesitz in den gehörigen Rechtsschluß besteht. Es wird ist gewünscht, daß der K. Appt. Gerichts in Hessen 1833 den + wegen Verpflichtung Pfarrer Besen von Forbach freigesprochen hat, wenn es gestatten Bräuerbesitz als nicht genügend in seinen Aussagen annehme, der übrigens bestraften gewesen sey.

Nº 34,435 1 Juni 1837

Pl. Landkommissariat Pirmasens.

Bestimmt die Verpflichtung des Bäckers Lamberg Pirmasens.

Uebersendung der nebenbezeichneten Verhandlung und Ersuchen gestellt. Erklärungen über das Gesuch des Bäckers Jakob Lamberg von Pirmasens um Verpflichtung.

6.37

Nº 34,436 ad

Pr. Dr. Rhy.

Uebersendet das Gesuch des Bäckers Martini zu Neukirchen Bestellt.

Bescheidet den abzugebenden Bräuerbesitz anzuhalten.

6.37

Nº 34,437. 1 Juni 37.

Hpt. Kay. in Landau.

Verhaftung gegen Georg Jakob Eyrandel & Cons. betr.

6.37

Hpt. Kay. erhalten die Verhaftungsbefehle gegen die Räuberbanden mit dem Auftrage der Anklage Kammer des K. App. Gerichts mit den

Anstrengung die Abwendung der Gefahr durch das Hauptpolizeigericht selbst zu versuchen, und die Untersuchungsakten wieder mit dem Berichte des L. Appg. Gerichts zur Einleitung des Entscheidungsverfahrens gegen die beyden flüchtigen Israeliten zu remittiren.

N° 34, 438. 1 Juni 37.

An das L. Staatsministerium der Justiz wegen verlängerter Aktenfrist vom 25 v. M. wegen Verhaftung der Israeliten Hirsch und Isaak Bonem wegen Verletzung der Gränzpolizeygesetze.

Auf den Bericht vom 25 v. M. wird die Verlängerung der Untersuchungshaft gegen die beyden Israeliten Hirsch und Isaak Bonem wegen Verletzung der Gränzpolizeygesetze auf weitere 6 Wochen genehmigt.

L. Staatsministerium der Justiz.
des L. Appg. Gerichts.

die verhafteten Angeschuldigten in Haft behalten bleiben.

6.37

N° 34, 439. 2 Juni 37.

An das L. Bezirksgericht Aschaffenburg wegen Verhaftung des Israeliten Marx Bonem.

Nach Art. 16–19 des K. Edikts vom 14 Juni 1813 haben die Bezirksgerichte den Ehepflichtsatz der Gränzpolizeybothen zu bestimmen, und wissen wird der Ehepflichtsatz zu verpflichten. Es fragt sich nun, ob und in welchen Fällen von dieser Bestimmung, ~~besonders~~ ~~seit das Polizeigesetz aufgehoben hat~~ 1814 Gebrauch gemacht werden ist?

Da die Staatspflichtsgesetze wenigstens hinsichtlich Aufstands

---

gegeben müssten, so erhellet, daß keyn. Bez. Gerichten selbst Befugniß zu ertheilen, damit meiner Verfügung des L. Staatsministeriums der Justiz nicht vorgegriffen werden könne.

N° 34, 440. 2 Juni 37.

An das L. Staatsministerium der Justiz wegen Verhaftung der Israeliten Marx Bonem wegen Verletzung der Gränzpolizeygesetze.

Auf den Bericht vom 25 v. M. wegen Verhaftung der Israeliten Marx Bonem wegen Verletzung der Gränzpolizeygesetze wird genehmigt, daß die Verhaftung der Israeliten Marx Bonem in Vollzug der gegen dieselben verfügten Haft fortgesetzt werde.

L. Staatsministerium der Justiz.
des L. Appg. Gerichts.

die in Aschaffenburg verhafteten Israeliten Marx Bonem haften bleiben.

6.37

N° 34, 441. 2 Juni 37.

An das L. Bez. Gericht Aschaffenburg wegen Verhaftung des Israeliten Marx Bonem.

Da die L. Bez. Gerichte Befugniß haben, ~~sich~~ in Gemäßheit des Edikts vom 14 Juni 1813 wegen Verpflichtung der Gränzpolizeybothen in Eidesform sich zu gewissen Vorschriften über die Pflichten der Gränzbeamten gemessen, so haben wir Ihnen gleich damit nicht vorgegriffen haben, so finden wir die Verfügung meines Staatsministeriums der Justiz abzuwarten, damit meiner Verfügung des L. Staatsministeriums der Justiz nicht vorgegriffen werde.

+ an das Gericht des L. Bez. Gerichts.

N° 34, 442. 2 Juni 37.

An das L. Bez. Gericht Aschaffenburg wegen Verhaftung des Israeliten Marx Bonem.

Da die L. Bez. Gerichte Befugniß haben, in Gemäßheit des Edikts vom 14 Juni 1813 wegen Verpflichtung der Gränzpolizeybothen in Eidesform sich zu gewissen Vorschriften über die Pflichten der Gränzbeamten gemessen, so haben wir Ihnen gleich damit nicht vorgegriffen haben, so finden wir die Verfügung meines Staatsministeriums der Justiz abzuwarten, damit meiner Verfügung des L. Staatsministeriums der Justiz nicht vorgegriffen werde.

L. Staatsministerium der Justiz.
des L. Appg. Gerichts.

die in Aschaffenburg verhafteten Israeliten Marx Bonem haften bleiben.

6.37

Kaiserl. Landrath von Arz. 1835, den Stand der Kaiserl. Bergarbeiter sich gegenwärtig erhalten gemeldet haben, die Ansicht der allerhöchste Orts vorgelegt eingereichten Planen; eventuell gutachtlich erörtert wird.

Von dieser Anlegenheit erhalten Ew. auch beigefügt, der Vorstellung Bittsteller Gesuch seiner Dienst zu-sichern haben und ob er nun Anstellung zu einer Gerichtsbehörde erhalten.

№ 34,462 3 Juni 37.

Pr. Kl. Regierung.

Ueberlassung des Notariats Lebmerge an Bittsteller. Bittsteller zur allergnädigsten Genehmigung vorgeschlagen.

3/6.37

№ 34,463

Gr. Wk. Amt. Landau

die Anstellung der Gemeinde Rollmer u Pfalzbach betreffend.

Für Aufhebung der Gemeinde Rollmer und Pfalzbach und Vereinigung beider Gemeinden zu einer Gemeinde unter dem Namen Rollmer und Pfalzbach wird die allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät des Königs nachgesucht.

3/6.37

№ 34,464 cod

die Ernennung des Bürgermeisters Hoffmann zu Pfalzbach betreffend.

Ernennung des Bürgermeisters Hoffmann zu Pfalzbach.

Bestätigung.

3/6.37

Ernennung

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Bürgermeister Hoffmann zu Pfalzbach zum Bürgermeister der Gemeinde Rollmer und Pfalzbach zu ernennen.

Diese Allerhöchste Ernennung wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

№ 34,465 5. Juni 37.

Gr. Wk. Amt. Lessen

Gesuch des Gutsbesitzers Hoffmann zu Pfalzbach um Bewilligung zum Bauholzschlag.

Ueberweisung an Forst. Amt Lessen mit Anweisung, dem Bittsteller das nachgesuchte Bauholz bis 1. Juni bewilligen zu lassen.

3/6.37

№ 34,466 cod

Gr. Wk. Amt. Lessen.

Gesuch des Gutsbesitzers Lehmann zu Lessen um Bewilligung zum Bauholzschlag.

Ueberweisung an Forst. Amt Lessen mit Anweisung, dem Bittsteller das nachgesuchte Bauholz bis 1. Juni bewilligen zu lassen.

3/6.37

№ 34,467 cod

Gr. Wk. Amt. Lessen.

Gesuch des Gutsbesitzers Lehmann zu Lessen um Bewilligung zum Bauholzschlag.

Ueberweisung an Forst. Amt Lessen mit Anweisung, dem Bittsteller das nachgesuchte Bauholz bis 1. August a. c. zu bewilligen.

3/6.37

№ 34,468

Gr. Wk. Amt. Lessen.

die Verpachtung der Pfarrwiese zu Hohenstein betreffend.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, die Pfarrwiese zu Hohenstein mit Ihrem allerhöchsten Einverständniß auf 6 Jahre zu verpachten; wovon Ew. hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

5/6.37

№ 34,469. 5 Juni 37.

An die Amtsv. Berg und Thal. Berg. Gemeinden.

Die Vertheilung der Collectationen betreffend.

Berg. Berg. werden die über den Vertheilungsmaßstab der Grundsteuer-Collecte gemachten Vorschläge gemäß, um in Betreff der nicht vorhersehbaren Collecte oder unvorhergesehenen Collectationen allhalb. im Laufe d. Jahr. die erforderliche Entscheidung zu treffen, und die Vorschläge + dem nächsten zur Einsicht vorzulegen.

5/6.37

+ im Laufe d. Jahr.

Zu Bestand. (allein.)

Zu gleicher Zeit mit dem Antrag die Akten betr. Entziehung der Collocations-Prozentuen im Allgemeinen beschäftigt sind, so ist von der untern Behörde die Abfassung nicht zu verlangen, dass diese Angelegenheit ohne Verzug erledigt werde.

Der Vorstand der bey dem K. Appellations-Gerichte Kempten bestehenden Commission, welche die Collocations-Prozentuen, haben sich den möglichen Beeilungen gemerkt, um zu verhindern, dass diese Akten als affaires urgentes betrieben und vorgezogen werden.

Die Gerichtsschreiberey Rechtsbeistands sah allein nicht ein, warum die Colonnen in den Hypothekenbuch gehörig nachgetragen. Hier war der Fehler nicht zu suchen, wenige Tage Zeugen hingegangen.

Der Vorstand der Collocations-Prozentuen in gegebenen Distrikt stark sich beigegangen Zeit den Akten zu fördern, wollen Ein Jahr das K. Landgericht Gerichtsvorstand den ungefähren Zeitraum genau bestimmen, in so weit sie nicht schon seit Einführung der Hypothekenordnung ist.

N° 34, 450. 5 Juni 37.

Über den von dem K. Rentamts-Vorstande über die Betreibung der Collocations-Prozentuen bey dem Landgerichte im Monat Febr – April eingesendeten Übersichten geht hervor, dass in jenen Prozentuen die fernere Betreibung von der Entscheidung der gegen Verfügen eingelegten Beschwerden abhängt.

Es haben mit kgl. Rescript. gelegentlich einen Bericht mit den einschlagenden Akten gefordert, die Angelegenheit, so wird es von ihnen abhängen, zur Beschleunigung dieser Akten als affaires urgentes aufzufordern, wobey die meisten seit 1833 – 1835 seine anhängig sind.

Bf Vicariat bey dem K. App. Gerichte.

Betreff zum Protocoll.

5/6. 37

N° 34, 451. 5 Juni 1837.

K. Reg. Kd. des I.

die eingegangen Vorstellungen verschiedener Gemeinden und Mitglieder von Burgwartsberg betr.

5/6. 37

gegen die beyden Abänderungen eines eingegangenen Vorstellungen die Königliche Genehmigung erhalten. Über von diesen Angelegenheiten einzelnen Gemeinden die Entscheidung und den Gemeindeeinkommen, und die Schätzung eingegangen zu grosser Anzahl nicht gleichmässig eingegangen Personen. Das eingegangen ist es in Falle der Genehmigung als zur gnädigen Concentration geeignet, gnädigster K. Reg. vorzulegen zu müssen.

N° 34, 452. ebd.

Bf das Präsidium des K. Landgerichts.

die politische Streitsache Friedrich betr.

5/6. 37

Nach einer Mittheilung des Kaufmanns Conrad Schwab in Hof ist Pfarrer Thomas Friedrich auf Lichtau am 9 März d. J. zu Neu Lobenstein verstorben und es das K. Landgericht Ratsgericht zu Münchberg abgeliefert eingeladen. Hiergegen erhebt ist gnädigstes Präsidium in Anzeigen auf den entstehenden Rechtsstreit vom 7 v 13 ej. in Anwendung zu setzen. nicht gnädigst.

N° 34, 453. ebd.

Bf Rentamt in Speyer. des K. App. Gerichts.

die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehe, gegen den Hellweg des §. 13. des II Constitutionellen Edikts in Abwesenheit betr.

5/6. 37

kgl. Hofes. bestimmen unter Beziehung auf die wiedergegebene Geschichte des K. Landgerichts zu gnädigst, dass das gnädigste Gutachten über den Antrag bald gnädigst eingeholt werden könne.

N° 34, 454. ebd.

K. Reg. Kd. des J.

den Bauer Arzt Wasserschmitt von Steinweiler betr.

5/6. 37

dem gnädigsten Ansuchen vom 28 v. M. gemäss, eingeholt die Beantwortung Akten samt einander Beschlussauszüge zu entgegensehen, und erhalten Letztgenannten

ersuchen ergehen wolle, daß der Rabbiner das
K. Appg. gemäß mit Fortzugsschein versehen ergehen ist.

N°. 34,455 5 Juni 37

D. Bz. Mey.

Aufenthaltsbewilligung für d. Lehrling Jakob Mayer v. Carlsberg betreffend.

Antrag auf Genehmigung d. den Rabbinat und Vorsänger Büscher in Germersheim bewilligten 30 tägigen Urlaubs.

5/6.37

N°. 34,456 cd

D. Bz. Mey.

Urlaubsgesuch des Rabbiners Hanig dahier.

Antrag auf Bewilligung eines einmonatlichen Urlaubs in Monat Juli.

5/6.37

N°. 34,457 cd

Vorsichtsmaßregeln der K. Reg.

Aufstellung d. neuen Bz. Rabbiner Klugmann durch Rabbiner Hahn. Gebrauch bittet.

Rabbiner Hahn in Landau ersucht, den Bezirksrabbiner Klugmann in Germersheim bei Gelegenheit seiner Anwesenheit in Landau mit dem Vorsitzenden der Synagogengemeinde daselbst bekannt zu machen.

5/6.37

N°. 34,458.

Gz: Bk. Amt Landau.

Bezeichnung des Bez. Rabbiners Stahl v. Edenkoben und Isr. Hermann v. Billigheim betr.

Die in dem anliegenden Bericht des Bez. Amts Landau v. 26. v. Mts. vorgeschlagene Bezeichnung der Bez. Rabbiner Stahl v. Edenkoben und Isr. Hermann v. Billigheim wird genehmigt.

5/6.37

N°. 34,459 5. Juni 37

Gz: Bk. Amt Klingenmünster

Angelegenheit des Rabbiners Stahl v. Edenkoben betreffend.

Ew. wollen Sich in der gefälligen Bemerkung anliegend Ihres v. 28. v. Mts. verlangte Erhebung vornehmen, und anher Bericht über Ihre Verfügung hierher einsenden.

5/6.37

N°. 34,460. cd.

An Bezirksamt in Ldau. Abth. d. K. Appg. Gerichtsbez.

Den Gesuch des Bezirksrabbiners Stahl in Edenkoben um Urlaub bis Ende d. Monats betr.

Ich finde die Ihrer gefl. Aeußerung nicht gegen die nachgesuchte Urlaubsbewilligung des Bezirksrabbiners Stahl in Edenkoben in Betracht kommende Umstände, so daß Ihrem Gesuche entsprochen werden kann.

5/6.37

N°. 34,461. 6 Juni 37.

An Bez. Amt in Frankenthal.

Die Feststellung der 6 polizeilichen Hausbesucher betr.

Ihrer gefl. Aeußerung gegen Ihre Proposition gegen Abänderungen des Kreis Comité Beschlusses in Betreff der Anzahl der Hausbesucher vom 29 Mai N°. 5045 + 5062. und 5065. wird dem Antrage für den K. Kreis Comité Beschluß mit dem Antrage zu übergeben, daß denselben in so weit in dem Bezirke Frankenthal zu reduciren ist, entsprochen werden möge.
Die Protocolle erhalten Sie hier durch mit den Reduktions Anzeigen zurück.

6/6.37

N°. 34,462. cd.

An Bez. Amt in Landau.

Betreff eine Abänderung des Kreis Comité Beschlusses betr.

Auf den Bericht des in Abschrift anliegenden Abänderungsbeschlusses des Kreis Comité Beschlusses vom 29 Mai N°. 5045–5062 und 5065 und den

6/6.37

mitgetheilten seine vorläufigen 2 Artikel Entwurf
enthalten kg. Ag. [illegible] den Antrag an den k. Staatsministerium
dahin stellen, dass den Regierungen [illegible]
in Betracht der in den Bezirken vorzunehmenden Ge-
bäuden entsprochen werde.
Die beantragte Gesetzesänderung [illegible] keinen Raum nach
Art. 87 und 88 des provis. Gemeind. Edikts. Einem
Antrage Entsprechung, wird sie vorgenommen
[illegible] und der Vorschrift, dass als Bezirks-
arzt des Landgerichts Stadt Bezirksarztsstelle vorgenommen
werden [illegible], dass durch gesetzt gegen [illegible] Gesetz
Abänderungen die Staatsregierung ermächtigt werde.
Die Protokolle enthalten Alles, was mir mit den Commissarien
[illegible] zu bemerken haben.

N. 34, 463. 7 Juni 37.

An k. Min. d. Innern.

Kgl. k. Min. Staatsministerium der Justiz hat mittels
Reskripts vom 31 Mai d. J. [illegible], dass
das k. Gesetz über die Errichtung der zu
Mellrichstadt gestatteten Gerichtsarztsstelle Aufstel-
lung [illegible], [illegible] dass in dem
Bezirksamt Mellrichstadt als Sitz des gerichtlichen
Gerichtsarztes des Landgerichts Stadt, in der Gemeinde
Neustadt aber Oppenheim angegeben sey.
Diese Aufstellung gutachtlich anzuerkennen, bemerkte ich
gehorsamst.
Der Landgerichtsarzt ist Mellrichstadt. Allein es
sind allein 26 Ortschaften rechts der Saalach zunächst in
Oppenheim, wo sich auch das Landgericht befindet
und selbe regelmässig seine Amtsgänge in Mellrichstadt.
Der gerichtl. Gerichtsarzt Eberhard wohnte abwechselnd
[illegible] in Oppenheim, bey seinem Abgange aber

Der k. Min.
Die Gerichtsarztsstelle
zu Mellrichstadt betr.

[illegible]
cpp

† bey Aufstellung der
Gerichtsarztsstelle

in Mellrichstadt. Dieses die gehorsamste Anzeige.

Wegen [illegible] die Eigenschaftsbezeichnung der gerichtsärztlichen Stellen [illegible], bemerke ich, dass die Bezeichnung als Bezirksarzt, wie sie in der Verfassung der k. Kreis-Regierungen, Kammern des k. Innern, Abtheilungen für Gemeinde- und Stiftungs-Angelegenheiten, dann der Bezirksämter vorkommt, nicht passend sey, weil sie [illegible] Gerichtsarzt, wie sie in der Verfassung der k. Appellationsgerichte, dann der Landgerichte vorkommt, nicht passend sey.

Rücksichtlich [illegible], dessen Amt Gerichtsarzt des k. Landgerichts Neustadt, verhältnisse sich mit Eigenthümlichkeiten, und nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28 Mai 1833 über Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 28 Mai 1818 über Errichtung neuer Landgerichte [illegible] Landgerichtsarztsstellen [illegible] Landgerichte Neustadt a. Saale [illegible] als Stellvertreter des Landgerichtsarztes [illegible] Landgerichte Neustadt a. Saale [illegible] Landgerichtsarztsstelle

Ehrenerklärung über die Ehrenrettung der Conscriptionsbeamten für den gewissenhaften Dienst Pflichten erfüllten. Ehrenerklärung für diejenigen Conscriptionsbeamten, welche diesen fortgesetzten Ehren- und Amtsbeleidigungen im Amte der gerichtlich zum Ausdruck gebrachten Ehrenerklärung ihrer Conscriptionsbeamten sprach. Dadurch und durch die Ehrenerklärung sprach das k. Kreisgericht seine Entscheidung dahin aus, daß die Ehrenerklärung über den Vorschlägen übergegangen.

Johann Heinrich Grünewald erhielt seine Ernennung zum Adjutant Michel in Frankenthal auf seine Ehre. 1833 bis zu seiner Abgabe als Regimentsadjutant mit dem Charakter als Generalmajor pensionirt, genehmigt wegen seiner gesetzlichen Dienstzeit, auf seinen diesfallsigen Vortrag vom Kriegsministerium. Allein er erreicht erst im Jahre 1838 das gesetzliche Alter von 25 Jahren. Es liegt in der Ehrenerklärung, daß er mit Ehrenrecht so lange im Dienst Activität, als kgl. b. Ob. mit dem Rechte auf die bezüglichen Altersdienstjahre gesetzt vorgestellt, wo wenige Militärpersonen sich pensionirt sehen, die nicht wegen gesetzlichen Alters ihren Abschied haben, sein langjähriges Dienstleben mit Ehrenrecht, auch abgesehen von den Familienverhältnissen der Betreffenden.

Die Ehrenerklärung mit den Gründen der Conscription mit besonderer Berücksichtigung der von dem k. Staatsprocurator in Frankenthal vorgetragenen Gründe [illegible] vor Allem den Ehrenerklärungsschreiber Johann Christoph Weimann zu Frankenthal ehrenerklärt in Vorschlag Conscriptionen, denen ebenfalls mit allen Hinweisen auf die Gesetze Stellen pensionirt werden sollen, sind folgende:

1 Johann Heinrich Kinkar von Landau, †
2. August Dinnerotte von Herxheim.
3. [illegible] Joseph Schönert Polizeidiener in Landau.
4. [illegible] Bern zu Landau.

† mit ehrenrührigen Strafen

†† Der Grund der gesetzlichen Ehrenerklärung scheint ein ganz eigener zu sein. Allein der ehrenwerthe Ehrenerklärer in Landau erhielt eine [illegible] von Conscriptionen, daß er von seinem Ehrenamte zurücktreten sollte.

Ad

No 34, 464. 7 Juni 37.

Ehrenerklärung über Gutachten und erfolgter Rücksprache mit dem Präsidenten.

Das Oberhaupt Gesuch des Allergnädigst Fürsten.

7/6. 37

No 34, 465. 10d.

Ehrenangabe der Ehrenerklärung Verfügt und Auftrag. Rathes zur Herstellung.

Den Gerichtsbothen Faber.

Den Kreisprocurator zu Landau Hofmann Doctor beh.

5/6. 37

No 34, 466. 10d.

Auf den Grund der allerhöchsten Entschließung vom 18 Mai 1836 ernennt zur Zeit der 6. Conscription das Conscriptionsgeschäft [illegible] wurde, und da den Vorbezeichneten am nächsten sind, ernennt Herrn Knoll und dem Landcapitalgeschäftsleiter beauftragt mit seinem Sonntag; in Begleitung seines Bruders Bruno Knoll von Herxheim die Reise nach Rheinzabern antreten soll und Herrn, regierten kgl. Ob. Landesregierungsrath, gedachten Herrn Knoll aus dem Landcapitalgeschäftsleiter entbinden und durch die 6. Gendarmerie in der Art auf die Grenze Posten zu setzen, daß er nächsten Montag als am 12. d. M. Morgens 9 Uhr an der Grenze mit [illegible] und die Familie der Letzteren mit sicheren Abzeichnen [illegible] regierten.

Der Herr Knoll in den Abschied regierter zurückgeleitet regierten soll, regierten er auf eigenes eine

Der Herr Knoll in den Abschied regierter zurückgeleitet regierten soll, regierten er auf eigenes eine

Rath, sowie sämmtliche, oder auch nur einzelne [illegible] Obrigkeit auf Verlangen zurückkommen sollten, so fügen wir dessen Personal-Beschreibung hier bey damit die K. Gendarmerie angewiesen werde, [illegible] Augenmerk auf diesen gefährlichen Subjekt zu haben, um sie im Falle der Betretung sogleich zu verhaften und anher in den Arrest abzuliefern.

Die K. Gendarmerie ersuchen Wir ergebigst über den Vollzug Bericht zu erstatten. Gegeben [illegible] Landau den 6ten Juny 1837.

Der Königl. Rath des Rheinkreises [illegible] Regierung.

Der Königl. Rath für Verkehr Knoll in Landau besitzt sich in den Ausstand seines Vaterlandes.

№ 34,467. 7 Juni 37.

Hr. Bürgermeister in Landau.

Verhaft eines gewissen.

8/6.37

Die mit Bericht vom 6 d. M. übersendeten Pässe der Bürgersleute Knoll und Brenner dann Herbert Knoll von 12 d. M. Morgens 9 Uhr an der franz. Grenze bey Schweigen visitirten und sich mit seiner Familie auf der freien Vaterstadt Landau, der sie durch naturalisirt sind, zu begeben.

Hr. Bürgermeister wollen der K. gend. Brigade den beygefügten Signalement dieses gefährlichen Individuums mit der Anweisung zustellen, besonders in der nächsten Zeit an der Grenze aufmerksam zu sein, damit Sie sollen der Ausweisung [illegible] nach dem Inhalte des allerhöchsten Rescriptes vom 18 Mai 1836 verhaftet und eingeliefert werden.

№ 34,468 8. Juni 1837

Hr. Bürgermeister Klauser in Landau 8/6.37

Uebersendung der Steuerpflichts-Ordnung in Bezug auf seine Pflichtung im Landamte zur Vollziehung.

№ 34,469 ad

Hr. Bürgermeister Landau

Hr. Bürgermeister Schmitt in Germersheim

Ein. Weisungen enthalten in der Anlage in Abschrift v. 2. d. M. in übrigen beschränkt auf Anlage zur weiteren Verfügung.

8/6.37

№ 34,470 ad

Hr. Bürgermeister Germersheim

Hr. Bürgermeister Klauser in Germersheim

Uebersendung des Most-Pass. v. 2. d. M. mit Rückstellung an Bürgermeister Klauser in Landau zur Weisung auf Mittheilung beziehlich wurde, zur weiteren Verfügung.

8/6.37

№ 34,471 ad

Hr. Bürgermeister Landau

Hr. Bürgermeister Klauser

Vorlage von 6 Urkunden für:

1. Johannes Knoll, Gastwirth in Landau,
2. dessen Ehefrau Adelheid
3. u. Helena Dietz in Landau

} zur Kenntniß

4/6. Christian Hunter, Handelsmann hier, den Vorstehenden nicht Zeugniß in der K. Bürgermeisterei Germersheim.

№ 34,472 ad

Hr. Bürgermeister Landau

Hr. Bürgermeister Gottlieb in Landau

Uebersendung einer Urkunde für Johann Baptist Weingärtner in Landau.

8/6.37

№ 34,473 ad

Hr. Bürgermeister Landau

Hr. Bürgermeister Eschringer in Eschlinger

Uebersendung einer Urkunde für Carl Christmann Bäcker, Handelsmann in Landau.

8/6.37

No 34.474 8. Juni 1837

Hr. Hofgerichts Advokat Baumhauer

8/6.37 Uebersendung v. 2 Vollmachten für 1, Herrn Hofgerichts Advokaten Lang in Landau, Anwalt in Mannheim a. v. Nr. 1. Seibel Bauermann allda.

No 34.475 ad

Hr. Hofgerichts Advokat Cölln.

8/6.37 Uebersendung v. 4 Vollmachten für
1, Herrn Lehrer Lehnen in Neundorf,
2, Herrn Rübenach in Wallerscheid &
3 & 4, die Eheleute Heintz in Kyllburg

No 34.476 ad

Hr. Hofgerichts Advokat Marx

8/6.37 Uebersendung einer Vollmacht für Johann Georg Eberle Handelsmann in Mannheim.

Hr. Oberamtmann Metz

Die Hofgerichtsadvokaten allda in Homburg betr.

No 34.477. 8 Juni 37.

Dem den Hofgerichtsadvokaten in Homburg haben sich neuerdings dem Hofgerichtsadvokaten Friedrich Ladenberger in Zweibrücken durch seine Eingabe vom 6 d. Mts. seine Befugniß genommen hat, folgende Hofgerichtsadvokaten ernannt:

1. Ludwig Candidus von Zweibrücken,
2. Conrad Christ Müller von Kusel,
3. Johann Michael Carl von Gollheim.
4. Wilhelm Mayer in Ottweiler.

Ihrer Hrn. d. Mts. diesen Gesuche sind diesen von 15 mehreren Vorgesetzten sind den Gutachten des d. Hrn. Hofgerichts, des d. Kreisdirektoriums von Zweibrücken & des Präsidiums des d. App. Gerichts sind folgende Thatsachen allerunterthänigst vor. Da sich in dem Canton Homburg nur ein Hofgerichtsadvokat befindet, so muß derselbe sehr geschäftsgewandt und fleißig sein, damit die Parteien sich nicht

† ernennen wollen

† seinen Verrichtungen

(Cart. d. Hofgerichtsadvokaten vom 4 Oct. 1825. Amtsbl. II. p. 184.)

genöthigt sehen, entweder die Prozesse des Hofgerichtsbezirkes der benachbarten Landcommissariate Landstuhl zu übertragen (in welchem Landcommissariate) zu übertragen, oder auch für den Besuch einer Gerichtsstelle auszugehen. Diese Thatsachen sprechen nicht für die Qualifikation des Advokaten des Hofgerichts Carl von Gollheim Prozeßgesuch auf Ernennung vorläufig zu suspendiren.

Hofgerichtsadvokat Meyer in Ottweiler spricht, wie er mir persönlich in Ihrer Anwesenheit, auch nicht dieselben Thatsachen, wie der vorstehend bezeichnete Hofgerichtsadvokat Derselbe. Er setzt dagegen seine Ansässigkeit in seinem Canton voraus, wo sich auch sein Hofgerichtsadvokat befindet, und er glaubt, daß die Parteien dann genügenden Zugang sein ministerium in Anspruch zu nehmen. Allein er setzt nicht darauf, daß sich in dem Landcommissariate Homburg 3 Hofgerichtsadvokaten befinden, wenn die † Parteien selbst in Kosten ihre Sachen der Besorgung der Advokaten und Notariatsakten übertragen können, wenn sie zu seiner Geschäftsgewandtheit keine Ansprüche haben, und daß diese erst durch den Lauf der Zeit erworben und begründet werden muß. Es sind in dem gesammten Canton nach seiner eigenen Angabe 1100 Akten anhängig. Sind dieß, daß ab ihm auch Akten zugehen werden, daß nach seiner Versicherung in den Städten ihm gegenüber stehende Opposition zu beseitigen, wenn

Ludwig Krentzel fungirt seit Sept. 1832 als Gehilfe seines Vaters. Nach den Zeugnissen alter Beamten, sowohl der Verwaltungsbehörden als gerichtlichen vorsind er wegen seiner Verschwiegenheit

Verwaltungsbezirk, seinem sehr guten Betragen und regen
seinem Familienverhältnisse zur Anstellung als Gensdarm
eben sehr gute Zeugnisse, Verwendung, Besitz
er sechs Jahre lang, in den zweiten Rang vor-
gestellt werden.

Regierung Hz. A. Abth. macht den Vorschlag den
Gensdarmen Carl von Göllheim nach Homburg allerguädigst
zu versetzen, gegen [illegible] zu ernennen, dass gleichzeitig
der provisorisch ernannte Gensdarm Frantzel
nach Göllheim [illegible] ernannt und versetzt werde, und
damit er mit seiner Familie nicht in Betracht seiner frühe-
ren Verhältnisse in Ungelegenheit gerathe, [illegible]
der neue Gensdarmerie Station in Göllheim zu den ersparen
Diätenzulagen gehört, um welche die bereits bestehende
neugestellten Gensdarmerie sich auch nicht beworben
haben.

No 34, 478. 8 Juni 97.

Ad L. Abth.

Die Gensdarmerie Stelle in Rockenhausen betr.

Es gelangen nächstens drei in Bezirke Landstuhl Kusel
Lauter Otterberg gelegene Gensdarmerie Stellen
fast sich das K. Bez. Gericht über die Gesuche der
Competenten, von denen die meisten [illegible] Verwandte
sich um die gedachten Gensdarmerie Stellen in Rockenhausen
bewerben, in gegen Vorschlägen von 9 zu 22 Dez.
1895 gutachtlich Bericht erstattet.
Diese Vorschläge lege ich Hz. K. Abth. mit dem Bemer-
ken K. Bezirk Präsidium Landstuhl von Vorschlägen
solle soweit den einzelnen Gesuchen und dem Gutachten
des Präsidiums des K. Appg. Gerichts vor.
Seinem Hr. Minister von Landau, welchem in diese
gehorsamste Eingabe von 7 d. M. die Acten

Festsetzung der Gensdarmerie Stelle in Rockenhausen
Vorschlag zu machen, welche sehr dringend mit
den Competenten Augustt Dienroth von Otz, und Joseph
Schanerk Polizeyaufseher, und Francois
Commissair in Dienstenbolanten der allerhöchsten Ent-
schließung vorschlug.
Zur Verbescheidung gab dem Gutachten des Präsidiums
bringe ich vor allem für Rockenhausen in Vorschlag, den
Angestellt Gensdarm Johann Heinrich Dinter von Landau in
Vorschlag; und mit diesem folgende Competenten:
August Dienroth, Polizeydiener in Otz.
Joseph Schanerk Polizeycommissair in Dienstenbolanten,
Franz Joseph Bern zu Landau,
[illegible] Gensdarmerie Corporal Gensdarmerie Station in Dienstenbolanten.
und Robert Adam Gensdarmerie Station in Lebach Kreis Saarl.

No 34, 479 9 Juni 97.

Gensdarmerie Station betr. Uebergabe des Dienstgebäudes und Rückgabe des gegen
9/6.37 Gensdarmerie Station Kusel und Kleinsteinhausen zur Herstellung

---

No. 34, 480

Hz. Abth. Präs. Betr. ad
eine Polizeydiener Stelle. die mit Bericht vom 29. April d. Js. vorgelegte Verhandlg.
9/6.37 gegen Hz. Minister d. Innern. Polizeydienerstelle betr.
eine Bemerkung, dass gegen einen Theil der Hz. Regierung
der Regierung der Pfalz v. Polizeydiener [illegible] Dienst
Stelle ausgeübt worden ist.

No. 34, 481 ad

Hz. Abth. Präs. Betr.

Verfügung für Morgenrothe
wegen Gemeindebeschl. Uebersendung des Regl. Beschl. v. 3 d. Mts. worin der
Beschwerde in Morgenrothe bis 16 d. Mts.
9/6.37 Bericht ist. –

№ 34, 482. 9. Juni 37

Hpt. Abth. Hettl.

Bgmstr. d. Hptst. Mendel
z. Cas. v. Buchschwend bitte.

9/6. 37

Herr Bürgermeister Hettl ist wegen der Einsetzung in alleruntertänigster Weise am 3. Juni d. Js. die Ergänzung der Gemeindevertretung betreffend, um die Genehmigung eines Beschlusses der Gemeindevertretung vom 28. Mai d. Js. gebeten worden.

№ 34, 483 ad

Hauptmann Gabriel Hess

Übergeben wird 2 Unterschriftsbögen z. Abstimmung
1, Johann Völk v. Hain 2, Anton Klos v. Mitterberg
zur Zustellung.

An die Inspektion des Landg. Ger. № 34, 484. 10. Juni 37.
Beschäftigungsort
Hpt. Abth. in Neuhof.

Die Voruntersuchung gegen Michael Bruckner von Ascharnheim und Adam Dübler von Bornheim.
Exp. ad.

Michael Bruckner von Ascharnheim, und Adam Dübler von Bornheim stehen in dem Verdachte, am Pfingstsonntage, als am 4. d. Mts. in Landau in der Pfarrkirche während des Hochamtes, gemeinschaftlich einen Diebstahl an Geld und Wertsachen verübt zu haben.

Gegen sie ist deshalb die Voruntersuchung eingeleitet worden.

Die Verhaftung des Michael Bruckner von Ascharnheim und Adam Dübler von Bornheim.

Exp. ad.

Gendarmerie-Inspektion des Landg. Ger.

Die Verhaftung des Michael Bruckner von Ascharnheim und des Adam Dübler von Bornheim, beide ledig, Taglöhner, zuletzt in Landau in Untersuchung, wurde heute gegen 11 Uhr Vormittags in Landau durch Gendarmerie-Hauptmann Schulz, unter Assistenz des Gendarmerie-Wachtmeisters Hess, vollzogen.

Bruckner, welcher bestimmt sich heute hier, da er in Landau der Verhaftung durch die mitgenommene Abschrift vom 5. d. Mts. entgehen wußte, stellte sich den beiden Verhafteten Bruckner und Dübler. Ihnen erscheint ist das Haftentlassungs-Gesuch sowohl in Landau hinaus gebracht oder zu spät durch Gendarmerie-Inspektion des Landg. Ger. abgegangen, um dort rechtzeitig zu sein.

Die K. Staatsanwaltschaft Landau ersuchen wir gehorsamst, das die beiden in dem Landgerichtsgefängnisse befindlichen Michael Bruckner und Adam Dübler durch seine Gendarmerie in der Art gesperrt vorgeführt werden, daß sie Morgen Montag Früh, hier eintreffen.

№ 34, 485. 10 Juni 37.

An das K. Amtsgericht Landau:

Der Vorgeschlagene Gerichtsdiener Georg Brunnbauer in Pirmasens bete.

Anstand und Genehmigung für die Abhaltung der gegen mehrjährige Abwesenheit gegen die verschollenen Gutsbesitzer zum Vermögen des Hofgütlers in Pirmasens.

10/6. 37

An die K. Staatsanwaltschaft des Landgerichts-Gefängnisses in K. d.

№ 34, 486. ad.

Die Vorgeschlagene Gerichtsdiener Kreiß von Zweibrücken betr.

Mittheilung eines allerh. Ministerial-Erlasses, welcher Abänderungen, welche bei Ausführung der Gesetze vom 10. Juni 1837 die Ausübung der Jagd betreffend, in Vorschlag gebracht worden sind, zur Kenntniß bringt.

10/6. 37

An K. Amtsgericht Landau

№ 34, 487. ad.

Die Vorgeschlagene Gerichtsdiener Jakob Adam von Hochspeyer betr.

Die Abweisung des Gesuches des Jakob Adam von Hochspeyer um Ertheilung des Gerichtsdienerdienstes.

10/6. 37

Wie K. Amtsgericht

№ 34, 488. ad.

Die Vorgeschlagene Gerichtsdiener Adam Kreiß von Zweibrücken betr.

Die Abweisung des Gesuches des Adam Kreiß von Zweibrücken um Ertheilung des Gerichtsdienerdienstes.

10/6. 37

Die Abweisung des Gesuches beantragt, in so weit es den Erlaß des provisorischen Gerichtsdienerdienstes gegen Gestattung im Nebenerwerbe betrifft, allein den Erlaß des Gesuches unter der Bedingung vorgeschlagen, daß Gesuchsteller innerhalb 8 Tagen von Empfang der allerh. Entschließung sein im Gesuche vorgemerktes Gewerbe ablegen.

Pr. d. Mai. — N° 34, 489. — 10 Juni 37.

Das gesetzm. Gesuch für Ernennung Richters mit Amtsbezeichnung bestätigt.

10/6.37

Vorlage des Attests und Abgewiesung des Gesuchs um Ertheilung des Charakters eines mündigen Gerichtsrath wegen fehlender Rückgabe mit Attestbeibringung gewünscht ist.

N° 34, 490. — ad.

Ps.

Die Abgewiesung des Gesuchs beantragt, um Erlaß von 80 Thlrn Gerichtsrichtsrath wegen Nichtvorlegung des Attestes.

Die Ernennung des Assessors Hornung zum Beamten bestätigt.

10/6.37

N° 34, 491. — 12 Juni 37.

Pr. L. Mai.

Die Ernennungsbestätigung der Advokatur gegen Advokaturstellen in Zweibrücken, in Kaiserslautern.

Dem die an dem d. Bez. Gerichte in Zweibrücken in Erledigung gekommenen Advokaturstellen bewerben sich:

1, August Petri Advokat bey dem d. Bez. Gerichte in Zweibrücken,

2, Gustav Gulden, von Mörsheim, ~~geprüfter Bezirksamtmann und in der Concurs-Prüfung von 1833~~, mit der Concurspoliz II 4/8 in administrativen Fach, I 3/7 in juristischen, ~~und~~ der Gesammtnote II, ~~und dem~~ unter 17 Candidaten dem 4ten Platz dem dermaligen Qualifikationsnoten ist I 7/6.

3. Philipp Heintz von Zweibrücken, mit der 1833 erhaltenen Note III in administrativen Fache, II in juristischen, der Gesammtnote II mit dem 11ten Platz unter 17 Candidaten. — Dem dermaligen Qualifikationsnoten ist I 3/6.

4, Carl August Theodor Pauli aus Landau, mit der 1833 erhaltenen Note II in administrativen und juristischen Fache, der Gesammtnote II mit dem 5ten Platz unter 17 Candidaten. Er ist seit 6 Sept. 1835 Bezirksgerichtsassessor bey dem d. Bez. Gerichte Landau, und besitzt die Note II als Qualifikationsnote.

Von die Advokaturstellen in Kaiserslautern sind als Bewerber aufgetreten:

1, Christian Adolph Dietz von Kaiserslautern, mit der 1831 erhaltenen Note II im administrativen Fach, I im Justizfach, ~~und~~ der Gesammtnote II mit dem 3ten Platz unter 31 Candidaten. Er seit 13 März 1831 ernannter Bezirksgerichtsassessor bey dem Bezirksgerichte Kaiserslautern und besitzt ~~die~~ somit die Qualifikationsnote I 3/6.

2, Nikolaus Heinrich von Kaiserslautern, mit der 1831 erhaltenen Note II im administrativen Fach, I im Justizfach der Gesammtnote II mit dem 2ten Platz unter 31 Candidaten. Hat die Qualifikationsnote I 4/6.

3. der schon angeführte Gustav Gulden.

4, Franz Starkinger, ~~und~~ von Odernheim mit der 1833 erhaltenen Concursnote II im administrativen Fach, II im juristischen, der Gesammtnote II mit dem 2ten Platz unter 17 Candidaten. Wird 19 Juli 1834 als Hülfsarbeiter Hülfsarbeit in Frankenthal angestellt, hat die Qualifikationsnote I 5/6 zur Arbeit.

5, Philipp Heintz von Zweibrücken, dessen bereits vorgesetzt wurde, mit obiger Note.

6, ~~Carl~~ Carl Aug. Theodor Pauli von Landau.

7, Heinrich Haase von Hale, mit der 1834 erhaltenen Note II im administrativen und juristischen Fache, der Gesammtnote II, mit dem 7ten Platze unter 13 Candidaten. Wird 16 Juni 1836 Bezirksgerichtsassessor bey dem d. Bez. Gerichte Kaiserslautern, mit der Qualifikationsnote II 4/6.

Der allerhöchsten Ernennung von 25 v. M. gehorsamst anzustimmen erlaube ich Ew. K. M. die Gesuche der vorgenannten Competenten, mit den Anlagen ehrf.

+ im Jahre 1835 erhaltenen

12/6.37

dem Qualifikationsbuche und dem gutachtlichen Berichte des Präsidiums des k. Appellationsgerichtshofes vollzogenen Eingabe vor und bringe in Beherzigung nicht diesen letzteren nur den von ihm ~~als~~ maßgebenden Gründen für ~~die Advokatenstelle in Speyer~~ in Vorschlag:

I. für die zu besetzende Advokatenstelle bei dem k. Appellationsgerichte, drei Jahre lang bei dem k. Bezirksgerichte Speyer stellvertretenden Advokaten August Petri, und um diese Stelle zum Advokaten bei dem k. Bezirksgerichte Zweibrücken, Gustav Gulden, mit Diplom Ostern 1869.

II. für die Advokatenstelle in Kaiserslautern:

a, Wilhelm Adolf Dicker von Kaiserslautern, Advokat,

b, Franz Hochinger von Edenkoben, practicirender Rechtsanwalt in Frankenthal.

c, Philipp Heintz von Zweibrücken.

Diese Vorschläge stützen sich auf folgende Gründe gutachtlich:

~~Der Advokat~~ August Petri hat ~~sich~~ als Advokat bei dem Bezirksgerichte Speyer seine rechtspraktische Praxis bei dem k. Appellationsgerichte Speyer. Die von ihm nachgesuchte Ernennung zum Advokaten bei dem k. App. Gerichte ist daher nur eine Form, oder etwa eine besondere Vorliebe zu bekunden. Er genießt sich in jeder Beziehung, auch namentlich durch seine bescheidenen, ~~aber~~ anständigen und klugen Umgangsformen vor allen seinen Kollegen + und. Mit Recht genießt er allen Zeugnissen günstiges gefunden und gewonnen, namentlich an Befähigung des Vertrauens des Publikums, ~~worüber~~ das seiner seitherigen ≠ Anstellung durch die gnädigste Ernennung ~~zu~~ zum allerhöchsten Amtsantritt zu Theil wurde.

Durch diese Ernennung würde auch nicht die ~~Lücke~~ durch den Tod von Christian Culmann entstandene Lücke

+ sehr vortheilhaft

≠ gerichtsanstalten

42.

nur zufällig ergänzen, indem Advokat Petri bisher dessen Collegen sich freundschaftlich in die Praxis bei dem k. Appellationsgerichte theilte. Die ~~Ernennung~~ Bestätigung ist die Ernennung eines Advokaten an das Bezirksgericht an die Stelle des Advokaten Petri ~~selbst~~ selbstständig, darauf die Praxis nicht zurückfällt, und nicht bei Ernennung eines Advokaten eine ~~Stellung~~ günstige Stellung in der Rechtsanwaltschaft gefunden bei dem k. App. Gerichte erwarten. Der an die Stelle von August Petri ~~ernannte~~ an das Bezirksgericht ernannte August, soll nämlich nicht das Glück bei dem k. App. Gerichte zu glänzen. Dagegen Gustav Gulden, dem der Grad seiner Kenntniß- und Qualifikationsnote, und seinen ~~guten~~ moralischen und politischen guten Klassifizirung gleichgültig an die Stelle von Advokat Petri ~~nicht~~ (welcher seine Praxis bei dem Bez. Gerichte aufgeben wird) ernannt, so ~~würden~~ würde er ~~gleich~~ + an die Stelle des verstorbenen Advokaten Culmann treten, da er als tüchtiger Advokat ~~auf~~ die in ~~seinem Amtsbezirke~~ in dem Bezirke gestanden ist. Durch diese gleich gültige Ernennung würde ~~nicht~~ nur Gerechtigkeit, ~~sondern~~ sondern auch Billigkeit, ~~sondern~~ die an den Amtssitz des verstorbenen Advokaten Culmann besonders ~~gewöhnten~~ Prozesse vorzüglich ≠ und schneller erledigt werden können.

+ in Berücksichtigung nicht seine gute bei dem k. App. ger. aufgezogene und noch aufgezogene gewordene Prozesse

≠ und schneller erledigt werden können.

Durch diese Ernennung würde auch der Stadt Speyer, ~~dem~~ der an Advokaten ~~Mangel~~ Mangel leidet, ~~abgeholfen~~ abgeholfen, und ~~die~~ die an den Amtssitz des verstorbenen Advokaten Culmann besonders gewöhnten Prozesse vorzüglich ≠ und schneller Advokat Gustav ~~Gulden~~ Gulden fast ~~so~~ so vertheidigen so wenig Fragen, daß er als Anwalt vor sich zu genießen ist. — ~~Durch die vorgeschlagene~~ Durch Ernennung des Gustav Gulden der Klasse des ~~Advokaten~~ bei dem k. Appellationsgerichte als Anwalt stehenden August Culmann ist, dürfte sich vorzugsweise sagen, in ~~gleicher~~ oder ähnlicher Beziehung die Ernennung an das Bez. Gericht vollzogen zu sehen, ~~wenn~~ obgleich

vor Antritt des Amts verlangt, auch seinen Eyd gegen über an den App. gerichten zu pleadiren.

Wollten Hzg. A. M. gnädigst einen Assessor in diesen Ehegerichtlichen setzen, so würde ist auch Gulden der allerhöchsten Gnade Amtsverwandt Heintz, der allerhöchsten Gnade in jeder Beziehung empfehlen.

Wegen der Advokaten stellen in Zweibrücken betreffe, so verdient der in der Landesgerichtsordnung Artikel Dieses in Zweibrücken seiner selbigen Prüfung und Qualifikation noch, und der Vorsitz gegeben ist, der Vorsitz gegeben ist, alle Vorzüglichkeit Vorzüglichkeit. Daß er gar Eyd der Civilsachen von sein dürfen als Advokaten, alle alle politische Amtsdiener, Vorzüglichkeit, einen Rechtsanwalt praktizirt. Allein auch dem Ehrgeiz der gnädigsten Regierung in Zweibrücken kann dessen Ehren und Gastfreiheit auch seiner fähigen und würdigen Verwandten Ehegerichtsrichter einst die niederen in Hoffnung gezogen empfehlen. Ich glaubte diese Ansichten vollkommen Hzg, da ich Gelegenheit hatte, ihn persönlich kennen zu lernen.

Wegen des Dieses dem pensionirenden Oberschultheiß Franz Starkinger gezahlt nach dem Pensionsgesetz, welches den Landesgerichtsdirektoren zugesagt, so dürfte dieses als übereinkommen angesehen seyn, daß er, gemäß der ersteren für seine Dienste neuen Gehalts Bezugen soll der gesetzten empfohlenen Pension 3 Jahren dem Staate pensionsgemäß dient. Die besondere, Gnade daß die nie sich nicht sehr bedrängt ist, [illegible] dennoch und durch die freiwillige pensionsgemäße Ehren-

erwartung des pensionirenden Oberschultheiß Starkinger, der selbst selbst Ehrenzeugen ist, Rücksichten zu erwarten.

Ehrfurchtsvoll glaube ich allerunterthänigst die Bemerkung nicht unterdrücken zu können, daß eine baldige Besetzung der gedachten gegen Advokatenstellen wegen, der dortigen gestand erwartete sehr dem Gehorsame der Gerichten nachtheilig seyn würde.

N°. 34.193 12. Juni 1837.

Gr. Min. d. Just. Eurden

v/o. 37

Uebersendung zweier Vorschlagsverzeichnisse und Anlagen zu 1, Stelle Vorschlag zur Wiederbesetzung 2, Johann Georg Hilger d. 1 Cons. v. Landau zur Instellung

---

N°. 34.193 ad

Gr. d. K. Gerichtshöfe

Landesgerichtsdirektor zu Kaiserslautern

Ernennung des Stelle des weiter zum Hypoth. Beamten.

v/6.37

der K. Gerichtshöfen Einreichung der Vorschläge zur Wiederbesetzung einer allerhöchsten ubermittelt Verfügung vom 5. v. M. in obigen Betreffe mit.

N°. 34.194 ad

Gr. Min. d. Just. Zweibrücken

Ernennung d. Stelle Auweiler zum Hypoth. betreffend.

v/6.37

Ihre mittelst des Schreibens vom 5. Juni d. Js. eingereichten Vorschläge zur Wiederbesetzung der Stelle des Hypothekenbeamten in Auweiler, des K. Gerichtshofes zu Landau, nebst allerh. Rescr. v. 5. Juni d. Js. sind Ihnen Stelle Auweiler zu Ernennung sind Person Stelle Auweiler zu Hypothekenbeamten übertragen haben.

N°. 34.195 ad

K. d. Majestät

Ernennung des Stelle Auweiler zum Hypothekenbeamten

v/12.37

Ordnung und Genehmigung des Gesuch.

№ 34, 496 12. Juni 1897

Dr. Ed. Meyer hier

Ehefrau Schneider Kissel Emma Schneider Seiler u. Landw. Ludwig Ortel.

Klage auf Herausgabe des Ehegutes

12/6. 97

№ 34, 497 cad

Gg: Wk. Johannsen in Gemeinde, Landw. u. Frankenthal

Verfügung, betreffend die Bestellung eines Vormundes für die minderjährigen Kinder des Wk. Johannsen

12/6. 97

№ 34, 498. cad.

Dr. L. Mayer.

Der Einsatz beruft das Bezirksgericht Kassel in Kreuznach und Ortel in Frankenthal.

18/6. 97

Nachdem die Hauptzeugen des bezirksamtlichen Kassel in Kreuznach und Ortel in Frankenthal sowie das Gutachten des Bezirksgerichts Kassel in Kreuznach (Dr. Meyer) vorliegen, ob dasselbe einen Einsatz Ortel in Kreuznach verlangen, und da Kassel Ortel in Kreuznach [illegible], und da [illegible] Familien verwandt ist, [illegible] sich bei diesem Bezirksgerichte schon in Kassel und Kreuznach [illegible] befindet, der mit [illegible] Familien in Schwägerschaft verheirathet [illegible].

Ausserdem diesen Gutachten, als gemäss des Präsidiums des L. App. gerichtes, erscheint es in Gemeinschaft allerhöchster Allerhöchster vom 11 v. Mts. Leg. d. Mts. geschehen sind den beiden Gerichte vorlage, spricht sich dasselbe und

dass der Einsatz eine Verwandtschaftsbeziehung des Einsatz stattfinden könne.

Ebenso sich aus der Fall ergeben könnten, dass die beiden Aktuar Meuth und Ortel eigene Schwägerschaft verhältnisse als Aktuar zu fungieren, sich beide entfernen müssten, so ist diese mittelbare Möglichkeit doch nicht genügend, den Gerichtshof zu veranlassen der durch den Bezirksgerichtsrath durch die genehmigung eines ausserordentlichen Aktuarates vorgesehen, eines solchen Falles ist, der hier noch nicht, und Aktuar Meuth durch eine Verwandtschaft und Schwägerschaft mit Verwandten in Kreuznach [illegible] sind eigentlich [illegible] sind, so [illegible] Einsatz [illegible] Kreuznach [illegible] Ortel in Frankenthal

+ [illegible] Anklageschrift

[illegible] zu dem vorliegenden Falle, wo es sich von der Frage handelt, ob die + Freiheitsstrafe zu verhängen sey, scheint mir die Gültigkeit von Geschäftsmaximen eine sehr reizbare und gefährliche, zumal dieses alle Anhaltspunkte fehlen, indem sie ausserdem der gesetzmässigen Entscheidung Seiten Gränzen setzen, eigenen Abschätzungen über die strafbare Handlungen Raum einräumen würde.

N. 94, 500. 13 Juni 37.

Die dem Ankläger-Amte eingereichte Anklage des k. Bez. Gerichts Landau in Sachen Linhof, in Untersuchung und erkannte vor die Assisen deutsche Provinzials vorzeigen. Schulz befindet sich in Landau in Haft, Benkler und Kübler aber in dem Central Gefängniss, da sie schon früher vorübergehend eingesperrt waren. Nachdem das Eröffnungs-Erkenntniss und der Anklage-Akt dem Schulz in Landau zugestellt waren, erhielt Beide von Landau aus Nachricht Lüstern, um dem Benkler + Kübler zugestellt zu werden.

Am 10 d. M. erhielt ich mit Befremden, dass Benkler und Kübler noch nicht in dem Besitz jener Aktenstücke waren, obgleich sie am 9 d. M. von dem A. Gerichte abgesendet worden sollten. Ich schickte deswegen sogleich einen Expressen an die Inspection des Central Gefängnisses ab mit der Anzeige, beyde Angeklagte sogleich hieher zu liefern, damit sie am 11 d. M. [illegible] Assisen vorgeführt zu haben, damit sie am 12 d. M. [illegible]

Schulz, Benkler und Kübler betr.

13/6.37

+ das Mongnac

+ (art. 242 u 292 des gerichtl. Verf. Gesetzb.)

Morgens bey guter Zeit, so früher desto besser hier eintreffen möchten. Die beyden Gefangenen sind hier an, gestern nicht früh genug, um ihnen die Anzeige- und Gerichtsparteien der Klagen vor Eröffnung der Assisen zu signifiziren, wodurch mir neuen Schwierigkeiten ~~und die Verhandlungen~~ herbeigeführt wurde.

Auf den Rekurs-Antrag der Vertheidiger die Herstellung des Eröffnungs-Erkenntnisses und Anklage-Aktes betreffend, ~~über~~ welche die K. Inspection ~~nicht~~ gleichzeitig mit-unterzeichnet, zeigte sich, dass die Herstellung binnen 9 d. M. unmöglich sey, und zwar nicht + die Anklage-Akten selbst, sondern an dem Gerichts-Schreiber Clemann. Ausserdem sind die nöthigen Ausfertigungen der Eröffnungs-Erkenntniss und des Anklage-Aktes noch bis auf diese Stunde nicht beendigt, so dass gestern bey der Verhandlung die signifizirten Abschriften benützt werden mussten.

Es scheint sich demnach, aus den hiesigen Verhältnissen zu ergeben, dass zwischen die Anklage-Akten nicht innerhalb 24 Stunden seit der Signifikation des Eröffnungs-Erkenntnisses und Anklage-Aktes nach Vorschrift des Art. 285 u 292 d. G. G. B. [illegible]

Sollte der K. Adv. in Landau spätestens binnen 24 Stunden damit an die K. Inspection des Central Gefängnisses gelangt haben, so sollten sey. Bez. Gerichte der Angeklagten zur Verhandlung [illegible]

[illegible] Verhältnisse [illegible] Assisen [illegible] Eröffnungsbeschluss [illegible] Anklage [illegible] Abschrift [illegible] Anklage [illegible] Verhandlung [illegible]

[illegible] nicht durch Expressen abgeholt, in der Kanzlei [illegible] zu machen [illegible] Ende des Monats [illegible]

Nº 34.501. 13 Juni 37.

Der Gesuch um einen Theil ausländischen Verlautbarungsblattes wird zurückgewiesen.

Nº 34.502. cod.

Die K. Kreisregierung hat durch Verfügung vom 11 v. M. über verbrannte Verlautbarungsblätter vom K. Amt. in Landau Mittheilung des Protokolls der gerichtlichen Verhandlung verlangt. Wir setzen die Ehre diese Verhandlung, welche wir vom 9 d. M. zählen, Königlicher Regierung gefällige Kenntniß mitzutheilen.

Nº 34.503. cod.

Die mittelst gefälliger Verfügung vom 28 v. M. verlangten gerichtlichen Akten gegen Johann Georg Katt in Knittel, wegen Verfälschung in verbrannten Verlautbarungsblättern, werden der Einsendung sich entgegensehen.

Nº 34.504. cod.

Der K. Bezirksamtmann in Zweib. hat uns mit gefälliger Zuschrift vom 9. d. M. das verlangte Protokoll wegen Verbrennung, mit Verhaftung von 4 Mann franz. Militair von der Garnison in Zweibrücken begegnet, welche den Einbrecher Johann Heinrich Schmidt aus Hornbach, dessen Verbrennung verhindert haben, [illegible]

K. Regierung d. Rh. d. 16 J.

Die Verlautbarung [illegible] Verlautbarungsblatt betr.

13/6.37

K. Regierung d. Rh. d. 16 J.

Die Verlautbarung [illegible] Verlautbarungsblatt betr.

13/6.37

K. Regierung d. Rh. d. 16 J.

Die Verlautbarung [illegible] Verlautbarungsblatt betr.

13/6.37

K. Regierung d. Rh. d. 16 J.

Die Verlautbarung [illegible] Verlautbarungsblatt betr.

13/6.37

An die Redaktion des Amts- u. Intelligenzblattes in Speier.

Die Verlautbarung des Jakob Bickel von Offstein betr.

13/6.37

Nº 34.506 cod

Gr. Bez. Amt Landau

Verlautbarung des Andreas Lindner von Hayna betr.

13/6.37

Auf einen Verbrecher [illegible] Verbrennung [illegible] Verbrennung [illegible] Verbrennung

N°. 34,507 13. Juni 37

Gr: Mk. Insb. Landau

Urlaubsüberschreitung d. Wachtm. Barth v. 4. Ulk. Regts.

13/6.37

Uebersendung d. Mil. Pass. u. 7 d. Mk. welche d. d. Polizeibehörde heimlichst Aufenthalt und 3. Pässe genehmigt.

N°. 34,508

Gr: Mk. Insb. Allenstein

Urlaubsüberschreitung d. Arbeiters Kirschnegga v. 1. Inf. Regts.

13/6.37

Höchstgestattet Rescripte wegen Mil. Pass. d. Zgl. v. 6. d. Mts. wonach dem Arbeiter Kirschnegga der nachgesuchte Urlaub v. 6 Wochen zur Reise nach Elberfeld und dem Arbeiter Katzy der erbetene Urlaub v. 4 Wochen mit der Erlaubniß zur Reise ins Ausland, letzteren jedoch in der Art bewilligt, daß derselbe, zur Vermeidung unnöthiger Kosten, in den Gestellungsort diese Urlaubs erst nach Ablauf des dem Arbeiter Kirschnegga bewilligten Urlaubs antritt.

Hiernach wollen Sie d. Weiteren verfügen.

N°. 34,509 ad

Da die Herren Landgerichtsräthen aus den Bezirksgemeinden des Regierungsbezirks

die allgemeinen Normen über die Immatrikulirung der Zollgrenzgemeinden betreffend.

13/6.37

Reglement der civil. Instanzen der Zoll-Grenzgemeinden im Bezirksamtsbezirk und die Mannschaften über diesen Gegenstand erlassen worden, ersuchen wir, uns ein Exemplar der von dem Kgl. Ob. Landes-Gericht genehmigten und von der Kgl. Gl. Zoll-Administration mitgetheilten Normen und Reglements über die Immatrikulirung der Einsassen und die Ortsvorsteher der Zollgrenzgemeinden für den Kgl. Bezirksamtsbezirk.

N°. 34,510 14. Juni 37

An das Commando des Königl. Bayer. Infanterie Regiments

Urlaubsüberschreitung des Unteroffiziers Hess von Mittelbrunn, wegen Arrestes.

14/6.37

Der genannte Feldwebel des Regiments von Ihrer Majestät in der nachgesuchten Urlaubsüberschreitung Arrest am 26. d. Mts. Morgens acht Uhr vor dem Regimente stehen

als Zeuge zu erscheinen; weshalb ich das verehrliche Commando Königlich-Allerhöchstes, dasselbe zu beordern, an besagtem Tag, Stund und Ort einzutreffen

N°. 34,511 14. Juni 37

Gr: Mk. Insb. Frankenthal

Nichtbefolgung eines Befehls des Commandanten des Platzes

Dasselbe die nachbarrechtliche Verhaltung zur Erlangung des Einverständnisses über die vorgenommene Abgrenzung des Grundstücks, des Rechtsanwalts Dr. Meyerhofer gemäß, zu pflegen hat.

10/6.37

N°. 34,512

Land- und Landwehr Bezirk

die geforderte Verabfolgung des Kommando-Abzeichens betreffend.

10/6.37

Ad meine hohen Erlaß d. Landwehr-Bezirk Kommando ist mir auf die gefällige Zuschrift vom 10. d. Mts. zu erwiedern, daß auf meine Mittheilung d. d. Zweibrücken d. 4. d. Mts. die Regierung des Rheinkreises sich dahin ausgesprochen hat: daß dem Lieutenant Jakob Diebold und dem Sergeanten Jakob Lang und Conrad Geib das Commando

N°. 34,513 ad

Gr: Mk. Insb. Speier

Zurückweisung des Antrags des Lehrers Schmitt, resp. Gehaltserhöhung betreffend.

14/6.37

Uebersendung eines Berichts des Kgl. Mk. Insb. zu Landau v. 7. d. Mts. mit Zeugnissen-Verzeichniß des Kgl. Landcommissärs zu Neustadt, um die weitere Veranlassung des Pfarrers Germann in Winden zu veranlassen.

N°. 34,514 ad

Reg. d. Rhh. K. d. J.

die Ergänzung des Gemeinde Martin v. Niederhausen betreffend.

14/6.37

Auf die unterm Anfrage vom 8. d. Mts. habe ich die Ehre zu erwidern, daß der Ortsvorsteher der Gemeinde Martin zu Niederhausen in der Verordnung nicht aufgeführt ist.

N°. 34, 515 — 14. Juni 1837.

Gr. Ob. Pol. Landshut

Die Verfügung d. Herrn Braun v. Landsberg wegen Polizeistrafe betreffend.

15/6. 37

Der Kl. Fürstl. Oberamtsrichter zu Trier hat mir eine Vorstellung des Herrn Braun zu Landsberg, d. m. welcher dieser mir 6.' Juli auferlegt worden unfug Polizeistrafe des Landstandes Trier erscheinen soll, um sich gegen die Abfassung der Ordnungsstrafe, die gegen ihn verhängt worden, zu verantworten, zur Fortsetzung der gegen Braun eingeleiteten Untersuchung, und eine gesetzliche Entscheidung anzuhalten.

Diese Requisition habe ich genehmigt, weil den Inculpaten gestattet werden kann, vor einem ausländischen Gerichte zu erscheinen.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, Ihr Gesuch gegen Braun in Contumaciam verfolgen zu lassen. Zur Kostenzahlung wollen Sie denselben an Landgerichtsstelle laden, und ihm auf den 5.' Juli wegen obiger Ausfertigung vor das Polizeigericht des Landstandes Trier vorgeladen werden, sich zu verantworten, zu erscheinen oder nicht.

N°. 34, 516 — 10 Juni 1837

An die Königl. Regierung d. Pf.

Kaiserslautern.

Die Ernennung des Adjunkten Weiner von Alzey betreffend.

15/6. 37

Höchste allerhöchste Entschließung vom 4. d. M. wodurch Se. Maj. der König den Adjunkten Weiner von Alzey mit seiner allerunterthänigsten Bitte um Wiederernennung desselben zu gedachter Stelle genehmigt, und ihn zugleich seiner bisherigen Functionen bis zur Wiederbesetzung der Adjunktenstelle in Alzey enthebt, wurde mir durch Erlaß des K. Staatsministeriums des Innern vom 9. d. M. zur Kenntniß gebracht.

Indem ich Ihnen hievon Kenntniß gebe, ersuche ich Sie, den Adjunkten Weiner von Alzey hievon in Kenntniß zu setzen, und ihn zu veranlassen, sich zur Uebernahme seiner Functionen nach Alzey zu begeben.

---

43 — N°. 34, 517 — 15. Juni 37.

An Se. Maj. d. König

Wohnsitz-Legalisation betr.

15/6. 37

Vorlage v. 3 einschlägigen Gesuchen zur Bescheidung der Regierung. Geschäftsgang.

N°. 34, 518. — Ldw.

An die Reg. in Landau.

Untersuch. gegen den Notar Weigel von Kaiserslautern betr.

15/6. 37

Es hat sich bey dem Kön. Appellationsgerichte der Pfalz, wie dem Vernehmen nach, der von dem Notar Weigel verfolgte Geschäftsgang, nämlich der Umstand, daß die Notare Gesuche um Ertheilung der Erlaubniß zur Ausübung ihrer Functionen, wenn sie sich auf Ehehaften beziehen, nicht an die Regierung, sondern an das Appellationsgericht richten, und daß dieses die Gesuche an die Regierung zur Begutachtung abgeben, Anlaß gegeben, daß Notar Weigel von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, die Erlaubniß ertheilt worden ist, sich zu Landau als Notar niederzulassen, ohne daß er sich zuvor an die Königl. Regierung gewendet hatte.

Da diese Thatsache, wenn sie sich bestätigt, eine Verletzung der Vorschriften enthalten würde, welche über den Geschäftsgang in Notariatssachen bestehen, so ersuche ich Sie, mir über diesen Gegenstand Ihren gutachtlichen Bericht zu erstatten.

N°. 34, 519. — Ldw.

An K. Reg. d. Isar

das Geschäftsverhältniß der K. Notariatscommission betr.

15/6. 37

Der Königl. Reg. d. Isar ist in einer Zuschrift vom 30 v. M. über mehrere streitige Punkte des Geschäftsganges, daß die Gutachten der möglichsten Beschleunigung der Prüfung und Genehmigung der Gesuche um Ertheilung der Notariatsstellen, die Vorgesetzten derselben bisher durch die K. Notariatscommission unmittelbar von der K. Reg. aufgefordert worden mögen, mit der Bitte eingekommen, in Betreff der Notariatsgesuche

des K. Generalstabs zu stehen, sowie die Anfertigung [illegible] in allen Beziehungen Kenntnis und Übung der gewöhnlichen Geschäfte. stehen muß.

Diesem Gesuche entsprechend, sind die K. Bezirks Kommandos angewiesen worden, die Kostenvorschüsse von höherer Hand an K. Abtg. einzusenden. — Ausgenommen sollen sein das Ansuchen, daß die für [illegible] Anfertigung vorgesehenen für jeden Bezirk bestimmten Bezirks Kostenvorschüsse dem Generalstabs Offizier von [illegible] Abteilung persönlich eingereicht werden. Diese Maßregel ist um die [illegible] Verfügung, damit mit den Kostenvorschüssen mit Rücksicht auf die Urlaubsgesuche entsprechend Rücksicht, ob nicht für die von gewissen Beamten [illegible] Anträge [illegible] werden, welche [illegible] bleiben können.

N: 34, 520. 15

An die K. Bezirks Kommando Vorstände des K. Abtg. [illegible].

Urlaubsgesuch [illegible].

15/6.37

Da die K. Regierung, K. des I. den Wunsch ausgesprochen hat, daß in Gemäßheit der möglichsten Beschleunigung der Prüfung und Genehmigung der Bezirks Kosten die Vorschüsse derselben von höherer Hand durch die K. Bezirks Kommandos direkt an K. Abtg. eingereicht werden möchte, so ersuche Unterzeichneter, in diesem Sinne die angewiesenen Kostenvorschüsse gegebenen K. Bezirks Kommandos dagegen durch Vermittelung des General Bezirks Kommandos, damit auch den Kostenvorschüssen eine Übersicht über die Urlaubsgesuche gegebenen Beamten, ob nicht für einige von gewissen Beamten [illegible] Anträge [illegible] werden können.

N: 34, 521. 15 Juni 37.

An das K. Bezirks Kommando in Ansbach.

Urlaubsgesuch des K. App. [illegible].

Urlaubsgesuch des Bataillons [illegible] Dietsch betr.

16/6.37

Ich habe die Ehre das mir [illegible] Gesuch des [illegible] Bataillons Kommandeurs Dietsch nebst den mit demselben beziehenden Akten des Bezirks Kommando Ansbach [illegible] mit folgenden Bemerkungen zu remittieren.

Dem Gesuche kann [illegible] nicht entsprechen da von den Offizieren [illegible] Bataillons nicht vollzählig [illegible], oder doch nur [illegible] Offiziere mit [illegible] Abwesenheit in dem Gesuchs Orte zu sogar die Aufrechterhaltung der Übungen [illegible]. Ich habe daher bereits [illegible] dem K. Abteilungs Kommando [illegible], daß es mir [illegible], daß [illegible] Urlaubs Gesuche [illegible] zu erhalten, [illegible]. Dessen Gesuch [illegible] Bataillons für unbedingt [illegible] halte ich mich [illegible] für [illegible], daß [illegible] Antrag zu stellen, [illegible] K. Abteilungs Kommando [illegible] Gesuch [illegible] Dietsch seinen Urlaub [illegible] auf den Schluß des [illegible] Bombard [illegible].

Die Genehmigung [illegible] gegebenen [illegible] an das K. Bezirks Kommando [illegible] allerdings [illegible]. Allein so lange die Übungs [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] halte ich mich [illegible] für [illegible], [illegible] Antrag zu stellen, [illegible] K. Abteilungs Kommando [illegible] Gesuch [illegible]

Auf meiner Mittheilung des L. Landesreg.-Pr. dg. v. Mt. sah derselben beschlossen, auf das Ansuchen der Eigenthümer, die abzuschätzenden Güter Sprengler zu bestimmten vereinbarten Preisen dem Staate überlassen zu wollen, wenigstens auf vorläufig gestatteten Appropriationen abzuschätzen hiervon setzen wir Hr. Hr. auf den Bericht vom 9. M. in Kenntniß.

Hr. Rath in Hey,

Die General-Schätzungen für die zu den neuen Chausseebau gezogenen drei Kalkmeilen Gemarkungen abgeschätzten Güter Sprengler betr.

16/6.37

N° 34,523.

Hr. Rath in Kreistrol.

Die Abschätzung des Christoph v. Landreis gehörigen von Schreiber aufgenommen betreffend betr.

15/6.37

Hr. Hr. Meyerhof.

Abschätzung auf einen Rückerstattb. bis 1. September d. J.

Rückerstattungsgesuch d. Herrn Bauer a. Kimmel Walter v. Lörrach betreffend.

17/6.37

N° 34,524

Hr. Hr. Pfarr. Klauser

Verkündigung des Verkaufs Bescheids v. 9 d. Mts. wegen Rückkauf eines Verkaufs bei v. 4 Morgen beantragt ist.

Verkündigungsbescheid für Christoph Schmidt zu Steinmauern

15/6.37

N° 34,525

Hr. Hr. Pfarr. Klauser

Verkündigung des Verkaufs Bescheids v. 9 d. Mts. wegen Rückkauf eines Verkaufs bei v. 4 Morgen beantragt ist.

Verkündigungsbescheid für Christoph Schmidt zu Steinmauern

15/6.37

Hr. Hr. Pfarr. Klauser

Verkündigungsbescheid für Christoph Schmidt zu Steinmauern

Verkündigung d. Rückkaufs Bescheids v. 9 d. Mts. wegen Rückkauf eines Verkaufs bei v. 4 Morgen beantragt ist.

15/6.37

N° 34,527

An die Hochfürstlich Leiningische Regierung d. Abtheilung des Innern zu Amorbach

Zuschrift wegen Hr. v. 4 d. Mts. betr. Rückkauf eines Verkaufs bei v. Hr. Meyerhof an Christoph Schmidt v. Steinmauern

Hochfürstl. Regierung wird ersucht, dem Christoph Schmidt v. Steinmauern die Abweisung bekannt zu machen, wonach jede Hr. Hr. zur Verständigung des Bittstellers beantwortet.

~~11/6.37~~

vide N° 34,516

N° 34,528

Hr. Hr. Pfarr. Klauser

Verkündigungsbescheid für 1, Adam Metzger v. Klauser 2, Jakob Reinhard v. Mannheim.

Verkündigungsbescheid für 1, Adam Metzger v. Klauser 2, Jakob Reinhard v. Mannheim.

8/6.37

N° 34,529

Hr. Hr. Pfarr. Hettel

3 Verkündigungsbescheide für 1, Hr. Frauenfelder v. Steinmauern 2, Carl Vogely v. Grünstadt, 3. Michael Hanselmann v. Neustein.

15/6.37

N° 34,530

Großherzogl. Mannheim

Verkündigungsbescheid für Hr. Hr. Oscar, Hermann und Johann in Mannheim

15/6.37

N° 34,531

Hr. Hr. Meyerhof

Verkündigungsbescheide für.

1, Bernhard Siegmund Emmler - Pfarrer in Ungarn
2, Franz Karl Emmler
3, Conrad Karl, Pfarrer in Hamburg
4, Jakob Mauschardt, Handelsmann in Mannheim in Hamburg

N° 34.521 — 15. Juni 37

Hr: Gr. Hof: Mainz.

15/6.37 — Uebersetzg. v. 2 Urkunden für 1. Johann Philipp Bernhardt und 2 dessen Ehefrau Elisabetha.

N° 34.532

Hr: Gr. Hof: Cöln.

15/6.37 — Uebersetzg. v. 2 Urkunden für Wilhelm Schenkel Ehefrau in Hellenthal, Bezirk Aachen.

N° 34.533.

Kreis d. Oberdonaukr.

Augsburg.

15/6.37 — Uebersetzg. einer Urkunde für Anna Maria Lang, Wb Griesle — Augsburg

---

N° 84, 594. — 15 Juni 37.

Hr. Pfr. in Frank.

Die bey dem K. App. Gerichte anhängigen Collocations Prozeduren betr.

16/6.37

Nach dem Vorlagsstande über die anhängigen Collocations Prozeduren über den Bezirk Frankenthal sollen folgende gegen bey dem K. App. Gerichte anhängig seyn:

1. Planz. Schuldner betreibender Gläubiger ca Planz. Urtheil vom 8 Dez. 1835.
2. Deicke betreibender Gläubiger ca Mello. Urtheil vom 30 Aug. 1836.

da über beyde Sachen kein Anstand bey dem K. App. gerichte Rücksicht zu nehmen im Stande ist, so ergehen die Ord. Vorkehrungen hierüber, wenn sie mit Anstand bestellt werden seyn.

Die übrigen Sachen mit dem Bezirke Frank. sind entweder noch schwebend oder bereits zur Abhandlung steht.

N° 84, 595. — 16 Juni 37.

An K. Min.

die Abschätzung des Gerichtsbothen Marker von Frank betr.

Durch Ministerial Entschließung der K. Staats. ministeriums der Justiz vom 25 v. Mts. wird auf Erörterung darüber angetragen, worauf das Bezirks. Gericht Frank die von demselben bestellten Abschätzungs Beamten gründe und ob in Abschätzungs Sachen vorzugsweise Fragen und namentlich solche, in denen die Bezirks Gerichte nahe wegen Gerichtsbothen auf einen andern Fuß stehen, Appellata geworden haben:

Diese Abschätzungs Beamten gründet sich auf folgende positive Bestimmungen des K. Rescripts vom 14 Juni 1813. (Bull. 508)

1° auf Art. 2. und 4. welche die Gerichtsbothen in dem ganzen Bezirke (ressort du tribunal civil) ihrer Residenz Städte, und die Appellation. des Bezirks. Gerichts bestellt sind, unter allen Gerichtsbothen diejenigen auszuzeichnen, welche den Dienst bei Austrag Gerichtsbothen bey diesen Gerichten gegen die festgesetzte Taxe verrichten, wenn auch der Art. 3, gemäß, von mehreren, in welchem Falle nach Art. 15. unter Aufsicht der Abschätzung in den Städten ernannt müssen, wo die Gerichtshöfe und Tribunalien ihren Sitz haben,

2, auf die Art. 16. 17. 18 und 19 ib. welche ernennen die Gerichtsbothen, welche keine Austrag Gerichtsbothen Bezirksgerichte die Abschätzung der Gerichtsbothen zu bestimmen haben, und diese angezeigten sind, die ihnen bezeichneten unter Aufsicht der Abschätzung zu behalten.

Ausnahmen durch spätere bey eingetretenen Hindernissen, in den allerhöchsten Genehmigungen derselben Ausdehnung, wo die Akten geschlossen wurde, begründet ist, so dürfte hiernach das nicht mit Grund gefolgert werden, können, daß implicite eine Verbindlichkeit zu festlicher Verrichtung, welche den Gerichten des Amtssprengels, außer allen Gerichtsboten meine Abwesenheit die Pflicht Gerichtsboten zu gestatten, weil sie nur den Sitz des Gerichts zu ziehen, oder überhaupt den Ausdehnung des Gerichtsboten zu bestimmen, auferlegt werden sey. Denn der in meinen Kreisen angestellten Gerichtsboten ist nicht allein für den Kreisen, sondern für den ganzen Bezirk ernannt. Ihr Eintritt des eingetretenen Hindernisses gestattet gestattet das Ernennung. Verband † der Eingesessenen Armuth eigentlich der Gerichtsbezirk gerichtsamt sich. Auch dieses gesetzt, die Verpflichtung sämtlicher Gerichtsboten, denen die Gerichte zu Ausübung Gerichtsboten ernannt zu ernennen sind das Absicht der Gerichte sie zu ernennen und nicht den Ausgesetzt zu bestimmen.

† Kreis mehrere Amt

Auf den sein ernennenden Gerichten der Bezirk Gerichtsvorsteher bey den 4 Ehr. Gerichten eigentlich ernennen ernennen, daß seit 1814 das Bezirksgericht Landau von den Ernennungsrechte der Gerichtsboten in seinem Ressort Namen Gebrauch gemacht habe, daß aber in den 3 andern Bezirken Vorschlagsernennungen, statt finden.

Dieses Ernennungsrecht hat sich in der Erfahrung als den Dienst und die Ordnung sehr zuträglich bewährt, indem jeder Gerichtsbote des Bezirks sogleich Aufgenommene ernannt kann, den Dienst in dringenden Fällen oder Hauptsächlich zu übernehmen, wo eben sind die Gerichte viel vollzugig versehen lassen.

Daß nun einzelne Gerichten die Gerichte dabey begünstigen, daß sie den Dienst haben, daß sie den ungegründeten Ernennungs Gründen kommen.

Wenn zu jeder Ausgesessenheit Verleugnung eines Gerichtsboten die Ernennung seg. d. M. Künftig vorgenommen müßten, so würde Gerichten offenbar der Dienst leiden, indem sie nicht so schnell vorgenommen kann als die Gerichte verlangen, so dürften diese diese Gründe dieser sprechen, die den Gerichten durch das Gesetz zugesicherten Befugniß beschränken zu lassen, die sie zu offenbar nur viel Belagerten und Kommen seg. d. M. veranlaßen.

Anders mit den Bestimmungen des Arbeiter vom 14 Juni 1813 und den Abänderungen der Gerichtsboten würde es mehr in Frage seyn, wenn in den Ernennungs Arbeiten blos Vorgeschlagen würde; zum Gerichtsboten für den Bezirk Gerichtsdiener oder Kreisgerichtsdiener u. s. w.

Vorläufig die Anzeige in der Ministerial Entschließung vom 25 v. M. Durch diese gegebenen Benennungen dürfte die aufgegebenen Anzeige schon Erledigung finden.

Gegenden Ein Kurz dieser Gelegenheit möge es nicht allenfallsig nicht unbedeutend erwähnt, wenn der gegebenen Verordnungen auf den Fall

+ [illegible]

+ [illegible]

[illegible] Beschluß vom 24 März d. J. die darauf erfolgte Festsetzung vom 25 Mai, mit nächigen Gründen zurückkommt, um darum nicht Frage zu setzen, deren Lösung für die öffentliche Ordnung und das Interesse der Gemeinden von großer Wichtigkeit ist.

Das K. Bez. Gericht in Frank. hatte gegen den Bezirksgerichtsdiener Marker eine disciplinarische Untersuchung eingeleitet, um ausgemittelt, durch sie vom Augenblicke der Notification des Beschlusses zu Letzten aufhangen soll. Der K. Staatsprokurator [illegible] die disciplinare Untersuchung sind dem Kammerthor, wie, durch die Aufgaben seit auf Augen [illegible] der K. Staatsprokurator in seinem + Vortrage vom 23 dez. [illegible] 91 ej. daß die Suspension von 2 dez. zu Letzten aufhangen habe. Es ergeben Gründe bey den sinkenden der Bezirksrat 10 Tage Suspension schon erkannten. Über 20 Tagen konnte eine allerhöchste Festsetzung nicht mehr [illegible] und nach Frank. gelangen. Der Gegenstand der altbaltigen Vorlage bey der allerhöchsten Stelle, zum Beschluß der Bestätigung konnte daher diesen Umständen nicht erwartet werden. Ein [illegible] nicht [illegible], sondern einzig auf allein [illegible] diesen Grund, [illegible] bis in Betracht der [illegible] von dem Bezirksgerichte in Frank. beigestellten Abstellung in Bestimmter Antrag gestellt werden konnte.

Der Ausführung des K. Staatsprokurators [illegible] konnte, [illegible] [illegible] Gründe gegen die Suspension in dem vorliegenden Falle, wo das Gericht den Termines a quo bestimmt hatte, [illegible] einzutreten zu lassen, oder sich den Eingriff der Strafgerichtsbarkeit zuzuziehen. Es lag nicht in der Absicht des Bezirksrathes die Absicht [illegible] einer Allgemeinen Einschränkung, daß die Disciplinar-Untersuchungen gegen Staatsdiener [illegible] Verfügung zur allerhöchsten Bestätigung vorgelegt werden müssen, sondern blos daß in Fällen der [illegible] Gesetz Gebung eine vorläufige Suspension provisorisch [illegible], wenn sich das Gericht gegenwärtig [illegible] [illegible] der allerhöchsten Bestätigung vorgelegt werden sollen, so [illegible] ist der gehorsame Antragsteller [illegible] Vorlage der [illegible] Gründe in dem Falle der [illegible] eine allerhöchste Festsetzung sich über die Frage zu aussprechen:

Ob eine von dem Gerichte verhängte mehrmonatliche Suspension, [illegible] provisorische Vollziehung

Gründe den Termines a quo bestimmt hatte, [illegible] einzutreten zu lassen, oder sich den Eingriff der Strafgerichtsbarkeit zuzuziehen. Es lag nicht in der Absicht des Bezirksrathes die Absicht [illegible] einer Allgemeinen Einschränkung, daß die Disciplinar-Untersuchungen gegen Staatsdiener [illegible] Verfügung zur allerhöchsten Bestätigung vorgelegt werden müssen, sondern blos daß in Fällen der [illegible] Gesetz Gebung eine vorläufige Suspension provisorisch [illegible], wenn sich das Gericht gegenwärtig [illegible] [illegible] der allerhöchsten Bestätigung vorgelegt werden sollen, so [illegible] ist der gehorsame Antragsteller [illegible] Vorlage der [illegible] Gründe in dem Falle der [illegible] eine allerhöchste Festsetzung sich über die Frage zu aussprechen:

Ob eine von dem Gerichte verhängte mehrmonatliche Suspension, [illegible] provisorische Vollziehung

bei zu den Kriterien der allerhöchsten Bestätigung als durch die Verfassung gebotene, ungeordnet regardet von dem Minister Staatsministerium muß bei zu den Kriterien der Bestätigung soll in Schleswig geachtet regardet?

Die gesetzlichen und statutarischen Gründe regeln für den progressiven Lauf der Pensionen bis zu den Kriterien der allerhöchsten Entschließung Granten, sind in den diesseitigen Gesetzen vom 11 Apr. u 11 Mai d. J. niedergelegt, auch regelt sich gesetzmäßig beziehen regiert.

N°. 34,506 16. Juni 37

An. d. Min.

Anfrage wegen Bewilligung eines Urlaubs-Gesuchs bis 30. Juni d. J.

Der Hauptmann Schleiermacher ist mit seinem Gesuche um Urlaub beschieden.

16/6.37

N°. 34,537

Gr: Alt. Inst. Insp.

Gnadengesuch des Inf. Emanuel v. Lundsgaard betr.

Ueber das gegen Bewilligung anliegende Gnadengesuch des Lieutenants wollen Sie gütigst Vorlage der Akten gehorsamst Bericht erstatten.

16/6.37

N°. 34,538

Gr: Alt. Inst. Insp.

die Adjutanten-Wittwe Trott betreffend.

Ew. Exc. Alt. Befehl v. 15. d. M. verlangt Bericht darüber, ob die Adjutanten Alb Trott zu Frankenthal, der seit dem Monate Januar 1836 ihren Pensions-Gehalt nicht mehr bezieht, sich wieder verheirathet hat, oder ob sie gestorben ist.

16/6.37

N°. 34,539

Gr: Alt. Inst. Insp.

Gesuch des Martin Boysen und Hattenbek-Hinrichs Nachlaß betreffend.

Ew. Exc. Alt. Befehl vom 15. d. M. gehorsamst Bericht erstattet.

16/6.37

N°. 34,540. 17 Juni 37.

Es beehren mich, den mittelst gehorsamster Zuschrift vom 13. instehenden Bericht des Adjutanten-Inspektorats, (Obrist Warner) samt Beilagen hier. ergebenst mit folgenden Bemerkungen zu unterbreiten.

Zu Absatz V. die Abänderung von Hartmann Lorenz auf Strandsel zu fünfjähriger Criminal-Festungsstrafe betreffend.

Gegen auch die von dem Adjutanten-Inspektorat hervorgehobenen Gründe an sich geeignet sind, eine Herabsetzung der Strafe von fünf Jahren auf drei Jahre zu motiviren, so dürften es dennoch Umstände sein, welche Berücksichtigung nicht gerade schon verdienten zu haben, sondern sie von dem unabgeschätzten Verlangen der Abänderung in der Strafabmessung zu machen. Die allerhöchste Cabinetsschrift, durch welche das Urtheil des dritten Jahres Criminal-Gerichts bestätigt worden soll, scheint diese Abänderung um so mehr bestimmen, sich auf die allerhöchste Gnade vollkommen geeignet zu empfehlen.

Zu VII. die Abänderung des Balthasar Henry wegen falschen Zeugnisses betreffend.

Auch gegenwärtiger Fall zeigt wieder, wie gerade bei großen Assisen Anklagen wegen falschen Zeugnisses vorkommen. Es ist bisher vergeblich versucht worden, das falsche Zeugniß zu gunsten eines vor Gericht gestellten Verbrechers abgelegt worden, um ihn — wie man sich gewöhnlich auszudrücken pflegt — durchzuhelfen. Der Versuch dazu bei den von Amts wegen vorgeschriebenen Nachforschungen und Anzeigen, der Arrest als Zeugen

+ ü Heiligkeit

+ geziemendste

des von Gnaden ernannten Beschützers + ~~des~~ sein ver-
stehen, und daß der gemeine Mann von der ihm zu
stehe ernannten Rechte ausgeht, so verspreche sein
sein ganzes Herz des Beschützers abzulegen. Ich ergebe
Ich ernenne dessen Versicherung bezeugen, Niemand von
Assaten, ~~wenn~~ dürften Hauptsächlich ~~und~~ zu den jenen
solchen stellenden Anzeigen Vertrauen, die oft mit
und Gutmeinen sondern blos und gutmüthigkeit und un-
meinen in Welt genommen Ausdruck meine Dienste zu
ernennen, abzulegen ernenne. Hierüber und Absolution
sollten es sich zu einer besonderen Angelegenheit gemacht
die Aufrichtigkeit das Leben zum Gegenstande ihrer Be-
betrachtungen und Ahndungen machen oft und sorgfältig
vorzubauen, um solche jenige Absichten nicht zu wollen,
die ernste die Hervorbringung des Amtsgeschäfte so sehr
verhindern. Hinreichend erscheint in dieser Beziehung
die Ernennung des K. Amts ministeriums das Gemüth
die Gemüther entzündete ihres Briefs die größten Arg-
wohn und Feindseligkeiten, damit dem in die gesellschaftliche
Ordnung so tief eingreifenden Verbrechen des Meineids
zu vorzubeugen ist, die eingeführte Absicht sagt
Balthasar Benz ernannt (so ein ~~Meineid~~ Schwur ein
Meineid Hochverschuldung) mit einem Maurer Lehrling in Nür-
berg, dem Handwerksburschen, öffentlich an den Pranger
gestellt, mit unmittelbar darauf in die Amts Anstalt
durch Kirchenstrafen transportirt.

ad XII. Eine Absicht gegen Befehl strenge ernannte
gegen mangelhafter Erklärung der Geschworenen in Er-
ziehung sind die Fragen über die Fälschung Falsch
die Acte einst bey der gegenwärtigen Absicht
vorläufig vorgetragen ernannten.

+ geziemendste

Der Charakter des heiligen Geschäftes, da sonst der
Absicht Aufmerksamkeit in seinem Umfange verlangt, eine
schon Lenga der Gegenstand vielfache Betrachtung. Es
ist die Forderung meine neuen Beschlosse, aber noch nicht
noch nie gebaut ernannt soll. Dem Ehrwürdigen weg
ernst von wenige Christ mit Vertrauen Beschwerden von
Freier sein, ernstlose Absicht Aufgenommen aber nicht
Meinen Befehl Verbrechen fest, während so geziemend
Anzeigungen ernannt, über den zu ernennende Arzt und
die meinen Einrichtung des Geschäftes, so sein über
die Absonderung des Gutachtens und Anzeigungen Fragen
von Allem die Mitglieder der Geschworenen Commission
und dem General Staats Prokurator zu vernehmen,
damit Gebrechen, ernstlose die Forderung genügt sind,
nicht durch meinen neuen Beweis entdeckten.

Die Fortsetzung der Absicht in dem Absicht Anal
Befehl durch Ernennung, damit mehr Absicht für die
Zeugen gesprochen ernannt, ernstlose abgesondert sind, und
damit das Publikum entfernter von den Absicht
der Geschworenen sey, ist wenn so ein Einzel zu
ernstlose Vertrauen, sein die Absonderung meine Gestalt
von den Absichten der Geschworenen, ~~sein~~ ~~sich~~
den Falsch zeigt von der zur Absicht gebrauchten
mangelhaften Redensart, der in dem Absicht
saale befindliche Mann Arrondissement ernennt das Recht
nicht absondert. Der Ehrwürdigen von Zeugen der
Recht, ~~Mann~~ ~~ernannt~~ ~~ihre~~ Pflicht (wenn in Leipzig in der
Regel der Fall ist) Mann ernannt die Physiognomie des
Zeugen ~~das~~ ~~nicht~~ mehr der Einfachheit entdeckend ernannt,
ernstlose treuen Aufsehen ernst den Angeklagten

† sein ist nicht sicher lesbar

* des Assistenz-Arztes

machen. Bey dem einzelnen wird jeder Schuß
~~nachher~~ in den Sitzungssaal nachher durch den
Lauf Schuß mittels besonderen Pfropfen der Lauf durch
Pfropfen des Assistenz-Arztes Personals beschleunigt.
Barzyna, welcher † dem Krieg sehr eifrig thut.
Die Beschaffung [illegible] einer weiteren Balancirung
Art, welche auch gleichzeitig die Geschossen in
den Lauf setzt, sind Versuche gemacht zu Bonn,
eigen in der Absicht sehr nothwendig. Durch den
Assistenz des A. App. gemischt die darauf gewünschte
Ausgabe einst nothwendig Bonn, besonders und einen
billigen Schießstand benützt, ist auch unser Resultat
schon Ergebnis ist die Balancirung des Assistenz-Arztes
durch den Assistenz in dem Sitzungs-Saale *
Einrichtung benützen, ~~ein neuer Schuß~~ ~~eigentl. ein~~
~~neuer Schuß~~ mittels die Farbe auf der eigentlichen
Papier durch Einrichtung künstlicher Einrichtung
geschieht und zum Ziel gelb gegeben ist.
Die A. Bau Inspection sind den Stab Leben die noch
einen Reparationen an dem A. Exp. Gebäude
eine Einrichtung einzeln einen geräumlichen Lösch-
platz Stall, sonst wünsche sich auch der Sitzungssaal
des Assistenz Arztes zur Ausgabe gebraucht werden
sonst.

№ 34. 541 17 Juni 37

Gr. Alt. Inst. Ahrens

Urlaubsgesuch des Alten Gymn.
zu Hamburg betreffend.

7/6. 37

Unterschr. d. Min. Präs. Ref. vom 11. d. Mts. wonach
dem Rückbefehlen ein Urlaub v. 6 Wochen bewilligt
worden ist.

№ 34. 542 17 Juni 37

Gr. Alt. Inst. Klauder

Ernennung des Gymnasial-
Lehrers v. Lehmann-Stade betr.

7/6. 37

Ernennung Commission zur Abnahme der Gymnas.
Reife-Prüfung Nummer des Erlasses v. 8. d. Mts. wo-
nach der Gymnasial-Lehrer Lehmann zu Stade zum
Mitgliede der Commission zu Landwehr zur Abhaltung
der Prüfung zu Ostern d. Js. ernannt ist, wo-
der Gymnasial-Director Prof. Dr. Classen freundlich ersucht,
und dass [illegible] wurde.

№ 34. 543

Gr. Alt. Inst. Ahrens

die Genehmigung zur Reise
Meyer in Hamburg betr.

7/6. 37

Zur weiteren Benutzung des Erlasses vom 10. d. Mts. den Schulamts-Bewerber
Meyer in Hamburg nach Ostern d. Js. zu
vom Gymnasium zu Hamburg. Die Ministerial-
v. 13. d. Mts. vorgelegte Gesuch folgt zurück

№ 34. 544

Gr. Alt. Inst. Klauder

Gesuch des Heinrich Völkers um
Erlassung des Schulgeldes
betreffend.

7/6. 37

Das mit Erlass v. 13. d. Mts. vorgelegte übrige
Gesuch ist in Folge mündlicher Rücksprache
dahin erledigt worden, dass Petent vom Schulgeld
für das Sommer-Semester befreit ist.

№ 34. 545

Gr. Alt. Inst. Koch

Gesuch des Schulamts-Bewerbers
Ehrenfeuchter um Erlass
der Prüfungs-Gebühren betr.

7/6. 37

Das nebenstehende Gesuch ist dahin erledigt, dass
Petent die Gebühren für die Prüfung
Reife-Prüfung in Ostern d. Js. nicht zu entrichten
dem Gymnasial-Lehrer-Collegium des Johanneums
zum Schreiben gegeben für gefällige Rücksprache
in der Anlage zu übermitteln

N° 34, 546. 18 Juin 87.

Gr. Bss. in Frankf. Disziplinarsachen.

Die Disziplinar-Untersuchung gegen den Gemeinderath Bauer von Rockenhausen betr.

3/6. 87

Das K. Bez.-Gericht hat den Antrag des Vertreters der Staatsanwaltschaft des Königreichs des Ausspruch des Disziplinar-Gerichtshofes zu suchen vorgelegt, durch den Inhalt des Art. 183 des in seine Art. 183 des Edikts vom 26 März 1808 abgeschafft, und das Gerichtshof die Bestätigung zuständig, und das Gericht zu einer provisorischen Schließung nicht verpflichtet.

Da ein in seinem Ausspruche vom 11 April u 11 Mai d. J. rechtskräftig Gründe gültiger genommen worden sind, ist nicht nothwendig. Der Antrag entfällt in dieser Beziehung keine Anstände. Das daselbst angegebenen Gründen kann nach beigetreten werden:

1, dass durch die gegen einen Advokaten verhängte Suspension, vorausgesetzt der gänzlichen Entfernung provisorisch suchen soll (art. 45 in Verbindung mit Art. 89 des Edikts vom 14 Dez. 1810 u art. 377 al. 2. des Strafgesetzb.)

2, dass ein Rechtsanwalt durch das Gericht nicht so lange Zeit suspendirt werden kann, bis er seiner Rechtfertigung angehört worden ist, wenn nicht eine Verhaftung stattfindet. (Arrêt de rejet vom 8 Nov. 1806 Sirey s. 6. II. pr. 914.)†

† der vor 1808 stattgehabten Grundsätzen behalten worden.

Wenn demnach feststeht, dass die Suspension gegen Notarien, Notarien und Advokaten vorausgesetzt der nothwendigen Bestätigung durch den Großrichter resp. der gänzlichen Entfernung provisorisch eine Existenz aufheben soll, so ist nicht einzusehen, warum der Gesetzgeber nicht Anstand in Betracht der Rechtsanwalt

Rücksicht Rechtsanwalt braucht Fälle vorsehen sollen. Diese Anstalten besteht sich nicht in den angeführten Art. 183 al. 2. des Gesetzes vom 1808. Die Exposés des motifs disent que la destitution soit prononcée s'il y a lieu selon quelques-uns, als dass durch erfolgten Einklagen von seiten des Rechtsanwalt. Beamten das Disziplinar Gerichtshof gerichtet, oder durch den Antrag des Generalprokurators (selbst durch Abstellung) zu suchen vorgenommen können.

Appelle wenn Klage Anklagen vorhanden vorhanden ist, so folgt dass eine vorläufige Suspension nicht bey Rechtsanwalt Beamten nicht sogleich provisorisch zu suchen vorgenommen soll, während (bey den höher gestellten Beamten sind das Fall ist), während für gegen höher gestellte Beamten dürft, sagt das Gesetz nicht. Es heißt dass gegen eine bey dieser parität rationer nicht.

Dass die Stellenziehung einer Suspension nicht eintreten, wenn dagegen eine Anklagation an die allerhöchste Stelle vorhanden wird, und wenn für so besonders wenn sie von kurzer Dauer ist, dass sie abzukürzen wäre, als eine Entscheidung vorliegen kann, vorher sich noch von selbst, nicht aber auch, dass eine strafrechtliche Suspension mit dem Antrag auf Absetzung nicht sogleich vollzogen sein soll.

Die Übergang des Bezirksgerichts dem das hallsigen Antrag nicht entsprochen hatte, sondern gutachtlich erklärt hat, dass das Einkommen zum Behufe der Stellenziehung der Bestätigung aufzuheben, so fänden den Gemeinderath Bauer nicht nicht bestätigt vorhanden sollen, dass er sich der Zusammenziehung des Gemeinde-

bosse zur dem Ausgeschlossen das Ausschlusses des Disziplinarverfahrens zu entscheiden haben.
Dies ist dem klar ausgesprochenen Sinn der diesbezüglichen Gesetzesstellen zur in Bezirk und in Stadt d. G. entsprechen.
Ges. Ges. spricht daher gegen den Gemeindebeamten Bauer und diesbezüglichen Äußerungen sogleich größere Strafe, dass er als Gemeindebeamte noch schwerer Strafen, bis die allerschärfste Entfernung eintritt.
Es spricht über diese Strafe, welche in Frankreich dem Angeschuldigten einen Schwierigkeit ist und es bisher in Rechtsprechung sicht gegen, zur Äußerung Stellung für die k. Staatsbehörde die Entscheidung des Gerichtsverfahrens gemacht.

No 54, 547. 19 Juni 97.

An Staatsanwalt in Straß.
Das k. App. gerichtet.

Das Strafgesetz Gesuch des Appellationsgerichtsrat Breitenbach betr.

20/6.97.

Es ist der natürliche Tätigkeit und muss dem Gesetzen einer guten Staatsregierung gemäß, die Strafgesetz Gesuche der Beamten, in so wird schon nicht strenglische Strafe notwendig stehen, muss insbesondere zu lassen. Gesuche der Art gründen sich in der Absicht auf die Entfernung des Privatvorteils der Beamten. Wenn dies der Fall ist und wenn durch allerzuständigsten Schnellfassung der Dienst aber so eingerichtet, ob der Beamte zu dienen oder zu einem anderen Orte gehören, so [illegible] die Tätigkeit von der einen Orte die Tätigkeit für die Gemeinde der Stadt sprechen. Wenn der anderen Orte wird der Beamte gestellt sich an dem von ihm verlassenen Orte befindet, dann seinen

+ fehlt Absatz folgen

≠ Ganz.

Dienst lieber und besser geschehen. Dagegen liegt es nicht im Interesse der Staatsregierung gelegen der Art, wie es bisher in der Absicht gestehen, unter der neugegebenen Strafe zu verschweigen.
Die Strafe bei der Strafsetzung Gesuche des Appellationsgerichtsrat Breitenbach, erscheint es ges. Gesetz. zu mäßig und die Ges. geben, bestimmt darüber, ob der allerzuständigsten Gemeinde gemäß und diesbezüglichen allerschärfste Strafe notwendig sein. Der vorher [illegible] ist nicht zu beanstanden Gesetz sein aber so zweckmäßig Strafe bei der Appellationsgerichtsrat des Strafgesetzes fest in Ansicht zu. Wenn Appellationsgerichtsrat Breitenbach [illegible] aber + bei dem jetzigen k. App. gerichtet [illegible] in Straß als der Festsetzung entsprechend, der nicht zu beachten im Staate wegen, weil er jetzt beachtet so würde der Dienst sehr schwer leiden. Wenn Appellationsgerichtsrat Breitenbach ist in der ganz. Festsetzung [illegible] zu den [illegible] Appellationsgerichtsrat des Strafgesetzes gemäßen Beamten Strafen der diesbezüglich bestehen Ansicht gemäß der Gemeinde der Gesetze zu sich notwendig sein, da k. k. Straß. ist durch [illegible] gute Ansicht und notwendige Strafe für notwendig Strafe. Auf diesen Gesichtspunkt bestimmt, dürfte der Gesuch und den [illegible] in ihre notwendigen Gründen allerdings der allerschärfste Bestrafung vorgehen zu wenden gestatten.

An Bstr. in Landau.

Die Abnahmsuntersuchung gegen Bilger mit Acte betr.

19/6.37

№ 34, 548. 19 Juni 37.

Der augenklagte Fleck [illegible] hat das Anerbieten gestellt, daß Obrigkeitz Hentz Adolph Berg der 6te Comp. des 2ten Bay. Inf. Regiments Prinz Carl in Landau so gnädig sein möchten, seine Haftstrafe von 14 Tagen daselbst noch als Strafe auf den 25. d. M. von der Bstr. gnädigst gnädigst erlassen zu wollen, indem der untersuchungsführende Bilger Berg dieser Einstellung geneigt haben soll, dagegen der Adolph Berg 10 fl. bezahlen habe.
Da nun damit gerade diese Strafe sehr zu respectiren gnädigst geneigt wären, wenn sie nur gerade nicht eingehen sollten, so wollten Hochg. Obrigk. dieselben zugleich über diese Angelegenheit gnädigst gnädigst mündlich gnädigst vernehmen lassen, und wenn dem Anliegen statt den Antrag der Disposition der Abschreibung gnädigst machen.

№ 34, 549. 19 Juni 37.

An das Regiments-Commando Herzog Carl in Landau betreffend eben.

19/6.37

Anquisition den Obrigk. Hentz Adolph Berg der 6. Comp. des 2ten Bay. Inf. Regiments Prinz Carl als Strafe von 25 d. M. Mongnes 8 Tage Berg der Bstr. gnädigst verfügen zu lassen.

№ 34, 550. eod.

An K. Obrig.

Die Abnahmsuntersuchung des Gemeindsbothen Marker von Frank. betr.

19/6.37

Als Antwort zu dem gehorsamen Berichte vom 16 d. M. Berg ich meine Hohe Genehmigung Vorschlag des K. Bez. Gerichts in Kaiserslautern allerunterthänigst vor, daß gegen den Gemeindsbothen Meyer seinen Ansuchen gemäß von Ableistung weiß Abstandsnehmen gnädigst gestattet ist.

Zur Verfügung des 2 gehorsamen Gemeindsbothen Stellen in Dürkheim Vorschlag so ein der Vorstellung, daß hey. K. Obrig. den Gemeindsbothen Klos für einen Complet alten würdigen Bezeichnung des Obrigkeitz allerunterthänigst anzunehmen würden, gnädigst in Betracht Seiner Person.

№ 34, 551 19 Juni 37

An K. Mezgerstadt

Anschaffung für die Ledige Susanna Bammes von Berg betreffend. Anfrage und Einwilligung einer Anschaffung v. 1. November d. J.

19/6.37

Eod № 34, 552

Anschaffungsverfügung für den Forstschützen Joh. Martin Eberhardt v. Hassloch betr. Anfrage und Genehmigung der Verehelichung Anschaffungsgesuch v. 6 d. M.

19/6.37

Eod № 34, 553 eod

Verehelichungsgesuch des Conrad Joaquim III v. Hagenau betr. Anfrage und allergnädigste Genehmigung.

19/6.37

№ 34, 554 20. Juni 37

An K. Bez. Gericht Landau.

Anschaffung f. d. Forstschützen Joh. Mich. Mayer v. Landau betr. Uebersendung des Kgl. Rescr. v. 13. d. Mts. wodurch der Bürgerrecht erhaltene Anschaffungsgesuch v. 30 Mayer genehmigt worden ist.

20/6.37

№ 34, 555 eod

An K. Bez. Gericht Landau

Verleihung Expectation betr. Anzeige der Ableistung des Bürgereides des Gemeindsbothen Klos dahier, dessen Verleihung Hochlöbl. Bez. Gerichts Erlaß vom 19 d. M. anher gelangen zu lassen.

N: 34,556. 20. Juni 37.

An K. Mag.

Die Anstellung des K. Bezirksassistent Hausner zu Reichenberg betr.

20/6.37

Beg. K. M. genehmigt auch den gehorsamst seinerseits gestellten gegen vorstehenden Antrag Hausner Bezirksassistenten zu ernennen, dass die Abstempelung und Ausfertigung der abzulegenden Diener Eides des K. Bezirksassistent Hausner vorgenommen sei, und dass selbst für die bestimmte Abstempelung in den Akten stattfindenden Gründe vorliegen dürften, in welchem Falle eine das Präsidium des K. Appg. Gerichts beauftragt, allenfalls eine allerhöchste Ausnahmsbewilligung für die seit 1806 in pensionirten Dienste stehende Person einzuholen.

N: 34,557. eod.

Dem.

Die Ernennung gerichtlicher Aerzte am K. Kreisgerichte zu Leitmeritz betr.

20/6.37

Dem Kreisgerichte Leitmeritz beigeschlossen wird der Ernennungsakt gerichtlicher Aerzte. Wenn der dortige Kreisgerichtsarzt ein junger Mann ist, so dürfte es immerhin in dienstlicher Beziehung die Anstellung eines Ergänzungsarztes sehr wünschenswerth, selbst eigens möglichst für Verrichtung des Kreisgerichtsarztes, selbst eine tüchtige Arbeitskraft bey diesem Kreisgerichte gewinnen, als so lange selbe noch eigenes Vermögen als an den Dienst anschießt.

Der von dem im Jahre 1830 gegründeten Armenstiftungsfonde [illegible] Gehalt beträgt [illegible] die Obliegenheit über, dem Kreisgerichte abzuhelfen. Nach seiner Qualifikation wäre ist er in jeder Beziehung geeignet, um als Ergänzungsarzt gerichtlicher Aerzte zu Leitmeritz.

45.

Die zum Orte seines Aufenthaltes des Bezirksgerichtes in Dürrheim ernannte Arzt Dr. Johann Abraham Knapp, und später bestellte er die Eidesleistung des Friedensgerichtes, [illegible] und eines beeidigten, sich mit den friedensgerichtlichen Geschäften gehörig zu machen.

Ich lege dessen Gesuch mit den gehorsamsten Berichten des K. Friedensgerichtes, des K. Bezirksgerichtes und des Präsidiums des K. App. gerichtes mit [illegible] meinen Abzeugnissen über seine Qualifikationsbücher mit der allerunterthänigsten Antrage über allergnädigste Genehmigung [illegible] zum Ergänzungsgerichtsarzte bey dem Friedensgerichte Dürrheim vor.

N: 34,558. 20 Juni 37.

An Ob. Pr. in Reichenberg.

Die Anstellung des Arztes Abraham Knapp in Dürrheim betr.

20/6.37

Beg. Kr. eröffne unter Beziehung auf die gegen Ernennung [illegible] des Arztes Abraham Knapp in Dürrheim [illegible] Bezirksgerichtes [illegible] Präsidiums des K. App. gerichtes mit [illegible] Abzeugnisse über seine Qualifikationsbücher mit der allerunterthänigsten Antrage über allergnädigste Genehmigung [illegible] zum Ergänzungsgerichtsarzte bey dem Friedensgerichte Dürrheim vor.

An den P. L. I Appellat. gerichts Director von Heinrichen Ritter des Kaiserl. Leopold Ordens in Prag.

Die Pharmacie des Apothekers Friedrich Schreiber und Einsassen betr.

20/6.37

N: 34,559. eod.

Es gewiss mir zum besonderen Vergnügen die von Ihr. Hochgeb. unter gefälligen Zuschrift vom 13 d. M. gehorsamst Ausschlüsse den nahen bewährten Apotheker Pharmacie bestätigt, mehrgedachter [illegible] Pharmacie zu Böhmen.

Ueber die Pharmacie sind vier Concurrenten vor handen. Der Armen Fond in Dürrheim bekommt ist als Hauptfond [illegible] und der Bürger

Bankbeamter Glaser daselbst zum Kassenassistenten ernannt worden. Der Baron von Schäubler ist in seinem Amte als Kassenassistent bestätigt worden, hat aber wegen Kaution, welche 10,000 ℳ betragen soll, noch nicht Dienst angetreten. Der Kläger hat seinen Wohnsitz in Berlin. Er hat daher die Zustellung der Klage durch Aufgabe zur Post bewirkt. Der Beklagte hat sich bisher nicht vertheidigt. Er ist aber durch Beschluß vom 17. d. Mts. aufgefordert worden, sich binnen einer Frist von 4 Wochen zu erklären, widrigenfalls die Thatsachen als zugestanden angenommen werden würden.

Der Kläger beantragt, den Beklagten kostenpflichtig zu verurtheilen, an ihn 10,000 ℳ nebst 4% Zinsen seit dem 1. Januar 1887 zu zahlen.

Die Sache ist zur mündlichen Verhandlung geeignet. Der Antrag ist begründet.

Gründe:

Die Thatsachen, welche der Kläger zur Begründung seines Anspruchs vorgetragen hat, sind als zugestanden anzunehmen, da der Beklagte sich nicht vertheidigt hat. Diese Thatsachen rechtfertigen den Antrag.

Die Kostenentscheidung beruht auf §. 91 C.P.O.

Gr. Amtsgericht Abtheilung 5.

Gerichtsschreiber Vogt.

20/6.87.

N° 94,560. 20 Juni 87.

Uebersetzung eines Urtheils des Kgl. Dän. Landsthings vom 14. März 1887 in Sachen Jensen contra Jensen.

N° 94,561. 20 Juni 87.

Die Verhandlung gegen den Gerichtsvollzieher Bauer in Apolstein betr.

22/6.87.

In Sachen des Gerichts 1885 gegen den Gerichtsvollzieher Bauer in Apolstein, gegen welchen seit einigen Jahren Beschwerden wegen Nichtzustellung vorgekommen, hat eine Untersuchung stattgefunden, welche vorläufig geordnet ist, daß derselbe sich gerichtlich wegen in den Jahren 1892. 1893 und 1894 zu Apolstein vorgenommenen, die er demnächst zu verantworten hatte, daß er die gebührenden Aufsätze in seine Amtsregister pünktlich eintrüge, daß die Akten selbst aber Jahre lang mit Gebührenaufsätzen versehen und daß von den Parteien Gebühren erhoben sind. Nach erfolgter Abregistrirung der Akten versah er sogar die Aufsätze mit fingirten Daten, um durch Nachtragung der ursprünglich gehabten, dann vorgenommenen Kostenabtrag. Der K. Amtsgerichtsrath in Nordenbrunn hatte in diesen Angelegenheiten die Inspektionen der Controlle und Verfügung. Die Anklageakten des K. Amtsgerichts Nordenbrunn sind am 10 Nov. 1886 daß zur Criminal Anklage nicht genügende Gründe vorliegen, vorbehaltlich der Wiederaufnahme nach dem Widerspruch des Klägers.

Diese ist nun nachdem die Akten am 15 Nov. 1886 dem K. Amtsgericht in Nordenbrunn zurückgesandt worden waren, nach mehreren Verfügungen am 6 d. Mts. dahin erfolgt, daß der K. Amtsgerichtsrath den Gerichtsvollzieher Bauer auf sechs Monate suspendirt und seine Absetzung beantragt hat, unter Auferlegung derselben die Kosten der Untersuchung mit 171 ℳ 16 ₰. —

Ich lege hey. K. Min. den [illegible] Bericht des K. Bezirksa. und Bericht vom 14. d. Mts. betr. 17. eig. einzusendenden Akten und folgenden Bemerkungen gehorsamst vor.

Beim der Hauptabgrenzungsschritt [illegible] (fasc. VI) sind diesen 66 Fassen alten Gemeindebezirk gegen neu gebildete Familien zu verrechnen und ergeben sich in der Bezirksbezirk in den Abteilungen seines Disziplinar-Untersuchungsamt (fasc. VII) neue Verhältnisse, durch welche die früheren Grundlagen seiner Abgrenzung gegen die Gebäude übergehen gänzlich haben können. Allein nicht die geringere sind der Bez. Gemeinde, Verschiedungen von der Abgrenzung bisheriger Gemeindebezirken, obgleich seit 1833 die Bezirksgrenze Aenderungen vorgenommen, sind gegenwärtig, dessen Abstellung in Antrag zu bringen. Diesem Antrage kann ich nur beipflichten.

Bauer eines [illegible] Grundsteuerkatasters und ergänzt als solcher bestimmt, im Jahre 1809 aber zum Gemeindebezirk verwendet. Gegen diese massenhafte Abgrenzung mag das Disziplinar-Untersuchungsamt gegen sie als Gemeindebezirk vorgeschlagen, sie vor der so [illegible] Manipulation abzuschrecken, die Gebäude Aufsätze in den Abgrenzungsrissen, und ergänzen [illegible] den Aufschreibung kontrolliert werden soll, gegenüberzustellen, als auf den Akten, und den Aufsatz auf den Akten auch verfolgten Abgrenzung zu verfahren, alles zu den Akten, und [illegible] festzulegen Gebäuden zu beziehen, wie sie [illegible] bezogen hat.

in denselben
+ oder gegen Einzelnen
Abschreiben beurkundet,

Akten der Fall ist, von dem Kasse durch [illegible] ergänzt, dass der neuen Akten ein Fälligkeitsdatum gehabt, wenn sein Gutsvorsteher es mit sich bringt, während der nächste Grundbuchauszug nicht gültig ist, die Gültigkeit zu verzeichnen, [illegible] und dennoch das Abgrenzungen der Gemeinden in Form gerade geschehen [illegible] verfahren.

Diese Bestrafung dürfte bey der von dem K. Bez. Gericht, gegenüber von den Akten den Rath in die Moralität dieses Gemeindebeamten zu beurtheilen im Stande ist, die [illegible] Absetzung allein den Vorschlag geben. Der K. Staatsprokurator in Zweibrücken hat ebenfalls [illegible] einen dahingehenden Antrag gestellt.

Wenn hey. K. Min. die Verfügung des Gemeindebeamten Bauer von Dienste entfernen, dann erscheint es gerechtfertigt, dass dessen Ausfolgen allenfalls gleichzeitig provisorisch ergeben. Der Kantons-Adjunkt Stein ist mehr der Meinung im Abgrenzungsrisse und der [illegible] Gemeindebeamten dahin [illegible] zu ergänzen zugleich. Dem bisherigen Gemeindebeamten eines Abschätzung dessen muss vorbehalten. Dem Vorschlage einer gütlichen Vergleichung hey. K. Min. eines Gesuche um Gemeindebeamten Stellen in den Bezirken Frankenthal und Landau (Kantons-Land und Kantonsamt) und [illegible] den gehaltenen Bemerkungen des Präsidiums des K. Bez. Gerichts und des gehorsamst Kreisregierungsrathes vor, in welchen diejenigen Competenten denen vorzüglich [illegible] mehr Gemeindebeamten Stellen angewiesen werden kann, [illegible] gegeben sind. Gemeindebeamten Gegenwärtig zu dem gehorsamsten Berichte vom 16 d. Mts. die Verfügung der

gerichtlichen Akten bestätigend, sind die Gründe der niederen gerichte, ~~gegen~~ und den gegen diesen gerichten, daß ~~das~~ der Gerichtshof in Abgrenzungen für seinen Bezirk eine Erweiterung der Gerichtsbarkeit verlangt habe.

Der K. Staatsprokurator in Zweibrücken stellte gegen die diesseitigen Ausfertigungen gegen 11 Ap. u. 11 Mai v. J. welche mit dem so eben erwähnten Beschluß des K. M. vorgelegt worden sind, seine Antrag dahin genommen, daß das Gericht gewiesen, die gefangenen Burgenfeld sollen provisorisch bis zu dem letztrichterlichen der allerhöchsten Entschließung belassen. Es stellt zu bezweifeln, daß der K. Staatsprok. die in dem ~~Beschluß~~ gegen ~~die~~ angeführten Gründe neuerdings vorzubringen habe, somit der Antrag des Gesetz ~~ist~~ seinen Motiven entspricht, ~~das Begehren~~ ~~stellt~~ und der Bezirksgerichtshof sich über denselben nicht mehr auszusprechen hat. Derselbe hat den Antrag abzulehnen, somit der Art. 103 des Reskripts vom 30 März 1808 das Gericht nicht verpflichtet die provisorische Abolizirung zu verordnen. Es hängt nun von K. M. Staatsministerium des Gerichts ab, in dieser Beziehung über die Frage sich auszusprechen ob die gegen einen Ministerial Beamten gerichtete mündliche Anzeigen provisorisch bis zur allerhöchsten Bestätigung zu lassen anzuordnen sei.

Dafür sprechen:

1, daß die Anzeige gegen einen Richter, Notar oder Advokaten (avocat ~~ist~~ avoué) gerichteten Anzeigen ob schon sie der Bestätigung resp. der Verfügung unterliegen, + provisorisch ihre Wirkung äußern und kein Grund besteht, eigenen in Ansehung der gesetzlich den Rath einer einzelnen Person stehenden Ministerial Beamten günstiger gestellt und sollen behandelt werden,

+ mach gesetzlichen Vorschriften

+ Fürs die Staatsprokurate. wen sie in allgemeinen

2, daß in diesem Sinne der Art. 103. des Reskripts vom 30 März 1808 in Anwendung gebracht wird, und auch nach in Absicht der gerichtlichen + Polizeigewalt eingerichtet, sowohl auch die Absicht des Staatsrathes und Präsidenten v. Koch, sind dem ist diesfalls Bericht gab, übereinstimmt,

3, daß durch die verfügenden gefassten Abänderungen die Verfassung in eigene Wirksamkeit gesetzt eingetreten, sind der ~~Ministerial beamten~~ fragenden Ministerial Beamten, ~~welcher~~ eigene seine Anklagung noch so strafwürdig und seine Anklagung noch so ungegründet sein, ~~gefangen~~ eigenmächtig Le Gefangenschaft ~~verfügen~~ können, solcher ungerechtfertigten und diese somit den Gerichten zu verfolgenden, bis eine allerhöchste Entschließung ~~eintrifft~~ eintreffen kann.

Sein vorliegendes ist sey, den Antrag der gegen einen Ministerial beamten gerichteten ~~Anklagen~~ mündlichen Anzeigen sogleich bezeichnen zu lassen, wogegen gemeinschaftlich einige sey den K. Hrz. Gerichten Hrz. in früherer Zeit vorgekommen Fälle, wo es so gehalten worden, anzuführen.

Der Vicedirektor Gerichtsschreiber Klick in Hrz. bestreitet sich so nachstehend und folgende die Gerichtsschreibereien Gerichten vorgestellten allenthalben ~~unser~~, dass ganz auf momentanen Gerichtsvorrichtung stellen ~~lassen~~. Er eine dahin durch seine Vorstellungen zu bringen, von der Gerichtsschreibereien eine zu bleiben. Die Haltung der Anzeigenden, von welcher bereits gleich Akten vorhanden eigenen, konnte eine durch eine ~~vorgängliche~~ Anzeigen

bezeichnet worden, daß gegen, als die Herrschaft sich sich vollkommen widersetzen, die strafbare Handlung verfolgte.

Gemeindebote Custer wurden der verstorbenen Gemeindebote Arbeitsleiter in Rheinbach] Beamten nur [illegible] zugezogenen ergeben, welcher hat Verbrechen wenn die Amtsstrafe Verjährung Endurtheil, [illegible] abzulassen, dadurch, daß das Bezirksgericht sein nicht so lange Zeit fortgesetzt, bis die Ablehnung zurückgenommen war.

Wenn in diesen Absatzen etwas geschehen wird, so liegt darin keine Beeinträchtigung der Rechte der K. Staatsministerium der Justiz, wenn die K. Staatsprokuratoren auf die gesetzliche Strafung die Verpflichtung Verbrechen in dessen Namen geschehen, wofür [illegible] die [illegible] gesetzlichen die strafbaren Handlungen auf eine allgemeine Absatz festgestellten Grunde stehen.

Da in der Ministerial Feststellung vom 25 v. M. die Absetzung des Gemeindebote Marker bestätigt im Allgemeinen widersprochen ist, daß die Disziplinar Verbrechen vor den Strafgerichten zur allerhöchsten Bestätigung vorgelegt werden sollen, und der K. Staats Prokurator gegen den Wortlaut des diesseitigen Gesetzes vom 18 April und 18 Mai den Gemeindebote Bauer bedeutet hat, daß er sich von dem Augenblicke der widersprochenen Ausübung der Amtsbestätigung als Gemeindebote zu enthalten hat, so ist [illegible] demselben sogleich die seine [illegible] Gesetzes vorzulegen.

N°. 34,562. 21 Juni 37.

Gestern ist mich beehren, Ew. Hochgeb. das hierbei Absetzungs Gesuch des Appellations Gerichts Rath Stengel zu übersenden, gleichen ist mich nicht die mehrf. Berichte vorliegenden Vorgänge vom 6 Juni. 29 Dez. 1836 und 19 Mai 1837 beizufügen zu können.

Das Absetzungs Gesuch des Appellations Gerichts Rath Stengel betr.

21/6.37

N°. 34,563. 21 Juni 37.

Die in der vorstehenden Gesetzes vom 25. v. M. vorbehaltene Abwesenheit Sache ist die Hochlöbl. Königl. Central Behörde ergebenst zu übersenden, da der übrige Inhalt der Anzeige dem Zweck die [illegible] Mittheilung bereits erledigt ist.

An die Königl. Central Behörde in Berlin.

ad N°. 5002.

Die Gemeinde Rath betr.

21/6.37

N°. 34,564 ad

Gr: Ob. Pst. Frankenthal

Die Absetzung eines Gemeinde Vorstehers betr.

Der Königl. Regierungs Präsident zu Düsseldorf.

21/6.37

N°. 34,565. ad

Reg. Rth. Pst. L. 8. 9.

Ministerial Instruction

21/6.37

N°. 34.566 — 21. Juni 37

Vr. Lö. Amt. — Vollmachtsübernahme u. Eidesleistung des Adv. Dr. Fuchs

Der Adv. Dr. Wilhelm Trott hat. — Burgermeisteramts zu Sinsheim, wonach erhellt, daß der Adv. Dr. Trott sich am 2. Juni 37 mit der Lö. Kreisregierungs-Direktorin Gaiger Tochter verehelicht hat.

21/6. 37

Vr. Lö. Amt Wiesloch — N°. 34.567 — eod.

Das Ehescheidungsgesuch des Johann Georg Schmitt, Taglöhners v. Sandhausen, gegen seine Ehefrau Christine geb. Heim wird abgewiesen.

Abtheilung für Gemeindesachen.

21/6. 37

N°. 34.568. — 22 Juni 37.

Hr. Amtsr. in Mosbach.

Die Ehescheidungsklage des Johann Georg Hörner von Obrigheim gegen seine Ehefrau Christine geb. Hofmann wird abgewiesen.

Hr. Amtsr. in Mosbach. — Hr. Amtsr. in Buchen.

Hr. Amtsr. in Buchen.

Die Ehescheidungsklage des Johann Georg Hörner von Obrigheim gegen seine Ehefrau Christine geb. Hofmann wird abgewiesen.

22/6. 37

N°. 34.569. — eod.

Hr. Amtsr. in Sinsheim.

Das Armenrechtsgesuch des Adam Wack von Waibstadt wird abgewiesen.

22/6. 37

Hr. Amtsr. in Sinsheim. — Das Armenrechtsgesuch des Adam Wack von Waibstadt betr.

N°. 34.570. — 22 Juni 37.

Hr. Amtsr. in Buchen. — Rücksichtlich der Ehescheidungsklage des Johann Georg Hörner von Obrigheim gegen seine Ehefrau Christine geb. Hofmann wird Hr. Amtsr. in Buchen hiermit beauftragt.

Die Vorzeigung der Kirchenbücher betr. — Vorzeigung der Kirchenbücher betr.

22/6. 37

N°. 34.571. — eod.

Hr. Amtsr. Dr. Lang in Mosbach. — Hr. Amtsr. Dr. Lang in Mosbach.

Die Hinterlegung Kirchlicher Ordnung betr. — Die Hinterlegung Kirchlicher Ordnung betr.

22/6. 37

N°. 34.572. — eod.

Vr. Lö. Amt Wiesloch — Rechtsanwaltsgehülfen Peter Anton Abweisung

Peter v. Babenhausen abgeh.

22/6. 37

N°. 34.573. — eod.

Gr. Amt Mosbach. Landau.

Ludwig Glöckner von Landau — Zufolge allerh. Reskr. v. 13. d. Mts. hat Se. Lö. Maj. den Appolonia Glöckner von Landau mit ihrem allerunterthänigsten Gesuche um Begnadigung ihres wegen Mordbrandstiftung zu 4jähriger Zuchthausstrafe verurtheilten Ehemannes Ludwig Glöckner unter Heimsuchung mit allerh. Entschließung v. 16. May c. gn. die Abweisung befohlen, wovon Sie die Gefälligkeit Kenntniß haben wollen.

N°. 34.574. — eod.

Lö. Hofgerichts-Rath Thon-Dittmer — Von Lö. Hofgerichts-Rath wird obige allerh. Entschließung Kenntniß gegeben.

22/6. 37

№ 34,575

D. 5te. May:

Urkunden-Insinuation Lahr

22/6.37

Uebersendung der Empfangsscheine über die mittelst Rescripts v. 11 May d. Js. unter gleichem Dato Urkunden für 1, Christina Bernhard a Lahr, Frau Maria Anna Sutter, Müllers zu Oberweyher a 2, d. Leonhard v. Essbach a Lahr

ad

№ 34,576

D. 5te. May.

22/6.37

Uebersendung von 3 Urkunden für:
1, Jgfr. Eichenlaub Actuar zu Schlettstadt
2, Sebastian Eichenlaub Actuar zu Riedrath
3, Ignatz Schmitt, Kaufmann in Landsberg
} Empfangsbescheinigung in Aussicht

ad

№ 34,577

Gr: Gl. Inst. Mainz.

22/6.37

Uebersendg. v. 9 Urkunden für 1, Margaretha Feuchtwang, 2, Mendel Beer, 3, Esther Hayum, 4, Ludwig Gentzmann, 5, Esther Hayum, 6, Hayum Levy, 7, Hayum Levy in Offenbach, 8, Jos. Gg. Levy zu Offenbach, Bürgermeisterei Offenbach, 9, Jakob Levy in Hayum

ad

№ 34,578

Hofgericht Mannheim

22/6.37

Uebersendg. v. 5 Urkunden für:
1, Gg. Oswald, Leinenweber in Heidelberg
2, Esther Hayum,
3, Philipp Fischer, Schneidergesell bei Wittmann in Neunheim
4, Anna Maria Fischer, Dienstmagd bei Hayum v. Bibiera
5, Bibella Fischer, Dienstmagd allda.

ad

№ 34,579

Stadtgericht Stuttgard

22/6.37

Uebersendg einer Urkunde für den Hausknechten Heinrich Blumhard in Stuttgard.

ad

№ 34,580

Gr: Alt. Inst. Klauten.

22/6.37

Uebersendg einer Urkunde für Ludwig v. Heimert aus dem Hochsteiner Fischereyamt.

№ 34,581.

D: Wk. Inst. Frankf.

22/6.37

Ue mit Bericht v. 1. d. Mts. vorgelegt 2 Verlassungen für die Töchter Jakob Lehmann in Rauenthal und Johann Rübenach in Hallgarten erhalten hat, mit einer Verfügung des Kön. Preuß. General-Gouvernements in Cöln wieder zurück, und die requirierende Behörde um Behändigung zu ersuchen.

Ferner Uebersendung zweier Urkunden für Philipp Friedrich a Hochheim in Albshausen.

ad

№ 34,582

D. Wk. Inst. Hessen.

22/6.37

Uebersendg. v. 3 Urkunden für 1, Friedrich Breith, Hofjäger in Grünsfeld, 2, Leonhard Gg. v. Liebeck a 3, Christian Gerber a Gerlachsheim

ad

№ 34,583

D: Wk. Inst. Landau

22/6.37

Uebersendung zweier Urkunden für Gottfried Theil und Johann in Albersheim.

ad

№ 34,584

D. 5te May.

Hofgericht Zweibrücken Wiest in Homburg betreff.

22/6.37

Ordnung und Bemerkung über sechs (6) Urkunden für Johann Nikolaus Hübschen in Hasselbach, mit dem 4 Oct. zurückgereicht.

№ 34,585. 29 Juni 37.

An den K. Reg. Präs. der Pfalz. d. d. d. J.

ad № Exh. 6551. W.

die Uebersendung von Handelsratifikationen von Pfandbriefen betr.

24/6.37

Auf die Verfügung vom 8 Febr. d. J. über den Antrag auf Ertheilung gemeinschaftlicher K. Ratifikationen mit den unterzeichneten Behörden

1, daß Felix Langenbach in Speyer durch seinen Mandatar Advokat Michel, anstatt die Anzeige beabsichtigt das Fortunatenkapital

bestreitet, sich zum Beweise anerbietet, daß
sind Pachtrent gerichtlich sey, und daß Beklagter die
Ochsen in Empfang genommen und dort in Verwahrung gegeben
habe, eingesehen nach den Beweis Anerbietungen in den
gegenseitigen Rechtsschriften die Klagen die Ochsen zu zwey Thalern gepfändet
und noch gegenwärtig gerichtlich verwahrt sey;

2, daß zum Beweis festgestellt, durch welche Art der Handel abzuschließen
schließen eigentl, ob durch Abrechnung von Forderungen
der Ochsen vor Gericht des Beklagten, oder durch
Cession des Klägers, der sich bey diesem Gerichte einzufinden haben könne;

3, daß das Bezirks Gericht den Kläger abzuweisen sey
weil Kläger vor durch das Urtheil vom 17 März 18
über die spätere außerordentliche Abrechnung vorgängig
Monatsfrist Pachtrent diesseitiger Behörde nicht beizubringen
braucht habe, vorbehaltlich den Kläger seine Ansprüche
gegen den Beklagten ~~mit und einem Pfandrecht~~ eigentlich
ungeachtet ihm übrigenbenen Eigenthum geltend zu machen
d. h. nicht ohne einen Pfandrecht vor dem Handel abzuweisen
sondern auch Anzeige oder Bestätigung vor dem gerichtlichen Eigenthum.

Gegen den vorliegenden Rechtsstreit könnte nicht aus Grund bestehend
stand eigentlen Rechtens, daß der Gericht das Urtheil vom
17 März 1808 mit den später dazu gekommenen
Abrechnungen irrig interpretirt oder gerichtlich habe,
eigentl auch in dem fürs Gerichtl im Allgemeinen der
Beweis nicht geführt ist, daß jeder städtische Gerichtl
eigentlen vor einem Handel gerichtlich vor diesseitigen
Gerichten gegen einen diesseitigen Beygesessenen Klagend
rechtfertigen, ~~und Alles~~ eigentl, in dem Besitze des

Monatsfrist Pachtrent sey müsse um in seiner Klage
gültig zu seyn. Denn ~~es~~ der Beschluß d. Abrg.
vom 6 Dez. 1816 verlangt nur, daß jeder in Stadt wohnende
Gerichtl, der in dem diesseitigen Gebiete
Handel treiben eigentl, mit dem durch das Urtheil
vom 17 März 1808 vorgeschriebenen Pachtrente versehen
sey müsse. Dem eigentlichen Sinn des Urtheils
Beschluß in der Präsumtion der Pachtverbindlichkeit der Gerichtl
eines auf den einen wahrscheinlichen Rechtsgrund, damit die
Verhältnisse gegen Rechtsverletzung so viel als möglich
gesichert werden sollen. Es dürften demnach noch Beweismittel
gerichtlich sey, durch welche Art der ~~eine Rechtsgrund~~
~~Pachtrent~~ ~~gerichtlich Gerichtl~~ Handel abzuschließen eigentl,
ob mittelst einer in den Rechtsweis gehörenden
Cession oder eines Acts Courant, oder durch Abrechnung
der Ochsen, oder durch eine oder das andere Theil gerichtlich.
Dem Gegner des Gerichtlen eigentlen muß in dem Besitze
des Monatsfrist Pachtrent ist, gemäß der Präsumtion
des Rechtens, gleichgiel durch welche Art der Handel zu
Stande gekommen ist. Es steht bey ihm, sich nachgehends
durch Monatsfrist Pachtrent zu verschaffen, oder seinen
Ochsen nicht in den Rechtsweis zu treiben. Unterläßt
er das erste, und treibt seine Ochsen in den Rechtsweis,
so setzt er sich der mit dem Urtheil vom 1808
gemeinten Gefahr aus, und muß sich die daraus folgen
gerichtlichen. Es eignete dem Geiste des vorgeschriebenen Urtheil
und der darauf bezüglichen Verordnungen nicht zuwider
und auch gerichtlich sey, den Satz aufzustellen, daß
der städtische Gerichtl der auf erfolgte Abrechnung
Ochsen in den Rechtsweis gebracht habe, (gleichgiel ob
ein Recht bey der Einstellung bestanden eigen oder nicht)

des Generalstabs Chefarztes muss bestimmt [illegible] denn die Art der Darstellung der Signaturen begründet [illegible] eine gewisse Abweichung für [illegible] der Generalstab, sagt er, dass man [illegible] in dem Gebirge breite Wege in dem Atlas breit oder in demselben.

Als die Abtheilung des Amts- u Intelligenzblattes.

Die Bekanntmachung von Ausländern zu ertheilenden Legalisationen betr.

23/6.37

Abe

№ 34,586. 23 Juni 37.

Königliche Regierung sieht sich veranlasst, nachstehende Bekanntmachungen in das Amtsblatt aufzunehmen:

Amtliche Bekanntmachung.

Die Legalisationen fremder Gesetze [illegible] des Art. 162 und 163 des Civilgesetzbuchs [illegible] gemäss Art. 162. 163. 164 des Civilgesetzbuchs und Decrets v. 17 Febr. 1813. Amtsbl. 21. pg. 129] ertheilen durch die Kreisjustizbehörden an die Staatsprokuratoren, nach von den General-Staatsprokurator gesandt, und von diesem durch die gutachtlichen Berichten an das k. Staatsministerium der Justiz mit den fremden Legalisationen begleitenden Duplikaten gemäss Gebrauch gemacht werde.

Das k. Staatsministerium der Justiz hat diesen Anordnung zur Vermeidung von Schreibereien und zur sparsamen Kosten für die Betheiligten durch Entschliessung vom 12 Juni d. J. angeordnet, dass künftig die Beilegung von Duplikaten bey Legalisationsgesuchen zu unterbleiben habe.

Dies wird andurch zur Kenntnisnahme und Nachachtung gemacht. Speyer d. 23 Juni 37

Der k. Pf. Staats Prok.
Korbach.

Die Legalisation der Civilstandsakten und gerichtlichen Urkunden, wenn diese im Auslande, (Gebrauch) gemacht werden soll, betr.

Die Civilstandsakten und gerichtlichen Urkunden, wenn diese im Auslande, Gebrauch gemacht werden soll, unterliegen, um Rechtsgültigkeit zu erlangen, der Legalisation durch den Bezirks Gerichts Präsidenten, den Präsidenten des k. Appellations gerichtshof, [illegible] k. Staatsministerium der Justiz und des Aeussern und endlich durch die Gesandtschaft desjenigen Staates in welchen die Urkunden gebraucht werden sollen.

Zur Prüfung ergehen dergleichen Urkunden im Auslande oder durch fremde Legalisationen gebracht, [illegible] erscheint sie erst diplomatischen Augen unterworfen werden müssen. Es macht sich daraus grosser Zeitaufwand für die Betheiligten, und eine überflüssige Ausgabe für die Behörden, [illegible] durch Gebühren und eine Abstufung der Legalisationen von seiten der Gerichtsschreiber der Bezirksgerichte und des k. App. gerichtshofs, wenn die Gebühr, welche das Gesetz vom 21 Vent. VII art. 14. eines für jede Legalisation und die Beidrückung des Siegels mit sieben Centimes zusetzt, mit gleichzeitig entrichtet wird.

Allen diesen Unbequemlichkeiten wird abgeholfen werden, wenn die Betheiligten die zu legalisirenden Urkunden unbeglaubt durch die Civilstandsbeamten oder k. Friedensrichter an die Staatsprokuratoren unter Beifügung der Legalisations Gebühr von 12 kr (für die Legalisation bey dem Bezirks Gerichte und dem Appellations gerichte) mit der Erklärung gelangen lassen, in welchem Staate von den Urkunden Gebrauch gemacht werden soll. Die Staatsprokuratoren werden nach erfolgter Legalisirung der Urkunden + durch die mitunterzeichneten

+ bey dem Bezirks-gerichte

Stellen und der Legalisationsgebühr für die Gerichtsschreiberei des K. App. Gerichtshofs pro, sowie dessen legalisationsgebühr bestimmt, sowie die Verpflichtung auf denselben Eingang zu richten erachten.

Speyer, 23 Juni 37

Der K. General Staats Prokurator

N° 34,587. 23 Juni 37

Hz: Alt. Forst Landau.

Legalisation v. Urkunden

13/6.37

Es wollen die anliegenden 3 Urkunden durch das dortige Hz: Forstamt legalisiren, die Gebühren für die Legalisation in Landau 1 Gl. 30 kr. und das Postporto 6 kr. betragen und nebst dem dafür gefälligst einzusendenden Betrage unter gefälliger Rücksendung der Urkunden.

N° 34,588 ad

Hz: Alt. Forst. Forstl.

Bestimmung d. Lieferungs-Termins v. Brennholz betr.

13/6.37

In Beziehung auf unseren gefälligen Bericht vom 20. May d. J. N° 34,350 wollen Hz. eine weitere Verfügung des Bürgermeisters Schneeberger von Alt. v. Alt. zur allenfallsigen Beachtung gefälligst zugehen lassen.

N° 34,589 ad

Hz: Obrforst. in Saarbrücken

Verhaft. gegen Abraham Simon von Blankenbach betreffend:

13/6.37

Da mit Bezug auf d. Erlaß v. 5. d. M. der Hr. Alt. Forst zu Blankenbach ehrerbietigst Verhaftsvollstreckung gegen den Bürstenbinder Abraham Simon von Blankenbach wegen Diebstahls von einem Schlüssel, einer gelben Westenknöpfe und einem gestickten Band mit der Ersuchen gebeten hat, die Einlieferung gefälligst anzuordnen zu wollen.

Abraham Simon wurde am 8. May d. J. durch das hiesige Assisengericht zur Criminal-Untersuchung und Strafe wegen Diebstahls.

N° 34,590 23. Juni 1837

Hz: Alt. Forst Landau.

des Criminalverfahrens gegen Klemer von Landau betr.

23/6.37

Anlagend erhalten Hz. wieder Herstellung der Akten des Criminalverfahrens Hz. Klemer v. Landau unter Beziehung auf unser gefälliges vom 8. Oktober v. J. N° 33,067 zur Kenntnißnahme des Inhalts.

N° 34,591 ad

An Hr. May.

Abschrift-Zusendung des Herrn Wagner von Neustadt betr.

23/6.37.

Antwort-Zusendung.

N° 34,592. 24 Juni 37.

Hr Feldmesser Pfister in Neustadt.

die Ausstellung des Gesuchs Schäfers und Metzgers von Neustadt an den Praeger betr.

† Einfacher Expreß

24/6.37

† zu übergeben erfolgen

Es genügt das beygefolgende Verzeichniß Auszugs gefällig Hz. gefälligst zu veranlassen, daß die Abschneidung zu einer genügenden Stunde nächsten Dienstag Morgens spätestens einer Stunde in Neustadt [illegible] und Pfister unmittelbar nach Kaiserslautern in das Conscript Aushebungs abzuliefern erfolgen damit der Transport nicht aufgehalten werde, Könnte der Feldmesser während der nächstägigen Ausstellung sich in [illegible] Anwendung des Art. 378 des penal Codex f. Gesetzb. und 52 des Decrets vom 18 Juin 1811 über die Ausstellung zu errichtende Protokolle bei dem Aufrufe stehen, um als nach vollzogener Ausstellung zu untersuchen und sogleich hierher erlassen zu lassen. Ihre Abgrenzung der Arrondissements genügt ab, daß der Feldmesser nach dem Verzeichniß Auszug erhalten die Gendarmerie zur Ablieferung der Abgetretenen in das Conscript Gestellungs-Lokal die Bescheinigung setzen, daß dieselben am 27 d. M. Morgens ... spätestens einer Stunde

mit gerichtlicher Assistenz über den Marktflecken zu Neustadt an der Haardt gezogen seyen, und dass darüber durch [illegible] den Gerichtsschreiber ein besonderes Protokoll verfasst worden sey.

N° 34. 593. 21 Juni 37.

An die Rheinbay Central-Polizeybehörde in Speyer.

Die stattgefundene der hiesigen polizeilichen Assistenz wird gemeldet.

21/6.37

Hohe Polizey-Behörde der Rheinbay Central-Polizey in Speyer.

Auf hohes Rheinbay Central-Polizeybehörde Schreiben vom 19 ds. Mts. N° 5045 à 5062. resp. 5065. die Protokolle über die in den Bezirken Frankenthal und Landau stattgefundenen Assoziationen resp. die bey denen Anwesenden gefundenen Waffen in Anzeige gebracht zu übersenden.

Diesen Auftrag zufolge beehre ich mich, die Protokolle über die Vernehmung der Gefangenen Wagner bei gerichtlicher Assistenz vor. die durch den K. Untersuchungsrichter in Frankenthal geführten Protokolle hingegen durch den mit gerichtlicher Assistenz beauftragten K. Untersuchungsrichter in Landau geführten Protokollen ergiebt die Ausfertigung einer Abschrift überflüssig. da indessen dieselben nicht vollständig sind, so ergeben die nachträglichen Abschriften hiemit gehorsamst genommen werden können.

Die mitgerichtlichen Akten Protokolle über die bey dem gestrigen Abend gepflogenen Haussuchung stattgefundenen Assoziationen betreffend, ergeben gehorsamst anmeldet.

N°. 34. 594. 24 Juni 37.

Hohe Polizey-Behörde in Kaiserslautern.

Die öffentliche Anwesenheit resp. die Theilnahme einer Assoziation in Waffen oder feindseligen Absicht betr.

24/6.37

Hohe Polizey-Behörde in Kaiserslautern.

Hohes Rheinbay Central-Polizeybehörde beehrt sich auf hohes Schreiben vom 19 ds. Mts. N° 5045 à 5062. resp. 5065. die Protokolle über die in den Bezirken Frankenthal und Landau stattgefundenen Assoziationen resp. die bey denen Anwesenden gefundenen Waffen in Anzeige gebracht zu übersenden.

Diesen Auftrag zufolge beehre ich mich, die Protokolle über die Vernehmung der Gefangenen Wagner bei gerichtlicher Assistenz vor. die durch den K. Untersuchungsrichter in Frankenthal geführten Protokolle hingegen durch den mit gerichtlicher Assistenz beauftragten K. Untersuchungsrichter in Landau geführten Protokollen ergiebt die Ausfertigung einer Abschrift überflüssig. da indessen dieselben nicht vollständig sind, so ergeben die nachträglichen Abschriften hiemit gehorsamst genommen werden können.

Die mitgerichtlichen Akten Protokolle über die bey dem gestrigen Abend gepflogenen Haussuchung stattgefundenen Assoziationen betreffend, ergeben gehorsamst anmeldet.

N°. 34. 595. ad

Hohe K. Bez. Amt. Landau.

Verhaftung des Bauern Peter Braun v. Impflingen und Peter Pfeiffer v. Edesheim betr.

Ersuchen um Verhaftung und Einlieferung in die Amts-Gefängnisse.

24/6.37

N°. 34. 596. ad

K. bl. Majestät

des Regierungs-Präsidenten Freiherrn Stengel, Ritter etc. etc. Excellenz zu Neustadt a/H.

Urlaub auf Verlängerung des Urlaubs um 50 Tage.

24/6.37

K. bl. Maj.: N°. 34. 597. ad

Hohe K. Bez. Amt Kleinbaum und Rheinbay zu Bruchsal

Urlaub, seine Rückkunft am 1. Oktober anher zu melden.

24/6.37

N°. 34. 598. ad

An das 3te Artillerie Commando der K. Gendarmerie Legion.

Die Verhaftung des Peter Pfeiffer v. Edesheim betr.

Derselbe wird requirirt, die beim Commando befindliche Mütze sammt Waffen und Munition [illegible] mit möglichster Beschleunigung [illegible] Amtsgerichte zu liefern, welches sich [illegible] Munition zu bemächtigen habe; dieselben [illegible] Verdachte stehen, welches sich [illegible]

und Hungers umgekommen, in der Untersuchungssache gegen Kaiserslautern kommissarisch zu hören.

Hat mit folgender Schreiben hiesige Einlassende Requisite, dem dortigen Herrn Amtsbürgermeister zu übergeben.

N°34,599. 24 Juni 37.

Kostenfestsetzung des Verklagten und des Obergerichtsgerichtlichen Taxamts vorlangt.

Ks Offr. in Frankf.

das Vergütungs-Gesuch des Apothekers Bindrim in Frankf. betr.

24/6.37

N°34,600. 26 ij.

Kostenfestsetzung wegen des Falls Nichtzahlung Obrigkeitlichen Amtsdiener Mayer von der d. Landesbürgermeisterei Kirchberg wegen in Abschrift, nebst dem Vergütungs-Gesuch des Dr. Arzt. zum Bericht binnen zwanzigtägiger Frist, Vernehmung und Taxfestsetzung über das Ersuchen.

Ks Offr. in Hzg.

Gebührenfestsetzung von Friedrich Franz Kreutzer. Schreiben in specie wegen Georg Eybach Förster von Erbringen betr.

26/6.37

N°34,601. ccd.

Heinrich Hölker von Obersachsen wegen gewährter Mittellosigkeit sein rückständiges Gehalt nachgelassen, soll 40 ß 25 ₰ Gerichtskosten entrichten, zu deren Haftung er verurtheilt worden ist. Wird allgemeintheilig Gesuch um allergnädigsten Erlaß dieser Kosten bezw. ist mit dem Ersuchen, den Untersuchungsrichter zur Gebührenfestsetzung anzuweisen.

Dr. K. Arzt.

das Gesuch des Heinrich Hölker um Erlaß von Gerichtskosten betr.

26/6.37

Amtsdiener Mayer von Kirchberg mit dem Vorwurf, daß Bittsteller auf den von dem d. Friedensrichter angegebenen Gründen der allerhöchsten Gnade nicht verzichtig erscheint.

N°34,602. 26 Juni 37.

Hs Anzeige hzg. d. Amts. das wegen unbefugten Jagens zu verschiedenen Geldstrafen verurtheilten Forstgehilfen Gottfried Weegle von Klingenthalen allerunterthänigste Strafnachlaß-Gesuch gehorsamst unterbreitet worden.

In nun dem Berichte des d. Amts Hs. von Kaiserslautern die zur Unterstützung des Gesuchs angeführten Gründe nicht für begründet genug sind, so dürften hzg. d. sich bewogen finden, die Geldbußen mit 12 ß so wie die verhängte Confiscation der Jagdgewehre aber die Entrichtung von 23 ß 20 ₰ allergnädigst zu erlassen. Dagegen erscheint es doch angemessen, den Bittsteller die ihm Gnadenweise zum Theil Offert gebührenden mit 2 ß 20 ₰ so wie die Untersuchungskosten mit 2 ß 39 ₰, welche er durch sein Verhalten veranlaßt hat, bezahlen, dann, um

---

Dr. K. Arzt.

das Gesuch des Forstgehilfen Gottfried Weegle von Klingenthalen um Strafnachlaß betr.

26/6.37

N°34,603. ccd.

Die Vorzüglichen Untersuchung gegen den Gerichtsboten Bauer in Kirchheim verp. d. dem Vergütungs-Gesuch betr.

26/6.37

Es fehlen hier hzg. d. Amts. das gestrauchelten Gesuch des Gerichtsboten Bauer in Kirchheim wegen Verletzung seiner dienstlichen Obliegenheiten durch Nichtvollziehung des Befehls vom 20 d. Mts. allergnädigst zu verwerfen, dagegen ihm zu bedeuten, daß er sich der Zufriedenheit des d. Amts Prokurators zu gutem Verhalten

berichten mitgetheilt haben.

+ u. eine allerhöchste Entschließung erlassen

Daher derselbe vorgelegt+ werden kann, dürfte es jedoch zweckmäßig seyn, daß ~~per Allam die~~ die vorhängige Untersuchung zu Ende bringen [?], worüber ich ~~mit~~ der Entschließung des K. Staatsministeriums der Justiz entgegen sehe.

No. 34,604. 26 Juni 37.

K. Appellationsgericht in Kaiserslautern. Betreff wie gesucht [?] 20/6.37

Hochdieselben erhalten das Duplikat des gestern eingelaufenen Begnadigungsgesuches des Gerichtsbothen Bauer, nachdem ich den Bericht nach München abgegangenen Untersuchungsacten vorläufig nachgesendet habe, zum gutachtlichen Berichte, wobei die Vermögens- und Familien-Verhältnisse des Bittstellers, die Art wie er ~~seit~~ in den Jahren 1835. 1836 und 1837 seinen Dienst versehen habe, (da die gegen ihn verhandelten Dienstvergehen nur den Jahrgängen 1832 – 1834 incl. herrühren) ~~so wie aufzuklären~~ so wie der Grund warum er ~~früher aufgeführt~~ als Friedensgerichtsschreiber angestellt, Gerichtsbothe geworden sey, aufzuklären wären. Nach einer mir zugekommenen Mittheilung soll Bauer als Gerichtsschreiber destituirt worden seyn. Die Registratur des Bezirksgerichtes oder des Sergeants [?] dürften darüber ~~die oft ein~~ genügenden Aufschlüsse liefern, die ~~zu ertheilen, Bauer nicht~~ man von Bauer zu erhalten nicht erwarten kann. ~~Die Frage~~ Bey Begutachtung des Gesuches wollen Sie hauptsächlich in Betracht ziehen, ob dienstliche Rücksichten und das Wohl der Parthien die Beibehaltung dieses Gerichtsbothen ~~zulassen~~ mit allerhöchster Gnade zulassen, oder ob dieselben dessen Entfernung erheischen, weil er nicht als zuverlässig ~~und sich~~ angesehen werden kann.

No. 34,605. 26. Juni 37

Gr. Mlt. Frht. Klauten [?] Untersuchung gegen den Kgl. Revierförster von Trailen [?] ... betreffend. 16/6.37

Hier geschlossen in der Anlage eine Zuschrift der Kgl. Kreis-Regierung, K. d. F. vom 15. d. Mts. nach welcher die Entschädigung [?], die Hülfeleistung [?] ... nicht ertheilt worden ist.

Die mit Bericht vom 17. April d. J. vorgelegten Untersuchungsakten erfolgen hier zurück.

No. 34,606 ad

Gr. Mlt. Frht. Lenden [?] Untersuchung wegen der Frevel ... Gemeindewaldungen und in specie ... Bürgermeister Betschen ... betreffend. 16/6.37

Die mit Bericht vom ... d. Mts vorgelegten übrigen Untersuchungsakten werden dem Herrn Staats-Prokurator in der Anlage wieder zugeschlossen.

No. 34,607 ad

Kgl. Reg. d. Isarkr. K. d. J. Untersuchung gegen den Unter... Waffenschmidt betr. 16/6.37

Der Rubrikat hat hierorts ein Begnadigungs-Gesuch eingereicht, welches mit den Akten Sr. Kgl. Majestät vorgelegt werden soll, weshalb ich um gefällige Rücksendung der mit ... d. Mts. mitgetheilten Untersuchungsakten bitte.

No. 34,608 ad

Gr. Mlt. Frht. Dessir [?] Begnadigung des ... betr. 16/6.37

Von dem Inhalte der in Abschrift anliegenden allerhöchsten Resc. v. 20. d. Mts. wollen Sie den Bittsteller verständigen und die Anlage ... betreffenden ... zustellen lassen.

No. 34,609 ad

Gr. Mlt. Frht. dessen [?] Begnad. des Gefangenen ... Heiser u. ... betr. 16/6.37

Von der unterthänigsten höchsten Entschl. S. Kgl. Maj. d. J. v. 15. d. Mts. in cubro [?] wollen Sie die Gefangenen-

Eröffnet Heinrich Reiser Bäcker Landau Pfalz
Landau. die Akten folgen zurück.

No 34,610

27 Juni 97.

An die Oberamtsrichterstelle. Landau des K. App. ger.

Die Aufstellung der wegen Criminalstrafe verfallenen Urtheile betr.

4/6.97

Der Art. 26 des Strafgesetzb. schreibt vor an welchen Orten die verurtheilenden Erkenntnisse zur Ausführung gebracht werden sollen. Zu diesem Behufe ist nothwendig, daß dieselben auch die Gemeinde des Orts enthalten, in welcher das Verbrechen begangen worden ist.
Hiernach ersuche ich Sie gefl. bey Zustellung der Urtheile nachstehende, bey der Bestellung des Urtheils abhanden gekommene Bemerkung zu machen.

No 34,611 ebd.

An K. Bez. Amt. in Landau

Die Aufstellung der wegen Criminalstrafe verfallenden Urtheile resp. deren vorschriftsmäßiger Abgabe betr.

7/6.97

Der Art. 26 des Strafgesetzb. schreibt vor, daß die verurtheilenden Erkenntnisse zur Vollstreckung nur an solchen Orten zugelassen werden sollen, wo der Verbrecher sein Verbrechen begangen hat.
Es ist nothwendig, daß dieselben auch die Gemeinde des Orts enthalten, in welcher das Verbrechen begangen worden ist.
Hiernach ersuche ich Sie gefl. bey Zustellung der Urtheile nachstehende, bey der Bestellung des Urtheils abhanden gekommene Bemerkung zu machen.

No 34,612. ebd.

An die Bez. Amt. resp. Bez. ger. Bez. Ger. in Landau.

Verbrechen betr.

7/6.97

Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. in obiger Sache, wird K. Bez. Ger. Ihrem Ansuchen gemäß Verhaftung gegen Heinrich Reiser Bäcker von Landau wegen Verbrechens der Brandstiftung hiermit aufgehoben.

No 34,613. ebd.

An K. Amtsrichter in Landau

Die Verhaftung des Flaschners Friedrich von Hallenbourg wegen Verschuldigt vor ein Kriegsgericht betr.

7/6.97

Die von dem K. Prokuratorat in Zweibrücken verlangte Verhaftung des Flaschners Friedrich von der Kreispolizei Gensdarmerie Station Hallenbourg, um sich gegen die Verschuldigung militärischen Fahnenflucht zu verantworten, wird hiermit gestattet, zur Folge haben, daß auf rechtsgültige Urtheile in contumaciam gehandelt werden kann, und daß das diesseits zugezogene Contumazgericht Landau Arrest Strafe erkennt. Dem den Einspruch für die Angeschuldigte obigen angeführten Kassationen zuzugestehen, wären sie zugegangen, wenn durch die Widersetzung diesseitiger Behörde gegenwärtigen, von welcher militärischen Strafgesetze zu verfahren, wenn dem Geiste der allerhöchsten Ehre. vom 9 Juni 1817 zuwiderläuft, wie kgl. Ky. in Ihrer Zuschrift Antwort vom 29 d. M. mit Recht das Verbrechen genannt haben. Anfrage Anzeigepflichtigen d. preuß. Behörden sah ich den diesen Grunde abgelehnt.
Dem Ansuchen gegen über geschieht ebenfalls im Einverständniß der Generalstaats diesseits alles

egal gestanden eigenthümlichen Raum, der dem im Auslande [illegible] dieses bürgerlichen Rechtsverhältnisses gewährten Schutze zu Theil werden lassen, so genügt dem diesseitigen Gerichte gesetzlich zur Bestrafung eigenthümlich, weil eigentlich für ein Delikt begangen eigenthümlich das reciprocum nicht beobachtet wird. [illegible] eigenen im Auslande [illegible] eigenen die Gerichte nur auf dem Requisit der d. Staatsbehörde zugelassener Verhandlung eines Verfahrens zu genügen haben, um dasselbe in contumaciam ein Strafurtheil zu gründen, als [illegible] sich von einer eigentlichen Strafe (Art. 69. al. 9. des Strafg. Gesetzb. in Civil D.) eigentlich nur eines Verfügung des d. Oberstaatsanwalts in Trier + der Fall ist, so muß man dies erst genehmigen lassen. Dann [illegible] eigentlich das Gutachten des Schmidt Hongalatinus (Liber [illegible] dem die neue gelungene Verhandlung mitheilen, und [illegible], ob er es für Anspruch nehmen, von dem rechtlichen Gerichte zu erscheinen oder nicht, dieß aber muß dies neue Selbst dieselbe vorladen lassen.

Demnach stehen Sie in dem vorliegenden Civil-Falle [illegible].

+ in Strafsachen

N°. 34. 612. 27 Juni 37.

Als die Kreis-Staatsanwaltschaft zu Trier.

Der von dem d. Staatsanw. in Landau auf Anfrage den nebenbemerkten Angeschuldigten betreffend, welchen Ihnen zum fraglichen Zeitpunkt der Eigenschaft in Verfolgung in gerichtlichen Fällen mitgetheilt.

Bestandt sein gemeldet.

27/6. 37

N°. 34. 615 29 Juni 37

Pr. St. Anwaltschaft.

Gerichtsschreiberei des Land. Braun u. Genossen

Zu dem allerh. Befehl v. 28. Mai. in übrigen Betreff ist der Gerichtsschreiber Braun Genossen [illegible] während selber Gemeinschaft der Gerichtsschreiber Lösch [illegible] Landgerichtsgebäude, um der Einleitung der Abtheilung des Gerichtsschreiber Braun zu [illegible] so lege ich Befehl allerh. Befehl mit Beilagen zur allerhöchst gefälligen Rücksichtnahme ehrerbietigst vor.

29/6. 37

Pr. St. Anw. N°. 34. 616

Weltlichen Landgerichtsschreiber Ueberlassung v. 3 Einlagen Bürgschaft für Eintragung [illegible] Sicherheitsbestellung.

29/6. 37

N°. 34. 617

Pr. St. Prok. Trier.

Leistung zur Adv. Anwalt. Weltlichen Landgerichtsschreiber.

Hier wollen die Leistung zur Adv. Anwalt. Weltlichen Landgerichtsschreiber II. Quart. 1836/37 ersehen und Gefälligst anweisen, die mit den übrigen Belegen die Leistung bereits mitgetheilt sind.

29/6. 37

N°. 34. 618

Pr. Advokat Anwalt Glasen

[illegible] [illegible] Leistung mit 10 fl. angestellt.

wie oben.

29/6. 37

N°. 34. 619 29 Juni 37.

Pr. St. Amt:

Das Gesuch des Johann Emmerich Engelbert in Landstuhl betr.

29/6. 37

Gestern ist beg. d. Amt. das Gesuch des Schuhmachers Johann Emmerich Engelbert zu Landstuhl vom 19 d. M. gerichtlich [illegible], welches an [illegible] Kreisregierung [illegible] Amt [illegible] Landstuhl [illegible] Amt [illegible] Gesuch

dem Stadt-Finanzausschuss Gründe vorliegen dürften, dagegen möchte ich der Ansicht sein, allerdings nicht zu befürworten, dass der Kostenbetrag in gymnasialen, in selbständigen Schulen entnommen werden.

A. d. A. Mag.

Das Ersuchen des Magistrats Berlin um Genehmigung zur Erhebung der Schulgelder betr.

29/6.37

№ 34,620. 27 Juni 37.

Der hohen Auflage des K. Provinzialschulcollegii Hochlöblichen Magistrats vom 28 v. M. gemäß erwidern wir mit Bezug auf unsere Berichte vom 20 ej. gehorsamst, daß wir keine Veranlassung finden, unsere Ansichten über die Erhöhung des Schulgeldes bei d. K. Pr. allerunterthänigst vorzutragen.

Die voraussichtlichen für das ganze Etatsjahr 1836/37 in Betracht kommenden Einnahmen gegen das Ausgabe-Soll ergeben keine Differenz, so daß keine Erhöhung des Etats-Gehalts nothwendig ist, auch keine Differenz-Einnahmen als disponibel zu betrachten sind, die außerordentlichen Ausgaben zu decken, so dürften keine genügenden Gründe vorliegen, das Schulgeld um 1 Thlr. zu erhöhen, da auch nur Viertel-Schulgeld herabgesetzt werden kann, wodurch Wittwen sich in der That doch doppelt bezahlt machen würden.

A. d. A. Mag.

Das Ersuchen des Magistrats Berlin um Erhöhung des Schulgeldes betr.

28/6.37

№ 34,621. ad.

Nach den nachträglichen Erhebungen über den Umfang und die Einnahmeverhältnisse des Gymnasii zum Grauen Kloster, welche Erhebungen in gehorsamster Befolgung der allerhöchsten Auflage vom 28 v. M. mit den früheren Acten Provinzial allerunterthänigst vorgelegt worden, hat derselbe keine weitere Veranlassung gefunden.

Gymnasium zum Grauen Kloster

Dem Gymnasio zum Grauen Kloster ist etwa ein Etat von 400 ℔ reservirt und Einziehung zu verfügen sein. Eine gänzliche Einziehung ist räumlich für den allerdringendsten Bedarf der Gebäude auf 7 ℔ 28 Sr. und der Kosten auf 20 ℔ 40 ½ Sr. Summa Summarum für die Gebäude des Cand. Lehrer auf 5 ℔ 32 ½ Sr. zu berechnen, dürften keine genügenden Gründe vorliegen, der Wittwe auf den Acten die Gnade zugestanden und eine Reduction zu Gunsten eines jüngeren Lehrers mit einem Gehalt von 600 ℔ eingetreten ist. Ein allerdringendster Einziehungsbedarf der Abtragung des gehaltenen Gebäudes würde dagegen den Verhältnissen angemessen sein. Im Falle Gebäude vorhanden K. Pr. und allerd. Gnade eine Reduction eintreten sollen, so würde es sich empfehlen, die Einziehung auf die Gehaltsrate mit 7 ℔ 28 Sr. zu reduciren.

A. d. A. Mag.

Das Kanonat Gehäuse in Spandau betr.

28/6.37

№ 34,622. 28 Juni 37.

Das Kanonat Gehäuse in Spandau besteht aus einem ziemlich geräumigen massiven Wohnhause. Die Kanonen sind nicht gegossen, nur nicht mit eisernen Gittern oder so massenhaft damit versehen, daß die Gefangenen eines Kalibers nicht gegen die Gefangenen eines anderen Kalibers, somit der Gefängnißgenossen in dem vorderen Theile der Gebäude wohnt, den hinteren Theil, der einen geräumigen Garten hat, nicht übersehen kann. Von der Art kann auch keine Communication mit den Gefangenen statt finden, denn Lebensmittel und Getränke zugestellt werden.

die Aufsicht des Gefängnißgeistlichen ist auch während derselben geblieben, doch in diesen Gebäuden der Kollege und Sprecher angestellt sind. Es fehlen sogar noch drei Wärter so sein die noch übrigen Räume über der Anstalt des Gefängnißgeistlichen, ferner drei in diesseits stehenden Neuen Gebäuden zugeschlossen sperren, sodaß die strenge Trennung und Absonderung der Gefangenen vollends unmöglich wäre. Das Gebäude selbst ist voller Ungeziefer, die den Gefangenen das Leben sehr sauer machen.

Da es scheint, daß für besondere Vorfälle abgehalten durch die Kreisregierung dieses + mangelhafte Gebäude nicht abgeschlossen ist, so würde es ganz gut sein, wenn es geschehen könnte, so glauben ist über diesen Gegenstand die Vorstellung des Gefängnißgeistlichen zu Greifs, des K. Landrath daselbst und gegen das K. Staats-Prokuratoriat von Frank. Reg. d. Min. zur eigener baldigen allerhöchsten Anordnung vorlegen zu müssen.

+ in den Räumen sprungenden

‡ den Kreis

N: 34, 693. 28 Juni 37.

K. Reg. d. d. des J.

das Landwehrgerichtslokal zu Neustadt betr.

28/6. 37

Ehrerbietigst K. Reg. bleiben nach dem mir eingereichten Berichte des K. Landrath Kollmann in Neustadt zu vernehmen, welche Hindernisse der Herrichtung des Lokales für das Landwehrgericht entgegenstehen, um durch gefällige Fürsprechung zu bewirken, daß dasselbe bald für die Gerichtssitzungen benutzt werden können.

N: 34, 694. 28 Juni 37.

Reg. d. Min. vermittelt in Folge allerhöchster Ordre vom 11 d. M. den Bericht des K. Generalkommissariats des Angerwinkels Departements vom 5 Juli v. J. über verschiedene Bedürfnisse und folgende gehorsamste Vorschläge.

Die Vorschläge welche das K. Generalkommissariat in Allgemeinen in Betreff nöthiger Fürsorge von seiten der Polizeibehörden gemäß hat, den Ausbewahrung der sich im Angerwinkel befindenden Arrestzellen zu verbessern, sind sehr zweckmäßig. Allein diesselben Vorschriften haben auch in Allgemeinen der Fürsorge gemäßliche Klagen nachzugeben. Ob den Polizeibehörden anzuempfehlen Vorkehrungen die Fortschaffung einer Klage + gegenwärtig sey, hängt von der Beschaffenheit der Verbrechen und von den besonderen Umständen ab. Die allgemeine Vorschrift läßt sich in dieser Beziehung nicht fassen. Dagegen hat das K. Generalkommissariat recht wenn sich dasselbe gemäßigt, daß auf Kosten der Kasse der Abtheilung einige Schlösser eingelegt werden können, um das gemeinschaftliche wohlmöglich zu verhüten.

Zur Unterstützung des von dem gemeinsamen Vorschlages Einsicht auf dessen gemeinschaftliche Analisirung dürfte es nicht unangemessen sey, wenn öffentliche Aufforderung an die Loyalität der Bewohner diesseits zu verbessern, dergleichen öffentliche Verbrechen welche für Offiziere in der Armee eingeführt sind, dagegen für die Gesammtheit von Verbrechen sey Räumen, an die K. Landkommissariate abzuleiten.

+ Gefängnißgeistlichen

K. Reg. d. d. d. I.

Die Vorgeschichte des Gemeindeboten Burger von Landau betr.

29/6 37

№ 34, 625. 28 Juni 37.

Die Stadt des K. Bezirksamtsamtes der Gemeindeboten Burger erhobene Beschwerde über Verzögerung seiner Anstellung und seine Dienstentlassung, sowie die Erklärung des Stadtmagistrats, dass Burger wegen Unterschlagung von Briefen in Untersuchung sei, wurde durch die Vorlage der Akten erledigt.

Aus der Untersuchung ergibt sich, dass Burger wirklich nicht für schuldig erkannt wurde, die Briefe des Landarzt Bottinger mit 8 ₰ zu belasten. Wenn indessen dem in der gedachten Beschwerde vom Königlichen Reg. vom 8 d. M. † so weit als möglich man zu kommen, sowie ist dem Gemeindeboten Burger aufzugeben, sich zu erklären, ob er die fragl. Briefe spontan übernehmen wolle oder nicht.
Aus der hier vorliegenden Erklärung wollte ersehen, dass der Stadt Entschädigung vorgezogen hat; weshalb in Anwendung gesetzlich zulässiger Zwangsmittel die Briefe nicht sind zu bringen haben dürften.

† mit Schreiben vom

K. Bez. Amt in Landau

Die Gebühren des Vorgeschichte des Regimentsarztes Arztes Dr Bauer in Landau betr.

19/6 37

№ 34, 626. cad.

In der Untersuchung gegen Ludwig Eberhard wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses von dem Assistenzarzt Regimentsarzt Abelein eine massenhafte Gebühren Anzeige im Febr. d. J. erstattet und durch das K. Bezirksamt Landau Untersuchung. Außer den vorgenannten Zeugen wurde auch Gemeinderath Geiger nach dem Amtsschreiben vom 12 Feb. d. J. mit Gebühren angehalten, für den Betrag von 25 ₰ vorg.

Dr Bauer Reg. Arzt

Die Gebühren des Regimentsarztes Dr Bauer betr.

28/6 37

№ 34, 627 28 Juni 37

Dr Bauer Reg. Arzt

Urlaubsgesuch des Assistenzarztes Abelein in Landau betr.

28/6 37

Anstand mit Befürwortung eines sechswöchentlichen Urlaubs

№ 34, 628

Dr Bauer Reg. Arzt

Urlaubsgesuch des Assistenzarztes Abelein in Landau betr.

28/6 37

Anstand mit Genehmigung eines Urlaubs v. 6 Wochen, wovon nach dem Gesuche der 2te Abt. Art. Reg. in Landau eintritt, die Auflage verbunden wird, dass Assistenzarzt Abelein während dieser Zeit die Vertretung des Regimentsarztes übernehme, und er aufgefordert, die hierüber bereits gegebene Zusage schriftlich zu erneuern.

№ 34, 629

Dr Bauer Reg. Arzt

Urlaubsgesuch des Assistenzarztes Abelein in Landau betr.

28/6 37

Anstand mit Befürwortung eines Urlaubs v. 6 Wochen

N° 34,630 28. Juni 37

Gr: Wk. Fst. Fstkl.

Urlaub für d. Arbeiter Balduin Lehfeld.

28/6. 37

Uebersendung d. Kgl. Reg. v. d. M. v. Mk. worauf dem Arbeiter Liebeid ein Urlaub von 5 Tag. bewilligt worden ist.

N° 34,631

Gr: Wk. Fst. Kissingen.

die Bezirksgangbeschäftigung d. Fabrikanten Klemm u. Schneider z. Franz Hesse u. Sündhausen

28/6. 37

d. kgl. Reg. Forst d. Unterfranken u. Aschaffenburg v. 22. d. M. dem Fabrikanten Klemm u. Schneider z. Franz Hesse u. Sündhausen die Bezirksgangbeschäftigung bewilligt wird, worauf das Erforderliche zu veranlassen ist.

Gr: Wk. Fst. Klauber N° 34,632

Bezirksgangbeschäftigung d. Wilh. Hornung u. Konsorten betr.

28/6. 37

wie oben.

N° 34,633

Gr: Wk. Fst. Frankenthal.

Holzlieferungsgeschäft d. Fabrikanten Braun u. Grünstadt betr.

28/6. 37

Die erbetene Genehmigung d. Königl. Regierung v. Mk. in Sachen Holzlieferungsgeschäft d. Fabrikanten Braun u. Grünstadt betr.

N° 34,634

Gr: Wk. Fst. Landau.

Holzlieferungsgeschäft d. Fabrikanten Braun u. Grünstadt betr.

28/6. 37

wie vorstehend.

48.

N° 34,635. 28 Juni 37.

K. Reg. d. d. d. d.

Das Gesuch des in Rheinbrohl wohnhaften Angestellten Heinrich Klein zu Speier betr.

27/6. 37

Die mittelst gehorsamster Eingabe vom 22 d. M. vorgelegten Akten, die Verleihung einer Bezirksgangbeschäftigung an Heinrich Klein von Rheinbrohl betreffend, werden unter Bezugnahme auf den Bericht des Forstamts Landau vom 5 Juni 37 zurückgegeben, damit sie zur Completirung der Akten und zur Beurtheilung der von Klein in seinem Gesuche aufgestellten Behauptung, auch in Beziehung auf das Verhalten des mitbeantragten Holzhauers Heinrich Hesse Speyer gehörig ergänzt werden.

N° 34,636. cod.

Fst Amt. in Frankenthal.

Anhörung gegen den Bäckermeister Brauninger & Cons. zu Speier wegen nicht autorisirten polizeilichen Eingriffen betr.

29/6. 37

Demselben unter Rückerstattung seiner Eingabe das protokollarische Verhör des Forstwarts Wilhelm Hornung von Edenkoben vom 21 d. M. durch welche die Mittheilung der unbescholtenen Handlungen des Forstwarts Wilhelm Hornung von Edenkoben, deren Aufnahme zu veranlassen.

N° 34,637. cod.

K. Reg. d. d. d.

die vorgeschriebene Anzeige veröffentlichter Pflanzschaften durch die Bezirksbeamten betr.

29/6. 37

Das mit gefälliger Eingabe vom 22 d. M. mit der Bitte um Genehmigung der beigefügten Anzeigen vorgelegte Verzeichniß der im Jahre 1836 veröffentlichten Pflanzschaften, wird mit dem Bemerken zurückgegeben, daß die Anzeigen vollständig nach dem vorgeschriebenen Schema aufgestellt sind.

Wird Anerkennung auf den ganzen Inhalt dieses Verzeichnisses die Bezirksgangbeschäftigung betreffend ~~ausgesprochen~~ ertheilen, indem sie folgendermaßen gefaßt werden: die vorgelegten

oder gar unterbleiben Anzeige zu machen. Damit auch die Behörde den ganzen Inhalt des Ausschreibens vollständig beurtheilen.

N° 34,638. 29 Juni 37.

Hr Assr. in Landau.

die Schulvorsteherstelle der evangelisch-protestantischen Gemeinde Annweiler betr.

29/6 37

Landau in Rheinbayern, den 11 März 1835.

Auf Ihren Bericht vom 24 d. M. eröffnen wir Ihnen in Abschrift folgenden Beschluß. Mittelst Erlaß vom 14 d. M. genehmigt das K. Staatsministerium des Innern Ihren Antrag, die Schulvorsteherstelle der evangelisch-protestantischen Gemeinde Annweiler betreffend, und ermächtigt uns, die Schulvorsteherstelle daselbst dem Lehrer Johann Georg Heinrich Hoffmann zu übertragen. Wir haben uns nun zu beeilen, Ihnen hiervon Kenntniß zu geben, damit Sie die nöthigen Verfügungen treffen können, daß Hoffmann sein Amt in Annweiler sogleich antrete.

+ laut der Beilagen mit dem Bericht vom 2 April 1835

N° 34,639. 29 Juni 37.

Hr Assr. in Landau.

die katholische Schulstelle der Gemeinde Bellheim betr.

29/6 37

Landau, den 9 April 1835.

Anbei die hiesige Ablehnung der mit Verfügung vom 9 April 1835 N° 275 J an die Distriktsschule sowie das K. Staatsministerium des Innern mit Bericht vom 24 d. M. die katholische Schulstelle zu Bellheim betreffenden Eingaben des Lehrers Johann Georg Heinrich Hoffmann über 275 J mit der Gemeinde Bellheim über 166 Familien 55 Lgr. unter gehorsamen Berichte. Wenn es scheint, ist dieser Einsendungen halber diese katholische Schulstelle

+ Namens des Lehrers Johann Georg Heinrich Hoffmann

gegeben, [illegible] deshalb eine Beschleunigung Namens seiner beigefügt worden.
Hr. Ass. ersuchen Hrn Philipp Jakob Hoyel von Bellheim die Anlagen übergeben lassen.

N° 34,640. 29 Juni 37.

An die Kantons Conducteurs in Landau.

die neue Form aufgestellten polizeilichen Rapportbücher betr.

29/6 37

Auf Ihren mittelst gefälligen Berichts vom 8 April d. J. N° 2862 gemachten Einsendung Protokoll des Zoll-Amts Rheinzabern wird den Empfang zu bescheinigen, daß wir gegen Abgang einiger Exemplare nichts weiter zu erinnern haben.

N° 34,641. Lod.

Hr Notar Weigel in Landau.

die verlangten Abschriften der auf die Jagdscheine Bezug habenden Edikte betr.

29/6 37

Landau, den 29 Juni 1837.

Ihrem Gesuche vom 26 d. M. gemäß haben wir Ihnen die verlangten Abschriften der auf die Jagdscheine Bezug habenden Edikte vom 26 Juli 1814 und 26 März 1822 hiermit zugefertigt.

Hr. Assr. in Landau.

die Schulvorsteherstelle der evangelisch-protestantischen Gemeinde Annweiler betr.

29/6 37

Landau, den 29 Juni 1837.

Ihrem Gesuche vom 24 d. M. gemäß haben wir Ihnen die erledigte Schulvorsteherstelle der evangelisch-protestantischen Gemeinde Annweiler, Distrikts Landau, Kantons Landau, Ihrer Verfügung mit der Weisung übergeben, daß Sie die Verpflichtung des Lehrers Johann Georg Heinrich Hoffmann, welcher zum Schulvorsteher der evangelisch-protestantischen Gemeinde Annweiler ernannt worden ist, [illegible] und ihn in sein Amt einzuführen haben.

Hr Notar Weigel in Landau.

die verlangten Abschriften der auf die Jagdscheine Bezug habenden Edikte betr.

29/6 37

Landau, den 29 Juni 1837.

Ihrem Gesuche vom 26 d. M. gemäß haben wir Ihnen die verlangten Abschriften der auf die Jagdscheine Bezug habenden Edikte vom 26 Juli 1814 und 26 März 1822 hiermit zugefertigt.

entscheidung, ob und in welchem Umfang das Verschulden gerichtlich zulässig und begründet sey. Vor der Entscheidung über [illegible] wegen Wiederherstellung, dass die K. Staatsbehörde über die gerichtsärztliche Untersuchung des Gesetzes im Klagen sey. [illegible]

+ und das Gutachten der öffentlichen Ordnung

N°. 34, 642. 29 Juni 37.

Kgl. Bez. Amt. in Landau.

Die Disziplinar [illegible] von Notar Weigel von Landau wegen Rückgabe der Akten an den Gerichtsschreiber Hartz [illegible] Akten und Register [illegible]

29/6. 37

N°. 34, 643. cod.

K. Kreis- und Stadtgericht Speyer.

Gehaltszahlung gegen Quittung von Rechtspraktikanten und Assessoren Frank von Hall [illegible]

29/6. 37

N°. 34, 644. cod.

K. Kreis- und Appellationsgericht der Pfalz.

Gehaltszahlung durch franz. Militärcassa [illegible]

29/6. 37

Ein Entwurf eingehender Instanzen 27 d. wird Anfangs [illegible]

Die [illegible] Sitzung [illegible] nach dem [illegible] Protokoll [illegible] N°. der Hauptakten [illegible] nach [illegible] genommen [illegible] dass [illegible] vor dem nächsten Gerichtstermin der Fall [illegible] werde.

N°. 34, 645. 29 Juni 37.

Kgl. Bez. Amt. Landau.

Uebersendung [illegible] mit der Kostenliquidation [illegible]

Kostenvorschuss 6 Thl.

9/6. 37

N°. 34, 646. cod

Kgl. Bez. Amt. Landau.

Remission der mit Schreiben v. 17. d. Mts. mitgetheilten Protokoll, mit der erbetenen Legalisirung versehen.

Legalisation 6 Kreuz.

9/6. 37

N°. 34, 647. cod

Kgl. Bez. Amt. Landau.

Zufolge allerh. Rescr. v. 28. d. Mts. sind die Bezirke [illegible] Mai [illegible] [illegible] [illegible]

N°. 34,650. 30 Juni 37.

An Akkr. in Frankenthal.

Den Eingang seines Berichts vom 30/6. betr. Bezirksrichter Mahl und Orts betr.

30/6.37

Hz. Hz. eröffne der k. Bez. gemäß von dem durch anliegendes allerhöchstes Reskript genehmigten Abgange des bisherigen Bezirksrichters Mahl und Orts in Frankenthal setzen, und demselben den bisherigen provisorischen Assessor mit der Anleitung übergeben, daß er sich mit seinen Collegen benehmen möge, damit der Amtsantritt gleichzeitig erfolge mit der Einstellung seiner Amtsverrichtungen.

N°. 34,651. 30/6.

An d. k. Min.

Eingangsbericht des Herrn Schiegler von Oberstdorf betr.

Hz. Hz. Schiegler hat sich in Folge der Ministerial-Entschließung vom k. Monat meinerseits der Gehorsam zum 15 Mai d. J. zur Verrichtung seiner 4 monatlichen Hospitirungsstelle beim 1 k. Inf. in Kempten einzufinden, hat nun um das diesfalls nöthige Urlaubsgesuch angesucht, um sodann vor dem allergnädigsten Antritt meines Amtes, oder Abreise nach Kempten mit Hinterlassung meiner Gebühren mich entfernen zu können.

Ich bitte demnach mir die gnädigste Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern für Hz. Hz. Schiegler zu ertheilen, damit derselbe bis zum 15 Mai d. J. in Kempten eintreffen kann.

Die Entfernung beträgt von Oberstdorf nach Kempten 22, 18 und 15 Stunden weit sind. (Hiezu: das Bürgermeisteramt vom 17 Ap. 37): die vorgeschützte Erkrankung seines Ehemannes kann füglich bis zu seiner Einberufung nach Kempten gar.

Hz. Schiedermeister in Obermoschel.

Die gnädigste Ehrenernennung zum Ehrenbürger betr.

+ ~~sein~~ ausgegebenermaßen

30/6.37

N°. 34,652. 30 Juni 37.

Das vorgelegte Gesuch des Hz. Hz. von Schiedermeister in Obermoschel, daß er seinem Ansuchen um Ertheilung der Ehrenbürgerwürde der Stadt Kaiserslautern gnädigst willfahren wolle, wird hiemit zurückgegeben.

Ich bin gerne bereit, dem Gesuche des Hz. Hz. Schiedermeister in Obermoschel um Ertheilung der Ehrenbürgerwürde der Stadt Kaiserslautern gnädigst zu willfahren, und werde demselben die Ehrenbürgerurkunde sogleich nach Ertheilung der Genehmigung zustellen lassen.

Schon der nächsten Woche ist meine wiederholte Abwesenheit von Amtsgeschäften unerläßlich, indem dieser Tage noch möglichst nöthig zur Besorgung und zu meiner besseren Erholung gebraucht werde. Vielleicht kann Dienstag Nachmittag, wie mir zunächst die Vorbereitungen möglich gemacht sind.

N°. 34,653. 30/6.

An Akkr. in Kaiserslautern.

Die gnädigste Ehrenernennung des Hz. Hz. Schiedermeister Johann Anton Schmitt von Obermoschel betr.

Hz. Hz. Schiedermeister in Obermoschel.

30/6/37

Ihrem gefälligen Ansuchen um Ertheilung der Ehrenbürgerwürde der Stadt Kaiserslautern habe ich gerne entsprochen, und ist mir die Ehrenbürgerurkunde sogleich nach Ertheilung der Genehmigung zugestellt worden.

Ich bin gerne bereit, dem Gesuche des Hz. Hz. Schiedermeister in Obermoschel um Ertheilung der Ehrenbürgerwürde der Stadt Kaiserslautern gnädigst zu willfahren, und werde demselben die Ehrenbürgerurkunde sogleich nach Ertheilung der Genehmigung zustellen lassen.

N°. 34.654 30. Juni 37

Appellationsgericht Amberg

Urkunden-Sammlungsbuch.

Uebersendung einer Urkunde für Joh. Albrecht Mucki, Gutsbes. u. Bierbrauerei-Besitzers in Rohrenlohe an das Land.

30/6 37 N°. 34.655 cad

Kreis- u. Stadt-Gericht Nürnberg

30/6 37

Uebersendung einer Urkunde für Anna Maria Glöckner, Wtwe v. Joh. Michael Gottlieb Hilpert von Volkskammer in Nürnberg.

N°. 34.656 cad

Gr. Bez. Amt. Hersbruck.

30/6 37

Rückgabe einer für Andreas Hirsch in Henfenfeld ausgestellten Urkunde, da deren Aufbewahrung nicht mehr erforderlich war.

N°. 34.657 cad

Gr. Bez. Amt Neustadt.

30/6 37

Uebersendung v. 4 Urkunden für Georg Becker in Ottenhof, 2, Adam Schaffstein v. Kirchenbirkenbach, 3 Hirten Reichlein in Burgthann, 4, Andreas Hofmann.

N°. 34.658 cad

Kgl. Amts Gericht in Neustadt a/A.

30/6 37

Der verstorbene Generalmajor Baron Gerstenbergk v. Waldendorf hat in dem von hies. Kgl. in der Anfrage vom 13 d. M. mitgetheilten Verzeichnisse vom 31 Dez. 1825 sich Pfandrechte dessen bedungen, daß öffentliche Versteigerungen, wie die von Polar Adolay abgehalten, am Amts- und Land. gerichte Statt finden könnten, sondern nur, "daß wenn die Gerichtsbarkeit öffentliche Versteigerungen von Pfandsachen gestatten sollte, daß dann

Die Gerichtsbarkeit Anderungen des N. Polar Adolay von Kirchenbirkenbach betr.

---

dasselbe nicht schuldig, daß der Gottesdienst gestört werden dürfte. Die Worte u. daß wenn sind hier gleichbedeutend mit wo, oder in so weit. Es sollte nur Pfandversteigerung ausgedrückt werden. In wie weit und wahrscheinlich öffentliche Versteigerungen Statt finden dürften, sagt das Gesetz, siehe Z. 6. Art. 617. des Prozeß-Gesetzes. In diesem Sinne ist gerade wenig neues durch neuen Gerichtsbezirk gegenüber der Gottesdienst abgehaltenen Versteigerungen auf den Grund dieses Artikels wurde das Verschreiben erlassen, wie sich nicht dann die festgesetzte Competenz verschiedet.

Es wären übrigens Anzeigen gegangen, daß N. Polar Adolay unter den vorliegenden Verhältnissen gegen schriftliche Pfandverschreibung Vorschuß fordern, und sein wie vorzuhegen, weshalb man 2 Monate vorst nicht seine pfandschaftliche Versteigerungs Gründe neu Anfrage zu stellen, ob er schon um 19 April nachstehende Anfrage gemäß vorgelachten eingehen sollen. Ich halte Abhaltung der Versteigerung noch zuhegen, um die Anfrage darüber dahin zu beantworten.

± Vorlage der

N°. 34.659 30. Juni 37

Gr. Bez. Amt. Gerolzhofen

Urkunden-Sammlungsbuch.

30/6 37

Uebersendung von zwei Urkunden für die Gemeinde Obereuerheim in Abtretung.

N°. 34.660 cad

Gr. Bez. Amt. Landau.

30/6 37

Uebersendung ~~mehrerer Urkunden~~ Quittung von zwei Urkunden für Jakob Burg v. Essenau in Forstlos, mit deren Annahme vereinigt worden ist.

№ 34.661 30 Juni 37

An K. Regierung

Vorlage von 2 Urkunden für 1. Hanns Adolf Bankier in Arnsberg und 2. Georg Melchior, Arbeiter u. Belehnung.

Urkunden Insinuation

30/6.37

№ 34.662 cod

An Gr: Pol. Amt Soest

Urlaubsverlängerung eines Mil. Reise. v. 24 8. Mk. wegen des Wiederantritts im Dienstgeschäft bis 1. k. Mts bewilligt worden ist.

Urlaub für Insp. Rapp verlängert bis

30/6.37

№ 34.663 cod

An die Redaktion des Amtsblatts

Ersuchen die unterzeichnete Redaktion die nachstehende Bekanntmachung ins Amtsblatt aufzunehmen.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den nachgesuchten Dienstentlassung des bisherigen Bürgermeisters Orth in Soest zu genehmigen und demselben unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste die Bürgermeisterstelle Orth und Soest sowie die Stelle des Bürgermeisters zu Hamm und die Bürgermeisterstelle zu Hamm Dr. Arnold Mohl zu Kaiserslautern und die Bürgermeisterstelle zu Saarbrücken, bisher gleichfalls Regierungsrath und mit dem Range der 4. Klasse zu verleihen.

Anzeige der Abstellung des bisherigen Bürgermeisters Orth in Soest Mohl Bekd.

Anzeige Abstellung des Bürgermeisters Orth in Soest Bekd.

30/6.37

№ 34.664 cod

An den Gr. Landrath v. Hoch und die Kgl. Reg. d. Pol. Abth. z. Hd. v. Heyden

Mittheilung von vorstehender allerhöchster Entschließung genommen.

Anzeige Abstellung des Bürgermeisters Orth in Soest Mohl Bekd.

30/6.37

Namen- & Sach-Register

I. Semester 1837.

Abkürzungen amtlicher 33,567-
Abrechnungs-Abtheilungs-Chefs 33,615 - 33,616 - 33,692 - 33,746 - 33,747 - 34,156 - 34,160 - 34,163 - 34,165 - 34,166 - 34,212 - 34,647 - 34,648 -
Abtheilungsvorsteher 33,630 -
Abschluß des 4. Quart. 1836 - 33,711 -
Amtssiegel - 33,745 - 34,038 - 34,184 - 34,241 -
Abschl. des 1. Quart 1837 - 33,836 - 34,022 -
Abschluß und Vorarbeiten im Monat April 1837 - 33,845 oct. 33,892 - 34,540
Abraham A., Namensänderung 33,865 -
Ambos Johann Nik., dess Armenunterstützung 33,986
Andrett Buchhalter, bei Rubrikenberichtigung 34,021 - 34,218 - 34,220 - 34,469
Abschreibungsbestätigungen 34,036 -
Abschl. des 2. Quart 1837 - 34,105 - 34,106 - 34,311 - 34,382 -
Adlaÿ Notär, Gerichtsbestätigung d. Akte 34,117 - 34,658 -
Abel Nikolaus Handlung 34,207 - 34,375 -
Abzüge mit d. Bank 34,552 -
Albert, Apoth. Gehülfe, Aufnahme 34,28 -
Auweiler Jakob Eigenth. - 34,332 - 34,493 - 34,494 -
v. Andrae geb. v. Scheibler, dess Nachlaßunterstützung 34,528 - 34,559 -
Apfelbeck Pfarrverweser, Inhalt seiner Akte 34,571 -
Ast Peter Eigenth. Gesch. 34,570 -
Abschreibungsbestätigungen 34,624

Baumgaertner Wwe. & Sohn Zeugnisse 33,582-

Bohländer in Amsterdam, Recommandation 33,593-

Burkhard Wwe. Recommandation 33,599-

Barth Jos. Rit. 33,604 - 34,102 - 34,208

Bosch Jos. Empfehlg. Gesuch 33,613 - 33,639 - 33,789-

Bühl Franz, Empfehlg. Gesuch 33,624-

Bollinger Jos. Jgn. Uebers. v. Ges. 33,632-

Breith Hrl. Stuttgard in Hannover, Recommandation 33,668 - 33,840-

Bohlen Gesellschaft, Uebers. v. Ges. 33,687 - 33,942 - 34,040 - 34,107 - 34,147 34,170 - 34,296 - 34,302 -

Bodenstein & Cons. Uebers. v. Ges. 33,698 - 33,764

Breith Peter, Landwirthschaftsbild 33,735

Blum Samuel, Empfehlg. 33,771. 33,918-

Bühl Johann, Empfehlg. 33,786 - 33,910-

Blaum Ph. Joseph, Empfehlg. 33,823 - 33,934-

Barabino Empfehlg. Forbach, Empfehlg. 33,841

Bohlander in Offenbach bei. 33,870 - 34,120 - 34,121-

Boos & Cons. Uebers. v. Ges. 33,878 - 33,[illegible] - 34,093 - 34,148 34,352, 34,353-

Balzer Louise, Verwandtschaft 33,884 - 33,996

Baumann H. Empfehlg. 33,907-

Barth Jos. Jgn. Empfehlung 33,912 - 34,177-

Bickenbach Holzschuhfabrik, Commissionslager 33,991

Brefeler Jos. Gabriel, Empfehlg. 34,032 - 34,158-

Bornaty Gebr. Bollschuher-Manufakturist 34,049-

Bender Comm. Rth. in Heiner Forderung Forderung 34,087.

Balzer Lorenz, Empfehlung. 34,083 - 34,145-

Buchauer Peter, Empfehlg. 34,113 - 34,176-

Braun Heinrich, Empfehlung 34,128 - 34,324-

Bachel Mayenschein Uebers. gez. Liste 34,135-

Bethmann in Frankfurt - Recommandation 34,161-

Bachmaier Albert, Empfehlung bei 34,171 - 34,175-

Braun Franz v. Karlsberg, Vorladung vor ein Kais. Manufakturist 34,239 - 34,515 - 34,[illegible]

Ernst, Gabriele Schreiber über Empfehlung 34,269 - 34,270 - 34,271-

Bartle Jos. Gebrüder 34,279-

Bordello Johann, Empfehlung 34,282 - 34,396-

Bauer Gesellschaft, Verzeichnung 34,287 - 34,546 - 34,561 - 34,603 - 34,604-

Bocker Jos. Manufakturist 34,308 - 34,446-

Brand Jos. Wtb. Empfehlung 34,310 - 34,634

Braunbarth, Empfehlung 34,354 - 34,595 - 34,685-

Bopp. Fr. Jos. 34,355-

Empfehlungsschreiben, über Empfehlung 34,360-

Bernhard Ludwig, Empfehlung 34,385-

Barth [illegible] Manufakturbesitzung 34,409 - 34,507

Beaun[illegible] Franz, Uebers. v. Ges. 34,429-

Benner & Kübler Uebers. v. Ges. 34,484 - 34,500

Bastlé Johann v. Genua, Uebers. 34,497-

Betsch Empfehlungsschreiben, Uebers. v. Ges. 34,502 - 34,606-

Bächle Jakob, dessen Empfehlung 34,505-

Bretenbach Appr. Rth. Marsch. Ges. 34,547

Bummer Sebastian, Manufakturist 34,551

Bourquin N. III, Empfehlung 34,558-

Brendrich Agenten, Empfehlung 34,579

Bauer Dr. Rechtsanw. Agent Rth. Richter Empfehlungsschreiben 34,626-

Breal Adv. Brüssel 34,628-

Braeuninger v. Heiner, Uebersiedlung - Amerika - Empfehlungsschreiben 34,636-

Baader Adv. Nachricht, Agent Gesuch 34,649-

C

55856

Landrat-Gesetzentwurf, Abänderung 33,666 - 33,667 - 33,754 ff. 33,793

Kriminalpolizeiliche Maßnahmen 33,689 - 33,837 - 33,868

Kriminaluntersuchungen in Landsberg, Verurteilung 33,740

Kassierung von Immobiliar-Arrest-Akten 33,728 - 33,729

Civilrechtsklage abgewiesen 33,752 - 33,857 - 33,941

Cabor Just v. Dürkheim, Ausfuhr alter eine in Besitz genommene Urkunde betreffend 33,849

Cautionsverbrechen gegen einen wegen Diebstahls verhafteten Beamten 33,857

Civilgerichtsbarkeit gegen Militärpersonen betreffend 33,893 - 34,068

Cautionsverbrechen bei den Cautionsbestellungen betreffend 33,903

Conscription wiederholt, betreffend 33,967 - 33,968

Clasmann Reg.-Rath. Abg. Untersuchungsbefehl 34,010

Conscription Untersuchungen gegen Beamte 34,90 - 34,378 - 34,379

Calmann J. Arbeitsl. Ablehnung 34,291

Criminal-Gerichtskosten und deren Festsetzung. 34,011.

Collektivbeschwerden betreffend 34,449 - 34,450 - 34,534

Criminalfälle-Anzeige, Verurteilung 34,610 - 34,611

D.

Daunhauer Reg.-Präsident Daten 33,668 - 33,982

Dudenstadt & Eckel, Eigentümer 33,618 - 33,820 - 33,917

Dahlem Just.-Rath 33,635

Degitz Reg. v. Straßburg betreffend 33,659

Deneg Hofrath, betreffend 33,690

Diäten der Beamten betreffend 33,694 - 33,695

Dietz v. Ottmarsheim Lieferant 33,879

Denuth Rentmeister Notar 33,915 - 34,127

Damm Notar, Notar 33,943 - 34,044

Dommershausen Just.-Rath betreffend 33,968 - 34,124

Dalichow Aufgabe 33,993

Dudenstadt, Robert, Gefängnisverwalter 34,095

Diätenbillets 34,167

Dietsch Amtsrichter, Pensionierung 34,561

Darmstadt, Störung der Gottesdienste betreffend 34,564

E

Einsiedel & Wendroing bey d. Conscription 33,580 - 33,581 -

v. Eckardt, Lieutenant, Insinuation 33,589

Eitel & Daderstadt, Eigenth. Ges. 33,618 - 33,820 - 33,917

Emmerich Gebrüder, Notars. Inf. 33,805 - 33,997 - 33,998 -

Ehrlich & Com. Uebertrag a. Inf 33,879

Eberhard Heinrich, dessen Ableben 33,932 -

Emanuel Jos. d. Landgrafen, Eigenth. 34,537 - 34,619 -

Eppelsheimer Rechtsfall, Anstell. Ges. 34,545 - 34,557 -

Ehrhardt & Martens Prozessfond 34,552 -

Ehrlichsanstalt, Beitrag zum Schuldetrag 34,586

~~Eybach, Inf. bey d. 34,600~~

Eybach Fischer Eigenth. 34,600.

F.

Forstschutzanstalt Inf. 33,575 -

Frick Fr. Inst. 33,603 -

Faul & Adam, Anstellung u. Zeugn. 33,606 - 33,607 - Notars. Akten 34,373 -

Feilig Hinrich Adolph, Notars. & Eigenth. 33,619 - 33,648 - 33,650 - 33,731 - 33,825 - 34,407

Findeisen Rudf. Eigenth. 33,636 -

Franz H. Eigenth. 33,700

Fröhlich Nic. Insinuation

Fruchtbare Fischerei 33,662 - 33,709 - 33,749 - 33,763 - 33,766 - 33,784 - 33,785 - 33,792 - 33,813 - 33,854 - 33,876 - 33,919 - 33,933 - 33,971 - 33,984 - 34,067 -

Fülling Gebr. Hinterm. & Co. Inste, Insinuation 33,774 - 34,157 - 34,261 - 34,262 - 34,300 - 34,364 - 34,327 - 34,369 - 34,399 - 34,415 - 34,461 - 34,462 - 34,563 - 34,593 - 34,660.

Fingerhut Friedrich Ludwig, Anzeige 33,802 34,004 -

Forstbedienstete, Ernennung 33,806 - 33,808 -

Fleischmann Jakob v. Rumpfel, Strafentscheidung 33,873 -

Fath Bürgermeister v. Gernsheim, Eigenth. 33,916 -

Fahrmann Heinrich Jakob, Armenfond, dessen Vermögen 34,008

Forstschutzen, Ernennung 34,009

Falkenstein Lustschleinstiftung 34,021 -

Fortheber Lustschein 34,021 - 34,218 - 34,221 34,269 -

Frankenthal, Entzug d. Gerichtsbarkeit 34,035 -

Forstpersonal Inst. Gehalt. 34,061 - 34,246 Gratifikation - Pensionsplan Abänderung -

Frenkel, Heinrich, dessen Adelab. 34,080 -

Fischer Margaretha, Erben Ansuchen 34,138 - 34,481

Falk Daniel, Eigenth. 34,203 - 34,290 - 34,358 -

Fruchtschal, Anstellung eines Feldgeschworenen 34,351

Frey Friedr. Jakob, Fischerei 34,327 -

Forstschützen, Ernennung 34,363 -

Fischer Marg. Erben, Ansuchen 34,370 -

Fodal Friedrich Eigenth. 34,385 -

Fischer Jakob v. Mühlheim, Anstellung 34,421 -

Fischer Jakob v. Mühlheim, Pensionirung 34,571 - 34,598 -

Fisch Mühlau, Eigenth. 34,495 -

Fruhstorfer & Frantz, Insinuation Arrest 34,643

Glaser Johann in Köln-Bayenthal, Kgl. Preuß. Schmiedemeister 33,577.
Godron Ed. Dr. Prof. Conservator pp. in Nancy 33,578 - 33,976.
Goedel Adam, Ackerer. 33,583.
Gesellschaft zur Beförderung der Künste, Wissenschaften und nützlichen Gewerbe in Rheinland-Westphalen 33,588 - 33,899 - 33,900 - 33,999 - 34,000 - 34,001 - 34,002 - 34,024
Gesellschaft für nützliche Forschungen 33,591 - 33,858 - 34,254 - 34,400 - 34,412 - 34,413
Gerhard, Emil, Dr. in Berlin, Gelehrter 33,599.
Gerhard, Theodor, Dr. in Paris, Gelehrter 33,599.
Gerling Prof. Dr. Astron. 33,604
Graf Adolf v. Landsberg-Velen, Regierungs-Präsident 33,609.
Gander, Wilhelm, Fabrikant in Neuwied 33,626.
Gesellschaft zur Beförderung der Gewerbe in Münster, Polytechnische 33,610
Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde 33,652 - 33,781 - 34,011 - 34,116 - 34,206 - 34,286 - 34,383 - 34,560.
Gesellschaft für nützliche Forschungen, Verein für Naturwissenschaft 33,662 - 33,739 - 33,749 - 33,763 - 33,766 - 33,784 - 33,785 - 33,792 - 33,813.
Göbel in Gerolstein, Bergmeister 33,676 - 33,840
Gräve, Dr. Professor, Regierungs- 33,701.
Gerard, Vermessung der Gebirgsmassen 33,779 - 33,852.
Gerkens Anton, Ackerer pp. in Hasselsweiler 33,804
Graul Ed. in Worms, Fabrikant 33,859.
Gauß, Ludwig, Regierungs- 33,864.
Grange, Henry, Gebrüder, Fabrikanten in Bollwiller 33,874
Golaen, Gebrüder pp. in Barmen 33,914 - 34,069.
Graeff, Anton, Ackerer pp. in Hasselsweiler 33,940
Gelbschmidt, Hermann, Regierungs- 33,944 - 34,059.
Groh, Arnold, Fabrikant pp. in Neuwied 33,966 - 34,046.
Gesellschaft für Erdkunde in Berlin 34,019 - 34,028.
Gerlach, Anton, Lehrer in Rheydt 34,021.
Gesellschaft für Heilkunde in Berlin 34,060 - 34,136.
Gathmann, Dr. Arzt in Gelsdorf, Kreis Adenau 34,101.
Gebrüder, Fabrikanten in Vohwinkel 34,166.
Gesellschaft für Alterthumskunde in Trier 34,185.
Geiger, Dr. Landwirth 34,219.
Gesellschaft für Anlegung neuer Straßen 34,266 - 34,540.
Gugel, Kgl. Prof. Dr. Geheimer Regierungs-Rath 34,268 - 34,287 - 34,297; 34,353.
Gehring, Andreas, Regierungs- 34,285 - 34,394.
Gesellschaft, Landwirthschaftliche, in Aachen 34,315.
Gesellschaft für Mosel-Dampfschiffahrt 34,316
Gilbert, Appellations-Gerichts-Präsident, Excellenz 34,323.
Glöckner, Ludwig, Regierungs- 34,391. 34,573
Gaß, Professor, Mathematiker pp. 34,416.
Gesellschaft für Alterthumskunde in Münster 34,439 - 34,535.
Grenzregulirung 34,504 - 34,600.
Gugel, Moritz, Regierungs- 34,644 - 34,539.
Gelderblom, Abtheilungs-Chef 34,564.

Hess, Wilhelm, Ackerer pp. in Hasselsweiler 33,560.
Hesse, Gerichtsschreiber, Hülfsarbeiter in verschiedenen Abtheilungen 33,661 - 33,563.
Hatzig, Heinrich, Gutsbesitzer pp. in Hasselsweiler 33,566 - 33,942
Hermann, Joseph Ludwig, Land-Vermessungs- 33,571.
Heistand, Johann, Ackerer in Hasselsweiler, Eisenbahn-Vorarbeiten, Gehülfenanstellung 33,581.
Halfmann, Friedrich, Fabrikant in Barmen 33,594.
Hermann, Friedrich, Fabrikant in Barmen 33,595 - 33,705 - 33,708, 33,776.
Hammel, Julius, Dr. - 33,597.
Hörner, Polizei-Kommissarius in Barmen, Excellenz pp. in Berlin 33,613 - 34,097.
Heusch, Heinrich, Landgerichts-Präsident 33,621 - 33,766.
Hahnheiser, Joseph, Ackerer in Hasselsweiler 33,622 - 33,623.
Hornberger, Gebrüder, Bandfabrikanten in Barmen 33,647 - 33,721.
Haas, Gerhard, Regierungs- 33,657. 33,771.
Heinrich, Landwirth, Ackerer in Hasselsweiler 33,665.
v. Hermann, Anton, Regierungs- 33,699 - 33,157 ad.
Hecht, Eduard, Ackerer pp. in Hasselsweiler 33,702.
Hasselschmidt, Heinrich, Landwirth in Hasselsweiler 33,733.
Hardt, Philipp v. Gemünden, Landwirth in Hasselsweiler 33,831.
Hilgenstock, Peter, Ackerer in Haaslach 33,894 ad
Hoerter, Gebrüder, Fabrikanten in Barmen 33,901 - 34,047 - 34,196 - 34,198 - 34,328, 34,447.
Heimbeiter, Theodor, Ackerer pp. in Hasselsweiler 33,905 - 34,227
Hartmann, Ludwig v. Oberpreußen, Regierungs- 33,995 - 34,003.
Hermann, Joseph, Lehrer in Gerderhahn, Verein, Kgl. 34,026.
Hollinger, Ludwig, Ackerer pp. in Hasselsweiler 34,028 - 34,115. 34,206
Homburg, Wilhelm, Gerichts-Vollzieher pp. in Elberfeld 34,065 - 34,237 - 34,242 - 34,411 - 34,419 - 34,497.
Hagen, Joh. Regierungs- 34,081 - 34,179.
Hausner, Bergwerks-Direktor, Excellenz 34,100
Haarhoff, Gerichtsvollzieher, Kgl. pp. 34,
Heldt & Cons. Regierungs- pp. 34,207 - 34,395.
Hof, Heinrich, Fabrikant in Barmen - Gemarke, Landwehr-Bezirks- 34,264
Heller, Nikolaus, Ackerer 34,275.
Hauptmann, Johann, Ackerer 34,299.
Hoffmann, Franz Xaver, Lehrer in Hasselsweiler 34,324.
Hauck, Joh. Regierungs- 34,330 - 34,621.
Hatzig, Arnold, Ackerer pp. in Hasselsweiler 34,389 - 34,508.
Heintz, Kgl. Prof. Dr. Geheimer Rath 34,456.
Hartmann, Anton, Regierungs- 34,489 - 34,647.
Hornung, Kgl. Regierungs- 34,490 - 34,632.
Hausner, Bergwerks-Direktor, Excellenz in Wien 34,499 - 34,576.

Gerichtsbarkeit, ausübende Familien Gerichtsbarkeit, Verwaltung 34,503-
Völker, Heinrich Eduard 34,544- 34,568- 34,601-
Vorderer, Urkunde 34,607-
Vosch Notar, Urkunde 34,629-

Wost Leonhard Franz, in Hamburg, Insinuation 33,778- 33,886-
Wagner Franz, Adolph 33,797- 34,042-
Wahrheit, eidliche Versicherung der Wahrheit 33,801-
Insinuationen im Allgemeinen 33,851-
Wanka Notar in Landshut 33,899 ff.
Wirthschaftspersonal, Gesindeordnungen 33,882-
Wimalter, Grundgerichte 33,878- 33,977- 34,585
Wang Joh. Jakob, Adelige 1795. 33,972-
Woa Joh. Georg, Bürgerrecht 34, 234- 34,292-
Wolf Hanns, Freiheitsbrief 1513 34,571-
Wolander, Verordnung wegen Ausfertigung der Urkunden 34,614-

Krettenring Christoph, Aufnahme in d. Armen Anstalt 33,558-
Krauß, Krauße oder Krosse - Urkunden betr. 33,559 - 33,632 - 33,716.
Krohberg Heinr., Erlaß einer Feuersbrunst 33,565 - 33,736 -
Kinder mit dynamitischen Spielen, ihre religiöse Erziehung 33,576. 33,867.
Krehbiel Christ. in Hoppenheim an der Bergstr., Naturalisation 33,595-
Klein Valentin, wiederholt. Conscrib. 33,600-
Kraft Gg., & Anna Maria, Copulat. 33,634-
Kreicher Entbindungshelfer, Verordnung einiger Vorschriften 33,642-
Kraft Joh. Gg. in Culmbach, Naturalisation 33,672-
Koester Notar, Amtsbestätigung 33,685 - 34,052 - 34,053
Kuhn Alex. Copulat. 33,700-
Kraemer Daniel, Heirathserlaubniß 33,732 - 33,970-
Klemm Jakob, Vermögensübergabe 33,742-
Kieser Fr. Copulat. Naturalisation 33,774-
Kahn Joseph - Löwenbach, Naturalisation 33,775-
Krug - Ehrmann 33,796-
Kurz Gg. Michl, Heirathserl. 33,798-
Kindtaufgeschenke, Vorschriften über 33,818-
Kurz Entlassung Joh. Jos. v. Isenberg 33,824
Keller J. & Consorten in Gastabl in Betreff Naturalisation 33,841
Keller Ludwig in Hessen, Naturalisation 33,843
Kreutz v. Rudolfshausen, Todeserklärung 33,883 - 33,965 - 34,125 -
Kohl & Cons. v. Mannheim, Uebers. 33,891-
Klein Joh. Nikol. 33,935-
Kuhn v. Hüttingen Copulat. 33,960, 34,111.
Knöbel Joh. in Nied, Heirathserl. 33,935-
Klee Anna Barb. Armenanstalt 33,990 - 34,051 - 34,109
Heim Mag. Burkhard, Uebers. 34,048 - 34,050 - 34,094 - 34,158 - 34,162 - 34,211
Keller Mary v. Klenter, Bürgerrecht 34,153 - 34,635 - Naturalisation 34,173 - 34,579 -
Kaufe B. Gemeindedienerin Heirathserlaubniß 34,119-
Kaufmann Ludwig, Uebers. v. Fr. 34,115 - 34,345
Kascher Christian in Kland. Vorladung v. Todeserkl. Gesuch in Sachen 34,167 - 34,638-
Kirchhoff Heinrich, Bürgerrecht Gesuch 34,168 - 34,169 -
Keller Joseph, Naturalisation 34,235 - 34,292.
Kauffer Joseph, Copulat. 34,240 - 34,356

Kleinhans Peter, Copulat. 34,281 - 34,397 - 34,697
Kieser Victor, Verlassenschaft 34,360-
Kirchmeyer Arnold, Verlassenschaft 34,389 - 34,508 -
Kilian Joseph, Erbschaftsbuch, Copulat. 34,401.
Kunz Andreas, Entlassungsbedingung 34,420-
Kästner Bürgermeister in Lamberg, Bürgerrecht Gesuch 34,435
Kinder mit gemischten Ehen, deren Erziehung 34,453-
Knoll Robert, Heirathserl. Copulat. 34,466 - 34,467-
Kübler & Benkert, Uebers. v. Fr. 34,484 - 34,500 -
Klemm Jakob, Copulat. 34,487 - 34,631 -
Kaiserslautern, dortige Adventsanstalt 34,491
Knapsch Abraham & Cons. Naturalisation 34,558-
Kraus Gg. Heirathserl. 34,567 - 34,633 -
Kleiner Georg u. Leonhard, Copulat. 34,590-

L.

Legalisation 33,574 - 33,649 - 33,674 - ~~33,694~~ 33,718 - 33,751 - 33,834 - 33,835 - 33,863 - 33,871 - 33,950 - 33,952 - 33,994 - 34,005 - 34,006 - 34,035 - 34,037 - 34,042 - 34,056 - 57 - 34,071 - 34,146 - 34,149 - 34,200 - 34,305 - 34,392 - 34,517 - 34,555 - 34,567 - 34,616 - 34,646 -

Lorch Frd. Christ. Unterschr. ... ist 33,686 - 33,728 - 33,740 - 33,936 - 33,980 - 34,066 - 34,099 - 34,122 - 34,388 - Unterschrift 34,402 -

Ludwigsburg 33,747 -

Lauber, Kgl. Hofgerichts 33,754 -

Lach Jakob v. Baumgolden, Legitimation 33,775 -

Luh Jos. Ackerbürger 33,795

Lacoverstan Simon, Ergänzg. 33,821 - 33,930 - 33,931

Levi Jakob, Ergänzg. 33,822 - 33,929 -

Lapp Heinr., Einschreib gegen ... 33,830 - 33,987

Lambert Gotha, Unterschr. ... ist 33,951 -

Luck Christian, Ergänzg. 33,964 - 34,063 -

Lotterieloos, dem unbekannten Einsammler 34,028 - 34,115 - 34,306

Lorenz Eberhard, Personalbeschreibung 34,031 - 34,169 -

Laub in Neustadt - Legitimation und Eid 34,040

Luz Friedrich, Ergänzg. 34,103 - 34,196 -

Legius Michael, Legitimation 34,248 - 34,813 -

Lippert Amalie, Legat Adelheid 34,278 -

Laubenstein Jakob, Ergänzg. 34,284 - 34,394

Leuendecker Jakob Gestellung 34,320 -

Lindner Andreas Ergänzg. 34,386 - 34,506

Loyson Frd. Christ. Verpflichtung desselben 34,402 -

Losse Johann, Unterschr. ... ist 34,465.

Legitimationen in Allgemeinen 34,565 - 34,586

Lehnen Jakob v. Neuenahr in Preußen, Verhaftungsauftrag 34,581 -

Legat Hypothekenschein - wegen Löschung gegen Hornemünder - 33,848 -

M.

Maier Christian, Unterschriftsbeglaubigung 33,561 - 33,651 - 34,364 -

Mathe Simon, Legat Christ. Conrad 33,585 - 33,586 - 34,246

Mathot, Christian, Unterschrift ist 33,592

Maier Jakob v. Offenburg, Legitimation 33,596 -

Mousson Barthélemy Johann Legitimation 33,597 -

Maier Hinterlassen, Ergänzg. 33,637 - 34,282 - 34,289 -

Müller Jakob, Gendarm 33,644 - 33,676 - 33,911 - 33,990 -

Major Friedr. v. Martinmas & Cons: Unterschrift mag. Glaser 33,660 -

Marx Nikl. v. Gräf. Ergänzg. 33,677 -

Mantua gerichtliche, Zeugnisse & Verpflichtung 33,688 - 34,028 - 34,247 - 34,430 - 34,535 - 34,550 - 34,570 -

Morel Ph. Emil Gendarm 33,697 -

Majorhofer Leonhard, Legitimation 33,704 - 33,780 - 33,843 - 33,921 - 34,084

Müller Heinr. Unterschr. ... ist 33,741 -

Michel Adam, Gerichtsvollzieher-Gehilfe 33,742 -

Militär Passen, dem Hüningerischen 33,767 - 33,768 - 33,769 - 34,626

Metz Jakob, Ergänzg. 33,773 - 33,918

Mittelstadt Landwehr Abschied der Letzte Classe 33,794 - 33,880 -

Müller Carl, Gendarm 33,808 - 34,041 -

Müller ex Lod, 33,906 -

Muschebeck Michael, Ergänzg. 33,962 - 34,076 -

Metzger Conrad Heinr., Entlassungsschein ~~34,012~~ - 34,012.

Mussang Jakob, Personalbeschreibung 34,112 - 34,210 -

Mittelstadt, Letzte Gestellung Abschied 34,116 - 34,311 - 34,463 -

Mouth Wilh. Gut. Malade 34,173 -

Moses Hyppolit Elsaß Auswanderungsschein 34,187 -

Meister Joh. Aberlassschein 34,185 -

Martin Heinr. Ergänzg. 34,190 - 34,385 - 34,514 -

Magen Martin, Legat Joh. 34,280 -

Mittelstadt Gestellungsschein Abschied 34,300 -

Mendel Gg. Jos. Ergänzg. 34,321 - 34,480 -

Moré Robert, Ergänzg. 34,333 - 34,543 -

Mockel, Gg. Christ. Entlassungsschein 34,351 - 34,460 - 34,498 - 34,650 ex

Martini, Gemeindediener, Legat Malade 34,436 - 34,526

Mayer Jakob, Loosschein Ersatzmann 34,455 - 34,554 -

Mauchenheimer Successe - 33,878 - 33,975 - 34,093 - 34,148 - 34,352 - 34,353 -

N.

Naumen u. Nauschel, Fruchtzinsforderung

Nebrinck Hermann, Forderung 33,979 - 34,070 - 34,357 -

Noll Christoph Cessionar 34,203 - 34,358

Neuhausel Boldt u. Mosbach, Pfandforderung an diesen 34,212 -

Nauheim, des Herzogs Friedensgesandter Titel 34,626 -

O.

Oswein Adam & Cons. Anforderung 33,631 -

Orth Jakob Hessen Cessionar 83,762 - 33,929 -

Orth Cessionar Heinrich Hessen 34,351 - 34,498 - 34,650 - 34,663 ect

P.

Paul Ernst v. Oberstenbrück, Generalmajor 33, 594 -

Polizeiwesen einheitl. Gebühren d. Gerichtsschreiber für Abschriften 33,610.

Prachtgebäude, Bauwesen 33, 645 - 33,671

Pakle Hermann. Eigenthum. 33,658 -

Pöringer Kath. Eigenthum. 33,787 - 33,910 -

Paquete Versiegelung 33,811 - Aufbewahrung 34, 368 -

Pfarrmann David, Hofprediger 34.039 -

Pfarrverein, Kath. geheime Versammlung im Pfarrhause 34,096 - 34,167 - 34,443 - 34,514 - 34,572 -

Pfister Matthäus, Bürgermeister 34,226 - 34,293 -

Pfandgerichtsbarkeit 34,443.

Pursas Hermann Eigenthum. 34, 348 - 34, 362 - 34, 542 - 34,625 -

Pfarrverweserschaft 34,365 -

Pursas, Hermann Abfindung seiner Söhne 34,390

Pfandverschreibungen 34,410 -

Printz v. Beaumont, Christoph. 34, 429

Pfleghaften, verschiedene Anzeigen betr. 33, 753. 34, 325. 94, 637.

Generalregister 33,817 - 33,902 -

Q.

R.

Rietzheim Theodor, Insinuation 33, 627.

Rupprecht Carl, Eigenthum 33, 638 - 33, 761 - 33, 929.

Rennlich Jos. Caspar, Pfandrecht 33, 643 - 33, 833 -

Ritter Verbindlichkeitsbriefe Anbef. zu ihn 33, 663 -

Rochrig Gantkarl Anbef. zu ihn 33, 687. 33, 942 - 34, 622 - 34, 107 - 34, 224 - 34, 247 - 34, 270 - 34, 304 -

Rastkundschaft, Verm. Theile 33, 694 - 33, 695.

Rheinpfälzische Commission - Zurückstellung 33, 696 - 33, 730 -

Reinach Familie, Insinuation 33, 706 -

Rocken Entlassung Gesuch 33, 715 -

Rauh Nobis, Vormundschaft abgelehnt 33, 719 33, 852

Roh Anna - Vormundschaft, Insinuation 33, 728 -

Reither Cath. Eigenthum 33, 788 - 33, 910

Rhein Jos. & Leber Prozeß gegen Wagner 33, 788, 33, 989

Reinhard Johann, Entlassung 34, 601 -

Ritter Christian, Anbringen verbotene Pfandstücke 34, 609 - 34, 216

Rheinhard H. v. Gelsheim, Eigenthum 34, 630 - 34, 384 -

Renner Caroline, Anbef. zu ihn 34, 1011

Regierung Abschlußbericht d. Gantsachen 34, 183 - 34, 205 - 34, 519 - 34, 520 -

Reiser Heinrich Haftung Verbindlichkeit 34, 345 Nachtrag - Nachtrag 34 609 -

Riesen Adolph v. Mörth, Eigenthum 34, 267 -

Remy Christian, Vormundschaft 34, 248 -

Reichert Fr. Ludw. Gesuch 34, 311 -

Reichard Nobern Gebr. 34, 345. 34, 380 -

Russer Jos. v. Mannheim, Anbef. zu ihn 34, 421 -

Rothenfelser Hiesige Gantsache 34, 445, 34, 444 - 34, 498

Reichert Ferd. Eigenthum 34, 489 - 34, 647 -

Russe Johann, Vermögensübergabe 34, 536 - 34, 662 -

Rübenach in Blankenheim in Preußen, Anerkennung als Zeuge 34, 561

S.

Schneider Jakob v. Hausen, Insinuation 33, 552 -

Bündnerpässe 33, 564 - 33, 640 -

Strasser Jos. Eigenthum Ges. 33, 569 - 33, 655 - 33, 832 -

Soldaten, Auslieferung ihres Vermögens während ihrer Dienstzeit 33, 578 -

Seitz Criminalverfahren, Erkenntniß in seiner Abwesenheit 33, 587 -

Siebert do. desselben Vorladung 33, 590 -

Schicht Jakob v. Niederhausen, Insinuation 33, 593 -

Sommer Heinrich, Insinuation 33, 599 -

Scherer Benjamin v. Hannover, Verbotene Pfandstücke Gebr. 33, 601 -

Schönlaub Eig. Gantsache 33, 603 - 34, 348 - 341, 363 - 34, 382 - 341, 443 -

Schuckt Eig. Gantsache 33, 604 -

Hengel, Eig. Gantsache Verfahren Gesuch 33, 608 - 34, 295 - 34, 317 - 34, 562 -

Scharfenberger Lieferungsbuch Insinuation 33, 614 - 33, 796 - 34, 350 - 34, 588 -

Schleminger Wilh. desselben Ehefrau 33, 617

Fichter & Cons. Insinuation Ges. 33, 625 -

Seitz Eig. Gantsache in Offenburg 33, 656 - 341, 402 - 34, 208 -

Schneider - Oberamtsbote, Insinuation 33, 668 - 33, 840 -

Pfandverkaufsbewilligungen 33, 680 - 33, 681 - 33, 993 -

Schweizer Eig. Anbef. Arbeiter 33, 682 -

Seeger Jos. & Cons. Inventar zu ihn 33, 702 -

Schickedanz Familie Insinuation 33, 707 -

Schoneck Philipp Christian, Cassenbuch zu ihn 33, 737 - 38, 137 -

Spanien Geistige Verbindungsbriefe 33, 748 - 34, 135 -

Simon Johann v. Mannheim, Anbef. zu ihn 33, 767 - 33, 803 -

Siebert Nikolaus Inventar Eigenthum Insinuation 33, 775 -

Schenkel Wilh. v. Heidelsheim, Insinuation 33, 775 -

Sitter Eig. Gantsache 33, 782 -

Stephan Jos. Jos. v. Frankfurt, Eigenthum 33, 790 -

Schmitt Jakob, Bezirksamt Erlaß Einstellungen 33, 817

Schuster Daniel, Anbef. zu ihn 33, 816 -

Pfandverkäufe Vollzug Gesetz 1836/37 33, 817

Steiger Bürgermeister in Karlsruhe 33, 819 -

Sebel Valentin, Mannheim, Insinuation 33, 838 -

Schmerbel, Wolfs Haussier, Anbef. Arbeiter zu ihn 33, 853 -

Seel Rechtsfall, Erlaß Entscheidung Antrag 33, 867 -

Pfandverkaufshandel mit Brennereien Hund 33, 881 -

Schneider Gerhard, Erlaß Cassenbuch 33, 908

Schiebel Jos. Ferd. Eigenthum 33, 915 - 34, 058 -

Hoffmann Jonas, Eigenthum 33, 961 - 341, 062

Schönenberger Jakob, Eigenthum 33, 961

Schlemmer Jakob Pfändung 33, 974 - 34, 288 -

Stark Eig. Gantsache Erlaß Verwaltung 33, 975

Schmaltz Johann, Eisenwarenfabrikant 33,987

Schicker Joseph, Handlung 34,013 - 34,257

Schuster Daniel, Lustschiffer 34,021

Schneider Conrad Eigenth. 34,027 - 34,213 - 34,255

Schaaf Martin, Eigenth. 34,033

Stoll Ch. Wtb. 34,52

Schonlau H. H. Handlung 34,154 - 34,405

Schaechter Union Eigenth. 34,164 - 34,334 - 34,408

Pässe verboten, deren Ertheilung 34,170 - 34,186 - 34,216 - 34,260 - 34,265 -
nützlichen und Ertheilungsgebühren 34,278 - 34,274 - 34,398

Schmengler J. Eigenth. 34,176 - 34,288 - 34,387 - 34,408 -

Schremser J. H. Bauer 34,190 -

Saler Christian Johann, Reisender aus Neu-York 34,20 -

Seib Gg. Eigenth. 34,231 -

Unterstützungsfonds d. II. Quart. 1856/57 — 34,245.

Swedenborg, gelehrter Schriftsteller 34,249, 34,318 - 34,452 -

Stumpf Johann, Lustschiffer Wirth 34,255 -

Schaffert Franz 34,313 -

Schauberg Dr. Moritz, Bäcker 34,326 Zurücknahme d. Anklage 34,326 - 34,418.

Schmidt Friedrich, Bäcker Adelheim 34,328 -

Simon Abraham Eigenth. 34,329 - 34,516 - 34,589

Stahl Wilhelm do 34,331 - 34,458 - 34,620 -

Schneider Jacob, Anklage 34,359 -

Sternberger Jacob, Eigenth. 34,341 -

Schauberg, Dr. Moritz Zurücknahme einer Strafanzeige 34,376

Schaffert Christoph, Wirth 34,417 - 34,525 -

Schulz Heinrich, Anklage 34,420 -

Schmolz Nathan, Wechsler 34,442 - 34,541

Schneider Joh. Andreas v. Nieder-Ingelheim 34,451 -

Steeb Wtb. Eigenth. 34,459 -

Sieber Albrecht 34,464 - 34,501 - 34,630 -

Steinecker v. Heimersheim, Eigenthum 34,486 -

Schäfer Franz, Eigenth. 34,488 - 34,631 -

Seiler Johannes v. Lindau, Schriftsteller 34,496

Saalhof-Gutenbrunnenheim, Eigenthum Gut 34,511 -

Steiner Johann Bruchsäckpfeifer 34,522 34,648 -

Bischofsschlüssel 34,594 -

Stemler Charles, Eigenth. Gut 34,596 -

Speyer, das dortige Bundesschatzamt 34,620

Schulz Barbier, Erbschaftsangelegenheit 34,639 -

Schmitt, Polizeidirektor, Besitzergreifung Stadt Hanau 34,652 - 34,653 -

Handschuhmacher, deren Anfertigung für Lieferung 34,183 - 34,207 - 34,519 - 34,560

Krassenball zwischen dem Kaufmannsgehilfen und dem von Himmelfahrt-Hengstenberg - 34,266. 34,522.

C

Craudewein W. Instrumentenm 33,537-

Crelsch v. Nassburg Forst-Cassa-Assess 33,644 - ~~34,047~~ 34,075-

Thomas Peter, auf d. Forst ganz unerfahrn und fremd hergekommen 33,664-

Cruschil Ludwig, Instrumentenm 33,749-

Chrysostom Heinr. Castellmann v. Bayreuth 33,713 - 33,714 - 33,897-

Curiositäten-Verkäufer v. Berlin 33,812-

v. Craiteur Revierförster v. Offenburg 34,172 - 34,605-

Croll, Adelheid Wittwe 34,538 - 34,566-

U

Ulfsteln Hofkünstler 33,579 - 33,584 - 3

Ulfsteln Hofkünstler 33,678 - 34,103 - 34,408 - 34,645-

Ulacher Lehrer Bayreuth. Forst 33,770 - 33,909-

Ulrich Instrumentenm Bayreuth. 34,283 - 34,486-

Unsicher Hofbild, dess Anzeige 34,307 - 34,377

V.

Vollmer fr. Wittst. 33,603 - 34,303 - 34,1143 -

Vollmer, Adjunkt = Rheinberg 33,641 -

Vogeley = Gemünd 33,671 -

Vormünder [illegible] über verwaiste Mündel 33,743 - [illegible] - 33,755 - 33,848 - 33,849 - 34,575 - 34,637

Vormünder Entschluß, ihre in einer andern Gemeinde als ihr Wohnsitz eingetragenen Hypotheken 33,744.

Vormünder, Einschränkung der Legal Hypothek gegen sie 33,848. 33,849.

W.

Weiss günther & Cons. v. Neuenahr, Unterf. 7. f. 33,553 - 33,702 - 33,703

Wackenheim, Gemeinde bei Orthausmischung zur Diensteinkommensteuer 33,555 -

Weinweiler, Ortsbürgermeisterei 33,557 -

Willrich v. Oberbrey, Amtmann 33,566 -

Welle Adjunkt von Jastkel - Gemeinderath 33,570 -

Waldecker Jastkel Unterf. z. f. 33,573 -

Wagner Heinrich v. Niederhausen, Gemeinderath 33,593 -

Waldgirmes, Gemeinderath 33,599 - 33,779 -

Wolf fr. Nass. 33,605 - 33,981

Weil Simon v. Rheinbrohl, Ortsbürgermeister 33,620 - 33,797 - 33,928 - 34,034

Wiesadanner, Gemeinderath 33,646 - 33,721 -

Waffenschmidt Mosel, Unterf. 33,661. 34,454 - 34,607 -

Wied = Neuwied Gemeinden 33,673 - 33,844 -

Westheim = Lichtenberg 8te - 33,673

Wasemann Gebürtshausen 33,675 - 33,783 -

Wahl Adam, Amtmann 33,679 - 34,569 -

Wagner, Bürgermeisterei, Unterf. 33,809 - 33,810 - 33,850 -

Weigel, Notar, Unterf. z. f. 33,825 - 33,826 - 33,856 - 34,055 - 34,203 - 34,518 - 34,641-42 -

Wagner Emil = Paris, Gemeinden 33,841 -

Werner Notar = Neuwied 33,859 ad -

Wegele Gottfried, Eigenth. Ges. 33,872 -

Weinbrenner = Diedesheim 33,875 - 33,970

Wolff Nikolaus v. Mühlbach, in Zwangsverwaltung, dessen Vermögen betr. 33,933 -

Weinkauf Jakob, Eigenth. - 33,946 - 34,059

Weber Wenzeslaus, Criminalgefangener, dessen Kinder betr. 33,959 -

Wolf Ländwirthschaftsgehülfe Nass. dem Gemeinderath 33,969 - 34,625 -

Weber, Bürgermeister v. Bant. 34,082 -

Weiler Wies. Consensbücher 34,114 -

Wagenmann, dessen Anstellung als Amtsgehülfen 34,188 - 34,346 - 34,406 - 34,407 - 34,457 -

Wurz Adjunkt = Rüdesheim - 34,271 - 34,430 -

Werz Wiesbaden Gemeinden 34,214

Weyland fr. Rheinbrohl 34,215 - 34,277 -

Weishaar Jakob 8te 34,309 - 34,415

Wolf Bürgermeisterei Ebernhahn, Unterf. z. f. 34,389 -

Wolf fr. Albert, Gastwirth, Unterf. z. f. 34,381 - 34,382

Weist Hofgeismar Homburg Eigenth. 34,434 - 34,584

Wendel & Cons. Unterf. 34,437

W.

Walter Arnold Brauereibesitzer 34,524 - 34,648 -

Weegle Gottfried, Bayern. 34,568 - 34,602 -

Wagner Georg Handelsgerichtsrath 34,591.

Wanger Matthias v. Mühlbach - Firmenzeichnung 34,592 - 34,598

Windisch fleischl. Vorladung wegen Beschädigung von ein Mühlenschloß Gericht 34,613

Weis Jos. Dl. Rechtsanwaltschaft 34,638 -

Z.

Zusammenkünfte religiöse, ungesetzliche 33,554 - 33,628 - 33,629 - 33,937 - 34,636 -

Ziegler Hermine v. Kaufmann, Bayern. 9/1. 33,556 - 33,947 - 34,078 - 34,185 - 34,256. 34,657 -

Zweiklein Ble = fuder - Frachtmaß 33,568 -

Zorn Jos. aus Ungarn 33,628 - 33,937

Zeiler Conrad Handelsmann 33,720 - 33,971 -

Zwangsanstalten Zwangsbefugnisse 33,750

Zeugenvernehmung 34,267 - 34,347 (die Anzeigepflicht der Eisenbahnbeamten muß mit in Anspruch genommen werden)

Zeitungen, ausländische Verbot 34,438 - 34,494 -

Zollgrenzen Verbot 34,569 -